81.
98746

II B 29

Die

Preußischen Bau-Polizeigesetze

für das platte Land.

Mit besonderer Berücksichtigung der für die Provinz Schlesien erlassenen baupolizeilichen Verordnungen.

Ein Handbuch

für

Behörden, Polizeiverwalter, Baubeamte, Bauhandwerker, Fabrik- und Grundbesitzer etc.

Herausgegeben

von

C. L. D. B. Denzin,

Königl. Polizei-Registrator.

BAU-
GEWERKSCHULE
ZU
NIENBURG

Breslau,

Verlag von Wilh. Gottl. Korn.

1865.

Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung . . . . . X.

I. Abtheilung.

Bau-Polizei im Allgemeinen.

1. Polizei-Verordnung über die Bauten auf dem platten Lande 1
2. Publicandum der Regierung zu Liegnitz, die beim Aufbau neuer Gehöfte und beim Retablissement abgebrannter Stellen zu beobachtenden Vorschriften 14
3. Verordnung der Regierung zu Breslau, die Verlegung der Begräbnißplätze außerhalb der Städte und Dörfer . . . 15
4. Ministerial-Rescript, die Verpflichtung der Besitzer leerer Hausstellen zu deren Bebauung, an Orten wo das Allg. Landrecht gilt 16
5. Ministerial-Rescript, der §. 36 Allg. Landrechts Th. I. Tit. 8 ist auf wüste Stellen, welche vor Publikation des Allg. L.-R. eine andere Benutzungsart erhalten, nicht, bei noch vorhandenen Bauplätzen aber unbedingt anwendbar 17
6. Extract aus der Verordnung der Regierungen Breslau, Oppeln und Liegnitz, Entfernung der Neubauten vom Walde . . 17
7. Ministerial-Circ.-Rescript, die Untersuchung der Thurmglocken, zur Verhütung von Unglück durch deren Herabfallen . . 18

8a. b. Bekanntmachungen der Regierungen zu Erfurt und Liegnitz, Mittel wider den Mauer- und Holzschwamm 18

9. Ministerial-Rescript, Nichtverpflichtung des Staates zum Schadenersatz aus Ertheilung der polizeilichen Bauerlaubniß 19
10. Ministerial-Rescript, Verpflichtung der Polizei-Obrigkeit zur Wegschaffung gefahrdrohender Gebäude, resp. deren Berechtigung zur Ersetzung abgetragener Gebäude durch Neubaue 20
11. Circular-Verfügung der Regierung zu Minden, die zweckmäßige Anlegung von Begräbnißplätzen 20

Seite

12. Verordnung der Regierung zu Breslau, die Errichtung der mit dem Bergwerksbetriebe in Beziehung stehenden Gebäude und Anlagen 24
13. Verordnung der Regierung zu Breslau, die bei Errichtung von Baugerüsten anzuwendende Vorsicht 25
14. Verordnung der Regierung zu Breslau, die für die verschiedenen Geschosse von Gebäuden zu legenden Benennungen 28
15. Ministerial-Circ.-Verfügung, die Bekanntmachung der Expropriation einzelner Grundstücke für öffentliche Bauten und Anlagen 28
16. Circul.-Verfügung der Regierung zu Magdeburg, die Befugniß der Ortspolizei-Behörden die Bauunternehmer im Wege der administrativen Execution zur Abänderung oder zum Abbruch vorschriftswidrig aufgeführter Bauten anzuhalten . 30
17. Extract aus der Allg. Gewerbe-Ordnung, von der Befugniß und Qualification der Bauhandwerker ꝛc. zu Bauausführungen 31
17 a. Ministerial-Verordnung, den Betrieb der Bauhandwerke betr. 32
17 b. Verordnungen der Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln, die Verhütung des selbständigen Betriebs der Bauhandwerke durch nicht dazu befugte Personen . . . 52
17 c. Verordnungen derselben Regierungen, den Sitz der Bauhandwerker-Prüfungs-Commissionen betr. 59
18. Polizei-Verordnung der Regierung zu Breslau, die Anlage von Lehm-, Sand-, Mergel- oder Kiesgruben. 60
19. Ministerial-Bescheid, die Erbauung von Wohnhäusern in der Nähe der Begräbnißplätze 61
20. Ministerial-Circul.-Verfügung, die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen 62
21. Ministerial-Circul.-Verfügung, denselben Gegenstand betr. . 63
22 a—c. Bekanntmachung der Regierungen zu Breslau, Oppeln und Liegnitz die Anlegung von Blitzableitern betr. . . 64
23 a b. Ministerial-Verfügung und Bekanntmachung der Regierung zu Breslau, das Ofensetzen ist als ein besonderer Zweig des Töpfergewerbes anzusehen 66
24. Polizei-Verordnung der Regierung zu Breslau, das Beziehen von Wohnungen in neuen Häusern oder neu erbauten Stockwerken von Kurgästen in den Badeorten Cudowa, Reinerz, Landeck, Langenau, Altwasser, Charlottenbrunn u. Salzbrunn 66
25 a—d. Bekanntmachungen der Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln, die Dimensionen der Mauer- und Dachziegeln betr. 67
26. Ministerial-Circul.-Verfügung, die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen 69

II. Abtheilung.

a. Gewerbliche Anlagen überhaupt.

Seite

1. Gesetz, die Errichtung gewerblicher Anlagen betr. 81
2. Ministerial-Circul.-Verfügung und Instruction, die Ausführung des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Anlagen . 87
3. Bekanntmachung der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Breslau, die Anlage von Weiß- und Lohgerbereien, und Corduan-Leimkocher, und Darmsaiten-Fabriken 96
4. Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth 98
4a. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte, Berechtigung der Provinzial-Polizei-Behörden, den Wasserstand einer Mühle in streitigen Fällen interimistisch festzustellen, daß aber über das Recht auf einen höheren oder niederen Wasserstand als auch über die Entschädigungsfrage von den Gerichten zu entscheiden ist . . 102
5. Bekanntmachung der Regierung zu Oppeln, die Anlage von Weiß- und Lohgerbereien und Corduan-, Lichtzieher-, Seifensieder-, Leimkocher- und Darmsaiten-Fabriken 108
6. Bekanntmachung der Regierung zu Liegnitz, denselben Gegenstand betr. 110
7. Extract aus dem Ministerial-Rescript, die Anlegung von Knochenbrennereien in entlegenen und unbewohnten Gegenden 112
8. Bekanntmachung der Regierung zu Frankfurt, die Anlegung von Schützen-Vorrichtungen zur Verhütung von Unglücksfällen bei Wassermühlen 112
9a. Ministerial-Circular-Verfügung, die Stempelpflichtigkeit polizeilicher Verhandlungen in Bau-, Deichbau- und Vorfluths-Angelegenheiten 112
9b. Ministerial-Verfügung denselben Gegenstand betr. . . . 114
10. Ministerial-Verfügung, die Anlegung von Stärke-Fabriken . 114
11. Ministerial-Rescript, Bauanlagen zu Bereitung brennbaren Gases 115
12. Ministerial-Circular-Verfügung, die feuersichere Anlage von Zündholz-Trockenöfen 116
13. Gesetz, über die Benutzung der Privatflüsse 117
14. Ministerial-Verfügung, die Anlegung von Anstalten zur Bereitung von Knallquecksilber 128
15. Ministerial-Circular-Verfügung, die Anlegung von Schiffsmühlen in öffentlichen Flüssen 129

Seite

16. Ministerial-Circular-Verfügung, die polizeiliche Genehmigung zu Steinkohlentheer- und Koaks-Bereitungs-Anlagen . . 129
17. Ministerial-Circular-Verfügung, wegen der in den Privat-Pulverfabriken zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln 130
18. Verordnung der Regierung zu Breslau, die Concessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerkerei 135
19. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte, über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Streitigkeiten wegen Beeinträchtigung einer Mühle im Gebrauche des Wassers 138
20. Ministerial-Verfügung, die Anlegung von Schnellbleichen mit Benutzung von Dampfmaschinen und des Wassers eines Privatflusses 140
21. Ministerial-Verfügung, zur Anlegung von Wasserschöpfrädern und Wasserschöpfmühlen, ist die landespolizeiliche Genehmigung erforderlich 143
22. Ministerial-Bescheid, Unzulässigkeit der Verunreinignng der Flüsse durch die Abgänge gewerblicher Anlagen . . . 144
23. Ministerial-Circular, die bei Ertheilung der Concessionen zur Aufstellung von Gasometern und Anlegung von Gasbereitungsanstalten zu stellenden Bedingungen. 145
24. Ministerial-Erlaß, die polizeilichen Maßregeln zur Abwendung von Unglücksfällen in Pulverfabriken 147
25. Ministerial-Circular, die Anwendung des Gaskalkes in den Lohgerbereien 149
26. Ministerial-Circular-Erlaß, wegen der bei Ertheilung von Concessionen zur Errichtung von Rostöfen für Nikelspeise zu stellenden Bedingungen 150
27a. Ministerial-Circular-Erlaß, die zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken von den Fabrikbesitzern zu treffenden Einrichtungen 150
27b. Bekanntmachungen der Regierungen zu Liegnitz, Breslau und Oppeln, Vorschriften wegen der Anfertigung und Aufbewahrung der Streichfeuerzeuge 154
28. Ministerial-Bescheid, die polizeiliche Einwirkung zur Beschaffung von Vorfluth für gewerbliche Zwecke betr. 156
29. Polizei-Verordnung der Regierung zu Oppeln, wegen der bergwirthschaftlichen Pulverhäuser und der Aufbewahrung des Sprengpulvers 157
30. Ministerial-Erlaß, die Anlegung von Schlachthäusern betr. . 160

Seite

31 a—d. Verordnungen der Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln wegen der Entfernung neuer Ziegeleien (Ziegelöfen) von Gebäuden 161

32 a b. Polizei-Verordnungen der Regierungen zu Breslau und Liegnitz, die Erbauung von durch Wind bewegten Triebwerken, (Windmühlen) innezuhaltende Entfernungen von fremden Grundstücken und öffentlichen Wegen 164

33. Ministerial-Verfügung, das Verfahren in Vorfluth-Provocations-Sachen 165

34. Ministerial-Bescheid, die Regulirung von Streitigkeiten über Wasserwerke 166

b. Dampfkessel-Anlagen insbesondere.

35. Ministerial-Circular-Verfügung und Regulativ, die Anlage von Dampfkesseln betr. 167

36. Ministerial-Circular-Erlaß, Feststellung der Ursachen vorkommender Dampfkessel-Explosionen 175

37. Ministerial-Rescript, die Einrichtungen, welche bei Concessionirungen von größeren Feuerungs-Anlagen im Interesse der Nachbargrundstücke zu treffen sind 177

38. Ministerial-Erlaß, die Ermittelung der Ursachen von Dampfkessel-Explosionen 179

39. Bekanntmachung der Regierung zu Magdeburg, die Blackschen Sicherheits-Apparate für Dampfkessel 179

40. Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betr. 181

41 a. b. Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856 den Betrieb der Dampfkessel betr. 183

42. Ministerial-Erlaß, die Angabe der Dampfspannungen, resp. Ventil-Belastungen an bereits im Betriebe befindlichen Dampfkesseln 2c. 187

43 a b. Polizei-Verordnungen der Regierungen zu Breslau und Oppeln, die Angabe der Dampfspannungen resp. Ventil-Belastungen an Dampfkesseln und Lokomobilen nach dem neuen Gewicht 187

44. Ministerial-Bekanntmachung, denselben Gegenstand betr. . . 189

45/46. Verordnungen der Regierungen zu Breslau und Liegnitz, die Berechnung der Dampfspannungen in Dampfkesseln nach dem neuen Gewicht 190

47. Ministerial-Verordnung, die Ursachen der Dampfkessel-Explosionen 191

48. Ministerial-Circular-Erlaß, die den Baubeamten zu bewilligenden Zuschüsse bei Reisen zum Zweck von Dampfkessel-Revisionen 192

Seite

49. Verordnung der Regierung zu Breslau, Dampfkessel ꝛc. welche zur Entwickelung von, die Spannung der Atmosphäre, übersteigenden Dämpfen bestimmt sind, unterliegen den Bestimmungen des Regulativs 193
50. Bekanntmachung des Oberberg-Amts, die Vorprüfung der Projecte zu Dampfkessel-Anlagen auf den, zum Geschäftsbetriebe der Herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction gehörenden Bergwerken 194
51. Ministerial-Erlaß, das Maaß des Druckes bei den vorzunehmenden Wiederholungen der Druckprobe 194
52. Bekanntmachung der Regierung zu Oppeln, besondere Bestimmungen die Anlage von Dampfkesseln, Dampfentwicklern betr. 195
53. Ministerial-Circular-Verfügung, die Befugniß der Berg-Geschworenen zur Prüfung und Abnahme von Dampfkesseln 197
54. Bekanntmachung der Regierung zu Breslau, Zulässigkeit des Gebrauchs des Giffordschen Injectors bei Bespeisung der Dampfkessel 198
55. Ministerial-Verfügung, die gegenseitige Zulassung der in Preußen und Sachsen erbauten, der Prüfung und Revision unterzogenen transportablen Dampfmaschinen 198

III. Abtheilung.

Wege-Bau-Polizei und das Deich-Wesen.

a. Kunststraßen (Chausseen).

1a. Allerhöchste Cabinets-Ordre, die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine 200
1b. Allerhöchste Verordnung, den Verkehr auf Kunststraßen betr. 201
2. Allerhöchste Cabinets-Ordre, Extract aus dem Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes 205
3. Ministerial-Circular-Verfügung, die Beibehaltung der alten Wege bei Chaussee-Anlagen 210
4. Allerhöchstes Regulativ, das Verfahren bei Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Uebertretungen 211
5. Ministerial-Circular-Verfügung, die Untersuchungen von Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Uebertretungen und die Verrechnung der Strafgelder 219
6. Polizei-Verordnung der Regierung zu Breslau, Verkehr von Fuhrwerken auf solchen, mit untheilbaren Lasten . . . 221
7. Ministerial-Circular-Erlaß, die Umwandlung der Pappel-Alleen an denselben in Alleen von anderen Baumarten . . . 222

b. Landstraßen und Wege.

aa. Bau- und Verkehrs-Vorschriften im Allgemeinen.

Seite

8. Landstraßen und Wege-Reglement für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz 224
9. Extract aus der Dorf-Polizei-Ordnung, die Pflichten der Gemeinden in Bezug auf den Straßenbau und den Verkehr auf solchen 246
10. Allerhöchste Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien 248
11. Ministerial-Bescheid, die Benutzung und Sperrung von Fußsteigen 250
12. Ministerial-Circular-Verfügung, die Sperrung von Privatwegen unter polizeilichem Schutze 251
13. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte, daß die Frage, ob und welche Anlagen an Wegen, Ueberfahrten ꝛc. bei dem Bau von Eisenbahnen, der Beurtheilung und Entscheidung der Verwaltungs-Behörden unterliegt, und der Rechtsweg deshalb nicht zuläßig ist 253
14. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte, daß gegen Anordnungen der Wege-Polizei-Behörde eine Possessorien-Klage bei den Gerichten unzuläßig ist 255
15. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte, daß Streitigkeiten zwischen Dorfgemeinden und dem Fisco, bei Wiederherstellung schadhafter Brücken, im Rechtswege zu entscheiden sind 257
16. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte, daß gegen Verfügungen der Polizei-Behörden, durch welche ein vorhandener Weg als ein öffentlicher erklärt und die Freigebung desselben zur allgemeinen Benutzung angeordnet wird, der Rechtsweg unzuläßig ist . 263

bb. Wegebau- und Verkehrs-Vorschriften für einzelne Regierungs-Bezirke.

17. Wege-Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Breslau 264
18/19. Wege-Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Oppeln 274
20a. Verordnung der Regierung zu Liegnitz, die Herstellung der Landstraßen und das dabei zu beobachtende Verfahren . 291
20b. Verordnung der Regierung zu Liegnitz, die Bepflanzung der Straßen mit Bäumen 297
21. Verordnung der Regierung zu Liegnitz, Unzuläßigkeit der Verengung der Landstraßen, innerhalb der Dörfer und

Seite

Dorfauen durch Anlegung von Zäunen, Hecken und anderer Bauanlagen 299

22. Verordnung der Regierung zu Liegnitz, daß die Bestimmung zu 17 der zusätzlichen Vorschriften des Chausseegeld-Tarifs auch auf nicht chaussirten Wegen zur Anwendung kommen soll 300

23. Verordnung der Regierung zu Liegnitz, die Räumung der Land- und Communications-Straßen von Schnee . . . 300

24. Verordnung der Regierung zu Liegnitz, das Fahren von Bauholz auch auf nicht chaussirten Wegen 301

25. Polizei-Verordnung der Regierung zu Liegnitz, zum Schutz der öffentlichen Wege 301

26. Verordnung der Regierung zu Liegnitz, die Competenz zur Erlassung von interimistischen Entscheidungen in Wegebausachen 302

27. Polizei-Verordnung der Regierung zu Liegnitz, die Seitengräben an den Landstraßen und Communicationswegen . . . 304

28. Polizei-Verordnung der Regierung zu Liegnitz, den Transport von Pflügen auf Chausseen und den mit einer künstlichen Decklage ausgebauten Landstraßen 304

29. Polizei-Verordnung der Regierrng zu Liegnitz, die polizeiliche Behandlung und Entscheidung der vorkommenden Wegestreitigkeiten 305

c. Das Deich-Wesen.

30. Deich-Polizei-Verordnung der Regierung zu Breslau . . . 308

31 a. b. } Deich-Polizei-Verordnungen der Regierung zu Liegnitz 311
32 a. b. }

IV. Abtheilung.

Vermischte Verordnungen.

1. Verordnungen der Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln, Anweisung zur Prüfung der Schornsteinfeger . 318

2. Allerhöchste Verordnung und Allgemeines Feldmesser-Reglement 321

3. Polizei-Verordnung der Regierung zu Breslau, Anweisung für die Feldmesser, welche mit Geschäften für die III. Regierungs-Abtheilung beauftragt sind 332

Einleitung.

Zu welchen baulichen resp. gewerblichen und Dampfkessel-Anlagen es der vorgängigen Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde, des Kreis-Landraths oder der Regierung bedarf, bestimmt der Erste Abschnitt der Bau-Polizei-Verordnung für das platte Land, S. 1—3, resp. des Gesetzes vom 1. Juli 1861, S. 81—87. Was die Ausführung letzt-gedachten Gesetzes anlangt, so ordnet diese die Instruction und das Regulativ vom 31. August 1861, und die, die letzteren einführenden Ministerial-Rescripte von demselben Tage, S. 87—96 und S. 167—174.

Was den Recurs in Bausachen anbetrifft, so steht gegen abweisende Verfügungen der ortspolizei- und landräthlichen Behörden, in 1. Instanz den Königlichen Regierungen und in 2. Instanz gegen abweisende Verfügungen der Regierungen, der III. Abtheilung des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die Entscheidung zu. Das Recurs-Verfahren bei Einwendungen „nicht privatrechtlicher Natur", gegen die Errichtung gewerblicher Anlagen, ordnet der §. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1861, S. 85, während gegen Einwendungen „privatrechtlicher Natur" die Entscheidung nur den Gerichten zusteht, §. 5 des letztgedachten Gesetzes, S. 84.

Anlangend die Prüfung der Bauhandwerker und den Betrieb ihrer gewerblichen Verrichtungen, schreiben das Erforderliche die

Ministerial-Verordnungen vom 24. Juni 1856, S. 32—51 und die Regierungs-Verordnungen vom 29. Dezember 1856, S. 52 und 53 — vom 7. Juli 1857, S. 56 — 17. August 1854, S. 56 und 57 und vom 29. Januar 1861, S. 57 und 58, vor. Der Sitz der Prüfungs-Commissionen wird durch die Regierungs-Verordnungen vom 1. Juli 1857 — 29. Dezember 1856 und 3. März 1857, S. 59 und 60, mitgetheilt.

I. Abtheilung.

Bau-Polizei im Allgemeinen.

Von No. 1 bis einschließlich No. 26.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch nachstehende

Bau-Polizei-Ordnung

für das platte Land, unter Aufhebung aller derselben entgegenstehenden, über die Bauten auf dem platten Lande ergangenen allgemeinen wie lokalen Bestimmungen, erlassen, welche mit dem 1. Januar 1863 in Kraft tritt.

Erster Abschnitt.

Von der Bau-Erlaubniß.

§. 1. Zur Errichtung eines neuen Gebäudes, zur Erweiterung eines vorhandenen Gebäudes durch Anbau und zur Verlegung eines solchen an einen anderen Ort, sowie zur Ausführung einer Hauptreparatur oder Hauptveränderung an Gebäuden jeder Art, bedarf es einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß.

§. 2. Unter Hauptreparaturen und Hauptveränderungen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichts des Materials eine Erneuerung oder Veränderung erfahren, die auf Festigkeit oder Feuersicherheit einen wesentlichen Einfluß hat, oder wodurch der seitherige Zweck des Gebäudes verändert werden soll.

Hierher sind nicht zu rechnen und bedürfen also keiner Genehmigung folgende Reparaturen:

a. das Abputzen der Gebäude;
b. die Abtragung oder Aufführung von Wänden mit Ausnahme solcher, auf welchen Wände, Dachunterstützungen und Gewölbe ruhen, oder durch welche Feuerungsanlagen und Schornsteine berührt werden;
c. das Untermauern von Bindewänden und Verzwicken der Fundamente, wie das Ausmauern schadhafter Wandfächer, die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkasten durch Putzarbeit, oder Einziehung einzelner Steine;

d. die Einziehung einzelner neuer Balken, Schwellen, Riegel und Stiele von Fachwerksgebäuden;
e. die Anfertigung neuer Fußböden, sofern nicht Absteifungen oben befindlicher Stockwerke oder Dächer erforderlich sind;
f. die Reparatur und Erneuerung der Thüren und Fenster, ohne Veränderung ihrer Größe und Lage, sowie der Fußböden;
g. das Setzen und Verändern der Oefen, Kamine und Heerde in bisher schon bewohnten Räumen, insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist, und mit Ausschluß der Backöfen;
h. die Deckung der Dächer, insofern dieselben feuersicher gedeckt werden sollen;
i. das Umdecken feuerunsicherer Bedachungen;
k. die Ausbesserung der Umfriedungsmauern und Zäune, sofern dasselbe Material verwendet wird und eine Verrückung derselben nicht stattfindet, ferner auch die in derselben Form und Größe erfolgende Erneuerung von Umfriedungsmauern und hölzernen Bewährungen und Zäunen, von Verschlägen zum wirthschaftlichen Gebrauche und von kleinen, einzelnstehenden Bauobjekten ohne Fundament, als Gartenlauben, Hütten u. s. w., desgleichen die bloße Ausbesserung von Brücken, deren Länge nicht über 10 Fuß beträgt, und aller Arten von Brücken, sofern Gefahr im Verzuge ist, sowie von Ufermauern und Bollwerken.

Bau-Erlaubniß-Gesuche.

§. 3. Die Gesuche um Ertheilung der Bauerlaubniß sind bei der Orts-Polizeibehörde, für Bauten aber, welche die Orts-Polizeibehörde selbst ausführt, bei dem Kreis-Landrathe anzubringen.

Jedem derartigen Gesuche muß eine vom Bauherrn, von einem Baumeister, falls ein solcher aber den Bau nicht ausführen soll, von dem Werkmeister zu unterschreibende Handzeichnung nebst Situationsplan mit genauer Angabe der Dimensionen, der Bauart und namentlich der Art der Bedachung des auszuführenden und der bereits vorhandenen benachbarten Gebäude, sowie der zwischen jenem und diesen bestehenden Entfernungen, in zwei Exemplaren beigefügt werden, von denen eines, mit dem Bauconsens versehen, zurückgegeben, das andere bei den betreffenden polizeilichen Akten zurückbehalten wird.

Ertheilung der Bau-Erlaubniß: a. durch die Orts-Polizeibehörde.

§. 4. Die Bau-Erlaubniß wird, mit Ausnahme der in den §§. 5 und 6 bezeichneten Fälle, von der Orts-Polizeibehörde ertheilt.

Ertheilung der Bau-Erlaubniß: b. durch den Kreis-Landrath.

§. 5. Die Genehmigung des Kreis-Landrathes ist erforderlich:
a. bei Bauten, welche die Orts-Polizeibehörden selbst ausführen;

b. bei Anlegung neuer, wie bei Veränderung oder Verlegung vorhandener Feuerstellen;
c. bei Bauten an Chausseen und Eisenbahnen, desgleichen wenn es sich um Wiederaufbau mehrerer abgebrannter Gebäude handelt (Retablissement);
d. bei Errichtung neuer Ansiedelungen;
e. zur Anlegung von Feldziegeleien in einer geringeren Entfernung als 400 Fuß von Gebäuden oder öffentlichen Wegen, bei den nach §. 41 zulässigen Ausnahmen;
f. zu jeder Bebauung oder Einfriedigung der Dorfauen;
g. zur Aufführung von nicht feuersicheren Dächern auf neu zu erbauenden Gebäuden;
h. bei Anträgen um Gestattung der nach §§. 14 und 22 zulässigen Ausnahmen.

Alle bezüglichen Gesuche sind durch die Orts-Polizeibehörden an den Kreis-Landrath einzureichen.

Ertheilung der Bau-Erlaubniß: c. durch die Regierung.

§. 6. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich bei Aufstellung von Retablissements-Plänen, sofern eine Einigung unter den Betheiligten durch den Landrath nicht zu erreichen ist[1]).

In Beziehung auf gewerbliche Anlagen, sowie in Betreff der Benutzung der Privatflüsse kommen die Bestimmungen der betreffenden Gesetze zur Anwendung[2]).

Form der Erlaubniß-Ertheilung.

§. 7. Die Bau-Erlaubniß wird durch einen, auf das dem Bittsteller zurückzugebende Exemplar des Gesuchs (§. 3) zu setzenden, oder mit demselben zu verbindenden Vermerk ertheilt.

Dieselbe darf nur dann ertheilt werden, wenn der beabsichtigte Bau den im zweiten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen vollständig entspricht. Ist dies nicht der Fall, so muß das Gesuch entweder unbedingt zurückgewiesen, oder unter genauer Angabe der nach dem zweiten Abschnitt vorzuschreibenden Bedingungen genehmigt werden.

In der Bau-Genehmigung ist, sofern es sich um die Errichtung von neuen Gebäuden an öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen handelt, die Fluchtlinie jedesmal genau zu bestimmen.

Umfang der Bau-Erlaubniß.

§. 8. Die Bau-Erlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte dritter Personen[3]).

---

1) Vergleiche hierzu die Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 27. Januar 1817, Abtheil. I. Nr. 2.

2) Vergleiche hierzu Abtheilung II. Nr. 13.

3) Vergleiche hierzu das R. d. K. M. d. J. vom 7. August 1828 betr. die Nichtverpflichtung des Staates zum Schadenersatz aus Ertheilung der polizeilichen Bau-Erlaubniß. Abtheil. I. Nr. 9.

Dauer der Bau-Erlaubniß.

§. 9. Die ertheilte Genehmigung erlischt, sofern nicht binnen Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bau-Erlaubnißscheines ab gerechnet, der Bau in Angriff genommen ist.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Ausführung des Baues.

A. Bedachungen.

§. 10. Als feuersichere Dächer sind nur diejenigen anzusehen, welche entweder aus mineralischen Bestandtheilen angefertigt, oder von der Landes-Polizeibehörde als feuersicher anerkannt worden sind. Die Anlegung von nicht feuersicheren Bedachungen ist nur ausnahmsweise unter den in dem §. 11 bezeichneten Umständen zulässig.

§. 11. Bei Neubauten und Anbauten an bereits vorhandene Gebäude kann die Auflegung von nicht feuersicheren Bedachungen nur gestattet werden:

a. rücksichtlich solcher einsam gelegenen Gebäude, von welchen keine Feuersgefahr für die Nachbarschaft zu befürchten ist;

b. wenn nachgewiesen wird, daß die Mittel des Bauenden die Auflegung eines feuersicheren Daches nicht gestatten, und zugleich die Nothwendigkeit, den Neubau vorzunehmen, vorhanden ist. In diesem Falle muß jedoch dem Bauenden, sofern er mehrere Bauplätze besitzt, oder durch Austausch erwerben kann, der am mindesten feuergefährliche zur Ausführung des Baues angewiesen werden (§. 5. g).

§. 12. Bei der Verlegung bereits vorhandener Gebäude kommen rücksichtlich der Bedachung dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 11 für die Neubauten vorgeschrieben sind.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn das Gebäude in dem Eigenthume des bisherigen Besitzers verbleibt, dasselbe seiner Construction nach ein massives Dach nicht zu tragen vermag, und die Mittel des Besitzers eine Aenderung der Construction nicht gestatten.

In allen Fällen ist die Verlegung von Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung unter Beibehaltung dieser letzteren, nur dann zu gestatten, wenn dadurch die Feuersgefahr für die benachbarten Gebäude nicht vermehrt wird.

B. Umfassungswände und Brandmauern.

§. 13. Die Umfassungswände, sowohl bei mit Feuerung als bei nicht mit Feuerung versehenen Gebäuden, dürfen entweder massiv, oder aus Fachwerk (Bindwerk) errichtet werden. Neue Gebäude müssen auf einen aus Steinen oder gebrannten Ziegeln mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß über dem Erdboden aufgeführten Sockel gestellt werden.

Unter Massivbau wird der Bau aus Bruchsteinen, aus gebrannten Ziegeln mit Kalkmörtel, aus Kalkpisé (Prochnow'sche Bauart), Lehmpatzen oder Luftziegeln und aus Lehmpisé verstanden. Als Bindemittel für gebrannte Ziegeln kann bei einstöckigen Gebäuden Lehmmörtel gestattet werden.

§. 14. Sofern die eigenthümlichen Verhältnisse der Gegend die Anwendung des in einigen Theilen der Provinz üblichen Schrotholzbaues, sowie der sogenannten Pfeilerscheunen, nothwendig oder räthlich erscheinen lassen, entscheidet der Landrath über die Zulässigkeit und setzt — nöthigenfalls unter Zuziehung des Bezirks-Baubeamten — die Bedingungen fest, unter denen die Bau-Erlaubniß zu ertheilen ist.

§. 15. Gebäude, welche der Vorschrift des §. 13 entsprechen, können unter den in den §§. 17 — 22 enthaltenen Modifikationen in jeder beliebigen Entfernung von einander errichtet werden. Es dürfen jedoch niemals die einzelnen Gebäude eines Gehöftes einen geschlossenen Hof, d. h. ein mit keinen Zwischenräumen versehenes Viereck bilden, vielmehr müssen stets an einigen Stellen offene Zwischenräume von mindestens 8 Fuß (Thore) gelassen werden, durch welche beim Ausbruch eines Feuers die Spritzen und Löschgeräthe geschafft werden können.

§. 16. Ställe, Scheunen, Schuppen und sonstige Gebäude, in denen brennbare Stoffe aufbewahrt werden, dürfen mit Feuerstellen nur dann unter einem Dache vereinigt werden, wenn sie von den Feuerstellen durch vorschriftsmäßige Brandmauern getrennt werden (§. 21).

§. 17. Nicht massive, jedoch der Vorschrift des §. 13 entsprechende, mit Feuerung versehene Gebäude müssen, wenn sie in einer Entfernung von weniger als 30 Fuß von anderen Gebäuden, oder von weniger als 15 Fuß von der nachbarlichen Grenze errichtet werden sollen, an den diesen Gebäuden oder der Grenze zugekehrten Seiten vorschriftsmäßige Brandmauern erhalten (§. 21).

§. 18. Nicht massive, jedoch der Vorschrift des §. 13 entsprechende, nicht mit Feuerung versehene Gebäude müssen, wenn sie näher als 30 Fuß an andere, mit Feuerung versehene, oder näher als 15 Fuß an andere, nicht mit Feuerung versehene Gebäude, oder näher als 15 Fuß an die nachbarliche Grenze herangebaut werden, ebenfalls vorschriftsmäßige Brandmauern erhalten.

§. 19. Massive Gebäude, die in einer Entfernung von weniger als 8 Fuß von anderen Gebäuden, oder von weniger als 4 Fuß von der nachbarlichen Grenze errichtet werden, müssen ebenfalls an den diesen zugekehrten Seiten vorschriftsmäßige Brandmauern erhalten.

§. 20. Gebäude von mehr als 140 Fuß Länge müssen, wenn ihre wirthschaftliche Bestimmung solches gestattet, durch vorschriftsmäßige Brandmauern in kleinere Abtheilungen geschieden werden.

§. 21. Brandmauern sind diejenigen Mauern, welche bestimmt sind, die Verbreitung des Feuers zu verhindern. Dieselben müssen, je nachdem sie an der einen oder anderen Seite errichtet werden, die Längenseite, den Giebel oder den Durchschnitt des Gebäudes ganz ausfüllen und in den beiden letzteren Fällen über den höchsten Theil des Daches mindestens 1 Fuß hinausragen. Sie müssen von Grund aus massiv und zwar bis an das Dach in einer Stärke von mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß in dem Giebelfelde, und über dem Dache in der Stärke von mindestens 1 Fuß aufgeführt werden, und dürfen keine

Thüren, Fenster oder sonstige Oeffnungen erhalten. Holztheile des Gebäudes dürfen nur an die Brandmauern heran, nicht aber in dieselben hinein- oder durch dieselben hindurchreichen.

§. 22. Bereits vorhandene Gebäude, welche den Bestimmungen der §§. 16—21 nicht entsprechen, müssen bei eintretenden Hauptreparaturen an den nicht vorschriftsmäßigen Theilen den genannten Vorschriften entsprechend umgeändert werden. Ausnahmen hiervon können nur dann gestattet werden, wenn entweder die Beschaffenheit der betr. Gebäude oder die Mittel des Besitzers die vorschriftsmäßige Umänderung nicht zulassen.

C. Feuermauern, Feuerungen und Schornsteine.

§. 23. Mauern, an denen Feuerungen zu liegen kommen, heißen Feuermauern. Dieselben müssen von Grund auf massiv und zwar bis an das Dach in einer Stärke von mindestens $1^1/_2$ Fuß, und in dem Giebelfelde in einer Stärke von mindestens 1 Fuß aufgeführt werden.

§. 24. An Fachwerks- oder Holzwänden dürfen innerhalb einer Entfernung von 2 Fuß keine Oefen neu aufgestellt, auch dürfen Rauchröhre durch dieselben nicht geleitet werden. Werden diese Wände indeß $^1/_2$ Stein stark mit Ziegeln verblendet, so ist nur eine Entfernung von 1 Fuß erforderlich, auch kann die Durchführung von Rauchröhren durch derartige Wände ausnahmsweise gestattet werden, wenn das Rauchrohr durch ein Eisenblechrohr von größerem Durchmesser ummantelt und mindestens 1 Fuß vom nächsten Holze entfernt gehalten wird. Anderen Falles muß die betreffende Bindwerkwand in der Breite des Ofens durch eine mindestens 6zöllige massive Wand ersetzt werden, welche die Durchführung des Rauchrohres in einer Entfernung von wenigstens 2 Fuß vom nächsten Holzwerke gestattet.

§. 25. In den Stubenöfen muß der Heerd, wenn das Fundament desselben mit Steinen, Sand oder Lehm ausgefüllt ist, wenigstens eine Höhe von 1 Fuß vom Boden des Zimmers haben; ruht er auf Füßen, so muß ein freier Raum von 6 Zoll Höhe zwischen demselben und dem Boden des Zimmers bleiben.

§. 26. Von der Decke des Zimmers muß die obere Kante des Ofens wenigstens $1^1/_2$ Fuß entfernt bleiben. Auch die Ofenröhren müssen mindestens $1^1/_2$ Fuß unter der Decke durch die Wand geführt werden.

§. 27. Vor jedem Ofen, welcher innerhalb der Zimmer, die mit hölzernen Fußböden belegt sind, geheizt wird, muß ein Ziegel- oder Fließen-Pflaster oder eine Blechplatte vor dem Einheizloche wenigstens 2 Fuß lang und $1^1/_2$ Fuß breit gelegt werden.

§. 28. Eiserne Schornsteinröhre dürfen, wenn sie nicht von anderen, aus Metall gefertigten Röhren umgeben sind, nicht weniger als 2 Fuß unter und nicht weniger als $1^1/_2$ Fuß neben Holz vorbeigehen.

§. 29. Schornsteinröhre müssen möglichst lothrecht aufgeführt werden. Das Schleifen derselben durch Holz, sowie die Auflattelung durch Balken, Wechsel ꝛc. oder überhaupt brennbare Constructionstheile ist verboten.

§. 30. Die Schornsteine und Feueressen müssen massiv, mit vollen Fugen gemauert, in- und auswendig mit Putz überzogen und mindestens 2 Fuß über die Dachfirst hinaus ausgeführt werden. Sofern die Lage des Gebäudes solches erforderlich erscheinen läßt, kann auch eine noch größere Höhe der Schornsteine verlangt werden. — Schornsteine müssen, so weit sie das Dach überragen und bis zu 2 Fuß unter das Dach, mit Kalkmörtel gebaut werden; für die unteren Theile der Schornsteine bis zu 2 Fuß unter dem Dache ist die Anwendung von Lehmmörtel nachgelassen, außer im Falle des §. 31.

§. 31. Diejenigen Schornsteinröhren, welche durch mehr als zwei Stockwerke führen, müssen aus Bruchsteinen oder gebrannten Ziegeln mit Kalk gefertigt werden.

§. 32. Bereits vorhandene, den Vorschriften der §§. 23—31 widersprechende Einrichtungen müssen bei eintretenden Hauptreparaturen vorschriftsmäßig abgeändert werden.

D. Besondere Bestimmungen in Betreff einzelner Arten von Gebäuden und baulichen Anlagen.

1. Gebäude an Chausseen und Eisenbahnen.

§. 33. Gebäude an Chausseen müssen mindestens 10 Fuß vom äußeren Rande des Chausseegrabens, und wenn die Entfernung 20 Fuß nicht übersteigt, denselben parallel gebaut werden. Ausnahmen von der letzteren Bestimmung können zugelassen werden, wenn die Oertlichkeit sie bedingt.

§. 34. Gebäude mit nicht feuersicherer Bedachung, desgleichen solche Gebäude, in welchen leicht zündbare Gegenstände aufbewahrt werden (Materialienschuppen, Scheunen, Ställe u. s. w.), müssen, wenn sie in gleicher Ebene mit der Eisenbahn oder höher als diese liegen, mindestens 10 Ruthen, alle übrigen Gebäude mindestens 5 Ruthen von dem nächsten Schienenstrange entfernt bleiben. Dieser Entfernung tritt, wenn die Eisenbahn höher als die Sohle des zu errichtenden Gebäudes liegt, das Anderthalbfache der Dammhöhe hinzu. Für den Umbau bestehender Gebäude gilt diese Bestimmung indessen nur so weit, als sie mit der Lokalität vereinbar ist.

2. Schmieden.

§. 35. 1) Die Schmieden sind entweder massiv oder in gemauertem Fachwerk mit feuersicherer Bedachung zu erbauen und mit mindestens 5 Fuß die Dachfirst überragendem gemauerten Schornstein nebst Kappen zu versehen.

Wird der Bau nicht ganz massiv ausgeführt, so sind die den Feuerungsraum (Heerd) umschließenden Mauern nebst dem Schornstein

feuersicher aus gebrannten Ziegeln herzustellen, und es darf die Werkstatt nicht weniger als 8 Fuß Höhe erhalten.

2) Bei jeder der zu 1 bezeichneten Bauarten müssen die Schmieden:

a. von feuersicheren, bedachten massiven oder aus gemauertem Fachwerk erbauten Gebäuden, mit Ausnahme der Viehställe und Scheunen, 30 Fuß,

b. von allen übrigen Gebäuden 60 Fuß entfernt bleiben.

3) Sind die Vorschriften zu 1 nicht vollständig zu erfüllen, so sind die zur Erzielung der Feuersicherheit erforderlichen Bedingungen in dem Bauconsense besonders vorzusehen, es ist jedoch alsdann eine Entfernung von 150 Fuß von anderen Gebäuden erforderlich. Auf den Wiederaufbau schon bestehender Schmieden sind die in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Entfernungs-Bedingungen nur insoweit anwendbar, als der Besitzer vermöge der Lage seines Grundstückes ihnen zu entsprechen im Stande ist.

4) Die Verbindung einer Wohnung für den Schmied mit der Schmiedewerkstätte ist zulässig, wenn die Schmiede nach den Vorschriften zu 1 angelegt und auch der Wohnraum entweder ganz massiv oder aus gemauertem Fachwerk erbaut und mit einer feuersicheren Bedachung versehen wird. Es muß aber zwischen dem Wohnungs- und dem Schmiederaum noch ein massiver Brandgiebel von $1^1/_2$ Stein und im Giebelfelde von 1 Stein Stärke in der Weise errichtet werden, daß derselbe mindestens 1 Fuß die Dachflächen und die Dachfirst überragt.

3. Backhäuser.

§. 36. Backhäuser dürfen nur in einer Entfernung von 30 Fuß von den zunächst gelegenen, feuersicher gedeckten, und nur in einer Entfernung von 100 Fuß von den zunächst gelegenen, nicht feuersicher gedeckten Gebäuden ausgeführt werden. Die Feuerungsräume derselben müssen massiv und gewölbt sein.

4. Einzeln stehende Backöfen.

§. 37. Einzeln stehende Backöfen müssen in einer Entfernung von mindestens 60 Fuß von den nächsten feuersicher gedeckten Gebäuden errichtet werden; eine geringere Entfernung ist zulässig:

1) bis auf 45 Fuß, wenn der Backofen mit einer Windkehre, mit einer Thür von Eisenblech und mit einer hölzernen Thür vor der Oeffnung versehen wird;

2) bis auf 30 Fuß, wenn der Ofen ein massives Vorgelege und Ziegel-Bedachung erhält.

Von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden müssen dieselben in einer Entfernung von mindestens 200 Fuß errichtet werden; eine geringere Entfernung ist zulässig bei Einrichtungen wie vorstehend zu 1 bis auf 150 Fuß, und bei Einrichtungen wie vorstehend unter 2 bis auf 100 Fuß.

Die Anlegung von Backöfen an und auf den Dorfstraßen ist nicht gestattet.

5. Backöfen in Gebäuden.

§. 38. Die Anlegung von Backöfen in Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, jedoch mit Ausnahme der Scheunen, Ställe, Schuppen und anderen Baulichkeiten, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet (§. 39 und 40). *)

§. 39. In massiven Gebäuden ist die Errichtung von Backöfen unter der Bedingung zu gestatten, daß

1) das Dach mit einem feuersicheren Material eingedeckt ist,
2) das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornsteine feuersicher angelegt wird,
3) das Mauerwerk des Backofens mit den Umfassungsmauern des Backraumes nicht in unmittelbarer Verbindung steht, sondern zwischen beiden ein Raum von 3 Zoll frei bleibt,
4) der Fußboden des Backraumes mindestens bis auf 4 Fuß Entfernung von dem Ofen mit einem Pflaster versehen wird,
5) zwischen der Decke des Backofens und der mit Rohrputz zu bekleidenden Decke des Backraumes ein Luftraum von mindestens 4 Fuß verbleibt.

---

*) Vergleiche hierzu die nachfolgende

Polizei-Verordnung.

Auf den Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird bezüglich der in Wohn- und Wirthschafts-gebäuden angelegten Backöfen, sofern diese zum Flachsdörren benutzt werden sollen, für das platte Land unseres Verwaltungs-Bezirks im Anschluß an die §§. 38, 39 und 40 der baupolizeilichen Verordnung vom 13. October 1862 angeordnet:

1) der Raum über dem Backofen muß überwölbt und das Gewölbe mindestens 6 Zoll von der Balkenlage und von allem Holzwerk entfernt bleiben;
2) die Ueberpflasterung des Backofengewölbes darf mit den darunter liegenden Feuerzügen des Backofens in keiner Verbindung stehen, sondern es muß zwischen beiden ein Spielraum von mindestens 3 Zoll verbleiben;
3) der Dörrraum ad 1 ist mit einer in massivem Falz liegenden eisernen Thür verschließbar zu machen;
4) die zur Ableitung der feuchten Dünste aus dem Dörrraum erforderliche Oeffnung muß entweder unmittelbar in den Schornstein oder in das gewölbte Vorgelege des Backofens geleitet werden.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach Vorschrift des §. 54 der baupolizeilichen Verordnung für das platte Land vom 13. October 1862 bestraft.

Breslau, den 21. October 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sack.

Amtsbl. Stück 45, pro 1864, S. 305.

6) im Falle dieser Luftraum wegen geringer Höhe des Backraumes nicht inne zu halten ist, entweder der Backofen selbst in 6zölliger Entfernung von seiner Decke mit einem festen Schutzgewölbe versehen oder der ganze Backraum überwölbt wird,
7) das Holzwerk der zum Backraum führenden Thüren von der Feuerungsthür des Ofens wenigstens 4 Fuß entfernt ist.

§. 40. Unter den, im vorstehenden Paragraph sub 1—7 bezeichneten Bedingungen ist die Anlage von Backöfen auch in Fachwerksgebäuden zu gestatten, wenn außerdem nicht blos das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornstein feuersicher aufgeführt, sondern auch der Vorplatz der Feuerung und der ganze Raum, in welchem sich der Ofen befindet, mit massiven Wänden eingeschlossen ist.

6. Feldziegeleien.

§. 41. Feldziegeleien, d. h. Ziegeleien, welche nur zum vorübergehenden Gebrauch angelegt werden, und sogenannte Feld- oder Erdbrände (ohne Aufmauerung eines förmlichen Ziegelofens) sollen in der Regel mindestens 400 Fuß von Gebäuden und öffentlichen Wegen entfernt bleiben.

Den Wegen können sie näher treten, wenn das Feuer durch eine genügende Schirmmauer gedeckt wird, auch dürfen sie bis auf 100 Fuß von Gebäuden errichtet werden, wenn der Abbrand nur mit Steinkohlen stattfindet.

7. Abtritte.

§. 42. Abtritte dürfen nicht frei und in der unmittelbaren Nähe der Straßen, und überhaupt nicht in einer Lage angebracht werden, wodurch das Anstandsgefühl der Vorübergehenden verletzt wird; auch müssen sie stets mit Kothgruben versehen werden.

8. Rauchkammern.

§. 43. Rauchkammern müssen mit massiven Umfassungswänden, mit eisernen oder mit Blech bekleideten Thüren versehen, die Decken geputzt, die Fußböden gepflastert und zollhoch mit Sand überschüttet werden.

Die zu- und abführenden Rauchröhren dürfen nur eine Weite von 3 Zoll erhalten.

9. Rauchfanghölzer.

§. 44. Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung, 3 Fuß über dem Heerde und zur Seite 1 Fuß über denselben vortretend, angebracht, und wenn sie über 12 Fuß frei liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt oder an die Decken angebolzt werden.

10. Räucherstangen.

§. 45. Räucherstangen müssen von Eisen und mindestens 12 Fuß

vom Heerde entfernt sein. Hölzerne Räucherstangen sind fernerhin nicht zu dulden.

11. Vorgelege und Kamine.

§. 46. Vorgelege, Kamine und Kesselfeuerungen dürfen weder durch Balken, noch durch anderes Holzwerk unterstützt werden, sondern müssen entweder auf massivem, senkrecht darunter befindlichem Mauerwerk oder auf massiven Wölbungen oder auf Auskragungen ruhen, welche aus unverbrennlichen Stoffen bestehen.

§. 47. Vorgelege müssen so geräumig sein, daß die Asche bequem aus den Oefen entfernt werden kann; ihr Fußboden ist mit Steinen oder Metall zu belegen; die Thüren in Entfernungen von 1 Fuß und darunter von den Heizöffnungen, sind aus Eisenblech, bei weiterer Entfernung bis zu 2 Fuß inwendig mit Eisenblech zu bekleiden.

§. 48. Vorgelege zum Kochen oder dergleichen Kamine, sowie Heizöffnungen müssen mindestens 2 Fuß von hölzernen Treppen entfernt bleiben, alte Heerde und Heizöffnungen ein, nach allen Seiten hin um 1 Fuß vortretendes Vorpflaster oder Vorblech erhalten.

12. Dielung.

§. 49. Die Wohn- und Schlafstuben müssen gedielt oder mit einem Ziegel- oder Fließenpflaster oder mit Lehmestrich versehen werden.

13. Brunnen-Anlagen. *)

§. 50. Offene Brunnen müssen mit einer mindestens 3 Fuß hohen Umwährung versehen werden.

---

*) Vergleiche hierzu nachfolgende Polizei-Verordnung:

In dem Amtsblatte vom Jahre 1812 (Stück 47, Seite 552) ist rücksichtlich des Grabens der Brunnen in der Nähe der Mineralquellen, aus Vorsorge für derselben Erhaltung bei den als heilsam bewährten Mischungs-Verhältnissen ihrer Bestandtheile, bei Strafe festgesetzt worden: daß in der Nähe der Heilquellen mit dem Brunnengraben, ohne Vorwissen und ohne Genehmigung der Regierung kein dergleichen Versuch gemacht werde.

Da durch das Graben des Grundes zur Anlage neuer Gebäude in der Nähe dieser Quellen gleiche Nachtheile wie durch das Brunnengraben veranlaßt werden können: so dürfen Bauten neuer Gebäude nahe an den Heilquellen ebenfalls nur unter Genehmigung der Regierung unternommen werden. Unter eigener Vertretung des Nachtheils werden sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, hierüber zu wachen und jeden dergleichen ohne Genehmigung etwa vorzunehmenden Versuch sogleich einzustellen.

Breslau, den 12. Mai 1820.

Königl. Preußische Regierung.

I. A. IX. Mai 107.

Amtsbl. 1820, Seite 173.

§. 51. Binnen einer Frist von zehn Jahren müssen vorhandene Anlagen der in den §§. 35 — 50 bezeichneten Art überall die darin vorgeschriebene Einrichtung erhalten.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften bezüglich der einen Bau leitenden Werkführer.

§. 52. Die einen Bau leitenden Baumeister oder Werkführer sind verpflichtet, alle zur gefahrlosen Ausführung des Baues erforderlichen Anordnungen zu treffen, für eine genügende und sichere Fundamentirung der Gebäude zu sorgen, haltbare und dauerhafte Baustoffe zu verwenden, die Mauern und Wände der Gebäude in der nach Maßgabe ihrer Höhe, Bestimmung und Einrichtung erforderlichen Stärke auszuführen, auf den festen Verband des Mauerwerks und des Holzwerks sorgfältig zu achten, bei Wohnungsräumen auf die für die Gesundheit nothwendige Höhe von mindestens $7^1/_2$ Fuß, auf das erforderliche Licht und Luftzug Bedacht zu nehmen, den Thüren, Fenstern, Treppen, Hausfluren und Durchfahrten die den besonderen örtlichen Verhältnissen und der Bestimmung des Gebäudes entsprechende Höhe und Breite zu geben, auch hierbei die im Falle eines Brandes nöthige Zugänglichkeit der Höfe und Wohnungsräume gehörig zu berücksichtigen.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung auf vorhandene Baulichkeiten.

§. 53. Sollten die Verhältnisse einzelner Ortschaften, z. B. solcher, welche sich in ihrer Bauart den Städten nähern, oder die im Zusammenhange mit größeren Städten oder in der Nähe von Festungen liegen 2c., ergänzende Bestimmungen zu dieser Bauordnung bedingen, so sind solche von den Ortspolizei-Behörden zusammenzustellen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Wenn bei Bauten für militärische Zwecke die örtlichen Verhältnisse oder besondere Umstände Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nothwendig machen sollten, bleibt der Regierung in jedem einzelnen Falle vorbehalten, über die Zulässigkeit derselben zu befinden.

Strafbestimmungen.*)

§. 54. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Straf-Bestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften

---

*) Vergleiche hierzu auch:
1) §. 177 und 180 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845, welche wörtlich lauten:

dieser Verordnung sowohl gegen den Bauherrn wie gegen denjenigen, welcher die Ausführung des Baues leitet oder geleitet, oder auf seine Rechnung übernommen hat, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Außerdem hat die Polizei=Behörde jedes in der Ausführung begriffene vorschriftswidrige, ohne oder gegen die ertheilte Genehmigung begonnene Bau=Unternehmen sofort zu untersagen, sowie, wenn das ungesetzliche Bau=Unternehmen bereits vollendet ist, die Umänderung desselben in einen vorschriftsmäßigen Zustand anzuordnen.

Den desfallsigen Verfügungen der Polizei=Behörde ist bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel Folge zu leisten.

Publicirt:
Seitens der Königl. Regierung zu Breslau unterm 13. October 1862,
außerordentliche Beilage zu Nr. 42 des Amtsblatts pro 1862.

---

§. 177. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt, oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu 200 Thalern oder Gefängniß bis zu 3 Monaten verwirkt.

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 180. Die Strafbestimmung des §. 177 tritt auch gegen denjenigen ein, welcher eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet, oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, eigenmächtig abweicht, insonderheit ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals vornimmt.

Außerdem ist derselbe zur Wegschaffung oder Abänderung der Anlage, den polizeilichen Bestimmungen gemäß, anzuhalten.

Gesetz=Samml. 1845, S. 41.

2) die §§. 345 Nr. 12 und 347 Nr. 3 des Strafgesetz=Buches vom 14. April 1851, welche wörtlich lauten:

§. 345. Nr. 12. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft: wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§. 347. Nr. 3. Mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft: wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt.

Seitens der Königl. Regierung zu Oppeln unterm 25. October 1862, Amtsbl. Stck. 45 pro 1862, S. 216—222.
Seitens der Königl. Regierung zu Liegnitz unterm 1. November 1862, außerordentliche Beilage zu Nr. 46 des Amtsbl. pro 1862.

No. 2.

Publicandum
der Königlichen Regierung in Liegnitz die beim Aufbau neuer Gehöfte und beim Retablissement abgebrannter Stellen zu beobachtenden Vorschriften vom 27. Januar 1817.

Die Beobachtung bestätigt, daß die Einwohner des platten Landes im hiesigen Regierungs-Bezirk beim Aufbau neuer Gehöfte und beim Retablissement abgebrannter Stellen, nicht überall nach den bestehenden, durch die Circular-Verordnung vom 10. October 1810 bekannt gemachten Vorschriften verfahren, sondern Gebäude und Gehöfte gewöhnlich zu nahe aneinander setzen, auch wohl Gebäude, in welchen Feuerungen enthalten sind, mit Ställen u. s. w. unter ein Dach bringen.

Jene Vorschriften werden daher hierdurch nachstehend erneuert zur Befolgung in Erinnerung gebracht.

1. Wenn Gebäude, Gehöfte, oder, ihrer Schadhaftigkeit wegen neu erbaut werden müssen: so dürfen weder Dominien noch Gemeinden den Neubau eher unternehmen, als bis durch den Kreislandrath und den Districts-Land-Bau-Inspector die Baustelle geprüft, und der Bau genehmigt worden, welches die genannten Beamten ganz unentgeldlich besorgen müssen.

2. Es darf kein, zu einem Gehöfte gehörendes Gebäude unter einer Entfernung von 30 Fuß Preuß. Maaß an das andere gesetzt werden. Die Scheunen sind am weitesten von den mit Feuerungen versehenen Gebäuden entfernt anzulegen.

3. Dürfen die Gebäude der angrenzenden großen, aus mehreren Gebäuden, Stallungen und Scheunen bestehenden Gehöfte nicht näher als 8 preußische Ruthen zusammen stehen, wenn solches ausführbar ist.

4. Dürfen in einem Gebäude, in welchem Feuerungen nothwendig sind, nicht andere Behältnisse, als Ställe, Siedekammern, Vorrathsbehältnisse feuerfangender Sachen 2c. angebracht, oder unter einem Dach angelegt werden. Solche müssen in den vorgedachten Entfernungen in besondern Gebäuden enthalten sein, in so weit solches nach der Beschaffenheit des Raumes zu bewerkstelligen stehet.

5. Die Gehöfte sind da, wo es darauf ankommt, beim Neubau so anzulegen, daß die Dorfstraße die vorgeschriebene Breite erhält.

6. Wenn mehr als ein Gehöft erbaut werden muß, dann hat zuvörderst der Districts-Land-Bau-Inspector einen Situationsplan, wie die Gebäude gestanden, und wie solche wieder aufgebauet werden sollen, anzufertigen, und dieser Situationsplan ist uns zur Genehmigung vorzulegen.

7. Ist der Raum, auf welchem Gehöfte gestanden, nicht von dem Umfange, daß solche nach den vorstehenden Bestimmungen wieder angelegt werden können, so sind einzelne Gebäude außerhalb des Vorwerks oder der Dorflage zu erbauen.

8. Sind mehrere Gehöfte oder eine ganze Dorflage abgebrannt, oder sollen Baufälligkeitshalber neu erbaut werden, so darf nicht darauf gesehen werden, daß jedes Gehöfte seine vormalige Stelle wieder erhalte, wenn der Zweck, den Auseinanderbau nach den bestimmten Entfernungen zu bewerkstelligen, etwas anders erheischt.

9. Der Flächeninhalt, welcher durch den Auseinanderbau dem einem und dem andern Grundbesitzer verloren geht, und welchen er zur Anlegung neuer Gehöfte abtreten muß, ist nach seiner Bonität abzuschätzen, und an einem andern Orte der Feldmark wieder zu vergüten.

10. Der zum Auseinanderbau erforderliche Raum muß von dem Eigenthümer gegen Vergütung an der Stelle abgetreten werden, welche die Eingangs gedachten Commissarien dazu für zweckmäßig erachten.

Hiernach haben sich sämmtliche Dominien und Gemeinden auf dem Lande zu achten und im Unterlassungsfalle zu gewärtigen, daß die ohne Erlaubniß, und ohne daß die geordnete Untersuchung vorausgegangen, also vorzeitig angefangenen neuen Bauanlagen dann wieder werden abgebrochen werden, wenn sie der Vorschrift zuwider aufgestellt befunden werden.

Jeder Contravenient wird dann allein den Schaden sich beizumessen haben, der aus der unterlassenen Befolgung der Gesetzesvorschrift ihm hervorging.

Liegnitz, 27. Januar 1817.

Königliche Preußische Regierung.

v. Kamptz Annalen Bd. 1. Heft 1. S. 253

Vergleiche auch die hierauf bezüglichen Verordnungen:

a. der Königl. Regierung zu Breslau v. 19. Februar 1817 Amtsbl. pro 1817 S. 86.

b. der Königl. Regierung zu Oppeln v. 26. Mai 1818 Amtsbl. pro 1818 S. 203.

No. 3.

Betreffend die Verlegung der Begräbniß-Plätze außerhalb der Städte und Dörfer.

Schon durch die beiden Circular-Verordnungen vom 13. December 1775 und 28. November 1776 steht fest, daß die Beerdigung aller Leichen ohne Unterschied des Standes und der Religion außerhalb der Städte und zwar auf Plätzen, die mit keinen bewohnten Häusern umgeben sind, geschehen soll.

Wie vortheilhaft diese zweckmäßigen sanitäts-polizeilichen Anordnungen da, wo sie wirklich ausführbar geworden sind, auf den Gesundheits-Zustand der Bewohner wirken, beweist die tägliche Erfahrung. Es wird aber um so mehr jetzt bei der vermehrten Volkszahl dringend nothwendig, daß nicht allein die Begräbnißplätze derjenigen Städte, wo bisher der Ausführung der oben allegirten Verordnungen manche, obwohl bei der näheren Erörterung zum Theil unerheblich befundenen Schwierigkeiten entgegen gesetzt worden sind, sondern auch die Kirchhöfe der Dörfer an schickliche außerhalb denselben belegene Plätze verlegt werden. Um dies sobald als möglich zu bewerkstelligen, haben die Königlichen Landräthlichen Aemter sich sofort mit den betreffenden Magisträten, Dominien, Geistlichen und Gemeinden über die Verlegung der Begräbnißplätze in Beziehung zu setzen, wobei es vorzüglich auf eine richtige Darstellung und den energischen Verfolg der Sache ankommen wird, und bei Zeiten allen etwanigen Einwendungen vorzubeugen, die übrigens bei den Dörfern größtentheils nur auf Bequemlichkeit gegründet sein können, und daher um so weniger zu berücksichtigen sind. Von der Einsicht der Geistlichen, so wie der Magisträte, Dominien und Gemeinden, und der Ueberzeugung von der Nützlichkeit dieser Verordnung für die Erhaltung der Gesundheit, erwarten wir überall thätige Mithülfe. Von dem Erfolge der diesfalls getroffenen Maßregeln haben uns die Landräthlichen Officia zu seiner Zeit, spätestens nach 6 Monaten, umständlich zu berichten.

Breslau, den 26. Mai 1818.

Königliche Preußische Regierung.

I. A. XX. März 154.
XII.
Amtsbl. pro 1818 S. 171.

No. 4.

Rescript des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 23. September 1820 an die Königliche Regierung zu Minden. Die Besitzer leerer Hausstätten sind an den Orten, wo das Allg. Landrecht gilt, zu deren Bebauung verpflichtet.

Der Königlichen Regierung geben wir auf Ihre Anfrage vom 29. August d. J., ob Besitzer leerer Hausstätten zu deren Bebauung verpflichtet werden können? zu erkennen, daß das Edict vom 14. September 1811 die allegirte Vorschrift des A. L. R. Th. 1. Tit. 8. §. 36 keineswegs aufhebt, und es kein Bedenken hat, daß die Königliche Regierung an den Orten, wo das A. L. R. eingeführt ist, gedachte Vorschrift in Anwendung bringe.

Annal. Bd. 4. S. 606.

No. 5.

Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 27. October 1820 an die Königliche Regierung zu Minden. Der §. 36 des A. L. R. Th. 1. Tit. 8 ist auf wüste Stellen, welche schon vor Publication des A. L. R. eine andere Benutzungsart erhalten, nicht, bei noch vorhandenen Bauplätzen aber unbedingt anwendbar.

Der Königlichen Regierung wird auf Ihren Bericht vom 10. d. Mts. zu erkennen gegeben, daß auf solche wüste Hausstellen, welche bereits vor Einführung des A. L.-R.*) mit Bestande Rechtens eine andere bleibende Benutzungsart gewonnen haben, jetzt die erwähnte Vorschrift Th. 1. Tit. 8 §. 36 nicht mehr angewendet werden kann.

Wenn aber dergleichen jetzt noch als Bauplätze vorhanden sind; so kann es darauf: ob die ehemaligen Gebäude schon vor oder nach Einführung des A. L.-R. eingegangen sind, nicht ankommen. Jedoch muß die Königl. Regierung überhaupt dergleichen Fragen nicht in abstracto zum Bericht stellen, sondern bei etwanigen fernern Zweifeln die concreten Fälle vortragen.

Annal. Bd. 4. S. 746.

No. 6.

Auszug aus der Polizei-Verordnung betr. den Schutz der Königlichen, Privat- und Gemeinde-Forsten gegen Uebertretungen und die Bestrafung der letzteren.

§. 56.

Entfernung der Neubauten vom Walde.

Neubauten von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, so wie gewerblichen Betriebsstätten, dürfen in einer größeren Nähe als 20 Ruthen Entfernung vom Rande einer Waldung ohne besondere baupolizeiliche Genehmigung nicht stattfinden. Wer dagegen handelt, muß nicht nur auf Erfordern der Polizeibehörde den Bau bis auf die vorgeschriebene Entfernung wieder hinausrücken, sondern wird auch außerdem mit 1 bis 10 Thaler Geldbuße bestraft.

Publ. für den Regierungsbezirk Breslau unterm 28. October 1853 im Amtsbl. Außerordentliche Beilage zu Nr. 45 pro 1853.
= für den Regierungsbezirk Oppeln unterm 15. October 1853 im Amtsbl. Außerordentliche Beilage zu Nr. 51 pro 1853.
= für den Regierungsbezirk Liegnitz unterm 31. December 1853 im Amtsbl. Außerordentliche Beilage zu Nr. 4 pro 1854.

---

*) 1. Juni 1794.

No. 7.

Circular-Reſcript des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. November 1823 an ſämmtliche Regierungen (mit Ausnahme derjenigen zu Düſſeldorf). Polizeibehörden ſollen unterſuchen laſſen, ob die Thurmglocken noch in gutem Zuſtande ſind, damit nicht durch deren Herabfallen Unglück entſtehe.

Bei der Abnahme der Thurmglocken in dem Dorfe H. bei D. ſind an einer derſelben die Augen und einer andern die Zapfen der Axe ſo abgenutzt befunden worden, daß es ſehr zu verwundern iſt, wie nicht längſt beide während des Läutens herabgefallen ſind. Die Regierung hat ſich bewogen gefunden, dieſes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit alle Kirchen-Vorſteher es ſich zur Warnung nehmen und nachſehen, ob nicht irgend wo eine ähnliche Gefahr drohe. Den Landräthen hat ſie aber aufgetragen, nach 6 Wochen überall durch Sachverſtändige unterſuchen zu laſſen, ob noch Mängel zu entdecken ſind, und deren Abſtellung zu verfügen.

Der Königlichen Regierung wird ſolches ꝛc. bekannt gemacht, und ihr anheimgegeben, in ihrem Bezirk ähnliche Verfügungen zu erlaſſen.

Annal. Bd. 171. S. 916.

No. 8 a.

Publicandum der Königlichen Regierung zu Erfurt vom 2. April 1827. Mittel wider den Mauer- und Holzſchwamm.

Zur Vertilgung des den Gebäuden höchſt nachtheiligen Mauer- und Holzſchwammes iſt in dem Gebäude der Königlichen Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin nachſtehendes, ſehr wohlfeile Mittel mit dem beſten Erfolge angewendet worden, daher wir ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Dies Mittel beſteht in einer Auflöſung von einem Gewichttheil Eiſenvitriol — ſogenanntes Kupferwaſſer — und ſechs Gewichttheilen Waſſer, womit die vom Schwamm ergriffenen Stellen mit einem Pinſel überſtrichen werden. Dieſer Ueberſtrich wird nach dem Trocknen ſo oft wiederholt, bis alle Schwämme verſchwunden ſind, die, einmal vertilgt, ſich nie aufs Neue erzeugen.

Annal. Bd. 11. S. 229.

No. 8 b.

Bekanntmachung.

Gegen den Hausſchwamm ſind ſehr viele Mittel angewandt worden, und haben ſich Arſenik, Queckſilber-Sublimat, concentrirte Auflöſung von Eiſenvitriol und von eſſigſaurem Eiſenoxydul mit Kreoſot, erhalten durch Auflöſen von Eiſen in rohem Holzeſſig, als die wirkſamſten bewährt.

Der Arsenik ist gleich nach den ersten Versuchen wieder aufgegeben worden, weil mehrere Arbeiter bei der Verarbeitung des Holzes vergiftet wurden. Den Sublimat hat man in England und Amerika in großem Maßstabe und mit Erfolg angewandt; auch die hölzernen Unterlagen der Eisenbahn zwischen Heidelberg und Mannheim sind damit getränkt, jedoch haben genaue Versuche, die in Leipzig angestellt worden sind, gezeigt, daß nur, wenn man eine große Menge einer Sublimatauflösung anwendet, das Holz hinreichend damit getränkt, dann aber dieses Mittel zu theuer wird. Da nun an vielen Orten, namentlich durch die in der Porzellan-Fabrik zu Berlin angestellten Versuche ermittelt worden ist, daß durch Anwendung einer Eisenvitriol-Lösung und des sogenannten holzsauren Eisens, wenn diese Mittel nur recht concentrirt und gehörig angewandt worden, besonders nach der von Boucherie vorgeschlagenen Methode ebenso gute Resultate zu erreichen sind, also der Quecksilber-Sublimat sich durch andere wohlfeilere und gefahrlose Mittel ersetzen läßt, so ist keine Veranlassung vorhanden, das Holz, besonders in bewohnten Räumen, mit einem starken Gifte zu tränken, welches auf vielerlei vorher nicht zu bestimmende Weise Gefahr bringen kann. Mit Bezug auf ein Rescript, welches das hohe Ministerium des Innern auf Grund eines Gutachtens der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen am 5. d. Mts.*) dieserhalb erlassen hat, wird daher hierdurch die Anwendung des Quecksilber-Sublimats zur Vertilgung des Hausschwammes bei 5 Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt.

Liegnitz, den 25. Februar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1846. S. 79.

No. 9.

Nichtverpflichtung des Staates zum Schadensersatz aus Ertheilung der polizeilichen Bauerlaubniß.

Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 7. August 1828, an den Töpfermeister N. zu N.

Dem Töpfermeister N. werden die Anlagen seines Gesuchs vom 22. Juli d. J. um Erstattung der, durch den Bau eines Töpferofens in N. erwachsenen Kosten aus Staatskassen, mit dem Eröffnen zurückgefertigt, daß die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß Seitens des Staats zu einem Bau für denselben keine Verbindlichkeit zum Schadensersatze begründet, wenn dessenungeachtet der Bauende durch Ansprüche von Privatpersonen im Wege Rechtens gehindert wird, von der polizeilichen Erlaubniß Gebrauch zu machen.. Es kann daher auf das Gesuch keine Rücksicht genommen werden.

Annal. Bd. 12. S. 776.

---

*) Ministbl. 1846. S. 33.

No. 10.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 30. Dezember 1829 an den Polizei-Präsidenten zu N. Die Polizei-Obrigkeit ist zwar verpflichtet, auf Wegschaffung Gefahr drohender Gebäude zu dringen, dagegen ist von ihrer Berechtigung zur Ersetzung der abgetragenen Gebäude durch Neubau nur nach Erwägung der jedesmaligen Verhältnisse Gebrauch zu machen.

Nach den in Ihrer Eingabe vom 19. d. Mts. angeführten Gesetz-Stellen (A. L. R. Th. I. Tit. 8 §§. 36 seq. u. 58) ist die Polizei-Obrigkeit zwar verpflichtet, auf Wegräumung solcher Gebäude zu dringen, welche dem Publiko Gefahr bringen. Was aber den Neubau der bereits abgetragenen Gebäude betrifft, so ist sie nach denselben Gesetzesstellen nur berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, denselben zu erzwingen. Vielmehr tritt bei der Frage: ob sie von dieser Berechtigung Gebrauch machen will? die Erwägung der jedesmaligen Verhältnisse ein.

Nun kann aber das unterzeichnete Ministerium es mit der dortigen Königl. Regierung nicht angemessen finden, für jetzt die dortigen Einwohner zu Neubauten zu zwingen, da bekanntlich die Häuser daselbst sehr im Werthe gesunken sind, und es mehr Noth thut, den Wohlstand der Grundbesitzer zu erhalten, als auf die Vermehrung der Häuser Bedacht zu nehmen, die wahrscheinlich jetzt keinen verhältnißmäßigen Ertrag gewähren dürften.

Das Ministerium kann Sie daher nur auffordern, nach der Anweisung der dortigen Königl. Regierung zu verfahren.

Annal. Bd. 13, S. 930.

No. 11.

Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Minden an die Superintendenten, Land-Dechanten und Bau-Inspectoren, die zweckmäßige Anlegung von Begräbnißplätzen betreffend, vom 31. März 1843.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz wurden uns im Jahre 1826 mehrere Exemplare des lithographirten Plans und der Beschreibung des neu angelegten Gottesackers der evangelischen Gemeinde zu Wengern zur Vertheilung an die Herren Landräthe mit der Bemerkung zugesandt, daß dieser Gottesacker nicht nur seiner zweckmäßigen und gefälligen Form wegen, sondern auch deshalb als Muster aufgestellt zu werden verdiene, weil bei der ganzen Einrichtung durch den Verkauf der Erbbegräbnisse noch ein Ueberschuß erlangt worden sei.

Die in Versmold kürzlich stattgefundene Nachahmung jenes Gottesackers ist mit dem günstigen Erfolge gekrönt worden, indem nicht nur die sämmtlichen Kosten der Anlage, einschließlich der 1000 Thaler betragenden Kosten des Grundankaufs, durch den Verkauf von Erbbegräbnißplätzen gedeckt, sondern 754 Thaler reiner Gewinn, neben

einem Werth von etwa 300 Thalern solcher Plätze zum künftigen Bedarf, der Kirchenkasse gewonnen worden ist.

Se. Excellenz hat hieraus Veranlassung genommen, den Gegenstand in Anregung zu bringen und uns wiederum mehrere Exemplare des Plans ꝛc. zu übersenden, von welchen Ew. ꝛc. Exemplar (Anlage a.) mit angelegentlichster Empfehlung der Beförderung eines ähnlichen Verfahrens bei Anlegung neuer Kirchhöfe hierbei erhalten.

Es versteht sich von selbst, daß, wo die zu einer Gemeinde und einem Kirchhofe gehörigen Bauerschaften nicht ungefähr gleiche Seelenzahl haben, darauf bei Bestimmung des Flächenraumes ihrer respectiven Reviere gehörige Rücksicht genommen, oder, wenn dadurch die Symmetrie zu sehr gefährdet werden möchte, ein Antheil der größeren Bauerschaft an mehreren Revieren festgestellt werden muß.

Minden, den 31. März 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Unterschriften.)

Grundriß des Gottesackers zu Wengern.

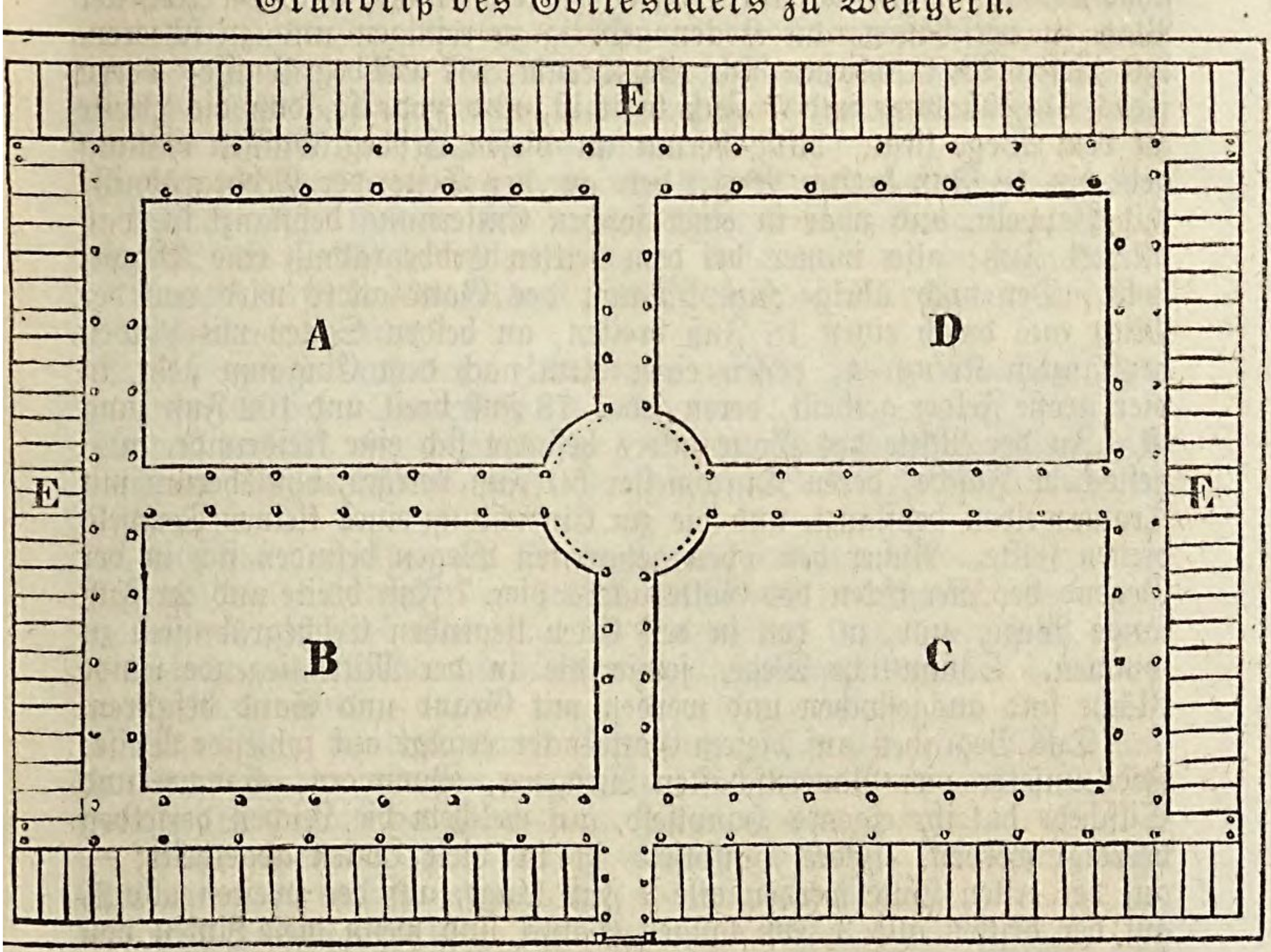

A. Begräbnißplatz für die Bauernschaft Wengern.
B. Begräbnißplatz für die Bauernschaft Bommern.
C. Begräbnißplatz für die Bauernschaft Esbarn.
D. Begräbnißplatz für die Bauernschaft Silschede.
E. Erbbegräbnisse.
o Bäume.

Minist.-Bl. S. 143.

a.

Der neue Gottesacker der evangelischen Gemeinde zu Wengern.

Hoch auf einem Berge, von dem man eine schöne Aussicht auf das Ruhrthal, auf das Dorf und auf einen Theil des Kirchspiels hat, entfernt von allem Geräusche, liegt der neue Gottesacker der evangelischen Gemeinde zu Wengern, und zwar in einer Richtung vom Dorfe nach Nord-West. Auf einer breiten Kunststraße gelangt man von dem Dorfe nach dem gerade vor der Mitte liegenden Eingange desselben, wo zwei hohe steinerne, weiße viereckige Säulen stehen, in welchen ein hölzernes, schwarz angestrichenes, mit Schloß und Riegel versehenes Gitterthor hängt. Ist man in der Mitte des Gottesackers, so sieht man, daß derselbe ein längliches, rechtwinkeliches Viereck bildet, dessen Breite 260, und dessen Länge 312 Fuß preuß. Maß ausmachen.

Der ganze Gottesacker ist durch eine lebendige Dornenhecke eingefriedigt, an deren beiden Seiten, sowohl innerhalb als außerhalb, ein schmaler, nur 3 Fuß breiter Weg ringsherum läuft, um dem Arbeiter Platz zu verschaffen, die Hecken gehörig zu reinigen und zu scheeren. An diesen Weg schließen sich ringsherum 137 Erbbegräbnisse, deren jedes 21 Fuß lang und 7 Fuß breit ist, und zwar so, daß die Breite an dem Wege liegt. Ringsherum an diesen Erbbegräbnissen entlang geht ein 18 Fuß breiter Weg, der an der Seite der Erbbegräbnisse mit Pappeln, und zwar in einer solchen Entfernung bepflanzt ist, daß alle 21 Fuß, also immer bei dem dritten Erbbegräbniß eine Pappel steht. Der noch übrige Haupt-Raum des Gottesackers wird von der Mitte aus durch einen 18 Fuß breiten, an beiden Seiten mit Linden bepflanzten Kreuzweg, dessen einer Arm nach dem Eingange geht, in vier große Felder getheilt, deren jedes 78 Fuß breit und 102 Fuß lang ist. In der Mitte des Gottesackers befindet sich eine kreisrunde, ausgestochene Fläche, deren Durchmesser 50 Fuß beträgt, ringsherum mit Trauerweiden bepflanzt, und die zur Einrichtung eines kleinen Tempels dienen sollte. Außer den oben genannten Wegen befinden sich in der Gegend der vier Ecken des Gottesackers vier 7 Fuß breite und 21 Fuß lange Wege, um zu den in den Ecken liegenden Erbbegräbnissen zu kommen. Sämmtliche Wege, sowie die in der Mitte liegende runde Fläche sind ausgestochen und werden mit Grand und Sand befahren.

Das Begraben auf diesem Gottesacker erfolgt auf folgende Weise: Jede unserer vier Bauernschaften Wengern, Bommern, Esbarn und Silschede hat ihr eigenes Hauptfeld, auf welchem die Leichen derselben beerdigt werden. Jedes Hauptfeld ist in viele Linien abgetheilt; — auf der ersten Linie werden alle 7 Fuß lange, auf der zweiten alle 5, auf der dritten alle 3 Fuß langen Särge, und wenn diese Linien voll sind, auf der 4., 5., 6. ꝛc. beigesetzt, so daß dadurch ein großer Raum gewonnen, alle Unregelmäßigkeiten vermieden und dennoch nach der Reihe begraben werde. Auf allen vier Hauptfeldern wird so zu gleicher Zeit begraben, wodurch der ganze Gottesacker ein besseres Ansehen bekommt, als würde bloß in einer Ecke begraben. Jedes Grab, sowohl

auf den vier Hauptfeldern, als auf den Erbbegräbnissen, wird nach einer und derselben Himmelsgegend, 5 Fuß tief, gemacht, und nach Einsenkung der Leiche mit Rasen bedeckt. Damit auch dieses regelmäßig und ordentlich geschehe, überhaupt damit der Gottesacker immer in gehöriger Aufsicht stehe, ist das Grabmachen durch die Nachbarn der Leichenhäuser abgeschafft, und ein eigener Todtengräber angesetzt worden. Auf den vier Hauptfeldern dürfen keine Denkmäler gesetzt werden, und auf den Erbbegräbnissen nur, wenn dieselben zuvor durch die Pfarrer geprüft worden sind, um auch hierbei thörichte Inschriften 2c. zu vermeiden.

Dieser neue Gottesacker, der sich durch seine zweckmäßige Lage und Einrichtung vor allen anderen musterhaft auszeichnet, und wobei der Gemeinde gar keine Kosten verursacht sind, — wurde auf folgende Weise angelegt, und die Kosten dafür wurden also beigebracht.

Der alte, seit ungefähr tausend Jahren gebrauchte Gottesacker, auf dessen Mitte die Kirche steht, war theils wegen der vielen Gräber auf dem sehr kleinen Raume, theils wegen der so sehr zugenommenen und stets noch zunehmenden Anzahl der Gemeindeglieder unbrauchbar geworden, und allgemein sprach sich das Bedürfniß nach einem neuen und bessern aus. Der Kirchenvorstand suchte dieses Bedürfniß zu befriedigen, und beschloß bei der Anlegung eines neuen Gottesackers auf folgende Punkte hauptsächlich zu sehen:

1. daß derselbe ohne der Gemeinde Kosten zu verursachen angelegt werde, weil dieselbe seit mehren Jahren viele Ausgaben gehabt;
2. daß die gesetzlichen Verfügungen, besonders die im Arnsberger Amtsbl. 1818 Nr. 684 (Amal. 1818 S. 1045) bei der Anlage desselben beobachtet würden;
3. daß derselbe auf einen Zeitraum von 500 Jahren berechnet, und einer künftigen Vergrößerung fähig sei;
4. daß derselbe eine schöne Lage, und die Einrichtung desselben eine in die Augen fallende Schönheit, besonders Regelmäßigkeit an sich trage;
5. daß auf demselben ein kleiner Tempel erbauet werde, theils um darin die Leichenreden zu halten, theils und vornehmlich aber auch, um den oft zwei Stunden weit kommenden Leichenbegleitern einen Schutz gegen Wind und Wetter zu verschaffen, wozu bis dahin die Kirche gedient;

Der Platz zu dem neuen Gottesacker fand sich. Der Plan und der Kostenanschlag wurden angefertigt, die Anlage verdungen und im Herbste 1823 stand der Gottesacker zur Einweihung bereit.

Was den Punkt Nr. 1 betraf, nämlich die Kosten für diesen neuen Gottesacker, so verfuhr man damit auf folgende Weise:

Die Anlage-Kosten für den neuen Gottesacker wurden aus dem Verkaufe der Erbbegräbnisse bestritten. Es waren 137 Erbbegräbnisse angelegt, drei wurden als Pastorat-Erbbegräbnisse vom Kirchenvorstande in Beschlag genommen, die übrigen 134 aber, jedes zu 8 Thaler gem. Geld, für eine Summe von 1072 Thalern gem. Geld verkauft; mancher Einwohner nahm zwei, auch drei 2c., je nachdem

er einen großen oder kleinen Erbbegräbnißplatz zu bedürfen glaubte. (Kein einziger forderte einen Erbbegräbnißplatz für seinen auf dem alten Kirchhofe verlorenen.) Die Kosten für Anlage des ganzen Gottesackers, wie für die Kunststraße ꝛc. betrugen im Ganzen 328 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. preuß. Cour., rechnete man diese von den obigen 1072 Thalern gem. Geld, oder 824 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. preuß. Cour. ab, so ergab sich ein reiner Ueberschuß von 496 Thlrn. 8 Sgr. 7 Pf. preuß. Cour.

Die Kosten endlich für Ansetzung des Todtengräbers müssen die Gemeindeglieder selbst tragen, indem derselbe von jeder Leiche ohne Ausnahme 20 Stüber gem. Geld erhält, — für das Scheeren der Hecken und für die sonstige Aufsicht des Gottesackers ꝛc., z. B. das Reinigen der Wege, empfängt er das auf demselben wachsende Gras. Doch ist mit dem jetzigen Todtengräber ein jährlich zu kündigender Akkord abgeschlossen, um ihn desto besser zu seinen Pflichten anhalten zu können.

Schließlich folgen hier nun noch die Vorwarden beim Verkaufe der Erbbegräbnisse:

1. ein Erbbegräbniß ist ein mit Pfählen (jetzt mit numerirten Steinen) abgesteckter Platz von 21 Fuß Länge und 7 Fuß Breite;
2. ein solches Erbbegräbniß kostet 8 Thaler gem. Geld;
3. dieser Kaufschilling muß gleich bei der Uebergabe des Begräbnißplatzes bezahlt werden;
4. ein solches Erbbegräbniß kauft man für sich, seine Eltern und Nachkommen, kann aber nicht zertheilt werden, sondern bleibt bei einem Hause;
5. Dienstboten dürfen auch im Erbbegräbniß begraben werden;
6. ebenso auch Auswärtige unter der Bedingung, daß die gehörigen Gebühren demungeachtet an die Kirche bezahlt werden;
7. Einlieger und Pächtiger werden, sowie alle Diejenigen, die kein Erbbegräbniß haben, auf den vier Feldern begraben;
8. nie können zwei Haushaltungen ein Erbbegräbniß gemeinschaftlich besitzen;
9. wenn Einer aus der Gemeinde wegzieht, so hat er das Recht, mit Bewilligung des Kirchenvorstandes sein ganzes Erbbegräbniß an eine einzelne Haushaltung zu verkaufen;
10. jeder Besitzer eines Erbbegräbnisses kann einen Stein, oder ein Denkmal mit Erlaubniß des Pfarrers auf dasselbe setzen, oder dasselbe auch gesetzlich einschließen.

No. 12.

Verordnung.

Die polizeiliche Genehmigung zur Errichtung der mit dem Bergwerksbetriebe in Beziehung stehenden Gebäude und Anlagen betreffend.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben sich unterm 13. d. Mts. dahin ausgesprochen, daß bei Errichtung aller mit dem Bergwerksbetriebe in Beziehung stehenden Gebäude und Anlagen

der Bergwerks-Verwaltung zwar eine Mitwirkung zustehe, daß aber die ordentlichen Polizeibehörden, wie bei allen anderen Bauten, die Genehmigung zu ertheilen und die gehörige Ausführung zu überwachen haben. Die Lokal- resp. Kreis-Polizeibehörden werden daher hiermit angewiesen, bei den Bauten der bezeichneten Art jedesmal die Aeußerung des betreffenden Bergamts zu erfordern, und wenn hiernach der beabsichtigte Bau für zulässig erachtet wird, denselben demnächst von dem allgemeinen polizeilichen Standpunkte aus, mit Rücksicht auf die Vorschriften der Sicherheits-, Feuer- und Gesundheitspolizei zu prüfen und nur, wenn auch in dieser Beziehung kein Bedenken obwaltet, zu genehmigen. Wenn indeß Dampfmaschinen zu bergbaulichen Zwecken aufgestellt werden sollen, so versteht es sich, daß unsere Genehmigung dazu ebenso nachgesucht werden muß, wie zu allen andern im §. 27 der Gewerbeordnung vom 17. Januar d. J. bezeichneten gewerblichen Anlagen.*)

Breslau, den 26. September 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1845 S. 294.

No. 13.

Verordnung, die bei Errichtung der Baugerüste anzuwendende Vorsicht betreffend.

In neuerer Zeit sind Bauhandwerker häufig durch fehlerhafte Aufstellung und Verbindung der Rüstungen und durch ein deren Stärke gar nicht angemessenes Beschweren derselben mit Material verunglückt; es wird daher zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle Nachstehendes zur Beachtung angeordnet:

1. Bei allen Neu- und Reparaturbauten müssen in Gemäßheit des §. 773 Th. II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch das Herabfallen der Materialien, durch den Einsturz der Gerüste, oder sonst Jemand beschädigt werde. — Als solche unmittelbare Aufseher sind die mit der Bauausführung beauftragten Bau- und Werkmeister zu betrachten.

2. Jeder dergestalt mit der Bauausführung beauftragte Bau- oder Werkmeister hat das zu den Rüstungen bestimmte Material vor der Verwendung seiner Beschaffenheit nach gehörig zu prüfen, namentlich sind die Spieß- oder Rüstbäume, Streichstangen, Netzriegel und Bretter, in gleichem die Rüststränge, Klammern und Rüstnägel, hinsichts ihrer Tragfähigkeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und durchaus nicht früher anzuwenden, als bis davon hinlängliche Ueberzeugung er-

---

*) Jetzt Gesetz v. 1. Juli 1861 §. 1. sub II. betr. die Errichtung gewerblicher Anlagen. II. a. 1.

langt ist; — ebenso sind die von den Steinmetzen und Zimmerleuten behufs Aufwinden schwerer Werk- und Holzverbandstücke zu verwendenden Richtebäume, Taue und Kloben jedesmal vorher genau durchzusehen und die nicht ganz haltbar befundenen Utensilien durch anderweite bessere zu ersetzen.

3. Das Aufschlagen der Rüstungen muß unter persönlicher Leitung des Bau- oder Werkmeisters und mit gehöriger Vorsicht erfolgen, damit weder die beim Bau beschäftigten Arbeiter beschädigt, noch die Passage auf der vorbeiführenden Straße irgend wie gehemmt und gefährdet wird.

4. Die Spießbäume, deren oberer Durchmesser 5 bis 6 Zoll sein muß, und die je nach der Höhe des zu berüstenden Gebäudes in der Stärke nach unten zunehmen müssen, sind in einer Entfernung von 7 bis höchstens 9 Fuß in einer 4 bis 6 füssigen Tiefe einzugraben, vor dem Verfüllen ringsum mit aufrecht gestellten Brettstücken zu verkleiden und demnächst recht fest mit Erde zu verstampfen. Die Streichstangen sind mit hanfenen Strängen an die Rüstbäume zu binden und außerdem durch eiserne Klammern und Nägel gehörig zu befestigen, dagegen ist das Annageln von Brettern anstatt jener, nur bei dem Abputz der Gebäude (wo eine starke Belastung der Gerüste nicht mehr stattfindet) zulässig, indessen müssen diese Bretter durch an die Spießbäume zu befestigende Knaggen unterstützt werden. — Das Belegen der Gerüste muß auf starken Netzriegeln mit mindestens $^3/_4$ zölligen gesunden Brettern stattfinden und müssen diese in gehöriger Anzahl verwendet werden. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Belegens der Balkenlagen vor Ausführung der Dielung; zur Verhütung des Aufkippens oder Fortgleitens müssen die Bretter an den betreffenden Stellen auf die Unterlagen mit Klammern und starken Nägeln befestigt werden.

5. Die in den Seitenbäumen und Sprossen gehörig starken Leitern müssen, damit sie beim Gebrauch nicht rücken, oben an das Gerüst fest angebunden, oder durch Klammern gehalten, bei größerer Länge aber durch gabelförmige Steifen unterstützt werden; von dem Bau- und Werkmeister sind die Leitern öfters zu untersuchen und namentlich ist darauf zu sehen, daß keine Sprossen fehlen und diese jederzeit in die Bäume fest verkeilt sind.

6. Bevor das Gerüst von den Arbeitern benutzt wird, muß dasselbe an den freien Seiten noch mit einem Geländer versehen und müssen zu diesem Zwecke in einer Höhe von 3 Fuß über dem Gediele Bretter an die Spießbäume genagelt werden.

7. Die Gerüste dürfen mit Baumaterial nicht überlastet werden, auch ist darauf zu sehen, daß letzteres nicht an einzelnen Orten aufgestellt, sondern gleichmäßig auf den Rüstungen vertheilt und den Unterstützungspunkten der Netzriegel möglichst nahe gebracht wird.

8. Mit dem 1. December jeden Jahres müssen alle Baugerüste wieder abgebrochen, auch die Spießbäume eingelegt werden, da entgegengesetzten Falls diese während des Winters in der Erde abfaulen können, auch zum Nachtheil des Publikums die Passage verengen. Das Ein-

legen der Gerüste muß gleichfalls mit Vorsicht und unter Leitung des Bau- und Werkmeisters erfolgen.

9. Beim Abbruch alter Gebäude muß das gewonnene Material, wenn es nicht innerhalb sicher aufgestellt werden kann, mit Vorsicht zur Erde geschafft, Mauer- und Dachsteine, desgleichen der Schutt, müssen in geräumigen geschlossenen Gerinnen herabgelassen werden, wenn es nicht vorgezogen wird, letzteren herunterzutragen. Das Herabwerfen desselben auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist in allen Fällen unzulässig.

10. Wird bei dem Abbruch der oberen Etagen eines Gebäudes der Platz nicht eingezäunt (was indessen nur dann zulässig ist, wenn das Material im Innern des Gebäudes untergebracht werden kann), so müssen Standgerüste aufgestellt und diese zur Sicherung der Passage durch Aufstellung eines Brettes an das äußere Ende kastenförmig gebildet werden. Jederzeit hat aber der Bau- und Werkmeister darauf zu achten, daß nicht zu große Stücke auf einmal trennen, die beim Herabfallen das Gerüst zertrümmern und Menschen beschädigen können.

11. Dem Bau- und Werkmeister oder seinem Stellvertreter liegt es ob, bei der Aufsicht über den Bau das Verhalten der Gesellen und Arbeiter zu controlliren und zu verhindern, daß dieselben sich nicht aus Uebermuth und ohne Noth in Gefahr begeben, auch ist derselbe dafür verantwortlich, wenn betrunkene Arbeiter das Gerüst besteigen oder beim Richten der Gebäude verunglücken.

12. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Maßregeln würde — auch wenn kein Schaden geschehen — gegen nachlässige Bau- und Werkmeister oder gegen die Stellvertreter derselben, mit Einem bis Zwanzig Thaler Geld, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden[1]). Ist aber dadurch Unglück verursacht, so finden die §§. 777 u. ff. Th. II. Tit. 20[2]) des A. L. R. Anwendung.

Breslau, den 12. December 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1846 S. 348.

---

1) Vergleiche hierzu §. 345 Nr. 11 des Strafgesetz-Buches vom 14. April 1851, welcher wörtlich lautet:

Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

11. wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

2) Vergl. dieserhalb §. 198 des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851, welcher wörtlich lautet:

Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt, oder an der Gesundheit beschädigt, soll mit Geldbuße von Zehn bis zu Einhundert Thalern, oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

No. 14.

Verordnung, die für die verschiedenen Geschosse von Gebäuden zu legenden Benennungen betreffend.

Bei Gelegenheit baupolizeilicher Anordnungen für die Stadt Berlin haben des Königs Majestät mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. October v. J. zu bestimmen geruht, daß bei allen künftigen amtlichen Verhandlungen für die verschiedenen Geschosse von Gebäuden anstatt der bisherigen schwankenden und unklaren Terminologie folgende Bezeichnungen:

a. Kellergeschoß für das sogenannte Souterrain;
b. Erdgeschoß für das sogenannte Parterre;
c. erstes Stockwerk für die sogenannte Bel-Etage;
d. zweites Stockwerk, drittes Stockwerk ꝛc. für die höheren Geschosse

zum Grunde gelegt werden sollen.

In Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 31. v. Mts. wird vorstehende Bestimmung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 23. Februar 1847.

Königliche Regierung.

Amtsbl. der Königl. Regierung zu Breslau S. 59.

No. 15.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen ausschließlich derjenigen zu Stralsund, Cöln, Coblenz, Aachen und Trier betreffend die Bekanntmachung der Expropriation einzelner Grundstücke für öffentliche Bauten und Anlagen vom 9. März 1848.

Bei Anwendung der Expropriation behufs Ausführung eines Chausseebaues ist es im Allgemeinen in Frage gekommen, in welcher Art den Besitzern der zum Behufe öffentlicher Anlagen zu exproprii-renden Grundstücke der Allerhöchste Erlaß, durch welchen die Expropriation angeordnet wird, zur Kenntniß zu bringen sei. In Folge dessen werden der Königlichen Regierung die nachfolgenden Grundsätze zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt, nach welchen im Bereich der Gültigkeit des Allg. Landrechts verfahren werden soll.

1. In allen den Fällen, wenn die Expropriation in Beziehung auf solche Bauten und Anlagen, in Hinsicht deren sie bereits im Allgemeinen durch die Gesetze für zulässig erklärt ist, angeordnet oder gestattet wird, ist der landesherrliche Erlaß, da derselbe alsdann den

---

Diese Bestrafung soll nur auf Antrag des Verletzten stattfinden, insofern nicht eine schwere Körperverletzung (§. 193) vorliegt, oder die Verletzung mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden ist.

Character eines Specialgesetzes hat, durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung wird in dergleichen Fällen von uns veranlaßt werden.

2. Wenn dagegen die Expropriation in Beziehung auf solche Bauten und Anlagen, in Hinsicht deren sie bereits im Allgemeinen durch die Gesetze für zulässig erklärt ist (§§. 5 und 6 Tit. 11. Thl. I. und §. 18 Tit. 15. Thl. II. Allg. Landrechts Anl. a.), durch Allerhöchsten Erlaß angeordnet oder gestattet wird, mithin der Expropriationsbefehl nur die Anwendung eines feststehenden Princips auf einen gegebenen Fall enthält, von welchem Gesichtspunkte die Sache im §. 10 Tit. 11 Thl. I. Allg. Landrechts aufgefaßt ist, so bedarf es der Veröffentlichung durch die Gesetz-Sammlung nicht; es muß aber der landesherrliche Erlaß in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigtem Extracte entweder den einzelnen Betheiligten mitgetheilt, oder in den betreffenden Gemeinen in der für öffentliche örtliche Bekanntmachungen üblichen Form durch die mit der Ausführung beauftragte Behörde bekannt gemacht werden.

In derselben Weise ist auch dann, wenn vermöge besonderer Gesetze die Verwaltungsbehörde zur Anwendung der Expropriation ohne einen besonderen Allerhöchsten Erlaß ermächtigt ist, mit der Veröffentlichung des, diese Anwendung aussprechenden Beschlusses zu verfahren, in welchem dann die betreffende gesetzliche Bestimmung speciell anzuführen ist.

Berlin, den 9. März 1848.

Der Minister des Innern
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister
v. Düsberg.

Auszug aus dem Allgemeinen Landrecht.

a. Th. I. Tit. 11.

§. 5. Zur Anlegung oder Verbreitung einer öffentlichen Landstraße, oder eines schiffbaren Canals oder Flußbettes, können die Besitzer der angrenzenden Grundstücke so viel davon, als zu diesem Behufe erfordert wird, dem Staate käuflich zu überlassen gezwungen werden.

§. 6. Ein Gleiches hat statt, wenn der Staat der öffentlichen Sicherheit wegen einen Ort mit Festungswerken zu versehen nöthig findet.

§. 10. Ob der Fall einer Nothwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohl vorhanden sei, bleibt der Beurtheilung und Entscheidung des Oberhaupts des Staats vorbehalten.

b. Th. II. Tit. 15.

§. 17. Bei der Anlegung von Chausseen oder Dammstraßen statt ordinairer Landstraßen, sind die zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner nur nach dem Maße zu helfen schuldig, nach welchem sie bei Anlegung einer gewöhnlichen Landstraße Dienste thun müßten.

§. 18. Den zur Anlegung, Verbreitung oder geraden Führung einer solchen Dammstraße erforderlichen Boden, ingleichen die dazu nöthigen, auf der benachbarten Feldflur befindlichen Materialien, ist ein jeder dem Staate zu überlassen verbunden.

Ministbl. S. 133.

No. 16.

Circular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Magdeburg an deren sämmtliche Landräthe, betreffend die Befugniß der Ortspolizeibehörden, die Bauunternehmer im Wege der gesetzlichen administrativen Execution zur Abänderung oder zum Abbruch der vorschriftswidrig ausgeführten Bauten anzuhalten, vom 23. Januar 1850.

In einem speciellen Baupolizei-Contraventionsfalle, in welchem, der Verordnung vom 3. Januar v. J. gemäß, der Polizeirichter die vom Gesetze angedrohte Strafe festgesetzt hat, ist es nachträglich zur Sprache gekommen, daß die gleichzeitig durch das Gesetz geforderte Abänderung des vorschriftswidrig ausgeführten Baues seitens des Richters in dem Erkenntniß nicht ausgesprochen worden ist.

Dies hat seinen Grund darin, daß von dem Polizeirichter nur die angedrohte Polizeistrafe zu erkennen war, woraus folgt, daß die anderweit vom Gesetz vorgeschriebenen Maßregeln wegen Abänderung oder gänzlichen Abbruchs eines vorschriftswidrig bewirkten Baues nach wie vor von den Polizei-Verwaltungsbehörden getroffen werden müssen.

Ew. Hochw. werden daher hiermit angewiesen, in allen denjenigen Fällen, in welchen Bauunternehmer Bauten ohne Consens, oder gegen die im Bau-Consens gestellten Bedingungen ausgeführt haben — abgesehen davon, ob der Polizeirichter in dem betreffenden Falle eine Strafe festgesetzt hat oder nicht, — nach Maßgabe der Verordnung vom 22. Juni 1830 (Amtsblatt für 1830 S. 181) und Sammlung der polizeilichen Strafvorschriften für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 24. August 1849 S. 28, die Bauunternehmer event. im Wege der gesetzlichen administrativen Execution zur Abänderung oder zum Abbruch der vorschriftswidrig ausgeführten Bauten anzuhalten.

Hiernach haben Ew. Hochw. die Ortspolizei-Behörden mit Anweisung zu versehen und dieselben dabei zu belehren, daß sie so befugt wie verpflichtet sind, jeden ohne Consens oder consenswidrig unternommenen Bau zu inhibiren.

Magdeburg, den 23. Januar 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ministerialbl. 1850 S. 36.

No. 17.

Von der Befugniß und der Qualification der Bauhandwerker ꝛc. zu Bau-Ausführungen.

Die Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und die Verordnung vom 9. Februar 1849 betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedenen Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung setzen hierüber Folgendes fest:

1. Allgemeine Gewerbe-Ordnung:

§. 45. Seeschiffer und Seesteuerleute, Vorsteher öffentlicher Fähren (Fährmeister), Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffs-Zimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister, Schornsteinfeger, Personen, welche mit Aufstellen von Blitzableitern sich beschäftigen, ingleichen solche, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten oder gegen Entgeld abbrennen, Kastrirer und Abdecker müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungs-Zeugniß der Regierung ausweisen. Dasselbe gilt von Hebammen, Bandagisten und Verfertigern chirurgischer Instrumente. Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 46. Wie die Prüfungen der in den §§. 44 und 45 bezeichneten Gewerbetreibenden vorzunehmen sind, und in wie weit die unter ihrem Gewerbe begriffenen Verrichtungen auch von ungeprüften Personen ausgeübt werden dürfen, wird durch Anordnung der Ministerien bestimmt*). Diesen steht auch die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung unzweifelhaft ist, ausnahmsweise von der vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden.

Der §. 177, welcher den selbstständigen Betrieb eines der vorstehend genannten Gewerbe, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung zu besitzen, unter Strafe stellt, befindet sich unter den Anmerkungen zum vierten Abschnitt der Polizei-Verordnung für das platte Land Abtheilung I. Nr. 1 wörtlich abgedruckt.

2. Gesetz vom 9. Februar 1849:

§. 24. Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffs-Zimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger haben sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Im Uebrigen sind für die gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung maßgebend.

§. 25. Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bauunternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das

---

*) Vergleiche dieserhalb die nachfolgende Nr. 17 a. v. 24. Juni 1856.

Befähigungs-Zeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 23 vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen.

§. 28. Darüber, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerken (§§. 23, 24, 26) begriffenen Verrichtungen gehören, hat der Gewerberath mit Berücksichtigung der über ihre Abgrenzung von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getroffenen Anordnungen*) nach den Verhältnissen des örtlichen Gewerbebetriebs zu entscheiden.

§. 74. Wer den Verbotsbestimmungen der §§. 23, 25, 31, 32, 33, 47, 69 zuwiderhandelt, oder zu ihrer Umgehung durch Leihung seines Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann außerdem auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden.

Dieselbe Strafbestimmung gilt für die Uebertretung der nach §. 26 von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel und öffentliche Arbeiten oder nach §§. 29, 34 durch Ortsstatuten getroffenen Festsetzungen.

No. 17a.

Verordnung, den Betrieb der Bauhandwerke betreffend.

Auf Grund der allgemeinen Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 41) §§. 45, 46 und der Verordnung v. 9. Februar 1849 (Ges.-Samml. S. 93) §§. 24, 28 wird in Betreff der Prüfung und der gewerblichen Verrichtungen

der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinhauer (Steinmetze),
der Schieferdecker und Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,

Nachstehendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die vorstehend genannten Handwerker müssen fortan, nach den Bestimmungen dieser Verordnung, die Meisterprüfung bestanden haben, bevor sie den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes beginnen dürfen.

§. 2. Die Regierung bestellt für jedes Handwerk in den dazu geeigneten Orten Prüfungs-Commissionen und bestimmt deren Geschäftsbezirke.

---

*) Vergleiche dieserhalb die §§. 42 bis 55 der Verordnung vom 24. Juni 1856 Nr. 17 a.

§. 3. Die Prüfungs-Commission besteht:
a. aus einem Vorsitzenden,
b. aus einem Staats- oder Communal-Baubeamten
als ständigen Mitgliedern.

Die Ernennung derselben, sowie ihrer Stellvertreter, erfolgt durch die Regierung:
c. aus einem Meister — bei den Prüfungen der Zimmerleute und der Maurer aus zweien Meistern — des Handwerks.

Für jede Commission bezeichnet die Regierung widerruflich einige Meister, unter welchen der Vorsitzende die bei den Prüfungen zuzuziehenden auswählt.

Bei den Prüfungen der Steinhauer (Steinmetze), der Mühlenbauer und der Brunnenbauer hat, wenn im Bezirke der Commission geprüfte Meister des Handwerks nicht vorhanden sind, oder, wenn solche zu entfernt wohnen, statt derselben der Stellvertreter des Baubeamten mitzuwirken.

Bei den Prüfungen der Schieferdecker und der Ziegeldecker genügt in solchem Falle die Mitwirkung des Baubeamten.

Baubeamte, welche den zu Prüfenden unterrichtet oder mit Büreauarbeiten beschäftigt haben, und Meister, bei welchen er innerhalb des letzten Jahres in Arbeit gewesen ist, oder welche mit ihm verwandt oder verschwägert sind, dürfen an der Prüfung nicht Theil nehmen.

§. 4. Die bei den Prüfungen vorkommenden schriftlichen Geschäfte sind von dem Vorsitzenden zu besorgen. Er bewahrt die die Prüfung betreffenden Schriftstücke, Concepte 2c. Er ist dafür verantwortlich, daß die zu Prüfenden nicht durch unnöthige Verzögerungen bei der Beschlußnahme über ihre Zulassung zur Prüfung, bei der Anberaumung der Prüfungstermine, oder bei der Beurtheilung ihrer Leistungen hingehalten werden.

Die Reinschriften der Bescheide, Erwiderungen und Berichte der Commission sind von dem Vorsitzenden allein zu unterzeichnen.

Beschwerden über die Commission oder deren Vorsitzenden sind an die Regierung zu richten.

§. 5. Das Gesuch um Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Commission desjenigen Bezirks einzureichen, in welchem der Antragsteller wohnt, oder zur Zeit der Meldung in Arbeit ist. Es ist demselben beizufügen:
a. der Nachweis darüber, daß den Bedingungen genügt ist, von welchen nach §. 35 der Verordnung vom 9. Februar 1849*) die Zulassung zur Meisterprüfung abhängt;
b. ein von dem Antragsteller selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, mit den Zeugnissen über dessen Beschäftigung während der Gesellenzeit.

---

*) Der §. 35 der gedachten Verordnung lautet:
Die Zulassung zu den nach §§. 23, 24, 26 abzulegenden Meisterprüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

Bei dem nach §. 35 zu 3 der gedachten Verordnung zu führenden Nachweise einer dreijährigen Gesellenzeit bleiben diejenigen Jahre, in denen der Antragsteller nicht mindestens drei Monate lang praktisch als Geselle beschäftigt worden, außer Anrechnung.

Gesellen, welchen nach den vorliegenden Nachrichten über ihre Führung die zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes erforderliche Unbescholtenheit fehlt, ingleichen Gesellen, welche wegen Verletzung der Vorschrift des §. 177 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 oder der bestehenden baupolizeilichen Verordnungen wiederholt bestraft worden sind, und von denen hieraus erhellet, daß sie der zur Erlangung des Befähigungszeugnisses erforderlichen Zuverlässigkeit ermangeln, sind zur Prüfung nicht zuzulassen.

§. 6. Derjenige, welchem nach einer vorhergegangenen Prüfung das Befähigungszeugniß versagt ist, darf vor Ablauf der in dem ablehnenden Bescheide bestimmten Frist zu einer neuen Prüfung nicht zugelassen werden.

Der Vorsitzende hat auf das Gesuch um Prüfung den Candidaten darüber zu vernehmen, ob er bereits eine Prüfung versucht habe und mit Bestimmung einer Frist (§§. 14, 15) zurückgewiesen worden sei, mit dem Bedeuten, daß, wenn er durch Verschweigung dieses Vorganges die Commission hintergehe, das auf Grund der vorseienden Prüfung erlangte Befähigungszeugniß keine Gültigkeit habe. Es muß über diese Vorhaltung ein Vermerk zu den Prüfungsverhandlungen genommen werden.

---

1. Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre gestatten;
2. der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 44) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung (§. 36) bestanden haben;
3. seit der Entlassung aus dem Lehrlings-Verhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2 und 3 bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines andern Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

§. 7. Vor der Einleitung der Prüfung sind an den Vorsitzenden der Commission die Prüfungsgebühren zu entrichten, welche in keinem Falle zurückgezahlt werden.

Schieferdecker und Ziegeldecker entrichten acht Thaler, die übrigen Bauhandwerker 10 Thaler.

Aus den Gebühren sind zunächst

a. das zur Abhaltung der Prüfungen und das zur Ausarbeitung der Probeaufgaben erforderliche Lokal zu beschaffen, wenn dieses vom Vorsitzenden zu überweisen ist, und

b. der außerdem erforderliche Aufwand für den Geschäftsbetrieb an Schreibmaterialien, Schreib- und Boten-Gebühren u. s. w.

zu decken.

Der übrig bleibende Betrag dient zur Entschädigung der Mitglieder für ihre Versäumniß und Mühewaltung. Dem Vorsitzenden kann zur Bestreitung des Aufwandes zu a. und b. und zur Entschädigung für seine Mühewaltung von der Regierung ein im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebührenzahlung zugewiesen werden. In diesem Falle wird der nach Beendigung der Prüfung verbleibende Rest unter die übrigen zugezogenen Mitglieder gleichmäßig vertheilt.

§. 8. Die Prüfung erfolgt

a. mündlich;

b. durch Aufgabe einer Probearbeit (Zeichnung, Kosten-Anschlag), von welcher jedoch die im §. 32 bezeichneten Handwerker entbunden sind;

c. durch Aufgabe einer praktischen Arbeit (Probebau, Meisterbau, Meisterarbeit, Modell).

Auf den Antrag des zu Prüfenden kann auch mit der schriftlichen oder der praktischen Arbeit begonnen werden (§. 15).

§. 9. Hat der zu Prüfende beim Abgange von einer zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen befugten Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erhalten, so ist ihm die mündliche Prüfung zu erlassen.

§. 10. Die Prüfung derjenigen, welche im Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin den für Bauhandwerker vorgeschriebenen Cursus, oder, wenn es sich um die Prüfung für das Mühlenbauer- oder Brunnenbauer-Gewerbe handelt, den Cursus für Mechaniker absolvirt und die Abgangsprüfung bestanden haben, ist auf die Ausführung der praktischen Arbeit (§. 8c.) zu beschränken. Dasselbe gilt für diejenigen, welche die Bauführerprüfung bestanden haben. Für die hiernach beschränkte Prüfung ist nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten.

§. 11. In der Regel soll die mündliche Prüfung nicht länger als sechs Stunden dauern. Nur wenn Mangel an Uebung im Ausdrucke mehr Zeit in Anspruch nimmt, kann, auf den Wunsch des zu Prüfenden, die Dauer der Prüfung nach dem Ermessen der Commission ausgedehnt werden. Diese hat auch zu bestimmen, welche Antworten durch Handzeichnungen erläutert werden sollen.

Dem zu Prüfenden ist gestattet, seine Antworten auf einzelne schwierige Fragen niederzuschreiben.

Die gleichzeitige Prüfung Mehrerer in demselben Termine ist zulässig; es muß jedoch über die Prüfung jedes einzelnen eine besondere Verhandlung (§. 12) aufgenommen und die Dauer der Prüfung angemessen verlängert werden.

§. 12. Ueber die mündliche Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gestellten Fragen und die Bemerkungen der Commission über die ertheilten Antworten anzugeben sind.

Die Blätter, welche bei der Prüfung gefertigte Handzeichnungen, Rechnungen oder schriftliche Antworten enthalten, sind von dem Candidaten zu unterzeichnen und der von allen Mitgliedern der Commission zu vollziehenden Verhandlung beizufügen.

§. 13. Die Probearbeiten sind bei den Prüfungen der Maurer- und Zimmerleute unter Aufsicht der zur Commission gehörenden Meister, bei den übrigen Prüfungen unter Aufsicht der technischen Mitglieder anzufertigen, welche darüber zu wachen haben, daß der zu Prüfende fremder Hülfe sich nicht bediene.

Bei jenen hat sich der Baubeamte, bei diesen der Vorsitzende an der Beaufsichtigung zu betheiligen.

Das zur Ausführung der Arbeiten erforderliche Lokal ist von dem Vorsitzenden anzuweisen.

Die vollendeten Arbeiten sind von dem Candidaten und von den beaufsichtigenden Mitgliedern zu unterschreiben, von allen Mitgliedern zu prüfen, und, sofern sich dazu Veranlassung findet, schriftlich zu beurtheilen. Der Umlauf darf nicht über vier Wochen dauern.

§. 14. Ueber das Ergebniß der ganzen Prüfung hat die Commission nach Mehrheit der Stimmen Beschluß zu fassen.

Fällt dieser Beschluß zu Gunsten des Geprüften aus, so beantragt dieselbe bei der Regierung, mit Ueberreichung der Prüfungsverhandlungen, der schriftlichen Probearbeiten und der Zeichnungen, die Ertheilung des Befähigungs-Zeugnisses zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, in welchem die Prüfung stattgefunden hat.

Stimmt die Mehrzahl der Commissions-Mitglieder für die Versagung des Befähigungs-Zeugnisses, so bescheidet die Commission den Geprüften ablehnend mit Angabe der Mängel seiner Ausbildung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Regierung.

Wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden, ist die später zu wiederholende Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

In dem Bescheide über die Versagung des Befähigungszeugnisses ist zugleich eine, die Dauer eines Jahres nicht überschreitende, Frist zu bestimmen, vor deren Ablauf die Erneuerung oder die Ergänzung der Prüfung nicht gestattet werden soll.

Die von dem Geprüften gelieferten Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten sind bei den Prüfungsverhandlungen aufzubewahren. Die außerdem angefertigten Probestücke müssen ihm nach endgültiger Entscheidung über den Ausfall der Prüfung zurückgegeben werden.

B. Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Prüfungen.

I. Der Zimmerleute.

§. 15. Der zu Prüfende kann verlangen, daß ihm vor der mündlichen oder schriftlichen Prüfung die Ausführung der praktischen Arbeit (des Meisterbaues) gestattet werde, wenn er einen den Erfordernissen des §. 18 entsprechenden Bau in Vorschlag bringt. Wird dann der ausgeführte Bau so mangelhaft befunden, daß eine neue Aufgabe eine befriedigende Erledigung nicht erwarten läßt, so hat die Commission die Fortsetzung der Prüfung durch schriftlichen Bescheid mit der Bestimmung abzulehnen, daß die Erneuerung der Prüfung vor Ablauf eines Jahres nicht zulässig sei.

§. 16. Bei der mündlichen Prüfung ist eine dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1. Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunkts-Winkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
2. Auftragen gradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
3. Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Zimmerarbeiten sich beziehen;
4. Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der zu den Zimmerarbeiten zu verwendenden Holzarten; Rücksichten, welche beim Fällen und Aufbewahren der Bauhölzer und bei der Auswahl derselben zu den verschiedenen Zimmerarbeiten zu nehmen sind;
5. Construction der liegenden Bohlen- und Balkenroste, der Pfahlroste, der Spundwände;
6. Zusammensetzung, Aufstellung und Anwendung gewöhnlicher Rammen;
7. Einrichtung einfacher Maschinen zum Ausschöpfen des Wassers;
8. Verfahren bei der Anfertigung der mit Holz ausgesetzten Brunnen und Brunnenkasten;
9. Darstellung von Holzverbindungen in ihrer Anwendung auf Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschiftungen, bei Trägern, Unterzügen, Hänge- und Sprengwerken;
10. Zusammensetzung und Verband der gewöhnlichen und der gesprengten Wände;
11. Construction der Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, des Holzverbands der Thürme und ähnlicher Baulichkeiten;
12. Verfahren bei der Erneuerung abgefaulter Balkenköpfe, bei dem Unterschwellen der Gebäude, bei der Ausbesserung von Brückenjochen und bei ähnlichen Arbeiten;

13. Vorrichtungen, welche beim Absteifen nach Verschiedenheit der Fälle zur Anwendung kommen;
14. Aufstellung verbundener Gerüste, Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Bauhölzer;
15. Fragen über Fälle, in welchen die Zimmer- und Maurer-Arbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, Anbringung von Balkenankern und dergleichen);
16. Regeln, nach welchen beim Bauen Feuerunsicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Bau-Polizei bestehenden Gesetze, sowie der im Bezirk der Commission giltigen baupolizeilichen Vorschriften.

In Gegenden, wo größere Wasserbauten vorkommen, ist der zu Prüfende auch über die Holzconstruction der Brücken, Wehre, Fachbäume, Schleusenthore, Schleusendrempel, Uferschälungen und Erdanker zu befragen.

Für die Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Constructionen und Benennungen maßgebend.

Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

§. 17. Als Probearbeit (§. 8 b.) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher in sein Fach einschlägt. Hierbei muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Zimmermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, innere oder äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden.

Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu dem gegebenen Grundrisse eines Gebäudes den Verband der Wände, der Träger, der Balkenlagen und des Daches richtig anzugeben und zu zeichnen verstehe, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen wisse, sowie, daß er im Stande sei, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Entwürfe zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen.

In dem verlangten Anschlage hat derselbe für den ihm zur Probearbeit dienenden, oder für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Jedenfalls sind die Probeaufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§. 18. Die Ermittelung des Meisterbaues, welcher innerhalb des der Commission zugewiesenen Prüfungs-Bezirks auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem Bauherrn oder dem von diesem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meister seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginn des Baues muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Commission schriftlich, mit

Beifügung einer Zeichnung anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Constructionen zu ersehen sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbaue sich eigne, hat die Commission ihre Anforderungen auf die bei gewöhnlichen Bauten vorkommenden Verbindungen zu beschränken, und die Ausführung besonderer Constructionen, wie freiliegender Balkenverbindungen, verzahnter oder verdübelter Träger und dergleichen nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, besonders wichtigen Theil der Arbeit er als Probestück selbst, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshülfe, ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaues allein und insbesondere ohne Beihülfe eines Polirers zu leiten.

§. 19. Wählt der zu Prüfende einen Meisterbau, welcher zwar innerhalb des Prüfungsbezirks, jedoch außerhalb des zum Sitz der Commission bestimmten Orts ausgeführt werden soll, so ist die Commission befugt, einen anderen, in jenem Orte oder doch in mäßiger Entfernung von demselben zur Ausführung kommenden Bau, zum Meisterbau zu bestimmen. Sie hat dann die erforderliche Zustimmung des betheiligten Bauherrn oder des Unternehmers ihrerseits herbeizuführen und die Ueberweisung der nöthigen Arbeitshülfe zu vermitteln. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des §. 18 auch für den von der Commission zu wählenden Meisterbau maßgebend.

Die Commission darf auch nur innerhalb der dort vorgeschriebenen vierwöchentlichen Frist von dieser Befugniß Gebrauch machen. Findet sie dazu keine bereite Gelegenheit, so ist dem zu Prüfenden die Ausführung des von ihm gewählten Baues, sofern dieser den Erfordernissen des §. 18 genügt, ohne Aufenthalt zu gestatten.

§. 20. Während der Ausführung des Meisterbaues ist darüber zu wachen, daß der zu Prüfende sich unzulässiger fremder Hülfe nicht bediene. Für die in dieser Hinsicht erforderliche Beaufsichtigung hat die Commission Sorge zu tragen. Es bleibt ihr anheim gegeben, jene Beaufsichtigung einem oder mehreren ihrer Mitglieder, oder, wenn für diese die Baustelle zu entlegen ist, einem in deren Nähe wohnenden Meister zu übertragen, welcher dann die von ihm während des Baues gemachten Wahrnehmungen der Commission schriftlich anzuzeigen hat. In keinem Falle ist dem zu Prüfenden die Erstattung der zum Zwecke seiner Ueberwachung unvermeidlich aufgewendeten Kosten anzusinnen, welche aus den Prüfungs-Gebühren zu decken sind.

§. 21. Die Abnahme des Meisterbaues besorgen der Baubeamte und die Meister. Bei der Besichtigung des Baues muß der zu Prüfende zugezogen werden. Die bemerkten Mängel der Arbeit sind ihm auf der Baustelle vorzuhalten; seine Erklärungen darüber sind zu Protokoll zu nehmen.

§. 22. Erklärt der zu Prüfende nach erfolgter mündlicher Prüfung und nach Ausarbeitung der schriftlichen Probeaufgabe, einen Meisterbau im Bezirke der Commission nicht ermitteln zu können, und wird

ihm ein solcher auch von der Commission binnen vier Wochen nach jener Erklärung nicht angewiesen, so ist ihm gestattet, diesen Theil der Prüfung bei einer anderen Commission, deren Bezirk zur Ausführung des Meisterbaues Gelegenheit darbietet, abzulegen. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen und die Probearbeiten an die zuletzt gedachte Commission zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Diese Commission hat, wenn sie den vorgeschlagenen Bau zum Meisterbau geeignet findet, die Prüfung eben so, als ob diese von ihr selbst eingeleitet wäre, zu erledigen.

Insbesondere hat sie den Meisterbau nach den Bestimmungen der §§. 20 und 21 zu beaufsichtigen und abzunehmen, über das Ergebniß der ganzen Prüfung mit Berücksichtigung der ihr zugestellten Verhandlungen und der Probearbeiten nach §. 14 Beschluß zu fassen und nach Befinden bei der vorgesetzten Regierung die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zu beantragen. Die Commission, welche die Prüfung eingeleitet hat, ist in dem vorausgesetzten Falle verpflichtet, der Commission, welche die Prüfungsangelegenheit erledigt, die Hälfte der Prüfungsgebühren zu überweisen.

II. Der Maurer.

§. 23. Bei der Prüfung der Maurer kommen die Bestimmungen der §§. 15, 19, 20, 21, 22 ebenfalls zur Anwendung.

§. 24. Bei der mündlichen Prüfung ist eine dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1. Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
2. Auftragen gradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
3. Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Maurerarbeiten sich beziehen;
4. Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der Materialien zu den Maurerarbeiten; Zubereitung des Mörtels, Cements und Wasserkitts;
5. Untersuchung des Baugrunds; Beschreibung und Anwendung der dabei zu benutzenden Werkzeuge;
6. Verfahren bei der Absteckung eines Gebäudes auf der Baustelle; Einrichtung der Lehren; Stichmaße und Eintheilungslatten; Aufstellung der Gerüste;
7. Berechnung der erforderlichen Stärke der Mauern nach Maßgabe ihrer Höhe;

8. Regeln für die Zubereitung und Aufstellung der Lehrbogen für die Dicke der Gewölbe und der Widerlager;
9. Angabe der Verbände bei Mauern von natürlichen Bausteinen und Mauerziegeln, bei Schornsteinen, Feuerungen, Rauchmänteln Gewölben, scheitrechten Bögen und Stichkappen;
10. Verfahren bei der Anfertigung gerohrter Decken, gemauerter und anderer Gesimse; Einrichtung der Schablonen;
11. Eindeckung der Ziegeldächer, Dachluken, Rinnen, Hohlkehlen, Forste und Grade;
12. Behandlung der Werkstücke bei den im Bezirke der Commission üblichen Arten der Bearbeitung; Verhalten der dort zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Steinen, und zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile solcher Fehler; Angabe des Verfahrens bei dem Austragen der Lehrbretter zu Gewölbesteinen und ähnlichen Bausteinen; Kenntniß der zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Vermauern, Versetzen, Vergießen, Verklammern und Verdübeln der Werkstücke; Zusammensetzung und Zubereitung des Verbindungs-Materials;
13. Verfahren bei der Anfertigung gemauerter Brunnenkessel;
14. Fragen über Fälle, in welchen die Maurer- und Zimmer-Arbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, bei der Anbringung von Balkenankern und dergl.);
15. Regeln, nach welchen beim Bauen Feuerunsicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Bau-Polizei bestehenden Gesetze, sowie der im Bezirke der Commission giltigen baupolizeilichen Vorschriften.

Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Materialien, Constructionen und Benennungen zu berücksichtigen. Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

§. 25. Als Probearbeit (§. 8 b.) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher in sein Fach einschlägt. Bei der Bestimmung dieser Probeaufgabe muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Maurermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, innere oder äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden. Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu den ihm angegebenen Einrichtungen eines Gebäudes den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen zu zeichnen verstehe, und daß er im Stande sei, die richtige Construction von Haupttheilen eines Gebäudes, z. B. der Fundament-

und anderen Mauern, der Gewölbe, der Feuerungsanlagen u. s. w., anzugeben und durch Zeichnungen zu erläutern.

In dem verlangten Anschlage hat derselbe für den ihm zur Probearbeit dienenden, oder für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Jedenfalls sind die Probeaufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§. 26. Die Ermittelung des Meisterbaues, welcher innerhalb des der Commission zugewiesenen Prüfungsbezirks auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem Bauherrn oder dem von diesem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meister seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginn des Baues muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Commission schriftlich, mit Beifügung einer Zeichnung anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Constructionen zu ersehen sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbau sich eigne, hat die Commission darauf zu sehen, daß bei demselben Feuerungsanlagen und Wölbungen gewöhnlicher Art vorkommen. Dagegen sind Constructionen, welche, wie schwierige Kreuzgewölbe und dergleichen, nur in besonderen Fällen angewendet werden, nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, besonders wichtigen Theil der Arbeit der zu Prüfende als Probestück selbst, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshülfe, ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaues allein, und insbesondere ohne Beihülfe eines Polirers, zu leiten.

III. Der Steinhauer (Steinmetze).

§. 27. Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1. Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser, des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunkts-Winkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines, nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen, unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung und der Kugel;
2. Erklärung vorgelegter Zeichnungen:
   a. von einer der drei Säulenordnungen;
   b. von einem aus Stein zu fertigenden Tonnen-, Kuppel-, Kreuz- oder scheitrechten Gewölbe;
   c. von einer aus Stein zu fertigenden Treppe, deren Stufen gerade oder gewunden, zwischen Wangen liegend oder frei sich selbst tragend, sein dürfen;

3. Angabe des Verfahrens beim Austragen der Lehrbretter eines in der Zeichnung zu b. zu bestimmenden Gewölbesteins;
4. Eigenschaften der im Bezirke der Commission zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine; Verhalten derselben unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Rücksichten, welche bei der Bearbeitung und beim Versetzen von Werkstücken auf die natürliche Lage des Steines zu nehmen sind; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Werkstücken und zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile solcher Fehler; Zusammensetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials;
5. Kenntniß der im Bezirke der Commission üblichen Arten der Bearbeitung von Werkstücken; der zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Versetzen, Verklammern, Verdübeln und Vergießen derselben; Bekleidung der aus natürlichen Bausteinen oder aus Ziegeln gefertigten Mauern mit Werkstücken.

Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Materialien, Constructionen und Benennungen zu berücksichtigen und für die aufgegebenen Berechnungen Preußische Maße als Einheiten zu wählen.

§. 28. Als Probearbeit (§. 8 b.) ist die Anfertigung einer Zeichnung und eines Kostenanschlags zu liefern.

Der zu Prüfende hat nach Bestimmung der Commission von einem der im §. 27 zu 2 a. b. c. erwähnten Gegenstände

a. eine Zeichnung des Grundrisses, des Durchschnitts und der äußeren Ansicht,
b. einen Kostenanschlag, in welchem Arbeitslohn und Materialien nach den im Bezirke der Commission üblichen Grundsätzen und Preisen berechnet sind,

anzufertigen.

§. 29. Als Meisterarbeit (§. 8 c.) hat derselbe

a. ein Modell aus Gyps oder feinkörnigem Sandstein mit Bezeichnung des Fugenschnitts anzufertigen, und
b. ein oder einige Werkstücke zu einem schiefen Gewölbe oder zu einer gewundenen Treppe nach von ihm selbst ausgetragenen Lehrbrettern eigenhändig zu bearbeiten.

Die größte Abmessung des Modells darf 5 Fuß nicht überschreiten.

§. 30. Wenn der Vorsitzende die Werkstatt zur Anfertigung des Modells und der Werkstücke nicht anweist, hat sich der zu Prüfende dieselbe zu beschaffen.

IV. Der Schieferdecker.

§. 31. Will der Candidat die Prüfung im Schieferdecker- und im Ziegeldecker-Gewerbe zugleich bestehen, so muß der bei derselben zugezogene Meister zum selbstständigen Betriebe beider Gewerbe befugt sein, oder es muß von jedem dieser Gewerbe ein Meister zugezogen werden.

§. 32. Die Prüfung der Schieferdecker und Ziegeldecker erfolgt mündlich und durch Aufgabe der Ausführung einer praktischen Arbeit.

Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1. Berechnung des zur Eindeckung einer gegebenen Dachfläche erforlichen Materials;
2. Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der bei den Arbeiten der Schieferdecker oder Ziegeldecker zu verwendenden Materialien, der Tragfähigkeit der Dachlatten und Schaalbretter mit Rücksicht auf das anzuwendende Deckungsmaterial;
3. Einrichtung und Befestigung der zum Dachdecken erforderlichen Gerüste;
4. Regeln, nach welchen beim Eindecken der Dächer auf Schutz gegen Feuersgefahr Bedacht zu nehmen ist.

Bei der Stellung der Fragen ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Prüfung nur auf ein oder auf beide Gewerbe gerichtet wird. Auch dürfen die Fragen nur auf die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Materialien und auf die dort üblichen Arten der Dachdeckung sich beziehen.

§. 33. Als praktische Arbeit hat der zu Prüfende innerhalb des Bezirks der Commission ein Dach, bei welchem Grade, Kehlen und Dachfenster vorkommen, eigenhändig mit Schiefer oder mit Ziegeln einzudecken, je nachdem er die Befähigung zum Betriebe des Schieferdecker- oder des Ziegeldecker-Gewerbes, und mit beiderlei Material, wenn er die Befähigung für den Betrieb beider Gewerbe nachweisen will.

Die Ermittelung der Gelegenheit zur Ausführung der Arbeit bleibt ihm überlassen; er muß jedoch vor deren Beginn den Ort und den Umfang derselben dem Vorsitzenden schriftlich, mit Beifügung einer Handzeichnung, anzeigen. Bringt er eine Arbeit innerhalb des Bezirks, jedoch außerhalb des Sitzes der Commission in Vorschlag, so ist diese befugt, die Ausführung einer anderen im Orte, oder doch in mäßiger Entfernung zu verlangen. Die Commission hat dann die erforderliche Zustimmung des betheiligten Bauherrn, oder des von diesem beauftragten Unternehmers, ihrerseits herbeizuführen. Dieselbe muß jedoch ihre Entscheidung darüber, ob die in Vorschlag gebrachte Arbeit zur praktischen Arbeit sich eigne, jedenfalls innerhalb der nächsten drei Wochen nach dem Eingange der Anzeige, dem zu Prüfenden zugehen lassen, darf auch nur innerhalb derselben Frist von der Befugniß Gebrauch machen, statt der, von dem zu Prüfenden gewählten, eine andere Arbeit zu bestimmen.

§. 34. Die Bestimmungen der §§. 20 und 21 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß der zu Prüfende sich nur der ganz unentbehrlichen Hülfe von Handlangern bedienen darf, und daß, wenn bei der Prüfung kein Meister betheiligt ist (§. 3), die Abnahme der praktischen Arbeit durch den Baubeamten allein zu bewirken ist.

V. Der Mühlenbauer.

§. 35. Bei der mündlichen Prüfung ist eine dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1. Kenntniß des Rechnens mit Brüchen, sowie Ausziehen der Quadrat- und Kubik-Wurzeln;
2. Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser, des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und Halbmesser, des Kreisabschnitts aus der zugehörigen Sehne und der Höhe des Bogens; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, des Cylinders, der Pyramide, des Kegels bei senkrechter Stellung und der Kugel;
3. Auftragen gradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen, desgleichen verschiedener Kreisbögen mit gemeinschaftlicher Tangente je zweier zusammenstoßender Bögen aus gegebenen Mittelpunkten;
4. Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Mühlenbau sich beziehen, mit Hinsicht auf die Vorrichtungen, durch welche eine gegebene bewegende Kraft wirksam gemacht und verwendet werden kann; dahin gehören: ober-, mittel- und unterschlächtige Wasserräder, Windmühlenflügel, Krummzapfen, Schwungräder und Schwungkolben, cylindrische und conische Triebräder, Riemenscheiben, Getriebe und Kumpfe;
5. Verfahren bei der Anfertigung und Auflagerung oder Aufstellung der Wellen (Pfannen- und Zapfenlager, Angewelle, Stock- und Ziehpanster), desgleichen bei der Anfertigung und Befestigung der Räder;
6. Construction der Betriebs- und der Frei-, Einlaß- und Stau-Archen, Beschreibung ihrer einzelnen Theile, als: der Spitz- und Spundpfähle, der Haupt- und der übrigen Grundbalken, der Grieswerke, der Böden, der Wände, der Spannbalken oder Anker, der Lauf- oder Fahrbrücken über dergleichen Archen; Angabe der Rücksichten, welche beim Archenbau auf Beschaffenheit des Baugrunds und Größe des Gefälls zu nehmen sind;
7. Anlegung der verschiedenartigen Gerinne für ober- und unterschlächtige Räder; der Kropfgerinne, der beweglichen oder Schwimmgerinne, der zu allen diesen Gerinnen gehörigen Schütze und der Wasserbänke;
8. Construction gewöhnlicher Wassermühlen-Gebäude im Fachwerk, ingleichen der Windmühlen-Gebäude mit und ohne Gallerien;
9. Schätzung der verschiedenen Kräfte und der Geschwindigkeiten, mit welchen sie am Vortheilhaftesten wirken können, also der Wassermengen nach dem Profil einer Wasserlaufs und nach einfachen Messungen der darin stattfindenden Bewegung, oder nach Inhalt der Schützöffnung und mittlerer Druckhöhe; der Geschwindigkeit, mit welcher das Wasser auf die Schaufeln oder in die Zellen der Räder fällt; der Kraft des Windes gegen die Fläche des Heckzeuges; Auskunft über vortheilhafte Stellung der Hecken (Scheiden);
10. Kenntniß der, beim Bau der Archen und Gerinne, sowie der, zu den verschiedenen Vorrichtungen in Anwendung kommenden Holzarten; Kenntniß von den Merkmalen der Güte und von der Vorbereitung des Holzes und Eisens zu zweckmäßiger Verwendung;

11. Kenntniß von der Einrichtung und Anordnung der verschiedenen Mühlen, und zwar:
    a. von den Mühlengerüsten in Mahl-, Graupen-, Holzschneide-, Oel- und Walk-Mühlen;
    b. von den Mühlensteinen aus verschiedenen Steinarten, deren Bearbeitung (beziehungsweise Zusammensetzung aus mehreren Stücken) und Schärfung; von dem Einsetzen der Haue und Schlagringe; von den verschiedenen Sichte- und Siebwerken; von den Sägegattern mit einer oder mehreren Sägen; den Schiebzeugen und Rückläufen;
    c. von der Form der Hebedaumen und deren Vertheilung auf der Mantelfläche der Welle; von der Einrichtung der Stampfen und Hämmer; von der Verzahnung der Hämmer; von den Grubenstöcken und Stampftrögen; von der Form der Gruben und dem Profil der Stampflöcher, von den Preßwerken mit Ramm- und Schlägelzeugen in Oelmühlen.

Bei der Stellung der Fragen zu 11 a. b. c. sind nur diejenigen Gattungen von Mühlwerken zu berücksichtigen, mit deren Construction der zu Prüfende nach seiner Angabe vertraut ist, und es genügt in dieser Hinsicht, wenn derselbe den Bau

von Getreide-, Mahl- und Graupen-, sowie von Holzschneide-Mühlen,

oder

von Oel- und Walk-Mühlen

versteht. Die Kenntniß anderer als der im Bezirke der Commission üblichen Constructionen und Benennungen ist nicht zu verlangen.

Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

Fragen, zu deren Lösung Kenntnisse der Trigonometrie, Statik, Hydrostatik, Aërometrie, Mechanik, Hydrodynamik oder Physik nöthig sind, bleiben ausgeschlossen.

§. 36. Als Probearbeit (§. 8 b.) sind die Zeichnungen und Anschläge zu dem Bau eines Mühlenwerks anzufertigen, welches von der Commission nach den, am Schlusse des §. 35 angegebenen Rücksichten zu bestimmen ist.

Die Grundrisse der Profile sind nach dem Maßstabe von $1/24$, $1/36$ oder $1/48$ der wirklichen Länge, diejenigen Theile aber, welche sich danach nicht deutlich genug darstellen lassen, nach angemessen größeren Maßstäben besonders zu zeichnen.

In dem Anschlage hat der zu Prüfende den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Die Probeaufgabe ist so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in sechs Wochen vollendet werden kann.

§. 37. Findet der zu Prüfende Gelegenheit, den Neu- oder Umbau eines Mühlenwerks in dem Orte, in welchem die Commission ihren Sitz hat, oder in dessen Nähe, zu übernehmen, so kann er bei der Commission darauf antragen, daß ihm gestattet werde, den näher zu bezeichnenden und durch Einreichung einer Zeichnung zu erläuternden

Bau als Probebau auszuführen. Die Commission hat dann darüber zu wachen, daß der Antragsteller bei der Bauausführung anderer Hülfe als der ganz unentbehrlichen Mitwirkung von Gesellen sich nicht bediene. Kann eine solche Ueberwachung wegen zu großer Entfernung der Baustelle vom Sitze der Commission ohne Aufwendung besonderer Kosten nicht stattfinden, und auch ein anderer geeigneter Probebau nicht ermittelt werden, dann hat der zu Prüfende statt dessen

1. ein Paar conische Räder, deren Durchmesser sich zu einander wie 1 zu 3 verhalten und von welchen das kleinere mindestens 1 Fuß im Durchmesser hat, aus Holz (mit hölzernen Zähnen und Armen), und, nach näherer Bestimmung der Commission,
2. ein Holzmodell von einem Theile einer Mühle, nach dem Maßstabe vou $^1/_{12}$ der natürlichen Größe (z. B. von dem inneren Werke einer Windmühle, von einem rückschlächtigen Wasserrade nebst dazu gehörendem Theile des Zu- und Abfluß-Gerinnes, von einem Sichtwerke, Stampfwerke und dergl.),

unter deren Aufsicht eigenhändig anzufertigen.

Der Candidat hat sich das, zur Ausführung dieser Arbeiten erforderliche Lokal, wenn ihm solches nicht von dem Vorsitzenden angewiesen wird, und die nöthigen Werkzeuge und Materialien zu besorgen.

Die Besichtigung des Probebaues oder der nach 1 und 2 angefertigten Probestücke erfolgt durch die versammelte Commission. Dabei hat dieselbe den Geprüften zuzuziehen, auf die etwa vorgefundenen Mängel der Arbeit hinzuweisen, und seine Erklärung hierüber zu Protokoll zu nehmen.

VI. Der Brunnenbauer.

§. 38. Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1. Kenntniß des Rechnens mit Brüchen und des Ausziehens der Quadratwurzel;
2. Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
3. Auftragen gradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
4. Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Bau von Brunnen mit Saug- und Druckwerken sich beziehen;
5. Rücksichten, welche bei der Auswahl der Stellen zur Anlegung von Brunnen zu nehmen sind, Mittel zum Auffinden der geeignetsten Stellen;
6. Verfahren beim Senken der Brunnen durch verschiedene Erdarten auf Kränzen, beim Abteufen eines Brunnenschachts und Aufmauern des Kessels mit natürlichen Bausteinen oder mit Ziegeln; beim Ausschürzen der Brunnenkessel in Holz, und bei der Anfertigung der hölzernen Brunnenkasten;
7. Construction der Saug- und der Druckwerke in der Anwendung auf Brunnen und Wasserleitungen; Darstellung der Saug- und Druckkolben, der Ventile, der Zug- und Druckstangen; Aufstellung

und Verbindung der Pumpenverlegungen aus vorhandenen Brunnenkesseln; der Pumpen zur Bewältigung des Grundwassers in Baugruben und zu ähnlichen vorübergehenden Zwecken;

8. Mittel zur Verbesserung der Brunnen, welche trübes Wasser geben; zur Ausbesserung schadhafter Brunnenkessel und Pumpenröhren; Vorsichtsmaßregeln gegen die Wirkungen verdorbener Luft bei der Ausbesserung tiefer Brunnen;
9. Eigenschaften der, zu Röhrenleitungen benutzten Materialien, (Holz, Stein, gebrannter Thon, Blei, Eisen); Anlegung von Röhrenleitungen und Verbindung der einzelnen Röhrentheile nach der Verschiedenheit des Materials; Rücksichten, welche auf Sicherung gegen Frost und bei hölzernen Röhren gegen Fäulniß zu nehmen sind; Vorrichtungen zum Entweichen der Luft aus Röhren, welche abwechselnd steigen und fallen, und zur Ansammlung der Unreinigkeiten, welche das Wasser etwa mit sich führt.

Bei der Stellung der Fragen ist auf die, im Bezirke der Commission bei dem Bau der Brunnen zur Anwendung kommenden Constructionen und Materialien, und auf die dort gebräuchlichen Benennungen Rücksicht zu nehmen.

§. 39. Als Probearbeit (§. 8 b.) ist zu liefern die Veranschlagung

1. eines, mit natürlichen Bausteinen oder mit Ziegeln ausgesetzten Brunnens von gegebener Tiefe;
2. und Zeichnung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das Wasser 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer, nach verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkessel, in Verbindung steht.

§. 40. Als Probebau ist ein gemauerter oder ausgezimmerter Brunnen von derjenigen Tiefe, bis zu welcher die, im Bezirke der Commission üblichen Brunnen gesenkt zu werden pflegen, und eine gewöhnliche hölzerne Pumpe anzufertigen.

Die Ermittelung des Probebaues, welcher in dem erwähnten Bezirke auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen, welcher vor dem Beginne der Arbeit den Ort des Baues mit Angabe der Dimensionen, dem Vorsitzenden der Commission anzuzeigen hat. Die Entscheidung darüber, ob der Bau zum Probebau sich eignet, ist möglichst zu beschleunigen, und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der vorstehend erforderten Anzeige bekannt zu machen.

§. 41. Rücksichtlich des Probebaues kommen die Vorschriften der §§. 19, 20, 21, 22 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß derselbe von den beiden technischen Mitgliedern der Commission abzunehmen ist.

C. Bestimmungen in Betreff der, unter den einzelnen Gewerben begriffenen Verrichtungen.

§. 42. Bei der Entscheidung darüber, welche Arbeiten von den, im Eingange genannten Handwerkern gemacht werden dürfen, hat der Gewerberath, oder, wo ein solcher nicht besteht, die Communalbehörde

(§§. 22, 28 der Verordnung vom 9. Februar 1849) den Umfang derjenigen Arbeiten zu berücksichtigen, auf welche die Prüfungen nach der gegenwärtigen Verordnung gerichtet werden sollen.

§. 43. Zimmerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfung der Mühlenbauer oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von solchen, als von Zimmermeistern ausgeführt werden.

Alle beim inneren Ausbau der Gebäude vorkommenden Holzarbeiten an Treppen, Fußböden, Vertäfelungen, Thüren, Fenstern u. s. w. dürfen auch von Zimmermeistern angefertigt werden.

§. 44. Von den, unter dem Zimmergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden:

1. die Anfertigung und Aufstellung von Stacketen, Bretter- und Lattenzäunen, Prellpfählen, Trögen, Krippen und ähnlichen Gegenständen;
2. die Ausbesserung von Brücken-Belägen und Brücken-Geländern;
3. die Herstellung von Verschlägen von einzelnstehenden kleinen Ställen und ähnlichen kleinen wirthschaftlichen Behältern; die Anfertigung und Befestigung von äußeren und inneren Bretterverkleidungen, von Dielungen, Thüren und Fensterladen, sofern diese Gegenstände einfach durch Nagelung zusammengefügt und befestigt werden;
4. die Anfertigung von hölzernen Treppen vor den Häusern;
5. die Reparatur von Dachbelattungen.

Wer sich mit dergleichen Arbeiten beschäftigt, ohne das Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes zu besitzen, ist als Zimmermeister nicht anzusehen, und nicht befugt, Lehrlinge in dem Zimmergewerbe auszubilden.

§. 45. Maurermeister sind auch das Ziegeldecker-Gewerbe zu betreiben berechtigt, und ohne Ablegung der Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung befugt, Werkstücke jeder Art zuzurichten, zu vermauern, zu versetzen, zu vergießen, oder sonst bei ihren Bauausführungen zu verwenden.

Maurerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfung der Steinhauer (Steinmetze) oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von Meistern des betreffenden Handwerks als von Maurermeistern ausgeführt werden.

Maurermeister dürfen sich auch mit dem Aufsetzen von Oefen und Feuerheerden beschäftigen.

§. 46. Von den unter dem Maurergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden:

1. die Ausbesserung von Mauern, mit Ausschluß jedoch der Ufermauern und solcher Futtermauern, welche zur Sicherung von Landstraßen dienen oder Gebäude tragen;
2. die Erneuerung einzelner ausgefallener Dachziegel;
3. die Belegung der Fußböden mit Steinen, Platten, Ziegeln, Fliesen oder Estrich;
4. das Bewerfen, Abputzen und Färben (Tünchen) aller inneren und äußeren Gebäudetheile.

Wer sich mit dergleichen Arbeiten (1 bis 4) beschäftigt, ohne das Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes zu besitzen, ist als Maurermeister nicht anzusehen und nicht befugt, Lehrlinge in dem Maurergewerbe auszubilden.

§. 47. Die Bestimmungen des §. 45 der Gewerbe-Ordnung und des §. 24 der Verordnung vom 9. Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmässig und selbstständig mit der Errichtung von Bauwerken oder einzelner Theile von Bauwerken aus Werkstücken, oder mit der Zurichtung von Werkstücken zu Gewölben oder zu gewundenen Treppen beschäftigen wollen.

Wer jedoch bei Erlaß dieser Verordnung mit dem Zurichten von Werkstücken sich gewerbsmässig und selbstständig beschäftigt, darf das Gewerbe, auch wenn er die Anmeldung desselben bei der Communalbehörde (§§. 22, 23 der Gewerbe-Ordnung) unterlassen, und die Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung nicht bestanden hat, ohne Beschränkung auf Werkstücke gewisser Art ferner betreiben.

§. 48. Mit der Zurichtung anderer als der im §. 47 bezeichneten Werkstücke und mit der Bearbeitung von Steinen zu sonstigen Zwecken, z. B. zu Platten, Rinnen, Trögen, Prellsteinen, Mühlsteinen, Tischen, Bänken, Grabsteinen und dergl., darf ein Jeder, auch ohne vorgängigen Nachweis einer gewerblichen Befähigung sich beschäftigen.

§. 49. Die Deckung der Dächer mit Schindeln, Stroh, Rohr oder anderen Materialien, als Schiefer oder Ziegeln, gehört nicht zu denjenigen Arbeiten, welche nur den geprüften Schieferdeckern oder Ziegeldeckern zustehen.

Auch darf die Erneuerung einzelner ausgefallener Schiefer oder Ziegel von ungeprüften Personen verrichtet werden.

§. 50. Bei Arbeiten an äußeren Gebäudetheilen darf sich außer den Zimmer-, Maurer-, Steinhauer- (Steinmetz-), Schieferdecker- oder Ziegeldecker-Meistern, ohne Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde Niemand stehender oder fliegender Gerüste bedienen. In welcher Weise, vor Ertheilung dieser Erlaubniß die, für die Anwendung von Gerüsten in sicherheitspolizeilicher Hinsicht erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit nachzuweisen ist, haben die Orts-Polizei-Behörden, resp. die Regierungen, zu bestimmen.

§. 51. Die Bestimmungen des §. 45 der Gewerbe-Ordnung und des §. 24 der Verordnung vom 9. Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmässig und selbstständig mit der Errichtung von Wasser- oder Windmühlen oder der dazu gehörenden Triebwerke beschäftigen wollen.

§. 52. Mit der Ausbesserung und Erneuerung schadhafter Räder- und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, dürfen auch Zimmermeister und Müllermeister sich beschäftigen.

§. 53. Diejenigen, welche bei Erlaß dieser Verordnung mit einem Erlaubnißscheine zur Ausführung von Mühlen-Flickarbeiten versehen sind, dürfen schadhafte Mühlenräder und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, erneuern und ausbessern.

§. 54. Die Errichtung anderer als der im §. 51 erwähnten Mühlen-

und Triebwerke ist zu den Verrichtungen, welche nur geprüften Mühlenbauern zustehen, nicht zu rechnen. Dasselbe gilt von der Anfertigung und Aufstellung eiserner Triebwerke, Maschinen und Maschinentheile, und des dazu gehörenden Holzwerks, auch in den, im §. 51 erwähnten Mühlen.

§. 55. Das Abteufen von Brunnenschachten kann von der Orts-Polizei-Behörde auch geübten Bergarbeitern gestattet werden. Es bleibt ihr auch vorbehalten, zuverlässigen Gewerbetreibenden und Arbeitern die Ausbesserung von Röhrenleitungen, mit Einschluß der Einsetzung neuer Zwischenstücke, sowie die Anfertigung, Einsetzung und Ausbesserung stehender Pumpen und einzelner Theile derselben, ohne vorgängige Ablegung der Brunnenbauerprüfung, zu gestatten. In welcher Weise vor Ertheilung einer solchen Erlaubniß die, für jene Arbeiten erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit festzustellen ist, haben die Orts-Polizei-Behörden, resp. die Regierungen zu bestimmen.

Für die Anfertigung beweglicher Pumpen, sowie aller in Metall ausgeführten Saug- oder Druckwerke ist die Ablegung der Meisterprüfung im Brunnenbaugewerbe, oder eine besondere polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich.

§. 56. Die Instructionen vom 28. Juni 1821 in Betreff der Prüfungen der Zimmerleute, Maurer, Mühlwerks-Verfertiger und Brunnenbauer, die Instruction vom 14. August 1833, betreffend die Prüfung der Steinhauer (Steinmetze), die bisherigen Bestimmungen über die Prüfungen der Schieferdecker und der Ziegeldecker, desgleichen über die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Ausführung von Zimmer-, Maurer- und Mühlen-Flickarbeiten, werden hierdurch aufgehoben. Erlaubnißscheine zur Verrichtung solcher Flickarbeiten sollen fortan nicht mehr ertheilt werden.

Die bestehenden Commissionen zur Prüfung der Eingangs genannten Handwerker treten außer Wirksamkeit, sobald die nach §. 2 zu bestellenden Commissionen eingesetzt sind.

Berlin, den 24. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Ministerialbl. 1856, S. 237—247.

Publicirt:

a. Seitens der Königl. Regierung zu Breslau unterm 1. Juli 1857 in einer außerordentlichen Beilage zu Stück 30 des Amtsblatts pro 1857 S. 235—248.

b. Seitens der Königl. Regierung zu Liegnitz in einer außerordentlichen Beilage zu Stück 12 des Amtsblatts pro 1857.

c. Seitens der Königl. Regierung zu Oppeln in einer extraordinairen Beilage zu Stück 7 des Amtsblatts pro 1857.

No. 17 b.

Polizei-Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind.

Zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch was folgt:

§. 1. Bei allen Neu- oder Reparaturbauten, zu welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Erlaubniß der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde oder unsere Genehmigung erforderlich und ertheilt ist, hat der Bauherr oder der von diesem beauftragte Unternehmer, bevor mit der Ausführung begonnen werden darf, für diejenigen Arbeiten, welche zu den Verrichtungen der

Zimmerleute, Maurer, Steinhauer (Steinmetze), Schiefer- oder Ziegeldecker, Mühlenbauer oder Brunnenbauer

gehören, die Bescheinigung eines zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugten Meisters:

„daß dieser die bei dem Bau vorkommenden Arbeiten seines Gewerbes übernommen habe,"

der Polizei-Behörde des Ortes, wo der Bau ausgeführt werden soll, einzureichen.

Eine solche Bescheinigung muß für jedes der vorstehend bezeichneten Bauhandwerke, zu dessen Verrichtungen die vorkommenden Arbeiten gehören, eingereicht werden, soweit nicht etwa der zugezogene Meister des einen Handwerks auch die Befähigung zum Betriebe des andern nachgewiesen hat, oder der Unternehmer selbst zum Betriebe der betreffenden Bauhandwerke befugt ist.

Bei jedem Wechsel eines, bei dem Baue zugezogenen Meisters ist der Bauherr oder der Unternehmer verpflichtet, eine nach vorstehenden Bestimmungen ausgestellte Bescheinigung des Meisters, welcher die Fortsetzung der Arbeit übernimmt, der Polizei-Behörde einzureichen.

Derselben Behörde hat der Meister, welcher von der Ausführung einer übernommenen Arbeit zurücktritt, sein Ausscheiden von der Betheiligung bei dem Baue innerhalb der nächsten drei Tage schriftlich anzuzeigen.

§. 2.*) Der Meister (§. 1) ist verpflichtet, die in seinem Auftrage mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge) entweder fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder die Ausführung der übernommenen Arbeiten auf jeder Baustelle je einem Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitsschein zu übertragen.

Dieser Arbeitsschein muß die Erkärung enthalten:

„daß der Aussteller dem (in dem Scheine genannten) Gesellen

---

*) Der §. 2 der vorliegenden Verordnung ist durch die später, unterm 29. Januar 1861 ergangene Verordnung für den Regierungs-Bezirk Oppeln aufgehoben worden. (I. 17 b.)

(Polirer) die Ausführung der von ihm (dem Aussteller) übernommenen (nach dem Gegenstande und dem Orte des Baues zu bezeichnenden) Arbeit, und — sofern noch andere Arbeiter (Gesellen, Gehülfen oder Lehrlinge) desselben Meisters mitwirken sollen — die Beaufsichtigung seiner dabei beschäftigten Arbeiter übertragen habe."

Arbeitsscheine, welche den betreffenden Bau nicht bestimmt bezeichnen, sind ungültig.

Der Aussteller des Arbeitsscheins ist dafür verantwortlich, daß der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit fortdauernd auf der Baustelle verweilt. Dieser hat den Arbeitsschein jedem, die Baustelle besuchenden Polizei-Beamten, Gensdarmen, Gemeinde-Vorsteher und Königl. Bau-Beamten, auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 3. Hinsichtlich der Bestrafung derjenigen, welche einen Neu- oder Reparatur-Bau ausführen, oder durch andere ausführen lassen, bevor die dazu erforderliche polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, bewende es bei den betreffenden Vorschriften.

Wird mit der Ausführung eines genehmigten Baues vorgegangen, bevor die im §. 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung des Meisters, welcher die angefangene Arbeit leitet, der Polizei-Behörde eingereicht ist, so trifft den Bauherrn, oder, sofern dieser den Bau einem Unternehmer übertragen hat, den Letzteren eine Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Eine gleiche Strafe trifft den Bauherrn oder den Unternehmer, wenn derselbe bei eintretendem Wechsel der Meister den Bau fortsetzen läßt, ohne vorher die, am Schlusse des §. 1 erforderte Bescheinigung des Meisters, welcher die Arbeit fortsetzt, der Polizei-Behörde eingereicht zu haben.

§. 4. Der Aussteller der im §. 1 vorgeschriebenen Bescheinigung ist, wenn er von der Ausführung der darin bezeichneten Arbeit freiwillig oder auf Verlangen des Bauherrn oder des Unternehmers zurücktritt und hiervon nicht innerhalb der nächsten drei Tage bei der Polizei-Behörde des Orts, wo der Bau geführt wird, Anzeige macht, mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

Eine gleiche Strafe trifft den Aussteller einer solchen Bescheinigung, wenn ihm die Ausführung der darin bezeichneten Arbeit von dem Bauherrn oder dem Unternehmer überhaupt nicht übertragen war.

§. 5.*) Wer bei dem Betriebe eines Bauhandwerks (§. 1) Arbeiten durch Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge ausführen läßt, ohne dieselben fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder solche mit dem vorschriftsmäßigen Arbeitsscheine (§. 2) versehen zu haben, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu belegen.

---

*) Der §. 5 der vorliegenden Verordnung ist durch die später, unterm 29. Januar 1861 ergangene Verordnung für den Regierungs-Bezirk Oppeln aufgehoben worden. (I. 17 b.)

Eben diese Strafe trifft den Aussteller eines solchen Arbeitsscheins, wenn der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit nicht auf der Baustelle angetroffen wird, und die Abwesenheit desselben nicht durch den Nachweis besonderer unvorhergesehener Hinderungsgründe entschuldigt werden kann.

§. 6. Die Befähigungs-Zeugnisse (§. 45 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845[1]) derjenigen Bauhandwerker, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwidergehandelt haben, deshalb wiederholt bestraft worden sind und dadurch zu erkennen gegeben haben, daß ihnen die bei Ertheilung dieser Zeugnisse vorausgesetzte Zuverlässigkeit fehle, werden in Anwendung der Bestimmung des §. 71 der Gewerbe-Ordnung[2]) zurückgenommen werden.

§. 7. Wer gegen Entgeld Arbeiten eines Bauhandwerks (§. 2) ausführt, ohne zum selbstständigen Betriebe desselben befugt, oder als Geselle, Gehülfe oder Lehrling eines Meisters von diesem mit der Ausführung der Arbeit beauftragt zu sein, verwirkt die im §. 177 der Gewerbe-Ordnung[3]) vom 17. Januar 1845 bestimmte Strafe.

---

1) Dieser §. lautet:

Seeschiffer und Seesteuerleute, Vorsteher öffentlicher Fähren (Fährmeister), Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister, Schornsteinfeger, Personen, welche mit Aufstellen von Blitzableitern sich beschäftigen, ingleichen solche, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten, oder gegen Entgeld abbrennen, Kastrirer und Abdecker müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen. Dasselbe gilt von Hebammen, Bandagisten und Verfertigern chirurgischer Instrumente.

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

2) Dieser §. lautet:

Die in den §§. 42 bis 52 und §. 55 erwähnten Concessionen, Approbationen und Bestallungen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen, und bei Ertheilung der Concession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

3) Dieser §. lautet:

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Ge-

Wieweit die unter den Bauhandwerkern begriffenen Verrichtungen auch von andern Personen als von geprüften Meistern ausgeübt werden dürfen, ist durch die Verordnung vom 24. Juni 1856 den Betrieb der Bauhandwerke betreffend, bestimmt.*)

§. 8. Bei Arbeiten an äußern Gebäudetheilen darf sich nach §. 50. der Verordnung vom 24. Juni 1856 außer den Zimmer-, Maurer-, Steinhauer- (Steinmetz-), Schieferdecker- oder Ziegeldeckermeistern Niemand stehender oder fliegender Gerüste bedienen.

Die Erlaubniß zum Gebrauch solcher Gerüste kann Seitens der Orts-Polizei-Behörde nur dann anderen Gewerbetreibenden ertheilt werden, wenn sich dieselben protokollarisch verpflichten, die Anfertigung und den Abbruch derjenigen Gerüste, deren sie sich für ihre Arbeiten an äußeren Gebäudetheilen bedienen wollen, nur von einem geprüften Maurer- oder Zimmermeister unter dessen Verantwortlichkeit bewirken zu lassen. Leitern bis zu 50 Fuß Länge werden nicht zu stehenden oder fliegenden Gerüsten gerechnet.

§. 9. Die nach §. 55 der Verordnung vom 24. Juni 1856 erforderliche Erlaubniß zum Abteufen von Brunnenschachten, zur Ausbesserung von Röhrenleitungen, zur Anfertigung, Einsetzung und Ausbesserung stehender Pumpen und einzelner Theile derselben, kann, Seitens der Orts-Polizei-Behörde, Personen, welche die Brunnenbauer-Prüfung nicht abgelegt haben, nur nach Einholung der Genehmigung der Königlichen Regierung ertheilt werden, und zwar Berg-Arbeitern nach Beibringung eines Attestes des Königlichen Berg-Geschworenen, in dessen Revier sie bei Nachsuchung desselben arbeiten, anderen Gewerbetreibenden aber nach Beibringung eines Zeugnisses des Königl. Kreisbau-Beamten, aus welchem hervorgehen muß, daß der betreffende Gewerbetreibende oder Arbeiter zu den aufgeführten Arbeiten hinreichende Befähigung besitzt.

§. 10. Die Bestimmungen der Amtsblatt-Verordnungen (vom 26. December 1820, Amtsbl. 1821, pag. 30, — vom 4. Juni 1824, Amtsbl. 1824, pag. 199, — vom 4. Juli 1826, Amtsbl. 1826, pag. 179, — vom 13. April 1828, Amtsbl. 1828, pag. 117, — vom 10. August 1829, Amtsbl. 1829, pag. 211, — vom 11. Juli 1837, Amtsbl. 1837, pag. 197, — vom 17. Juni 1851, Amtsbl. 1851, pag. 177, — vom 3. Juni 1854, Amtsb. 1854, pag. 170) werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 29. December 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Extraordinaire Beilage zum Amtsbl. der Königl. Regierung zu Oppeln, Stück 7, S. 21—23.

---

nehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu 200 Thlr. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten verwirkt.

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

*) Vergl. dieserhalb die §§. 44, 46, 48, 49, 52, 54 u. 55 der Verordn. des Königl. Minist. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arb. vom 24. Juni 1856. (I. 17 a.)

No. 17b.

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau.

Mit Bezug auf die heut erlassene Bekanntmachung wegen der neuen Einrichtung der Bauhandwerker-Prüfungs-Commissionen*) verordnen wir zur Verhütung des selbstständigen Betriebs von Bauhandwerken durch nicht dazu befugte Personen auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch was folgt:

(Hier folgen die §§. 1 bis incl. 7 der vorstehenden Verordnung der Königl. Regierung zu Oppeln wörtlich gleichlautend:).

§. 8. Die diesen Bestimmungen entgegenstehenden früheren Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Breslau, den 7. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(gez.) v. Götz.

Außerord. Beilage zum Amtsbl. der Königl. Regierung zu Breslau St. 30, S. 249—250.

No. 17b.

Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz denselben Gegenstand betreffend.

Mit Bezug auf den §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird, unter Aufhebung der das Verfahren der Bau-Handwerker bei Anstellung ihrer Gesellen bei Bauten 2c. betreffenden Amtsblatt-Verordnungen v. 30. Januar 1840 u. 20. Mai 1853 für den ganzen Umfang unseres Verwaltung-Bezirks hiermit festgesetzt:

§. 1. (Siehe den gleichlautenden Text des §. 1 der Polizei-Verordnung für den Regierungs-Bezirk Oppeln I. 17b.)

§. 2. Eine polizeiliche Bau-Genehmigung ist erforderlich:

I. bei Bauten auf dem platten Lande;

II. bei Bauten in den Städten;

nach den §§. 1, 2 und 3 der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte unseres Verwaltungs-Bezirks vom 22. April d. J., welche dahin lauten:

(Siehe den gleichlautenden Text des §. 1 und 2 der Bau-Polizei-Verordnung für die Städte. I. 1.

Der §. 3 der Bau-Polizei-Verordnung für die Städte hat hingegen durch das später ergangene Gesetz vom 1. Juli 1861 eine andere Fassung erhalten, und tritt an Stelle dieses §. der §. 1 letztgedachten Gesetzes II a. 1.)

---

*) Außerord. Beilage zu No. 30 des Amtsbl. der Königl. Regierung zu Breslau S. 235—249. (I. 17a.)

§. 3. (Dieser §. ist bis auf den Schlußsatz wörtlich gleichlautend mit dem §. 2 der Polizei-Verordnung für den Regierungs-Bezirk Oppeln I. 17b.) Der Schlußsatz lautet:

Der Aussteller des Arbeitsscheins hat den Gesellen oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem noch zugezogenen Arbeiter übertragen hat, anzuweisen, während der Arbeit fortdauernd auf der Baustelle zu verweilen. Dieser hat den Arbeitsschein jedem, die Baustelle besuchenden Polizeibeamten, Gensdarmen, Gemeinde-Vorsteher und Königlichen Baubeamten vorzuzeigen.

(Die hier folgenden §§. 4, 5 und 6 sind, bis auf den Schlußsatz des §. 6 wörtlich gleichlautend mit den §§. 3, 4 und 5 der Verordnung für den Regierungs-Bezirk Oppeln I. 17 b.) Der Schlußsatz lautet:

Eben diese Strafe trifft den Inhaber eines Arbeitsscheins, wenn derselbe ohne hinlängliche Entschuldigung oder dringende Veranlassung den Bau verläßt.

(Die hier folgenden §§. 7 und 8 sind wörtlich gleichlautend mit den §§. 6 und 7 der Polizei-Verordnung für den Regierungs-Bezirk Oppeln I. 17b.)

Liegnitz, den 17. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Außerordentliche Beilage zu No. 37 des Amtsblatts pro 1857.

No. 17b.

Polizei-Verordnung.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1837 (Amtsbl. pro 1837 Seite 197 und 198), ferner der §§. 2 und 5 der Polizei-Verordnung vom 29. December 1856, (Extraordinaire Beilage zum Amtsbl. pro 1857 Stück 7), endlich der Bekanntmachung vom 4. August v. J. Amtsbl. für 1860 S. 225), betreffend die Ausführung von Bauten durch Maurer- und Zimmer-Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgende Polizei-Verordnung für den hiesigen Regierungsbezirk erlassen:

§. 1. Jeder zum selbstständigen Betriebe des Zimmer-, Maurer-, Steinhauer-, (Steinmetz-), Schiefer- oder Ziegeldecker-, Mühlenbauer- oder Brunnenbau-Handwerks befugte Meister, ist verpflichtet, sowohl die in seinem Lohne stehenden und in seinem unmittelbaren Dienste mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge), als auch diejenigen Polirer oder Gesellen, welchen er die Ausführung gewisser Arbeiten auf einzelnen Baustellen durch einen Arbeitsschein übertragen hat, auf der Baustelle fleißig und sorgfältig zu beaufsichtigen. Die Ausführung solcher Arbeiten, welche er auf einzelnen Baustellen einem bestimmten Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitsschein übertragen hat, muß er sowohl, was den mit der Beaufsichtigung

betrauten Gesellen oder Polirer selbst, als auch was die demselben untergebenen Arbeiter betrifft, mindestens von 8 zu 8 Tagen persönlich auf der Baustelle genau revidiren. Die Beaufsichtigung der zuerst gedachten, in seinem Lohne stehenden, und in seinem unmittelbaren Dienste mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter muß der betreffende Meister noch fleißiger und noch sorgfältiger ausführen.

§. 2. Der vorstehend für Polirer oder Gesellen zulässig erklärte Arbeitsschein muß die Erklärung enthalten:

„daß der Aussteller den (in dem Scheine genannten Gesellen oder Polirer) die Ausführung der von ihm (dem Aussteller) übernommenen (nach dem Gegenstande und dem Orte des Baues zu bezeichnenden) Arbeit, und — sofern noch andere Arbeiter (Gesellen, Gehülfen oder Lehrlinge) desselben Meisters mitwirken sollen, — die Beaufsichtigung seiner dabei beschäftigten Arbeiter übertragen habe."

Arbeitsscheine, welche den betreffenden Bau gar nicht, oder nicht ganz bestimmt bezeichnen, sind ungültig.

§. 3. Diesen Arbeitsschein hat der betreffende Geselle oder Polirer, für welchen er ausgestellt ist, sorgfältig zu verwahren und auf der Baustelle stets bei sich zu führen, auch auf Verlangen jedem die Baustelle besuchenden Polizeibeamten, Gensdarmen, Gemeinde-Vorsteher, oder Königlichen Beamten unweigerlich vorzulegen und sich während der Arbeitsstunden auf dem Bauplatze stets aufzuhalten oder die Unvermeidlichkeit seiner Abwesenheit nachzuweisen, alsdann auch für einen befähigten Stellvertreter zu sorgen.

§. 4. Jeder Meister, welcher die im §. 1 oder 2 ausgesprochenen Obliegenheiten nicht erfüllt, ist mit Geldbuße bis zu 10 Thlrn. zu bestrafen.

§. 5. Jeder mit der Beaufsichtigung der von dem Meister übernommenen Arbeiten durch Ertheilung eines Arbeitsscheins gemäß §. 1 dieser Verordnung beauftragte Geselle oder Polirer, ist ebenfalls mit Geldbuße bis zu 10 Thlrn. zu bestrafen, wenn er den ihm ertheilten Arbeitsschein auf der Baustelle nicht vorzeigen kann, oder wenn er auf der Baustelle während der Arbeitszeit nicht anwesend ist und seine Entfernung nicht durch den Nachweis unvorhergesehener und zwingender Umstände rechtfertigen kann, oder einen geeigneten Stellvertreter nicht besorgt hat. (§. 3).

Alle übrigen Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 29. December 1856 bleiben auch fernerhin in Kraft.

Die landräthlichen Behörden und die Magistrate haben diese Polizei-Verordnung durch die Kreis- und Stadtblätter zu verbreiten, die Orts-Polizeibehörden aber deren Befolgung zu überwachen.

Oppeln, den 29. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. pro 1861 S. 19—20.

Die bestehenden Commissionen zur Prüfung der Eingangs genannten Handwerker treten außer Wirksamkeit, sobald die nach §. 2 zu bestellenden Commissionen eingesetzt sind.

Berlin, den 24. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Ministerialbl. 1856, S. 237—247.

Publicirt:

a. Seitens der Königl. Regierung zu Breslau unterm 1. Juli 1857 in einer außerordentlichen Beilage zu Stück 30 des Amtsblatts pro 1857 S. 235—248.
b. Seitens der Königl. Regierung zu Liegnitz in einer außerordentlichen Beilage zu Stück 12 des Amtsblatts pro 1857.
c. Seitens der Königl. Regierung zu Oppeln in einer extraordinairen Beilage zu Stück 7 des Amtsblatts pro 1857.

Vorstehende Verordnung*) wird mit dem Bemerken hierdurch publicirt, daß die bisherigen Sitze der Bauhandwerker-Prüfungs-Commissionen, nämlich: die Städte Breslau, Brieg, Glatz und Schweidnitz, auch als Sitze der nunmehr neu constituirten Commissionen beibehalten worden sind.

Breslau, den 1. Juli 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. der Königl. Regier. zu Breslau. — Außerordentl. Beil. zu No. 30, S. 248—249.

No. 17c.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 24. Juni d. J. betreffend den Betrieb der Bauhandwerke, und die Polizei-Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, vom 29. d. Mts., werden unter Auflösung sämmtlicher im Regierungs-Bezirk Oppeln bestehender Prüfungs-Commissionen für Zimmerleute, Maurer, Steinhauer (Steinmetze), Schieferdecker, Mühlenbauer und Brunnenbauer vom 1. April 1857 ab, für jedes der genannten Handwerke neue Prüfungs-Commissionen in folgenden Orten in Wirksamkeit treten:

I. in Gleiwitz für die Kreise Gleiwitz, Pleß, Beuthen und Lublinitz;
II. in Neisse für die Kreise Neisse, Neustadt, Grottkau und Falkenberg;
III. in Oppeln für die Kreise Oppeln, Groß-Strehlitz, Creutzburg und Rosenberg;
IV. in Ratibor für die Kreise Ratibor, Leobschütz, Cosel und Rybnik.

---

*) Vergleiche 17a.

Die bisherigen Prüfungs-Commissionen für Bauhandwerker in unserem Geschäftsbezirk werden vom 1. April 1857 ab ihre Wirksamkeit einstellen. 2c.

Oppeln, den 29. Dezember 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. der Königl. Regierung zu Oppeln — Extraordinaire Beilage zum Stück 7 pro 1857, S. 24.

Auf Grund der in einer außerordentlichen Beilage zum gegenwärtigen Amtsblatt-Stück (No. 12) abgedruckten Verordnung vom 24. Juni pr.

betreffend den Betrieb der Bauhandwerke

haben wir beschlossen, in den Städten Görlitz, Glogau, Grünberg, Hirschberg, Sagan, Lauban, Landeshut, Bunzlau und Liegnitz Bauhandwerker Prüfungs-Commissionen einzusetzen.

Diese Commissionen werden vom 1. Mai c. ab in Wirksamkeit treten, zu welchem Zeitpunkte gleichzeitig die bisherigen Bauhandwerker-Prüfungs-Commissionen in Görlitz, Glogau, Grünberg, Hirschberg, Sagan und Liegnitz ihre Thätigkeit einstellen 2c.

Liegnitz, den 3. März 1857.

Königliche Regierung.

Amtsbl. der Königl. Regierung zu Liegnitz pro 1857, No. 12, S. 95.

No. 18.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks vorgeschrieben:

§. 1. Niemand darf Lehm-, Sand-, Mergel- oder Kiesgruben anlegen, ohne vorherige Genehmigung derjenigen Orts-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Anlage erfolgen soll.

§. 2. Seitens der Orts-Polizei-Behörde sind, sofern die Anlage überhaupt für zulässig erachtet wird, in einem schriftlichen Erlaubnißschein diejenigen Bedingungen anzugeben, unter denen nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Unglücksfällen die Grubenanlage erfolgen darf.

§. 3. Das Beschäftigen von Kindern in den Gruben ohne Aufsicht älterer erfahrener Leute, so wie das Unterhöhlen der Wände der Grube, wodurch der obere Theil überragt und zum Einsturz hinneigt, wird hiermit unbedingt untersagt. Das ausgeworfene Material ist mindestens 6 Fuß, in der Regel aber 12 Fuß von den Grubenrändern aufzulagern.

§. 4. Wer den Vorschriften in den §§. 1 und 3 zuwiderhandelt, oder die nach §. 2 Seitens der Orts-Polizei-Behörde festgestellten Bedingungen nicht einhält, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 5. Die über den vorliegenden Gegenstand früher erlassenen Polizei-Verordnungen, namentlich die Polizei-Verordnungen vom 17. August 1724 und vom 10. August 1833 (Amtsblatt für 1824 S. 318 und 319 und für 1833 S. 281 und 282), werden hiermit aufgehoben.

Breslau, den 29. November 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Götz.

Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1858 S. 341.

No. 19.

Bescheid an die Königl. Regierung zu N. die Erbauung von Wohnhäusern in der Nähe der Begräbnißplätze betreffend vom 18. März 1859.

Dem Antrage der Königl. Regierung vom 30. September v. J., das Gesuch des N. in N. wegen Erbauung eines Wohnhauses in der Nähe des Kirchhofes zurückzuweisen, kann nicht Folge gegeben werden.

Es ist zwar vollständig gerechtfertigt, daß neue Begräbnißorte oder Kirchhöfe nur in einer Entfernung von wenigstens 50 Ruthen von Ortschaften angelegt werden dürfen, da den Bewohnern von dicht an einander gebauten Häusern einer Ortschaft der größtmöglichste Schutz gegen Leichenausdünstungen zu gewähren ist, und es darf deshalb das in dieser Beziehung von der Königlichen Regierung bestimmte Maaß von 50 Ruthen, welches gegen die nach allgemein angenommenen sanitätspolizeilichen Grundsätzen als nothwendig erkannte geringste Entfernung von 1000 Schritten noch so erheblich zurückbleibt, nicht verringert werden; was dagegen die Errichtung von einzelnen Wohngebäuden in der Nähe bereits bestehender Kirchhöfe, zumal auf dem platten Lande betrifft, so wird dieselbe, selbst in kürzeren Abständen als 50 Ruthen, auch vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus für zulässig erachtet werden müssen. Es kommt hier weniger darauf an, eine aus Gesundheitsrücksichten einzuhaltende Entfernung für einzelne Neubauten zu bestimmen, als nur darauf zu achten, daß letztere nicht etwa durch zu große Annäherung der Benutzung und Beaufsichtigung des Kirchhofes Hindernisse bereiten. In dieser Beziehung wird es genügen, dem Begräbnißplatze einen Rayon mindestens in der reichlich zu bemessenden Breite eines Fahrweges außerhalb der Umfassungsmauern zuzugestehen und die Errichtung des betreffenden Gebäudes in einer der Größe desselben entsprechenden Entfernung von dem Fahrwege zu gestatten.

Hiernach steht kein Bedenken entgegen, daß dem N. nach dessen Antrage vom 6. August v. J. unter den obwaltenden Umständen die Erlaubniß zum Bau eines Hauses auf seinem in der Nähe des Kirchhofes zu N. belegenen Grundstücke ertheilt werde.

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, demgemäß das Erforderliche unter Bescheidung des Bittstellers zu verfügen und zugleich angewiesen, die Vorschrift im §. 2 Ihrer Instruction vom 1. März 1828, wonach in einer Entfernung von 50 Ruthen von Begräbnißplätzen weder Gebäude errichtet, noch Brunnen gegraben werden dürfen, dem angegebenen Gesichtspunkte entsprechend abzuändern, da jene Vorschrift in dieser Allgemeinheit nicht ferner aufrecht zu erhalten ist.

Berlin, den 18. März 1859.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel ꝛc.
Flottwell. v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Minist.-Bl. 1859, S. 89.

No. 20.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, so wie an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend, vom 4. December 1847.

Die Königliche Regierung enthält in der Anlage (a) Abschrift einer von uns erlassenen Verordnung, die im Interesse der Feuerpolizei für nothwendig erachteten Beschränkungen wegen Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend, mit dem Auftrage zugefertigt, dieselbe durch die Amtsblätter Ihres Bezirks zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 4. December 1847.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
v. Bodelschwingh. v. Duesberg.

---

a.

Polizeiliche Vorschriften, die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend vom 4. December 1847.

Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen sind zur Beseitigung der Feuersgefahr die nachstehenden Vorschriften zu befolgen.

1. Liegt die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch,*) so dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuersicheren Bedachung versehen sind, sowie Gebäude, in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens zehn Ruthen von der nächsten Schiene (in der Horizontale gemessen) errichtet

---

*) Vergleiche hierzu Nr. 21.

werden; auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände auf freiem Felde nicht stattfinden.

Alle anderen Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens fünf Ruthen von der nächsten Schiene aufgeführt werden.

2. Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so müssen die unter 1 festgesetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden. Bei einem 20 Fuß hohen Damme z. B. muß die Entfernung eines Gebäudes der zuerst gedachten Categorie $10 + 1^1/_2 . 20 = 10^0 + 30' = 12^1/_2$ Ruthe, die Entfernung eines anderen Gebäudes aber $5^0 + 1^1/_2 . 20' = 5^0 + 30' = 7^1/_2$ Ruthe von der nächsten Schiene aufgeführt werden.

3. Die Regierungen sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältnisse auch bei einer geringeren Entfernung eine Feuersgefahr ausgeschlossen wird, Ausnahmen eintreten zu lassen; sie haben jedoch zuvor die gutachtliche Aeußerung der betreffenden Eisenbahn-Direction zu erfordern.

4. Wer diesen Bestimmungen zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung auf seine Kosten zu gewärtigen, wird aber außerdem mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thlrn. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

5. Auf die zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizeiverordnung keine Anwendung. Berlin, den 4. December 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

Ministbl. S. 332.

Publicirt:

Seitens der Königlichen Regierung zu Breslau Amtsbl. 1847 St. 51, S. 397.

Seitens der Königlichen Regierung zu Oppeln unterm 20. December 1847 Amtsbl. 1848. St. 3, S. 12.

Seitens der Königlichen Regierung zu Liegnitz Amtsbl. 1847 St. 52. S. 420.

No. 21.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, sowie an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend, vom 20. März 1848.

Dieselben Bestimmungen, welche unter 1 der polizeilichen Vorschriften, die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend, vom 4. December v. J. (Minist.-Bl. Jahrg. 1847 S. 332.) für den Fall angeordnet sind, daß

die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch liegt, gelten auch für den Fall, daß die Eisenbahn im Einschnitte liegt.

Dies hat die Königliche Regierung durch die Amtsblätter Ihres Bezirks zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 20. März 1848.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
Kühne.

Ministbl. S. 133.

Publicirt:

Seitens der Königlichen Regierung zu Breslau unterm 22. April 1843 Amtsbl. 1848, S. 173.

Seitens der Königlichen Regierung zu Oppeln unterm 4. April 1848 Amtsbl. 1848 S. 95.

No. 22a.

Publicandum: Anlegung von Blitzableitern betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die elektrische Materie von Wetterableitern, wenn Metalle oder andere elektrische Substanzen in deren Nähe gebracht werden, augenblicklich abspringt und sich den gedachten Gegenständen mittheilt.

Aus diesem Grunde sind für Unerfahrene und besonders für Kinder Wetterableiter, wenn solche an den Fronten der Gebäude auf die Straße hinabgeführt werden, gefährlich, auch wird, da in diesen Fällen die Ableitungsstangen vorgeschriebenermaßen mit einem Gitter umgeben sein müssen, in den Städten dadurch der Bürgersteig verengt.

Es wird daher bestimmt, daß von jetzt an, Wetterableiter durchaus nur dann auf die Straße herabgeführt werden dürfen, wenn die Lokalität dies nicht anders gestattet, und wenn dazu auf den desfalls an uns zu erstattenden Bericht unsere Genehmigung ertheilt worden ist.

Die jetzt schon bestehenden auf den Straßen angelegten Wetterbleiter können, jedoch unter der Einschränkung, fortbestehen, daß in den Städten und Dorfstraßen um dieselben ein Bretterverschlag, wenigstens $1^1/_2$ Fuß vom Ableiter selbst entfernt, 8 Fuß hoch angebracht, und solcher vorzüglich in Städten, mit derjenigen Farbe angestrichen wird, welche zu der des dazu gehörigen Hauses sich eignet.

Auf Höfen, Gärten 2c. ist es ausreichend, wie früher bestimmt, die Wetterableiter mit einem Gitter zu umschließen, da vorauszusetzen ist, daß jeder Hauswirth die Bewohner mit der Gefahr bekannt machen wird, welche damit verknüpft ist, sich dem Wetterableiter zu nähern, wenn Gewitter in der Nähe sind 2c.

Breslau, den 11. Juli 1825.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Annal. Bd. 9, S. 711.
Public. im Amtsbl. d. Kgl. Regier. zu Breslau pro 1825, Stk. 30, S. 387.

No. 22b.

Publicandum.

Auf den Grund einer Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 22. September d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Aufstellung von Blitzableitern in Gemäßheit des §. 66 Th. 1 Tit. 8 des Landrechts nicht anders erfolgen darf, als nach einer vorhergegangenen ausdrücklichen Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde, und daß die letztere verpflichtet bleibt, diese Erlaubniß nur alsdann erst zu ertheilen, wenn zuvor durch ein Attest des Kreis-Bauinspectors zuverlässig nachgewiesen ist, daß sich gegen die Zweckmäßigkeit und Sicherheit der Aufstellung nichts zu erinnern findet.

Diejenigen Werkmeister und Bauherrn, welche ohne eine solche vorgängige Erlaubniß der Behörde Blitzableiter anlegen sollten, haben nach Maßgabe des §. 70 h. o. eine Polizeistrafe von 5—10 Thalern und außerdem nach Bewandniß der Umstände in Gemäßheit des §. 71 und 72 l. c. die Abänderung oder gänzliche Wegschaffung der fehlerhaften oder nachtheiligen Blitzableiter verwirkt.

Oppeln, den 2. November 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

A. Z. We. 2365. Octbr.

Amtsbl. pro 1827 S. 230.

---

22 c.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 80 im 8. Titel des I. Theils des Allgem. Landrechts wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Errichtung von Blitzableitern nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem platten Lande nur unter Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit und nach den von dieser zu urtheilenden Anweisungen vorgenommen werden darf.

Hierbei versteht es sich übrigens in Gemäßheit unserer Verordnung vom 20. April 1827 (Liegnitzer Amtsbl. S. 98) von selbst, daß nur diejenigen Individuen, welche mit einer auf vorgängige Prüfung sich gründenden Regierungs-Erlaubniß zur Aufrichtung von Blitzableitern versehen sind, Blitzableiter aufstellen dürfen.

Sollten dessenungeachtet andere nicht geprüfte und mit einer Genehmigung hierzu von uns nicht versehene Personen Blitzableiter aufstellen, so werden dieselben nicht nur in eine Strafe von 5—10 Thlr. genommen, sondern sind auch verpflichtet die Kosten der Revision Seitens der Bezirks-Baubeamten, sowie die etwa erforderlichen Abänderungen zu tragen.

Liegnitz, den 1. März 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1843. S. 84.

No. 23 a.

Verfügung an die Königliche Regierung zu N., daß das Ofensetzen nur als ein besonderer Zweig des Töpfergewerbes anzusehen sei, vom 17. November 1850.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 27. v. Mts. erkläre ich mich mit der Ansicht der Majorität des Collegii dahin einverstanden, daß das Ofensetzen nur als ein besonderer Zweig des Töpfergewerbes anzusehen, und daher für den Beginn des desfallsigen selbstständigen Gewerbe-Betriebs nach Maßgabe der Vorschrift §. 23 der Verordnung vom 9. Februar v. J. fortan der Nachweis der Befähigung erforderlich ist.

Berlin, den 17. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Ministerialbl. 1850 S. 402.

No. 23 b.

Extr. aus der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Breslau obigen Gegenstand betreffend.

Demgemäß weisen wir die betreffenden Behörden an, diejenigen, welche nach Publication der Verordnung vom 9. Februar pr. das Gewerbe als Ofensetzer selbstständig begonnen haben, zum Nachweise ihrer Befähigung dazu vor einer Prüfungs-Behörde auf Grund des §. 23 l. c. anzuhalten, dagegen denen, welche das Gewerbe schon vor Publication jenes Gesetzes betrieben haben, dessen Fortsetzung unbehindert zu gestatten.

Breslau, den 22. November 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1850. S. 531.

No. 24.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit für die in unserm Verwaltungs-Bezirk befindlichen Kurorte: Cudowa, Reinerz, Landeck, Langenau, Altwasser, Charlottenbrunn und Salzbrunn angeordnet:

Wohnungen in neuen Häusern oder in neuerbauten Stockwerken, welche zur Aufnahme von Kurgästen bestimmt sind, dürfen erst neun Monate nach Vollendung des Rohbaues und drei Monate

nachdem sie völlig ausgebaut und innerlich und äußerlich abgeputzt worden sind, bezogen werden.

Hausbesitzer, welche dieser Vorschrift entgegenhandeln, werden mit Geldbuße bis zehn Thaler oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 25. April 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Amtsbl. 1863 S. 94.

No. 25a.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die durch unser Amtsbl. unterm 31. August 1812 bekannt gemachte Bestimmung wegen der Größe der Form der Mauer- und Dachziegel wird, höherer Bestimmung gemäß, hierdurch Nachstehendes verordnet:

1. Von jetzt an sollen zu Bauten, welche auf Rechnung des Staats ausgeführt werden, die Mauer- und Dachziegel folgende Dimensionen enthalten:

a. Mauerziegel:

große Form $11\frac{1}{2}$ Zoll lang, $5\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick;
mittlere Form 10 = = $4\frac{5}{6}$ = = $2\frac{1}{2}$ = =
kleine Form $9\frac{1}{2}$ = = $4\frac{1}{2}$ = = = = =

b. Dachziegel:

15 Zoll, einschließlich der Nase, lang, 6 Zoll breit und $1\frac{1}{2}$ Zoll dick.

2. Sollten zu Staatsbauten Ziegel anderer Form nöthig sein, so behält sich die Regierung die desfallsige Bestimmung vor.

Die sämmtlichen Ziegelei-Besitzer und Pächter derselben, welche Absatz ihrer Ziegel zu Staatsbauten wünschen, haben sich hiernach zu achten, indem zu diesen Bauten nur Ziegel von vorbeschriebenen Dimensionen angewendet werden.

Da indessen die große Form der Mauer-Ziegel ad a fast auf sämmtlichen Ziegeleien im hiesigen Regierungs-Bezirk eingeführt ist, so werden die Königlichen Bau-Offizianten hierdurch zugleich angewiesen, nur diese Form zu Königlichen und öffentlichen Bauten zu veranschlagen und darauf sorgfältig zu achten, daß die wirklich zu verwendenden Ziegel auch im gebrannten Zustande genau diese Größe enthalten.

Breslau, den 29. Februar 1836.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1836, S. 40.

No. 25b.

Bekanntmachung.

In Folge höherer Anordnung werden hierdurch die durch mehrfache, diesseitige Erlasse und namentlich durch unsere Amtsbl.-Verordnungen vom 31. August 1812 — Seite 444 — und vom 14. September 1838 — Seite 265 — festgestellten Beschränkungen, hinsichtlich der Dimensionen der zum Verkauf zu fertigenden Ziegeln, insoweit aufgehoben, als den Ziegel-Fabricanten die Herstellung der zum Verkauf bestimmten, mit Ausnahme der zu Staats-Bauten zu verwendenden Ziegeln, nach beliebigen Größen überlassen wird.

Bezüglich der Ziegeln zu Staatsbauten bewendet es jedoch bei den in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Februar 1836 — Seite 40 — enthaltenen Bestimmungen.

Breslau, den 12. October 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1860. S. 40.

No. 25c.

Bekanntmachung.

In Folge höherer Bestimmung und zur Förderung einer besseren Ziegelfabrication, werden die diesseitige Amtsblatt-Verordnung vom 28. December 1843, betreffend die den Mauer- und Dachziegeln bei deren Anfertigung zu gebenden Dimensionen, so wie die in den früheren desfallsigen Bekanntmachungen vom 8. September 1812, 6. April 1818, 29. September 1832 und 10. April 1836 enthaltenen Vorschriften als nicht mehr zweckentsprechend von heute ab außer Kraft gesetzt.

Dagegen wird Folgendes angeordnet:

1. Zu allen gewöhnlichen Staats-Bauten dürfen keine anderen Mauer- und Dachziegel verwendet werden, als solche, welche in gebranntem Zustande nachstehende Dimensionen haben:

a. Mauer-Ziegel:

(hier folgt dasselbe Maß wie oben in der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Breslau.)

b. Dachziegel oder Biberschwänze:

15 Zoll einschließlich der Nase lang, 6 Zoll breit und 1/2 Zoll stark.

2. Die Verwendung solcher gebrannter Ziegeln zu Staatsbauten, welche andere als die vorangegebenen Abmessungen haben, bleibt unserer besonderen Bestimmung vorbehalten, und soll demgemäß in jedem einzelnen Falle eine schriftliche Bestellung für die Anfertigung gemacht werden.

3. Wo in den von uns ausgegangenen Baupolizei-Verordnungen statt des Fußmaßes der Ausdruck „Länge 2c. eines Ziegels“ in Anwen-

dung gebracht ist, haben die Polizei-Behörden, mit Rücksicht auf die bisher ortsüblich gewesenen, aber hinter der kleinen Form nicht zurückbleibenden Abmessungen der Ziegeln die oben sub 1. a angegebenen Maße bis auf weitere Bestimmung bei ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

Die uns untergebenen Baubeamten sind hiernach mit Anweisung versehen. Liegnitz, den 23. October 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1860 S. 399.

No. 25d.

Bekanntmachung.

Auf Grund höherer Anordnung werden hiermit die Amtsblatts-Verordnungen vom 19. Mai 1818 (Amtsblatt S. 193) und vom 22. December 1820 (Amtsbl. 1821 S. 16 ff.), wonach die Anfertigung von Mauer- und Dachziegeln in anderen, als den in der ersteren Verordnung bestimmten Größen bei einer Strafe von 10 Thlrn. für jedes tausend Ziegeln untersagt ist, aufgehoben, so daß nunmehr jedem Ziegelei-Besitzer die Anfertigung und der Verkauf der Ziegelsteine aller Art in beliebiger Größe unbeschränkt gestattet ist.

Hierdurch wird jedoch der Ministerial-Erlaß v. 15. December 1835*) über die Demensionen der bei fiscalischen und Patronats-Bauten zu verwendenden Ziegeln nicht aufgehoben und haben sich diejenigen, welche Ziegellieferungen zu solchen Bauten übernehmen, hinsichtlich der Ziegel-Dimensionen genau nach den in den Bau-Anschlägen enthaltenen Bestimmungen zu richten.

Oppeln, den 9. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. S. 307.

No. 26.

Circular-Verfügung an die Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen (mit Ausschluß der Regierung zu Stralsund), die Anwendung des Gesetzes vom 24. Mai 1853 wegen der Zerstückelung von Grundstücken und der Gründung neuer Ansiedelungen betreffend vom 6. September 1853.

In der Verfügung vom 29. März d. J. habe ich die Königliche Regierung auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, der gewerbsweisen Zerstückelung des ländlichen Grundbesitzes im Verwaltungswege Schranken zu setzen, und die Mittel angedeutet, deren Anwendung zur

---

*) Mitgetheilt v. Kamptz Annal. Bd. 19 S. 1201.

Erreichung dieses Zieles geeignet erscheinen. Inzwischen ist das Gesetz vom 24. Mai d. J. zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Januar 1845*)

---

*) Folgt im wörtlichen Texte:

Gesetz, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Januar 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w. verordnen zur Beseitigung der Uebelstände, welche aus der Zerstückelung von Grundstücken und aus der Gründung neuer Ansiedelungen ohne gleichzeitige Regulirung der Abgaben- und Communalverhältnisse entstehen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für die Provinzen Preußen, Brandenburg und Pommern, jedoch mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, sowie für die Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen, was folgt:

§. 1. Dem gegenwärtigen Gesetze sind alle Arten von Grundstücken unterworfen, mit Ausnahme der Gebäude, Bauplätze, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

§. 2. Wenn durch Kauf-, Erbzins-, Erbpacht- oder andere Veräußerungs-Verträge Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstückes sind, von diesem abgetrennt werden sollen, so muß der Vertrag vor demjenigen Gericht, welches das Hypothekenbuch des Grundstücks zu führen hat, oder vor einem Kommissarius dieses Gerichts geschlossen werden.

Zur Aufnahme von Verträgen dieser Art über Grundstücke, deren Hypothekenbuch von einem Obergericht geführt wird, ist auch der betreffende Kreis-Justizrath ermächtigt. In denjenigen Obergerichtsbezirken, wo Kreis-Justizräthe nicht vorhanden sind, hat das Obergericht für jeden Kreis zur Aufnahme solcher Verträge einen Kommissarius ein für allemal zu bestellen.

§. 3. Sind die Vorschriften des §. 2 nicht beobachtet, so ist der Vertrag nichtig und hat demnach auch unter den Contrahenten keine rechtliche Wirkung.

§. 4. Die Aufnahme des Vertrages (§. 2) darf erst dann erfolgen, wenn der Veräußernde entweder

1. seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder
2. schon ein Jahr lang sich im Besitz des Grundstücks befindet, und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztitels beantragt.

Der Hypothekenrichter hat alsdann die Berichtigung für den Veräußernden erforderlichen Falls nach der Vorschrift der Ordre vom 6. October 1833 (Gesetz-Samml. 1833 S. 124) zu betreiben.

§. 5. Die Bestimmungen der §§. 2—4 finden keine Anwendung

1. bei Grundstücken, welche sich im landesherrlichen oder fiscalischen Besitze, oder unter unmittelbarer Verwaltung der Staatsbehörden,

verkündet worden, von welchem sich zwar eine wesentliche Förderung des angegebenen Zweckes erwarten läßt, welches aber eine sorgfältige

---

ingleichen bei solchen Grundstücken, welche sich im Besitze einer Kirche, Pfarre oder einer anderen geistlichen Stiftung, sowie einer Schule oder Armenanstalt befinden;

2. bei den außerhalb einer Stadt oder Vorstadt (§. 1) auf der städtischen Feldmark gelegenen Grundstücken;
3. bei Theilung von Grundstücken zwischen Miterben oder solchen Miteigenthümern, deren Gemeinschaft sich nicht auf Vertrag gründet;
4. bei Ueberlassung einzelner Theile von Grundstücken Seitens der Eltern an ihre Kinder oder weiteren Abkömmlinge;
5. bei Grundstücken, welche einer Expropriation, zum Zweck der Anlage von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird;
6. bei Theilungen von Grundstücken, welche durch eine gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, eine Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen, oder eine Gemeinheitstheilung veranlaßt werden, oder bei Gelegenheit solcher Geschäfte (§. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834) vorkommen.

§. 6. Jeder Erwerber eines Trenngrundstücks (§. 2) ist verpflichtet, seinen Besitztitel berichtigen zu lassen. Wer dieser Verpflichtung nicht genügt, ist dazu von Amtswegen in dem durch die Ordre vom 6. October 1833 (Gesetz-Samml. 1833, S. 124) vorgeschriebenen Wege anzuhalten.

Diese Bestimmung findet auch auf die Erwerber von Trennstücken in den im §. 5 bezeichneten Fällen Anwendung.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch Fiscus, Kirchen, Pfarren, geistliche Stiftungen, Schulen und Armenanstalten, sowie diejenigen, welche in den Fällen des §. 5 No. 5 Trennstücke erworben haben.

§. 7. Die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche, sowie deren Uebertragung auf ein anderes Folium und die Berichtigung des Besitztitels für den Trennstückserwerber, darf in allen Fällen erst dann geschehen, wenn zuvor:

1. die auf dem dismembrirten Grundstück haftenden, oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, einschließlich der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entspringenden oder sonstigen Korporations- oder Sozietätskosten (§. 9a bis f) definitiv oder interimistisch vertheilt (§§. 20 und 23) und die das Grundstück betreffenden und auf dessen Besitz sich gründenden Kommunal- und Sozietätsverhältnisse definitiv oder interimistisch regulirt sind;
2. der Vorschrift des §. 91 Tit. 2 der Hypothekenordnung genügt ist, wonach vom Hypothekenrichter wegen eines mit den eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubigern zu vermittelnden Regulativs verhandelt werden muß.

Ausführung der Verfügung vom 29. März d. J. durchaus nicht erübrigt. Während ich die letztere daher der Königlichen Regierung hiermit wieder=

---

§. 8. Die Regulirung der im §. 7 zu 1 bezeichneten Verhältnisse liegt dem Landrathe und für die Feldmarken derjenigen Städte, welche keinem Kreise angehören, dem Magistrate ob, jedoch unbeschadet der in einzelnen Landestheilen den ständischen Behörden zustehenden Steuer=regulirung.

Der Landrath ist befugt, die Regulirungsverhandlung der Orts=obrigkeit zu übertragen.

In Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei guts=bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vor=kommen, verbleibt die Regulirung der im §. 7 zu 1 und 2 bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungsbehörden nach Maßgabe der darü=ber bestehenden Vorschriften.

§. 9. Bei Regulirung der im §. 7 No. 1 bezeichneten Verhältnisse sind außer den Contrahenten auch die sonst dabei Betheiligten mit ihren Erklärungen zu hören, insbesondere

a. die Gutsherrschaft, sofern ihr Gerichtsbarkeit oder das Recht zur Polizeiverwaltung zusteht,
b. die Kirche,
c. die Pfarre,
d. die Schule,
e. die Gemeinde,
f. die sonst dabei betheiligten, unter Aufsicht des Staats stehenden Institute oder Gesellschaften, z. B. Deichverbände.

Das hinsichtlich der Steuervertheilung obwaltende Interesse des Staats und ständischer Kassen ist von den das Regulirungsgeschäft leitenden Behörden von Amtswegen wahrzunehmen.

§. 10. Die von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von der Ortsobrigkeit, ingleichen die von dem Magistrate (§. 8) aufgenommenen Regulirungs=Protokolle haben die Beweiskraft öffentlicher außergericht=licher Urkunden, sofern bei ihnen diejenige Form beobachtet worden, welche in dem §. 129, Tit. 10, Th. 1 der allgemeinen Gerichtsordnung, in den §§. 68 bis 74 des Anhangs zu derselben und in der Ordre vom 20. Juni 1816 (Gesetz=Samml. de 1816, S. 203) vorgeschrieben ist.

§. 11. Die Vertheilung der Grundsteuern erfolgt nach den darü=ber bestehenden Grundsätzen; durch Verabredungen der Parteien kann darin nichts geändert werden.

§. 12. Geld= und Naturalabgaben, sowie andere Leistungen, sind auf die einzelnen Theile des Grundstücks nach deren Ertragswerth oder Flächenraum verhältnißmäßig zu vertheilen. Die Vertheilung nach dem Ertragswerthe muß jedoch unbedingt eintreten, wenn bei einer Vertheilung nach dem Flächenraum die nachhaltige Leistung der Theilabgaben nicht genügend gesichert sein würde.

§. 13. Sollte bei einer Vertheilung von Hand= oder Spanndiensten oder anderen in Handlungen bestehenden Leistungen nach dem im §. 12 bestimmten Verhältnisse die nachhaltige Erfüllung dieser Verpflichtungen

nicht genügend gesichert sein, so müssen die Besitzer der einzelnen Theile des Grundstücks — vorbehaltlich der unter ihnen zu treffenden Ausgleichung — jeder anderen als nothwendig sich ergebenden Vertheilungsart sich unterwerfen. In solchem Falle kann die ganze Verpflichtung selbst einem Theilstücke ausschließlich auferlegt werden.

Dies muß geschehen, wenn die Dienste oder Leistungen ihrer Natur nach untheilbar sind.

§. 14. Kann die nachhaltige Erfüllung der Verpflichtung zu Diensten oder anderen Leistungen (§. 13.) weder durch eine Vertheilung auf die einzelnen Theilstücke, noch dadurch gesichert werden, daß die Verpflichtung einem der Theilstücke ausschließlich auferlegt wird, so muß die Verpflichtung in Dienste oder Leistungen anderer Art, oder in eine Geldabgabe verwandelt und deren Vertheilung nach der Vorschrift des §. 12 bewirkt werden.

Was nach diesen Bestimmungen von den Besitzern der einzelnen Theilstücke geleistet werden muß, ist zur Beschaffung der wegfallenden Dienste oder Leistungen zu verwenden. Sind die Dienste oder Leistungen nur dann zu beschaffen, wenn sie von den übrigen gemeinsam Verpflichteten übernommen werden, so können diese hierzu gegen Ueberweisung des von den Besitzern der Theilstücke zu leistenden Ersatzes angehalten werden.

§. 15. Sollte in dem am Schlusse des §. 14 erwähnten Falle die Theilung von Grundstücken auf den Zustand der Gesammtheit der Pflichtigen einen solchen Einfluß äußern, daß das bisherige Leistungsverhältniß ohne Beeinträchtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen nicht fortbestehen kann, so ist alsdann die Art und Weise neu zu ordnen, wie die Dienste künftig zu leisten oder statt derselben Geldabgaben einzuführen sind.

§. 16. Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichteramtes verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amtes mit dem Besitz eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulzengehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbeitrag nach Vorschrift des §. 12 vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden.

§. 17. Abgaben und Leistungen, welche nach der Ortsverfassung von dem Besitzer eines jeden Grundstücks, ohne Rücksicht auf die Größe und Art desselben, zu tragen sind, hat jeder Erwerber eines Theilstücks zu übernehmen.

§. 18. Verabredungen der Betheiligten über die Regulirung der in den §§. 12—17 erwähnten öffentlichen Abgaben, Leistungen und Verhältnisse können von der Behörde bestätigt werden, insofern solche der Verfassung nicht entgegen sind und die nachhaltige Entrichtung gesichert ist.

§. 19. Die Behörde entwirft, nachdem sie sich über die Sachlage

vollständig unterrichtet hat, einen Plan zur Regulirung der im §. 7 Nr. 1 bezeichneten Verhältnisse.

Ueber diesen Plan sind sämmtliche Betheiligte mit ihrer Erklärung zu hören. In Ansehung derjenigen, welche sich auf die Mittheilung des Planes binnen einer Frist von längstens vier Wochen nicht erklären, wird angenommen, daß sie gegen den Plan nichts einzuwenden haben. Der Regulirungsplan ist demnächst mittelst gutachtlichen Berichts des Landraths oder Magistrats der Regierung zur Bestätigung einzureichen.

§. 20. Ergeben sich bei der Regulirung Streitigkeiten über die öffentlichen Abgaben und Leistungen oder über die Gemeinde- und Korporationsverhältnisse, so sind solche, wenn sie zur Erörterung im Rechtswege geeignet sind, zur Entscheidung der Gerichte zu verweisen; eignen sich aber dieselben zur Feststellung im Verwaltungswege, so entscheidet darüber die Regierung. Diese ist in beiden Fällen befugt, ein sofort vollstreckbares Interimisticum festzusetzen, gegen welches ein Recurs nicht stattfindet.

§. 21. Die Regierung ist ermächtigt, in den zu ihrer Competenz gehörenden Streitigkeiten, wenn sie es nach den Umständen für angemessen erachtet, ein schiedsrichterliches Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1834 §§. 31—34 und der Instruction vom 12. October 1835 eintreten zu lassen.

§. 22. Gegen die definitive Entscheidung der Regierung und gegen den von derselben bestätigten Vertheilungsplan ist ein Recurs an das Ministerium des Innern zulässig; dieser muß jedoch binnen sechs Wochen und von Seiten des Fiscus, sowie der demselben durch Art. XIII. der Declaration vom 6. April 1839 (Gesetz-Samml. d. 1839, S. 126) gleichgestellten Personen, binnen zwölf Wochen, von dem Tage nach Zustellung der Entscheidung oder des Vertheilungsplanes an gerechnet, eingelegt werden.

Die erste Entscheidung oder der Vertheilungsplan kann, des eingewandten Recurses ungeachtet, einstweilen in Bezug gesetzt werden.

§. 23. Der von der Regierung bestätigte oder durch Recursentscheidung des Ministeriums des Innern festgesetzte Regulirungsplan hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten und vollstreckbaren Urkunde.

§. 24. Erst nach erfolgter definitiver (§. 23) oder interimistischer (§. 20) Regulirung ist der Erwerber eines Trennstücks befugt, die mit demselben verbundenen ständischen, Gemeinde- und andern Korporationsrechte auszuüben. So lange eine solche Regulirung nicht erfolgt ist, bleiben alle Theilstücke für sämmtliche Abgaben und Leistungen solidarisch verhaftet, welche dem ganzen Grundstück oblagen, oder in Rücksicht auf dessen Besitz entrichtet werden mußten.

§. 25. Wenn:

1. auf einem unbewohnten Grundstück, welches nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstück gehört, Wohngebäude errichtet werden sollen, oder
2. ein solches Grundstück auf dem sich bereits Wohngebäude befinden,

vom Hauptgute abgetrennt und nicht einem anderen schon bewohnten Grundstücke zugeschlagen wird,

so müssen nach Anhörung der Betheiligten (§. 9) auch diejenigen Verhältnisse (§. 7 No. 1) festgestellt werden, welche aus der Gründung einer neuen Ansiedelung in Beziehung auf die Gerichts- und Polizeiobrigkeit, den Gemeinde-, Kirchen- und Schulverband oder andere dergleichen Verbände entspringen.

§. 26. Für diese Regulirung (§. 25) sind außer den in den §§. 8—21 enthaltenen Vorschriften noch folgende Bestimmungen maßgebend:

1. die Besitzer und Bewohner der Ansiedelung haben in Beziehung auf den Gerichts-, Polizei-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeverband, welchem sie angehören, oder nach den Gesetzen zu überweisen sind, alle diejenigen Abgaben und Leistungen zu übernehmen, welche nach der Verfassung oder Observanz solchen Mitgliedern der Gemeinde obliegen, denen sie nach Maßgabe ihrer Besitz- und sonstigen Verhältnisse beizuzählen sind;
2. die neuen Ansiedeler müssen, wenn durch ihren Hinzutritt dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul- oder sonstigen Verbande besondere Unkosten oder Lasten entstehen, auch diese tragen.

§. 27. Die Gründung einer neuen Ansiedelung (§. 25 No. 1) innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark kann untersagt werden, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies ist besonders in dem Falle anzunehmen, wenn die neue Ansiedelung von anderen bewohnten Orten erheblich entfernt, oder sonst unpassend belegen ist, und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährt, sich davon als Ackerwirth, als Gärtner oder vermittelst eines mit dem Grundstücke zu verbindenden Gewerbebetriebes, z. B. durch Anlage eines Mühlenwerks, einer Fabrik oder eines Holzplatzes, selbstständig zu ernähren.

Insonderheit ist notorisch unvermögenden oder bescholtenen Personen in solchem Falle die Ansiedelung in der Regel zu untersagen.

§. 28. In den Fällen des §. 27 hat die Behörde zu erwägen, ob durch die neue Ansiedelung die benachbarten Gemeinden, Forst- und Gutsbesitzer benachtheiligt werden können. In diesem Falle sind dieselben vor Gestattung der Ansiedelung mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 29. Ueber die Gestattung oder Versagung der neuen Ansiedelung hat auch in dem Fall, wenn von der Ortsobrigkeit, der Gemeinde oder den Nachbarn derselben widersprochen wird, der Landrath oder der Magistrat (§. 8) zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb einer zehntägigen Frist der Recurs an die Regierung, und zwar mit suspensiver Wirkung offen. Eine weitere Berufung findet dagegen nicht Statt.

§. 30. Wer ohne solche Genehmigung (§. 29) eine neue Ansiedelung (§. 25 No. 1) gründet, kann von der Behörde zur Wegschaffung derselben angehalten werden.

§. 31. Wer eine Kolonie auf seinem Grundstück anlegen und das-

holt dringend empfehle, habe ich in Bezug auf die Handhabung des Gesetzes vom 24. Mai d. J.*) Folgendes zu bemerken:

---

selbe zu diesem Zweck zerstückeln will, hat vor der Ausführung einen Plan dem Landrath vorzulegen und darin nachzuweisen, in welcher Weise die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der neuen Ortschaft, sowie deren Verhältnisse zur Gerichts- und Polizeiverwaltung angemessen geordnet und sicher gestellt werden sollen.

§. 32. Der Landrath hat diesen Plan (§. 31) mit seinem Gutachten der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Sollen der neuen Ortschaft Korporationsrechte verliehen werden, so ist hierzu die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 33. Alle Verhandlungen der Polizei- und Verwaltungsbehörden in Parzellirungs- und Ansiedelungssachen, einschließlich der Verhandlungen der vom Landrath mit der Regulirung beauftragten Ortsobrigkeit, sind, ohne Unterschied des Gegenstandes, stempel- und gebührenfrei. Wegen der Diäten und Reisekosten der bei den Verhandlungen zugezogenen Sachverständigen oder anderen Beamten, zu deren Beruf das Geschäft nicht schon gehört (§. 88) kommen die §§. 2 und 3 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Sammlung de 1836, S. 181)*) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. Mühler. v. Savigny. Graf zu Stolberg.

Graf v. Arnim.

Beglaubigt: Bornemann.

*) Folgt hier soweit es von ersterem Gesetze abweicht:

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Jan. 1845. Vom 24. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen unter Zustimmung der Kammern, für die Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern, jedoch mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, sowie für die Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen, was folgt:

§. 1. Dem gegenwärtigen Gesetze u. s. w., wie im Gesetz vom 3. Januar 1845.

§. 2. Wenn Grundstücke durch Kauf- oder andere Veräußerungs-Verträge zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstückes sind, von diesem abgetrennt werden sollen, so muß der Vertrag vor demjenigen Gerichte, welches das Hypothekenbuch des Grundstückes zu führen hat, oder vor einem Kommissarius dieses Gerichts geschlossen werden.

---

*) Vergleiche hierzu das Feldmesser-Reglement IV. No. 3.

Tritt bei einem solchen Vertrage die Wirksamkeit mehrerer Gerichte als Hypothekenbuch führender Behörden ein, so ist jedes dieser Gerichte zur Aufnahme des Vertrages befugt.

Die folgenden §§. 3, 4 und 5 sind wörtlich gleichlautend mit denen des vorstehenden Gesetzes vom 3. Januar 1845.

§. 6. Insofern eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im Wege des öffentlichen Aufgebots oder der meistbietenden Versteigerung stattfinden soll, darf sie nicht eher vorgenommen werden, als bis den Vorschriften des §. 7 No. 1 oder §. 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und §. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 *) wegen definitiver oder interimistischer Regulirung und Vertheilung der öffentlichen, Sozietäts- und Gemeindelasten auf die zu veräußernden Trennstücke genügt ist.

Der dort angeordnete Regulirungsplan muß vor dem Beginn des Aufgebots- und Versteigerungsverfahrens vorgelesen und später sich einfindenden Kauflustigen vor der Zulassung zu einem Gebot noch besonders bekannt gemacht werden.

§. 7. Auch müssen bei einem solchen Aufgebots- und Versteigerungs-Geschäft (§. 6) vor dem Zuschlage oder Vertragsabschlusse stets Bestimmungen über die Ablösung, Vertheilung oder Uebernahme der auf den Grundstücken haftenden Reallasten und Renten in Gemäßheit des §. 93 des Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850, desgleichen wegen etwaniger Hypothekenschuld getroffen werden.

§. 8. Bei diesen Aufgebots- und Versteigerungs-Verhandlungen (§. 6) ist jedesmal ein Richter zuzuziehen und dieser von Amtswegen verpflichtet, für die Befolgung der im §. 6 Absatz 2 und im §. 7 angeordneten Bestimmungen zu sorgen.

§. 10. Der §. 31 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Samml. 1849, S. 10) wird aufgehoben.

§. 11. Unbeschadet der Befugniß der zuständigen Behörden, die Gründung einer neuen Ansiedelung innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark aus den im §. 27 des Gesetzes vom 3. Jan. 1845 angegebenen Ursachen zu untersagen, darf die Gründung einer solchen Ansiedelung in dem Falle nicht gestattet werden, wenn die Ortsobrigkeit oder Gemeinde derselben widerspricht, und in diesem Falle der Antragende nicht nachweisen kann, daß er hinlängliches Vermögen, sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirthschaft besitzt.

Besteht das Vermögen des Antragenden nicht in Grundstücken oder sicheren Hypotheken-Capitalien, so ist der Nachweis darüber durch die

*) Dieser §. lautet:

Die im §. 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 den Regierungen beigelegte Befugniß, in Fällen, in welchen Streitigkeiten bei der Regulirung entstehen, ein sofort vollstreckbares Interimisticum festzusetzen, wird auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen die Regierung es für angemessen erachtet, die definitive Regulirung aufzuschieben.

1. Das erwähnte Gesetz findet keine Anwendung auf die Zerstückelung von Gebäuden, Bauplätzen, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

2. Mit der im §. 7 No. 1 und in den §§. 25 und 26 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 vorgeschriebenen Regulirung ist der Regel nach erst dann vorzuschreiten, wenn zuvor das Dismembrations-Geschäft auf eine gültige Weise zu Stande gekommen ist.

3. Der Landrath oder Magistrat, welchem nach §. 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. 1850, S. 68*) durch den Hypothekenrichter eine beglaubigte Abschrift des Dismembrations-Vertrages

---

Bescheinigung oder Versicherung zweier achtbarer und zuverlässiger Gemeindemitglieder zu führen.

Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit des Vermögens ist insonderheit auch die Höhe des Kaufgelder-Rückstandes und der auf das Grundstück übernommenen beständigen Leistungen zu berücksichtigen.

§. 12. Bei neuen Ansiedelungen muß die nach Vorschrift der §§. 25 und 26 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 zu bewirkende Regulirung der Aushändigung des Bauconsenses vorhergehen.

Die entgegenstehende Vorschrift in §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird hierdurch aufgehoben.

§. 13. Wer mit Gründung einer neuen Ansiedelung beginnt, ohne vorher den Bauconsens erhalten zu haben, ist mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu bestrafen; auch hat die Ortsbehörde die Weiterführung der Ansiedelung zu verhindern.

§. 14. Die Schlußbestimmung des §. 29 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, wonach gegen die Entscheidung der Regierung über die Gestattung oder Versagung einer neuen Ansiedelung eine weitere Berufung nicht stattfindet, wird hiermit aufgehoben. Es kann gegen eine solche Entscheidung der Regierung fortan eine Beschwerde bei Unserem Minister des Innern angebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

*) folgt hier im wörtlichen Texte:

§. 3. Alle im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Verträge sind von dem Gerichte, welches das Hypothekenbuch des zertheilten Grundstücks zu führen hat, sofort, nachdem sie zu seiner Kenntniß gelangt sind, demjenigen Landrathe oder Magistrate zuzufertigen, welchem nach §. 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 die im §. 7 No. 1 und in den §§. 25 und 26 desselben vorgeschriebene Regulirung obliegt. Nach dem Empfange dieser Abschrift hat sich der Landrath oder Magistrat der Regulirung sogleich von Amtswegen zu unterziehen.

zugefertigt wird, hat, ohne sich auf eine Untersuchung der Rechtsbeständigkeit des Geschäfts einzulassen, mit der Regulirung und Vertheilung der öffentlichen Sozietäts- und Gemeindelasten sofort, und zwar ohne den Antrag der Interessenten abzuwarten, von Amtswegen vorzuschreiten.

4. Ausnahmsweise muß das Regulativ über die öffentlichen Lasten stets vor dem Zustandekommen der Dismembration errichtet werden, wenn eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im Wege des öffentlichen Aufgebots und der meistbietenden Versteigerung stattfinden soll (§. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1853). Dabei ist es gleichgültig, ob diese Geschäfte zu denen gehören, welche im §. 5 des Gesetzes vom 24. Mai d. J. aufgezählt sind, oder ob dies nicht der Fall ist. Der Landrath oder Magistrat (§. 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1845) hat in diesem Falle nur auf Antrag des Eigenthümers des zu theilenden Grundstücks einzuschreiten und das Verfahren auf dessen Antrag wieder einzustellen. Zur Begründung des Antrages muß der Extrahent, wenn er eine Privatperson ist, sein Eigenthum an dem zu theilenden Grundstücke und seine freie Dispositions-Befugniß über dasselbe nachweisen. Außerdem muß jeder Extrahent einen Veräußerungsplan in zwei Exemplaren beibringen, aus welchem sich mit Zuverlässigkeit ergiebt, in welche Parzellen das Grundstück zerlegt werden soll. Nöthigenfalls kann der Landrath oder Magistrat zu diesem Behufe die Anschaffung einer von einem vereideten Feldmesser aufgenommenen Karte und eines dazu gehörigen Vermessungs-Registers in zwei Exemplaren erfordern. Das auf diese Weise dargelegte Dismembrations-Projekt bildet die Grundlage für das Regulativ, bei dessen Feststellung im Uebrigen ebenso verfahren wird, als wenn die Zerstückelung bereits zu Stande gekommen wäre.

Ein Exemplar des Veräußerungsplans, resp. der Karte und des Vermessungs-Registers, bleibt bei den Akten der Verwaltungs-Behörde, das zweite Exemplar ist mit einer Ausfertigung des definitiv oder interimistisch bestätigten Regulirungs-Plans zu verbinden und, nachdem dieser Plan den Parteien publicirt worden ist, dem Hypotheken-Gericht zur Benutzung zu übersenden, damit eine Abweichung von dem Dismembrations-Projekte bei der Versteigerung verhindert werden kann.

Die in Gemäßheit des §. 33 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 durch die Aufstellung des Regulativs erwachsenden Kosten fallen dem Extrahenten zur Last. Der Landrath oder Magistrat ist ermächtigt, zur Deckung dieser Kosten einen Vorschuß zu fordern und von dessen Bezahlung die Einleitung des Verfahrens abhängig zu machen.

5. Die Orts-Behörden haben streng darüber zu wachen, daß keine Versteigerung von Grundstücks-Parzellen ohne Zuziehung eines Richters vorgenommen wird und, wenn es dennoch geschieht, haben sie die Versammlung aufzulösen und den Veräußerer zur Bestrafung anzuzeigen (§. 9 des Gesetzes vom 24. Mai d. J). Wird die Versteigerung unter Leitung eines Richters bewirkt, so bleibt diesem die Sorge für die Aufrechthaltung der Ordnung bei der Verhandlung allein überlassen

und hat sich die Polizei-Behörde dabei nur auf dessen Requisition zu betheiligen.

6. Für die Zulässigkeit der Errichtung einer neuen Ansiedelung (§. 25 No. 1 des Gesetzes vom 3. Januar 1845) innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark, dieselbe mag mit einer Dismembration in Verbindung stehen oder nicht, bleiben auch ferner die Vorschriften der §§. 27 und 28 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 maßgebend. Daneben ist aber der Orts-Obrigkeit und der Gemeinde im §. 11 des Gesetzes vom 24. Mai d. J. ein beschränktes Widerspruchsrecht gegen die Gründung einer solchen neuen Ansiedelung eingeräumt worden, weshalb diese Interessenten fortan vor der Entscheidung über das Ansiedelungs-Gesuch jedesmal zur Erklärung aufgefordert werden müssen.

7. Selbst nach ertheilter Genehmigung zur Gründung einer neuen Ansiedelung darf in Zukunft der Bau-Consens nicht eher ausgehändigt werden, als bis das nach §§. 25 und 26 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 erforderliche Regulativ festgestellt worden ist.

Die Orts-Behörden haben ohne Nachsicht den Beginn und die Weiterführung einer Ansiedelung, zu der der Ansiedeler den Bau-Consens noch nicht erhalten hat, zu verhindern und den Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen (§§. 12, 13 des Gesetzes vom 24. Mai d. J.)

8. Bei der Publication jeder Entscheidung der Regierung über die Gestattung oder Versagung einer neuen Ansiedelung ist den Interessenten zu eröffnen, daß ihnen dagegen eine Beschwerde an das Ministerium des Innern offen steht (§. 14. l. c).

9. Die Recurs-Entscheidungen über die von der Regierung in erster Instanz festgesetzten Abgaben-Regulative werden auch künftig, wie bisher, vom Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassen werden.

10. Die Landwirthe behalten die ihnen im §. 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 eingeräumte Befugniß, die Regulirungs-Verhandlungen den Orts-Obrigkeiten zu übertragen.

Ich fordere die Königliche Regierung hiermit auf, sich selbst die vorstehenden Bemerkungen zur Richtschnur dienen zu lassen, ihre Landräthe, Magistrate und Orts-Behörden danach zu instruiren und die Verbots-Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai d. J. auf geeignete Weise zur Kenntniß des dabei betheiligten, zumeist geschäftsunkundigen Publicums zu bringen, um dasselbe vor Schaden zu wahren.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister des Innern, gleichzeitig in Vertretung des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

v. Westphalen.

Ministerialbl. 1853, S. 192—194.

II. Abtheilung.

Bau-Polizei Insbesondere.

a. Gewerbliche Anlagen überhaupt
von No. 1 bis einschließlich No. 34.

b. Dampfkessel-Anlagen insbesondere
von No. 35 bis einschließlich No. 55.

---

a. Gewerbliche Anlagen überhaupt.

No. 1.

Gesetz, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen. Vom 1. Juli 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1. Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen (§. 26 zu 1 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) sollen für jetzt gerechnet werden:

1. Schießpulverfabriken [1]), Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art [2]), Gasbereitungs- und Gasbewah-

---

1) Vergleiche: Wegen der in denselben zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln, Circul.-Verf. des Königl. Minist. des Innern II. Abtheil. v. 14. Septbr. 1846. IIa 17. — Wegen desselben Gegenstandes, Erlaß der Königl. Minist. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arb. und des Innern vom 31. Mai 1856. IIa. 24. — In Betreff der Anlage der bergwirthschaftlichen Pulverhäuser und der Aufbewahrung des Sprengpulvers in solchen, Polizei-Verordn. der Königl. Regierung zu Breslau v. 22. Jan. 1861. IIa 29.

2) Vergleiche: Wegen der Konzessionirung von Privatpersonen zum Betriebe der Lustfeuerwerkerei, Polizei-Verordn. der Königl. Regierung zu Breslau vom 5. Mai 1847. IIa 18. — Wegen der zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken von den Besitzern zu treffenden Einrichtungen, Circ.-Erlaß der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentl. Arb. u. für Geistliche-, Unterrichts- u. Medizinal-Ang. vom 29. Oct. 1857. IIa 27. — Wegen der feuersicheren Anlegung der Zündholz-Trockenöfen, die Circul.-Verfügung d. Königl. Minister. d. Innern v. 12. Dez. 1842. IIa 12.

rungs-Anstalten[3]), Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koak[4]), sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirr-Manufakturen, Gas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel-[5]) und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle und Rostöfen[6]), Metallgießereien[7]), sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen[8]), Firnißsiedereien, Stärkefabriken[9]), mit Ausnahme der Fabriken von Kartoffelstärke, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochen-Brennereien[10]), Kochereien und Bleichen,

---

3) Vergleiche: Wegen der Vorschrift bei Bauanlagen zur Bereitung brennbaren Gases, Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei vom 25. August 1841. IIa 11. — Wegen der bei Aufstellung von Gasometern und Anlegung von Gas-Bereitungs-Anstalten in den Konzessionen zu stellenden Bedingungen, Circ.-Verf. d. Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten vom 10. März 1856. IIa 23.

4) Vergleiche: Wegen der polizeilichen Genehmigung zur Anlage von Steinkohlentheer- und Koaks-Bereitungs-Anlagen, die Circ.-Verf. d. Königl. Ministerien d. Finanzen und d. Innern vom 10. April 1846. IIa 16.

5) Vergleiche: Wegen des bei Anlage und Gebrauch der Ziegelöfen zu beobachtenden Verfahrens, Bekanntm. d. Königl. Regierung zu Breslau vom 28. Nov. 1820 und Oppeln vom 14. Dezbr. 1842 und 24. October 1843 der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 26. Juli 1836. IIa 31 a—d.

6) Vergleiche: Wegen der in den Konzessionen zur Errichtung von Rostöfen für Nikolsprise zu stellenden Bedingungen, Circ.-Erlaß des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 30. Sept. 1857. IIa 26.

7) Vergleiche: Wegen der polizeilichen und oberbergamtlichen Genehmigung zu Anlagen von Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien und Hammerwerken und für die Errichtung und den Betrieb der Dampfmaschinen auf verliehenen Berg- und Hüttenwerken, Rescript d. Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. Juni 1846, Ministerialbl. 1846, S. 117.

8) Vergleiche: Wegen Anlegung von Schnellbleichen, mit Benutzung von Dampfmaschinen und des Wassers eines Privatflusses, Verfügung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten und für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 7. Februar 1849. IIa 20 und Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 17. Oct. 1855, die Ueberwachung der chemischen Fabriken aller Art betr., Amtsbl. 1855, S. 460.

9) Vergleiche: Wegen der Vorschriften bei Errichtung von Stärkefabriken, Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. August 1840. IIa 10.

10) Vergleiche: Wegen der Vorschriften bei Anlegung von Knochenbrennereien, Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei vom 25. October 1828. IIa 7.

Talgschmelzen, Schlachthäuser [11]), Gerbereien [12]), Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, ingleichen durch Wasser bewegte Triebwerke [13]) (Mühlen u. s. w.) jeder Art (§. 11).

2. Dampfkessel [14]), sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht.

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers oder auch auf Absatz an andere berechnet sind.

§. 2. Zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art (§. 1) ist die Ge-

---

11) Vergleiche: Wegen deren Anlegung, den Erlaß des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentl. Arb. vom 11. Sept. 1862. IIa 30.

12) Vergleiche: Wegen der bei deren Anlegung zu beobachtenden Vorschriften, Rescript d. Königl. Preuß. Breslauer Kriegs- und Domainen-Kammer vom 8. Juli 1796. IIa 3. — Die Bekanntmachungen der Kgl. Regierungen zu Oppeln und Liegnitz vom 15. Februar 1818 und resp. 10. Juni 1818. IIa 5 und 6. — Wegen der Anwendung des Gaskalkes in den Lohgerbereien, die Circul.-Verfügung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. Juli 1856. IIa 25.

13) Vergleiche: Wegen des Wasserstaues bei Wassermühlen, Gesetz vom 15. Novbr. 1811. IIa 4. — Berechtigung der Polizeibehörden den Wasserstand einer Mühle in streitigen Fällen interimistisch festzusetzen, während über das Recht des Wasserstaues und die Entschädigungsfrage von den Gerichten zu entscheiden ist. Erkenntniß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals zur Entscheidung der Kompetenz-Konflicte vom 10. October 1863. IIa 4a. — Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt, die Anlegung von Schützen-Vorrichtungen bei Wassermühlen zur Verhütung von Unglücksfällen betr. vom 21. October 1832. IIa 8. — Vorschrift wegen Anlegung von Schiffsmühlen in öffentlichen Flüssen, Circ.-Verfügung des Königl. Ministerii der Finanzen vom 31. Oct. 1844. IIa 15. — Wegen der Zulässigkeit des Rechtsweges in Streitigkeiten wegen Beeinträchtigung einer Mühle im Gebrauch des Wassers. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals zur Entscheidung der Competenz-Konflicte vom 8. Juni 1848. IIa 19. — Die landespolizeiliche Genehmigung zu Anlagen von Wasserschöpfrädern und Mühlen, Verfügung des Königl. Minist. f. Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten vom 14. Dez. 1850. IIa 21. — Vorfluth in Vorfluths-Provocations-Sachen, Verfügung des Königl. Ministerii für landwirthschaftl. Angelegenheiten vom 4. Mai 1863. IIa 33. — Regulirung der Streitigkeiten bei Wasserstau-Werken, Bescheid der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten und für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 6. Mai 1863. IIa 34.

14) Vergleiche: Wegen Anlage und Gebrauch der Dampfkessel, Regulativ vom 31. August 1861. IIb 35. — Der Feststellung der Ursachen der Dampfkessel-Explosionen IIb 36 und 38. — Entscheidung über den Entschädigungsanspruch des Nachbars für den aus der Anlage entstehenden Schaden IIb 37. — Blachsches Sicherheits-Apparat, Vorschrift wegen deren Anbringung IIb 39. — Gesetz über den Betrieb der Dampfkessel IIb 38. — Regulativ vom 23. Aug. 1856, den Betrieb

nehmigung der Regierung erforderlich. Das Gesuch, welchem die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden müssen, ist bei dem Landrath, wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei der Polizeibehörde desselben anzubringen.

§. 3. Diese Behörden haben, bei den im §. 1 unter 1 genannten Anlagen, sofern sich gegen die Vollständigkeit der Vorlagen nichts zu erinnern findet, das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das Amtsblatt, in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, und außerdem in der für polizeiliche Verordnungen am Orte vorgeschriebenen Art, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen bei der Orts-Polizeibehörde anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

§. 4. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Regierung, sobald die Anzeige der Orts-Polizeibehörde eingegangen ist, auf Grund der eingereichten Verhandlungen zu prüfen, ob die Anlage den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht, und ob dieselbe erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publicum herbeiführen könne, und danach die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten.

§. 5. Einwendungen privatrechtlicher Natur*), sind zur richterlichen

---

der Dampfkessel IIb 41. — Vorschrift wegen der Angabe der Dampfspannungen resp. Ventil-Belastungen bei Dampfkesseln und Locomobilen IIb 42. — Verordnung wegen der Abänderung der Angaben der Dampfspannungen resp. Ventil-Belastungen bei Dampfkesseln nach dem Pfunde des neuen Gewichts IIb 43, 44 und 45. — Anweisung wegen der für die Untersuchung der Dampfkesseln den Revisionsbeamten zu zahlenden Gebühren IIb 46. — Anweisung über das bei Aufstellung sogenannter Kornwalkkessel zu beobachtende Verfahren IIb 47. — Vorschriften wegen der den Baubeamten zu bewilligenden Zuschüsse bei Reisen zum Zweck von Dampfkessel-Revisionen IIb 48. — Die Bestimmungen des Regulativs über die Anlage von Dampfkesseln finden auch auf die zur Bereitung von Viehfutter bestimmten Dampfentwickler Anwendung. IIb 49. — Inbetriebnahme der in Preußen und Sachsen erbauten transportablen Dampfkessel (Locomobilen) ohne nochmalige Prüfung IIb 57.

*) Einwendungen privatrechtlicher Natur sind solche, die auf einem Rechtstitel beruhen, welcher die Verfolgung des Anspruchs im Wege Rechtens zuläßt, oder sich auf ein nach der bestehenden Gesetzgebung durch den Richter zu schützendes Recht gründen; Einwendungen, die auf Privatinteressen beruhen, dagegen solche, wo ein solcher

Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die polizeiliche Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen hat die Orts-Polizeibehörde unter Zuziehung der Parteien vollständig zu erörtern. Demnächst sind die geschlossenen Verhandlungen mit beigefügtem Gutachten an die Regierung einzureichen.

§. 6. Die Regierung hat hierauf das Gesuch nach Anleitung des §. 4 und mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der auf angebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen (§. 26. 1 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung)*) gegründeten Einwendungen zu prüfen, und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhülfe geeignet sind.

§. 7. Der von der Regierung abgefaßte Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden durch die Orts-Polizeibehörde zu eröffnen. Gegen den Bescheid steht der Recurs an die Ressortministerien offen. Derselbe muß binnen einer präclusivischen Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, bei der Polizeibehörde, durch welche die Publication erfolgt ist, angemeldet und gerechtfertigt werden. Die Rechtfertigungsschrift ist der Gegenparthei zur Beantwortung binnen vierzehntägiger, vom Tage der Behändigung laufender Frist mitzutheilen. Nach fruchtlosem Ablauf der einen oder anderen Frist sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Recursentscheidung einzureichen. Durch die Anmeldung des Recurses von Seiten desjenigen, welcher der Anlage widersprochen hat, wird die von der Regierung ertheilte Genehmigung bis zur Entscheidung der Ministerien suspendirt.

§. 8. An die Stelle der Polizeibehörde des Orts (§§. 2, 3, 4, 5, 7) tritt der Landrath, wenn der Unternehmer selbst die Obrigkeit ist, oder die Ortspolizei zu verwalten hat.

§. 9. Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejeni-

---

Rechtstitel nicht besteht, eine Verfolgung im Wege Rechtens also nicht stattfinden kann, wo aber derjenige, der sie geltend macht, doch dabei betheiligt ist, daß ein Dritter eine gewisse Handlung entweder gar nicht oder in einer bestimmten Weise vornehme. Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Finanzen vom 10. Februar 1847 mitgetheilt durch das Rescript des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. October 1849 (Ministerialbl. 1849, S. 229).

*) Dieser § und Passus lautet wörtlich:

Zu welchen eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeigeführt werden können.

gen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last.

Die Regierungen und Ministerien haben in den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen.

Nähere Bestimmungen über das formelle Verfahren sind durch besondere Instruction zu treffen, deren Erlaß dem Handelsminister vorbehalten bleibt.[1])

§. 10. Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im §. 1 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der Regierung nach Maßgabe der §§. 2 ff, beziehungsweise des §. 12, erforderlich. Die Regierung kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§. 3) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publicum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§. 1) Anwendung, welche bereits vor Erlaß der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bestanden haben.

§. 11. Bei den durch Wasser bewegten Triebwerken (Mühlen u. s. w.) jeder Art sind außer den Bestimmungen der §§. 1 bis 10 die dafür bestehenden besonderen Vorschriften anzuwenden.

§. 12. Bei der Anlage von Dampfkesseln (§. 1 No. 2) findet das in den §§. 3 bis 9 vorgeschriebene Verfahren nicht statt. Die Regierung hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Handelsminister über die Anlage von Dampfkesseln erlassen werden.[2]) Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 177[3]) der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung angedrohte Strafe verwirkt.

---

1) Vergleiche II a 2.

2) Vergleiche II b 35.

3) Dieser § lautet wörtlich:

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Be-

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Dampfkessel, welche zu anderen als gewerblichen Zwecken dienen.

§. 13. Die Regierungen sind ermächtigt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizei-Verordnungen Bestimmung zu treffen.*) Auf diese Verordnungen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 205) Anwendung.

§. 14. Die §§. 27 bis 38 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, die Kabinetsordre, betreffend die Anlage und den Gebrauch von Dampfmaschinen vom 1. Januar 1831 (Gesetz-Samml. S. 243) und die Kabinetsordre vom 27. September 1837, betreffend die Anwendung der Vorschriften der Kabinetsordre vom 1. Januar 1831 auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu andern Zwecken als zum Maschinenbetriebe (Gesetz-Samml. S. 146), werden aufgehoben. Wo in den Gesetzen bisher auf eine der vorstehend bezeichneten gesetzlichen Vorschriften hingewiesen ist, finden fortan die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 15. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1861.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow.
Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.
v. Roon. v. Bernuth.

Gesetz-Samml. 1861, S. 749—753.

No. 2.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) mit der Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Anlagen, vom 31. August 1861.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage Abschrift der Instruction (a.), welche ich zur Ausführung des Gesetzes über die Errich-

---

stallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu 200 Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 179. Was in den §§. 176—178 hinsichtlich der selbstständigen Gewerbetreibenden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen, welche die Stellvertretung eines selbstständigen Gewerbetreibenden übernehmen.

---

*) Vergleiche IIa 32 a b.

tung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 749) erlassen habe, mit der Anweisung, dieselbe durch die nächste Nummer Ihres Amtsblatts bekannt zu machen und unter Beachtung der nachstehenden Uebergangsbestimmungen zur Anwendung zu bringen:

1. Das nach §. 27 ff. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eingeleitete Ediktal-Verfahren in Betreff solcher gewerblichen Anlagen, welche aus §. 27 cit. in das Verzeichniß des §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli d. J. nicht übernommen sind, und zu deren Errichtung es ferner einer besonderen polizeilichen Genehmigung im Sinne des §. 26 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung nicht mehr bedarf (Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Malzdarren, Zucker-Siedereien, Spiegelfabriken, Kartoffelstärkefabriken, Metallgießereien, sofern sie bloße Tiegelgießereien sind, Cichorienfabriken, Flußsiedereien, Wachsbleichen, und durch Wind bewegte Triebwerke), sowie in Betreff der Dampfkessel-Anlagen ist durch eine Verfügung der Königlichen Regierung einzustellen und davon den Betheiligten Kenntniß zu geben. Die Zulässigkeit der ersteren Anlagen ist nach den allgemeinen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, diejenige der Dampfkessel-Anlagen nach §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli d. J. zu beurtheilen.

2. Bei solchen gewerblichen Anlagen, welche bisher der besonderen polizeilichen Genehmigung nach §. 26 ff der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nicht bedurften, bei denen dies aber fortan nach §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli d. J. der Fall ist (Anlagen zur Gewinnung des Braunkohlentheer, welche außerhalb des Ortes der Gewinnung des Materials errichtet werden, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Knochenbrennereien), ist das Ediktal-Verfahren nach §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli d. J. einzuleiten, sofern die baupolizeiliche Erlaubniß nicht bereits vor dem Zeitpunkt, wo das gedachte Gesetz am Orte der Errichtung der Anlage in Wirksamkeit getreten ist, dem Unternehmer ertheilt war.

3. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli d. J. über das Verfahren §. 3 bis 9, finden nur auf diejenigen Anlagen Anwendung, zu denen die Genehmigung erst nach dem Zeitpunkt, an welchem das Gesetz vom 1. Juli d. J. am Orte der Errichtung der Anlage in Wirksamkeit tritt, bei der Polizeibehörde schriftlich nachgesucht ist. Alle vor diesem Zeitpunkt eingereichten Anträge sind nach den bisherigen Vorschriften über das Verfahren zu Ende zu führen.

4. Sind Aenderungen in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte einer gewerblichen Anlage nach Maßgabe des §. 36 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 vor dem bezeichneten Zeitpunkte bereits durch das Amtsblatt publicirt, so ist das Verfahren gleichfalls nach den bisherigen Vorschriften zum endlichen Austrag zu bringen. Ist die Bekanntmachung aber an diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt, so steht es der Königlichen Regierung frei, von der im §. 10 des Gesetzes vom 1. Juli d. J. eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, wonach von dem Bekanntmachungs-Verfahren Abstand genommen werden kann, sofern die im Gesetz angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind.

Durch die polizeilichen Vorschriften, deren Erlaß im §. 13 des Gesetzes vorbehalten ist, soll den Gefahren vorgebeugt werden, welche durch das Scheuwerden des Viehes auf Wegen oder Grundstücken, in der Nähe von Windmühlen, in Folge des Betriebes der letzteren entstehen können. Im Allgemeinen werden dabei die Anordnungen über die einzuhaltenden Entfernungen als Norm zu dienen haben, welche in den Erlassen vom 7. Juni 1828 und 29. October 1835 (v. Kamptz Annalen Band XII S. 544 und Band XIX. S. 1104), sowie in dem Circular-Erlaß vom 10. Juli 1848 (Ministerialbl. 1848, S. 310), getroffen sind. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, Modificationen nach der Besonderheit der örtlichen Verhältnisse eintreten zu lassen. Von den darüber erlassenen bezüglichen Verordnungen sind seiner Zeit Abschriften einzureichen.*)

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

gez. v. d. Heydt.

Ministerialbl. 1861, S. 172.

---

a.

Instruction.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 1. Juli 1861 — Gesetz-Sammlung Seite 749 — wird auf Grund der §§. 9 und 15 desselben Folgendes bestimmt:

Zu §. 2. 1. Aus dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im §. 1 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Anlagen muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers, sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.

2. Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen: A. eine Beschreibung der Anlage, B. eine Situationszeichnung, C. der Bauplan.

3. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen: I. a. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll; b. die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche resp. im Kataster führt und der etwaige besondere Name; c. die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer derselben; d. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen; e. die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören. II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte der concessionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume innerhalb derselben und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist. III. Der Gegenstand der Fabrikation, soweit sie in der concessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes

---

*) Vergleiche II a.

und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue Bezeichnung der zu gewinnenden Produkte und des Herganges der Gewinnung erforderlich.

4. Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werkes bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß: a. das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbaches, b. eine Anzahl von Querprofilen derselben und welches so weit ausgedehnt werden muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen. Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden. In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der No., welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen oder mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

5. Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstabe von $^1/_{5000}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem 24fachen Maßstabe, bei welchem $^1/_{2500}{}^0$ 1 preuß. Fuß darstellen. Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maßstab von $^1/_{2500}$ der wirklichen Länge zu nehmen. Bei anderen Situationsplänen und bei den Bauzeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maßstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen.

6. Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen, als Wassertriebwerke, sowie Bauzeichnungen, können von den mit der Ausführung betrauten Werkmeistern aufgenommen werden. In Betreff der Dampfkessel kommen die Bestimmungen des §. 2 des besondern Regulativs vom heutigen Tage zur Anwendung. Die Nivellements-Zeichnungen und Beschreibungen, sind von demjenigen, welcher sie aufgenommen hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

Zu §. 3. 7. Die im §. 3 des Gesetzes angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den vorstehend unter 1—6 angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem Lokal-Baubeamten, in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreisphysikus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von den prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen.

8. Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen

vollständig sind, muß enthalten: a. Namen, Stand, Wohnort des Antragstellers; b. den Gegenstand des Unternehmens; c. die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll (3 I. b.); d. die im §. 3 des Gesetzes angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind; e. die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präclusivisch sei; f. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen. Nachdem die Bekanntmachung von den im §. 2 genannten Behörden demgemäß zur Absendung an die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes und zur Aufnahme in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, verbreitet worden, ist das Concessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilagen desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizei-Behörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll, abzusenden, mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Ausruf) schleunigst zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegen zu nehmen. Dafür, daß von den Unterlagen des Projekts während der ganzen 14tägigen Frist innerhalb der Dienststunden Seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Orts-Polizeibehörde Sorge zu tragen.

Zu §. 4. 10. Werden innerhalb der Präclusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Orts-Polizeibehörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Atteſt, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreislandraths zu überreichen. Ist die Orts-Polizeibehörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahr, Nachtheile oder Belästigungen für das Publicum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreislandrath hat die Belagblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden.

Zu §. 5. 11. Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht werden, sind, sobald sie eingehen, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen.

12. Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protokoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präclusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer, als die Widersprechenden vorzuladen sind. Dem Ersteren ist mit der Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder sofern die letzteren zu Protokoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protokolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protokoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt zu machen. Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Ausbleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat. Die Widersprechenden sind unter der Warnung

zu laden, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angeführten Thatsachen würden gehört werden.

13. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll zu nehmen. Zeugen und Sachverständige, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent die Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse streitig sind. Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können. Die Gestellung der Zeugen oder Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden; dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichem Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist. Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen, wo es ihm erforderlich scheint, dem Kreisphysikus und dem Kreisbaubeamten zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Die Verhandlungen über Anlegung von Wassertriebwerken sind dem Letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen.

14. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

15. Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Fall des Widerspruchs dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§. 6 des Gesetzes) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Zu §. 6. 16. In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. In dem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück, resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird und wie die Kosten zu vertheilen. Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In denselben ist die Belehrung über Einlegung des Rechtsmittels nach §. 7 des Gesetzes, und im Falle der Ertheilung der Genehmigung, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst durch Ertheilung der förmlichen Concessions-Urkunde die Befugniß zur Errichtung der Anlage erhalte.

Zu §. 7. 17. Die Eröffnung des Bescheides erfolgt in der Regel zu Protokoll. Zu dem Termine sind der Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laden, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem Einzelnen auf seine Kosten werde zugefertigt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere den Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer auswärts und hat keinen Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungsschein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die Uebrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich.

18. Die Vorladung zu dem Instructions-Termine (cfr. Art. 12) und zu dem Publications-Termine (Art. 17) erfolgt schriftlich; wenn mehrere der Geladenen an demselben Orte wohnen, durch Currende, an Auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein. Auf der Vorladung resp. Currende ist die richtig erfolgte Behändigung durch den damit beauftragten Boten zu bescheinigen. Die Behändigung der Recursschrift, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an den Gegentheil erfolgt in gleicher Weise. Bei der Mittheilung durch Currende ist das Duplicat demjenigen zu belassen, an welchen die Currende zuletzt gelangt, und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift bei diesem oder bei der Polizeibehörde frei. Auswärtigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Recursschrift, für welche der Recurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Recursinstanz würden eingereicht werden.

19. Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelungen des Kreislandraths der Regierung und von dieser mit gutachtlichem Bericht den Ressort-Ministern zu überreichen. Bei Eröffnung des Recursbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Bescheides erster Instanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publicationstermine ausgeblieben sind.

20. Ist von den Widersprechenden Recurs nicht eingelegt, so hat die Polizei-Behörde, welche den Bescheid publicirt hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurückzureichen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Recursbeschwerde der Opponenten durch den Recursbescheid zurückgewiesen worden, ist von der Regierung nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung die Concessions-Urkunde aus-

zustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu bezeichnen und damit, soweit als angänglich, durch Schnur und Siegel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu §. 10. 21. Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte, ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachungs-Verfahren nachgesucht wird, bei den im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Behörden einzureichen und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung, vor welcher auf die Orts-Polizeibehörde, sowie auf den Kreisbaubeamten und Kreisphysikus zurückgegangen werden kann, der Regierung einzusenden. Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde, die Beschreibung und Zeichnung von der Aenderung, wie Art. 20 vorgeschrieben, zu verbinden.

Zu §. 11. 22. Ist über die Zulässigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Oberbergamt Beschluß zu fassen -- §. 7 des Gesetzes, die Competenz der Ober-bergämter*) betreffend, vom 10. Juni 1861, Gesetz-Samml. S. 425 — so ist das Concessionsgesuch bei der im §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 bezeichneten Polizei-Behörde einzureichen, und von dieser die Vorprüfung sowie die Bekanntmachung des Unternehmens nach Maßgabe des Gesetzes und der Artikel 7, 8 und 9 dieser Instruction zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instructions-Termine beizuwohnen und die Instruction gemeinschaftlich mit dem Kommissar der Polizeibehörde zu leiten. Nach Abschluß der Instruction über erhobene Einwendungen, oder, wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präclusivfrist werden die Akten von dem Kreislandrath dem Revier-Bergbeamten übersendet und von

---

*) Die §§. 6 und 7 lauten:

§. 6. Außer den Salinen und denjenigen Bergwerken, welche nach den bestehenden Gesetzen unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, unterliegen derselben auch die Anstalten, welche von Eigenthümern solcher Bergwerke zum Zwecke der Aufbereitung ihrer Erz- oder Kohlen-gewinnung errichtet sind, sowie zum Betriebe auf solchen Bergwerken und Aufbereitungsanstalten dienende Dampfkessel und Triebwerke.

§. 7. Sofern zur Errichtung oder Veränderung der im §. 6 bezeich-neten Anlagen nach den Vorschriften der Gewerbegesetze eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, finden dabei die Vorschriften jener Gesetze mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Orts-Polizeibehörde der Revier-Beamte und an Stelle der Regierung, sofern es sich nicht um Wassertriebwerke handelt, das Ober-Bergamt tritt.

Ueber die Zulässigkeit der durch Wasser bewegten Triebwerke ist von dem Ober-Bergamte und der Regierung durch gemeinsamen Be-schluß zu entscheiden.

diesem mittelst gutachtlichen Berichts dem Ober-Bergamte überreicht, welches sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen läßt. Das Resolut resp. die auszufertigende Concession werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publication liegt der Orts-Polizeibehörde ob — §. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 — bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur Recursentscheidung werden die Akten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage Abschrift der Instruction, welche ich zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 749) erlassen habe, mit der Anweisung, dieselbe durch die nächste Nummer Ihres Amtsblattes bekannt zu machen und unter Beachtung der nachstehenden Uebergangs-Bestimmungen zur Anwendung zu bringen:

1. Das nach §. 27 flgd. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eingeleitete Edictal-Verfahren in Betreff solcher gewerblichen Anlagen, welche aus §. 27 cit. in das Verzeichniß des §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli d. J. nicht übernommen sind, und zu deren Errichtung es ferner einer besondern polizeilichen Genehmigung im Sinne des §. 26 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung nicht mehr bedarf (Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Malzdarren, Zuckersiedereien, Spiegelfabriken, Kartoffelstärkefabriken, Metallgießereien, sofern sie bloße Tiegelgießereien sind, Cichorienfabriken, Flußsiedereien, Wachsbleichen und durch Wind bewegte Triebwerke), sowie in Betreff der Dampfkessel-Anlagen ist durch eine Verfügung der Königl. Regierung einzustellen und davon den Betheiligten Kenntniß zu geben. Die Zulässigkeit der ersteren Anlagen ist nach den allgemeinen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, diejenige der Dampfkessel-Anlagen nach §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli d. J. zu beurtheilen.

2. Bei solchen gewerblichen Anlagen, welche bisher der besondern polizeilichen Genehmigung nach §. 27 flgd. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nicht bedurften, bei denen dies aber fortan nach §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli d. J. der Fall ist (Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlentheer, welche außerhalb des Ortes der Gewinnung des Materials errichtet werden, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Knochenkochereien) ist das Edictal-Verfahren nach §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli d. J. einzuleiten, sofern die baupolizeiliche Erlaubniß nicht bereits vor dem Zeitpunkt, wo das gedachte Gesetz am Orte der Errichtung der Anlage in Wirksamkeit getreten ist, dem Unternehmer ertheilt war.

3. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli d. J. über das Verfahren, §. 3 bis 9, finden nur auf diejenigen Anlagen Anwendung, zu denen die Genehmigung erst nach dem Zeitpunkt, an welchem das Gesetz vom 1. Juli d. J. am Orte der Errichtung der Anlage in Wirksamkeit tritt, bei der Polizeibehörde schriftlich nachgesucht ist. Alle vor diesem Zeitpunkt eingereichten Anträge sind nach den bisherigen Vorschriften über das Verfahren zu Ende zu führen.

4. Sind Aenderungen in der Lage der Beschaffenheit oder Betriebsstätte einer gewerblichen Anlage nach Maßgabe des §. 36 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 vor dem bezeichneten Zeitpunkte bereits durch das Amtsblatt publicirt, so ist das Verfahren gleichfalls nach den bisherigen Vorschriften zum endlichen Austrag zu bringen. Ist die Bekanntmachung aber an diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt, so steht es der Königlichen Regierung frei, von der im §. 10 des Gesetzes vom 1. Juli d. J. eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, wonach von dem Bekanntmachungs-Verfahren Abstand genommen werden kann, sofern die im Gesetz angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind. Durch die polizeilichen Vorschriften, deren Erlaß im §. 13 des Gesetzes vorbehalten ist, soll den Gefahren vorgebeugt werden, welche durch das Scheuwerden des Viehes auf Wegen oder Grundstücken, in der Nähe von Windmühlen, in Folge des Betriebes der letzteren entstehen können. Im Allgemeinen werden dabei die Anordnungen über die einzuhaltenden Entfernungen als Norm zu dienen haben, welche in den Erlassen vom 7. Juni 1828 und 29. October 1835 — von Kamptz Annalen Bd. XII., S. 544 und Bd. XIX. S. 1104 — sowie in dem Circular-Erlaß vom 10. Juli 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 310) getroffen sind. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, Modificationen nach der Besonderheit der örtlichen Verhältnisse eintreten zu lassen. Von den darüber erlassenen bezüglichen Verordnungen sind seiner Zeit Abschriften einzureichen.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Publicirt:

für den Regierungsbezirk Breslau, anßerordentliche Beilage zum Amtsblatt Stk. 39, pro 1861, S. 235 ff.

für den Regierungsbezirk Oppeln, außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Stk. 40, pro 1861.

für den Regierungsbezirk Liegnitz im Amtsblatt pro 1861, Stk. 38, S. 203—207.

No. 3.

P. P.

Unsern ꝛc. Nach der sachverständigen Ausführung des Ober-Collegii Sanitatis ist nicht nur aus physischen Gründen, sondern auch aus bewährten Erfahrungen die bösartige Ausdünstung von den animalischen Materien, welche verschiedene Professionisten, als Weiß- und Lohgerber, Corduanmacher, Leimkocher, Darmsaiten-Fabrikanten und mehrere dergleichen verarbeiten, den Anwohnenden nicht nur höchst unbequem, sondern auch ihrer Gesundheit höchst nachtheilig und da ersichtlich die Mortalität dadurch vermehrt wird, wenn dergleichen Professionen nicht am fließenden Wasser und an solchen Orten der Stadt, die weniger dicht bebauet und bewohnt sind, betrieben werden, so sind Wir Allerhöchst Selbst aus diesen Gründen veranlaßt, ausdrücklich festzusetzen:

1. Daß Niemandem die Anlegung und Betreibung einer Gerberei, des Corduanmachens, Leimkochens, Darmsaitenmachens und überhaupt einer solchen Profession, die mit bösartiger Ausdünstung von thierischen Materialien verknüpft ist, künftig anders, als am fließenden Wasser, und zwar an dessen Abfluß auch nur in einer Gegend, wo die Luft nicht durch enge Bebauung gehindert ist, verstattet und zu dem Ende bei jeder solchen neuen Anlage der Ort derselben dem Polizei-Directorio zu dessen Besichtigung und Genehmigung angezeigt werden soll.

2. Was die schon subsistirenden Anlagen dieser Art betrifft, welchen die ad 1 gedachten Erfordernisse mangeln, so sollen zwar die Eigenthümer solcher Anlagen und ihre Gläubiger durch deren Aufhebung und Translocation nicht beeinträchtigt werden, es muß aber darauf gesehen und gehalten werden,

a. daß dergleichen Professionisten und Eigenthümer bei einer Polizeistrafe von 5 Rthlr. für die erste Contravention, und bei Verdoppelung dieser Strafe in Wiederholungsfällen, wenn aber dieses die Contravenienten nicht bessern sollte, bei Inhibirung des ferneren Betriebes ihrer Profession an solchem Orte die zu verarbeitenden animalischen Materialien, so lange dieselben noch einen cadaverösen Geruch verbreiten, nicht von ihren Waschbänken oder von ihren Höfen auf freie Straßen und Plätze bringen und daselbst aushängen.

b. daß diejenigen unter ihnen, deren Anlagen und Werkstätten nicht am fließenden Wasser belegen sind, in ihren Wohnungen tiefe Gruben zur Aufnahme und Verschließung der Unreinigkeiten anlegen und bei 20 Rthlr. Strafe weder die Abgänge noch die Jauche nach der Straße zu, abführen.

3. Sollten aber in der Folge Häuser, in welchen Eigenthümer oder Miether die erwähnten Arten von Professionen jetzt betreiben und die nicht nach den Erfordernissen ad 1 beschaffen sind, zum Verkauf kommen, und vom Käufer selbst, oder mittelst Vermiethung nicht weiter zur Fortsetzung einer solchen Profession, sondern mittelst Aenderung der dazu gehörigen Anlagen, oder durch einen drei Jahre nach einander fortgesetzten Gebrauch eines solchen Hauses zu bloßen Wohnungen oder andern mit keiner schädlichen Ausdünstung verknüpften und erlaubten Gewerben genutzt worden sein, so soll die Wiederherstellung eines solchen Hauses und Zubehörs zu einem Metier von der ad 1 erwähnten Art nicht weiter nachgegeben werden.

Diese Anordnung habt Ihr den Magisträten und den Städten Eures Departements bekannt zu machen und sie anzuweisen, sich nicht nur selbst darnach zu richten, sondern auch dahin zu sehen, daß solche nach geschehener Bekanntmachung auf das genaueste befolgt werde.

Breslau, den 8. Juli 1796.

Königl. Preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer.

An sämmtliche Steuer-Räthe hiesigen Departements
und an den Magistrat hierselbst.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

No. 4.

Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen, und Verschaffung von Vorfluth. Vom 15. November 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Nachtheile, welche durch das Anstauen des Wassers bei den Mühlen, und das zeitige Verfahren bei Anordnung der Vorfluth für die Landschaft entstehen, veranlassen Uns folgende nähere Bestimmungen darüber zu erlassen:

§. 1. Bei den Mühlen, oder andern durch Wehre oder Schleusen veranlaßten Störungen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, muß jeder Besitzer derselben sich die Setzung eines Merkpfahles auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen.

§. 2. Diese Setzung kann nur durch sachverständige Commissarien der Provinzial-Polizeibehörden unter Zuziehung des Gerichts, welchem die Mühle unterworfen ist, vollzogen werden.

§. 3. An dem Merkpfahle muß sowohl der im Sommer, als der im Winter zulässige höchste Wasserstand ganz deutlich kennbar bezeichnet, auch die Höhe davon mit dem Fachbaum der Mahl- und Freischleuse, und mit einem nahe gelegenen unverrückbaren Gegenstande durch Nivellement verglichen, und zu Protokoll verschrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn ein Müller die Verpflichtung hat zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers, das Oberwasser seiner Mühle auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Setzung der Merkpfähle für den niedrigsten zulässigen Wasserstand auf eine ähnliche Weise verfahren werden.

§. 4. Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden, und müssen die Commissarien den Merkpfahl danach setzen.

§. 5. Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Vergleichungen oder rechtsverjährten Besitz bestimmt sei, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen, das Verfahren jedoch nach Anleitung der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1, Tit. 42, §. 35 ꝛc. vorzüglich beschleunigt werden. Findet es sich hierbei, daß keine klaren Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können, so setzen die Commissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodencultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten möglichst vereinigt werde, und gegen eine Festsetzung auf diesem Grunde finden keine Beschwerden bei den Gerichten, sondern Recurs an die oberen Polizeibehörden statt.

§. 6. Der Provinzial-Polizeibehörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der erwähnten gerichtlichen Erörterung interimistisch einen Wasserstand festsetzen zu lassen, welchen der Müller oder sonstige Stauberechtigte so lange halten muß, bis ein anderes durch die definitive Entscheidung festgesetzt ist.

§. 7. Von welchem Tage ab und bis zu welchem Tage hin, bloß der niedrige Sommerwasserstand gehalten werden darf, bestimmen zunächst Verträge und rechtliche Erkenntnisse, wenn diese vorhanden sind, nächst diesen die Provinzialgesetze. Ist keine solche Bestimmung vorhanden, so liegt den Commissarien ob, von wann ab und bis wohin nur der Sommerwasserstand gehalten werden dürfe, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Auf jeden Fall muß in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich vermerkt sein, von wann ab und bis wohin der Sommerwasserstand gehalten werden soll.

§. 8. Kein Besitzer von Mühlen oder andern Stauungsanlagen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Oeffnung der Schleusen, Gerinne und Grundstöcke, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt Wegräumung aller bloß zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben unentgeltlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die, durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herabgefallen ist.

§. 9. Versäumt er dies, so ist nicht allein die örtliche Polizeibehörde verpflichtet, auf Antrag der Interessenten, die vorerwähnte Oeffnung, Abnehmung und Wegräumung auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesitzers ohne Anstand vornehmen zu lassen, sondern er hat auch in jedem Falle, außer dem Ersatze alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens, zwanzig bis fünfzig Thaler Polizeistrafe verwirkt.

§. 10. Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entstehet. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört bloß zur Cognition der Polizeibehörden und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.

§. 11. Die Mühlenbesitzer und alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet sein, den freien Lauf desselben, nach Bestimmung der Provinzial-Polizeibehörde, ganz oder zum Theil wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodencultur oder Schifffahrt entsteht und diejenigen, welche für ihre Cultur- oder Schifffahrtsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und vermögend sind.

§. 12. Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, sobald nach polizeilichem Ermessen der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Gegend Ersatz für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

§. 13. Auch da, wo keine künstliche Hindernisse des Abflusses vor-

handen sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungsgraben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald die vorerwähnten Bedingungen stattfinden.

§. 14. Selbst zu Ablassung von Teichen und stehenden Seeen, kann unter gedachten Bedingungen (§. 11) die Gestattung der Vorfluth erfordert werden, und wird in so weit eine Ausnahme von dem entgegenstehenden Gesetz, Allg. Landr. Th. 1, Tit. 8, §. 117 nachgegeben.

§. 15. Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen, und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder andern Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzial-Polizeibehörde Anzeige machen, nachweisen, welchen Vortheil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten, und darthun, daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen.

§. 16. Auf diesen Antrag wird sogleich eine Local-Untersuchung durch sachkundige Commissarien verfügt, welche ausmitteln:

a. wodurch der Zweck des Grundbesitzers am leichtesten erreicht werden könne?

b. ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachtheil davon für die Schifffahrt oder öffentlichen Anlagen zu besorgen sei?

§. 17. Die letztere Untersuchung muß auch für den Fall stattfinden, wenn beide Theile über die Ablassung gütlich einverstanden sind.

§. 18. Auf den Grund dieser Untersuchung bestimmt die Provinzial-Polizeibehörde, ob die Ablassung des Wassers überhaupt stattfinden könne, und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse.

§. 19. Wollen die Interessenten sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Berufung auf die höhere Polizeibehörde statt.

§. 20. Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Partei zur Ausgleichung bringt, durch diesen polizeilichen Entwässerungsplan niemals etwas bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe nach §§. 1 bis 5 festgesetzt, jede andere streitige Befugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.

§. 21. Wird die Ausführung des Entwässerungsplans genehmigt, so wird durch schiedsrichterliches Ermessen sowohl der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht.

§. 22. Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, einen Schiedsrichter, der, oder die Grundbesitzer, welche auf die Entwässerung antragen, auch einen und die Provinzial-Polizeibehörden einen Obmann.

§. 23. Diese drei Personen werden von der Provinzial-Polizeibehörde autorisirt, auf den Grund der nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefaßten Beschlüsse sowohl die Entschädigung zu bestimmen, als auch die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen. Zugleich haben sie die künftige Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgraben näher zu bestimmen, wobei der Grundsatz anzuwenden ist, daß der oder

diejenigen, welche in einem bestimmten Verhältniß Vortheil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältniß zur Unterhaltung derselben verpflichtet sind.

§. 24. Von ihrer Entscheidung findet keine Appellation statt.

§. 25. Insofern ihnen jedoch klar nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Befugniß überschritten haben, ist die Provinzial-Polizeibehörde befugt und verpflichtet, ihr Verfahren zu cassiren, den Parteien ihre Ansprüche auf Schadensersatz an sie vorzubehalten, und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen.

§. 26. Eine solche Ueberschreitung der Befugnisse findet jedoch nur statt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch die Regierungen genehmigten Entwässerungsplan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Parteien streitig sind, Entschädigungen aussetzen.

§. 27. Will der Stauungsberechtigte sich nicht dazu verstehen, einen Schiedsrichter zu wählen, oder verzögert er die Wahl über vier Wochen, nachdem ihm die Aufforderung dazu insinuirt worden ist, so ernennt der Landrath oder sonstige Polizeidirigent des Kreises den Schiedsrichter statt seiner.

§. 28. Zu Schiedsrichtern können nur unbescholtene, dispositionsfähige sachkundige Männer gewählt werden.

§. 29. Auch nur solche, die als Zeugen für und wider die Parteien und übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gericht könnten zugelassen werden.

§. 30. Wer zum Schiedsrichter gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen; es sei denn, daß er solche Entschuldigungsgründe für sich anführen könnte, welche ihn von der Uebernahme einer mit Administration verbundenen Vormundschaft nach Allg. Landr. Thl. 2, Tit. 18, §. 208, 209, 212, 313*) befreien würden.

§. 31. Findet außer dem Interesse der Stauungsberechtigten, oder der Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, noch ein besonderes Interesse, z. B. wegen Fischerei, Viehtränke ꝛc., gegen die

---

*) Diese §§. lauten:

§. 208. Vermöge eines besondern Privilegii können zur Uebernehmung von Vormundschaften nicht gezwungen werden:

1. Alle in wirklichen Königlichen Militärdiensten stehende Personen;
2. Räthe, die in Königlichen Collegiis Sitz und Stimme haben;
3. Dirigenten und Burgemeister in den Städten;
4. Königliche Domainenpächter und Beamte;
5. Wirkliche Verwalter Königlicher oder anderer öffentlicher nicht unbeträchtlicher Kassen;
6. Die in öffentlichen Angelegenheiten außer Landes abwesend sind; oder solchergestalt verschickt zu werden in Begriff stehen; oder noch nicht über Ein Jahr von dergleichen Versendung zurückgekommen sind;
7. Alle, die das Sechszigste Jahr ihres Alters überschritten haben.

§. 209. Eine gleiche Befreiung kommt denen zu gute, die durch anhaltende Krankheitszufälle dergestalt geschwächt sind, daß ihnen die

Entwässerung statt, so wählen diejenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter.

§. 32. Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenpartei und dem Obmann besonders über das gedachte Interesse, und das Resultat ihrer Verhandlungen wird nochmals in den allgemeinen Receß über die ganze Verhandlung aufgenommen.

§. 33. Den Schiedsrichtern steht nicht nur die Vergütung ihrer baaren Auslagen, sondern auch ein Diätensatz zu, welchen die Provinzial-Polizeibehörde den Umständen nach festsetzt.

§. 34. Sämmtliche Kosten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt.

Wir befehlen Unseren Landes-Collegien, Polizei- und Justiz-Offizianten, und sämmtlichen getreuen Unterthanen sich nach dieser Vorschrift zu achten.

Gegeben zu Berlin, den 15. November 1811.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Schuckmann.

Gesetz-Samml. 1811, S. 352—356.

No. 4a.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte, daß die Provinzial-Polizeibehörde berechtigt ist, den Wasserstand einer Mühle in streitigen Fällen interimistisch festzusetzen, daß aber, wenn von dem Mühlenbesitzer das Recht auf einen höheren oder niederen Wasserstau behauptet wird, sowohl über die Anerkennung dieses Rechts als auch über die Entschädigungsfrage von den Gerichten zu entscheiden ist, vom 10. October 1863.

Auf den von der Königl. Regierung zu Münster erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königl. Kreisgericht zu Wahrendorf

---

eigene gehörige Besorgung der aufgetragenen Vormundschaft dadurch unmöglich wird.

§. 210. Ferner diejenigen, welche fünf oder mehr aus einer Ehe zur rechten oder linken Hand erzeugte und noch unter ihrer Gewalt stehende, oder unversorgt in ihrem Hause lebende Kinder haben.

§. 211. Söhne, die in Königlichen Militärdiensten stehen, oder darin ihr Leben vor dem Feinde verloren haben, müssen zum Besten des einer Vormundschaft sich weigernden Vaters allemal mitgezählt werden.

§. 212. Wer schon zwei wirkliche mit Vermögensadministrationen verknüpfte, oder zwar nur Eine, aber mit sehr vielen und wichtigen Geschäften verbundene Vormundschaft über sich hat, kann mehrere zu übernehmen, wider seinen Willen nicht gezwungen werden.

§. 213. Ordentliche Lehrer bei Schulen, Gymnasien und Universitäten, ingleichen Geistliche, mit deren Amt eine Seelsorge verknüpft ist, können nur über Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenossen Vormundschaften zu übernehmen angehalten werden.

anhängigen Prozeßsache 2c. 2c. erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen

Gründe.

Die Klägerin besitzt eine in der Ortschaft G. am Flusse Ems belegene Wassermühle. Sie fühlt sich durch die von der Polizeibehörde im Jahre 1861 vorgenommene Setzung eines neuen Wasserzeichens an dieser Mühle in ihrem Rechte gekränkt und hat deshalb gegen den Fiscus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Münster, eine Klage erhoben, welche vom Kreisgericht zu Wahrendorf eingeleitet worden ist. Noch vor Beantwortung der Klage ist von der gedachten Regierung der Competenz-Conflict erhoben und demzufolge das gerichtliche Verfahren eingestellt und die Einsendung der Akten zur Entscheidung über den Competenz-Conflict erfolgt.

Aus der Klageschrift läßt sich das Sachverhältniß im Wesentlichen, wie folgt, entnehmen. Es ist im Jahre 1786, zu Fürstlich-Münsterschen Zeiten, bei der, jetzt der Klägerin gehörenden Mühle, der sogenannten neuen Mühle, ebenso wie bei anderen Emsmühlen, eine Regulirung des Wasserpegels vorgenommen worden, dergestalt, daß etwa 3000 Schritte oberhab der neuen Mühle, in dem sogenannten Kuhkamp, ein Pfahl eingeschagen und hierbei bestimmt wurde, daß das Wasser bei der Mühle nicht so hoch gestauet werden dürfe, daß der mit Eisen beschlagene Kopf dieses Pfahles mit Wasser bedeckt würde — unter Wasser stehe. Dies sollte auch zur Winterszeit beachtet werden, und nur beim Eisgange oder bei hohen Fluthen eine Ausnahme gelten. Indem die Klägerin dies anführt und darüber auf das beim Landrathsamte vorhandene betreffende Aktenstück sich beruft, erklärt sie es für ganz unzweckmäßig, in solcher Weise den Wasserstand bei einer Mühle von einem so wit von derselben entfernten Merkzeichen abhängig zu machen, weil der Müller das Wasser auf eine so weite Entfernung nicht in seiner Gewalt haben könne, und behauptet ferner, daß die erlangte Ueberzeugung von diesem fehlerhaften Verfahren späterhin dahingeführt habe, ein Wasserzeichen an ihrer Mühle selbst, wie bei den anderen Mühlen anzuringen. Zu welcher Zeit und durch wen dies geschehen, sei zwar nich ermittelt, aber es sei am 1. August 1818 durch eine Commission ein Revision der Wasserzeichen dieser Mühlen vorgenommen, und bei derselben seien diese Merkzeichen an den Mühlen selbst schon vorgefunden woden. Das aufgenommene Revisions-Protokoll ergebe dies namentlich bei der, der Klägerin gehörenden Mühle, und es sei darin ferner bemrkt, daß das Zeichen an der Mühle mit dem Wasservermerk im Kuhkmp bis auf die Differenz von einem Zolle übereinstimme, soweit sich dies ohne förmliches Nivellement bestimmen lasse. Dasselbe Protokoll enthalte ferner die Erklärung der damaligen Mühlenbesitzer, daß sie in den Wintermonaten nach Belieben, ohne Rücksicht auf ein Wasserzeichn, gestauet hätten. Die Klägerin behauptet, daß das letztere auch bis zur neuesten Zeit geschehen sei, hat darüber Zeugen vorgeschlagen, und ie sieht in dieser fortdauernden Abweichung von

der in dem Protokoll von 1786 den Müllern auferlegten Beschränkung wegen Einhaltung eines gleichmäßigen Wasserstandes zu allen Zeiten des Jahres, wie in dem Vorhandensein eines Wasserzeichens an der Mühle selbst, den Beweis, daß die Pegelregulirnng vom Jahre 1786 und die damals gegebene polizeiliche Anordnung schon lange vor dem Jahre 1818 keine Anwendung mehr gefunden habe und als antiquirt zu betrachten sei. Sie behauptet weiter, daß im September 1861 der Amtmann D. ein Nivellement vorgenommen habe, ohne sie dabei zuzuziehen, und daß darauf ein neues Wasserzeichen an ihre Mühle gesetzt und ihr anbefohlen worden sei, das Wasser fortan unter diesem neuen Zeichen stets, auch in den Wintermonaten, zu halten Dies neue Zeichen sei fünf Zoll niedriger als das bisherige, und durch die Befolgung dieser ihr gemachten Auflage werde der Betrieb eines Theils ihres Mühlenwerks, nämlich der Oel- und der Pochmühle, ganz unmöglich gemacht, sowie der der Mahlmühle wesentlich beschränkt. In Folge ihrer deshalb an die Königl. Regierung zu Münster gerichteten Beschwerde habe sie erfahren, daß nicht diese Behörde jene Maßregel veranlaßt, sondern daß einige Wiesenbesitzer, welche darauf angetragen hätten, von der Regierung damit zurückgewiesen und denselben überlassen worden sei, nach Anleitung der Bestimmungen des Cultur-Edicts vom 15. September 1811 auf Pegelregulirung anzutragen, dagegen der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten, an den jene Wiesenbesitzer sich beschwerend gewendet hätten, verfügt habe, daß das neue Wasserzeichen übereinstimmend mit dem im Kuhkamp noch befindlichen gesetzt werden solle. Und dies letztere stehe jetzt fünf Zoll niedriger als das bisherige, seit Menschengedenken vorhandene Wasserzeichen an der Mühle der Klägerin. Dies Zurückgreifen auf den vermeindlichen Zustand vom Jahre 1786 sei nicht gerechtfertigt. Denn nach der Revisions-Verhandlung vom 1. August 1818 habe das Wasserzeichen an der Mühle, bestehend in einem starken, in einem Pfosten vor der Mühle eingeschlagenen Nagel, von der oberen Fläche des Grundbalkens im Mühlengerinne 4 Fuß 3 Zoll und von der oberen Kante dieses Pfostens 23 Zoll entfernt sich befunden; diese beiden Entfernungen halte das gedachte Zeichen noch jetzt ein, und da jenes Revisions-Protokoll auch die Uebereinstimmung desselben Zeichens mit dem Merkmale im Kuhkamp bis auf die ungefähre Differenz von einem Zoll festgestellt habe, so müsse die gegenwärtige größere Differenz zwischen diesen beiden Wasserzeichen in einer Veränderung des Merkpfahls im Kuhkamp sich gründen, die in dem dortigen sumpfigen Boden leicht vorgegangen sein könne.

Die Klägerin bescheidet sich nun zwar, daß sie gegen den Fiscus nicht auf Gewährung dessen, was sie als ihr Recht in Anspruch nehme, klagen könne, hält aber den Weg Rechtens nicht für ausgeschlossen, sofern es sich um die Anerkennung des durch polizeiliche Anordnungen geschmälerten Rechts handle, um darauf einen späteren Entschädigungsanspruch zu gründen, und sie hat darauf angetragen:

den Königl. Fiscus für schuldig zu achten, ihr bisher bestandenes Recht: das Wasser an der neuen Mühle bis auf 4 Fuß 3 Zoll

von der Oberfläche des Grundbalkens im Mühlgerinne (dem Fachbaum) resp. fünf Zoll über dem neu gesetzten Zeichen und in den Monaten vom 1. November bis 1. April zur beliebigen Höhe aufstauen zu dürfen, anzuerkennen.

In dem Plenarbeschlusse der Regierung zu Münster vom 31. Dezember 1862 wird zur Begründung des Competenz-Conflicts gesagt, daß der Wasserstand bei der neuen Mühle in der Verhandlung vom 11. August 1786 durch Setzung des Merkpfahls im Kuhkamp regulirt worden sei, sowohl für Sommer als Winterzeit, dieser Merkpfahl daher maßgebend bleiben müsse, und wenn auch im Jahre 1818 außer diesem Pfahle noch an der Mühle selbst ein mit demselben ungefähr übereinstimmendes Wasserzeichen gefunden worden, diese Uebereinstimmung jetzt doch nicht mehr vorhanden sei, indem jetzt dies letztere Zeichen bedeutend höher liege, als das Wasserzeichen an jenem Merkpfahl. Da nun die Besitzer der oberhalb der neuen Mühle belegenen Wiesen, über die Anstauung des Wassers über den Merkpfahl hinaus, Beschwerde erhoben hätten, so habe zu einer Berichtigung des an der Mühle befindlichen Wasserzeichens geschritten und der Klägerin aufgegeben werden müssen, den Wasserstand nicht über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe hinaus aufzustauen. Die Regierung bezieht sich hierbei auf §§. 8 und 9 des Vorfluths-Edicts vom 15. November 1811. Sie führt dann weiter an, daß die von der Klägerin an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten gerichtete Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, in dem Rescript vom 18. März 1862 indessen bemerkt worden sei, daß es bei der getroffenen Anordnung bis dahin verbleiben müsse, daß die Klägerin im Wege Rechtens die Zulässigkeit eines höheren Wasserstaues für ihre Mühle erstritten haben werde. Dessenungeachtet hält die Regierung die erhobene Klage auf Anerkennung der Berechtigung zu einem höheren Wasserstande für nicht statthaft, weil dieselbe nicht auf ein privatrechtliches Fundament, sondern lediglich darauf gegründet sei, daß die Klägerin sich durch die ihr gemachte Auflage wegen Einhaltens einer bestimmten Stauhöhe in ihren Rechten verletzt achte, diese Auflage aber polizeilicher Natur sei und nur bezwecke, einstweilen und vorläufig den Gegenstand zu ordnen, bis die Zulässigkeit eines höheren Wasserstaues im Rechtswege von der Klägerin erstritten sein werde, gegen eine solche polizeiliche Verfügung aber der Rechtsweg nicht stattfinde. Vielmehr könne nach §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 in einem Falle dieser Art der Rechtsweg nur unter den Betheiligten, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 1, 4, 5, 6 des Vorfluths-Edicts eingeschlagen werden, und nicht gegen den Fiscus als Vertreter der Polizeibehörde.

Klägerin erwidert hierauf, von einer nur vorläufig getroffenen polizeilichen Anordnung könne hier nicht die Rede sein, indem sie zugleich versichert, daß durch dieselbe ihre Mühle gänzlich zum Stillstand gebracht sei, und sie erklärt weiter, daß sie die Betheiligten nicht kenne, diese auch von der Regierung nicht benannt seien, gegen welche sie klagen könnte. Denn die Adjacenten eines öffentliches Flusses seien doch nicht als solche Betheiligte anzusehen, und dieselben könnten für

das, was Seitens des Fiscus geschehen sei, nicht verantwortlich gemacht werden, wenn auch einige von ihnen sich beschwert und dadurch zu den getroffenen Anordnungen Veranlassung gegeben haben sollten.

Die Gerichtsbehörden haben sich für die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen, und diese muß auch anerkannt werden.

Die Königl. Regierung zu Münster führt, wie schon erwähnt ist, in ihrem Plenarbeschlusse an, daß die in dem Rescript des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 18. März 1862 getroffene Anordnung, wonach an der Mühle der Klägerin ein neues Wasserzeichen, zur Bestimmung der von der Klägerin einzuhaltenden Stauhöhe, gesetzt worden ist, nur so lange Geltung haben solle, bis die Klägerin im Wege Rechtens die Zulässigkeit eines höheren Wasserstaues für ihre Mühle erstritten haben würde. Dennoch erklärt die gedachte Regierung die angestellte Klage gegen den Fiscus für unstatthaft und nur gegen die betheiligten Privatpersonen für zulässig, weil die getroffene Anordnung nur eine vorläufige, der Landes-Polizeibehörde nach dem Vorfluths-Edict vom 15. November 1811 zustehende Maßregel sei, und überdies die Klage nicht auf einem solchen privatrechtlichen Fundamente beruhe, welches nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 den Rechtsweg in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen zulässig mache.

Zunächst ist nun diese letztere Behauptung nicht begründet, denn wenn auch die Klageschrift vom 24. November 1862 mit vielen unwesentlichen Anführungen angefüllt ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Klägerin behauptet, es sei die im Jahre 1786 erfolgte Pegelregulirung bei ihrer Mühle schon vor dem Jahre 1818 durch die Anbringung eines besonderen Wasserzeichens an ihrer Mühle modificirt worden und nur das letztere Wasserzeichen habe seit Menschengedenken die Höhe des Wasserstaues in der Sommerzeit bestimmt, während in den Wintermonaten auch über dasselbe hinausgegangen worden sei. Es ergiebt sich dies aus den Anführungen der Klageschrift, und das Fundament der Klage besteht daher in der Behauptung eines der Klägerin zur Seite stehenden verjährten Besitzes, wenn sie auch sonderbarer Weise dieses so bekannten Ausdruckes sich nicht bedient hat. Verjährung ist ein privatrechtlicher Titel und das Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 erkennt §. 1, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts durch die polizeiliche Verfügung behauptet wird, unter gewissen weiteren Voraussetzungen die Zulässigkeit des Rechtsweges an. Insbesondere ist dann nach §. 4 daselbst der Rechtsweg zulässig, wenn die Verletzung eines Privatrechts, für welche nach gesetzlicher Vorschrift eine Entschädigung zu gewähren ist, behauptet wird, wie hier geschieht.

Was aber die zweite Frage betrifft, ob die Klage im vorliegenden Falle nicht gegen den Fiscus, sondern nur gegen die bei der Höhe des Wasserstaues an der Mühle der Klägerin betheiligten Privatpersonen gerichtet werden könne, und zwar aus dem von der Regierung allein angegebenen Grunde, weil die polizeilichen Anordnungen, über welche Klägerin sich beschwert, nur vorläufige, in den Befugnissen der Behörde

nach dem Gesetze vom 15. November 1811 liegende sein sollen, so muß diese ebenfalls verneint werden. Das gedachte Gesetz bestimmt im §. 1, daß bei den Mühlen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, jeder Besitzer sich die Setzung eines solchen Merkpfahls auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, durch sachverständige Commissarien gefallen lassen muß; es verordnet weiter im §. 4, daß, wenn die Höhe des Wasserstaues durch rechtskräftige Urtheile, oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten deutlich bestimmt ist, es dabei bewenden soll, und §. 5 bestimmt:

Sind die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz bestimmt sei, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen werden. Findet sich hierbei, daß keine klaren Bestimmungen des Wasserstandes vorgewiesen werden können, so setzen die Commissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodencultur und des Müllers möglichst vereinigt werde.

§. 6 fügt hinzu:

Der Provinzial-Polizeibehörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der erwähnten gerichtlichen Erörterung interimistisch einen Wasserstand festsetzen zu lassen, welchen der Müller so lange halten muß, bis ein anderes durch die definitive Entscheidung festgesetzt ist.

Die §§. 8 und 9 gebieten dann dem Müller, sobald das Wasser über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe wächst, durch Oeffnung der Schleusen, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen und so überhaupt durch Wegräumung aller blos zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben bis auf die normalmäßige Höhe zu befördern, und wenn er dies unterläßt, so soll die Polizeibehörde, auf Antrag der Interessenten, dies Alles auf Gefahr und Kosten des Müllers vornehmen lassen, und derselbe außer dem Schadenersatze auch noch eine Polizeistrafe von 20—25 Thalern verwirkt haben.

Diese Vorschriften ergeben somit nicht, daß die Polizeibehörde berechtigt sei, auf Antrag gewisser Interessenten dem Müller, welcher behauptet, daß der Wasserstau bei seiner Mühle durch rechtsverjährten Besitz bestimmt sei, kurzweg eine andere als die von ihm bisher eingehaltene Höhe des Wasserstandes vorzuschreiben, vielmehr sollen die Parteien nach §. 5 des Gesetzes hierüber zum Rechtswege verwiesen werden, und nur während der Dauer dieses Prozesses soll nach §. 6 die Provinzial-Polizeibehörde das Recht haben, interimistisch den Wasserstand festzusetzen. Was außerdem von Wegräumung blos zeitlicher Hindernisse des Wasserabflusses durch die Polizeibehörde in §§. 8—9 gesagt ist, gehört gar nicht hierher, wo die Klage darauf gegründet ist, daß die Behörde, den von der Klägerin behaupteten rechtsverjährten Besitz ihres Rechts auf einen bestimmten Wasserstand unbeachtet lassend, ihr die Einhaltung eines niedrigeren Wasserstandes bei Strafe anbefohlen habe. Die Klägerin würde, wenn es hierbei verbleiben sollte, genöthigt werden, gegen Personen, die sie nicht einmal kennt, als Klägerin aufzutreten, wenn sie nach der Meinung der fiscalischen Ver-

tretung nur gegen gewisse Privatpersonen ihr Recht auf einen höheren Wasserstand ausführen dürfte, während bei richtiger Behandlung der Sache jenen Interessenten obliegen würde, gegen sie zu klagen. In diesem Prozesse hätte dann, nach §. 6 des Gesetzes von 1811, der Provinzial-Polizeibehörde die Befugniß zur Regulirung eines Interimistici zugestanden. Außer diesem Falle ist derselben aber eine solche Befugniß nicht beigelegt, und wenn sie dennoch eine Festsetzung des Wasserstandes in der vorgetragenen Weise vorgenommen hat, so ist dies keine bloß interimistische Maßregel im Sinne des oben gedachten Gesetzes, sondern dieselbe stellt sich als eine selbstständige Anordnung der Polizeibehörde dar, durch welche die Klägerin sich in ihrem Privateigenthum für verletzt hält.

Die Klägerin verlangt nun nicht Befreiung von der ihr durch die polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung, sondern nur Anerkennung ihres Rechts auf den behaupteten höheren Wasserstand, als Grundlage einer künftigen Entschädigungsklage, und es ist schon in den von der Königlichen Regierung selbst angeführten früheren Fällen von dem unterzeichneten Gerichtshofe angenommen worden, daß dies eine nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zulässige Klage sei, da die richterliche Entscheidung darüber gefordert werde, ob die polizeiliche Verfügung einen solchen Eingriff in ein Privatrecht enthalte, für welchen eine Entschädigung gewährt werden müsse, und es nicht nothwendig sei, diese Entschädigung sogleich mit einzuklagen, vielmehr die Präjudicialfrage: ob der Klägerin das prätendirte Recht wirklich zustehe, vorweg entschieden werden dürfe. So steht die Sache auch im gegenwärtigen Falle, und es mußte daher so wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 10. October 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

Ministerialbl. pro 1864, S. 43—46.

No. 5.

Bekanntmachung, daß hinführo die Weiß- und Lohgerber, Corduaner, Lichtzieher und Seifensieder, Leimkocher, Darmsaiten-Fabrikanten und ähnliche Professionisten sich in den Vorstädten des Oppelnschen Departements, und wo möglich an Flüssen etabliren sollen.

Aus physischen Gründen und aus bewährten Erfahrungen geht hervor, daß die bösartigen Ausdünstungen von den animalischen Materien, welche verschiedene Professionisten, namentlich die Weiß- und Lohgerber, Corduaner, Lichtzieher und Seifensieder, Leimkocher, Darmsaiten-Fabrikanten und andere mehr, verarbeiten, den an den Fabrikationsstädten Anwesenden nicht nur sehr lästig, sondern auch ihrer Gesundheit höchst nachtheilig sind, mithin dadurch im Allgemeinen die Mortalität vermehrt wird, wenn dergleichen Professionisten nicht am

fließenden Wasser und an solchen Orten einer Stadt, die weniger dicht bebauet und bewohnt sind, und am Ausgange des Flusses an einer Stadt liegen, ihr Gewerbe betreiben. Diesem Uebelstande in den Städten muß endlich einmal begegnet werden.

Zu dem Ende und in Folge der von der vormaligen Krieges- und Domainen-Kammer schon am 8. Juli 1796 deshalb ergangenen Verfügung wird hiermit verordnet und festgesetzt:

1. daß künftig Niemandem die Anlegung und Betreibung einer Gerberei, des Corduanmachens, Lichtziehens und Seifensiedens, Leimkochens, Darmsaitenmachens und überhaupt einer solchen Profession, die mit bösartiger Ausdünstung von thierischen Materialien verbunden ist, weiter anders als am fließenden Wasser und zwar an dessen Ab- und Ausfluß, auch nur in einer Gegend, wo der freie Luftzug nicht durch enge Bebauung behindert wird, verstattet, und deshalb bei jeder solchen neuen Anlage der Ort derselben der vorgesetzten Polizeibehörde zu deren Besichtigung und Genehmigung angezeigt werden soll.

2. Was die schon bestehenden Anlagen der Art betrifft, welchen die ad 1 gedachten Erfordernisse mangeln, so sollen zwar die Eigenthümer solcher Anlagen und ihre Gläubiger, durch deren Aufhebung und Translocation nicht beeinträchtigt werden, es muß aber darauf gesehen und gehalten werden:

a. daß dergleichen Professionisten und Eigenthümer bei einer Polizeistrafe von 5 Rthlr. für die erste Contravention und bei Verdoppelung dieser Strafe im Wiederholungsfalle; wenn aber dieses die Contravenienten nicht bessern sollte, bei Inhibirung des fernern Betriebs ihrer Profession, an solchem Orte die zu verarbeitenden animalischen Materialien, so lange dieselben noch einen cadaverösen Geruch verbreiten, nicht von ihren Waschbänken oder von ihren Höfen auf freie Straßen und Plätze bringen und daselbst aushängen;

b. daß diejenigen unter ihnen, deren Anlagen und Werkstätten nicht an fließendem Wasser belegen sind, in ihren Wohnungen tiefe Gruben, zur Aufnahme und Verschließung der Unreinigkeiten anlegen und bei 20 Rthlr. Strafe weder die Abgänge noch die Jauche nach der Straße zu abführen.

3. Sollten aber in der Folge Häuser, in welchen Eigenthümer oder Miether die erwähnten Arten von Professionen jetzt betreiben und die nicht nach den Erfordernissen ad 1 beschaffen sind, zum Verkauf kommen, und vom Käufer selbst oder mittelst Vermiethung nicht weiter zur Fortsetzung einer solchen Profession, sondern mittelst Aenderung der dazu gehörigen Anlagen, oder durch einen drei Jahre hintereinander fortgesetzten Gebrauch eines solchen Hauses zu bloßen Wohnungen oder andern mit keiner schädlichen Ausdünstung verknüpften und erlaubten Gewerben genutzt worden sein, so soll die Wiederherstellung eines solchen Hauses und Zubehörs zu einem Metiers von der ad 1 erwähnten Art nicht weiter nachgegeben werden.

Die Herren Landräthe, das Polizei-Directorium zu Neisse, sowie die mit der ausübenden Polizei beauftragten Magistrate, werden auf-

gefordert, streng darauf zu halten, daß vorstehende erneuerte Verordnung in ihren resp. Städten, genau ausgeführt werde.

Oppeln, den 15. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Amtsbl. 1818, S. 72.

No. 6.

Erneuerte Publication der Verordnung vom 1. Juli 1796, die Beschränkung der Gerbereien und ähnlicher Gewerbe, in Rücksicht auf die Gesundheits-Polizei betreffend.

Da aus physischen Gründen und nach der Erfahrung die bösartige Ausdünstung von den thierischen Stoffen, welche verschiedene Professionisten, als Weiß- und Lohgerber, Corduanmacher, Leimkocher, Darmsaiten-Fabrikanten und mehrere dergleichen verarbeiten, nicht nur höchst unbequem für die Anwohnenden, sondern auch ihrer Gesundheit nachtheilig ist, folglich die Sterblichkeit dadurch vermehrt wird, wenn dergleichen Professionen nicht an fließenden Wassern und an solchen Orten der Städte, die weniger dicht bebauet und bewohnt sind, betrieben werden, so wird hierdurch festgesetzt:

I. Daß Niemandem die Anlegung und Betreibung einer Gerberei, des Corduanmachens, Leimkochens, Darmsaitenmachens und überhaupt einer solchen Profession, die mit bösartiger Ausdünstung von thierischen Stoffen verknüpft ist, künftig anders als an fließendem Wasser, und zwar an dessen Abfluß, auch nur in einer Gegend, wo der freie Zug der Luft nicht durch enge Bebauung gehindert ist, verstattet, und zu dem Ende bei jeder solchen neuen Anlage der Ort derselben der Polizei-Behörde zu dessen Besichtigung und Genehmigung angezeigt werden soll.

II. Was die schon bestehenden Anlagen dieser Art betrifft, welchen die unter 1 gedachten Erfordernisse mangeln, so sollen zwar die Eigenthümer solcher Anlagen und ihre Gläubiger durch deren Aufhebung und Verlegung nicht beeinträchtigt werden, es muß aber darauf gesehen und gehalten werden,

1. daß dergleichen Professionisten und Eigenthümer bei einer Polizeistrafe von 5 Rthlrn. für die erste Contravention, und bei Verdoppelung der Strafe in Wiederholungsfällen, wenn aber dieses die Contravenienten nicht bessern sollte, bei Untersagung des ferneren Betriebs ihrer Profession, die zu verarbeitenden thierischen Stoffe, so lange dieselben noch einen bösen cadaverösen Geruch verbreiten, nicht von ihren Waschbänken oder von ihren Höfen auf die freien Straßen und Plätze bringen und daselbst aushängen, und
2. daß diejenigen unter ihnen, deren Anlagen und Werkstätten nicht an fließendem Wasser belegen sind, in ihren Wohnungen tiefe Senkgruben zur Aufnahme und Verschließung der Unreinigkeiten anlegen und bei 20 Rthlrn. Strafe weder die Abgänge noch die Jauche nach der Straße zu abführen.

III. Sollten aber in der Folge Häuser, in welchen Eigenthümer oder Miether die erwähnten Arten von Professionen jetzt betreiben und die nicht nach den unter I. bestimmten Erfordernissen beschaffen sind, zum Verkauf kommen, und vom Käufer selbst oder mittelst Vermiethung nicht weiter zur Fortsetzung einer solchen Profession, sondern mittelst Aenderung der dazu gehörigen Anlagen, oder durch einen drei Jahre nach einander fortgesetzten Gebrauch eines solchen Hauses zu bloßen Wohnungen oder andern mit keiner schädlichen Ausdünstung verknüpften und erlaubten Gewerben genutzt worden sein, so soll die Wiederherstellung eines solchen Hauses nebst Zubehör zu einem Gewerbe von der unter I. bezeichneten Art nicht weiter nachgegeben werden.

Glogau, am 1. Juli 1796.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Kammer.

Die vorstehende von der vormaligen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Glogau auf höhere Veranlassung publicirte Verordnung wird hierdurch den Polizei-Behörden und den gewerbetreibenden Einwohnern der ältern Kreise unseres Verwaltungsbezirks in Erinnerung gebracht und zugleich für die drei neuen Kreise von Lauban, Görlitz und Rothenburg zur Nachachtung bekannt gemacht.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die obigen Vorschriften hie und da seit einiger Zeit unbefolgt geblieben sind, so empfehlen wir den Polizei-Behörden, ingleichen den Kreis- und Stadt-Physikern, über die genaue Beobachtung derselben zu wachen und fügen die Verwarnung bei, daß

a. diejenigen Gewerbetreibenden, welche sich erlauben sollten, eine Gerberei oder dergleichen Anlage, sei es nun in ihren Wohnungen oder sonst an einem nach §. 1 nicht geeigneten Platze, ohne Vorwissen und Genehmigung der Polizeiobrigkeit einzurichten, nicht nur zur Vernichtung solcher Anlagen angehalten, sondern auch wegen dieser Contravention mit einer verhältnißmäßigen Polizeistrafe belegt werden sollen;
b. daß selbst diejenigen, deren neue eigenmächtige, d. h. ohne vorgängige Genehmigung eingerichtete Anlagen, wegen etwaiger Tauglichkeit des dazu gewählten Platzes bei der nachherigen Besichtigung desselben zur Fortdauer geeignet befunden werden sollten, dennoch um deswillen, daß sie die Vorschrift übertreten und die Ortsobrigkeit umgangen haben, zur Aufrechthaltung der Ordnung eine Polizeistrafe treffen muß; und
c. daß die Polizei-Behörden, welche eine Nachlässigkeit in der nöthigen Aufsicht über die genaue Beobachtung der obigen Verordnung sich zu Schulden kommen lassen und Contraventionen dulden sollten, sich Uns dadurch verantwortlich machen würden.

Liegnitz, am 10. Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 540 Juni cr.
Amtsbl. 1818, S. 163.

No. 7.

Auszug aus dem Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, die Anlegung von Knochenbrennereien in entlegenen und unbewohnten Gegenden betreffend.

Wenn auch der Betrieb einer Knochenbrennerei vielleicht keine der Gesundheit der Menschen unmittelbar nachtheilige Ausdünstung verbreitet, so kann doch bei der Nähe der schon vorhandenen Wohngebäude, und da eine solche Fabrik nach den dieserhalb anderweit, namentlich in der hiesigen Residenz gemachten Erfahrungen, für die Bewohner der dortigen Vorstadt Fischerstadt jeden Falles, besonders im Sommer, einen höchst unangenehmen ekelhaften Geruch herbeiführen würde, den Brüdern N. N. die landespolizeiliche Erlaubniß zu der von ihnen beabsichtigten Anlage auf ihrem Grundstücke in der Fischerstadt nicht ertheilt werden 2c.

Berlin, den 25. October 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 12, S. 1073.

No. 8.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 21. October 1832, Anlegung von Schützen-Vorrichtungen zur Verhütung von Unglücksfällen bei Wassermühlen.

Es ist schon oft und neuerdings erst wieder vorgekommen, daß die mit dem Stellen oder Einsetzen der Schützen auf den Mühlenarchen beschäftigten Personen verunglückt und ums Leben gekommen sind. Dergleichen Unglücksfälle können durch Vorrichtungen verhütet werden, mittelst welcher das Ziehen oder Einsetzen der Schützen aus dem Innern der Mühlen möglich wird, und die sich sonst überall leicht anbringen lassen.

Indem wir hierauf aufmerksam machen, sprechen wir zugleich den Wunsch aus, daß die erwähnten Schützenvorrichtungen an allen Mühlen, wo sie noch fehlen, zur Schonung von Menschenleben recht bald angelegt werden möchten.

Annal. Bd. 16, S. 990.

No. 9a.

Allgemeine Verfügung vom 6. Juli 1839 — über die Stempelpflichtigkeit polizeilicher Verhandlungen in Bau-, Deichbau- und Vorfluths-Angelegenheiten und der Gesuche wegen Austritts aus dem Militärdienst und Befreiung von den Landwehr-Uebungen.

Nachstehende, von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zur Beseitigung der Zweifel über die Stempelpflichtigkeit

polizeilicher Verhandlungen in Bau-, Deichbau- und Vorfluths-Angelegenheiten und der Gesuche wegen Austritts aus dem Militärdienst und Befreiung von den Landwehr-Uebungen,

an sämmtliche Provincial-Steuer-Directoren und die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt erlassene Anweisung wird hierdurch sämmtlichen Gerichts-Behörden und Sachwaltern zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 6. Juli 1839.

Der Justiz-Minister
gez. Mühler.

An sämmtliche Gerichts-Behörden und Sachwalter.

I. 3521. Steuersachen 14, Vol. 14.

Beilage.

Die Frage über die Stempelpflichtigkeit folgender Gegenstände:

1. der polizeilichen Verhandlungen und Gesuche in Bau-Angelegenheiten und der Bau-Consense,
2. der Gesuche und Verhandlungen wegen Austritts aus dem Soldatenstande und der Befreiungen von den Landwehr-Uebungen,
3. der in Deichbau- und Vorfluths-Angelegenheiten bei Verwaltungs-Behörden vorkommenden Gesuche und Verhandlungen,

hat neuerdings zu einer Erörterung in dem Königlichen Staats-Ministerium Veranlassung gegeben.

Das Königliche Staats-Ministerium hat sich in dem Beschluß vom 18. September v. J. dahin geeinigt:

ad 1. daß die polizeilichen Verhandlungen und Gesuche in Bau-Angelegenheiten und die Bau-Consense fortan stempelfrei bleiben sollen; daß aber

ad 2. kein Grund dafür spreche, den Gesuchen und Verhandlungen wegen Austritts aus dem Soldatenstande und der Befreiungen von den Landwehr-Uebungen Stempelfreiheit einzuräumen und mithin diese Gesuche und Verhandlungen wie bisher, stempelpflichtig zu behandeln sein.

Bei dem Punkt

ad 3.*) ist die Entscheidung Sr. Majestät des Königs nachgesucht, welche in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. März d. J. dahin ertheilt ist, daß alle in Deichbau- und Vorfluths-Angelegenheiten bei Verwaltungs-Behörden vorkommende Gesuche und Verhandlungen stempelfrei bleiben sollen.

---

*) Vergleiche hierzu ad Pass. 3 das folgende Rescript der Königl. Ministerien des Innern, der Polizei und der Finanzen vom 26. Juni 1840. II a Nr. 9 b.

Dem (Tit.) mache ich dies bekannt um danach zu verfahren, auch die Stempel-Fiscale und Unterbehörden demgemäß zu instruiren.

Berlin, den 7. Mai 1839.

Der Finanz-Minister
gez. Graf v. Alvensleben.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Directoren
und die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt III. 10, 433.

Justiz-Ministerialbl. 1839, S. 242.

No. 9b.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Trier, die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen und Consense in Wasserlaufs- und Wasserstands-, sowie in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten betreffend, vom 26. Juni 1840.

Die den Bauconsensen, den Gesuchen und polizeilichen Verhandlungen in Bau-Angelegenheiten, sowie in Deichbau- und Vorfluthssachen, nach der Verfügung des Ministerii des Innern vom 10. April pr. durch den Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 18. September 1838 und resp. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. März pr. zugestandene Stempelfreiheit ist, als Ausnahme von der Regel, strict zu verstehen und auf ähnliche Verhältnisse nicht auszudehnen. Sie findet daher auf die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 24. April cr. bemerkten Gegenstände, nämlich auf Verhandlungen und Consense zu Veränderungen des Wasserlaufes und Wasserstandes öffentlicher Flüsse, wobei das Interesse von Privatpersonen betheiligt ist, und auf die in Folge des dort noch bestehenden kaiserlichen Decrets vom 15. October 1810 eingehenden Gesuche und Entscheidungen in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten keine Anwendung, weshalb diese Gegenstände auch ferner, wie bisher, stempelpflichtig zu behandeln sind.

Berlin, den 26. Juni 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei
v. Rochow.

Der Finanz-Minister
v. Alvensleben.

Ministerialbl. 1840, S. 267.

No. 10.

Anlegung von Stärke-Fabriken.

Die Stärke-Fabriken gehören nach dem Decrete vom 15. October 1810 zu der ersten Classe von Fabrikations-Anlagen, deren Errichtung in der Nähe bewohnter Gebäude überhaupt nicht stattfinden soll. Die Wohngebäude derjenigen Personen, welche gegen die, von dem Fabrikanten N. in Cöln beabsichtigte Anlage einer Stärke-Fabrik protestirt haben, liegen sämmtlich in nicht beträchtlicher Entfernung, zum Theil nur 13 bis 14 Ruthen von der Baustelle. Der Widerspruch muß

daher als begründet anerkannt werden. Die Vorkehrungen, welche der N. zur Beseitigung des üblen Geruches zu treffen beabsichtigt, können eine andere Entscheidung nicht begründen. Das Decret erkennt an, daß die Anlage der, in die erste Classe gestellten Fabriken den Besitzern naheliegender Wohngebäude nachtheilig werden würde. Der Schutz, den es ihnen dagegen zusichert, besteht nicht in der Anordnung baulicher Vorkehrungen, die in ihrem Erfolge zweifelhaft bleiben, sondern in dem Verbote der Anlage selbst. Die Königliche Regierung wird daher den Antrag des N. zurückweisen.

Berlin, den 19. August 1840.

Ministerium des Innern und der Finanzen
Graf v. Alvensleben.

Ministerialbl. 1840, S. 314.

No. 11.

Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern und der Polizei vom 25. August 1841 an die Königl. Regierung zu Münster, Bauanlagen zu Bereitung brennbaren Gases betreffend.

Wenngleich, wie wir der Königl. Regierung auf den Bericht vom 15. Mai d. J. die Errichtung von Anstalten zur Bereitung brennbaren Gases betreffend, hierdurch eröffnen, in den zu Frankreich gehörig gewesenen Theilen Ihres Verwaltungsbezirks das französische Decret vom 15. October 1810 wegen der, ungesunde oder lästige Ausdünstung verbreitenden Anstalten, nach Ausweis des Recueil des lois etc. publiées dans les départements de l'Ems supérieur, des bouches du Weser et des bouches de l'Elbe, Tome 4, pag. 453 publicirt, und auch noch in einer unterm 28. November 1833 ergangenen Verfügung des Finanzministerii, auf dessen Anwendung gehalten worden, so ist doch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. Februar 1839*) —

---

*) lautet wörtlich:

Da das am linken Rheinufer noch geltende Gesetz vom 15. October 1810 betreffend die gewerblichen Anstalten, welche einen schädlichen oder unangenehmen Geruch verbreiten, in dem als integrirender Theil angehängten Tableau der verschiedenen Classen solcher Anstalten der Gasbeleuchtung nicht erwähnt, Anstalten dieser Art aber gegenwärtig in der Rheinprovinz häufiger werden, so bestimme Ich hierdurch nach Ihrem Antrage, daß gewerbliche Anstalten zur Bereitung und Aufbewahrung brennbaren Gases in dem am linken Ufer belegenen Theile der Rheinprovinz nach den im Art. 1, 2 und 7 des angeführten Gesetzes enthaltenen Vorschriften für die zweite Classe der, einen schädlichen oder unangenehmen Geruch verbreitenden Anstalten zu behandeln sind. Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Februar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister v. Rochow und Grafen v. Alvensleben.

(Annal. Bd. 23, S. 244) wodurch Gasbereitungs-Anstalten in die zweite Classe solcher Anstalten eingeordnet sind, nur für den am linken Rheinufer gelegenen Theil der Rheinprovinz publicirt, und es kann daher jenes Decret in dem von der Königl. Regierung zur Sprache gebrachten Falle nicht zur Anwendung kommen, sondern in dieser Hinsicht nur auf die §§. 66—68, Tit. 8, Th. 1 des Allg. L. R. recurrirt werden.

Eine Gasbereitungs-Anstalt verbreitet aber nicht nur lästige Gerüche, sondern ist auch feuergefährlich. Die Königl. Regierung hat deshalb beim Eingehen einer derartigen Bau-Anmeldung auf Grund jener landrechtlichen Vorschriften, eine sorgfältige Aufnahme der Lage und Nachbarschaft des Bauplatzes auf Kosten des Bauherrn zu veranlassen und wenn dieselbe hiernach die Anlage überhaupt für zulässig hält, bei Ertheilung der Bau-Erlaubniß diejenigen Bedingungen der Bauart und der künftigen Benutzungsweise zu stellen, wodurch sie der Beschädigung oder Belästigung des Publicums vorbeugen zu können glaubt. Diese Bedingungen werden sich nach der jedesmaligen Lage des Bauplatzes und der Einrichtung der Anstalt ändern und am zweckmäßigsten in Form einer Concessions-Urkunde zusammenzustellen sein.

Die örtliche Untersuchung ist durch die Orts-Polizeibehörde, unter Zuziehung eines Baubeamten, vorzunehmen und dasselbe Verfahren auch bei solchen Anlagen anzuwenden, welche nur zur Privatbenutzung dienen sollen, wenn deren Anlage in einer Art beabsichtigt wird, daß dadurch eine Belästigung der Nachbarschaft erwartet werden kann.

Berlin, den 25. August 1841.

Der Finanz-Minister Graf v. Alvensleben. — Der Minister des Innern und der Polizei v. Meding.

Ministerialbl. S. 231.

No. 12.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, die feuersichere Anlage von Zündholz-Trockenöfen betreffend, vom 12. December 1842.

Die Zweifel der Polizeibehörden über die feuersichere Anlage von Zündholz-Trockenöfen haben Veranlassung gegeben, darüber die Königl. Ober-Baudeputation mit ihrem Gutachten zu hören. Nach demselben wird bei Ertheilung der baupolizeilichen Erlaubniß zur Errichtung solcher Oefen, mit gehöriger Rücksicht auf die Ausdehnung des Gewerbebetriebes und die dazu bestimmte Oertlichkeit, im Allgemeinen Folgendes von den Orts-Polizeibehörden zu beobachten sein:

1. Ein Zündholz-Trockenofen muß in den äußern Wänden so stark gebaut werden, daß nicht nur bei regelmäßiger Benutzung, sondern auch bei etwaniger Entzündung der im Trockenraume gelagerten Zündhölzer, welche durch Ueberheizung oder zufällige Schadhaftigkeit des Ofens herbeigeführt werden kann, der Einsturz desselben nicht zu besorgen ist, auch keine übermäßige Erhitzung der äußeren Fläche erfolgen kann;

2. nicht nur die Feuerung, sondern auch die Oeffnung des Trockenraumes muß mit einer Thüre von Eisenblech versehen werden; auch
3. alles eingebundene Holzwerk, sowie alle Brennmaterialien müssen so weit entfernt bleiben, daß sie auch bei Eröffnung der Thür des Trockenraumes von der Flamme der etwa in Brand gerathenen Zündhölzer nicht ergriffen werden können;
4. Wenn der zur Anlage bestimmte Raum nicht überwölbt ist, muß der Ofen unter einem gewölbten oder einem eisernen Rauchfange aufgestellt werden, damit eine Schadhaftigkeit der Ofendecke nicht feuergefährlich werde. Der gewölbte Rauchfang muß auf einem Gurtbogen oder einem eisernen Rauchfangbalken in der Horizontale gemessen, wenigstens zwei Fuß von den äußeren Oberflächen entfernt bleiben, in welchen die Oeffnung des Trockenraumes sich nicht befindet.
5. Ueber dieser Oeffnung muß eine hinreichend weite, also besteigbare Schornsteinröhre vorhanden sein, um beim Brande der Zündhölzer den Rauch und die herausschlagende Flamme aufzunehmen und den Rauch abzuführen.
6. Das Dach des Gebäudes, in welchem ein Trockenofen angelegt werden soll, muß mit unverbrennlichem Material, Ziegeln, Metall, Dornscher Deckmasse ꝛc. belegt sein.

Der Königl. Regierung bleibt es überlassen, hiernach die Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12. December 1842.

Der Minister des Innern
Graf v. Arnim.

Ministerialbl. S. 402.

Für den Regierungsbezirk Liegnitz publicirt unterm 6. Jan. 1843. (Amtsbl. 1843, S. 14).

No. 13.

Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, die gesetzlichen Vorschriften über die Benutzung der Privatflüsse, mit besonderer Rücksicht auf die Erfahrungen, welche in neuerer Zeit über die Verwendung des fließenden Wassers zur Verbesserung der Bodenkultur gemacht worden sind, einer Revision zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Commission, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Landestheile, welche zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehören, was folgt:

Erster Abschnitt.

Benutzung der Privatflüsse überhaupt.

§. 1. Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen (Quellen, Bächen oder Fließen, sowie Seeen, welche einen Abfluß haben) ist, sofern nicht Jemand das ausschließliche Eigenthum des Flusses hat, oder Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder specielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser unter den in den §§. 13 u. f. enthaltenen näheren Bestimmungen zu seinem besonderen Vortheile zu benutzen. Jedoch verbleibt es in Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken, sowie auch in Ansehung der Fischerei-Berechtigung und der Vorfluth bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, soweit diese durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich abgeändert sind.

§. 2. Wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen, sowie zum Tränken des Viehes einem Jeden gestattet, sofern es, nach Entscheidung der Orts-Polizeibehörde, ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann.

§. 3. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publicums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

§. 4. Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüsse muß ein Jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn solche zum Behuf einer Anlage am Ufer nothwendig ist, und daraus nach dem Urtheile der Polizeibehörde kein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im §. 3 bezeichneten Uebelstände entsteht.

§. 5. Das Einkannen und Einschwämmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen (das sogenannte Wiesenbrechen) ist nur in den Fällen gestattet, wo solches für die Vorfluth, für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist.

§. 6. Die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen kann von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den im §. 4 erwähnten Nachtheilen Anlaß giebt.

§. 7. Die Uferbesitzer sind, wo nicht Provinzialgesetze, Lokal-Statuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder specielle Rechtstitel ein Anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses insoweit verpflichtet, als es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung obliegt, hierzu anzuhalten. Entsteht über diese Verpflichtung Streit unter den Betheiligten, so ist die Räumung einstweilen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern zu bewirken.

§. 8. Die Eigenthümer eines Privatflusses, so wie die Uferbesitzer, Stauungs- oder Leitungsberechtigten können nur durch landesherrliche Entscheidung verpflichtet werden, den Gebrauch des Flusses zum Holzflößen einem Jeden zu gestatten.

§. 9. Ist eine solche Entscheidung (§. 8) ergangen, so müssen

a. die Eigenthümer des Flusses, so wie die Uferbesitzer den zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer unentbehrlichen Gebrauch der Ufer an den polizeilich bestimmten Stellen, so wie den Zutritt zu den Ufern, soweit dieser zur Beaufsichtigung und Fortschaffung der treibenden Hölzer erforderlich ist, gestatten, und

b. die Besitzer von Stauwerken den zum Treiben der Hölzer erforderlichen Wasserzug gewähren.

Für den hieraus, so wie für den aus Verunreinigung des Flußbettes und aus Beschädigungen der Ufer, Uferdeckwerke, Brücken und sonstigen Anlagen durch die treibenden Hölzer entstehenden Schaden ist vom Staate volle Entschädigung zu leisten.

§. 10. Die näheren Anordnungen darüber:

1. in welchem Umfange der Mitgebrauch der Ufer zum Behuf der Flößerei zu gestatten ist, und welche Einrichtungen zur Erhaltung des Wasserzuges zu treffen sind,
2. welches Verfahren bei der Flößerei, namentlich auch mit Rücksicht auf die stattfindenden Ueberrieselungen zu beobachten, und
3. welche Abgabe von den Flößenden zu entrichten ist, sind von dem Ministerium durch besondere Reglements festzusetzen.

§. 11. Die Flößerei-Abgabe (§. 10 No. 3) soll nach der Menge des geflößten Holzes abgemessen und auf keinen höhern Betrag festgestellt werden, als zur Entschädigung der Eigenthümer und Nutzungs-Berechtigten (§. 9) und zur Deckung der Aufsichts- und Hebekosten erforderlich ist.

§. 12. Wo nach Provinzialgesetzen, Lokalstatuten oder besonderem Herkommen das Flößen auf einem Privatflusse einem Jeden freisteht, ist dasselbe polizeilicher Aufsicht unterworfen, und es kann darüber durch besondere Reglements nach Vorschrift des §. 10 nähere Anordnung getroffen werden. Wenn diese Anordnungen den Eigenthümern oder Nutzungs-Berechtigten neue Verpflichtungen auferlegen, so gebührt denselben dafür nach Vorschrift des §. 9 Entschädigung. Die Einführung neuer, so wie die Erhöhung bestehender Flößerei-Abgaben, darf nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen, und sind dabei die Bestimmungen des §. 11 zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen der Rechte der Uferbesitzer.

§. 13. Das dem Uferbesitzer nach §. 1 zustehende Recht zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers unterliegt der Beschränkung, daß

1. kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf, und

2. das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt.

Sind mehrere aneinander grenzende Uferbesitzer über eine Anlage einverstanden, so werden die Grundstücke derselben bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen, als ein einziges Grundstück angesehen.

§. 14. Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so hat ein jeder von beiden ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers (§. 27).

§. 15. Wenn bei Ausführung einer Bewässerungs-Anlage ein öffentliches Interesse, wie das der Schifffahrt 2c. gefährdet, oder den unterhalb liegenden Einwohnern der nothwendige Bedarf an Wasser auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für ihre Wirthschaft zu besorgen wäre, so ist die Regierung nach vollständiger, unter Zuziehung der Betheiligten erfolgter Erörterung befugt, die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken.

§. 16. Gegen Anlagen, welche der Uferbesitzer zur Benutzung des Wassers in Gemäßheit des ihm nach §§. 1 und 13 zustehenden Rechts unternimmt, kommt den Besitzern bei der Publication des gegenwärtigen Gesetzes rechtmäßig bestehender Mühlen und anderer Triebwerke ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch

a. ein auf speciellerem Rechtstitel beruhendes Recht zur ausschließlichen Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Theils desselben ($1/4$, $1/3$ 2c.) beeinträchtigt, oder

b. das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser entzogen wird.

Wer künftig ein Triebwerk anlegt oder erweitert, ohne ein ausdrücklich verliehenes Recht zu haben, soll deshalb zu einem solchen Widerspruche nicht berechtigt sein.

§. 17. Wenn in dem Falle des §. 16 Litt. b.

1. der Uferbesitzer nachweist, daß der Betrieb in dem bisherigen Umfange das Maß der dem Inhaber des Triebwerks zustehenden Berechtigung überschreitet, oder

2. der Inhaber des Triebwerks nachweist, daß ihm vermöge eines speciellen Rechtstitels die Befugniß zusteht, den Betrieb über den bisherigen Umfang auszudehnen,

so ist bei Prüfung des Widerspruchsrechts derjenige Umfang des Betriebes zum Grunde zu legen, welcher durch das Maß der Berechtigung begründet ist.

§. 18. Fischerei-Berechtigte sollen zu einem Widerspruche gegen Bewässerungs-Anlagen fortan nicht weiter berechtigt sein, sondern nur auf Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens Anspruch haben.

§. 19. Einer polizeilichen Erlaubniß bedarf der Uferbesitzer zu solchen Anlagen nicht; er ist dagegen befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen,

1. wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche in Beziehung auf die, von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen

a. über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,
b. über die zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke,
c. über denjenigen Theil, sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll,

stattfinden;

2. wenn er zur Ausführung neuer, oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerungen verlangt, daß ein Anderer ihm ein Recht einräume, oder sich die Einschränkung eines Rechtes gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde.

§. 20. Wer die Vermittelung der Polizeibehörde zu dem in §. 19 No. 1 bezeichneten Zwecke in Anspruch nimmt, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Bewässerungs-Anlage unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes, und der etwa erforderlichen Nivellements bei dem Landrathe, in dessen Kreise das zu bewässernde Grundstück belegen ist, in Antrag bringen.

Ist das Grundstück in mehreren Kreisen gelegen, so bestimmt die vorgesetzte Behörde den Landrath, welcher das Verfahren zu leiten hat.

§. 21. Die Bekanntmachung erfolgt:

1. durch die Amtsblätter der Regierungen, durch deren Bezirk der Fluß seinen Lauf nimmt und die Bewässerungs-Anlage sich erstreckt, zu drei verschiedenen Malen;
2. durch das Kreisblatt des Kreises, sofern ein solches Blatt vorhanden ist, ebenfalls zu dreien Malen;
3. in der Gemeine, in deren Bezirk das zu bewässernde Grundstück liegt, so wie in den zunächst angrenzenden Gemeinen durch Anschlag an der Gemeine-Stätte, oder in der örtlich sonst hergebrachten Publicationsweise.

Sie enthält mit Hinweisung auf den im Geschäftslokale des Landraths zur Einsicht ausgelegten Plan die Aufforderung:

etwaige Widerspruchs-Rechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Landrathe anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen,

und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§. 22. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§. 21) sind der Regierung die Verhandlungen einzureichen. Diese faßt, wenn sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem sie denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle Anderen aber mit ihren bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten präcludirt.

Eine Ausfertigung des Präclusionsbescheides ist dem Provocanten zuzustellen, welcher sämmtliche Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Gegen diese Präclusion kann ein Restitutionsgesuch, binnen 10tägiger Frist, bei der Regierung angebracht werden.

§. 23. In den Fällen, in welchen über die Existenz oder den Umfang eines Rechtes, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungs-Anspruch gegründet wird, Streit entsteht, findet der Rechtsweg statt.

Ist dagegen nur die Frage zu erörtern, ob durch die Bewässerungs-Anlage einem zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bestehenden Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde (§. 16 Litt. b.), so steht die Entscheidung, mit Ausschluß des Rechtsweges, der Regierung zu, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern, welcher binnen einer präclusivischen Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Bescheides ergangen ist.

§. 24. Zu den im §. 19 No. 2 bezeichneten Zwecken kann die Vermittelung der Polizeibehörde nur in Anspruch genommen werden in Fällen eines überwiegenden Landeskultur-Interesse und unter der Verpflichtung zu vollständiger Entschädigung.

§. 25. Unter diesen Bedingungen (§. 24) kann der Unternehmer einer Bewässerungs-Anlage verlangen, daß ihm

1. zu den erforderlichen Wasserleitungen, insofern er solche auf seinem eigenen Grundstücke nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken eine Servitut eingeräumt,
2. die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschlusse eines Stauwerks, so wie
3. eine Ausnahme von der im §. 13 No. 1 vorgeschriebenen Beschränkung gestattet werde, und daß
4. der Besitzer eines Triebwerks sich eine Beschränkung des ihm zustehenden Rechts auf Benutzung des Wassers (§§. 16, 17) gefallen lasse.

Unter gleichen Bedingungen (§. 24) kann der Uferbesitzer verlangen, daß ihm

5. gestattet werde, sein Recht auf Benutzung des Wassers in der §§. 1 und 13 bezeichneten Ausdehnung desselben einem unmittelbar an das Grundstück des Uferbesitzers angrenzenden Grundbesitzer abzutreten.

§. 26. In dem Falle des §. 25 zu 1 steht dem Eigenthümer des Grundstückes frei:

a. sich bei der Anlage und Benutzung der Wasserleitungen gegen verhältnißmäßige Uebernahme der Kosten zu betheiligen, in welchem Falle dann bei Feststellung des Bewässerungsplanes (§. 42) auch auf sein Interesse zum Zwecke der Bewässerung Rücksicht zu nehmen ist; oder
b. anstatt Einräumung einer Servitut, das Eigenthum des zu den Wasserleitungen erforderlichen Bodens dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verpflichtet ist. Wenn das ganze Grundstück des Provocaten, oder ein Theil desselben nach Anlage der Wasserleitungen von ihm nicht mehr zweckmäßig

benutzt werden kann, so ist er befugt, das ganze Grundstück, oder den betreffenden Theil, dessen Umfang die Regierung zu bestimmen hat, dem Provocanten ebenfalls als Eigenthum abzutreten.

Der Grund-Eigenthümer, welcher von diesen Rechten (a. und b.) Gebrauch machen will, muß sich darüber in einer präclusivischen Frist von drei Monaten nach Mittheilung des Antrages des Unternehmers erklären.

§. 27. In dem Falle des §. 25 No. 2 hat der Besitzer des jenseitigen Ufers die Wahl zwischen vollständiger Entschädigung oder Mitbenutzung des aufgestauten Wassers zur Hälfte. Wählt er ersteres oder erklärt er sich binnen drei Monaten nicht, so verliert er das Recht auf Mitbenutzung des Wassers; wählt er letzteres, so muß er die Hälfte der Kosten des Stauwerkes übernehmen.

§. 28. Wenn ein vom Unternehmer der Bewässerungs-Anlage beabsichtigter Rückstau (§. 25 No. 3) von der Art ist, daß dadurch die Entwässerungsfähigkeit der oberhalb liegenden Ländereien eines Dritten beeinträchtigt wird, so soll bei Beantwortung der Frage ob ein überwiegendes Landeskultur-Interesse bei der Anlage obwaltet, das Interesse der Entwässerung in zweifelhaften Fällen über das der Bewässerung gestellt werden.

§. 29. Wenn in dem Falle des §. 25 No. 3 durch die Bewässerungs-Anlage die Versumpfung eines fremden Grundstücks veranlaßt wird, so ist der Eigenthümer befugt, statt seines Anspruches auf vollständige Entschädigung (§. 45) das Eigenthum des ganzen versumpften Grundstücks oder desjenigen Theiles, der durch die Versumpfung betroffen wird, dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verbunden ist.

§. 30*). Anträge zu den im §. 25 bezeichneten Zwecken sind an die Vermittelungs-Commissionen zu richten, welche in jedem Kreise eingesetzt werden und unter Vorsitz des Landraths aus Grundbesitzern der verschiedenen die Kreis-Versammlung bildenden Stände, so wie aus einer angemessenen Zahl von Sachverständigen bestehen sollen. Ueber die Zusammensetzung der Commission hat die Regierung für jeden Kreis auf den Vorschlag der Kreis-Versammlung das Nähere festzusetzen. Die Mitglieder werden von der Kreis-Versammlung erwählt und von der Regierung bestätigt.

---

*) Zu §§. 30 bis 47 vergleiche nachfolgende Allerh. Cab.-Ordre vom 17. Januar 1844, (Gesetz-Samml. 1844, S. 61):

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20. v. Mts. bestimme Ich, daß die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Kreisvermittelungs-Commission, der Regierungs-Commissarien und Sachverständigen bei dem, in den §§. 30 bis 47 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar v. J. angeordneten Verfahren, nach den Vorschriften der §§. 2 und 3 des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen u. s. w. von den Regierungen festgesetzt werden sollen. — Sie haben diese Ordre durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 31. Die Anträge (§. 30) müssen mit einem Situationsplane, den erforderlichen Nivellements und einem sachverständigen Gutachten begleitet sein, und zugleich die Erklärung enthalten, daß der Provocant bereit sei, die Kosten der von den Behörden für nothwendig erachteten Ermittelungen zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen, ingleichen die Provocaten vollständig zu entschädigen.

§. 32. Die Kreis-Vermittelungs-Commission prüft den Antrag an Ort und Stelle unter Zuziehung der Betheiligten, und stellt demnach die Vorfrage (§. 24) fest:

ob wirklich ein überwiegendes Landeskultur-Interesse vorwalte?

Gegen die Entscheidung der Commission steht dem Provocanten so wie dem Provocaten binnen sechs Wochen präclusivischer Frist der Recurs an die Regierung und wenn die Entscheidung derselben von der Vermittelungs-Commission abweicht, in derselben Frist der Recurs an das Ministerium des Innern offen.

§. 33. Ist auf diese Weise das Vorwalten eines überwiegenden Landeskultur-Interesse festgestellt, so ernennt die Regierung Commissarien, welche unter Mitwirkung des Landraths, die einzelnen Gegenstände des Antrages, so wie die dagegen erhobenen Widersprüche prüfen.

§. 34. Wird zu den Wasserleitungen die Benutzung von fremden Grund und Boden verlangt (§. 25 No. 1) so haben die Commissarien ihre Prüfung besonders darauf zu richten:

ob, und in welcher Ausdehnung die Führung der Wasserleitungen über den fremden Grund und Boden zu der Anlage nothwendig sei? welche Brücken, Ueberfahrten, Einfriedigungen 2c. eingerichtet und unterhalten werden müssen, um den Eigenthümer gegen Nachtheile in Benutzung des ihm verbleibenden Grundstücks zu sichern?

§. 35. Wird die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschluß eines Stauwerkes verlangt (§. 25 No. 2) so ist der Ort zu ermitteln, welcher dem Provocanten am wenigsten nachtheilig und doch zweckentsprechend ist.

§. 36. Wird eine Beschränkung des Rechts verlangt, welches Besitzern von Triebwerken auf Benutzung des Wassers zusteht (§. 25 No. 4) so ist zu prüfen: in welchem Maße die Beschränkung erfolgen müsse, um die Erreichung des beabsichtigten Zweckes zu sichern.

§. 37. Ist über die Frage zu entscheiden:

ob durch die Bewässerungs-Anlage einem Triebwerke das Wasser entzogen werde, dessen der Besitzer bedarf, um sein Gewerbe in dem bisherigen Umfange (§. 16 b.) oder in dem Umfange seiner Berechtigung (§. 17) auszuüben,

so ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Besitzer des Triebwerks nicht genöthigt werden kann, sich eine Abänderung des innern Triebwerks gefallen zu lassen, daß er aber eine zweckmäßige Einrichtung der Stauwerke, des Gerinnes und des Wasserrades auf Kosten der Provocanten sich gefallen lassen muß. Bei Prüfung der gedachten Frage ist jederzeit eine solche zweckmäßige Einrichtung zu unterstellen, und danach die Entscheidung zu treffen.

Der Provocant ist verbunden, die erwähnte Einrichtung auf seine

Kosten zu bewirken, auch den Provocaten wegen des Verlustes zu entschädigen, der durch die Hemmung seines Gewerbebetriebes während der Dauer der Einrichtungsarbeiten verursacht wird. Die bei der neuen Einrichtung gegen den früheren Zustand mehr entstehenden Unterhaltungskosten hat der Provocant als eine jährliche Rente an den Besitzer des Triebwerks zu zahlen und für ihre regelmäßige Zahlung Sicherheit zu leisten.

§. 38. Die Commissarien sind befugt, die zur Ausführung ihres Auftrages nöthigen Ermittelungen, Vermessungen, Nivellements ꝛc. zu veranlassen. Können diese Vorarbeiten nicht bewirkt werden, ohne fremde Grundstücke zu betreten, so müssen deren Eigenthümer sich solches gegen Vergütung des ihnen dadurch entstehenden Schadens gefallen lassen.

§. 39. Die Commissarien haben sich die gütliche Beilegung der Streitpunkte möglichst angelegen sein zu lassen.

§. 40. Sie entwerfen demnächst mit Rücksicht auf das Ergebniß der Prüfung über die erhobenen Widersprüche und das von ihnen wahrzunehmende öffentliche Interesse den Plan zur Ausführung und Benutzung der Anlage, legen solchen den Parteien zur Erklärung vor, und überreichen ihn der Regierung mittelst gutachtlichen Berichts, in welchem alle Streitpunkte einzeln vorzutragen sind.

§. 41. Der Plan muß in Hinsicht auf die Art der Ausführung, der Anlagen und deren Benutzung, so wie in Hinsicht auf die zur Ueberwachung derselben nöthigen Maßregeln alles dasjenige feststellen, was im besonderen, wie im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 42. Die Regierung hat auf Grund der commissarischen Verhandlungen über die Genehmigung der Anträge (§. 30) und über die Zulässigkeit der erhobenen Widersprüche zu entscheiden, und die Bedingungen der Ausführung und Benutzung festzustellen.

§. 43. In dem Beschlusse (§. 42) ist eine Frist festzusetzen, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer bei Verlust seines Rechts ausgeführt sein muß.

§. 44. Der Beschluß, welchem der von den Commissarien vorgelegte Plan (§. 40) soweit solcher genehmigt worden, beizufügen ist, wird sowohl dem Provocanten, als auch dem Provocaten bekannt gemacht. Jedem Theile steht dagegen der Recurs an das Ministerium des Innern binnen sechs Wochen präclusivischer Frist nach Bekanntmachung des Beschlusses offen.

§. 45. Nachdem definitiv entschieden worden, in welchem Umfange die Einräumung oder Einschränkung eines Rechts zu Gunsten einer Bewässerungs-Anlage stattfinden soll, läßt die Regierung die dafür zu leistende vollständige Entschädigung durch drei von ihr zu ernennende Taxatoren unter Zuziehung sämmtlicher Betheiligten ermitteln, und setzt solche unter Zuschlagung von 25 Procent des ermittelten Betrages durch einen Beschluß fest, welcher den Betheiligten bekannt zu machen ist.

Die Kosten dieser Abschätzung hat der Unternehmer der Bewässerungs-Anlage allein zu tragen.

§. 46. Wenn der Provocat nach den Grundsätzen der §§. 26 und 29 Land abtritt, so ist er befugt, da wo es den örtlichen Verhältnissen

nach zulässig ist, aus dem Grundbesitze des Provocanten eine Landabfindung zu fordern, deren Werth der nach §. 45 festgestellten Entschädigungssumme gleich kommt. Sofern die Bewässerungs-Anlage nicht zur Ausführung kommt, oder späterhin wieder eingeht, kann der Provocat das von ihm abgetretene Land gegen Rückgabe der erhaltenen Entschädigung wieder zurückfordern.

§. 47. Dem Berechtigten steht, wenn er sich durch die von der Regierung festgestellte Entschädigung (§§. 45 und 46) nicht für befriedigt hält, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses der Recurs an das Revisions-Collegium frei. Dasselbe stellt nach Revision der Abschätzung, wobei anderweitige Ermittelungen gestattet sind, die Entschädigung mit Ausschließung jedes weiteren Rechtsmittels, so wie des Rechtsweges definitiv nach den Grundsätzen der §§. 45 und 46 fest.

Dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage ist kein Recurs gestattet.

Aus Neu-Vorpommern und Rügen gehen die Recurse an das Revisions-Collegium zu Stettin.

§. 48. In der Recursschrift muß der Mehrbetrag der Entschädigungssumme oder Landabfindung, welchen der Berechtigte fordert, bestimmt ausgedrückt sein.

Wird dem Berechtigten keine höhere Entschädigung als die von der Regierung festgesetzte (§§. 45, 46) zuerkannt, so hat derselbe sämmtliche Kosten der Recurs-Instanz zu tragen.

Erstreitet er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so fallen diese Kosten sämmtlich dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage zur Last.

Wenn der Berechtigte zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr, als ihm von der Regierung zugebilligt worden, erstreitet, so findet zwischen beiden Theilen eine verhältnißmäßige Vertheilung der Kosten statt.

§. 49. Dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage steht frei, von deren Ausführung auch nach bereits erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungssumme abzustehen; er muß aber in diesem Falle auch diejenigen Kosten übernehmen, welche dem Provocaten zur Last gestellt worden sind.

§. 50. Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt der Regierung ob.

§. 51. Sämmtliche Verhandlungen, welche durch das nach Vorschrift des §. 19 No. 1 und 2 eingeleitete Verfahren, ingleichen durch das Verfahren zur Ermittelung der Entschädigung (§§. 45, 46) und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungsgelder (§. 50) veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei, und es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht; in Processen (§. 23) und in der Recurs-Instanz wegen Festsetzung der Entschädigung (§. 47) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.

§. 52. Die Ausführung der Bewässerungs-Anlage darf erst nach geschehener Zahlung oder Deposition der Entschädigungssumme erfolgen, im Falle der Berufung an das Revisions-Collegium (§. 47) kann jedoch die Regierung die vorläufige Ausführung gestatten, wenn der

Unternehmer für den von der Regierung festgesetzten Betrag (§. 45) Caution leistet.

§. 53. Ist über ein auf speciellem Titel beruhendes Widerspruchsrecht ein Proceß entstanden (§. 23), so kann die Ausführung der Anlage von der Regierung vorläufig gestattet werden, wenn der Unternehmer für Schaden und Kosten Caution leistet. Ueber die Zulänglichkeit der Caution hat die Regierung, nach Vernehmung des Widersprechenden, zu entscheiden.

§. 54. Der Unternehmer der Anlage kann in dem Falle des §. 53, um vor der Ausführung den Betrag der etwa zu leistenden Entschädigung übersehen zu können, darauf antragen, daß die Entschädigungssumme nach Vorschrift der §§. 45 u. f. im Voraus ermittelt und festgestellt werde.

§. 55. Die Vorschriften der §§. 45 und 46, finden auch Anwendung auf die den Fischereiberechtigten zu leistende Entschädigung (§. 18), die Ausführung der Anlage soll jedoch von der Feststellung dieser Entschädigung niemals abhängig sein.

Dritter Abschnitt.

Genossenschaften zu Bewässerungs-Anlagen.

§. 56. Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Betheiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

§. 57. Für jede solche Genossenschaft sollen, nachdem die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch ein landesherrlich vollzogenes Statut näher bestimmt werden:

a. der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;
b. die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältnisse der hieraus erwachsenden Vortheile;
c. die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so ist der Minister des Innern ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung bringen zu lassen.

§. 58. Der Minister des Innern wird die Regierungen wegen Bildung solcher Genossenschaften und wegen Vorbereitung der Statute mit näherer Anweisung versehen.

§. 59. Wo dergleichen Genossenschaften unter obrigkeitlicher Autorität bereits vorhanden sind, verbleibt es bei den für sie bestehenden Statuten oder Reglements bis zu deren Revision und Abänderung im verfassungsmäßigen Wege.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 28. Februar 1843.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Frhr. v. Müffling. Mühler. v. Savigny. v. Bodelschwingh.

Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

Beglaubigt
für den Staats-Secretär:
Bornemann.

Gesetz-Samml. 1843, S. 41—52.

No. 14.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Erfurt, betreffend die Anlegung von Anstalten zur Bereitung von Knallqueckfilber vom 29. October 1843.

Da die mit der Bereitung des zu den Zündhütchen benutzten knallsauren Queckfilbers verbundene Gefahr der Explosion noch erheblich größer ist, als bei der Schießpulververfertigung, indem das Knallqueckfilber, dessen Kraft im trocknen Zustande die des Schießpulvers an Intensität um vieles übertrifft, sich nicht allein durch Schlag und Stoß, sondern auch durch Reibung entzündet, so darf die Anlage einer Anstalt zur Bereitung des knallsauren Queckfilbers nur in einer solchen Entfernung von bewohnten Gebäuden und öffentlichen Wegen nachgelassen werden, daß für den Fall des Unglücks einer Explosion weder das Leben oder die Gesundheit etwa in der Nähe befindlicher Menschen, noch das Eigenthum durch Feuer gefährdet werden kann. Die Entfernung von beziehungsweise 300 und 400 Schritt von den nächsten bewohnten Baulichkeiten, in welcher der Apotheker N. nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 15. d. Mts. eine Anstalt zur Bereitung von Knallqueckfilber zu errichten beabsichtigt, genügt daher bei weitem nicht zum Schutze der Menschen und des Eigenthums gegen dabei etwa eintretende Unglücksfälle, und deshalb ist dem N. die dazu nachgesuchte Erlaubniß um so mehr zu versagen, als das betreffende Grundstück unmittelbar neben einem sehr lebhaften Wege der städtischen Feldmark liegt.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 29. October 1843.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

Bode.

Ministerialbl. S. 286.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anlegung von Schiffsmühlen in öffentlichen Flüssen betr., vom 31. October 1844.

Da Schiffsmühlen in öffentlichen Flüssen auch in denjenigen Fällen, wo bei Nachsuchung der Concession kein Nachtheil für das Schifffahrts-Interesse zu besorgen schien, später, namentlich bei eintretenden Veränderungen im Strombette, für die Schifffahrt und insbesondere für die Flößerei leicht hinderlich und nachtheilig werden, so muß auf die möglichste Beschränkung von derartigen Anlagen Bedacht genommen werden. Ein bloßer Vorbehalt bei Ertheilung der Concession, dahin gehend, daß, wenn Verhältnisse eintreten, welche die Verlegung oder gänzliche Wegschaffung einer Schiffsmühle nothwendig oder auch nur wünschenswerth erscheinen lassen, der Inhaber der Concession sich die Verlegung, event. Wegschaffung der Mühle ohne Anspruch auf Schadenersatz gefallen lassen müsse, erscheint zu dem angedeuteten Zwecke insofern nicht genügend, als die Geltendmachung dieses Vorbehalts in der Regel zu Erörterungen Anlaß geben und Ansprüche hervorrufen wird, die, wenn sie auch dem strengen Rechte nach als unbegründet würden zurückgewiesen werden können, häufig doch aus Billigkeits-Rücksichten nicht wohl unbeachtet bleiben können.

Es erscheint daher anräthlich, die Einleitungen zu Concessions-Ertheilungen neuer Anlagen dieser Art künftighin auf die Fälle eines unabweislichen Bedürfnisses zu beschränken und Concessionen nur unter der, auf genaue Untersuchungen zu gründenden Voraussetzung zu ertheilen, daß daraus für die Schifffahrt — durch zu treffende Maßregeln — keinerlei Nachtheil entstehen würde.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, hiernach zu verfahren, und in den Fällen, wo sie glaubt, daß die Concession zur Anlage einer Schiffsmühle in einem öffentlichen Flusse zu ertheilen sei, zuvor die Ermächtigung hierzu unter Darlegung der obwaltenden Verhältnisse, hier einzuholen.

Berlin, den 31. October 1844.

Der Finanz-Minister
Flottwell.

Ministerialbl. S. 290.

No. 16.

Circular-Verfügung an die Königl. Regierungen der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, betr. die polizeiliche Genehmigung zu Steinkohlentheer- und Koaks-Bereitungs-Anlagen, vom 10. April 1846.

Nach §. 27 der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J.*) bedürfen Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks nur insofern einer besonderen polizeilichen Genehmigung, als sie außerhalb

---

*) An Stelle des bezogenen §. ist der §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 getreten. Siehe II a 1.

der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden. Es ist eine nähere Bestimmung darüber in Antrag gebracht worden, was unter Gewinnungsorten des Materials zu verstehen sei. Wir finden uns daher veranlaßt, die Königl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß mit dem Ausdrucke „Gewinnungsorte" nur diejenigen Orte, an denen die Steinkohlen zu Tage kommen, sowie die damit in Verbindung stehenden Niederlageplätze der betreffenden Gruben haben bezeichnet werden sollen.

Die Ausnahme-Bestimmung im §. 27 l. c. ist daher auf diejenigen Theer- und Koaksöfen-Anlagen zu beschränken, welche auf den Förderpunkten oder Niederlagen der betreffenden Gruben oder in unmittelbar anschließender Nähe derselben gemacht werden, sofern nicht etwa bewohnte Gebäude bereits in deren Nähe sich befinden.

Hiernach hat die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Berlin, den 10. April 1846.

Der Finanz-Minister
Flottwell.

Für den Minister des Innern
Im Auftrage
v. Manteuffel.

Ministerialbl. 1846, S. 96.

No. 17.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, sowie an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, wegen der in den Privat-Pulverfabriken zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln vom 14. September 1846.

Mit Bezug auf den (vorläufigen) Erlaß vom 30. April c. und in Folge der Mittheilungen des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die in den Pulverfabriken zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln wesentlich von den jedesmaligen Betriebs-Einrichtungen und den besonderen lokalen Verhältnissen abhängig sind, und deshalb allgemeine polizeiliche Vorschriften hierüber nicht wohl erlassen werden können.

Die desfallsigen Vorschriften werden vielmehr, wie es auch in den Königlichen Fabriken geschieht, für jedes Etablissement dem eigenthümlichen Verfahren desselben entsprechend, besonders festzustellen und dabei diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen, welche nach einem sachverständigen Gutachten erforderlich sind, vorzuschreiben sein. Bei Errichtung neuer oder Veränderung bestehender Pulverfabriken ist der Königl. Regierung hierzu in den §§. 27, 28, 32 und 36 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar pr. die Ermächtigung ausdrücklich ertheilt, aber auch in Beziehung auf bereits bestehende derartige Anlagen unterliegt es nach den Bestimmungen des §. 10, Th. II., Tit. 17 des Allgem. Landrechts keinem Bedenken, daß die Königl. Regierung, sofern es sich nicht um Abänderung ausdrücklich genehmigter baulicher

Einrichtungen handelt, diejenigen Anordnungen zu treffen hat, welche vom Standpunkte der Sicherheits-Polizei aus für unerläßlich zu erachten sind.

Um der Königl. Regierung in beiden Beziehungen eine Anleitung über die in jedem einzelnen Falle nach den obwaltenden Verhältnissen zu treffenden Maßregeln zu geben, wird derselben (in der Anlage a.) eine von des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz mitgetheilte Zusammenstellung der zu Anwendung von Unglücksfällen in Pulverfabriken zu befolgenden Anordnungen übersandt, und muß ihrer näheren Erwägung überlassen bleiben, welche dieser Vorschriften mit Beziehung auf die lokalen Verhältnisse und Betriebs-Einrichtungen in ihrem Bezirke für anwendbar zu erachten sind.

Berlin, den 14. September 1846.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

v. Manteuffel.

An die Königl. Regierung zu Arnsberg und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken, daß des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz sich bereit erklärt haben, inländischen Fabrikanten die Besichtigung der Königl. Pulverfabriken zu gestatten, wenn sie sich deshalb, mit einem Ausweis der Königl. Regierung oder des betreffenden Kreis-Landraths versehen, an das allgemeine Kriegsdepartement im Königl. Kriegs-Ministerio wenden.

---

a.

Polizeiliche Maßregeln zur Abwendung von Unglücksfällen in Pulverfabriken.

A. Lage und bauliche Einrichtung der Gebäude und Werke.

1. Die Gebäude und Werke für den gefährlichen Betrieb sind von einander abgesondert anzulegen und insoweit mit einem bis zum Dach reichenden Erdwall zu umgeben, daß bei einem etwaigen Auffliegen die benachbarten Gebäude durch Leitung der Explosion nach oben möglichst geschützt werden.

Die mit Feuerungsanlagen verbundenen Ateliers als: die Köhlerei, Salpeterläuterei 2c., sowie die Wohngebäude und Holzniederlagen, sind von den Gebäuden des gefährlichen Betriebes möglichst entfernt zu placiren.

2. Neben den einzelnen Pulverarbeitshäusern und gegen diese durch einen Erdwall geschützt, sind kleine Ablage-Magazine zur einstweiligen Unterbringung der aus einem Atelier in das andere übergehenden Zwischenfabrikate anzulegen.

3. Das Fabrikterrain ist wo möglich mit Bäumen und Strauchwerk zu bepflanzen und namentlich in der nächsten Umgebung der Pulverhäuser für die Unterhaltung eines guten Graswuchses zu sorgen.

Die Wege sind mit Gerberlohe zu beschütten.

4. Die Gebäude des gefährlichen Betriebes sind möglichst leicht, am besten aus bloßem, mit gut in einander gefalzten, glatten Brettern bekleideten Stielwerk herzustellen und mit einem leichten Dache zu versehen.

Sie erhalten, um der Explosion einen leichten Ausweg zu verschaffen, große Fenster. Wo diese fehlen und schwere Dächer vorhanden sind, werden zu gleichem Zweck in den Umfassungswänden und im Dache nach außen sich öffnende Klappen angebracht.

5. Um das Einwehen von Sand und Staub zu verhüten, sind die Gebäude des gefährlichen Betriebes mit einem Vorflur zu versehen.

6. Der eigentliche Arbeitsraum ist von dem Vorgelege des treibenden Wasserrades oder Pferdegöpels durch eine Wand zu trennen, damit sich der Pulverstaub nicht auf den Betriebsrädern ablagern kann.

7. Die Thür- und Fensterbeschläge 2c. sind ganz oder doch in der Art theilweise aus Kupfer, Bronce oder Messing herzustellen, daß eine Reibung von Eisen auf Eisen niemals stattfinden kann.

Alle Eisentheile im Innern der Arbeitsräume, deren Anbringung sich nicht vermeiden läßt, müssen, so weit als irgend angänglich, mit Holz verkleidet oder mit Leinwand behäutet werden.

8. Die von der Sonne beschienenen Fensterscheiben sind mit weißer Oelfarbe zu überstreichen, damit darin befindliche Warzen und Blasen nicht als Brenngläser wirken können.

9. Jedes Gebäude, in welchem sich Pulver oder Pulversatz befindet, zum Mindesten aber das Pulver-Magazin, erhält einen Blitzableiter.

10. Das gesammte Etablissement ist mit einem Zaun zu umgeben, oder in anderer geeigneter Weise abzuschließen.

B. Betriebs-Einrichtungen.

1. Die Mengung des Satzes in Tonnen mittelst Broncekugeln und die Verdichtung desselben durch Walzenpressen erscheint minder gefährlich, als die Bereitung des Pulvers auf Walz- und Stampfmühlen.

2. Da, wo Mühlen der letzteren Art vorhanden sind, dürfen die Stampfen in keinem Falle mit Eisen beschlagen werden. Der Schuh derselben muß vielmehr aus Bronce oder Kupfer bestehen.

3. Ebenso sind eiserne Läufer in den Walzwerken nur dann zulässig, wenn sie mit einem starken Reifen von Kupfer oder Bronce umgeben sind. In dieser Weise bekleidete konische Läufer verdienen aber rücksichtlich der Abwendung von Gefahr noch den Vorzug vor cylindrischen Läufern aus Stückstein.

4. Was oben sub A. 7 über die Vermeidung einer Reibung von Eisen auf Eisen gesagt worden, ist auch bei Anlage und Einrichtung der Maschinen zu beachten.

Das Eindringen des Pulverstaubes in die Zapfenlager sucht man durch Bedeckung derselben mit einem, mit Schafwolle gefütterten Trichter oder durch eine mit dergleichen Wolle bekleidete Stopfbüchse zu verhüten. Der untere Zapfen senkrecht stehender und sich schnell bewegender Maschinenwellen wird am besten in Wasser gestellt.

5. Macht der Betrieb die Aufbewahrung gemahlener Pulverkohle

nöthig, so muß hierzu, der möglichen Selbstentzündung wegen, ein feuersicheres und durch eine eiserne Thüre verschlossenes Gewölbe vorhanden sein.

6. Die Räume zum künstlichen Trocknen des Pulvers dürfen nicht durch gewöhnliche Oefen geheizt werden; die Heizung ist vielmehr durch Wasserdämpfe zu bewirken. Die Dampfküche muß sich hierbei in einem besonderen, von dem Trockenhause durch einen Erdwall getrennten Gebäude befinden.

C. Allgemeine Vorsichtsmaßregeln beim Betriebe selbst.

1. Zur Arbeit in den Pulverfabriken dürfen nur zuverlässige und nüchterne Leute angestellt werden.

2. Kann der Inhaber der Fabrik die Arbeiter nicht fortwährend selbst inspiciren, so ist er einen sachkundigen Werkmeister anzustellen verpflichtet.

3. Jedem Arbeiter ist ein bestimmter Wirkungskreis anzuweisen, und der Betrieb so anzuordnen, daß die Arbeiten gehörig in einander greifen und nirgend Verwirrung oder eine zu große Ansammlung von Menschen und Material entstehen kann.

4. Den bei Feuerungs-Anlagen beschäftigten Arbeitern, als: Salpetersiedern, Köhlern, Heizern 2c. dürfen keine Geschäfte übertragen werden, welche sie während der Arbeit in die Lokale führen würden, in denen das Pulver bereitet wird, und umgekehrt.

5. In den Ateliers dürfen sich nur diejenigen Arbeiter aufhalten, die nach der Betriebsordnung darin beschäftigt werden.

6. Der Besuch von Frauen und Kindern in den Pulver-Arbeitshäusern ist nicht statthaft.

7. Fremde dürfen die Ateliers nur in Begleitung eines Aufsehers betreten.

8. Jeder in ein Pulverhaus Eintretende muß Filzschuhe überziehen, oder seine Fußbekleidung ablegen. Die Schuhe oder Stiefel der Arbeiter dürfen nicht mit eisernen Nägeln oder Absatzeisen versehen sein.

9. Der Fußboden jedes Pulverhauses muß mit Decken belegt sein, und am Eingange eine Strohdecke liegen, um Sand und Schmutz abkratzen zu können.

10. Fässer und andere Gefäße müssen vor dem Hineinbringen in ein Pulverhaus sorgfältig von Sand und Erde befreit, auch die leeren Gefäße inwendig gut gereinigt werden. Diejenigen Fässer, worin Pulver und Pulversatz aufgenommen werden soll, müssen dicht gearbeitet und fest gebunden sein, so daß ein Verstreuen oder Durchstauben nicht stattfinden kann.

11. Zum Transport der Pulvermasse von einem Werke zum andern sind nur mit Deckeln versehene Gefäße anzuwenden.

12. Die Karren und Wagen, deren man sich zu diesen Transporten bedient, dürfen keine mit Eisen beschlagene Räder erhalten.

13. Die Pulverkohle darf erst 3—4 Tage nach ihrer Darstellung gekleint werden, um Selbstentzündung zu verhüten. Zur Aufnahme der gekleinten Kohle sind flache Gefäße von Eisenblech mit gut schließendem Deckel zu verwenden.

14. Werden Satzmaterialien oder Pulvermassen durch Unvorsichtigkeit verschüttet, so sind dieselben als verunreinigt anzusehen und nicht weiter zur Fabrikation zu verwenden. Das Verschüttete wird vielmehr in ein Kehrichtfaß gethan, welches sich in jedem Atelier befinden muß, und insofern dasselbe aus Pulvermasse besteht, sofort stark angefeuchtet.

15. Unter keinerlei Umständen darf mehr Pulver oder Satz in den Werken vorhanden sein, als gerade in der Arbeit begriffen und hierzu unbedingt erforderlich ist. Das fertige Fabrikat ist sogleich nach dem nahe gelegenen Ablage-Magazin zu bringen und aus diesem auch die noch weiter zu verarbeitende Masse nur allmählig, nach dem Fortschritte der Arbeit, heranzuholen.

16. Während der Arbeit darf in den Pulver-Arbeitshäusern nicht geklopft, gescharrt, geschoben oder geworfen werden. Die Gefäße sind behutsam zu heben, zu tragen und niederzusetzen und Stoß und Reibung zu vermeiden.

17. Die im Gebrauch befindlichen Geräthe dürfen nicht von Eisen sein.

18. Bevor eine Reparatur in irgend einem Pulverhause vorgenommen wird, muß alle Pulvermasse daraus entfernt und der Fußboden oder die Stelle, wo die Reparatur geschehen soll, so stark genäßt werden, daß ein entstehender Funke keine Entzündung mehr veranlassen kann.

Die Reparatur selbst darf nur unter der Aufsicht eines Werkmeisters der Fabrik stattfinden.

19. Die Arbeiter müssen auf die Mühlenwerke und Maschinen ein wachsames Auge haben, solche gut in Schmiere halten, und dafür sorgen, daß die Schraubenmuttern fest angezogen sind. Wenn etwas bricht oder sich auch nur ein unordentlicher Gang der Maschine zeigt, so müssen sie die Mühle augenblicklich einschützen oder die Maschine ausrücken.

20. Die Pulverarbeit darf nur bei völliger Tageshelle ausgeführt werden. Beim Schluß derselben ist alles Pulver und der Pulversatz nach den Ablage-Magazinen zu schaffen, das Werk vollständig aufzuräumen und zu verschließen.

21. Der Gebrauch von Laternen in Pulverhäusern ist unter allen Umständen unstatthaft.

22. Bei anhaltend trockener Witterung müssen die Thürschwellen und die unmittelbaren Umgebungen der Pulver-Arbeitshäuser tüchtig genäßt werden.

23. Das Tabakrauchen in der Nähe der Fabrik-Anlagen ist nicht zu gestatten. Es darf daher auch kein Arbeiter weder Tabakspfeife noch Feuerzeug bei sich führen.

24. Die Schornsteine der Salpeterläuterei, Köhlerei und des Trockenhauses sind fleißig zu fegen und die Anhäufung von Brennmaterial in diesen Gebäuden zu vermeiden.

25. Sämmtliche Werke und Arbeitsräume müssen allwöchentlich einmal gründlich gereinigt werden. Es sind hierbei die Fußdecken aufzunehmen und an einem abgelegenen Orte auszuklopfen, der Fußboden,

die Wände, Decken, Maschinen ꝛc. vom Staube zu reinigen und die Kehrichtfässer zu entleeren.

Hiermit ist denn auch jedesmal eine gründliche Revision der Maschinen und eine Beseitigung etwaiger Mängel an denselben zu verbinden.

26. Die Fabrik muß mit dem erforderlichen Feuerlöschgeräth, wozu auch ein gefüllter Wasserkübel neben jedem Pulverhause gehört, versehen sein und dessen Zustand zum öftern revidirt werden.

27. Auch ist es zweckmäßig, diejenigen Hülfsmittel bei der Hand zu haben, welche bei einer etwaigen Brandbeschädigung von Menschen augenblicklich angewendet werden können.

28. Sämmtliche Arbeiter sind über ihr Verhalten bei vorkommenden Explosionen und bei Brandunglück genau zu instruiren. Die nächste Maßregel wird hierbei immer die sein, das Pulver oder den Pulversatz in den durch Feuer gefährdeten Arbeitsräumen sofort stark mit Wasser zu begießen.

29. Die nach den besonderen Verhältnissen für jede Fabrik eigens zu entwerfenden polizeilichen Vorschriften sind den versammelten Arbeitern von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen und eine jede Vernachlässigung derselben streng zu rügen.

30. Eine gehörige nächtliche Bewachung erscheint für jede Pulverfabrik unerläßlich nothwendig.

Ministerialbl. pro 1846, S. 202—204.

No. 18.

Verordnung, die Concessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerkerei betr.

Wir bringen hiermit in Bezug auf §. 27, 28, 36 und 45 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzs. S. 41) hinsichtlich der Concessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerkerei, in Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern vom 19. v. Mts.*) folgende Vorschriften zur Kenntniß der Orts-Polizeibehörden:

§. 1. Die Concessionirung zum gewerblichen Betriebe der Lustfeuerwerkerei an einem bestimmten Orte geht von der Orts-Polizeibehörde aus, welche hierbei vorzugsweise die in den nachfolgenden §§. enthaltenen Punkte zu berücksichtigen hat.

---

*) Ministerialbl. 1847, S. 90.

**) Vergleiche hierzu die nachfolgende Amtsblatts-Verordnung:

Verordnung
den Betrieb der Lustfeuerwerkerei betreffend.

Aus Anlaß eines Erlasses des Königlichen Ministerii des Innern vom 31. v. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die in §. 1 unserer Verordnung, betreffend die Concessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerkerei vom

§. 2. Der zu Concessionirende muß, nächst dem Besitz des Befähigungs-Zeugnisses, als ein nüchterner, ordnungsliebender, besonnener und gesetzter Mann bekannt sein, und durch seinen Charakter zu der Voraussetzung berechtigen, daß er die bei dem Betriebe dieses gefährlichen Gewerbes nöthigen Vorsichtsmaßregeln strenge und gewissenhaft beobachten, und bei eintretender Gefahr mit Besonnenheit und Entschlossenheit sich benehmen werde.

Es ist ihm zur Pflicht zu machen, gleiche Rücksichten bei Auswahl seiner Gehülfen zu nehmen.

§. 3. Das Laboratorium darf unter keinen Umständen in bewohnten Gebäuden angelegt werden, es soll vielmehr eine möglichst isolirte Lage haben, so daß die näheren Umgebungen desselben durch einen eintretenden Unglücksfall nicht leicht gefährdet werden können.

Die in dieser Beziehung zu stellenden speciellen Bedingungen hängen von dem Umfange den Betriebes und den obwaltenden lokalen Verhältnissen ab, und bleiben daher dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde überlassen. Dieselben Rücksichten geben auch die Bestimmungsgründe dafür ab, ob das Laboratorium massiv oder in Fachwerk zu erbauen ist, oder ob dasselbe ganz oder theilweise aus bloßen Bretterschuppen bestehen kann. Letztere wüssen aber jedenfalls so dicht sein, daß ein Einwehen von Sand und Staub nicht stattfinden kann.

Der Fußboden darf weder gepflastert sein, noch aus einem Staub erzeugenden Material bestehen.

Zur Aufbewahrung der Vorräthe an Pulver und fertigen Feuerwerksstücken ist ein besonderes Magazin erforderlich, sobald das Pulverquantum, mit Einschluß des in den Feuerwerksstätten befindlichen Satzes, mehr als 20 Pfund beträgt.

§. 4. Diejenigen Laborirgeräthe, welche bei der Arbeit mit Pulver oder entzündlichen Sätzen in Berührung kommen, sollen soweit als angänglich nur aus Holz, Horn, Kupfer, Messing oder Bronce bestehen. Geräthe der Art, welche dem Zwecke entsprechend nicht anders als aus Eisen dargestellt werden können, müssen an den Stellen, welche bei der Arbeit mit Pulver oder Satz in Berührung kommen, mit Kupfer vorgeschuht sein. Eine Ausnahme hiervon machen die Raketenbohrer und die Dorne der Raketenstücke, die nur von Stahl und resp. Eisen angefertigt werden können.

Für die Bereitung und Verarbeitung von chlorsaures Kali enthaltenden Sätzen ist eine besondere Garnitur von Laborirgeräthschaften anzuschaffen, welche zu keiner anderen Arbeit verwendet werden darf.

---

5. v. Mts., erwähnte lokalpolizeiliche Concession lediglich auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe erstreckt, wogegen Seitens des betreffenden Unternehmers für die Anlage einer Betriebsstätte zur gewerblichen Lustfeuerwerkerei nach dem §. 27 seq. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 unsere Genehmigung jederzeit besonders nachzusuchen bleibt.

Breslau, den 15. Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsblatt pro 1847, S. 195.

§. 5. Bei der Arbeit selbst hat der Feuerwerker mit Sorgfalt und Strenge auf Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu halten. Rasche und übereilte Behandlung des Pulvers und zündbaren Satzes, Reibungen von Eisen auf Eisen, Sand, Steine u. d. sind in der Nähe der Pulverarbeiten sorgfältig zu vermeiden. Der Fußboden der Arbeitsstelle ist mit wollenen Decken zu belegen, oder doch vor Beginn der Arbeit mit Wasser zu besprengen und während der Dauer derselben genäßt zu erhalten.

Ein Verstauben oder Verstreuen von Pulver und Satz ist soviel als möglich zu verhindern. Sollte es dennoch vorkommen, so ist das Verstreute mit einem Borstwisch zusammenzufegen, behutsam aufzunehmen und nicht weiter zur Verarbeitung zu verwenden, sondern sofort in ein mit Wasser gefülltes Gefäß zu schütten. Die Stelle des Fußbodens, auf welcher das Verstreuen stattgefunden, ist stark zu befeuchten.

§. 6. Alle Arbeiten, bei welchen Feuerung nothwendig ist, dürfen nur im Freien, oder in einer von den übrigen Arbeitslokalen abgesonderten Küche vorgenommen werden. Die vom Feuer genommenen Gefäße müssen, bevor sie in die Arbeitszimmer gebracht werden, mit feuchten Lappen abgewischt und ihre Füße in kaltem Wasser gut abgekühlt werden.

§. 7. Giftige Stoffe sind, um das Stauben zu verhüten, vor ihrer Verarbeitung mit Weingeist anzufeuchten.

§. 8. In dem Laboratorio darf sich nie mehr als 20 Pfund an Pulver und zündbarem Satze in verschlossenen oder doch bedeckten Gefäßen befinden; in den Arbeitsräumen selbst nur soviel, als zur geregelten Fortsetzung der Arbeit unumgänglich nothwendig ist, jedoch höchstens per Arbeitsstunde $^1/_2$ Pfund. Die fertigen Arbeitsstücke dürfen sich in den Arbeitsräumen niemals anhäufen.

§. 9. Die Anwendung von Sätzen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, ist möglichst zu vermeiden. Kommt dieselbe aber vor, so dürfen dergleichen Feuerwerksstücke niemals in Vorrath, sondern nur kurze Zeit vor dem Gebrauch angefertigt werden. Ihre Niederlegung in dem Magazin ist unstatthaft, sie sind vielmehr in verschlossenen Blechkasten oder Töpfen zu verpacken und diese an einem feuersicheren Orte, etwa in einem mit einer eisernen Thür verschlossenen Kamine, aufzustellen.

§. 10. In derselben Weise ist bei Aufbewahrung frisch gebrannter Holzkohle zu verfahren. Das Zerkleinern derselben und ihre Verarbeitung zu Feuerwerkssätzen darf frühestens am fünften Tage nach vollendeter Schwelung erfolgen.

§. 11. Zum Abbrennen eines Feuerwerks ist die specielle Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erforderlich, welche unter genauer Angabe des Schauplatzes und der beabsichtigten Anordnung rechtzeitig und jedenfalls vor Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung einzuholen ist.

§. 12. Der Verkauf von Lustfeuerwerks-Gegenständen unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie der des Schießpulvers.

Die in dem Hause des Verkäufers niederzulegenden Feuerwerksstücke dürfen im Ganzen nicht mehr als 20 Pfund Pulver und zündbaren Satz enthalten, und müssen in gut verschlossenen Kisten verpackt sein. Die Hälfte davon kann in dem Verkaufslokal aufbewahrt werden, die zweite Hälfte aber muß auf dem Boden des Hauses liegen.

§. 13. Contraventionen gegen die in den vorstehenden §§. 2—12 enthaltenen Bestimmungen sind mit einer Geldstrafe von 5—20 Rthlrn. event. achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Grobe oder wiederholte Fahrlässigkeit, durch welche Unglücksfälle wirklich entstanden sind, oder doch leicht hätten herbeigeführt werden können, zieht außer der gesetzlichen Strafe den Verlust der Concession nach sich.

Breslau, den 5. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. pro 1847, S. 158—160.

No. 19.

Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte, über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Streitigkeiten wegen Beeinträchtigung einer Mühle im Gebrauche des Wassers, vom 8. Juni 1848.

Auf den von der Königl. Regierung zu Stettin erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königl. Ober-Landesgericht hierselbst anhängigen Prozeßsache des Mühlenbesitzers T. zu N., Klägers, wider den Rittergutsbesitzer v. B. auf K., Verklagten, betreffend die Wegnahme event. Oeffnung der im Bette des Flusses auf dem Terrain des Guts K. errichteten Schleuse, erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für nicht begründet zu erachten.

Von Rechtswegen Gründe:

Der Müller T., Besitzer einer bei N. belegenen, durch den Z. Fluß in Betrieb gesetzten Mühle, fordert die Wegnahme event. Oeffnung einer unterhalb derselben auf dem Terrain des Gutes K. im Z. Bette errichteten Schleuse, deren Zweck ist, das Wasser der Z. durch einen neu gegrabenen Kanal der bei dem Dorfe J. belegenen Mühle und einer zweiten in diesem Kanal gebauten Schleuse zuzuführen, indem er behauptet, durch den von den Schleusen veranlaßten Aufstau in seinem Mühlenbetriebe benachtheiligt zu sein. Er hat daher gegen den Landrath v. B., als Besitzer des Gutes K., geklagt, mit dem Antrage:

den Verklagten zu verurtheilen, die fraglichen Schleusen sofort bei Vermeidung der Execution wegzubrechen, oder dieselben wenigstens stets offen zu lassen, so daß das Wasser des Z. Flusses ohne weitere Stauung freien Abfluß habe, bei Vermeidung einer für jeden Contraventionsfall festzusetzenden Strafe von 10 Thlr.

Der Verklagte hat präjudiciell gegen die Klage eingewendet, daß das Gericht zur Entscheidung der Sache nicht competent sei, weil die Anlage der Schleusen und des Kanals zur Ausführung einer umfassenden Wiesen-Ueberrieselung unternommen und in ihrer jetzigen Gestalt von der das Geschäft leitenden Regierung bereits durch eine Entscheidung

vom Jahre 1836, zu welcher dieselbe namentlich nach dem Gesetze vom 28. Februar 1843 allein befugt erscheine, dem klagenden Mühlenbesitzer gegenüber, genehmigt worden sei. Eventuell hat der Verklagte sich auf die Klage eingelassen und es ist über die Behauptung des Klägers, daß seine Mühle in Folge der Schleusen-Anlagen an Unterwasser leide, instruirt worden.

Die Königl. Regierung zu Stettin hat jedoch gegen das weitere gerichtliche Verfahren in der Sache zufolge Plenarbeschlusses vom 27. October 1847 den Competenz-Conflict erhoben, weil es in dieser Angelegenheit sich lediglich um eine Regulirung des Wasserstandes nach §. 5 des Vorfluths-Edicts vom 15. November 1811, mithin um Setzung eines Merkpfahles handle, und diese von dem Kläger nur bei der Polizeibehörde beantragt werden könne.

Der Conflict ist nicht begründet.

Kläger bestreitet dem Verklagten das Recht, das Wasser im Bette des B. Flusses aufzustauen, und stützt seinen Anspruch theils auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über gesetzwidrige Eingriffe in fremdes Eigenthum, theils auf die Behauptung, daß der Verklagte früherhin versprochen habe, nach dem Ablaufe der Pachtzeit des Müllers in J., im Herbste des Jahres 1845 die Schleuse öffnen und wegnehmen zu lassen. Der Verklagte hingegen legt sich ein Recht auf die Beibehaltung der Anlage bei; er gründet sich namentlich auch auf die Verjährung. Der Streit ist also rein privatrechtlicher Natur.

Das von der Königl. Regierung dem Conflict zum Grunde gelegte Gesetz vom 15. November 1811 schließt für den vorliegenden Fall den Rechtsweg nicht aus; der §. 5 desselben läßt sich gerade entgegengesetzt für die Zulässigkeit des Prozesses hervorheben. Eben so wenig wird der Competenz-Conflict durch das zur Rechtfertigung desselben seitens des Königl. Ministeriums des Innern, in der zu den Akten gegebenen Denkschrift vom 18. Februar d. J. angeführte Gesetz vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen begründet. Die Erfordernisse zur Ausschließung des Rechtsweges nach diesem Gesetze, das auch erst nach der Errichtung der Anlage erlassen worden ist, liegen nicht vor. Aus den Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. 1, Tit. 8, §. 33 seq. über die gesetzlichen Einschränkungen des Eigenthums zum Besten des gemeinen Wesens kann die ausschließliche Competenz der Landes-Polizeibehörde in der Sache nicht hergeleitet werden. Das neuere Gesetz vom 28. Februar 1843 §. 7 über die Benutzung der Privatflüsse trifft eben so wenig zu, und endlich regelt der §. 243, Tit. 15, Th. 2 des Allg. Landrechts die hier streitige Competenz gar nicht.

Der Rechtsweg ist daher für zulässig zu erachten gewesen.

Berlin, den 8. Juni 1848.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

(L. S.) Unterschrift.

Ministerialbl. pro 1848, S 276.

No. 20.

Verfügung an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Anlegung von Schnellbleichen mit Benutzung von Dampfmaschinen und des Wassers eines Privatflusses, vom 7. Februar 1849.

Auf den Bericht vom 15. December v. J., betreffend den Recurs des Fabrikbesitzers N. gegen das Resolut vom 16. Juli 1848 hinsichtlich der von den Kaufleuten N. N. beantragten Anlage einer Schnellbleiche, empfängt die Königliche Regierung in der Anlage (a) den Bescheid zweiter Instanz zur Publication und weiteren Veranlassung.

Wie der Inhalt dieses Bescheides ergiebt, findet das Verfahren nach dem Gesetze vom 28. Februar 1843 auf die vorliegende gewerbliche Anlage keine Anwendung. Wenn in der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20. Januar 1848, wodurch Ihr Resolut vom 30. August 1847 aufgehoben und diese Concessionssache zur Instruction und Entscheidung in die erste Instanz zurückgewiesen worden, eine Hinweisung auf den §. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 enthalten ist, so konnte dadurch in keiner Weise Veranlassung gegeben werden, die Anwendung der Allgemeinen Gewerbeordnung, wie in dem Resolute vom 16. Juli 1848 geschehen, auszuschließen. Denn in der gedachten Verfügung ist ausdrücklich auf die §§. 29—32 dieses Gesetzes Bezug genommen und gerügt, daß die Königliche Regierung in dem früheren Resolute vom 30. August 1847 alle nach jenen Vorschriften offenbar im Concessionsverfahren zu erörternden und entscheidenden Einwendungen mit Unrecht zum Rechtswege verwiesen hatte, statt darüber im Verwaltungswege zu befinden.

Die gleichzeitige Hinweisung auf den §. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 bezweckte daher nur die Königl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß eine jener Einwendungen auch nach dem letzteren Gesetze von der Polizeibehörde zu erörtern sei.

Bei dem erheblichen Aufenthalte, welche diese Concessionssache bereits erfahren hat, wird der Königl. Regierung besonders zur Pflicht gemacht, auf die möglichste Beschleunigung und zugleich darauf hinzuwirken, daß durch eine gründliche Instruction und erschöpfende Erörterung der streitigen Thatsachen jedem ferneren Aufenthalte bei Ertheilung des künftigen Bescheides vorgebeugt wird.

Bei den weiteren Verhandlungen sind übrigens sowohl die Kaufleute N. N. als der Besitzer der N'schen Bleiche zu N. zuzuziehen, da letzterer nach dem Inhalte des Resoluts die weitere Erörterung und Entscheidung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843 erwarten durfte, erstere aber in die irrige Meinung versetzt sind, daß das erwähnte Gesetz hier maßgebend sei, mithin beide Betheiligte unter dieser Voraussetzung es unterlassen konnten, gegen das ergangene Resolut den Recurs einzulegen.

Berlin, den 7. Februar 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. gez. v. d. Heydt.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage. gez. Bode.

a.

Auf den Recurs des Fabrikbesitzers N. gegen das Resolut der Königl. Regierung zu N. vom 16. Juli 1848, durch welches auf die Anträge der Besitzer des N'schen Colonats

1. die Anlage einer Schnellbleiche,
2. die Aufstellung einer Dampfmaschine, nach vorgängiger Bescheinigung durch den Bezirks-Baubeamten über die planmäßig erfolgte Ausführung genehmigt, jedoch
3. die Erörterung und Entscheidung der gegen die gleichzeitig beantragte Umleitung des Baches N. und die Benutzung des Wassers desselben zu den Zwecken der Bleichanlage erhobenen Einwendungen des Fabrikbesitzers N. zum besonderen Verfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Februar 1843 verwiesen worden,

ergeht hierdurch zum Bescheide, daß gedachtes Resolut vom 16. Juli 1848, wie hierdurch geschieht, aufzuheben und die Provocation einschließlich der gegen die beantragte Anlage einer Schnellbleiche erhobenen Einwendungen wegen der beabsichtigten Benutzung des Baches N. zum Zwecke des Bleichens und zur Speisung der Dampfmaschine, zur näheren Erörterung und anderweiten Entscheidung in erster Instanz zu verweisen.

Gründe:

Die Provocation ist darauf gerichtet, auf dem N'schen Colonate zu N.

1. eine chemische Bleichanstalt (Schnellbleiche) anzulegen, zu diesem Behufe
2. eine Dampfmaschine aufzustellen, und
3. das Wasser des Bachs N. zum Zweck der Bleiche, namentlich auch zur Speisung der Dampfmaschine zu verwenden und deshalb das Bette dieses Baches dergestalt zu verändern, daß das Wasser nach erfolgter Benutzung in erwähnter Art in das alte Bette innerhalb des Colonats zurückgeleitet wird. Hiergegen sind von dem Fabrikbesitzer G. Einwendungen erhoben worden, welche darauf beruhen, daß bei einer Umleitung des erwähnten Baches und dessen Aufstauung theils durch Versickerung des Wassers im Boden, und durch Verstopfung von zufließenden Quellen, theils durch Verdunstung eine nachtheilige Verminderung der zum Betriebe ihrer unterhalb belegenen Wassertriebwerke und Bleiche erforderlichen Wassermenge eintreten müsse, daß ferner das Wasser des Baches durch dessen Benutzung zur Schnellbleiche erheblich verunreinigt und deshalb der G'schen Rothgerberei und Lederfärberei nachtheilig, für die Bewohner an der G'schen Rothgerberei zu häuslichen und landwirthschaftlichen Zwecken, wie zur Speisung des dortigen Fischteiches, unbrauchbar werde.

Die Königl. Regierung zu N. ist bei Entscheidung der Sache davon ausgegangen, daß theilweise, nämlich in Bezug auf die Bleichanlage und die Aufstellung der Dampfmaschine, die Vorschriften der Allgemeinen Gewerbeordnung, hinsichtlich der Benutzung des Bachwassers, dessen Umleitung ꝛc. dagegen das Gesetz vom 28. Febr. 1843, wegen Benutzung der Privatflüsse zur Anwendung zu bringen sei, dieselbe hat daher in ihrem Resolute vom 16. Juli 1848 unter Präclusion

aller derjenigen, welche in Folge der öffentlichen Bekanntmachung einen Widerspruch nicht erhoben haben, die Einwendungen des ꝛc. N. und N. wegen Beeinträchtigung ihres Bedarfs an reinem Wasser auf Grund des §. 23 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 zur weiteren Erörterung und künftigen Entscheidung im Verwaltungswege verwiesen, die Kaufleute N. N. und Genossen dagegen mit ihrem Widerspruch wegen Entziehung des zu ihrer Bleiche nothwendigen Wassers abgewiesen, weil ihnen ein solcher nach dem Gesetze vom 28. Februar 1843 nicht zustehe, indem darin nur des Falles der Entziehung von Wasser für Mühlen und andere Triebwerke gedacht sei.

Diese Ansicht ist jedoch nicht begründet; das Gesetz vom 28. Februar 1843 findet in der Weise, wie hier geschehen, bei Benutzung des Wassers eines Privatflusses zu industriellen Zwecken keine Anwendung. Zuvörderst ergiebt schon der Eingang dieses Gesetzes, daß solches die Verwendung des fließenden Wassers zur Verbesserung der Bodencultur zum Zwecke hat, und wenngleich im Abschnitte I. §§. 1—12 mehrere allgemeine Grundsätze über die Befugnisse zur Benutzung der Privatflüsse, ferner im Abschnitt II. in den §§. 13 ff. einige generelle auch andere Verhältnisse berücksichtigende Bestimmungen über die Begrenzung dieser Befugnisse vorausgeschickt werden, so ist doch schon im §. 15 von den Bewässerungs-Anlagen die Rede und im §. 19 ff. wird auf diese als den eigentlichen Gegenstand des Gesetzes übergegangen.

Es werden dabei (§. 19) die beiden Fälle unterschieden, je nachdem der Uferbesitzer bei Bewässerungs-Anlagen

a. die Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche festgestellt wissen will,
b. die Einräumung oder Einschränkung von Rechten seitens Anderer in Anspruch nimmt.

Die Vorschriften der §§. 20—23, welche sich auf die Fälle ad a beziehen, gewähren dem Unternehmer, indem die Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche angemeldet werden müssen, im allgemeinen Interesse der Bodencultur die Mittel, jene Rechte und Ansprüche zur Entscheidung zu bringen, während die Bestimmungen der §§. 24 ff. hinsichtlich der Fälle ad b. feststellen, in wie weit aus überwiegendem Landescultur-Interesse, eine Aufgebung oder Beschränkung bestehender Rechte zu Gunsten der Anlage gegen Entschädigung gefordert werden kann.

Stets ist hierbei von den zu bewässernden Grundstücken (§. 19, 21 No. 3), von Bewässerungs-Anlagen (§§. 20, 21, No. 1, 25, 28, 29, 45, 49, 52), von Bewässerungs-Plan (§. 26) oder von Bewässerungen (§. 19, 21, No. 3) die Rede, worunter hienach, wie nach dem Sprachgebrauch und der allgemeinen Tendenz des Gesetzes überall nur Veranstaltungen zur Landescultur verstanden werden können.

Der Benutzung des Wassers zu andern, namentlich gewerblichen Zwecken, wird im Gesetze vom 28. Februar 1843, hinsichtlich dessen, der die Vermittelung der Verwaltungsbehörden zur Ausführung einer Anlage in Anspruch nimmt, nirgend gedacht. Die diesem Gesetze vorausgegangenen Verhandlungen ergeben auch unzweifelhaft, daß

dasselbe die Benutzung des Wassers zu gewerblichen Anlagen nicht zum Gegenstande haben sollte, indem diese Frage ausdrücklich zur Erörterung gezogen, jedoch verneint worden ist. Die allgemeine Gewerbeordnung dagegen hat über gewerbliche Anlagen (§. 27) verfügt und soweit hierbei, wie vielfach der Fall, auch die Benutzung des fließenden Wassers vorkommt, der Verwaltungsbehörde, unbeschadet des Rechtsweges, die Cognition überwiesen.

Nach den Vorschriften der allgemeinen Gewerbe-Ordnung hätte daher im vorliegenden Falle verfahren und Entscheidung getroffen werden müssen. Demgemäß hat das Resolut vom 16. Juli 1848 aufgehoben und die Sache zur weitern Instruction und Entscheidung zurückgewiesen werden müssen, da andernfalls den Provocaten eine Instanz verloren gehen würde.

Wenn in dem gedachten Resolute die Anlage der Schnellbleiche und die Aufstellung der Dampfmaschine getrennt von der damit verbundenen Benutzung des Wassers des mehrgedachten Baches behandelt ist, indem davon ausgegangen wird, daß die Speisung der Dampfmaschine auch auf andere Art als durch das Wasser dieses Baches möglich und die Zurückleitung des zur Bleiche benutzten Wassers in den Bach nicht unbedingt nothwendig sei, so erscheint dies, abgesehen davon, daß hinsichtlich der Wasserbenutzung bei Anwendung des Gesetzes gefehlt worden, nicht zulässig. Denn die Provocation ist ausdrücklich auf die Anlage einer Schnellbleiche mit Verwendung jenes Wassers zur Speisung des Dampfkessels und zur chemischen Bleiche mit der Maßgabe gerichtet, daß das Wasser demnächst in den vorgedachten Bach zurückgeleitet werden soll und es hätte diese Sachlage bei der Entscheidung berücksichtigt werden sollen.

Weil hienach über den concreten Fall eigentlich nicht entschieden worden, mußte das Resolut in allen Punkten aufgehoben werden und es wird eine Erörterung darüber entbehrlich, ob der Recurs als gegen den ganzen Inhalt des Resoluts gerichtet zu erachten ist, was nur formell, nicht aber materiell zweifelhaft sein könnte.

Berlin, den 7. Februar 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Anlegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage.
gez. Bode.

Ministerialbl. 1849, S. 49—51.

No. 21.

Verfügung an die Königl. Regierung zu N., daß die landespolizeiliche Genehmigung zur Anlegung von Wasserschöpfrädern oder Wasserschöpfmühlen erforderlich sei, vom 14. December 1850.

In Folge des Berichts der Königl. Regierung vom 16. März d. J. betreffend die Anlage eines Schöpfrades durch den N. N. in dem Mühlbache bei N. hat eine nähere Erörterung der nicht unzweifelhaften

Frage stattgefunden, ob eine landespolizeiliche Genehmigung zu solchen Anlagen nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 eingeholt werden muß.

Da indeß eine Schöpfmühle, welche durch die treibende Kraft des Wassers in Bewegung gesetzt wird, für ein Triebwerk zu erachten ist, da ferner nach §. 27 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke jeder Art*) der besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, diese Vorschrift auch bei den Wasserschöpfmühlen ihre innere Begründung findet in dem erheblichen Interesse, welches andere Grund- oder Stauwerksbesitzer wegen des Wasserstaues und wegen der Ableitung des Wassers aus dem natürlichen Flußlauf zu haben pflegen, da endlich die bisher beobachtete Praxis mit vorstehenden Gründen übereinstimmt, so haben wir uns dafür entschieden, daß die landespolizeiliche Genehmigung zur Anlage von Wasserschöpfrädern oder Wasserschöpfmühlen nach §. 27 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung eingeholt werden muß.

Die Beschwerde des N. N. vom 17. October 1848 gegen die Verfügung der Königl. Regierung vom 22. September 1848 wird daher hierdurch zurückgewiesen. Der N. N. ist davon durch Mittheilung dieser Verfügung zu benachrichtigen und nunmehr zur Einholung der polizeilichen Genehmigung zu der gedachten Anlage anzuhalten.

Berlin, den 14. December 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Bode.

Ministerialbl. S. 16.

No. 22.

Bescheid an die Kaufleute N. N. zu N. bezüglich auf die Unzulässigkeit der Verunreinigung der Flüsse durch die Abgänge gewerblicher Anlagen, vom 26. Januar 1853.

Auf Ihre Vorstellung vom 10. December v. J. wird Ihnen zum Bescheide ertheilt, daß Ihrem darin gestellten Antrage,

die Verfügung der Regierung zu N., durch welche der Abfluß der Abgänge aus Ihrer Melassen-Fabrik in die Weistritz oder die mit derselben in Verbindung stehenden Wasserläufe inhibirt worden ist, aufzuheben,

keine Folge gegeben werden kann.

Denn nach den angestellten sorgfältigen Ermittelungen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, und Sie haben dies auch selbst eingeräumt, daß die Verunreinigung der Weistritz unterhalb Ihrer Fabrik-Anlage in den früheren Zuleitungen jener Abgänge ihren Grund

---

*) Vergleiche dieserhalb das neuere Gesetz vom 1. Juli 1861, §. 1, sub 1, betr. die Errichtung gewerblicher Anlagen. II a 1.

hat. Durch die Ihnen unterm 19. Mai v. J. ertheilte Concession ist lediglich die Anlegung eines Pistorius Bollmann'schen Brenn-Apparats zur Melasse-Spiritus-Fabrikation nebst Dampfmaschine genehmigt. Durch die öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens vom 11. März v. J. ist die Absicht, bei Anlegung der Fabrik die Weistritz zur Ableitung der Abgänge zu benutzen, nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und können daher auch die diesfälligen Beschwerden der Stadt N. keineswegs für präcludirt erachtet werden, wie denn überhaupt den polizeilichen Concessionen zu gewerblichen Anlagen nur die Bedeutung beizulegen ist, daß die Polizei-Behörde gegen die Einrichtung und Ausführung der Anlagen nach Maßgabe der technischen Vorlagen keine Einwendungen zu machen habe, daß damit also vorgeschritten werden könne, ohne dem Widerspruche der Polizei-Behörde zu begegnen, keineswegs aber die, daß damit gegen dritte Personen irgend welche Rechte eingeräumt, oder daß bestehende allgemeine gesetzliche Vorschriften damit außer Anwendung gesetzt werden sollen. Nach §. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1843*) darf das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser in keinen Fluß geleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird. Letzteres ist hier anzunehmen, und erscheint die Verfügung der Regierung vom 6. December v. J., wodurch Ihnen aufgegeben worden, für die Fortschaffung der Abgänge aus der Fabrik anderweit dergestalt zu sorgen, daß dieselben weder unmittelbar noch mittelbar in die Weistritz gelangen können, daher gerechtfertigt.

Was Ihren zweiten Antrag, wegen der Ihnen durch die gleichzeitig anbefohlenen Graben-Räumung erwachsenen Kosten betrifft, so kann eine Erstattung dieser Kosten der Stadt N. nicht angesonnen werden, da die Räumung durch die von Ihrer Fabrik veranlaßte Verunreinigung der Weistritz nothwendig geworden ist.

Berlin, den 26. Januar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
Im Allerhöchsten Auftrage.
gez. Bode.

Ministerialbl. 1853, S. 53.

No. 23.

Circular an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die bei Ertheilung von Concessionen zur Aufstellung von Gasometern und Anlegung von Gas-Bereitungs-Anstalten zu stellenden Bedingungen betr. vom 10. März 1856.

Wiederholentlich vorgekommene Unglücksfälle durch Explosion von Gasometern und Gas-Bereitungs-Anlagen geben Veranlassung, der

*) Vergleiche IIa 13.

Königl. Regierung folgende Vorschriften zur Beachtung bei Ertheilung der Concessionen für dergleichen Anlagen zu empfehlen.

1. Die Aufstellung eines Gasometers im Freien ist nur bei ganz isolirter Lage und wenn die Umgebungen keine Gefahr für die Entzündung des Gases darbieten, zu gestatten.

2. Andernfalls ist für den Gasometer ein isolirt stehendes, mit massiven Umfassungswänden aufgeführtes Gebäude erforderlich.

3. Dies Gebäude muß den nöthigen Raum darbieten, um von allen Seiten an den Gasometer gelangen und etwaige Reparaturen ohne Schwierigkeit ausführen zu können.

4. Jede Art von Feuerungs-Anlagen in diesem Gebäude bleibt verboten. Ist eine Heizung des inneren Raumes, etwa um das Einfrieren des Wassers in der Zisterne zu verhindern, erforderlich, so muß dieselbe durch Zuleitung von Dämpfen oder von heißem Wasser von Außen her bewirkt werden. Die dazu nöthige Feuerungs-Anlage ist aber ganz getrennt vom Gasometer-Gebäude in einem besondern feuersichern Gebäude anzubringen. Auch darf das Gasometer-Gebäude mit keinen andern Baulichkeiten, am allerwenigsten mit solchen, die, wie das Retortenhaus oder der Raum zum Abkühlen des Koaks, offene Feuerungen enthalten, in irgend einer Verbindung stehen.

5. Zweckmäßig ist ein offener Schlott im Dache des Gebäudes, durch welchen entweichendes Gas in geringerer Menge stets seinen Abzug findet. Für den Fall größerer Gasausströmungen bedarf es aber überall der Anbringung von Lüftungsklappen im Dache, deren Umfang nach der Größe des innern Raumes dergestalt zu bemessen ist, daß bei Entleerung des Gasometers durch Beschädigung oder durch andere außerordentliche Veranlassung für das darin enthaltene Gas ein schnelles Entweichen durch Oeffnung dieser Klappen möglich ist. Letztere sind daher mit Ketten zu versehen, welche, über Rollen laufend, von Außen her ein Oeffnen der gedachten Klappen gestatten.

6. Die Anbringung bewohnter Räume über einen Gasometer darf nicht gestattet werden. Ob solche über den Räumen, worin sich die Retorten und die Koaksabkühlung befinden, nachgelassen werden kann, ist nach Maßgabe des, mitunter geringen Umfangs solcher Anlagen in jedem einzelnen Falle näher zu erwägen, doch immer nur dann zuzulassen, wenn die betreffenden Räume massiv überwölbt sind.

7. Das Gebäude, in welchem sich der Gasometer befindet, darf niemals mit offenem Licht, sondern stets nur mit Davy'schen Sicherheitslampen betreten werden, damit bei etwa unvorhergesehenen Gasausströmungen eine Entzündung des Gases verhütet wird.

In Betreff der bestehenden Gasanstalten wird der Königlichen Regierung anheimgegeben, durch örtliche Prüfung festzustellen, ob diesen Bedingungen entsprochen ist. Wo dies nicht der Fall, ist durch Verhandlung mit dem Betheiligten möglichst dahin zu wirken, daß den in ihrem eigenen Interesse begründeten Anforderungen zur Verhütung von Unglücksfällen, insbesondere der Vorschrift unter 4 genügt werde.

Das Betreten der Casometer-Gebäude mit Licht in anderer Weise, als mittelst der Davy'schen Sicherheitslampe, ist durch eine zu erlassende Polizei-Verordnung, von welcher ein Abdruck einzureichen, sofort zu untersagen.

Berlin, den 10. März 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Ministerialbl. S. 72.

No. 24.

Erlaß an die Königl. Regierung zu N., und abschriftlich an sämmtliche übrigen Königl. Regierungen die polizeilichen Maßregeln zur Abwendung von Unglücksfällen in Pulverfabriken betreffend, vom 31. Mai 1856.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 8. December v. J. hat Veranlassung gegeben, mit dem Herrn Kriegs-Minister über diejenigen Erleichterungen in Vernehmen zu treten, welche nach den seither gemachten weiteren Erfahrungen in Betreff der unterm 14. September 1846 (Ministerialbl. S. 202) mitgetheilten Zusammenstellung der polizeilichen Maßregeln zur Abwendung von Unglücksfällen in Pulverfabriken ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zulässig erscheinen.

Das Ergebniß dieser Prüfung ist aus dem beifolgenden Nachtrage zu jenen Vorschriften (a) zu ersehen, welcher der Königl. Regierung mitgetheilt wird, um danach über die Anträge des N. N. zu befinden, und bei Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung von Pulverfabriken zu verfahren.

Berlin, den 31. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

---

a.

Nachtrag zu der, den Königl. Regierungen unter dem 14. September 1846 mitgetheilten Zusammenstellung der polizeilichen Maßregeln zur Abwendung von Unglücksfällen in Pulverfabriken.

ad A 1. Daß ein Schutz entfernt liegender Oertlichkeiten durch Umwallungen und Baumwuchs nicht absolut erreicht werden kann, hat die Erfahrung bei stattgehabten Explosionen gezeigt, indem die in die Höhe gesprengten brennbaren Gegenstände jene überflogen und in größeren Entfernungen durch ihr Einschlagen in andere Arbeitsräume neue Explosionen verursachten. Welche Entfernung hiernach als diejenige angesehen werden soll, in welcher bei Neuanlagen die Betriebs- und Aufbewahrungs-Räume von schon vorhandenen Wohngebäuden oder öffentlichen Wegen mindestens abgelegen bleiben müssen, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. Für nahe gelegene Gebäude und

Oertlichkeiten und für die Quantitäten von einigen Centnern Pulver, welche sich in den Arbeitsräumen während der Arbeit befinden, wird ein Erdwall und in vielen Fällen auch schon eine Mauer von $2^1/_2$ Fuß Stärke einen Schutz gewähren, der in den meisten Fällen eine Weiterverbreitung der Explosionen zu verhindern im Stande ist.

ad A 2. Die Anlage von besonderen Ablage-Magazinen darf in dem Falle erlassen werden, wenn der Betrieb so eingerichtet ist, daß jede Operation der Zeit nach unmittelbar an die folgende sich anschließt.

ad A 3. Die Beschüttung der Wege mit Gerberlohe, oder was nach neueren Erfahrungen noch vorzuziehen ist, mit gewöhnlichen Sägespänen, kann unter Umständen sehr kostspielig werden. Es wird daher, wo dies der Fall sein sollte, ausnahmsweise davon abzustehen sein, wenn durch die Explosion des, innerhalb der Fabrik von einem Gebäude zum andern zu schaffenden Pulvers die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet erscheint. Von den Anordnungen

ad A 9 und 10 darf auf den Antrag der Fabrikanten abgestanden werden, sofern nicht besondere Verhältnisse deren Anwendung bedingen. Auch ist bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung stets der Vorbehalt auszusprechen, daß, sofern der Umfang der aufgehäuften Vorräthe oder sonstige Umstände im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Errichtung von Blitzableitern nach Ermessen der Königl. Regierung nothwendig machen sollte, deren Ausführung nachträglich erfolgen müsse. Die Anordnung

ad B 5 darf dem Fabrikanten überlassen bleiben, vorausgesetzt, daß die Bestimmung unter C. 13 gehörig beobachtet wird.

ad B 6. Die Anwendung von Heizöfen darf unter der Bedingung nachgelassen werden, wenn solche von einem besonderen Raume aus geheizt, ferner durch einen soliden und dicht schließenden Mantel von starken Eisen- oder Kupferplatten geschützt und vollständig abgesperrt werden und der Schornstein so hoch ist, daß er keine Funken sprüht.

ad C 8 und 9. Die Schlußbestimmung unter Nr. 8 ist festzuhalten, das Uebrige darf dem Ermessen des Fabrikherrn überlassen bleiben. Letzteres gilt auch von der Bestimmung

ad C 15., sofern die oben zu A 2 erwähnte Maßgabe stattfindet.

ad C 20. Es darf dem Ermessen des Fabrikherrn überlassen bleiben, einen Arbeitsraum als Aufbewahrungsort der Fabrikate der letzten Arbeitsstunden für die Nacht und bis zur Fortsetzung der Arbeit in einem anderen Raume am folgenden Tage zu benutzen.

ad C 20 und 21. Die Pulverarbeit darf bei nächtlicher Beleuchtung gestattet werden, wenn letztere mit der erforderlichen Vorsicht und Sorgfalt ausgeübt wird.

Soweit in Vorstehendem nicht Abänderungen und Erleichterungen in den polizeilichen Anordnungen ausdrücklich erwähnt sind, muß es bei den unterm 14. September 1846 mitgetheilten Bestimmungen bewenden. Insbesondere ist die Befolgung der unter B. 2 und 3 gegebenen Vorschriften ganz unerläßlich und auf die unter C. 1—7, 10—14, 16—19 getroffenen Anordnungen mit besonderer Strenge zu halten.

Ministerialbl. 1856, S. 170.

No. 25.

Circular an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anwendung des Gaskalkes in den Lohgerbereien betreffend, vom 9. Juli 1856.

Aus Veranlassung eines stattgehabten Unglücksfalles, wodurch mehrere Menschen das Leben verloren haben, wird die Königliche Regierung auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche bei Anwendung des in den Gasfabriken zum Reinigen des Leuchtgases verwendeten Kalkes, sogenannten Gaskalkes, in den Lohgerbereien unter Umständen entstehen können. Dieser Kalk entwickelt bedeutende Mengen Wasserstoffgas, sobald er mit Säure in Verbindung tritt. Dies geschieht, wenn alte abgenutzte Lohbrühe, welche bekanntlich mehrere organische Säuren enthält, sich mit Gaskalk mischt. Es ist daher, wenn zum Enthaaren der Häute Gaskalk angewendet werden soll — was an und für sich ohne Beeinträchtigung der Gesundheit der Arbeiter geschehen kann, insofern nur die Gruben im Freien, d. h. nicht in abgeschlossenen Räumen angelegt sind, so daß ein genügender Luftwechsel stattfinden kann — darauf zu halten, daß jede Vermischung dieser Flüssigkeit mit saurer Lohbrühe vermieden werde. Demgemäß ist bei der Einrichtung von Gerbereien dahin zu sehen, daß die Kalkgruben in gehöriger Entfernung von den Lohkasten angelegt und daß Vorrichtungen getroffen werden, welche jene Vermischung zu verhindern geeignet sind. Bei dem Betriebe des Gewerbes darf Gaskalk, nach dessen Gebrauch mit abgenutzter (saurer) Lohbrühe nicht zusammengeschüttet werden.

Da sich die Gas-Anstalten mehr und mehr verbreiten und dadurch der Gaskalk vermehrte Anwendung findet, so wird die Königliche Regierung veranlaßt, bei Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung für Lohgerbereien demgemäß geeignete Bedingungen in die Concession aufzunehmen; auch bleibt derselben überlassen, an den Orten, wo Gerbereien bereits bestehen und muthmaßlich Gaskalk zur Anwendung kommt, die betreffenden Gewerbetreibenden durch die Orts-Polizeibehörden auf die oben erwähnten Gefahren aufmerksam zu machen und zur sorgfältigen Vermeidung der nachtheiligen Vermischung anweisen zu lassen.

Berlin, den 9. Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung

v. Pommer-Esche.

Ministerialbl. S. 212.

Wörtlich publicirt im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz pro 1856, Stk. 32, S. 314, d. d. Liegnitz, den 9. Juli 1856. — Der Königl. Regierung zu Oppeln pro 1856, S. 313, d. d. Oppeln, den 9. Juli 1856. — Der Königl. Regierung zu Breslau, Amtsbl. pro 1856, S. 223, d. d. Breslau, den 24. Juli 1856.

No. 26.

Circular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, wegen der bei Ertheilung von Concessionen zur Errichtung von Rost-Oefen für Nickelspeise zu stellenden Bedingungen, vom 30. September 1857.

Da beim Rösten der Nickelspeise arsenige Säure entweicht, welche durch hohe Schornsteine nicht ganz beseitigt werden kann, so hat die Königliche Regierung bei der Ertheilung der Concession zur Errichtung von Rost-Oefen für Nickelspeise, abgesehen von sonst noch erforderlich scheinenden Einrichtungen oder Bestimmungen über den Betrieb, jederzeit die Bedingung zu stellen, daß dieselben mit Giftfängen versehen werden, und auf die Ausführung dieser Bedingung sorgfältig zu achten.

Berlin, den 30. September 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Ministerialbl. 1857, S. 177.

No. 27 a.

Circular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken von den Fabrikbesitzern zu treffenden Einrichtungen betreffend, vom 29. October 1857.

Nachdem wir die in Folge unserer Circular-Verfügung vom 21. December 1855 eingezogenen Berichte der Königl. Regierungen und des Königl. Polizei-Präsidiums hierselbst über die durch den Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken, sowie die zur Verhütung dieser Krankheiten etwa getroffenen Einrichtungen einer sorgfältigen Prüfung haben unterwerfen lassen, finden wir uns veranlaßt, bei der verschiedenen Beachtung und Behandung, welche dieser Gegenstand in den einzelnen Verwaltungs-Bezirken bisher erfahren hat, in Betreff der Einrichtungen, welche zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken von den Fabrikbesitzern zu fordern sind, folgendes zu bestimmen:

1. Mit Rücksicht auf die, bei dem erheblichen Umfang der Fabrikation von Phosphor-Zündhölzern verhältnißmäßig geringe Zahl von Erkrankungen der Arbeiter in den Fabriken und mit Rücksicht darauf, daß die Versuche wegen Darstellung gleich bequemer Streichzündwaaren aus rothem Phosphor noch nicht genügend gelungen sind, ist der Anwendung des gewöhnlichen Phosphors zu diesem Zweck zur Zeit nicht entgegenzutreten.

2. Bei Neu-Anlagen von Zündwaaren-Fabriken ist darauf zu achten, daß die Fabrikgebäude eine möglichst freie Stellung gegen andere bewohnte Gebäude erhalten.

3. Die Arbeitsräume müssen in denselben zu ebener Erde angelegt werden. Sie müssen eine Höhe von mindestens 15 Fuß haben, geräumig und gewölbt sein und dürfen weder mit Wohnzimmern noch mit anderen Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen.

4. Die betreffenden Arbeiten (mit Ausschluß des Schneidens der Hölzer) müssen wenigstens auf zwei größere Räume und einen kleinern Raum, welcher am zweckmäßigsten zwischen beiden liegt, vertheilt werden. In dem einen großen Raum werden die Hölzer in die Pressen (Rahmen) gelegt. In dem kleineren Raum, der ganz aus Steinen aufgemauert und gewölbt sein muß, ist der hintere Theil zum Trockenraum einzurichten; in dem vordern Theile dieser Abtheilung kann die Pfanne zum Schwefel und der Behälter zum Eintauchen in die Zündmasse aufgestellt werden, für den Fall, daß diese Operationen zu einer Zeit ausgeführt werden, in welcher zum Trocknen nichts ausliegt. Ist dies nicht ausführbar, so muß für das Eintauchen in Schwefel und Zündmasse ein besonderer Raum in der Nähe angelegt werden. In dem zweiten größern Raum werden die Hölzer aus den Pressen genommen und eingepackt.

5. Die Verdampfung des Phosphors in Räumen, in denen sich Arbeiter aufhalten, muß so viel als möglich beseitigt und wo sie nicht ganz zu vermeiden ist, muß für schnellen und guten Luftwechsel gesorgt werden. Der Luftwechsel kann nur durch warme Luftheizung gehörig bewirkt werden. Am besten wird diese im Keller eingerichtet. Das Feuer im Heizungs-Ofen erregt einen fortdauernden Zug in dem Schornstein. Die durch den Ofen im Kellergewölbe erwärmte Luft ist in den Trockenraum durch eine im Boden desselben angebrachte Oeffnung mittelst Aufziehens eines eisernen Schiebers einzulassen und durch Verschließen desselben sogleich wieder abzusperren. Nach vollendetem Trocknen wird die warme, mit Phosphordämpfen erfüllte Luft dieses Raumes durch mehrere unten im Schornstein angebrachte Oeffnungen in diesen wieder abgeführt. Während der kalten Jahreszeit wird die warme Luft des Heizungsraumes gleichfalls in die beiden Arbeitslokale geleitet und von dort wiederum entweder nach außen durch Oeffnungen, die sich nahe am Boden in der Mauer befinden, oder durch Kanäle, die in den Schornstein oder unter den Feuerungsrost münden, entfernt. Das Zuströmen reiner Luft in diese Locale muß durch Oeffnen der Fenster und Thüren, oder durch Kanäle, welche in der Nähe der Zimmerdecke einmünden und mit der freien Luft in Verbindung stehen, bewirkt werden.

6. Der Schornstein muß mindestens 30 Fuß hoch sein und für den Fall, daß das Fabrikgebäude oder benachbarte Gebäude eine größere Höhe als 30 Fuß haben, dieselben noch mindestens 5 Fuß überragen.

7. Zur Bereitung der Phosphor-Zündmasse darf thierischer Leim durchaus nicht verwandt werden, sondern es ist an dessen Stelle nur der Gebrauch von arabischem Gummi oder Traganth zu gestatten.

8. Die Bereitung und das Zusammenrühren der Zündmasse muß

in einem besondern, ebenfalls mit hinlänglichem Luftzug versehenen Raume vorgenommen werden.

9. Die Arbeiter müssen in den Arbeits-Lokalen einen besonderen Anzug haben, den sie beim Verlassen derselben ablegen und zurücklassen. Zu diesem Zwecke muß ein besonderes Zimmer neben dem Fabrikgebäude vorhanden sein, in welchem abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeits-Anzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke hergerichtet sind. Ehe die Arbeiter dieses Zimmer verlassen, müssen sie sorgfältig Gesicht und Hände waschen und den Mund mit kaltem Wasser ausspülen.

10. Die Arbeiter dürfen in der Fabrik selbst und ehe sie die Arbeitskleider abgelegt und sich gewaschen haben, durchaus nichts genießen.

11. Wenn die Arbeiter die Fabrik verlassen, müssen die Räume täglich gereinigt und der Abfall beim Anheizen des Ofens oder auf einem besonderen Rost, der einen Abzug in den Schornstein hat, verbrannt werden. Abfälle in eine gewöhnliche Hofgrube zu werfen, darf nicht gestattet werden.

12. Die Vorräthe fertiger Zündwaaren sind in eignen, von den Arbeitslokalen getrennten, feuersicheren Räumen aufzubewahren; am besten in einem unter dem Fabrikgebäude befindlichen Keller.

13. Der Besitzer einer Zündwaaren-Fabrik hat eine Betriebs-Ordnung mit einer kurzen Belehrung für die Arbeiter in Bezug auf die zum Schutze ihrer Gesundheit zu empfehlenden Vorsichtsmaßregeln zu entwerfen, ein Exemplar davon jedem eintretenden Arbeiter einzuhändigen und desgleichen einen Abdruck derselben im Fabriklokal an einer (jedem Arbeiter) zugänglichen Stelle auszuhändigen.

14. Der Inhaber der Fabrik hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem Arzte zu übertragen, welcher die Ausführung der Vorsichtsmaßregeln zu controliren und sowohl die Arbeiter, als auch den Besitzer auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen hat. Außerdem ist dem Kreis- oder Bezirks-Physikus der Eintritt in die Fabrik jeder Zeit zu gestatten, damit dieser sich von der nachhaltigen Befolgung der vorgeschriebenen Anordnungen Ueberzeugung verschaffe.

15. Zur Controlle über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ist der Fabrikbesitzer verpflichtet, ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, so wie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß.

16. Für die vorhandenen, bereits concessionirten Fabriken von Zündwaaren können die unter No. 2, 3, 4, 5, 6, 12 in Bezug auf bauliche Einrichtungen bei Neubauten gegebenen Vorschriften nicht durchweg maßgebend sein, da vorauszusetzen ist, daß die Inhaber derselben mit polizeilicher Genehmigung angelegt und die ihnen bei deren Einrichtung gestellten Bedingungen erfüllt haben werden. Der Landespolizei-Behörde ist indessen unbenommen, die vorhandenen derartigen Anlagen nachträglich einer nähern Prüfung zu unterwerfen und diejenigen Einrichtungen oder Abänderungen der Betriebsstätte in jedem einzelnen Falle vorzuschreiben, welche die Rücksicht auf den Gesundheits-

zustand der Arbeiter unerläßlich erscheinen lassen und welche die Umstände auszuführen gestatten. Die übrigen in Bezug auf das Verhalten der Arbeiter in den Fabriken und auf Ueberwachung des Gesundheitszustandes derselben erlassenen Bestimmungen finden auch auf die bereits bestehenden Zündwaaren-Fabriken Anwendung.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, diese Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister der Geistlichen-, Unterrichts- u. Medicin.-Angelegenheiten.
v. Raumer.

Ministerialbl. S. 199.

Nachstehendes Rescript der Herrn Minister für Handel 2c. und der geistlichen 2c. Angelegenheiten Excellenzien vom 29. October cr. betreffend die bei Fabrikation der Streich-Zündhölzer zur Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter zu treffenden Maßregeln:

(folgt der wörtliche Inhalt vorstehenden Ministerial-Rescripts)

wird, der in diesem Rescript ertheilten Anweisung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 18. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. d. Kgl. Regier. zu Liegnitz pro 1857, S. 462.

Indem wir vorstehendes Rescript zur öffentlichen Kenntniß bringen, geben wir den betreffenden Behörden, in deren Verwaltungs-Bezirken sich dergleichen Fabrik-Anlagen befinden oder zur Einrichtung kommen sollten, hiermit auf, demgemäß, event. nach vorherigem Einvernehmen mit den betreffenden Bau- resp. Medicinal-Beamten, das Nöthige zu veranlassen, wobei wir zugleich bemerken, daß demnächst eine Nachrevision durch unsern Departements-Rath erfolgen wird.

Breslau, den 12. December 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Amtsbl. d. Kgl. Regier. zu Breslau pro 1857, S. 378.

Das Ministerial-Rescript vom 29. October 1857 befindet sich wörtlich publicirt im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln pro 1857, S. 355 und im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz pro 1857, S. 462.

No. 27 b.

Bekanntmachung.

Da durch die in den meisten Fällen unterlassene Einholung der polizeilichen Erlaubniß zur Anlage der Fabrikationsstätten von Streichfeuerzeugen, wegen mangelhafter Construction derselben, bei der Anfertigung dieser Feuerzeuge und deren Aufbewahrung in großen Massen, Unglücksfälle vorgekommen sind, so hat das Königl. Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 31. März d. J., um in dieser Beziehung die erforderliche Vorsorge zu treffen, angeordnet:

daß die Anfertigung von Streichfeuerzeugen nur alsdann gestattet werden kann, wenn zuvor die dazu bestimmte Oertlichkeit der Polizei-Behörde angezeigt und von derselben geeignet befunden worden ist.

Bei der Prüfung der Oertlichkeit haben die Polizei-Behörden darauf zu sehen, daß solche möglichst feuersicher und nicht in der Nachbarschaft leicht entzündlicher Gegenstände belegen, außerdem aber auch für die gefahrlose Aufbewahrung größerer Massen der Zünder und der zu verwendenden gefährlichen chemischen Stoffe, wie z. B. des Phosphors, hinreichend gesorgt ist. Auch die Aufbewahrung fertiger Streichzünderwaaren in so bedeutender Menge, daß von ihrer etwaigen Entzündung erheblicher Schaden zu befürchten sein würde, darf nur in gehörig feuersicheren Räumen nachgelassen werden, und da dergleichen bedeutende Vorräthe hauptsächlich bei den Fabrikanten zu treffen sein dürften, so haben die Polizei-Behörden bei der Prüfung der Fabrikationsstätten zugleich ihre Aufmerksamkeit auf die zur Aufbewahrung der gefertigten Vorräthe bestimmten Räume zu richten.

Wir geben den Polizei-Behörden in unserm Verwaltungs-Bezirk, mit Rücksicht auf die Ministerial-Verfügung vom 12. December v. J. in Betreff der für die Anlage von Zündholz-Trockenöfen besonders gegebenen Bestimmungen (Amtsblatt 1843, No. 3, S. 14) hiermit auf, bei Nachsuchung der Erlaubniß zur Anlegung dergleichen Fabrikationsstätten, die Oertlichkeit genau nach den obigen Anordnungen zu prüfen; darauf zu halten, daß keine dergleichen Anlagen ohne polizeiliche Erlaubniß entstehen und die Contravenienten zur polizeilichen Untersuchung zu ziehen.

Für jede Vernachlässigung oder Uebertretung der fraglichen Anordnungen und der für die einzelnen Anlagen von den Polizei-Behörden zu ertheilenden besonderen Vorschriften, ist über den Contravenienten eine Strafe von fünf bis fünf und zwanzig Thalern zu verhängen.*)

Liegnitz, den 19. Mai 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1843, S. 175.

---

*) Vergleiche hierzu auch den §. 180 der Allgem. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und den §. 345, No. 12 des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851.

Bekanntmachung.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen sind bei der Anfertigung und Aufbewahrung der Streichfeuerzeuge in großen Massen häufig Unglücksfälle vorgekommen. Um in dieser Beziehung künftig die erforderliche Vorsorge zu treffen, bringen wir auf höhere Veranlassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung, daß die Anfertigung von Streichfeuerzeugen nur alsdann gestattet werden kann, wenn zuvor die dazu bestimmte Oertlichkeit der Polizei-Behörde angezeigt und von derselben geeignet befunden worden ist.

Bei der Prüfung der Oertlichkeit haben die Polizei-Behörden darauf zu sehen, daß solche möglichst feuersicher und nicht in der Nachbarschaft leicht entzündlicher Gegenstände belegen, außerdem aber auch für die gefahrlose Aufbewahrung größerer Massen der Zünder und der zu verwendenden gefährlichen chemischen Stoffe, wie z. B. des Phosphors hinreichend gesorgt sei. Auch die Aufbewahrung fertiger Streichzündwaaren in so bedeutender Menge, daß von ihrer etwaigen Entzündung erheblicher Schaden zn befürchten sein würde, darf nur in gehörig feuersicheren Räumen nachgelassen werden, und da dergleichen bedeutende Vorräthe hauptsächlich bei den Fabrikanten zu treffen sein dürften, so haben die Polizei-Behörden bei der Prüfung der Fabrikationsstätten zugleich ihre Aufmerksamkeit auf die zur Aufbewahrung der gefertigten Vorräthe bestimmten Räume zu richten.

Schließlich wird bemerkt, daß die Vernachlässigung resp. Uebertretung der obigen Anordnungen, und der für die einzelnen Anlagen von den Polizei-Behörden zu ertheilenden besondern Vorschriften mit einer Polizeistrafe von 5—25 Thlrn. bedroht, und solche eintretenden Falls durch die Orts-Behörden verhängt werden wird, wonach sowohl diese, als das Publikum sich zu richten haben.

Breslau, den 18. April 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1843, S. 91.

Bekanntmachung.

In Folge höherer Anordnung wird den Polizei-Behörden und dem Publikum zur Kenntniß gebracht:

daß die Anfertigung von Streich-Feuerzeugen nur alsdann gestattet werden kann, wenn zuvor die dazu bestimmte Oertlichkeit der Polizei-Behörde angezeigt und von derselben geeignet befunden worden ist.

Bei Prüfung der Oertlichkeit haben die Polizei-Behörden u. s. w. wie in der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau bis zum Worte „richten."

Die Vernachlässigung oder Uebertretung vorstehender Anordnungen und der für die einzelnen Anlagen von den Polizei-Behörden zu

ertheilenden besonderen Vorschriften, ist mit einer Polizeistrafe von 5—25 Thalern zu bedrohen und solche eintretenden Falls von den Polizei-Behörden zu verhängen.

Oppeln, den 29. April 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1843, S. 100.

No. 28.

Bescheid an die Königl. Regierung zu N., die polizeiliche Einwirkung zur Beschaffung von Vorfluth für gewerbliche Zwecke betreffend, vom 21. November 1859.

Auf den Bericht vom 28. v. Mts. eröffne ich der Königl. Regierung, daß nach meiner Ansicht die in der Verfügung vom 30. März d. J. ausgesprochene Meinung der Königl. Regierung,

es finde eine Einwirkung der Polizei-Behörde auf die Verschaffung von Vorfluth nur im Interesse der Landescultur Statt und können für rein gewerbliche Zwecke weder beansprucht noch geleistet werden,

gesetzlich nicht begründet ist.

Nach §. 10 des Vorfluthsgesetzes vom 15. November 1811 kann die Polizei die Räumung eines Grabens oder Wasserabzuges anordnen, sobald aus der Vernachlässigung derselben Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbaren Anlagen entsteht. Zu den nutzbaren Anlagen gehören auch Triebwerke, und daß unter dem Ausdruck „Wasserabzug" auch Privatflüsse zu verstehen sind, ist schon in dem Landtagsabschied für Westphalen vom 22. Juli 1832 No. 15 ausdrücklich erklärt. Wenn daher durch specielle Rechtstitel oder sonst feststeht, wem die Räumung eines Privatflusses obliegt, so kann der Verpflichtete zur Räumung auch oberhalb einer Mühle behufs besserer Zuführung des Betriebswassers durch die Polizei-Behörde angehalten werden.

An einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung über die Räumungspflicht an Privatflüssen fehlte es bis zum Jahre 1843, und in dem Gesetze vom 28. Februar 1843 §. 7 ist die Räumungspflicht den Adjacenten nur in so weit auferlegt, als es zur Beschaffung der Vorfluth, d. h. der Fortschaffung schädlichen stauenden Wassers, nothwendig ist.

Wenn daher besondere Rechtstitel über die Räumungspflicht nicht vorliegen, vielmehr die Räumung eines Privatflusses Seitens der Adjacenten nur auf Grund des allgemeinen Gesetzes vom 28. Februar 1843 §. 7 gefordert wird, so folgt daraus, daß die Polizei ihre Einwirkung im Interesse eines Mühlenbesitzers auf die Räumung unterhalb der Mühle zu beschränken hat, denn für die Räumung oberhalb der Mühle behufs besserer Zuführung des Triebwassers fehlt es an einem gesetzlichen Rechtsgrunde, auf Grund dessen die Adjacenten zu einer Räumung für den letzteren Zweck angehalten werden könnten.

Im vorliegenden Falle beklagt sich nun der N. hauptsächlich über den Rückstau, welcher seiner Mühle durch die mangelhafte Räumung und allmählig durch Krippwerke verursachte Verengung des N=Flusses erwächst. Die Polizei=Behörde kann sich der Prüfung dieser Beschwerde nicht entziehen und muß die Räumung des Flusses unterhalb der Mühle des Beschwerdeführers soweit anordnen, daß die erforderliche Vorfluth gesichert ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf v. Pückler.

Ministerialbl. 1859, S. 347.

No. 29.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Betreff der bergwirthschaftlichen Pulverhäuser und der Aufbewahrung des Sprengpulvers für den Umfang unseres Verwaltungs=Bezirks verordnet:

§. 1. Pulverhäuser, welche zur Aufbewahrung des bei dem Bergbau zu verwendenden Sprengpulvers bestimmt sind, müssen in einer Entfernung von mindestens zweihundert Schritten sowohl von allen mit Feuerungen versehenen oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden, als auch von öffentlichen Wegen erbaut werden.

§. 2. Ebenso dürfen Gebäude der vorbezeichneten Art in einer näheren Entfernung als zweihundert Schritt von dergleichen bereits vorhandenen Pulverhäusern nicht erbaut werden.

§. 3. Die Erlaubniß zur Errichtung der erwähnten Pulverhäuser ist bei der Orts=Polizeibehörde unter Beifügung einer erläuternden, zugleich die Entfernung von den nächsten Gebäuden und öffentlichen Wegen ergebenden Handzeichnung nachzusuchen.

Die Orts=Polizeibehörde hat das Gesuch, wenn sie gegen dasselbe nichts zu erinnern findet, mit der von ihr zu entwerfenden Bau=Erlaubniß vom Landrathsamte zur Bestätigung einzureichen.

§. 4. Die Bau=Erlaubniß ist nur unter den nachstehenden, in diesem sowie in den §§. 5 und 6 enthaltenen Bedingungen zu ertheilen.

1. Die Umfassungswände müssen massiv sein;
2. das Dach muß möglichst leicht, jedoch feuersicher sein. Unter demselben darf, damit eine mögliche Explosion sich nach oben richte, keine gewölbte Decke sich befinden.
3. Das Pulverhaus muß zwei von einander gesonderte Abtheilungen enthalten, von denen die eine von außen zugängliche (der Vorraum) zur Vertheilung des Pulvers, die daran stoßende, nur von oben gedachtem Vorraume zugängliche Abtheilung dagegen (die Pulverkammer) nur zur Aufbewahrung der Pulver=Vorräthe dient;
4. nur der erstgedachte Vorraum darf seitwärts vom äußern Eingange Fenster haben, welche nach außen stark zu vergittern und mit

Zinkblech beschlagenen Läden zu versehen sind. Die Pulverkammer darf Licht nur durch die geöffnete Thüre empfangen;

5. alles Nagelwerk im Pulverhause muß von Kupfer, Zink oder Holz, der Schlüssel und Riegel im Thürschloß des innern Raumes von Bronce oder Messing sein; die Thürangeln müssen mit Scheiben von Messing oder Kupfer, die eisernen Beschläge und Schlösser, überhaupt alles im inneren Lagerungsraum vorhandene unumgänglich nöthige Eisenwerk an Stellen, wo es mit Eisen in Berührung kommen kann oder der Betretung ausgesetzt ist, mit Kupfer oder Zinkblech überzogen sein;
6. die Schwellen der Thüren sind von Holz zu construiren;
7. der ganze Fußboden des Pulverhauses muß mit Haardecken belegt werden;
8. der Vorraum ist nach außen gleichfalls mit einer verschließbaren Thüre abzusperren, welche mit den ad 4, 5 gedachten Beschlägen versehen sein muß;
9. das Pulverhaus muß mit einem freistehenden Blitzableiter, einer seine Bestimmung angebenden Aufschrift und einer hinlänglich starken Erd- oder Palisaden-Umwallung von der Höhe des Gebäudes versehen sein; auch ist das Pulverhaus, soweit thunlich, mit Bäumen zu umpflanzen.

§. 5. Die Genehmigung zur Erbauung eines bergwirthschaftlichen Pulverhauses ist jederzeit an die ausdrückliche Bedingung zu knüpfen, daß in dem Pulverhause höchstens 30 Centner Pulver unter Beobachtung der in nachstehendem §. 7 enthaltenen Vorschriften aufbewahrt werden dürfen.

§. 6. Desgleichen an die Bedingung, daß der Eigenthümer verpflichtet ist, den vom Bergbeamten ihm zugewiesenen fremden Gruben nach dessen näherer Festsetzung die Mitbenutzung der Pulverkammer zu gestatten.

§. 7. Hinsichtlich der Behandlung der Pulver-Vorräthe gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Aufbewahrung des Pulvers erfolgt in Packeten aus stark geleimten Papier, welche in hölzernen Behältern (Kisten, Fässer 2c.) und zwar so, daß sie deren ganzen Raum vollständig ausfüllen, zu verpacken sind. Die Behälter müssen mit hölzernen Nägeln verschlagen sein und dürfen nie mehr als einen Centner enthalten.
2. Im Magazin müssen die Behälter auf wenigstens 6 Zoll hohe Unterlagen von Kreuzholz gestellt werden, welche auf der Dielung gut zu befestigen; es dürfen nie mehr als fünf Reihen übereinander, und nie mehr unter einander, als neben einander in einer Reihe gestellt werden. Für den Fall, daß das Pulver in Tonnen oder Fässern sich befindet, sind außerdem die Unterlagehölzer zur Verhinderung des Auseinanderweichens der ersteren an ihren Enden mit gehörig eingezapften Querverbindungen und Ständerungen zu versehen. Zwischen jeder Behälter-Reihe und der darüberstehenden müssen glatt gehobelte Latten eingelegt werden, so daß man, ohne zu schieben, unter jeden Behälter fassen kann.

3. Der innere Raum darf nur durch den die Aufsicht führenden Beamten und die zum Transport bestimmten Arbeiter, auch stets nur barfuß oder in Filzschuhen betreten werden. Letztere haben auch bei ihrem Eintritt in den gedachten Raum alle eiserne und feuerfangende Gegenstände, Streichschwamm, Streichhölzer, Tabakspfeife u. dergl. abzulegen.
4. Der Transport der Pulverbehälter erfolgt entweder durch Tragen in freier Hand oder auf Pulvertragen in bekannter Form.
5. Die Vertheilung des Pulvers geschieht außerhalb des Magazins auf ausgebreiteten Haardecken und darf nur ausnahmsweise bei ungünstigem Wetter in der Vorkammer stattfinden. In dieser ist dann der Kistendeckel mit Anwendnng eines messingnen, mit Talg geschmierten Keiles und eines hölzernen Schlegels zu lösen. Nach dieser Operation treten die zum Pulver-Empfang bestimmten Arbeiter abtheilungsweise in den Vorderraum ein, den sie demnächst unverzüglich wieder zu verlassen haben.
6. Ein angebrochener Behälter darf niemals wieder zugeschlagen werden, sondern er wird nur zugedeckt in die Pulverkammer zurückgebracht; leer gewordene Behälter müssen jederzeit sogleich aus dem Pulverhause entfernt werden.

§. 8. Bei denjenigen von den Berg-Behörden dem Landrath des Kreises zu bezeichnenden Gruben, bei welchen jährlich höchstens einige Centner Pulver verbraucht werden, und welchen die Mitbenutzung einer höchstens eine 1/4 Meile entlegenen fremden Pulver-Magazins nicht gewährt werden kann, dürfen Pulver-Vorräthe, jedoch nur bis zu einem Centner, in einem Pulver-Behälter der vorbeschriebenen Art (§. 7 No. 1) und innerhalb eines beständig unter Verschluß zu haltenden, nur dem Aufseher zugänglichen, unter dem Dache befindlichen Raumes eines nicht bewohnten, mit keiner Feuerungs-Anlage versehenen Gebäudes aufbewahrt werden, insofern diese Art der Aufbewahrung mit Rücksicht auf die in feuer- und sicherheitspolizeilicher Beziehung maßgebenden sonstigen Umstände vom Landrath des Kreises nach Einvernehmung mit der Berg-Behörde für zulässig erachtet wird.

Bei dem Hinein- und Herausschaffen, sowie bei Verausgabung dieses Pulvers muß jedes Verstreuen desselben unbedingt vermieden werden, und müssen die obenstehenden, bei dieser Art der Aufbewahrung anwendbaren Vorschriften sorgfältig befolgt werden.

Der Landrath des Kreises hat in den betreffenden Fällen eine auf ein bestimmtes Local lautende schriftliche Erlaubniß auszufertigen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen nach §. 345 No. 4, 11 und 12 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851*) einer Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen und der Confiscation des Pulvers.

---

*) Dieser §. lautet:

Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

No. 4. wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von

In Fällen, wo der §. 345 nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen (§. 18, Gesetz vom 11. März 1850) ein.

Oppeln, den 20. März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1859, Stk. 14, S. 84—88.

Wörtlich publicirt Seitens der Königl. Regierung zu Breslau unterm 22. Januar 1861 in ihrem Amtsbl. pro 1861, S. 21—23.

No. 30.

Erlaß an den Königlichen Landrath Ner Kreises, die Anlegung von Schlachthäusern betreffend, vom 11. September 1862.

Der an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin gerichtete, die Anlegung von Schlachthäusern betreffende, Erlaß vom 14. April 1848 hat, wie Ew. Wohlgeboren auf den Bericht vom 28. Juni d. J. eröffnet wird, durch die an dieselbe Behörde erlassene Verfügung vom 17. August 1849 seine Erledigung gefunden. Abschrift der letzteren Verfügung, bei welcher es bewendet, erhalten Sie in der Anlage (a.)

Berlin, den 11. September 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Delbrück.

Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

No. 11. Wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

No. 12. Wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ist die Confiscation des Gifts, der Arzeneien, des Schießpulvers oder der andern explodirenden Stoffe oder Feuerwerke, der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen im Urtheile auszusprechen.*)

---

*) Der öffentliche Verkauf ist durch das R. d. K. Jstz.-M. vom 22. December 1852 Justiz-Ministerialbl. 1853, S. 48 als unzulässig erachtet.

a.

Aus Veranlassung mehrerer vorgekommener Specialfälle ist, wie dem Königlichen Polizei-Präsidium auf den Bericht vom 20. Juni d. J., das Schlachten der hiesigen Fleischer in ihren Häusern betreffend, eröffnet wird, die in der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14. April v. J. erörterte Frage wegen Concessionirung von Schlachthäusern nach §. 27 der Gewerbe-Ordnung einer wiederholten Erwägung unterworfen worden. Es hat sich das Ergebniß herausgestellt, daß unter Schlachthäusern im Sinne des gedachten §. der Gewerbe-Ordnung nicht allein, wie in der erwähnten Verfügung angenommen worden, solche Anlagen zu verstehen sind, in welchen für andere Gewerbetreibende geschlachtet wird, sondern überhaupt alle Schlachthäuser, also auch die lediglich für den eigenen Gewerbebetrieb bestimmten, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben neu angelegt werden sollen, oder ob beabsichtigt wird, ein bereits vorhandenes Haus zum Schlachthause einzurichten, resp. zu benutzen.

Das Königliche Polizei-Präsidium hat hiernach in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 17. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

An das Königliche Polizei-Präsidium hier.

Ministerialbl. 1862, S. 265.
d. i. V.

No. 31a.

Verordnung, wegen der in einer Entfernung von 400 Schritt von Gebäuden anzulegenden Ziegeleien.

Ein Vorfall, daß unlängst eine nur in einer Entfernung von 78 Schritt von den Gebäuden der Erbscholtisei zu Protzan angelegte Feldziegelei beinahe einen großen Brand, welcher nur durch bald herbeigeeilte Hülfe abgewendet worden, verursacht hätte, giebt uns Anlaß zu verordnen:

daß alle von Neuem anzulegende Ziegeleien jeder Art, mit Einschluß von Feldziegeleien, wenigstens 400 Schritt entfernt von Gebäuden angebracht werden sollen.

Die Herren Kreis-Landräthe und Polizei-District-Commissarien und Orts-Gerichte werden darauf ein wachsames Auge halten, daß dieser Verordnung bei Vermeidung einer nachdrücklichen Strafe und sofortiger Wegschaffung der zu nahe angelegten Ziegeleien, nachgekommen werde.

Breslau, am 28. November 1820.

Königliche Preußische Regierung.

I. A. III. October 20.
Amtsbl. 1820, S. 451.

No. 31b.

Verordnung, wegen Entfernung neuer Ziegelöfen von Gebäuden ꝛc. betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gebracht, daß bei Anlegung von Ziegelöfen nicht überall auf die erforderliche Entfernung von Gebäuden gerücksichtigt wird.

Zur Verhütung von Feuersgefahr verordnen wir deshalb, daß alle von neuem anzulegende Ziegelöfen jeder Art, mit Einschluß von Feldziegelöfen, wenigstens 400 Schritt von den Gebäuden entfernt angebracht werden sollen.

Sämmtliche Uns untergeordnete Polizei-Behörden haben darauf zu halten, daß dieser Verordnung, bei Vermeidung einer nachdrücklichen Strafe und sofortiger Wegschaffung der neuen, dieser Vorschrift nicht gemäßen Anlagen, nachgekommen werde.

Liegnitz, den 26. Juli 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 3747—9031.
Amtsbl. pro 1836, S. 242.

No. 31c.

Verordnung, betr. die Entfernung, in welchen Ziegelöfen von Gebäuden, Chausseen, Land- und Heerstraßen aufgestellt werden müssen.

Neuere Ermittelungen haben ergeben, daß die in unsern Amtsblatt-Verordnungen vom 20. December 1820 (Amtsbl. pro 1821, S. 12 und 13) und vom 11. Mai 1841 (Amtsbl. pro 1841, S. 102) vorgeschriebene Entfernung von 400 Schritten für Ziegelöfen von den nächsten Gebäuden nicht erforderlich ist, um den letztern eine ausreichende feuerpolizeiliche Sicherheit zu gewähren. Wir verordnen daher Folgendes:

1. Die Amtsblatt-Verordnungen vom 20. December 1820 und 11. Mai 1841 werden, insoweit sie die Ziegelöfen betreffen, aufgehoben;
2. ein Ziegelofen, der mit Holz abgebrannt wird, darf in der Regel nur in einer Entfernung von 200 Schritten, und ein mit Steinkohlen oder Torf geheizter, nur in einer Entfernung von 150 Schritten, von dem nächsten Gebäude nach vorher erbetener und erlangter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde, errichtet werden;
3. Machen es Umstände wünschenswerth, daß ein Ziegelofen in einer geringeren Entfernung als sub No. 2 bestimmt ist, aufgerichtet werde, so ist ein solcher Fall dem Königlichen Kreis-Landrath anzuzeigen, derselbe hat den Königlichen Bezirks-Baubeamten aufzufordern, sich darüber zu äußern, ob die Lokalität eine Abweichung von der Bestimmung No. 2 zuläßig macht. Fällt das Gutachten des Bau-Beamten bejahend aus, so ist die Anlage des qu. Ziegelofens von dem Königlichen Kreis-Landrath besonders schriftlich

zu genehmigen. Ein solcher näher an Gebäude herangebauter Ziegelofen ist aber allemal, so lange er brennt, bei Tag und Nacht je nach seiner Größe von ein oder zwei völlig erwachsenen Personen zu bewachen;

4. das zum Abbrennen des Ziegelofens bestimmte Brenn-Material muß in Vorräthen von größerer Quantität, bei allen in der Nähe anderer Gebäude befindlichen Oefen mindestens 50 Schritt von dem Ofen selbst aufgestellt werden;
5. von Chausseen, Land- und Heerstraßen, müssen Ziegelöfen in der Regel 10 Ruthen oder 60 Schritt entfernt bleiben. Die Feuerungen sind entweder von den Straßen abwärts anzubringen, oder doch so zu verblenden, daß durch den Feuerschein bei Nachtzeit kein Scheuwerden der Pferde verursacht werden kann.
6. Wer einen Ziegelofen näher an die genannten Wege aufstellen will, bedarf dazu der besonderen schriftlichen Erlaubniß des Königlichen Kreis-Landraths, welcher vor deren Ertheilung das Gutachten des Königlichen Bezirks-Wege-Baubeamten hierüber einzuholen hat;
7. wer gegen die Bestimmungen sub No. 2, 3, 4, 5 und 6 fehlt, ohne daß dadurch ein Brandunglück verursacht worden wäre, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Rthlrn. Im Unvermögensfalle tritt eine entsprechende Freiheitsstrafe ein. Wer durch Verabsäumung der gedachten Vorschriften aber eine wirkliche Feuersbrunst veranlaßt, oder durch das Scheuwerden der Pferde auf den Chausseen, Land- und Heerstraßen Jemanden an seiner Gesundheit oder seinem Leben verletzt hat, wird nach §. 1557 und §§. 778 und 779, Tit. 20, Th. 2 des Allgemeinen Landrechts, den Gerichten zur Bestrafung übergeben.

Oppeln, den 14. December 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. pro 1843, S. 3.

No. 31 d.

Verordnung.

Nach unserer Verordnung, betreffend die Aufstellung von Ziegel-Oefen vom 14. December 1842 (Amtsbl. pro 1843, S. 3) tritt ad 2 und 5 für die unangemessene nahe Aufstellung der Ziegel-Oefen an Gebäuden und Landstraßen, eine Geldstrafe, event. auch Criminal-Untersuchung ein. Neben diesen Strafen muß aber überall die sofortige Fortschaffung der vorschriftswidrig angelegten Ziegel-Oefen erfolgen.

Wir machen die Herren Landräthe und Polizeibehörden zur Beachtung und das Publicum zur Vermeidung von Nachtheilen hierauf aufmerksam.

Oppeln, den 24. October 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. pro 1843, S. 197.

No. 32a.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und §. 13 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861, wird unter Aufhebung der bisher über die Erbauung von Windmühlen geltenden Bestimmungen angeordnet:

§. 1. Zur Erbauung von Windmühlen ist die Genehmigung des Kreis-Landraths erforderlich.

§. 2. Windmühlen müssen von öffentlichen Wegen 20 Ruthen, von benachbarten fremden Grundstücken mindestens 6 Ruthen und von bereits bestehenden Windmühlen mindestens um die zwölffache Breite des Gehäuses der neu zu errichtenden Windmühle entfernt, errichtet werden.

§. 3. Die zu den Windmühlen führenden Treppen sind bis über den Mühlen-Schwanz hinauszuführen und in ihrer ganzen Ausdehnung mit Geländern zu versehen.

§. 4. Feuerungen dürfen in hölzernen Windmühlen nicht angelegt werden.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 24. October 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1862. S. 330.

No. 32b.

Da in unsere Verordnung vom 31. August cr. (Stück 36 des diesjährigen Amtsblattes), betreffend die bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu haltende Entfernung — §. 1 a. — ein den Sinn derselben entstellender Druckfehler sich eingeschlichen hat, indem es anstatt „des Nachbargebäudes" „des Mühlengebäudes", heißen muß, halten wir es für zweckmäßig, diese Verordnung noch einmal, ihrem richtigen Inhalte nach, hier folgen zu lassen:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861, §. 13 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §§. 11 und 12, wird nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Den bisher beobachteten Anordnungen gemäß, wird bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken

a. von den benachbarten fremden Grundstücken — sechs Ruthen oder zweiundsiebenzig Fuß von den Umfassungswänden des Mühlengebäudes abgemessen;

b. von den öffentlichen Wegen zwanzig Ruthen oder zweihundertundvierzig Fuß ebenso gemessen, als in der Regel erforderliche Entfernung festgesetzt.

§. 2. Da jedoch mit Rücksicht auf die hierbei in Betracht kommenden Verschiedenheiten des Terrains 2c. in manchen Fällen eine geringere Distanz genügen kann, so kann auf den desfalls erforderlichen besonderen Antrag, bei dem Vorhandensein genügender Gründe, Seitens der Regierung eine minder große, als die im §. 1 vorgeschriebene Entfernung gestattet werden.

§. 3. Wer ohne diese ausdrückliche Erlaubniß der Regierung dem §. 1 zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thaler bestraft.

Liegnitz, den 24. October 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1862. S. 267.

No. 33.

Verfügung an die Königl. Regierung zu N. das Verfahren in Vorfluth-Provocations-Sachen betreffend, vom 4. Mai 1863.

Der §. 15 des Vorfluths-Edicts vom 15. November 1811, setzt allerdings ausdrücklich als zulässig, voraus, daß die Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen, ohne Dazwischenkunft der Verwaltungsbehörde mit den dabei Betheiligten sich gütlich einigen. Wenn aber die Vermittelung der Königlichen Regierung zu einem solchen Unternehmen nachgesucht wird, so muß die Provocation nach §. 15 l. c. gegen alle Betheiligte ohne Ausnahme gerichtet, und das Verfahren muß von Amtswegen zusammen gegen alle diejenigen durchgeführt werden, von deren Interesse zur Sache die Behörde Kenntniß erlangt, gegen sie alle muß ein Entwässerungsplan auf Grund einer, alle Betheiligten umfassenden commissarischen Prüfung und Begutachtung durch eine Entscheidung festgestellt werden. Es ist daher nicht in der Ordnung, daß in der vorliegenden Sache zwei verschiedene Resolute über den Entwässerungsplan erlassen sind, und noch weniger, daß ungeachtet des actenmäßigen Widerspruchs des Vorstandes des N..er Entwässerungs-Verbandes dem Provocanten lediglich die Einigung mit letzterem überlassen ist 2c.

Berlin, den 4. Mai 1863.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

v. Selchow.

Minist.-Bl. 1863. S. 167.

No. 34.

Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Regulirung von Streitigkeiten über Wasserstauwerke betreffend, vom 6. Mai 1863.

Unter Mittheilung einer Abschrift des an mich, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, gerichteten Schreibens des Herrn Finanz-Ministers, vom 2. v. Mts., betreffend die Anträge der Direction der höheren Forst-Lehranstalt zu N. auf Regulirung des Wasserstandes an der N.'schen Mühle, am N.-Flusse, sehen wir uns veranlaßt, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die in dem darin erwähnten Votum Ihres Justitiarius vom 1. Februar cr. enthaltene Auslegung des Vorfluths-Edicts vom 15. November 1811 dem deutlichen Wortsinn des §. 1 desselben widerspricht, nach welchem ganz allgemein die Stauwerkbesitzer die Setzung von Merkpfählen auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, sich gefallen lassen müssen. Nach dieser Bestimmung und den Einleitungsworten des Vorfluths-Edicts kann Jeder, welcher durch Rückstau eines Stauwerks leidet, auf Setzung eines Merkpfahles antragen, z. B. auch ein Wegebaupflichtiger oder sonst bei Erhaltung einer Straße Betheiligter, wegen des derselben durch Rückstau drohenden Schadens. Die Provinzial-Polizei-Behörde hat jedem solchem Antrage nach §. 2. l. c. Statt zu geben und ihre Commissarien müssen dann nebst dem dabei zuzuziehenden richterlichen Beamten gemäß §§. 3. ff. verfahren. Daß dies selbst für Anträge oberhalb gelegener Stauwerksbesitzer gegenüber unterhalb gelegener Anwendung findet, ist in dem Rescripte vom 11. März 1850 (Minist.-Bl. der inneren Verwaltung S. 69), als die bisherige Praxis der Verwaltungsbehörden anerkannt und aufrecht erhalten. Dieser Grundsatz steht überdies auch mit dem Plenarbeschlusse des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Januar 1849 nicht im Widerspruch, da letzterer bei Erörterung der Tendenz des Gesetzes (Entscheidungen Bd. 17, S. 78.) ausdrücklich hervorhebt, daß das Gesetz die Setzung des Merkpfahls im Interesse des oberhalb liegenden Stauberechtigten und Grundbesitzers angeordnet habe.

Wir weisen die Königliche Regierung deshalb an, dem Antrage der Verwaltung der Forst-Lehranstalt zu N. auf Setzung eines Merkpfahles an der Wassermühle des 2c. N. Folge zu geben, auch in ähnlichen Fällen nach obigem Grundsatze sich zu achten.

Berlin, den 6. Mai 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf v. Itzenplitz.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Selchow.

Minist.-Bl. 1863. S 167.

No. 35.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme der zu Sigmaringen) mit dem neuen Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861.

Das Gesetz über die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli d. J., (Gesetz-Samml. S. 749.) nach welchem der polizeilichen Genehmigung zur Anlage von Dampfkesseln ein Edictalverfahren fortan nicht mehr vorangehen soll, hat mir Anlaß gegeben, die polizeilichen Vorschriften über die Aufstellung und den Gebrauch von Dampfkesseln einer Prüfung zu unterziehen, um durch übersichtliches Zusammenfassen den praktischen Gebrauch zu erleichtern und sie unter möglichster Vereinbarung des gewerblichen Interesses und desjenigen der öffentlichen Sicherheit mit dem durch die Erfahrung erkannten Bedürfnisse in Einklang zu setzen. Nachdem diese Prüfung, unter Zuziehung praktischer Fachmänner, aus den Hauptsitzen der bezüglichen Industrie, stattgefunden hat, habe ich auf Grund der §§. 12 und 15 des Gesetzes vom 1. Juli d. J. ein neues Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln erlassen, welches an die Stelle des Regulativs vom 6. September 1848, und der zu demselben ergangenen Ergänzungen tritt und von welchem die Königliche Regierung anliegend eine Abschrift (a) mit dem Auftrage erhält, dasselbe in der nächsten Nummer Ihres Amtsblattes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

a.

Wie sich aus der Vorschrift im §. 13 des Regulativs ergiebt, ist, und zwar nach dem beinahe einstimmigen Gutachten aller vernommenen Fachmänner, davon Abstand genommen worden, die Stärke des zu den Kesseln zu verwendenden Materials zu bestimmen. Die Vermessung derselben ist dem Urtheil des Verfertigers überlassen, wie dies schon bisher bei allen Kesseln von anderer als cylinderischer Form der Fall war. Dagegen erschien es im Interesse der Sicherheit geboten, die Druckprobe mittelst Anwendung einer Druckpumpe mit Wasser über den anderthalbfachen Betrag des dem Drucke der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts, mit welchem Betrage sie bisher stattfand, zu erhöhen und als Regel den dreifachen Betrag dieses Gewichts festzusetzen. Diese Erhöhung ist von einem Theile der vernommenen Fachmänner empfohlen, sie entspricht den in den benachbarten Ländern, namentlich in Frankreich und Belgien bestehenden Vorschriften und sie wird, wie die in diesen Ländern gemachten Erfahrungen darthun, ohne erhebliche Schwierigkeiten durchzuführen sein. Sollte bei hohen Dampfspannungen das verwendbare Manometer nicht ausreichend sein, so ist die Probe mittelst Belastung des Sicherheitsventils der Pumpe zu bewirken. Eine Probe mit dem zweifachen Betrage konnte nur bei Kesseln von Locomotiven und solchen Dampfschiffskesseln, welche nach Art derselben gebaut sind, für ausreichend erachtet werden, weil die ununterbrochene Aufsicht, welcher dieselben unterworfen sind, eine Garantie gewährt, wie solche bei anderen Kesseln in gleichem Maße nicht vorhanden ist.

Die Bestimmungen des Regulativs finden auf alle Dampfkessel Anwendung, zu deren Aufstellung die Genehmigung am Tage der Publication des Regulativs durch das Amtsblatt noch nicht ausgefertigt ist.

Daß die Anordnungen desselben, welche eine Erhöhung der Sicherheit bezwecken, insbesondere die in den §§. 8 und 9 vorgeschriebenen Vorkehrungen, auch bei solchen Dampfkesseln, welche bereits concessionirt sind, angebracht werden, ist im Hinblick auf die zahlreichen Explosionen welche in jüngster Zeit stattgefunden, und die Opfer, welche sie gefordert haben, dringend zu wünschen. Die Königliche Regierung wolle daher bei Revisionen der Kessel und sonst in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß diesen Vorschriften, deren Erfüllung im eigenen Interesse der Kesselbesitzer liegt und mit nicht beträchtlichem Aufwande zu bewirken ist, genügt werde.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

Minist.-Bl. 1861. S. 176. ff.

---

a.

Regulativ
betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

Unter Aufhebung des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 6. September 1848 — Gesetzsammlung Seite 321 — und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 — Gesetzsammlung Seite 32 — und vom 6. August 1856 — Gesetzsammlung Seite 707 — wird auf Grund der §§. 12 und 15. des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu anderen Zwecken dienen, das nachstehende anderweite Regulativ erlassen:

§. 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (§. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1861) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

1. ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt, und in einem, die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe aufgetragen ist;
2. der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann

den Umständen nach, ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;

3. eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
4. eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Construction durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des Condensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffs-, Locomotiv- oder Locomobil-Dampfkessels beabsichtigt wird:

eine Zeichnung und Beschreibung wie vorstehend unter No. 3 und 4 angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Ortspolizeibehörde aufbewahrt.

§. 2. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung in §. 12. des Gesetzes vom 1. Juli 1861. Insbesondere sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.*)

§. 3. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und

---

*) Die Vorprüfungen der Dampfkessel-Anlage-Projecte auf den zum Geschäftsbezirke der Herrschaft Myslowitz-Kattowitz gehörigen Bergwerken, ist dem Berg-Geschworenen Schwerin übertragen. IIb. 50.

Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu anderen Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind.

Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Circulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

§. 4. Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aber in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußeren Wand der letzteren durch eine mindestens zwei Fuß starke Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens drei Fuß übersteigt. Diese Schutzwand kann in Holz oder Stein mit Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraums gebildet werden.

§. 5. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden darf.

§. 6. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffskesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite, acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens 10 Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 7. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1. Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden.

   a. Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

   b. Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung inner-

halb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden. In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes, Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.

2. Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3. Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet.

Auf Dampfschiffskessel oder Locomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auf Kessel von Locomobilen nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Wasserstandsscheiben mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit einer in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 10. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche im Ganzen mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der

Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von

mehr als											Atmosphären
0 bis ½	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,3	2,0	1,85	1,7	□ Linien freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampf-Abführungsrohr haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und besitzt eins derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt wird. Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffs-, Locomotiv- und Locomobil-Kessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten. Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen Ventil auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, so genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdecke aus leicht zugänglich ist.

§. 11. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angiebt (Manometer). Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Construction für die Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Control-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem anderen Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraume des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Control-Manometer, von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Control-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§. 12. Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und Siederöhren, ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen, untersagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungsluken und Rohrstutzen, Letztere, sofern sie nicht von Kesselmauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

§. 13. Um die Dampfkessel vor dem Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, darf zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfkesseln bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, sowie der Siede- und Feuerröhren, beziehungsweise des Feuerkastens mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt, auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Zoll beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werde.

In allen diesen Beziehungen, so wie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construction ist der Verfertiger des Kessels verantwortlich.

§. 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden, und zwar:

bei Kesseln von Locomotiven und den nach Art derselben gebauten Schiffsdampfkesseln mit dem zweifachen,

bei allen anderen Dampfkesseln mit dem dreifachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

a. nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;

b. wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden.

§. 15. An jedem Kessel muß der nach der polizeilichen Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§. 16. Die in §. 12. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 vorgeschriebene Untersuchung muß sich:

1. auf die vorschriftsmäßige Construction des Dampfkessels,
2. auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Bestimmungen

erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt, und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§. 17. Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Construction nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Publ. für den Regierungsbezirk Breslau: Außerordentliche Beilage zum Amtsbl. St. 39 des Amtsbl. pro 1861. S. 238 ff.

Publ. für den Regierungsbezirk Oppeln: Außerordentliche Beilage zum Amtsbl. St. 4. pro 1861. S. 5—8.

Publ. für den Regierungsbezirk Liegnitz: Außerordentliche Beilage zum Amtsbl. St. 37. pro 1861.

No. 36.

Circular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen und das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, wegen Feststellung der Ursachen vorkommender Dampfkessel-Explosionen, vom 19. März 1852.

Die sich häufenden Fälle des Zerspringens von Dampfkesseln und die Erfahrung, daß die deshalb eingeleiteten Untersuchungen über den Anlaß der Explosion kein genügendes Licht verbreiten, haben mich veranlaßt, die Königliche technische Deputation für Gewerbe zum Gutachten darüber aufzufordern, auf welche Momente eine derartige Untersuchung vorzugsweise zu richten sei, um womöglich die sichere Beurtheilung des einzelnen Falles vorzubereiten und einen Anhalt für die zu treffenden Anordnungen auf diesem noch so wenig erhellten Gebiete zu gewinnen. Die Königliche technische Deputation für Gewerbe hat hierauf die im Auszuge (Anl. a.) anliegende gutachtliche Aeußerung abgegeben, welche ich der Königl. Regierung zur sorgfältigen Beachtung für jeden Fall einer Dampfkessel-Explosion mittheile. Findet in einem solchen Falle wegen des dabei eingetretenen Verlustes eines Menschenlebens oder aus anderen Gründen eine gerichtliche Untersuchung ohne Aufschub statt, so werden die im polizeilichen und technischen Interesse vorzunehmenden Ermittelungen sich füglich mit den gerichtlichen Verhandlungen verbinden lassen. Jedenfalls wird aber für die sofortige Besichtigung der Betriebsstätte und für die Erledigung der in der Anlage gedachten Ermittelungen zu sorgen sein, bevor irgend welche Aenderungen an dem Orte der Explosion, der Lage der Trümmer, namentlich der zerstörten und nicht zerstörten Maschinentheile u. s. w. vorgenommen werden. Die erste Sorge der Lokal-Polizeibehörden wird daher auf die Erhaltung dieses Zustandes zu richten sein, bis Seitens des Untersuchungs-Richters der Augenschein vorgenommen ist, oder, wenn dieser keinen Anlaß findet, einzuschreiten, bis der Thatbestand polizeilich festgestellt sein wird.

Ueber jeden Fall der Explosion eines Dampfkessels, es mögen dabei Menschen umgekommen sein oder nicht, ist mir sofort eine vorläufige Anzeige und nach beendigter Untersuchung ein vollständiger Bericht unter Einreichung der Acten und Zeichnungen, auch der unter No. 1. der Anlage erwähnten Verhandlungen zu erstatten.

Berlin, den 19. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

---

a.

Als die Punkte, auf welche die Regierungen insbesondere ihr Augenmerk zu richten haben, erlauben wir uns folgende hier anzuführen:

1. Um zu beurtheilen, ob bei der Anlage etwa von den technischen

Grundlagen, auf welche hin die Concession ertheilt worden, oder von den hierbei etwa gestellten besonderen Bedingungen abgewichen ist, müssen die der Concession vorhergegangenen Verhandlungen und Erhebungen dem Berichte beigefügt werden.

2. Von dem Kesselhause, von der Lage der Kessel in demselben und von der Einrichtung und Construction des verunglückten Kessels, ist eine deutliche Zeichnung im Grundrisse, Längen- und Querschnitt nach dem Zustande, wie solcher unmittelbar vor der Explosion stattgefunden hat, anzufertigen und dem Untersuchungs-Protocoll beizufügen.

3. In dem Protocoll ist anzugeben, welche Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, zur Erkennung des Wasserstandes und der Dampfspannung in demselben vorhanden waren, welche Lage die Speisevorrichtungen gegen den Kessel hatten, wie viel Sicherheits-Ventile, von welcher Größe und Construction, und auf welche Weise belastet, angebracht waren.

4. Zu der Species-Facti über die Explosion selbst übergehend, ist eine auf die Sache eingehende genaue Beschreibung des Herganges, so weit er sich noch ermitteln läßt, erforderlich. Sehr wünschenswerth wäre dabei eine, durch eine genaue Zeichnung erläuterte Auseinandersetzung der Art und Weise, wie der Kessel zerrissen ist, wie weit die Stücke umhergeflogen sind, welche Schwere dieselben hatten und welche Zerstörung am Kesselhause oder anderweitig sie hervorgebracht haben. Es lassen sich aus diesen Angaben, wenn sie genau vorliegen, nicht unwichtige Rückschlüsse auf die bei der Explosion wirksam gewesenen Kräfte machen.

5. Eine fernere Untersuchung nach stattgehabter Vernehmung des Maschinenmeisters oder Heizers, würde auf die Beschaffenheit des Materials und die Dimensionen des zerstörten Kessels zu richten sein, besonders an den Bruchstellen desselben. Es wäre zu ermitteln, ob an diesen Stellen vielleicht Fehler im Material oder in der Construction stattgefunden haben, ob etwa Nietlöcher ausgerissen und wie an den übrigen Theilen des Kessels die Nietungen überhaupt beschaffen sind.

6. Bei der Besichtigung der Kesselstücke ist das Augenmerk darauf zu richten, ob nicht einzelne vom Feuer berührte Stellen, die vielleicht vom Wasser entblößt waren, glühend gewesen sind. Man erkennt dies an einer veränderten Färbung des Bleches, welche von der Farbe der nicht geglühten Blechtheile durch einen mehr in's Blaue spielenden Ton verschieden ist. Die Feststellung dieses Umstandes ist nicht bloß für die Erforschung der Ursachen der Explosion von Wichtigkeit, sondern kann auch dazu dienen, die Aussage der mit der Wartung des Kessels beauftragt gewesenen oder anderer betheiligter Personen zu prüfen.

7. Nicht minder ist es von Wichtigkeit, den Zustand der Bleche, am Boden des Kessels oder an denjenigen Stellen, die der größten Einwirkung des Feuers ausgesetzt waren, einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Namentlich ist zu ermitteln, ob sich hier etwa Ablagerungen von Pfannenstein vorfinden, die auf eine Unterlassung recht-

zeitiger Reinigung schließen lassen, ob diese Ablagerungen sich in Form eines leicht zerreiblichen Schlicks oder einer harten Inkrustation am Kesselboden gebildet haben, und im letzteren Falle, ob sich an den Außenflächen des Kesselbodens Andeutungen von Blasen und Spaltungen der Bleche vorfinden. Jene harten Inkrustationen verhindern die unmittelbare Berührung des Wassers mit den Kesselwänden und geben dadurch oft Veranlassung zu einem Glühendwerden der letzteren, was sich an der vorerwähnten veränderten Färbung nach Entfernung des Pfannensteins erkennen läßt und event. zu constatiren ist.

8. Soweit es sich noch thun läßt, ist der Wasserstand im Kessel und die Dampfspannung zur Zeit der Explosion zu ermitteln, die Beschaffenheit der Speisepumpen, die Probirhähne und Sicherheitsventile zu untersuchen, um daraus zu erkennen, ob diese Organe ihre Verrichtungen unausgesetzt haben thun können.

Indem wir hiermit die hauptsächlichsten Momente angedeutet zu haben glauben, bescheiden wir uns gern, daß es kaum möglich sein dürfte, alle diejenigen Umstände, welche bei einer Explosion möglicher Weise vorkommen und eine nähere oder entferntere Beziehung zu der Ursache derselben haben können, erschöpft zu haben. Vieles was sich nicht vorhersehen und daher auch nicht in eine allgemeine Instrution zusammenfassen läßt, muß vielmehr der sachkundigen Beurtheilung des mit der Untersuchung beauftragten Baubeamten überlassen bleiben Nach dem gegenwärtigen Standpunkte der wissenschaftlichen Ausbildung unserer Baubeamten kann von ihnen mit Recht eine, die Sache durchdringende Prüfung und auf Grund dessen eine so umfassende Berichterstattung erwartet werden, welche dazu beizutragen geeignet ist, den Ursachen der Dampfkessel-Explosionen mehr auf die Spur zu kommen, als dies bisher möglich war.

Berlin, den 21. Dezember 1851.

Die Königliche technische Deputation für Gewerbe.

(Unterschriften.)

Publ. im Amtsbl. der König. Regier. zu Liegnitz, pro 1852, unterm 20. April 1852. S. 164—167.

No. 37.

Rescript des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die Einrichtungen, welche bei Concessionirungen von größeren Feuerungs-Anlagen im Interesse der Nachbar-Grundstücke zu treffen sind, betreffend, vom 7. März 1855.*)

Um den Beschwerden wegen Belästigung durch den Rauch gewerblicher Anlagen wirksam vorzubeugen, wird die Königliche Regie-

---

*) Vergleiche hierzu auch den Plenar-Beschluß des Königl. Geh. Ober-Tribunals vom 7. Juni 1852. Entscheidung über die Frage, ob

rung in Verfolg der Circular-Verfügung vom 17. Juni 1853 hierdurch angewiesen, bei allen gewerblichen, mit größeren Feuerungen versehenen Anlagen, zu denen nach §. 27 der Gewerbe-Ordnung*) die Genehmigung derselben erforderlich ist, nicht blos im Falle ihrer Neu-Einrichtung, sondern auch dann, wenn wegen Veränderung der Betriebsstätte, §. 36. ibid., ihre Genehmigung nachgesucht werden muß, in die zu ertheilende Genehmigung überall die in jener Verfügung vorgeschriebene Bedingung wegen Einrichtung der Feuerungs-Anlage dahin aufzunehmen:

daß Unternehmer verpflichtet sei, durch Einrichtung der Feuerungs-Anlage oder dabei anzuwendende mechanische Vorrichtungen, wie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und durch sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches hinzuwirken, daß Unternehmer auch, falls sich ergebe, daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Belästigungen oder Beschädigungen der benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. zu verhüten, gehalten bleibe, solche Abänderungen in der Feuerungs-Anlage und in dem Betriebe, wie in der Wahl des Feuerungs-Materials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der Belästigungen und Beschädigungen besser geeignet sind.

Außer den im §. 27. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Anlagen, bei denen durch die dafür erforderliche landespolizeiliche Genehmigung auf die Erreichung jenes Zweckes hingewirkt werden kann, kommen aber noch viele andere gewerbliche Anlagen in Betracht, welche mit größeren Feuerungen betrieben werden, und durch den dadurch verursachten Rauch das Publicum und die Nachbarschaft in hohem Grade belästigen können und erfahrungsweise häufig belästigen wie z. B. die Bäckereien. Da nach den bestehenden baupolizeilichen Vorschriften den Orts-Polizei-Behörden sowohl von der Anlegung als von der Abänderung derartiger Feuerungen Behufs des Bau-Consenses Anzeige zu machen ist, so erhalten dieselben hierdurch Gelegenheit, zu prüfen, ob von jenen Feuerungen eine erhebliche Belästigung des Publicums und der Nachbarschaft zu erwarten sei. In diesem Falle ist dem in Rede stehenden Uebelstande wirksam entgegen zu treten. Es ist daher die besondere Aufmerksamkeit der Orts-Polizei-Behörden auf diesen Gegenstand zu richten und ihnen die Anweisung zu ertheilen in den vorbezeichneten Fällen die Vermeidung lästigen Rauchs durch die gedachten Feuerungs-Anlagen bei Ertheilung des Bau-Consenses durch die geeigneten Verfügungen sicher zu stellen. Sofern in Bezug auf die Einholung dieses Bau-

---

und unter welcher Voraussetzung Entschädigung gefordert werden kann, wenn aus einer Fabrikations-Anstalt Dämpfe und Dünste sich entwickeln, welche nachtheilig auf die benachbarten Grundstücke einwirken.

*) An Stelle dieses Paragraphen vergleiche den §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861. IIa. 1.

Consenses die bestehenden Vorschriften ungenügend sein sollten, ist deren Ergänzung auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) einzuleiten.

Berlin, den 7. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Oppeln $\frac{\text{IV. 14378}}{\text{III. 65.}}$

Minist.-Bl. 1855. S. 48.

Vorstehende Anordnung wird hiermit zur Beachtung der Betheiligten bekannt gemacht.

Oppeln, den 20. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. d. Kgl. Regierung zu Oppeln. 1855. S. 104—105.

No. 38.

Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrigen Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Ermittelung der Ursachen von Dampfkessel-Explosionen betreffend, vom 22. November 1853.

(Ministbl. 1853. S. 89.)

Die Königliche Regierung erhält hierbei die Anlage Ihres Berichts vom 10. Juni d. J., betreffend die Dampfkessel-Explosion in der Spiritus-Brennerei des N. zu N. mit dem Bemerken zurück, daß in Zukunft stets den Untersuchungs-Verhandlungen über derartige Unglücksfälle außer einer genauen Beschreibung mit Zahlen-Angaben der Dimensionen, eine Skizze der Zerstörung nebst Erläuterungsbericht beizulegen ist.

Berlin, den 22. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Ministerialbl. 1853. S. 287.

No. 39.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Magdeburg, die Blackschen Sicherheits-Apparate für Dampfkessel betreffend, vom 23. Januar 1855.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß gegenwärtig die patentirten sogenannten Blackschen Sicherheits-Apparate für Dampfkessel im hiesigen Bezirk benutzt werden. Die Construction derselben ist im Wesentlichen die, daß ein unten offenes Steigerohr bis zum

niedrigsten Wasserstande im Kessel hinunterreicht, während oben am Rohre eine Locomotiv-Pfeife und darunter ein aus leicht schmelzbarem Metall gefertigter Pfropfen angebracht ist. So lange das Wasser die Steigeröhre füllt, bleibt die Temperatur oben im Rohre niedrig, sinkt jedoch der Wasserstand im Kessel tiefer, so dringt der Dampf in das Rohr ein, schmilzt den Pfropfen, dringt so in die Pfeife und giebt durch ein weithin schallendes gellendes Pfeifen den Wassermangel zu erkennen, welcher als die wesentlichste Ursache der zerstörenden Kessel-Explosionen betrachtet werden kann. Nach vielfach angestellten Versuchen haben sich die Blackschen Apparate, vor anderen derartigen Vorrichtungen, als zuverlässig bewährt und ist daher die Verbreitung dieser Apparate dringend zu empfehlen, vorausgesetzt, daß dieselben richtig angebracht und behandelt werden.

Um in der letztern wichtigen Beziehung das polizeiliche Interesse sicher zu stellen, machen wir darauf aufmerksam, daß die Anbringung dieses Apparats der polizeilichen Genehmigung unterliegt und bestimmen, daß der Eigenthümer den Apparat nicht eher in Betrieb nehmen darf, bis er auf ein von einem Baubeamten ausgestelltes Attest darüber, daß

1. die untere Einmündung des Steigerohres mindestens zwei Zoll, und wenn der Apparat an der Stelle der höchsten Wallungen des Wassers angebracht ist, drei Zoll über den Schluß der höchsten Feuerzüge sich befindet;
2. der Apparat so befestigt ist, daß das Steigerohr nicht willkührlich weiter hinunter geschoben werden kann;
3. daß der Hebel, mit welchem das Steigerohr dicht unter dem Pfropfen verschlossen werden kann, dergestalt im geöffneten Zustande befestigt ist, daß er vom Heizer nicht willkührlich bewegt werden kann;
4. daß der Apparat bei einem deshalb anzustellenden ersten Versuche prompt functionirt hat,

die polizeiliche Genehmigung erhalte, welche in diesem Falle zu ertheilen, wir die Herren Landräthe und die Magisträte hierdurch autorisiren.

Was die Behandlung des Apparats betrifft, so empfehlen wir folgende Vorsichtsmaßregeln:

a. Da der Apparat nur den Zweck hat, den Augenblick anzuzeigen, wenn die Gefahr nahet, so kann er weder die gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichen des Wasserstandes ersetzen, noch darf deren sofortige Beobachtung versäumt werden. Vielmehr ist das Pfeifen des Apparats als ein Beweis zu betrachten, daß der Heizer seine Schuldigkeit bereits vernachlässigt habe. Es ist daher ganz angemessen, denselben in einem solchen Falle mit einer gelinden Strafe zu belegen.
b. Es ist dabei aber andererseits mit großer Strenge darauf zu achten, daß der Heizer nicht etwa, um jener Strafe zu entgehen, die Steigeröhren verschließt, tiefer in den Kessel schiebt, oder endlich einen Bleipfropfen, welcher nicht schmilzt, anstatt des aus Wismuthmischung gefertigten, einsetzt. Dieserhalb ist die Unver-

sehrtheit des Apparats, und des ad 3 gedachten Hebelverschlusses, sowie die Aechtheit des Pfropfens vom Eigenthümer oder dem Aufsichtsbeamten öfter zu prüfen, und ein etwaiger Betrug Seitens des Heizers auf's Strengste zu strafen.

c. Die Sicherheispfropfen sind, auch wenn sie sonst im Handel vorkommen sollten, nur direct vom Patentträger zu beziehen und wird es zweckmäßig sein, bei jeder neuen Sendung versuchsweise einen der Pfropfen in siedendes Wasser zu legen, worin er schmelzen muß.

d. Bevor die Pfeife hell ertönt, pflegt der Apparat in Folge der eintretenden Dämpfe zu zittern, hierauf wird ein Knacken hörbar, welches vom Schmelzen des Pfropfens herrührt, ferner ertönt ein deutliches Zischen, bis dieses sich zum gellenden Pfeifen ausbildet.

Obgleich diese Functionen rasch auf einander folgen, so sind doch die Heizer anzuweisen, auch schon auf jene Vorzeichen zu achten.

e. Sobald der Apparat pfeift, oder auch nur jene Vorzeichen sich bemerklich machen, sind zunächst die Feuerthüren aufzumachen, sodann ist die Wasserpumpe in Bewegung zu setzen und nun endlich nach Schließung des Hebels (wozu der Verschluß des Hebels zu öffnen ist) ein neuer Pfropfen einzusetzen und der Hebel wieder zu öffnen und zu fixiren.

Magdeburg, den 23. Januar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ministerialbl. 1855. S. 27.

No. 40.

Gesetz den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 7. Mai 1856.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Der Besitzer eines im Betriebe befindlichen Dampfkessels, bei Bergwerks-Gewerkschaften der Repräsentant oder Grubenvorstand, ist verpflichtet, für die Erhaltung desselben und seiner Zubehörungen in demjenigen Zustande Sorge zu tragen, welcher in der für die Kesselanlage ertheilten polizeilichen Genehmigung vorgeschrieben ist.

Verletzungen dieser Verpflichtung durch Handlungen oder Unterlassungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe in Anwendung kommt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu 3 Monaten, in dem für Polizeistrafen vorgeschriebenen Verfahren bestraft.

§. 2. Derselben Strafe unterliegt derjenige, welcher die Bewartung eines Dampfkessels übernommen hat (Kesselwärter), wenn er die zum gefahrlosen Betriebe des Kessels erforderlichen Verrichtungen un-

terläßt, oder einen, in gefahrlosem Zustande nicht befindlichen Kessel in Betrieb erhält.

§. 3. Insofern die Verletzung der dem Kesselwärter obliegenden Verpflichtungen (§. 2) mit Vorwissen des Kessel-Besitzers stattgefunden hat, trifft denselben die Strafe ebenfalls.

Der Kessel-Besitzer ist in diesem Falle für die gegen den Kesselwärter festgesetzten Geldstrafen subsidiarisch verhaftet und ist es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, die gegen den Kesselwärter nicht vollstreckbare Geldstrafe von ihm einzuziehen, oder statt dessen die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Kesselwärter vollstrecken zu lassen.

§. 4. Die Kosten der nach der Vorschrift unter No. 4 des Erlasses vom 1. Januar 1831 (Gesetz-Samml. S. 243)*) und des Erlasses vom 27. September 1837 (Gesetz-Samml. S. 146) stattfindenden ersten Untersuchung eines Dampfkessels, ingleichen die Kosten der zur Ueberwachung der Vorschrift im §. 180 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Samml. S. 41)**), sowie im §. 1 dieses Gesetzes vorzunehmenden ferneren Revisionen fallen dem Besitzer des Kessels zur Last. Sie werden durch das, von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Behufs Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu erlassende Regulativ festgestellt.

§. 5. Auf die Besitzer und Wärter von Dampfkesseln und Locomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 6. Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

---

*) Dieser Passus lautet wörtlich:
nach erfolgter Aufstellung genau zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der dazu ertheilten Erlaubniß entspricht.

**) Dieser §. lautet:
Die Strafbestimmung des §. 177 tritt auch gegen denjenigen ein, welcher eine gewerbliche Anlage zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokales eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne die Genehmigung errichtet, oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, eigenmächtig abweicht, insonderheit ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokales vornimmt.

Außerdem ist derselbe zur Wegschaffung oder Abänderung der Anlage den polizeilichen Bestimmungen gemäß, anzuhalten.

No. 41 a.

Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 7. Mai d. J. (Gesetzsamml. S. 295), den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird zur Ausführung der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen das nachstehende Regulativ erlassen:

I. Ordentliche Untersuchungen.

§. 1. Jeder im Betrieb befindliche Dampfkessel wird von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterworfen.

§. 2. Diese Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen und deren Uebereinstimmung mit den in der polizeilichen Genehmigung für die Kessel-Anlage deshalb getroffenen Bestimmungen festzustellen.

§. 3. Die Untersuchung ist daher zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können;

auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kessel-Wandungen zu entdecken und den Kessel reinigen zu können;

auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Innern des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung erreicht, resp. überschritten wird;

auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Die Prüfung der Stärke und Widerstandsfähigkeit der Kessel-Wände ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

§. 4. Eine Unterbrechung des Betriebes darf zum Zweck der technischen Untersuchung nicht verlangt werden.

§. 5. Der mit der Untersuchung beauftragte Sachverständige hat sich davon zu überzeugen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

§. 6. Der Sachverständige nimmt über die Ergebnisse der Untersuchung eine Verhandlung auf, welche von dem Kessel-Besitzer oder dessen Stellvertreter — bei Dampfschiffs-Kesseln dem Schiffsführer — und dem Kesselwärter zu unterzeichnen ist. Verweigern diese oder einer von ihnen die Unterschrift, so wird dies, unter Angabe der Weigerungs-Gründe, in der Verhandlung bemerkt. Abschrift der Letztern wird dem Kessel-Besitzer auf Verlangen kostenfrei ausgehändigt.

Außerdem wird der Befund der Untersuchung in ein von dem Kessel-Besitzer für jeden Kessel zu haltendes Revisionsbuch eingetragen. Diesem Buche ist das nach der Aufstellung des Kessels ertheilte amtliche Abnahme-Attest anzuhängen.

§. 7. Der Sachverständige übersendet die über die Untersuchung aufgenommene Verhandlung der Polizei-Obrigkeit des Ortes, an welchem sich der Dampfkessel befindet, oder, sofern der Kessel-Besitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Orts-Polizei zu verwalten hat, dem Landrath.

§. 8. Bis auf weitere Bestimmung findet die Untersuchung von Kesseln, deren Dämpfe mechanisch wirken, alljährlich, von anderen Kesseln alle zwei Jahre statt.

Die Untersuchung von Dampfschiffs-Kesseln wird vor dem Beginne der Fahrten jedes neuen Jahres vorgenommen. Zu diesem Zwecke hat der Führer des Dampfschiffs dem Sachverständigen desjenigen Bezirks, in welchem sich das Schiff befindet, mindestens acht Tage vor dem Beginn der Fahrten die Anzeige zu machen, daß das Schiff zur Untersuchung bereit gestellt sei. Hat die Untersuchung einen Mangel nicht ergeben, so ertheilt der Sachverständige dem Schiffsführer hierüber ein Zeugniß, welches bis zur nächsten Untersuchung in der Haupt-Kajüte des Schiffs auszuhängen ist.

§. 9. Der Sachverständige überreicht der Regierung am Jahresschluß eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem sich der Kessel befindet, und des Kessel-Besitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

II. Außerordentliche Untersuchungen.

§. 10. Hat die ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels ergeben, daß eine oder mehrere der im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen sich in einem Zustande befinden, welcher eine Gefahr zur Folge haben kann, und hat diesem Zustande nicht etwa sofort abgeholfen werden können, so nimmt der Sachverständige nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes für erforderlich zu achtenden Frist eine außerordentliche Untersuchung vor.

§. 11. Der Sachverständige hat eine außerordentliche Untersuchung auch dann anzustellen, wenn er von der Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem sich der Dampfkessel befindet, beziehungsweise dem Landrath, dazu aufgefordert wird.

§. 12. Die in den §§. 2 bis 7 für die ordentlichen Untersuchungen ertheilten Vorschriften finden auch bei den außerordentlichen Untersuchungen Anwendung.

III. Kosten.

§. 13. Der Kessel-Besitzer hat für jede ordentliche Untersuchung, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohn-

orts vorgenommen werden, bis auf weitere Bestimmung eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten.

§. 14. Der Kessel-Besitzer hat für jede außerordentliche Untersuchung die nämliche Gebühr und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem Letzteren reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten. Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im §. 11 vorgenommen, und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kessel-Besitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

§. 15. Der Kessel-Besitzer hat für jede, auf Grund der Bestimmungen unter Nr. 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar 1831 (Gesetzsamml. S. 243), des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Sept. 1837 (Gesetzsamml. S. 146) und im §. 15 des Regulativs vom 6. Sept. 1848 (Gesetzsamml. S. 321) stattfindende erste Untersuchung eines Dampfkessels eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem Letztern reglementsmäßig zustehenden Reisekosten zu entrichten.

§. 16. Ist der Sachverständige kein angestellter Beamter, so bestimmt die Regierung, welcher Classe von Beamten er bei Bemessung der Reisekosten beizuzählen ist.

§. 17. Der Sachverständige liquidirt die Gebühren und die Reisekosten bei der Polizei-Obrigkeit des Orts, in welchem die Untersuchung vorgenommen ist, oder, wenn der Kessel-Besitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Orts-Polizei zu verwalten hat, bei dem Landrath. Die Polizei-Obrigkeit, beziehungsweise der Landrath, setzt die Liquidation fest und zieht, sofern nicht der im §. 14 vorgesehene Fall vorhanden ist, den Betrag vom Kessel-Besitzer ein.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18. Namen und Wohnort der mit der Untersuchung der Dampfkessel beauftragten Sachverständigen werden unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen sich ihr Auftrag erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 18) finden auf die Untersuchungen der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Berg-Behörden die polizeiliche Aufsicht führen, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der in den §§. 7, 9, 11 und 17 getroffenen Vorschriften das Berg-Amt an die Stelle der Polizei-Behörde, beziehungsweise der Regierung, tritt.

V. Ausnahmen.

§. 20. Auf die Untersuchung von Dampfkesseln an Locomotiven und in Rhein- und Moseldampfschiffen findet dieses Regulativ keine Anwendung.

Berlin, den 23. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. v. d. Heydt.

Ministerialbl. 1856, S. 210—212.

Publicirt im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz, Amtsblatt pro 1856, Stk. 52, S. 497 ff.

Publicirt Seitens der Königl. Regierung zu Oppeln unterm 12. Januar 1857, Amtsbl. 1857, Stk. 6, S. 38 ff.

Publicirt Seitens der Königl. Regierung zu Breslau unterm 11. April 1857, Amtsbl. 1857, Stk. 18, S. 135 ff.

No. 41 b.

Das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Erlaß vom 15. März 1860 angeordnet, daß an Stelle der §§. 13 und 14 des vorliegenden Regulativs nachfolgende §§. treten:

§. 13. Der Kessel-Besitzer hat für jede ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnortes vorgenommen werden, eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so sind für die ordentliche Untersuchung des ersten Kessels drei Thaler, für die des zweiten nur zwei Thaler und für die jedes folgenden nur ein Thaler an Gebühren zu zahlen, auch wenn die Revision an verschiedenen Tagen desselben Jahres bewirkt wird. Mehrere gewerbliche Anlagen desselben Besitzers werden, sofern sie innerhalb eines und desselben Guts- oder Gemeindebezirks belegen sind, als eine Anlage angesehen.

§. 14. Für jede außerordentliche Untersuchung eines Dampfkessels hat der Kessel-Besitzer die Gebühr von drei Thalern, und wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letzteren reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten. Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im §. 11 vorgenommen und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kessel-Besitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

Die vorstehenden Abänderungen finden auf alle ordentlichen Untersuchungen von Dampfkesseln Anwendung, welche nach dem Tage der Ausgabe der Amtsblatt-Nummer vorgenommen werden.

Publicirt Seitens der Königl. Regierung zu Breslau unterm 27. März 1860, Amtsbl. 1860, Stk. 14, S. 71.

Publicirt Seitens der Königl. Regierung zu Liegnitz unterm 31. März 1860, Amtsbl. 1860, Stk. 14, S. 119.

Publicirt Seitens der Königl. Regierung zu Oppeln unterm 20. März 1860, Amtsbl. 1860, S. 114.

No. 42.

Circular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, einschließlich der zu Sigmaringen, die Angabe der Dampfspannungen, resp. Ventil-Belastungen an bereits im Betriebe befindlichen Dampfkesseln und Locomobilen nach dem neuen Gewicht betreffend, vom 28. Januar 1859.

Mit Rücksicht auf den Unterschied in der Schwere des durch das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856 bestimmten Pfundes, gegen die des bisherigen preußischen Pfundes, ist es erforderlich, die auf dem letzteren beruhenden Angaben der Dampfspannung resp. Ventil-Belastungen an bereits im Betriebe stehenden Dampfkesseln und Locomobilen, dem Gewichte des neuen Pfundes entsprechend abzuändern. Die Königl. Regierung hat daher den Besitzern von Dampfkesseln und Locomobilen durch eine Amtsblatt-Verordnung aufzugeben, innerhalb einer von Ihr zu bestimmenden angemessenen Frist

1. die sichtliche Bezeichnung der höchsten zulässigen Dampfspannung ausgedrückt in alten Pfunden pro Quadratzoll zu beseitigen und statt derselben eine, auf neues Gewicht reducirte Bezeichnung anzubringen;
2. die Gewicht-Angaben der Ventil-Belastungen durch anderweite, die Belastung nach neuen Pfunden anzeigende Angaben zu ersetzen und
3. die Scalen der Manometer, welche die Dampfspannung nach alten Pfunden nachweisen, mit einer anderen Theilung nach neuen Pfunden zu versehen.

In denjenigen Fällen, wo die Anbringung neuer Scalen mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein sollte, mag es genügen, wenn die alten Pfundzahlen durch eine darüber einzuschlagende Null cassirt werden, und lediglich bei der Angabe der höchsten zulässigen Dampfspannung eine Bezeichnung nach neuen Pfunden stattfindet. Bei den fortan in Betrieb zu setzenden neuen Dampfkesseln und Locomobilen ist an den bezüglichen Vorrichtungen eine auf das alte Pfund hinweisende Angabe überall nicht mehr zu gestatten.

Berlin, den 28. Januar 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Ministerialbl. 1859, S. 40.

No. 43a.

Polizei-Verordnung.

Mit Rücksicht auf den Unterschied in der Schwere des durch das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17. Mai 1856 bestimmten Pfundes, gegen die des bisherigen preußischen Pfundes, ist es erforderlich, die auf dem Letzteren beruhenden

Angaben der Dampf-Spannungen, beziehungsweise der Ventil-Belastungen an bereits im Betriebe stehenden Dampfkesseln und Locomobilen, dem Gewichte des neuen Pfundes entsprechend abzuändern.

Demgemäß geben wir den Besitzern von Dampfkesseln und Locomobilen hierdurch auf, innerhalb drei Monaten

1. die sichtliche Bezeichnung der höchsten zulässigen Dampf-Spannung ausgedrückt in alten Pfunden pro Quadratzoll zu beseitigen und statt derselben eine, auf neues Gewicht reducirte Bezeichnung anzubringen;
2. die Gewicht-Angaben der Ventil-Belastungen durch anderweite, die Belastung nach neuen Pfunden anzeigende Angaben zu ersetzen, und
3. die Scalen der Manometer, welche die Dampf-Spannung nach alten Pfunden nachweisen, mit einer anderen Theilung nach neuen Pfunden zu versehen.

In denjenigen Fällen, wo die Anbringung neuer Scalen mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein sollte, mag es genügen, wenn die alten Pfundzahlen durch eine darüber einzuschlagende Null cassirt werden, und lediglich bei der Angabe der höchsten zulässigen Dampf-Spannung eine Bezeichnung nach neuen Pfunden stattfindet.

Bei den fortan in Betrieb zu setzenden neuen Dampfkesseln und Locomobilen ist an den bezüglichen Vorrichtungen eine auf das alte Pfund hinweisende Angabe überall nicht mehr gestattet.

Breslau, den 10. Februar 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1859, S. 40.

No. 43 b.

Vorstehende Verordnung ist für den Regierungsbezirk Oppeln unterm 12. Februar wörtlich gleichlautend in ihrem Amtsblatte publicirt.

Amtsbl. 1859, S. 49.

No. 43 c.

Polizei-Verordnung.

In Folge der Bestimmung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der bei Berechnung der Dampf-Spannungen in Dampfkesseln 2c. bisher zu 15 preußischen Pfunden angenommene Druck der atmosphärischen Luft auf den preußischen Quadratzoll in der Uebertragung auf das durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 eingeführte allgemeine Landesgewicht auf 14 Pfund festgestellt worden ist.

Als Norm zur Bezeichnung der Pferdekraft ist, anstatt der bisher gebräuchlichen Rechnungs-Grundlage — der Hub eines Gewichts von

510 preußischen Pfunden 1 Fuß hoch in der Secunde, — künftig eine Kraft anzusehen, welche 480 Pfund in der Secunde oder 28,800 Pfund in der Minute auf 1 preußischen Fuß hebt.

Oppeln, den 2. März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1859, S. 63.

No. 44.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Bei der Berechnung der Dampf-Spannungen in Dampfkesseln 2c. ist der Druck der atmosphärischen Luft auf den preußischen Quadratzoll bisher zu 15 preußischen Pfunden angenommen worden, indem der, der praktischen Bedeutung entbehrende Mehrbetrag des durchschnittlichen Atmosphärendrucks am Ufer des Meeres um 0,107 preuß. Pfund, in Rücksicht auf die in jener abgerundeten Zahl dargebotene Bequemlichkeit für die Berechnung, füglich außer Betracht gelassen werden konnte.

Dieser durchschnittliche Atmosphärendruck auf den Quatradzoll beträgt in der Uebertragung auf Pfunde des, durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 eingeführten allgemeinen Landesgewichts $14{,}_{132}$ Pfund. Der auch hier die volle Pfundzahl übersteigende Bruchtheil des Pfundes erscheint ebenfalls von so geringem Belange, daß im Allgemeinen die runde Summe von 14 Pfunden des allgemeinen Landesgewichts als die richtige Bezeichnung des atmosphärischen Drucks auf den preußischen Quadratzoll angesehen werden kann.

Ich veranlasse demnach die Königliche Regierung, durch eine Bekanntmachung in ihrem Amtsblatte das Publicum davon in Kenntniß zu setzen, daß bei den Ventil-Belastungen und den Angaben der Dampf-Spannungen an Manometern und Federwagen der Druck einer Atmosphäre auf den Quadratzoll als gleich 14 Pfund des allgemeinen Landesgewichts angenommen werden könne.

In Bezug auf die Veränderung, welche die Bezeichnung der Pferdekraft nach preußischen Pfunden in Folge der Einführung des allgemeinen Landesgewichts zu erfahren hat, bemerke ich, daß an Stelle der in Preußen gebräuchlichen Rechnungsgrundlage — der Hub eines Gewichts von 510 preußischen Pfunden 1 Fuß hoch in der Secunde — ein Gewicht von $477{,}_{06}$ Pfund des allgemeinen Landesgewichts zu setzen sein würde. Da es hierbei jedoch lediglich auf einen conventionellen Durchschnittswerth ankommt, empfiehlt es sich, in Rücksicht auf Vereinfachung der Berechnungen, das auf 480 Pfund abgerundete Gewicht zu Grunde zu legen, umsomehr, als dieses mit den in anderen Staaten angenommenen Sätzen nahezu übereinkommt. Als Norm zur Bezeichnung der Pferdekraft ist daher eine Kraft anzu-

sehen, welche 480 Pfund in der Secunde, oder 28,800 Pfund in der Minute auf 1 preußischen Fuß hebt.

Ich überlasse der Königl. Regierung, auch diese Festsetzung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Februar 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Ministerialbl. 1859, S. 55.

An die Königl. Regierung zu Liegnitz IV. 271.

bringen wir hiermit im höheren Auftrage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß darnach künftig

1. bei den Ventilbelastungen und den Angaben der Dampfspannungen an Manometern und Federwaagen der Druck einer Atmosphäre auf den Quadratzoll gleich 14 Pfunden des allgemeinen Landesgewichts anzunehmen und
2. als Norm zur Bezeichnung der Pferdekraft eine Kraft anzusehen ist, welche 480 Pfund in der Secunde oder 28,800 Pfund in der Minute auf einen preußischen Fuß hebt.

Liegnitz, den 28. April 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1859, S. 171—172.

Die diesseitige Bekanntmachung vom 28. April cr. I. G. 1127 betreffend die Berechnung der Dampfspannung in Dampfkesseln, enthält auf Seite 172, Zeile 21 einen Druckfehler, in dem es statt 28,800 Pfund heißen muß „28,800 Pfund." Wir bringen dies berichtigend hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 13. Juli 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ministerialbl. 1859, S. 252.

No. 45.

Verordnung.

Bei Berechnung der Dampf-Spannungen in Dampfkesseln 2c. ist der Druck der atmosphärischen Luft auf den preußischen Quadratzoll bisher zu 15 preußischen Pfunden angenommen und eine Pferdekraft nach der in Preußen gebräuchlichen Rechnungs-Grundlage dem Hub eines Gewichts von 510 preußischen Pfunden 1 Fuß hoch in der Secunde gleichgestellt worden.

In Bezug auf die Veränderung, welche diese Gewichts-Angaben in Folge der Einführung des allgemeinen Landesgewichts durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 zu erfahren haben, hat das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt, daß nunmehr der Druck einer Atmosphäre auf den Quadrat-

zoll als gleich 14 Pfund des allgemeinen Landesgewichts anzunehmen und als Norm zur Bezeichnung der Pferdekraft eine Kraft anzusehen ist, welche 480 Pfund in der Secunde, oder 28,800 Pfund in der Minute auf einen preußischen Fuß hebt.

Diese Festsetzung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung, namentlich an Manometern und Federwagen.

Breslau, den 31. März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. d. Kgl. Regier. pro 1859, S. 71.

No. 46.

Polizei-Verordnung.

Nachstehende Verordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

hier lies wörtlich die vorstehende Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau (sub No. 45) bis „hebt" Zeile 16.

Berlin, den 14. Februar 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. v. d. Heydt.

An die Königl. Regierung zu Liegnitz IV. 271.

bringen wir hiermit im höhern Auftrage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß darnach künftig

1. bei den Ventil-Belastungen und den Angaben der Dampf-Spannungen an Manometern und Federwagen der Druck einer Atmosphäre auf den Quadratzoll gleich 14 Pfunden des allgemeinen Landesgewichts anzunehmen, und
2. als Norm zur Bezeichnung der Pferdekraft eine Kraft anzusehen ist, welche 480 Pfund in der Secunde oder 28,800*) Pfund in der Minute auf einen preußischen Fuß hebt.

Liegnitz, den 28. April 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

gez. v. Wegnern.

Amtsbl. 1859, S. 171—172.

No. 47.

Verordnung.

Bei mehreren Explosionen von Dampfkesseln mit innerer Feuerung (sogenannten Kornwallkesseln) hat sich als die wahrscheinliche Ursache der Explosion herausgestellt, daß das im Innern befindliche, durch die Feuerung sehr beschwerte Feuerrohr in Folge der Einwirkung des

---

*) Vergleiche hierzu Amtsbl. 1859, S. 252.

Feuers sich durchgebogen hat, und hierdurch ein theilweises Abreißen der Bodenfläche des Kessels erfolgt ist. Um dieser Gefahr, welche besonders bei Kesseln von beträchtlicher Länge eintreten kann, vorzubeugen, empfiehlt es sich, das Feuerrohr in der Art zu unterstützen oder so zu verstärken, daß ein Durchbiegen nicht erfolgen kann. Danach veranlasse ich die Königl. Regierung, dafür zu sorgen, daß bei Aufstellung neuer Kornwallkessel, deren Länge mehr als 15 Fuß beträgt, jene Sicherheitsmaßregel, deren Ausführung keine besondere Schwierigkeit bietet, getroffen werde. Auch sind die Besitzer solcher bereits concessionirten Kessel bei Gelegenheit der periodischen Revisionen oder sonst in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß es ihrem Interesse entsprechen würde, auf die nachträgliche Anbringung der angegebenen Einrichtung Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 28. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Ministerialbl. 1860, S. 209.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung veröffentlicht.

Breslau, den 8. October 1860.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. d. Königl. Regier. zu Breslau pro 1860, S. 225.

No. 48.

Circular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen incl. Sigmaringen, die den Baubeamten zu bewilligenden Zuschüsse bei Reisen zum Zweck von Dampfkessel-Revisionen betreffend, vom 27. September 1861.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hat dieselbe bei den Rechnungs-Revisionen bisher den Grundsatz festgehalten, daß der den Baubeamten bei Dienstreisen von mindestens $2^1/_2$ Meilen Entfernung vom Wohnorte bewilligte Reisezuschuß von 1 Thlr. pro Tag dann nicht gezahlt werden dürfe, wenn lediglich Dampfkessel-Revisionen Veranlassung zur Ausdehnung der Reise über $2^1/_2$ Meilen vom Wohnorte hinaus gegeben haben, weil in den den Baubeamten bewilligten Revisionsgebühren schon eine genügende Entschädigung enthalten sei. In Folge einer hierüber stattgefundenen Erörterung hat die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer sich jedoch der Ansicht angeschlossen, daß Reisen, welche Behufs vorzunehmender ordentlicher Dampfkessel-Revisionen unternommen werden, ebenso zu behandeln sind, wie die Reisen der Baubeamten zur Verrichtung anderer Dienstgeschäfte, und daß der Zuschuß von 1 Thlr. pro Tag danach ihnen zu zahlen ist, sowohl, wenn eine aus anderer Veranlassung unternommene Dienstreise lediglich wegen einer damit zu verbindenden Dampfkessel-Revision bis zur Entfernung von $2^1/_2$ Meilen vom Wohnorte ausgedehnt werden muß, als auch, wenn beim Mangel anderer,

damit zu verbindender Dienstgeschäfte eine Reise in solche Entfernung ausschließlich Behufs ordentlicher Revision von Dampfkesseln unternommen werden muß.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, hiernach in solchen vorkommenden Fällen den Reisekosten-Zuschuß zu bewilligen.

Berlin, den 27. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Ministerialbl. 1861, S. 241.

No. 49.

Verordnung.

Nach einem von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf diesseits gehaltene Anfrage an uns ergangenen Bescheide vom 14. v. Mts. unterliegen alle Dampfkessel, welche zur Entwickelung von, die Spannung der Atmosphäre übersteigenden Dämpfen bestimmt sind, ohne Unterschied der Größe und der Benennung, den Bestimmungen des Regulativs über die Anlage von Dampfkesseln. Dieselben finden mithin auch auf die zur Bereitung von Viehfutter dienenden Dampfentwickler Anwendung, bei welchen nach ihrer gewöhnlichen Einrichtung im hiesigen Regierungsbezirke, trotz der kleinen Dimensionen die Besorgniß einer Gefahr nicht ausgeschlossen ist. Es darf hiernach auch von Anbringung eines vorschriftsmäßigen Manometers bei denselben nicht abgesehen werden.

Das wirthschaftliche Interesse weiset aber darauf hin, daß die Anlage und der Betrieb der in Rede stehenden Dampfkessel, welche vorzugsweise zu Zwecken der Landwirthschaft dienen, von der erschwerenden Unterordnung unter die Bestimmungen des Regulativs, soweit es mit den Rücksichten der Sicherheit irgend vereinbar ist, befreit werden.

Dies würde angänglich sein, wenn die fraglichen Dampfentwickler nach der Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachstehende Einrichtung erhalten.

1. Die Feuerzüge müssen in ihrer höchsten Stelle mindestens 4″ unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen;
2. der Kessel muß zur Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben mit einem gut construirten Wasserstandszeiger versehen sein;
3. der Kessel muß durch ein stets offenes und mit keinerlei Verschlußvorrichtungen versehenes Rohr von mindestens 2″ Durchmesser mit der äußeren Atmosphäre communiziren. Dieses Rohr muß im Kessel vier Zoll oberhalb der höchsten Stelle der Feuerzüge einmünden und es muß seine Länge so bemessen werden, daß der verticale Abstand der oberen Mündung von der unteren Mündung im Kessel für jede $^1/_{30}$ Atmosphäre Ueberdruck nicht mehr als einen Fuß beträgt.

Das Rohr kann zugleich zum Einführen des Speisewassers in den Kessel benutzt werden.

Bei Dampfkesseln von der vorbeschriebenen Einrichtung ist von Anwendung der §§. 3 bis 15 einschließlich des Regulativs vom 31. August d. J. Abstand zu nehmen und bedarf es auch der im §. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Samml. S. 296) vorgeschriebenen periodischen Untersuchungen nicht. Dagegen hat die erste Untersuchung nach Maßgabe des §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 752) stattzufinden, um die Uebereinstimmung der Ausführung mit dem Project festzustellen.

Vorstehendes wird zur allgemeinen Kenntnißnahme hierdurch veröffentlicht.

Breslau, den 11. December 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl, d. Königl. Regier. zu Breslau pro 1861, S. 324.

No. 50.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf §. 7 des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Oberbergämter (Gesetz-Samml. 1861, S. 427) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch das Regulativ vom 31. August 1861, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, (2. Beilage zum 40. Stücke des Amtsblatts von 1861) vorgeschriebene Vorprüfung der Projecte zu Dampfkessel-Anlagen auf den zum Geschäfts-Bezirke der herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction gehörenden Bergwerken dem bei dieser Behörde angestellten Berggeschworenen von Schwerin übertragen worden ist, und daß die nach §. 1 des angezogenen Regulativs dem Concessionsgesuche beizulegenden Zeichnungen und Beschreibungen zunächst an die genannte Direction einzusenden sind.

Die Concession zur Anlegung solcher Dampfkessel wird ebenso wie die Genehmigung zur Inbetriebsetzung von uns ertheilt.

Mit Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der auf jenen Werken aufgestellten Dampfkessel ist ebenfalls der Berggeschworene von Schwerin beauftragt.

Breslau, den 11. November 1862.

Königliches Oberbergamt.

Amtsbl. d. Königl. Regier. zu Oppeln pro 1862, Stk. 47, S. 233.

No. 51.

Es sind Zweifel über das Maß des Druckes hervorgetreten, mit welchem die vor Erlaß des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861, genehmigten Dampfkessel bei den nach §. 14 dieses Regulativs vorzunehmenden Wiederholungen der

Druckprobe zu prüfen sind. Um eine gleichmäßige Ausführung zu sichern, bestimme ich, daß die Druckprobe, welche stattzufinden hat

a. nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;
b. wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden,

bei solchen Dampfkesseln, für welche die polizeiliche Genehmigung vor dem Tage ausgefertigt ist, an welchem das Regulativ vom 31. August 1861 in Kraft trat, nicht mit dem dreifachen, beziehungsweise zweifachen, sondern mit dem anderthalbfachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts auszuführen ist.

Berlin, den 5. März 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. v. Itzenplitz.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch den mit Revision von Dampfkesseln betrauten Baubeamten mit der Veranlassung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, geeigneten Falls genau nach dem Inhalte desselben zu verfahren.

Breslau, den 23. März 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. pro 1863, S. 77.

No. 52.

Bekanntmachung.

Nachdem durch §. 12 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen, vom 1. Juli 1861 (Gesetz-Samml. pro 1861, S. 749 und folgende) und durch das Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861 (zweite extraordinäre Beilage zu Stück 40 des Amtsblatts pro 1861), das Verfahren bei Concessionirung von Dampfkessel-Anlagen abgekürzt und modificirt worden ist, werden die von uns in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. October 1852 sub 2 enthaltenen „Besondern Bestimmungen wegen der Dampfkessel und Dampfentwickler" (extraordinäre Beilage zu Stück 43 des Amtsblatts pro 1852) hierdurch aufgehoben und treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:

1. Eine Veröffentlichung des Projectes zur Aufstellung und Benutzung von Dampfkesseln und Dampfentwicklern durch das Amtsblatt, Kreisblatt ꝛc. findet nicht mehr statt.
2. die Zeichnungen und Erläuterungen müssen den Vorschriften im §. 1 des Regulativs vom 31. August 1861 entsprechen, und es muß daraus zu entnehmen sein, daß auch den ferneren Bestimmungen des erwähnten Regulativs Genüge geschieht.
3. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels ist mit sämmtlichen Zeichnungen und Beschreibungen

in doppelter Ausfertigung bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamt, resp. der städtischen Polizeibehörde anzubringen (§. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1861). Diese Behörden haben den Antrag nebst den dazu gehörigen Vorlagen, nachdem diese durch den Bezirks-Baubeamten revidirt worden sind, an uns einzureichen und wird demnächst die Zulässigkeit der Anlage geprüft und die Genehmigung entweder versagt, oder unbedingt ertheilt, oder es werden endlich bei Ertheilung derselben noch die etwa erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorgeschrieben werden. Diese Concessions-Urkunde wird dem Unternehmer unter Beifügung eines Exemplars der eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen direct zugefertigt, Abschrift der Concessions-Urkunde aber dem betreffenden Königlichen Landrathsamt mit dem zweiten Exemplar der eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen mitgetheilt werden.

4. Auch nach geschehener Ertheilung der polizeilichen Genehmigung (Concessions-Urkunde), darf ein Dampfkessel oder Dampfentwickler nicht eher aufgestellt werden, als bis derselbe in Gemäßheit des §. 14 des Regulativs vom 31. August 1861 nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mit dem dreifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft worden ist.

   Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Kann nicht durch das Attest eines Königlichen Baubeamten nachgewiesen werden, daß diese Prüfung schon in der Fabrik, wo der Kessel verfertigt worden, geschehen ist, so muß dieselbe an dem Aufstellungsorte vorgenommen werden. Spätestens 3 Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte muß der betreffende Bezirksbaubeamte die Prüfung vornehmen und spätestens in 3 Tagen nach erfolgter Prüfung darüber eine Bescheinigung in 2 Exemplaren ausfertigen, wovon eins dem Unternehmer zuzustellen und von diesem dem Revisionsbuche beizuheften, das andere der Orts-Polizeibehörde zu übergeben ist.

5. Ist der Dampfkessel aufgestellt, so darf derselbe doch erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem hierzu eine besondere Erlaubniß ertheilt worden ist. Diese Erlaubniß wird — auf Grund einer Bescheinigung des Bezirksbaubeamten über die ordentliche, den Bestimmungen der Concessions-Urkunde (oben No. 3) und dem Regulativ vom 31. August 1861 entsprechende Ausführung der Anlage, — von der betreffenden Orts-Polizeibehörde ertheilt.

   Der Bezirks-Baubeamte ist zur gehörigen Zeit von der betreffenden Vollendung in Kenntniß zu setzen, damit er spätestens binnen 3 Tagen nach erfolgter Anzeige von der wirklichen Vollendung der Anlage die örtliche Revision vornehmen und binnen weiteren 3 Tagen die Bescheinigung über den Befund ausstellen kann. Ein Exemplar der Abnahme-Verhandlung hat der Bezirks-

baubeamte dem Unternehmer, ein zweites der Orts-Polizeibehörde zu behändigen und ein drittes uns einzureichen.

Die Orts-Polizeibehörden haben sofort nach ertheilter Genehmigung zur Inbetriebsetzung dem Königlichen Landrathsamte eine kurze Anzeige hierüber zu machen.

Sobald die von dem Bezirksbaubeamten vorzunehmende Revision ergeben, daß die Anlage nicht der Concessions-Urkunde und dem Regulativ vom 31. August 1861 entsprechend ausgeführt ist, und Mängel enthält, welche den Betrieb gefährlich machen könnten, so hat der Bezirksbaubeamte der Orts-Polizeibehörde zu eröffnen, daß der Betrieb unstatthaft sei, oder in zweifelhaften Fällen das Revisions-Attest direct an uns zur Entscheidung darüber einzureichen, ob überhaupt, resp. unter welchen Bedingungen die Erlaubniß zur Inbetriebsetzung des Dampfkessels zu ertheilen sein wird. Die Beseitigung kleiner Mängel kann der Bezirksbaubeamte direct anordnen, damit nicht die Inbetriebsetzung des Kessels eine längere Verzögerung erleidet.

6. Die Herren Landräthe und die städtischen Polizeibehörden werden angewiesen, nach vorstehenden Bestimmungen sich streng zu achten, auch hiervon in den Kreis- und Localblättern das betheiligte Publicum in Kenntniß zu setzen und sind insbesondere die ländlichen Orts-Polizeibehörden von den Herren Landräthen ausdrücklich auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam zu machen und anzuhalten, im Interesse der Unternehmer von Dampfkessel-Anlagen ein jeden Zeitverlust ersparendes Verfahren inne zu halten.

Oppeln, den 5. April 1863.

Königliche Regierung.

Amtsbl. der Königl. Regierung zu Oppeln pro 1863. S. 82—83.

No. 53.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme derjenigen zu Köln), die Befugniß der Berggeschworenen zur ersten Prüfung und Abnahme von Dampfkesseln in Maschinenbau-Anstalten betreffend, vom 13. November 1863.

In der Circular-Verfügung vom 23. August 1856 (Minist.-Bl. S. 210), mit welcher der Königlichen Regierung das Regulativ von demselben Tage, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, mitgetheilt worden, ist die Untersuchung aller Dampfkessel, welche nicht zu den Zwecken des Bergwerks, Hütten- und Salinenbetriebes bestimmt sind, den Kreis-Baubeamten übertragen.

In dieser Bestimmung ist jedoch, im Interesse der Gewerbetreibenden, eine Aenderung insofern getroffen worden, als auch die Berggeschworenen, welchen das betreffende Ober-Berg-Amt die Genehmigung dazu ertheilt, zur Prüfung und Abnahme von Dampfkesseln,

welche nicht zu Zwecken des Berg-, Hütten-, und Salinenbetriebes bestimmt sind, für befugt zu erachten sind.

Zur Vermeidung vorgekommener Zweifel wird die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt. Es versteht sich übrigens, daß die Berg-Geschworenen nicht für ermächtigt zu erachten sind, ordentliche oder außerordentliche Revisionen von nicht zu bergbaulichen Zwecken bestimmten Kesseln, an der Betriebsstätte vorzunehmen, sondern daß denselben nur die Befugniß hat ertheilt werden sollen, sich der ersten Prüfung und Abnahme der Kessel in der betreffenden Maschinenbau-Anstalt zu unterziehen.

Berlin, den 13. November 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf v. Itzenplitz.

Ministerialbl. S. 245.

No. 54.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat in einem Specialfalle, mittelst Erlasses vom 29. December pr. entschieden, daß ein Gifford'scher Injector für eine zulässige Vorrichtung zur Bespeisung von Dampfkesseln zu erachten ist, auch wenn er mit dem zu bespeisenden Kessel in Verbindung steht, und daß den Anforderungen des §. 9. des Regulativs vom 31. August 1861 genügt wird, wenn ein solcher Injector neben einer besonderen Dampfpumpe oder neben einer mit der Dampfmaschine in Verbindung stehenden Dampfpumpe vorhanden ist, vorausgesetzt nur, daß jede dieser Vorrichtungen für sich allein im Stande ist, das zur Speisung erforderliche Wasser dem oder den Kesseln zuzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung der mit der Revision von Dampfkesseln beauftragten Baubeamten gebracht.

Breslau, den 11. Januar 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. der Königl. Regierung zu Breslau für 1864. Stk. 4. S. 30—31.

No. 55.

Verfügung an die Königlichen Regierungen zu Merseburg, Frankfurt a. d. O. und Liegnitz, die gegenseitige Zulassung der in Preußen und im Königreich Sachsen erbauten, der Prüfung und Revision unterzogenen transportablen Dampfmaschinen (Locomobilen) betreffend, vom 18. Januar 1864.

Die Königliche Regierung wird davon in Kenntniß gesetzt, daß wischen der diesseitigen und der Königl. Sächsischen Regierung eine

Uebereinkunft dahin getroffen worden ist, daß die im Königreich Sachsen erbauten transportablen Dampfmaschinen (Locomobilen) in Preußen und die im Königreich Preußen erbauten transportablen Dampfmaschinen in Sachsen, ohne nochmalige Prüfung oder Revision in Betrieb genommen werden dürfen, wenn der Nachweis beigebracht wird, daß ihre Kessel innerhalb der letzten zwei Jahre, ersteren Falls in Sachsen, letzteren Falls in Preußen nach den daselbst in Geltung stehenden Vorschriften über die Zulässigkeit geprüft, oder von den dazu verordneten Beamten revidirt worden sind.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Polizei-Behörden und Baubeamten ihres Verwaltungsbezirkes mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. Januar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf v. Itzenplitz.

III. Abtheilung.

Wege-Bau-Polizei- und das Deich-Wesen.

a. Kunststraßen (Chausseen).

Von No. 1 bis incl. No. 7.

b. Landstraßen und Wege.

aa. Bau- und Verkehrs-Vorschriften im Allgemeinen.

Von No. 8 bis incl. No. 16.

bb. Wegebau- und Verkehrs-Vorschriften für einzelne Regierungs-Bezirke.

1. den Regierungs-Bezirk Breslau No. 17.
2. den Regierungs-Bezirk Oppeln No. 18 und 19.
3. den Regierungs-Bezirk Liegnitz von No. 20 bis incl. No. 29

c. Das Deich-Wesen.

Von No. 30 bis incl. No. 32.

No. 1a.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. Juni 1825, betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies.

Da nach dem Bericht des Staatsministerii, vom 31. v. M., in Preußen von einigen Grundbesitzern, für die zum Chausseebau erforderlichen, von ihren Feldmarken zu verabfolgenden Feldsteine, Sand und Kies, eine besondere Vergütung verlangt worden, obgleich diese Materialien bis dahin gar nicht verkäuflich gewesen sind, also daselbst keinen Geldpreis gehabt haben; so setze Ich, wie solches auch bereits in einigen anderen Provinzen seit geraumer Zeit gesetzlich stattfindet, und in Betracht der bedeutenden Vortheile, welche den Grundbesitzern in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen, durch die Nähe der Chaussee-Anlage, sonst erwachsen, hierdurch fest: daß Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau, außer dem Ersatz des etwa an dem Lande verur-

sachten Schadens, von dem Grundeigenthümer in der Regel unentgeldlich überlassen werden müssen, und ihm nur dann noch eine besondere Vergütung zugestanden werden soll, wenn derselbe glaubhaft nachweisen kann, daß er dergleichen Materialien zu eigenen Bauten selbst bedarf, oder daß er solche vor dem beabsichtigten Bau der Chaussee, während seiner Besitzzeit anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft hat, alsdann ihm der nachgewiesene Verkaufspreis ebenfalls zu vergüten ist.

Die Verabfolgung der Materialien darf indessen, den Fall des eigenen Bedarfs zum Bau ausgenommen, wegen Führung dieses Nachweises, niemals verzögert werden.

Berlin, den 11. Juni 1825.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

Gesetz-Samml. 1825. S. 152.

No. 1b.

Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839.

Wir, Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c., haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zweials dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit v. 15. Nov. bis 15. April	in der Zeit v. 15. April bis 15. Nov.
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Ctr.	80 Ctr.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Ctr.	40 Ctr.

§. 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit v. 15. Nov. bis 15. April	in der Zeit v. 15. April bis 15. Nov.
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Ctr.	100 Ctr.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Ctr.	50 Ctr.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Ctr.	120 Ctr.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Ctr.	60 Ctr.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Controlle beauftragten Beamten (§. 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letzteren versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen, wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladescheine versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speciellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2, 3 zulässig ist, versehen sei, bleibt die specielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der Letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6 sich als zulässig ergiebt.

§. 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auch das Gewicht des Wagens, einschließlich aller Zubehör, als: Leinwand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk bei einer Felgenbreite
unter fünf Zoll . . . . . 40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . 45 Centner,
von sechs Zoll und darüber . . . . . 50 Centner,

b. bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2, 3) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide, soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner,

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2^1/_2$ oder $1^1/_4$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheines, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine specielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung der Angabe ungeachtet, das im §. 7 vorgeschriebene Maß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Caussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.*) Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1. Die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. der Beschlag so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

---

*) Vergleiche hierzu das Rescript des Königlichen Finanzministeriums vom 27. August 1840, Minist.-Bl. 1840. S. 322.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1840 und diejenigen der §§. 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuerbeamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, ingleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personen-Fuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zwecke angehalten werden, um die Beobachtung der §§. 9 bis 11 zu untersuchen.

§. 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11, ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6 sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11,) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1 und des §. 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16. Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Lade-Schein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4, 8 vorbehaltenen speciellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17. Die Uebertretung des §. 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18. Die in den §§. 15 bis 17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14) die Hälfte als Denuncianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe des Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Frhr. v. Werther. v. Rauch.

Gesetz-Sammlung 1839. S. 80—84.

Publ. im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Breslau pro 1840. Seite 23.

Publ. im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Oppeln pro 1839. Seite 164.

No. 2.

Extract aus dem Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Staats-Chaussee.

Allerhöchste Cabinetsordre.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 14. d. M. eingereichten Chausseegeld-Tarif genehmigt und sende Ihnen denselben anbei vollzogen zurück, indem Ich nach Ihrem Antrage festsetze, daß dieser Tarif nebst den demselben angehängten Vorschriften auf allen Staats-Chausseen fortan statt des Chausseegeld-Tarifs vom 28. April 1828 und der demselben beigefügten Bestimmungen zur Anwendung kommen soll. Auch für alle sonstigen öffentlichen chaussirten Wege, für welche in Folge Meiner Ordre vom 31. August 1832, die mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 publicirten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen Giltigkeit erlangt haben, sollen die dem Chausseegeld-Tarif vom heutigen Tage unter 7 bis 23 angehäng-

ten Vorschriften an die Stelle jener Bestimmungen treten. Sie haben diese Ordre nebst dem anliegenden Tarife durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Februar 1840.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile von 2000 preußischen Ruthen.

An Chausseegeld wird entrichtet 2c. 2c.

Zusätzliche Vorschriften.

I. In Betreff der Erhebung.

1. Die Einrichtung der Chausseegeld-Hebestellen, so wie die Bestimmung des, als Hebestrecke einer jeden, zu betrachtenden Theiles der Chaussee und des hiernach jeder Stelle beizulegenden Hebesatzes liegt dem Finanzministerium ob.

Dasselbe kann örtliche Verhältnisse nach Befinden durch Ermäßigung des Hebesatzes für einen bestimmten Verkehr, oder durch Gestattung von Abonnements berücksichtigen, und hat zur Verhinderung von Mißbräuchen in Betreff der gestatteten Erleichterungen oder der angeordneten Befreiungen die erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben.

2. Jeder muß bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chausseegeld zu entrichten.

Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3. Das Chausseegeld ist bei Berührung der Hebestelle für die ganze, ihr zugewiesene Hebestrecke zu erlegen. Zu der, für den Betrag maßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks, werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

Ist die Chaussee vor Berührung der Hebestelle mit stärkerer Bespannung befahren, als mit welcher die Hebestelle passirt werden soll, so muß das Chausseegeld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber (Chausseegeldpächter) anzuzeigende Gesammtzahl der gebrauchten Zugthiere gezahlt werden.

4. Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chausseegeld (Chausseezettel) zu fordern, dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Aufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen, und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten, von ihm berührten Chausseegeldstelle abzugeben.

Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebestelle darf jedoch

in keinem Falle und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Contravention (zu 5) ergeben sollte.

5. Wer eine Chausseegeld-Hebestelle umfährt, oder wider die Bestimmung zu 2 bei derselben nicht anhält, oder in dem zu 3 bezeichneten Falle, die vor der berührten Hebestelle benutzte stärkere Bespannung nicht anzeigt, oder Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerkes gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als ungespannte angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt außer der vorenthaltenen Abgabe deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe.

6. Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt drei Thaler, wer den Bestimmungen zu 4 zuwider, den Chausseezettel nicht vorzeigt, zehn Silbergroschen bis einen Thaler als Strafe.

II. In polizeilicher Beziehung.

7. Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis fünfzig Thalern.

8. Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin bald ausweichen. Denjenigen, welche einen Berg oder eine steile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von den Hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.

Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

9. Holz darf auf den Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

10. Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, ingleichen das Aushängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens ist verboten.

11. Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banquets, noch in den Seitengräben, dürfen Gegenstände niedergelegt werden, oder liegen bleiben, welche nicht der Chausseeverwaltung angehören. Eben so wenig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrath hinauf oder hineingeworfen werden.

12. Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets oder in den Seitengräben Vieh füttern, oder dasselbe auf den Banquets, Böschungen, oder in den Seitengräben laufen, oder weiden lassen, oder treiben.*)

---

*) Die Benutzung des Grases in den Chausseegraben ist den dazu Berechtigten, nur durch Abhauen mit Sense oder Abgrasen mit der

Es ist verboten, auf den Banquets, den Böschungen und in den Gräben zu fahren, oder zu reiten, oder auf den Böschungen, oder in den Gräben zu gehen.

13. Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14. Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritt entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

15. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein.

16. Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

17. Wer den Vorschriften unter 8 bis 16 entgegen handelt, hat außer dem Schadenersatze eine Strafe von 10 Silbergroschen bis fünf Thaler verwirkt.

18. Wer die Chaussee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt, oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, insofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen*) nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze eine Strafe von einem bis fünf Thaler erlegen.

Sichel gestattet. Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau vom 13. September 1825 und 29. Februar 1850, Amtsbl. 1825, S. 447 und 1850, S. 129. — Verordnung der Königl. Regierung zu Oppeln vom 20. April 1844, Amtsbl. 1844, S. 138.

*) Vergleiche hierzu auch §. 43 des Gesetzes vom 13. April 1856, betreffend die Abänderung der §§. 41 bis 46 der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847, welcher wörtlich lautet:

Mit Geldbuße von fünfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:

1. Einfriedigungen, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen*) beschädigt oder zerstört;
2. Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
3. das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet;
4. Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt ꝛc.

---

*) Die Worte „auf Privatwegen" sind nur auf die Brücken, nicht auf die übrigen im §. 43, No. 1 genannten Gegenstände zu beziehen. O. T. vom 27. Juni 1855 (Entsch. 31, S. 308).

19. Beschädigungen der Chausseebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze*) keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes, mit einer Strafe von fünf Thalern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.

20. In Ansehung der Radefelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter, oder mit Kopfnägeln u. s. w. versehener Radbeschläge, der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurhaltens, bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839 (Gesetz-Samml. für 1839, Seite 80 ff.).

III. Im Allgemeinen.

21. Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß**) an die Stelle der vorstehend zu 5 bis 20 angeordneten Geldstrafen.

22. Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chausseegeldpächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23. Unsichere oder ungekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

Gegeben Berlin, den 29. Februar 1840.

(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

Gesetz-Samml. 1840, S. 94—100.

Publicirt im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Breslau pro 1840, Seite 129.

Publicirt im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Oppeln pro 1840, Seite 83.

---

*) Vergleiche hierzu auch §. 42 des Gesetzes vom 13. April 1856, betreffend die Abänderung der §§. 41 bis 46 der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847, welcher wörtlich lautet:

Mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:

1. von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;
2. aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen, oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet;
3. Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder beschädigt.

**) Vergleiche hierzu die nachfolgenden §§. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851:

§. 15. Bei den nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten

No. 3.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Beibehaltung der alten Wege bei neuen Chaussee-Anlagen, vom 4. Jan. 1844.

Des Königs Majestät haben aus Veranlassung eines speciellen Falles Allerhöchst Ihren schon früher*) bestimmt ausgesprochenen Willen in Erinnerung zu bringen geruhet, daß, wo es nicht unumgänglich nöthig ist, bei neuen Chaussee-Anlagen die alten Wege zu verlassen, dies nicht geschehen soll, damit Expropriationen so viel als irgend möglich vermieden werden. Indem ich die Königl. Regierung hiervon in Kenntniß setze, veranlasse ich dieselbe, sämmtliche Wegebau-Beamte ihres Verwaltungsbezirks hiernach mit geschärfter Anweisung zu versehen, und ihrerseits auf die genaue Erfüllung dieser Allerhöchsten Bestimmung streng zu halten.

Berlin, den 4. Januar 1844.

Der Finanz-Minister gez. v. Bodelschwingh.

Ministerialbl. 1844, S. 100.

Freiheitsstrafen wird der Tag zu vier und zwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Die Dauer einer Freiheitsstrafe soll mindestens einen Tag betragen.

§. 17. An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von einem Thaler bis zu drei Thalern einer Gefängnißstrafe von einem Tage gleich geachtet wird;*) die Dauer der Gefängnißstrafe beträgt mindestens einen Tag und höchstens vier Jahre.

*) Vergleiche dieserhalb das nachstehende Ministerial-Rescript:

Des Königs Majestät haben neuerdings auf Veranlassung eines Specialfalls zu erkennen gegeben, daß Allerhöchstdieselben es nicht angemessen finden können, wenn bei Chaussee-Neubauten, um eine unwesentliche Abweichung von der geraden Richtung zu vermeiden, der alte Weg verlassen wird und dadurch unnöthige Ausgaben veranlaßt und Reclamationen herbeigeführt werden, die, wenn auch nicht immer das strenge Recht, doch namentlich bei Durchschneidung der Grundstücke, oft die Billigkeit für sich haben.

Der Königl. Regierung wird daher die früher schon gegebene Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß bei den Chausseebauten der alte Weg möglichst beibehalten und ohne überwiegende Gründe nicht verlassen werden soll.

Berlin, den 19. Mai 1842.

Der Finanz-Minister gez. v. Bodelschwingh.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen.

Ministerialbl. 1842, S. 232.

---

*) Ueber den Maßstab der Verwandlung siehe die Verordnung des Just.-Minist. vom 2. Januar 1834 (Just.-Ministerialbl. S. 2 und 3).

No. 4.

Regulativ, das Verfahren bei Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Uebertretungen betreffend. Vom 7. Juni 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c., verordnen über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Uebertretungen nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

1. Chaussee-Polizei-Uebertretungen. Handhabung der Chaussee-Polizei.

§. 1. Ueber die Aufrechthaltung der in der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung für 1839, S. 80) enthaltenen, sowie der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Samml. 1840, S. 98) unter No. 7 bis 19 beigefügten polizeilichen Vorschriften haben zunächst die Chausseeaufseher, Chausseewärter und die Gensdarmen zu wachen. Außerdem sind auch die Chausseegeld-Erheber und Pächter, sowie die Polizei-, Forst-, Zoll- und Steuerbeamten verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen glaubhaft angezeigten Chaussee-Polizeiübertretungen zur Rüge zu bringen.

Verfahren gegen den Angeschuldigten.

§. 2. Wer bei Uebertretung einer der §. 1 gedachten Vorschriften betroffen wird, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr., statt deren im Unvermögensfalle verhältnißmäßiges Gefängniß eintritt, verpflichtet, den im §. 1 bezeichneten Personen bis zur nächsten in der Richtung der Reise gelegenen Chausseegeld-Hebestelle oder Orts-Behörde zu folgen, derselben Auskunft über seinen Namen, Stand und Wohnort zu ertheilen und seine Erklärung zu Protokoll zu geben, ob er der gesetzlichen Strafe sich unterwerfen und den ihm bekannt zu machenden Betrag derselben einzahlen wolle.

Kommt es jedoch nach den §§. 4, 5, 7 der Verordnung vom 17. März 1839 auf specielle Ermittelung des Gewichts der Ladung an, so ist der Führer des Fuhrwerks verpflichtet, den im §. 1 bezeichneten Personen, oder einem hierzu anzunehmenden Begleiter nach dem nächsten, in der Richtung der Reise gelegenen Orte zu folgen, in welchem sich eine zum Verwiegen der Ladung geeignete Waageanstalt befindet.

Zu einer rückwärts liegenden Chausseegeld-Hebestelle oder Orts-Behörde braucht der Angeschuldigte nur dann zu folgen, wenn dieselbe nicht weiter als eine Viertelmeile von der Stelle, an welcher die Uebertretung verübt oder das Fuhrwerk angehalten worden, belegen, und die nächste in der Richtung der Reise befindliche Chausseegeld-Hebestelle oder Orts-Behörde entweder weiter entfernt oder mit keiner Waageanstalt versehen ist. Sollte sich ein im Dienst befindlicher Postillon einer Uebertretung schuldig machen, so bedarf es der sofortigen persön-

lichen Gestellung des Uebertreters nicht, sondern die Uebertretung ist anderweit in vorschriftsmäßiger Weise zur Anzeige zu bringen.

§. 3. Die im §. 2 vorgeschriebene Verhandlung darf nur von den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern selbst, nicht aber von ihren Vertretern im Erhebungsgeschäfte, aufgenommen werden. Die Chausseegeld-Erheber und Pächter sind auch dann zur Aufnahme der Verhandlung befugt und verpflichtet, wenn sie die Uebertretung selbst entdeckt haben.

Die Annahme des Strafgeldes ohne vorgängige Aufnahme einer solchen Verhandlung ist sowohl den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern, als auch den Orts-Behörden untersagt, den übrigen in §. 1 benannten Personen aber gänzlich verboten.

A. Wenn der Angeschuldigte der Strafe sich unterwirft und dieselbe 1. sofort einzahlt.

§. 4. 1. Wenn der Angeschuldigte bei der nach §. 2 eintretenden Vernehmung sich der Strafe unterwirft, und deren Betrag sofort einzahlt, so nimmt der Chausseegeld-Erheber oder Pächter oder die Ortsbehörde den Betrag an, und ertheilt unaufgefordert Quittung darüber, worauf der Angeschuldigte, nachdem nöthigenfalls wegen der Abstellung vorschriftswidriger Einrichtungen der Transportmittel gemäß §. 15 der Verordnung vom 17. März 1839 das Erforderliche veranlaßt worden, seinen Weg fortsetzen darf. In diesem Falle findet ein weiteres Verfahren wegen der Uebertretung nicht Statt, sondern es behält bei der erlegten Strafe unabänderlich sein Bewenden.

2. Nicht einzahlt.

2. Unterwirft der Angeschuldigte sich der Strafe, zahlt aber deren Betrag nicht ein, so ist ihm

a. Legitimation.

a. wenn er über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande sich auszuweisen vermag, die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15 der Verordnung vom 17. März 1839 zu gestatten.

b. Pfändung.

b. Vermag der Angeschuldigte diesen Ausweis nicht zu führen, so wird zur Pfändung geschritten. Dem Gepfändeten wird unaufgefordert ein Pfandschein ertheilt. Es dürfen nur solche Sachen als Pfand angenommen werden, welche weder dem Verderben ausgesetzt sind, noch Unterhaltungskosten erfordern. Das Pfand wird nur gegen Einzahlung der Strafe zurückgegeben und, wenn diese nicht binnen längstens vier Wochen erfolgt, verkauft (§. 13).

In beiden Fällen (Litt. a. und b.) ist der Uebertreter zugleich verpflichtet, einen Einwohner des Regierungsbezirks als seinen Bevoll-

mächtigten zu bezeichnen, durch welchen die Einzahlung der Strafe zu gewärtigen ist, und welchem, wenn ein Pfand zurückgelassen worden, der Ueberschuß des Pfanderlöses, oder, bei rechtzeitiger Einzahlung der Strafe, das Pfand ausgehändigt werden kann. Kann oder will der Uebertreter dieser Verpflichtung nicht genügen, so bestellt diejenige Behörde, welche mit ihm zu verhandeln hat, einen solchen Vertreter von Amtswegen. Dem Uebertreter bleibt dann das Recht, statt des von der Behörde ernannten Vertreters binnen einer Präclusivfrist von acht Tagen einen Bevollmächtigten selbst zu ernennen, welchen dann jene Behörde von dem Tage an, an welchem ihr die Ernennung desselben bekannt gemacht wird, als allein legitimirt anzusehen hat.

c. Verhaftung.

c. Kann durch Pfändung in der zu b. angegebenen Weise der Betrag der Strafe nicht sicher gestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften. In den unter a. b. und c. bezeichneten Fällen findet ein weiteres Verfahren wegen der Uebertretung nicht statt.

B. Wenn der Angeschuldigte der Strafe sich nicht unterwirft.

§. 5. Unterwirft sich der Angeschuldigte der Strafe nicht, vermag jedoch

1. Legitimation.

1. über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande sich auszuweisen, so wird ihm die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15 der Verordnung vom 17. März 1839 gestattet.

2. Sicherstellung.

2. Vermag der Angeschuldigte diesen Nachweis nicht zu führen, so ist er anzuhalten, den Betrag der Strafe und der muthmaßlichen Kosten durch Baarzahlung sicher zu stellen; ist er hierzu nicht im Stande, so ist die Sicherstellung im Wege der Pfändung nach Vorschrift §. 4 No. 2 Litt. b zu bewirken. Ueber die erfolgte Sicherstellung wird unaufgefordert Bescheinigung ertheilt und dem Angeschuldigten demnächst die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15 der Verordnung vom 17. März 1839 gestattet.

In beiden Fällen (No. 1 und 2) ist für den Angeschuldigten ein Bevollmächtigter innerhalb des Regierungsbezirks nach näherer Vorschrift des §. 2 Litt. b zu bestellen, welcher den Angeschuldigten bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat, und welchem die Entscheidung zu publiciren, auch eintretenden Falls das Pfand oder der Ueberschuß des Pfanderlöses zurückzugeben ist.

3. Verhaftung.

3. Kann der Betrag der Strafe und Kosten durch Beschlagnahme nicht sicher gestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften.

Aufnahme der Verhandlung.

§. 6. Die nach §. 2 aufzunehmende Verhandlung muß enthalten:
1. das Datum und den Ort der Aufnahme;
2. die Namen der dabei anwesenden Personen;
3. die vollständige Angabe des Hergangs der Uebertretung nach Zeit, Ort und Umständen;
4. die Bezeichnung der etwa vorhandenen Zeugen nach Namen, Stand und Wohnort, oder der sonstigen Beweismittel und, wenn die Uebertretung von anwesenden Beamten selbst wahrgenommen worden, deren diensteidliche Versicherung über die Wahrheit ihrer Aussage;
5. die Erklärung des Angeschuldigten, ob er sich der Strafe unterwirft oder nicht;
6. Die Angabe, ob die Strafe gezahlt, deponirt, oder ob und wodurch sie sicher gestellt ist.

Die Verhandlung wird von dem Denuncianten, dem Angeschuldigten und dem aufnehmenden Beamten unterzeichnet. Kann oder will der Angeschuldigte seine Unterschrift nicht beifügen, so wird dies am Schlusse bemerkt. Einer besondern Affirmation vor dem Friedensrichter, dessen Stellvertreter, Bürgermeister oder Beigeordneten, wie solche im Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln bisher nöthig gewesen, bedarf es ferner nicht.

Nachträgliche Einzahlung der Strafe.

§. 7. Ist der Angeschuldigte, welcher der Strafe sich unterworfen hat, ohne deren vorgängige Einzahlung entlassen worden (§. 4, No. 2 Litt. a und b), so muß er solche binnen acht Tagen leisten; geschieht dieses nicht, so ist die Sache nach Vorschrift des §. 10 zur Erledigung zu bringen.

Verfahren im Falle der Verhaftung.

§. 8. Ist eine Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt (§. 4, No. 2 Litt. c und §. 5, No. 3), so ist derselbe, wenn das Verfahren vor einer zu der Entscheidung nicht competenten Orts-Behörde stattfand, sofort, unter Einreichung der vorläufigen Untersuchungs-Verhandlungen, der nach §. 10 und 12 competenten Behörde zu überliefern. Fand das Verfahren vor einem Chausseegeld-Erheber oder Pächter statt, so ist der Denunciant verpflichtet, den Angeschuldigten bis zur nächsten Orts-Behörde zu bringen, welche für dessen Weiterbeförderung verantwortlich ist; derselben sind zugleich die vorläufigen Untersuchungs-Verhandlungen zu übergeben.

Schriftliche Denunciation.

§. 9. Hat der Uebertreter der persönlichen Gestellung zur nächsten Chausseegeld-Hebestelle oder Orts-Behörde sich entzogen (§. 2), so hat der Entdecker der Uebertretung spätestens binnen 24 Stunden die Denunciation schriftlich einzureichen oder solche, wenn er hierzu nicht im Stande ist, bei der nächsten Orts-Behörde oder Chausseegeld-Hebestelle zu Protokoll zu geben. Die Denunciation wird, sofern diese Behörde zu der Entscheidung nicht competent ist, sofort der nach §§. 10 und 12 competenten Behörde eingereicht, welcher dann die Instruction der Sache, sowie die Entscheidung derselben nach Maßgabe des §. 10 obliegt.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn eine der im §. 1 bezeichneten Personen, ohne den Uebertreter selbst zu betreffen, von einer Chaussee-Polizei-Uebertretung Kenntniß erhält. Diese Anzeige darf auch dann, wenn der Thäter unbekannt geblieben ist, nicht unterlassen werden.

Weitere Untersuchung und Straffestsetzung.

§. 10. Hat der Angeschuldigte der Strafe sich zwar unterworfen, es kann aber deren Betrag nicht von ihm beigetrieben werden, oder ist derselbe verhaftet worden (§. 4, No. 2, Litt. c), so wird durch ein Resolut in Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe festgesetzt. In gleicher Weise erfolgt, wenn der Angeschuldigte der Strafe sich nicht unterworfen oder sich der persönlichen Gestellung entzogen hat (§§. 5 und 9) die Festsetzung der durch die Chaussee-Polizei-Uebertretung oder durch die im §. 2 erwähnte Weigerung verwirkten Geldbuße und der subsidiarisch eintretenden Gefängnißstrafe.

Die Abfassung des Strafresoluts steht in den Ländertheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, dem Landrath desjenigen Kreises zu, in welchem die vorläufige Untersuchung erfolgt ist; ist aber die Uebertretung innerhalb des Bezirkes einer städtischen Orts-Polizeibehörde vorgefallen oder in Gemäßheit des §. 2 bei dieser angezeigt worden, so ist die städtische Orts-Polizeibehörde dazu competent.

Gegen ein Resolut dieser Behörden findet, wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von fünf Thalern übersteigt, binnen zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung an, nach der Wahl des Verurtheilten, Berufung auf richterliches Gehör oder Recurs an die vorgesetzte Regierung statt. Uebersteigt die Strafe den Betrag von fünf Thalern nicht, so ist nur der Recurs an die Regierung binnen der gedachten Frist zulässig. Für die Vollstreckung des rechtskräftigen Resoluts hat der Landrath und beziehungsweise die städtische Polizeibehörde zu sorgen.

In dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln wird die Verhandlung, und wenn der Uebertreter verhaftet worden ist, derselbe mit der Verhandlung zugleich dem Beamten des öffentlichen Ministeriums bei dem Polizeigericht, in dessen Bezirk die Uebertretung begangen worden ist, übergeben. Dieser Beamte hat die Sache alsdann bei dem Polizeigericht im gesetzlichen Wege zur Erledigung zu bringen.

Das Polizeigericht ist zur Entscheidung über alle Chaussee-Polizei-Uebertretungen befugt, ohne daß es auf die Höhe der Strafe ankommt.

§. 11. Ist eine Verhaftung des Uebertreters erfolgt, so muß sofort das Resolut oder Erkenntniß abgefaßt oder das zur Vervollständigung der Instruction etwa noch Erforderliche veranlaßt werden.

Beantwortung anderer Behörden.

§. 12. In den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, können, wenn der Sitz der landräthlichen Behörde über drei Meilen von der Chaussee entfernt ist, statt derselben andere Verwaltungs- oder Justizbeamte von den Regierungen mit der Führung der Untersuchung, mit der Entscheidung und Strafvollstreckung in allen denjenigen Fällen beauftragt werden, in welchen eine Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt ist.

Verwendung des Ueberschusses aus dem Verkauf eines Pfandes ꝛc.

§. 13. Wenn der Erlös des veräußerten Pfandstücks (§. 4, No. 2, Litt. b., §. 5, No. 2), oder die zur Sicherstellung niedergelegte baare Geldsumme (§. 5, No. 2), nach Berichtigung der Strafe und Kosten einen Ueberschuß ergiebt, und der Angeschuldigte oder dessen Bevollmächtigter (§. 4, No. 2b) sich nicht binnen vier Wochen nach geschehener schriftlicher Aufforderung zur Empfangnahme meldet, so wird der Ueberschuß der Armenkasse des Orts, wo die vorläufige Untersuchung geführt ist, überwiesen mit der Verpflichtung, die Summe dem Angeschuldigten zurückzuzahlen, wenn er sich binnen Jahresfrist, von der Einzahlung zur Armenkasse an gerechnet, meldet. Ist der Wohnort des Angeschuldigten außerhalb der Provinz oder unbekannt, so vertritt, wenn er keinen Bevollmächtigten bestellt hat, eine einmalige Bekanntmachung im Amtsblatte die Stelle der Aufforderung. Im Falle der Freisprechung wird das Pfandstück sofort an den Angeschuldigten oder den Bevollmächtigten gegen Rücklieferung des Pfandscheins zurückgegeben. Ist derselbe abwesend und meldet sich nicht binnen 4 Wochen zur Zurücknahme des Pfandstücks, so ist dasselbe zu verkaufen und mit dem Erlöse, wie vorstehend vorgeschrieben, zu verfahren.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Chaussee-Polizei-Uebertretung betroffen worden, sich entfernt und Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Untersuchungsbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in das Amtsblatt eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Armenkasse verkauft. Dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über fünfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann

alsdann, wenn sich binnen 4 Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist zur Geltendmachung der Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§. 14. Die Vorschriften §. 1 bis 13 kommen auf allen Chausseen zur Anwendung, für welche die Verordnung vom 17. März 1839 und die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 unter No. 7 bis 23 beigefügten Bestimmungen gelten.

II. Chausseegeld-Uebertretungen. A. Auf Staatsstraßen.

§. 15. Ueber die Aufrechthaltung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 unter 1 bis 6 beigefügten, die Sicherung der Chausseegeld-Einnahme betreffenden Vorschriften auf den Staats-Chausseen haben, außer den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern, zunächst die Zoll- und Steuer-Beamten zu wachen.

Außerdem sind auch die übrigen im §. 1 genannten Personen verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen dieser Vorschrift zur Rüge zu bringen.

§. 16. In Ansehung dieser Uebertretungen (§. 15) kommen die §§. 2 bis 11 und der §. 13 mit nachstehenden Modificationen in Anwendung.

1. Was bei Chaussee-Polizei-Uebertretungen in den §§. 2 bis 9 in Betreff der Ortsbehörden verordnet ist, findet bei Chausseegeld-Uebertretungen auch auf die Zoll- und Steuerämter Anwendung, dieselben mögen Haupt- oder Nebenämter sein. Wenn jedoch die Chausseegeld-Hebestelle, bis zu welcher der Angeschuldigte nach §. 2 dem Entdecker würde folgen müssen, entfernter ist, als die nächste Ortspolizeibehörde, so hat diese die vorläufigen Verhandlungen wegen der Chausseegeld-Uebertretung aufzunehmen.

2. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so ist derselbe dem nächsten Gerichte zu überweisen, welches sich sofort der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen, oder, wenn es dazu nicht competent ist, die Sache dem zuständigen Gericht zu übergeben hat.

3. Wird außer diesem Falle (No. 2) die Sache durch das Verfahren vor dem Chausseegeld-Erheber oder Pächter, oder vor dem Zoll- oder Steueramte nicht erledigt, so steht die weitere Untersuchung und Entscheidung in den Landestheilen, wo die allgemeine Gerichts-Ordnung oder das gemeine Recht gilt, zunächst dem Hauptamte desjenigen Bezirkes zu, in welchem die Uebertretung verübt worden ist. In allen Chausseegeld-Uebertretungs-Sachen findet dasselbe Verfahren statt, wie bei den Steuer-Vergehen, so weit nicht das gegenwärtige Regulativ abweichende Bestimmungen hierüber enthält. Es kann insbesondere die an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe durch die Steuerbehörde nicht festgesetzt werden und der Angeschuldigte ist berechtigt, sowohl während der summarischen Untersuchung, als auch nach Abfassung des Straf-Resoluts erster Instanz binnen zehn Tagen, von dessen Publication angerechnet, ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzu-

tragen. In dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gelangt die Sache auf dem im §. 10 bezeichneten Wege an die Polizei-Gerichte. Die Polizei-Gerichte sind zur Entscheidung über die Chausseegeld-Uebertretungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe competent.

B. Auf den Provinzial-Bezirks-, Gemeinde- und Actien-Straßen.

§. 17. Bei den auf den Provinzial-, Bezirks-, Gemeinde- und Actien-Straßen verübten Chausseegeld-Uebertretungen kommen die Vorschriften der §§. 1 bis 13 zur Anwendung.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen. Aufhebung des Denuncianten-Antheils.

§. 18. Von den wegen Chaussee-Polizei- oder Chausseegeld-Uebertretungen eingezogenen Strafgeldern soll dem Denuncianten kein Antheil zufließen.

Alle entgegenstehende Vorschriften, insbesondere die der Verordnungen vom 31. August 1832 (Gesetzsammlung S. 214), vom 28. Februar 1833 (Gesetzsammlung S. 28) und vom 17. März 1839 (Gesetzsamml. S. 84) werden hierdurch aufgehoben.

Glaubwürdigkeit der Beamten und Denuncianten.

§. 19. Die durch ein vorschriftsmäßiges Protokoll festgestellte Angabe eines der in den §§. 1 und 15 bezeichneten Beamten, mit Ausnahme der Chausseegeld-Pächter, begründet, wenn der Beamte als solcher vereidet ist und seiner Glaubwürdigkeit keine besondere Bedenken entgegenstehen, in Beziehung auf solche Uebertretungen, deren Strafe zehn Thaler nicht übersteigt, einen vollen Beweis der von dem Beamten selbst wahrgenommenen Thatsachen, vorbehaltlich des dem Angeschuldigten freistehenden Gegenbeweises.

Vollstreckung der Strafen.

§. 20. Ist die Strafe von einem Gerichte festgesetzt worden, so liegt diesem in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichts-Ordnung oder das gemeine Recht gilt, die Vollstreckung der Strafe ob. In dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln erfolgt die Vollstreckung der von den Polizei-Gerichten erkannten Strafen nach den dort geltenden allgemeinen Vorschriften.

Wenn ein Pfand gegeben worden, so ist dieses von der Behörde, welche die erste Verhandlung aufgenommen hat, bis zum Verkaufe oder bis zur Rückgabe an den Eigenthümer aufzubewahren, von dieser Behörde auch der Verkauf des Pfandes zu bewirken und nöthigenfalls die Aufforderung des Uebertreters zur Empfangnahme des Ueberschusses des Erlöses zu erlassen. Die Aufbewahrung und der Verkauf der von Chausseegeld-Empfängern oder Pächtern abgenommenen

Pfänder, sowie der Erlaß der Aufforderung, kann jedoch von der, der Chausseegeld-Empfangsstelle vorgesetzten Behörde einem Anderen übertragen werden. Ist eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so kann der Verkauf des Pfandes nur auf Veranlassung derjenigen Behörde, welche für die Vollstreckung der Strafe zu sorgen hat, erfolgen.

Verwendung der Strafgelder.

§. 21. Die von Chaussee-Polizeiübertretungen aufkommenden Strafgelder sollen zur Hälfte zu einem besondern Unterstützungs-Fonds für Wittwen und Waisen der Polizei- und Steuer-Beamten eingezogen werden. Die andere Hälfte soll im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln den in Gemäßheit der Verordnung vom 27. December 1822 gebildeten Strafgelder-Fonds, in den übrigen Landestheilen aber, wenn die Straffestsetzung in erster Instanz von einer städtischen Orts-Polizeibehörde erfolgt ist, der betreffenden Gemeindekasse, und wenn die Straffestsetzung von dem Landrathe oder dessen Substituten (§§. 10 und 12) erfolgt ist, der Staatskasse zukommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Juni 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
Freiherr v. Bülow, v. Bodelschwingh. Graf v. Arnim.
Flottwell.

Gesetz-Samml. 1844. S. 167—174.

No. 5.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und an die Königl. Ministerial-Baucommission hierselbst, sowie abschriftlich an sämmtliche Königl. Provincial-Steuer-Directoren zur Kenntnißnahme, betreffend die Untersuchungen von Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Contraventionen und die Verrechnung der für solche eingehenden Strafgelder, vom 3. Mai 1850.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche von mehreren Königlichen Regierungen in Betreff des Einflusses der Verordnungen vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 1) und vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 14. seq.) auf das bisherige Verfahren in Betreff der Untersuchung von Chausseepolizei- und Chausseegeld-Contraventionen und auf die Verrechnung der, für solche Contraventionen eingehenden Strafgelder angeregt sind, bestimmen wir hierdurch unter Aufhebung der Circular-Rescripte vom 8. December 1845 (Minist.-Bl. Jahrg. 1846, S. 20 No. 30) und vom 3. April 1849 (Minist.-Bl. S. 52 No. 81) Folgendes:

I. Chaussee-Polizei-Vergehungen.

1. Die Untersuchung und Entscheidung erfolgt durchweg nach den Vorschriften des fünften Abschnittes der Verordnung vom 3. Januar cr. in erster Instanz durch den Polizeirichter.

2. Von den Strafgeldern wird

a. die eine Hälfte zu Unterstützungen der Chaussee-Aufsichtsbeamten, resp. ihrer Wittwen und Waisen, verwendet (Regul. vom 7. Juni 1844 §. 21. — Gesetz-Samml. S. 174.) und

bei Staats-Chausseen,

bei den Regierungs-Hauptkassen,

zu 1/3 bis auf weitere Verfügung bei den Steuer-Strafgeldern verrechnet,

zu 1/3 zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Chaussee-Aufsehern reservirt, endlich

zu 1/3 zur Unterstützung von Wittwen und Waisen der Polizeibeamten nach der Disposition des Ministers des Innern verwendet.

(Circular-Rescr. v. 30. Juli 1845. — Minist.-Bl. S. 277 — und vom 10. Juli 1846 — Minist.-Bl. S. 124.)

Bei Bezirks-, Kreis-, Communal-, Actien- und Privat-Chausseen

zu gleicher Verwendung für die Aufsichtsbeamten, resp. ihrer Wittwen und Waisen, an diejenige Kasse abgeführt, aus welcher die Unterhaltung der betreffenden Chausseen bestritten wird.

b. Die andere Hälfte wird bei Chausseen jeder Art im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln,

bei dem, in Gemäßheit der Verordnung vom 27. December 1822 gebildeten Strafgelderfonds (§. 21. der Verordnung vom 7. Juni 1844),

in den übrigen Landestheilen

bei den Salarienkassen vereinnahmt. Nur, wenn es sich von Contraventionen in dem Bezirk solcher Städte handelt, auf welche der §. 8. der Verordnung vom 2. Januar 1849 Anwendung findet, bewendet es zur Zeit bei dem bisherigen Verfahren.

(Rescr. d. Just. Minist. v. 21. Mai 1849, Minist.-Bl. für die innere Verw. S. 131. No. 183.)

Diese Verrechnung der Strafe findet auch in dem Falle statt, wenn in dem nach §. 2 ff. und §. 17 der Verordnung vom 7. Juni 1844 einzuleitenden vorläufigen Verfahren der Contravenient der Strafe sich unterwirft und deren Betrag sofort einzahlt, so daß ein Verfahren vor dem Polizeirichter nicht weiter stattfindet, indem die den Gemeindekassen bisher überwiesene Hälfte der Strafgelder (§. 21 der Verordnung vom 7. Juni 1844, Verordnung vom 17. October 1845) nur eine Frucht der Polizeigerichtsbarkeit war, und daher — mit der vorbemerkten Ausnahme in Betreff einzelner Städte — nach dem Erlaß der Verordn. v. 2. Januar 1849 diese Einnahme der Gemeindekassen auf die Staatskasse übergeht.

II. Chausseegeld-Contraventionen.

1. Die Untersuchung und Abfassung des Strafresoluts erster Instanz steht, wenn die Sache im Wege des vorläufigen Submissionsverfahrens (§. 1 seq. des Regulativs vom 7. Juni 1844) nicht erledigt wird,

a. Bei Staats-Chausseen:
im Bezirke des Appellationsgerichtes in Köln,
den Polizeigerichten,
in den übrigen Landestheilen
nach wie vor den Haupt-Steuerämtern zu,

b. bei Provincial-, Bezirks-, Kreis-, Gemeinde- 2c. Actien- und Privat-Chausseen:
den Polizeigerichten.

2. Die Strafgelder kommen nach §. 128 coll. §. 123 Tit. 15, Th. II. Allg. Landr. allemal demjenigen zu, dessen Rechte durch die Defraudation beeinträchtigt worden, und werden demnach

a. bei Staats-Chausseen zur Haupt-Steueramtskasse vereinnahmt, und, statt in der durch die Verfügung vom 28. März 1845 angeordneten Art, bei den Zoll- und Steuer-Strafgeldern und Confiscat-Erlösen verrechnet;

b. bei Provincial-, Bezirks- 2c. und Privat-Chausseen dem Hebungsberechtigten überwiesen.

Berlin, den 3. Mai 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Rabe.

Der Justiz-Minister.
Simons.

Minist.-Bl. 1850. S. 149.

No. 6.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit wie folgt für unsern Bezirk verordnet:

1. Wenn Fuhrwerke mit untheilbaren Lasten, welche incl. Wagen schwerer wiegen als 170 Centner, Brücken oder Fähren — gleichviel ob auf Staats-, Communal- oder Privat-Chausseen — passiren sollen, so hat der Absender oder Frachtführer davon vorher Behufs der zu treffenden Sicherheits-Vorkehrungen dem betreffenden Königlichen Kreis- oder Wege-Bau-Beamten unter genauer Declarirung des Gesammt-Gewichts solcher Fuhrwerke Anzeige zu machen und die Erklärung desselben abzuwarten, ob die auf dem angegebenen Wege vorhandenen Brücken und Fähren eine solche Belastung gestatten, oder welcher Kostenaufwand erforderlich ist, um sie dazu in Stand zu setzen.

2. Den von den betreffenden Baubeamten hierzu für erforderlich bezeichneten Kostenbetrag hat der Absender oder Frachtführer vor der Instandsetzung der Brücke oder Fähre bei der ihm von dem Baubeamten zu bezeichnenden Baukasse in voraus einzuzahlen.
3. Absender oder Führer solcher Fuhrwerke, welche die ad 1 vorgeschriebene Anzeige und Declarirung unterlassen, oder die Declarirung unrichtig bewirken und vor erfolgter Benachrichtigung, daß die Brücken, Fähren ꝛc. in einem der angezeigten Belastung entsprechenden Stand gesetzt sind, dieselben passiren, haben nicht nur allen Schaden, welcher an dem Fuhrwerke oder an der Ladung entstehen möchte, sich selbst beizumessen, sondern auch alle Beschädigungen an den Brücken oder Fähren zu tragen und jedenfalls außerdem, auch wenn ein Schaden nicht entsteht, eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern zu entrichten, resp. im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu erdulden.

Breslau, den 27. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Amtsbl. 1857. S. 321.

Gleichlautend publicirt durch die Königliche Regierung zu Liegnitz unterm 28. October 1857.

Amtsbl. 1857. S. 429.

Gleichlautend publicirt durch die Königliche Regierung zu Oppeln unterm 13. December 1857.

Amtsbl. 1857. S. 375.

No. 7.

Circular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, die Umwandlung der Pappel-Alleen an den Staatsstraßen in Alleen von anderen Baumarten betreffend, vom 1. März 1854.

Die noch immer sich erneuernden Beschwerden der Adjacenten fiscalischer Chausseen über die schädlichen Einwirkungen der Chaussee-Pappeln auf die angrenzenden Grundstücke, geben mir Veranlassung der Königlichen Regierung es hierdurch besonders zur Pflicht zu machen, daß überall da, wo überwiegend schädliche Einwirkungen der Pappeln auf die angrenzenden Grundstücke nachgewiesen sind, auf eine Umwandlung der Pappeln in Alleen von anderen Baumarten nach Maßgabe der Circular-Verfügungen vom 18. Juli 1851 (Ministerialbl. S. 208), 30. Juli 1854 (Ministerialbl. S. 185) und 4. Juli 1861 (Ministerialbl. S. 149), sobald Bedacht genommen werde, als es ohne Gefährdung der Sicherheit des Chaussee-Verkehrs und ohne Mehrausgabe für die Chaussee-Unterhaltungsfonds geschehen kann. Bei der Wahl der an Stelle der Pappeln nachzupflanzenden anderen Baumarten ist das Augenmerk hauptsächlich auf Obstbäume zu richten, — (nicht blos Aepfel- und Birnbäume, sondern auch sauere Kirschen,

welche auch bei geringerem Boden gedeihen und einen Ertrag gewähren) — da diese den angrenzenden Grundstücken verhältnißmäßig am wenigsten schaden, daneben den verhältnißmäßig größten Nutzen gewähren und bei gehöriger Pflege nicht blos zum Schutze des Chausseeverkehrs genügen, sondern auch der Gegend zur Zierde gereichen. Wo daher Lage und Beschaffenheit des Bodens und die klimatischen Verhältnisse auf ein gedeihliches Fortkommen des Obstbaumes rechnen lassen, ist der letztere bei der neuen Bepflanzung der Chausseen zur Anwendung zu bringen.

Um das Interesse der Adjacenten für die Erhaltung und Pflege der vorlängs ihrer Grundstücke angepflanzten Bäume anzuregen, ist vielerorts von dem Mittel mit gutem Erfolge Gebrauch gemacht worden, daß den adjacirenden Gemeinden und größeren Grundbesitzern die Bepflanzung der innerhalb ihrer Feldmarken oder Grundstücke belegenen Chausseestrecken mit Obstbäumen gegen Genuß der Nutzungen überlassen wird. Es empfiehlt sich daher, daß von diesem Mittel unter geeigneten Verhältnissen auch ferner Anwendung gemacht werde, vorausgesetzt, daß durch die darüber abzuschließenden Verträge, hinsichtlich deren Erfüllung die Adjacenten der administrativen Execution mit Ausschluß des Rechtsweges sich zu unterwerfen haben, nicht blos die erste gehörige Anlegung und sorgfältige Unterhaltung der Pflanzung, sondern auch der Staats-Verwaltung das Recht vorbehalten wird, die Pflanzungen jederzeit ohne zu große Belastung der Staatskasse zur eigenen Unterhaltung zu übernehmen, wenn die Adjacenten ihren contractlichen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Wo die klimatischen und Boden-Verhältnisse nicht für Obstbäume passen, ist auf Linden und Ulmen (Rüstern) Bedacht zu nehmen, welche abgelaubt und gekröpft gutes Schaffutter gewähren und dann wenig Schatten verursachen, wie dies in Schlesien fast allgemein Sitte ist. In Gebirgen empfehlen sich Ebereschen zur Anpflanzung mehr als Pappeln.

Um zu übersehen, welchen Fortschritt die Beseitigung der noch vorhandenen, als überwiegend schädlich anzuerkennenden Chaussee-Pappeln und die Anpflanzung von Obstbäumen oder anderen vorgenannten Baumarten an Stelle derselben nimmt, will ich alljährlich einem Bericht der Königl. Regierung hierüber entgegensehen.

Berlin, den 1. März 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf v. Itzenplitz.

Ministerialbl. S. 58—59.

No. 8.

Landstraßen- und Wege-Reglement

für das

Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz.

Friedrich, König u. s. w.

Wir u. s. w. Thun kund und zu wissen, daß, nachdem die Erfahrung gezeiget, daß in Unserem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz die Wege und Landstraßen an vielen Orten zu breit, an andern aber wieder zu enge, und größtentheils von schlechter Beschaffenheit sind, Wir zum Besten Unserer getreuen Unterthanen und zur Erleichterung des Fuhrwesens in Ansehung des Commercii allergnädigst resolviret haben, ein ordentliches Wege-Reglement für Unser Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz entwerfen zu lassen, und solches gehörig zu publiciren.

Wir setzen daher als ein unverbrüchliches Landesgesetz ein vor allemal hiedurch fest, daß

Vorgeschriebene Breite, welche sämmtliche Landstraßen haben müssen.

§. 1 die wirklichen Heer- oder Landstraßen in den Wäldern, Büschen und auf geraumen Hütungen, im Lichten zwischen dem Holze (wovon alle hervorhangende Aeste, welche sowohl die Chaisen und Kutschen, als auch die Plauen derer Fuhrleute erreichen können, abgehauen und weggeräumet werden müssen), ingleichen auf denen Aeckern, Wiesen und in denen Feldern $2^1/_2$ Ruthen Rheinländisch Maaß oder $16^1/_4$ Ellen Breslauisch, exclusive der Seitengraben breit sein sollen.

Zwischen denen Gärten, Weinbergen und dergleichen aber, dürfen solche nur 2 Rheinländische Ruthen oder 13 Ellen Breslauisch exclusive der Seitengraben breit sein, und Wir wollen daher so gnädig als ernstlich, daß hierauf mit aller Attention gehalten, und an denen Orten, wo die Landstraßen breiter befunden werden, solche nach der nur letzthin noch erlassenen Verordnung sofort enger gemacht, an denen Orten aber, wo sie nicht diese bestimmte Breite haben, solche verschafft werde.

In denen hohlen Wegen, wo man nicht allemal nach Wunsch die Breite der Wege schaffen kann, muß doch so viel möglich darauf gehalten und gesehen werden, daß unten auf der Sohle durch Abstechung der obern Ränder und Erhöhung des Grundes die Breite

von 2 Ruthen Rheinländisch, am allerwenigsten aber, und wo es sich gewisser unabänderlicher Ursachen oder Schwierigkeiten halber nicht anders practicable machen lassen will, von $1^1/_2$ Ruthe oder $10^3/_4$ Elle geschaffet werde.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Wegen in denen Dörfern zwischen Häusern und Gärten, und muß, wenn nicht eine mehrere Breite vorhanden, solche bei den allerengsten Passagen ebenfalls $1^1/_2$ Ruthe oder $10^3/_4$ Ellen seyn, wenn auch zur Erhaltung dieses Endzweckes hier oder dort einige Gartenzäune eingerückt werden müssen.

Sollte es sich aber auch ereignen, daß an einem oder andern Orte sogar Häuser oder Wirthschafts-Gebäude so nahe gegen einander über stünden, daß diese vorgeschriebene Breite der Straße nicht bald erhalten werden könnte, so muß es zwar bei der möglichen Breite sein Bewenden haben, in Zukunft aber bei einem dermaleinst erfolgenden neuen Baue darauf gehalten werden, daß eine mehrere Breite verschafft werde. Am allerwenigsten aber ist zu verstatten, daß durch ganz neue Gebäude, oder der Anbauenden halber auf denen Auen die Straßen geschmälert werden dürfen. Und da oft in niedrigen Gegenden die Straßen durch einen Erde-Damm von 1, 2 und mehr Ellen hoch erhöhet werden müssen, so ist auch darauf zu sehen, daß an dergleichen Dämmen daselbst die Krone oder Oberfläche desselben, exclusive der Böschung oder Abdachung auf beiden Seiten 15 Ellen breit gemachet, und wo es ohne großen Schaden des mehr erforderlichen Grundes geschehen kann, zu beiden Seiten desselben, oder wenigstens auf der einen Seite zwischen dem Seitengraben und dem Damm noch ein Nebenweg, welcher bei trockenen Jahreszeiten und wenn alle Wege gut sind, befahren werden kann, gelassen werde, damit der Damm geschonet werden könne. Und da die Brücken in Schlesien größesten Theils schlecht sind, so wird

Die Brücken sollen massiv und nach dem verordneten Maaße gebauet werden.

§. 2 hiedurch die so oft ergangene Verfügung wiederholet, daß solche Brücken, welche hie oder dort auf den Landstraßen erforderlich oder schon vorhanden sind, so viel möglich massiv von Steinen erbauet und dergestalt angeleget werden müssen, daß solche, wenn sie länger als 3 bis 4 Ellen sind, generaliter 8 Ellen, diejenigen aber, so nur 3 bis 4 Ellen lang sind, 5 Ellen breit, und überall mit Seitengeländern versehen seyn müssen. Wenn nun

In Ansehung vorgedachter Breiten im flachen Lande soll in dem Gebirge eine Ausnahme stattfinden.

§. 3 diese allgemeine Vorschrift von der Breite derer Landstraßen und Beschaffenheit der Brücken, nur eigentlich das flache Land, keinesweges aber das wirkliche Gebirge angehet, als bei welchem allerdings eine Ausnahme zu machen ist, so wird in Ansehung dessen feste gesetzet, daß, da die Wege im Gebirge und insonderheit die hohlen Wege wie auch die an den Lehnen einiger Berge herumgehende, nicht weniger selbst in denen Dörfern, die auch mit denen schwersten Kosten, welche dem Landmann zu groß seyn würden, nicht verbessert, noch weniger aber wegen der schon geschehenen Verbauung mit den Häusern in den Dörfern in vorhin gedachte Breiten gesetzt werden können, nur an denen Orten, wo die Erweiterung und Verbesserung der Wege practicable, solche veranlasset

und besorget, an denjenigen Orten aber, wo solches nicht thunlich, es in statu quo gelassen werden soll. Es muß daher aufs genaueste untersuchet werden, wo eine solide Verbesserung stattfinden kann, und es sollen, wenn solches faisable gefunden worden, die Gebirgseinwohner gar nicht von ihrer Schuldigkeit hiedurch entbunden, sondern vielmehr gehalten seyn, dergleichen Wege, wenn sie unter die Landstraßen gehören, insonderheit zwischen Aecker und Wiesen auf ebenen Flächen, als bei welchen gar keine Entschuldigung gelten kann, nicht weniger alle diejenigen Wege, welche nur bis an die Achse der Niederländischen Kutschen und Chaisen tief sind und gar füglich ausgefüllet und in der Mitte höher als auf den Seiten gemacht werden können, nach der Vorschrift, wie im flachen Lande anzurichten und in Stand zu setzen.

In den hohlen Wegen im Gebirge, so allzusehr von Felsen zusammengesetzt sind, sollen Ausweichungsplätze gemacht werden.

Außerdem aber und damit sich begegnende Fuhrleute oder andere Reisende und alles und jedes Fuhrwerk gleichwohl in Dörfern und hohlen Wegen ungehindert vorbei passiren können: so müssen in solchen hohlen Wegen, die ganz und gar aus Felsen bestehen, und also ohne Sprengen oder ohne Meißel und Pickel nicht zu erweitern möglich sind, genugsame Ausweichungen in der Distance, daß man beständig von einer zur andern sehen könne, ungesäumt angefertiget und besorget werden, als wovon keine Ausnahme noch Befreiung stattfinden kann. Sobald nun

§. 4 die Wege in solchen Stand gesetzet seyn werden; so soll sich kein Fuhrmann oder Reisender unterstehen, aus dem Wege zu beugen und über die Saaten zu fahren, oder zu gewärtigen, daß er nicht allein zur Ersetzung des Schadens werde angehalten, sondern noch besonders bestraft werden.

In welchem Fall die Reisenden und Fuhrleute der bösen Wege halber über Aecker und Saaten fahren mögen.

Insoferne aber diese vorgeschriebene Breiten derer öffentlichen Landstraßen nicht sollten in gehörige Ordnung gebracht und die Wege in tüchtigen Stand gesetzet und unterhalten werden, so daß sich Fuhrleute und Reisende genöthiget sehen müßten, auszuweichen und über Saat und Acker zu fahren oder gar Nebenwege zu suchen; so soll ihnen solches unverwehret und Niemand berechtiget seyn, dieselben deshalb in Verantwortung und Strafe zu ziehen, zu pfänden, oder den geringsten Aufenthalt zu verursachen, sondern wer sich dessen unterstehet, und deshalb bei Obrigkeit und Gerichten angeklaget wird, soll deshalb nach gehaltenem Verhör und Befund der Sache nach, selbst in eine willkührliche Strafe, und dem Gegentheil allen verursachten Schaden und Aufenthalt zu bonificiren, condemniret und angehalten werden, es sey denn, daß das Ausweichen aus Muthwillen, oder wenn der Weg gut, ohne Ursache geschehen wäre, als in welchem Falle der Fuhrmann, oder wer es sonst ist, nach der Observance gepfändet und zu Ersetzung des Schadens angehalten werden kann.

Damit aber auch Jedermann wisse, was unter öffentlichen Heer- und Landstraßen zu verstehen seye; so wird

§. 5 solches dahin bestimmt, daß

a. alle Straßen, welche mit der ordinairen Königl. Post (jedoch die Nebenwege, welcher sich die Postillons manchmal bedienen, davon ausgeschlossen) befahren werden, vorzüglich dahin gehören ferner: Was unter die öffentlichen Landstraßen zu rechnen sey.

b. Alle Wege, welche mit Fuhr- und Frachtwagen mit Kaufmannsgütern und zollbaren Waaren beladen, befahren werden mögen.

c. Alle Hauptwege, die von einer Stadt zur andern führen und worunter auch die hin und wieder befindlichen kleinen, hohen oder sonst benahmte Straßen mit zu rechnen sind. Die Feld- und übrigen Wege aber, so nur von einem Dorfe zum andern führen und außerhalb obgedachten Hauptstraßen liegen, gehören nicht hieher, sondern solche müssen von jeder Gemeinde vor sich allein unterhalten werden. *)

Gleichwie es nun die größeste Nothwendigkeit erfordert, daß eine gehörige Aufsicht darüber genommen werde, daß die Landstraßen in guten Stand gesetzet und erhalten werden: So lieget

§. 6 denen Landräthen vor wie nach die General-Inspection über sämmtliche Straßen und Wege ihres anvertrauten Kreises ob, und haben dieselben sogleich nach der Publication dieses Reglements in sämmtlichen anliegenden und angränzenden Dorfschaften auf gedachten Landstraßen zu veranstalten, daß außer der Grundherrschaft, als welche eigentlich vor das Ganze auf ihrer Feldmark dieserhalb besorget sein muß, und außer dem Schulzen, als welcher wieder für die ganze Gemeinde haftet, noch 1 oder 2 der geschicktesten Gerichtsmänner ausersehen, und über die Reparirung und Instandsetzung der Landstraße zu Aufsehern angesetzt werden, welche alle vorkommenden Mängel und Schäden, so durch Regengüsse oder durch zeitherige Unterlassung der nöthigen Reparaturen, Ausfüllung der Löcher und tiefen Geleiser, Räumung der Seitengraben, Unterhaltung der Brücken, und was dem gemeinen Fuhrwesen schädlich oder hinderlich seyn kann, entstanden, genau bemerken, solche der Grundherrschaft und den übrigen Gerichten zur Remedur anzeigen und bei eigener Vertretung darauf dringen müssen, daß solche mit vereinigten Kräften der Grundherrschaft und Gemeinde gebessert und in guten Stand gesetzt werden. Und da nach der alten hergebrachten Gewohnheit derjenige, welcher mit seinen Ackerstücken an die Landstraße anstößet, den Theil derselben, welcher daran lieget, in Stand setzen und erhalten muß, so hat es dabei lediglich sein Bewenden und es hat sich Niemand dieser Schuldigkeit zu entziehen. Es ist aber dieses nur von denen Stücken Acker zu verstehen, welche der Breite nach an die Landstraßen anstoßen. Sollte aber der Acker eines oder des andern Unterthanen der Länge nach an die Landstraße stoßen, so müssen alle diejenigen, welche in derselben Flur Acker haben, zu der

Wer die Aufsicht und Besorgung des Landstraßenbaues haben soll.

Es sollen in jedem Dorfe 1 oder 2 Gerichtsmänner über den Straßenbau und Unterhaltung derselben angesetzt werden.

*) Der §. 37, Nr. 1, Tit. 7, Th. II. A. L. R. rechnet zu den Gem.-Arbeiten: Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken.

Wegebesserung und Unterhaltung mit concurriren und es können sich in solchem Falle keine, auch nicht die Dominia, davon ausschließen.

Hiernächst sollen die Steuerräthe, Bau-Inspectores, Polizey-Zollbereuter und Land-Dragoner bei Bereisung der ihrer Aufsicht anvertrauten Districte, besonders auf die Beschaffenheit der Wege genau Acht haben, und wenn dieselben schadhafte und inpassable Stellen antreffen, solches nicht allein der Gerichts-Obrigkeit, auf deren Feldern solche befunden werden und dem Landrath zur ungesäumten Remedur anzeigen, sondern auch der Kammer davon Bericht erstatten, damit auf die Instandsetzung der schadhaften Stellen mit Ernst und Nachdruck gehalten werden könne. Nicht weniger sollen die Krieges- und Domainen-Räthe bei Bereisung ihrer Departements darauf vorzüglich mit attendiren und wenn sie schadhafte Wege und Stellen finden, solches anzeigen.

Die kleinen und gewöhnlichen Reparaturen müssen allemal nach der in diesem Reglement zuletzt befindlichen Anweisung in continenti in Stand gesetzet werden. Wenn sich aber solche schadhafte Wege und Gegenden finden sollten, welchen durch keine kleine Reparatur zu helfen, so muß Unserer Kammer davon Anzeige geschehen, welche alsdann durch einen Baubedienten selbige aufs genaueste untersuchen lassen und solche Vorkehrungen treffen wird, daß der Bau auf eine solide Art vorgenommen und ausgeführet werde.

Der Straßenbau soll zu solchen Zeiten des Jahres betrieben werden, da der Landmann an der Saat und Ernte nicht verhindert wird.

Bei dergleichen Haupt-Wege-Reparaturen aber ist allemal dahin zu sehen, daß selbige zu solchen Jahreszeiten angefangen, fortgesetzet und beendiget werden, in welchen der Landmann am besten abkommen kann und in keiner Saat- oder Erntezeit behindert wird. Wenn nun

Wer eigentlich schuldig ist, die Landstraßen im baulichen Stande zu halten. Nämlich: die anliegenden Dominia und Gemeinden.

§. 7 bereits fest stehet, daß diejenigen Dominia und Gemeinden, deren Grundstücke die Landstraßen berühren, solche in Stand setzen und erhalten müssen, weil sie auf verschiedene Art Vortheile von den Reisenden und Fuhrwerken ratione Brau- und Brantwein-Urbars auch sonsten haben, so hat es auch dabei sein Bewenden, es wären denn Verträge, Rechtssprüche, oder eine rechtsbeständige Observanz vorhanden, welche ein anderes bestimmten, als welchen zuwider dieses Reglement keine Abänderung machen, sondern einen jeden bei dem Seinigen vielmehr schützen, und dergleichen Pacta ꝛc. ꝛc. in ihrer völligen Kraft erhalten soll: in so ferne es aber ein und andern Orts nicht durch Verträge, Rechtssprüche oder der bisherigen Observanz deutlich entschieden, und überhaupt wo es zweifelhaft ist, wer zu Reparatur des Weges verbunden, müssen die Grundherrschaften und Gemeinden, auf deren Grund und Boden der Weg gehet, ohne alle Ausnahme statuto jure et processu die Landstraße in Stand setzen und erhalten und sie daher sofort mit Ernst dazu angehalten werden, daß sie überall die Wege und Landstraßen in guten Stand setzen und unterhalten und es kann denselben dazu keine andere Hülfe gegeben werden. Sollten sich aber hiernächst so starke Landstraßen-Bauten und Reparaturen be-

finden, welche in Stand zu setzen der Gemeinde, in deren Fluren sie belegen, zu schwer fallen würden; so sollen die angränzenden Dorfschaften verbunden seyn, dabei mit zu concurriren, weil sie sich des Weges mit bedienen und es sollen selbige sich solches zu thun im geringsten nicht weigern. Und wenn wider Verhoffen auch diesen einigen Dorfschaften und Gemeinden die Arbeit zu schwer fallen sollte; so soll in solchen Fällen von denen Freyherrn ihnen noch mehrere Hülfe gegeben werden, nur muß davon allemal zuvor an Unsere Kammer berichtet und von dieser nach vorhergegangener Untersuchung das Erforderliche reguliret werden. Wenn auch bei dergleichen großen Landstraßen-Bauten und Reparaturen Planeurs oder gar Conducteurs angesetzet werden müßten; so sollen die Dominia und Gemeinden, auf deren Territorio der Bau geführet werden muß, verbunden seyn, selbigen die von der Kammer festgesetzten Diäten zu bezahlen. Sobald nun aber eine solche Landstraße durch Hülfe Anderer in Stand gebracht worden; so muß das Dominium und Gemeinde, auf dessen Flur selbige belegen, sie allein in Stand halten und zu dem Ende, wenn in dem neuen Boden tiefe Geleiser gemacht worden, solche wieder zustoßen, auch wenn sich eine Niederung im Großen oder Kleinen zeigt, woselbst sich der neue Boden über einen ganzen Fleck abermals gesetzt haben möchte, solche mit Kies wieder ausfüllen und planiren, die neu gezogenen Seiten-Graben sowohl als die vorher gewesenen jährlich ein oder zweimal ausräumen und den Auswurf mitten auf die Straße bringen und auseinander werfen, nicht aber gleich an den Graben-Rändern liegen lassen, es sey denn, daß solcher auf der Straße nichts nütze wäre, in welchem Falle solcher auf die andere Seite des Grabens außerhalb der Straße auseinander geworfen werden muß.

Die angeordneten Gerichtsmänner jeder Gemeinde müssen für alles Mangelnde stehen, ansonsten für jeden Fehler 8 gGr. Strafe zu erlegen sind.

Daß aber dieses alles gehörig in Acht genommen und besorget werde, dafür müssen die angeordneten Aufseher und Gerichtsmänner stehen, und werden dieselben für jede unterlassene Ausbesserung und von denen hierzu angewiesenen Unseren Bedienten vorgefundene Mängel, sie mögen groß oder klein sein, in 8 gGr. Strafe condemniret, welche der Landrath des Kreises sofort von ihnen beitreiben lassen soll, es wäre denn, daß sie erweisen könnten, daß sie alles bei der Grundherrschaft und Gemeinde gebührend und zu rechter Zeit angezeiget und keine Hülfe oder Beistand gefunden, in welchem Falle alsdann die Strafe von dem daran Schuld habenden Theile erleget werden soll.

Wegen Vertheilung der zu unterhaltenden neuen Straße zwischen Herrschaft und Gemeinden, desgleichen unter die Unterthanen.

Zwischen denen Grundherrschaften und Gemeinden kann wegen Unterhaltung der Straßen kein Streit entstehen, weil ein jeder den District, an welchen seine Aecker stoßen, unterhalten muß, und eine gleiche Bewandniß hat es auch mit denen Gemeinden und Unterthanen untereinander. Im Fall aber dennoch dergleichen Streit entstehen sollte, so soll auf Verlangen des Dominii und der Gemeinde selbigen ordentlich die Landstraße ein- und von Baubedienten zugetheilet werden, nur muß deshalb kein Bau oder Reparatur liegen bleiben, sondern es muß, wenn ein Streit entstehet, der schadhafte Platz

von der Gemeinde in Stand gesetzet werden, und selbige dafür haften; hiernächst aber ist die Klage gehörigen Orts anzubringen, da dann der schuldige Theil gehalten seyn soll, denen übrigen die Kosten wieder zu erstatten.

Wenn auch in einem Kreise zu viel Hauptreparaturen erforderlich seyn sollten, welche nicht mit einmal vorgenommen werden könnten, so soll nach geschehener Untersuchung feste gesetzet werden, welche Reparatur zuerst vorgenommen, und wie solche successive auf einander folgen sollen. Es muß aber kein Dominium oder Gemeinde sich darauf verlassen, daß von dem ganzen Kreise Hülfe erfolgen soll, als welches nur in besondern Fällen gestattet werden kann, sondern es muß vielmehr eine jede Gemeinde sich allemal dergestalt einrichten, als wenn sie die Reparatur allein vornehmen müßte, und zu dem Ende im Winter die Anfuhr und Anschaffung aller zu einer solchen Reparatur erforderlichen Materialien besorgen.

Im Winter sollen auch Baumaterialien angebracht werden.

Außer dieser Verbindlichkeit derer Dominiorum und Gemeinden, die Landstraßen im Stande zu erhalten, müssen dieselben auch alle quer über oder unter derselben weggehenden Brücken und Rinnen von 1, 2, 4 bis 6 Ellen weit im Bogen, sie mögen auf das neue angelegt werden müssen oder schon vorhanden seyn, unterhalten und solche so viel möglich von Ziegeln oder guten Bruch- und Feldsteinen massiv auf eigene Kosten bauen, ingleichen müssen alle Brücken fernerhin nach der Vorschrift von denenjenigen, so solche bis daher zu unterhalten verbunden gewesen, unterhalten werden, wobei so viel nur immer thunlich, auch dahin gesehen werden muß, daß solche massiv erbauet werden, indem die darauf zu verwendenden Kosten sich in der Folge allemal wiederum bezahlet machen, da auf die Reparatur nicht so viel verwandt werden darf.

Dominia und Gemeinden müssen auch alle Rinnen und Brücken von 1 bis 6 Ellen weit ex propriis bauen.

Wenn nun feste stehet, wer die Landstraßen, Brücken und Rinnen in Stand setzen und erhalten soll, so ist nun noch anzuweisen, welchergestalt die Reparatur geschehen kann und soll, und es wird daher

§. 8 hiermit und in Kraft dieses ernstlich verboten, von nun an, es sey wo es wolle, nach der Publication dieses Reglements weder mit Dörnern noch anderm Strauchwerk, weder mit Faschinen noch Knüppeln und Scheitholze, am allerwenigsten aber mit Gumken oder andern leicht verwesenden Sachen, die Löcher auszufüllen, oder ganze Stücke Weges damit zu belegen, zumalen bekannt, daß diese Bauart nichts nütze ist und nur die Straßen noch mehr verdirbt und übler oder ärger als vorher macht, auch gar kein Vortheil oder Erleichterung darunter zu suchen noch zu finden ist, zumalen das Holz in kurzer Zeit verfaulet und alsdann von neuem die Reparatur vorgenommen werden muß, überdem auch diese Art von Wegebesserung bereits nach der Forstordnung Tit. I., §. 6, Litt. E. gänzlich verboten ist. Es soll daher ein Jeder, welcher sich dennoch beikommen lassen wird, in der Art die Landstraßen zu repariren, vor

Verbot, daß künftighin weder mit Faschinen noch anderm Holzwerke die Straßen repariret werden dürfen.

jede schlesische Stunde à 7½ Elle lang, nach der Länge der Straße gerechnet, ohne weitere Rücksicht und geltende Entschuldigung 1 Rthlr. Strafe erlegen und gehalten seyn, das Holz oder Strauchwerk sogleich wieder herausnehmen zu lassen und die Löcher mit Schlackensteinen und Kies auszufüllen und zu überfahren und gleich zu machen.

Strafe, so auf den Holzbau der Straßen festgesetzet ist.

Imgleichen sollen

§. 9 die sogenannten Prellen im Gebirge gar nicht mehr gebrauchet werden. Es sind selbige theils ganz quer über, theils auch schräge über die Straßen gelegte und öfters recht schöne lange Bäume, welche dazu dienen sollen, das Regen- oder Quellwasser von einer Seite nach der andern hinüber zu weisen. Da aber dieses dem Fuhrwerke höchst beschwerlich, auch Wagen und Räder gewaltig angreifet und in Gefahr setzet, solche gar zu zerbrechen, so sollen solche Prellen gänzlich abgeschaffet und wo dergleichen vorhanden, sofort weggenommen werden. Es können statt derselben entweder flache Gerinne von einem Steinsetzer gepflastert, oder, wenn die Seitengraben tief genug gemacht worden sind, gewölbte Rinnen von einer Elle im Lichten (damit benöthigten Falles ein Mensch durchkriechen kann) angelegt und der Sache auf die beste Weise abgeholfen werden. Diese Rinnen müssen aber nicht höher, wenigstens nicht merklich höher, als der Horizont der Straße ist, werden, ansonsten es fast gleiche Ungemächlichkeit wie mit den hölzernen Prellen haben würde. Wer also künftighin dergleichen Prellen unterhält oder wohl gar von neuem anleget, soll ebenfalls in 1 Rthlr. Strafe für eine jede derselben verfallen seyn.

Die sogenannten Prellen sollen abgeschafft werden.

§. 10. Die allgemeinen Regeln zur Besserung der Landstraßen sind folgende:

Allgemeine Regeln, nach welchen die Landstraßen eingerichtet und gebauet werden sollen und zwar muß das Wasser hinlänglich abgeleitet werden.

a. Muß das Wasser allenthalben, sowohl in denen ebenen Flächen, als in bergigten, ungleichen und hohlen Wegen abgeleitet und solchergestalt durch Seiten-, Quer- und Abzugsgraben fortgeführet werden, daß nichts davon, als was schlechterdings von oben her darauf und hinein regnet, in die Straßen kommen kann.

Aus diesem Grunde also müssen nicht allein auf denen Seiten der Wege Graben gezogen und solche oft aufgeräumet, nach dem Wasserfalle eingerichtet und erfordernden Falls tiefer gemacht werden, sondern es ist auch eben so nothwendig, daß dergleichen Graben so viel möglich in gerader Linie angefertiget und so weit, als es, ohne von der Straße abzuweichen, geschehen kann, fortgeführet werden. Die herauskommende Erde wird zur Ausgleichung der niedrigen Stellen und Erhöhung der Straße allemal mitten in dieselbe geworfen oder mit Schubkarren dahin gefahren.

Die alten Graben müssen vertiefet und geräumet, auch neue gemacht werden.

Wenn die Grabenufer nicht stehen wollen, so belegt man dieselben mit Rasen, oder man lässet zu beiden Seiten, jedoch ohne die Sohle des Grabens einzuschränken, kleine Zäune von ohngefähr ½ bis ¾ Ellen hoch machen und vorziehen. Dergleichen Graben müssen aber 3 unten, 1½ Elle breit und 1½ Elle bis 2 Ellen,

Wie die Ufer der Graben zu befestigen sind.

nachdem das Gefälle beschaffen ist, tief seyn und richtet sich in diesem Falle alles nach der Situation des Erdreichs und nach dem Ablaufe oder Falle des Wassers.

Wo Erde genug herzunehmen ist.

Kann man aus denen nach dieser Proportion eingerichteten Graben nicht Erde genug zur Planirung der Straßen erhalten, so werden an der auswendigen Seite noch Einschnitte gemacht, welche so breit und so tief ausgegraben werden, bis man Erde genug hat.

Auf gar trockenen und ebenen Flächen, wo die Straßen sonsten gut sind, daselbst dürfen die Seitengraben nur 2 Ellen oben breit seyn und die Tiefe nebst der Breite auf der Sohle richtet sich darnach, wenn nur die Ufer dossirend oder schräge abgegraben sind.

Wenn dergleichen Graben vor Aecker treffen, auf die man ofte fahren muß, oder vor einem abgehenden Feld- oder andern Wege vorüber gezogen werden müssen, so werden solche vor eines Jeden Stück mit einer ausgegrabenen flachen Furche versehen, damit ein Jeder auf sein Stück kommen könne und dem Wasser nicht der Lauf gehemmet werde.

Die Alleen müssen hinter die Graben, auch in dieselben gesetzt werden.

Die Alleen müssen der Sicherheit wegen hinter die Graben gesetzt werden. Auf hohem und trockenem Erdreiche aber, und allwo die Graben weit genug auseinander sind und die Straße durch die Aeste verengert werden kann, können die Bäume, um desto mehr Feuchtigkeit zu haben, auch an denen Seiten in die Graben, doch dergestalt gesetzt werden, daß der Ablauf des Wassers nicht gehindert werde.

Die alten in den Straßen liegenden Auswürfe aus denen Gräben müssen mitten in die Straßen gebracht und planiret werden.

b. Müssen die in den meisten mit alten Seitengraben versehenen Landstraßen von denen in den Grabenrändern liegenden alten Auswürfen (welche als Dämme, die den Abzug des Wassers aus der Straße in die Graben verhindern, vorliegen) ebenfalls gereiniget und dieselben auseinander und zwar mitten in die Straße gebracht, auch die Graben selbst so viel dazu vertiefet und verbreitet werden, daß die Hauptstraßen in der Mitten auf 15 Ellen breit allemal höher als das anliegende Feld- oder Grundstück, die Graben aber viel tiefer als der niedrigste Theil der Straße an den Grabenrändern seyn, und ihren Abzug dergestalt haben, daß kein Wasser in demselben stehen bleiben möge, und es wird auf gehöriges Ansuchen denen Dominiis und Gemeinden allemal durch Vermittelung Unserer ꝛc. Kammer von denen Baubedienten die Anweisung gegeben werden, wie solches am besten und vortheilhaftesten zu machen seyn werde.

Alle böse Wege müssen zuvörderst, ehe solche mit anderm Boden überfahren werden, gut planiret werden.

c. Müssen alle Wege und insonderheit die schlechtesten und schlimmsten Stellen, welche in Arbeit genommen werden sollen, sie mögen einen Boden haben wie sie wollen, lettigt, thonartig, morastig, steinigt, schiefrigt, oder wie es Namen haben mag, zuförderst planiret und alle in denenselben befindliche Löcher, tiefe Geleiser, Hügel und Stämme gleich gemacht und dazu die Erde aus den Graben zu Hülfe genommen und gerade so in Stand gesetzt werden, als wenn alles so bleiben und nichts mehr davon gethan werden sollte.

Hiernächst aber müssen

Es wird die Frage, womit die Straßen repariret werden sollen, erörtert.

d. die Straßen mit denen zu Instandsetzung der Wege vorzüglichsten Materialien, als Schlacken von Schmieden und allerhand Hammerwerken, hohen Ofen und dergleichen, ferner großen und kleinen Steinen von allerlei Arten, als Feldsteinen, Bruch- und Sandsteinen, Kiesel und auch Kalksteinen, zu Ausfüllung tiefer Löcher zum Grunde, auch Ziegelstücken und Brandschutt befahren und solches nur ein jedes schicklich und an gehörigen Orten angebracht werden.

Welches der beste oder schlechteste Boden zu Reparirung der Straßen ist.

Unter dem Sande ist vorzüglich der grobe und kleine Kies sowohl aus Flüssen als Graben der beste, ferner der rothe und eisensteinigte, ingleichen der ordinaire Flußsand, und aller solcher, welcher nicht mit lehmigten oder leichten Erdtheilchen vermengt ist. Im Fall der Noth aber und wenn von obigen Sorten keiner in der Nähe zu haben ist, ist der übrige feine und sogenannte Triebsand, ja selbst die gemengte schwarze graue Erde zu einer nöthigen Erhöhung, oder zu einem Damm vollkommen gut zu gebrauchen, wenn nur gehörig damit gebahret und nicht zu wenig aufgeführet, hernachmals eine etwas öftere Ausbesserung und Planirung der wieder ausgefahrenen Löcher nur nicht versäumet oder vernachlässiget wird.

Wenn also allem Anscheine nach in der Nähe, allwo ein schlimmer lettiger oder morastiger Weg verbessert und gebauet werden soll, kein Sand oder ein anderes taugliches Materiale, wie vorhin beschrieben, vorhanden ist, so muß von einigen der Gegend

Wo der Sand oder kiesigte Boden zu suchen und was dabei in Acht zu nehmen ist.

e. kundigen Leuten vermittelst Grabung 3 à 4 Fuß tiefer Gruben, oder durch einen Erdbohrer die umliegenden Grundstücke auf 1/4 Meile und noch weiter davon sondiret werden, ob nicht ohne gar zu große Mühe und ohne höchstens 1 à 2 Ellen tief Boden abwerfen zu dürfen, Kies oder Sand anzutreffen sey. Findet man dergleichen, so muß ohne Unterschied der Grundstücke, ob es Acker, Wiese oder Hütung und Busch ist, die Veranstaltung gemacht werden, daß von einer gewissen Plaine der fette oder untaugliche Boden abgeworfen und zur Zeit, wenn die Straße gebauet wird, der gefundene Sand ꝛc. von dannen auf die Landstraße gefahren werde.

Wenn sich nun

Wegen der Bonification des auf Aeckern oder andern nutzbaren Gründen gefundenen Sandes.

f. solches nützliche Materiale zu Reparirung einer Landstraße auf eben derselben Feldmark, auf welcher die anzurichtende Gegend ist, findet, und solches e. g. Aecker oder Wiesewachs eines Unterthanen beträfe, so soll demselben, wenn Gemeinstücke vorhanden, von diesen so viel und eben so gut oder in gewisser Proportion mehr oder weniger wieder gegeben werden, als er durch die Wegnehmung des Sandes an seinen Grundstücken verloren. Wären aber keine Gemeinstücke vorhanden, oder es treffe eine fremde Feldmark und Dominium, auf deren Jurisdiction dergleichen Sand oder andere gute Materialien angetroffen würden, so sollen dennoch die Eigenthümer der Grundstücke, auf welchen solche befindlich, nicht allein verbunden seyn, hiezu willig die Hand zu bieten und die Abholung derselben zum Straßenbau zu erlauben, sondern es soll auch derjenige, welcher sich dessen weigert und hierunter den allergeringsten Aufenthalt

verursachet, er sey wer er wolle, in 50 Thlr. irremissibler Strafe condemniret seye. Indessen soll ihm von denjenigen, welche den Sand oder andere Materialien auf ihren Wegen gebrauchen, die Vergütigung nach dem Ertrag dessen, was er dadurch verloren, gegeben werden.

Solche mühsam gefundene Sandgruben sollen nicht wieder zugemacht werden.

Dergleichen mühsam gefundene und seltene Sandgruben sollen aber auch alsdann unter keinerlei Vorwande und bei 50 Thlr. Strafe niemals wieder zugeschüttet, sondern als eine beständige Vorrathskammer zur fernern Unterhaltung der dortigen Landstraße offen und frei gelassen werden, daselbst so ofte Sand zu holen, als es die Unterhaltung erfordern dürfte.

Die großen Steine sollen aus dem Wege geräumet werden.

g. Alle in einer Landstraße zum Nachtheil des Fuhrwesens liegende, oder aus dem Grunde zu weit hervorragende große Steine müssen entweder weggeschafft, gesprengt oder versenkt werden. Und obwohl dergleichen steinigte Straßen einen sehr festen und guten Grund zu haben pflegen, so sind solche doch sehr unbequem zu befahren, daher solche, wenn man es haben kann, mit Kies oder anderm guten Sande 1/4 Elle überfahren werden müssen.

Desgleichen auch die Stücke und hervorhangende Aeste.

h. Eben so müssen auch die Stücke oder starken Wurzeln in Wäldern und Büschen ausgerodet und sammt den überhangenden Aesten aus dem Wege geräumet werden. Wenn endlich

Wenn die schlimmen Wege nach der Ausbesserung und zweijährigen Unterhaltung nicht gut bleiben wollen, sollen sie gepflastert werden.

i. die mit Sande, Kies oder anderm Boden überfahrene lettige oder morastige Gegenden, wie auch die hohlen Wege, nach einer ein- oder zweijährigen Unterhaltung dennoch nicht gut werden, oder dauern wollen; alsdann ist es erst Zeit, an die Bepflasterung zu denken, allermassen sodann noch nichts verloren, oder bei der Sache zu viel geschehen ist, wenn man noch zu diesem Hülfsmittel schreiten muß, indem alles dies ebenfalls, und wenn man auch die Pflasterung bald zu Anfange resolviret hätte, voran hätte gehen müssen.

Die Straßen sollen so viel möglich in geraden Linien, jedoch ohne jemandes Schaden gezogen werden.

k. Und da es zur Schönheit und Zierde einer Landstraße, sowie zur Verkürzung des Weges ein Großes beiträgt, wenn solche in geraden Linien und parallel gezogenen Graben weite oder lange Strecken fortgeführet werden kann, so soll dieses zwar überall, wo es ohne jemandes wesentlichen Schaden practicable zu machen ist, observiret werden, sonsten aber und wenn dadurch Schaden verursacht werden sollte, soll blos dem alten Wege wieder nachgegangen und die Linie so oft gebrochen werden, als es die Länge und Situation erfordert.

Wenn ein böser Weg durch einen andern Nebenweg vermieden werden kann, was dabei zu observiren?

Falls aber ein sehr böser Weg durch einen andern Nebenweg, oder durch Anlegung eines ganz neuen evitiret und mit geringerer Mühe und Arbeit, auch ohne allzu großen Schaden an Aeckern und Wiesen zu machen, zur Hauptstraße aptiret werden könnte, dagegen aber von der Grundherrschaft oder Gemeinde Einwendungen gemacht würden, welche der Landrath nicht in der Güte abthun oder heben könnte, so soll, wenn der Landrath davon an die Kammer berichtet, durch einen Baubedienten die Gegend aufgenommen, ein Plan davon angefertiget und solcher mit einem pflichtmäßigen, umständlichen Bericht an die Kammer zur Decision ein-

gesandt werden, die Grundherrschaft und Gemeinden aber sollen ohne weitere Umstände zu sothaner Vermessung die erforderlichen Leute, bei Vermeidung 10 Rthlr. Strafe, auf des Bau-Inspectoris Verlangen hergeben, und so lange er solche brauchen dürfte, ohnentgeltlich darstellen.

Die Art und Weise, wie die Landstraßen repariret werden sollen, wird angezeiget.

§. 11. Die Art und Weise, wie also die Landstraßen in einem tüchtigen und zu aller Jahreszeit fahrbaren Stande gesetzt werden sollen und können, ist wohl zum Theil aus dem vorhergehenden schon ziemlich deutlich abzunehmen. Um aber die Sache nach denen verschiedenen Abwechselungen des Bodens sowohl als der Gegenden, desto verständlicher zu machen, damit daraus auf andere noch zur Zeit unbekannte Fälle und Umstände exemplificiret werden möge, so soll zuvörderst von einer Straße in einer Ebene oder Fläche, allwo der Boden zu einer Straße vollkommen gut ist, blos dieses erwähnet werden, daß selbige doch selten oder niemalen von Natur so eben und gut ist, daß nicht zuweilen Pfützen oder Löcher auf derselben entstehen sollten. Um also auch dieses Incommodum der Reisenden zu heben und zu hindern, so müssen zu beiden Seiten in der vorgeschriebenen Breite zwei- oder dreielligte Graben parallel gezogen, und mit der daraus kommenden Erde, die Mitte der Straße nach einer gewissen Rundung dergestalt erhöhet und die Tiefen ausgefüllet werden, daß selbige wenigstens $^1/_2$ bis $^3/_4$ Ellen höher sei, als die Ränder der Graben und des anliegenden Terrains.

und zwar von einer Straße in einer ebenen Fläche.

Von lettigten oder lehmigten Stellen auf den Landstraßen.

§. 12. Wenn hiernächst auch in den Ebenen sowohl, als an herunter oder hinauflaufenden Anhöhen und Bergen vielfältig solche Wege gefunden werden, welche grundlos sind und aus lettigen, thonartigen oder lehmigten Boden, welcher durch die Nässe dergestalt erweichet werden kann, daß die Wagenräder bis zur Achse einschneiden, bestehen: so ist damit nicht besser zurechte zu kommen, als wenn erstlich mit den Seitengraben und der Planirung verfahren und dazu trockenes Wetter in Acht genommen wird, auch wenn man es haben kann, der Grund mit großen und mittlern Steinen ausgefüllet oder noch besser aus freier Hand über und über beleget werden kann.

Zweitens muß man die ganze Gegend mitten eine Elle hoch, wenigstens aber $^3/_4$ mit Sande oder Kies überfahren lassen. Wenn solches geschehen und sodann das Fuhrwerk darüber gehet, müssen die im ersten und zweiten Jahre gemeiniglich tief ausgefahrnen Geleiser fleißig wieder zugestoßen und planiret, auch wo sich Gruben finden sollten, aufs neue einige Fuder Sand oder Kies hingefahren werden, das letzte oder zweite Jahr giebt man genau Achtung, wie sich der Weg verhalten, und ob ihn die Winter-Feuchtigkeit oder starke Regengüsse sehr mitgenommen, oder beschädiget haben. Ist solches von keiner sonderbaren Erheblichkeit, so daß man sich gewisse Hoffnung machen kann, der Weg sei gut genug und werde auch gut bleiben, so läßt man denselben noch einmal planiren und füllet die etwan gewordenen Löcher abermals aus.

Wann eher eine Pflasterung vorzunehmen.

Sollte es sich aber anders und zwar solchergestalt befinden, daß man kein Zutrauen auf die bloße Sand-Ueberfahrung setzen könnte, sondern man sehe im Gegentheil, daß sich entweder der Sand zu sehr abspühlete, oder der hohen Ueberfahrung ohngeachtet, gleichwohl noch sich mit dem lehmigten Boden allzusehr vermengte, so daß man in kurzer Zeit die alten Umstände wieder gewärtigen müßte, so ist kein anderer Rath, als sodann seine Zuflucht zu der Steinpflasterung zu nehmen, womit dadurch der Sand feste gemacht und genöthiget werde, Stand zu halten. Auf den puren lehmigten oder lettigten Boden zu pflastern, ist gar nicht rathsam, weil solche Arbeit in gar kurzer Zeit versunken und die Kosten mit den Materialien verloren sein würden.

Wie das Pflaster angefertiget werden muß.

Ein solches Pflaster muß wie in der Stadt nach einer runden matten Wölbung gemacht und besonders an den Seiten, wie auch in der Mitten etlichemal mit großen Steinen, welche das Pflaster zusammen halten, 10 Ellen breit seyn. Diese Breite wird in 4 Theile oder 5 Linien abgetheilet, wovon eine jede Linie mit solchen starken Steinen besetzt und hiernächst querüber in gleichen Quadratis, so man Traversen nennet, mit großen Steinen eben also wie dort verfahren. Zwischen diesen, oder in erwähnten Quadratis werden sodann die kleinen Steine angebracht, und mit der Handramme wohl zusammen geschlagen. Die gar kleinen Steine aber muß man auf solchen Landstraßen, allwo der Steinsetzer nicht immer bei der Hand ist, gar nicht nehmen.

Auf einer oder auch auf beiden Seiten läßt man, wenn es die Situation leidet, so viel Platz zwischen dem Steindamme und denen Seitengraben, daß ein sogenannter Sommer- oder Beiweg bleibe, auf welchem das Fuhrwerk zu denjenigen Jahreszeiten, wenn alle dergleichen fettige Wege gut sind, gehen und der Steindamm geschonet werden kann.

Wie die niedrigen Gegenden zu repariren sind.

§. 13. Gegenden, die sehr niedrig liegen, und von welchen das Wasser entweder niemals abgeleitet worden ist, oder wegen Verschaffung der Vorfluth vielen Schwierigkeiten unterworfen gewesen, müssen nach dem Edict von Verschaffung der Vorfluth d. d. Berlin, den 20. December 1746, von §. 1 usque 6 erstlich in Stand gesetzet und die Abzugsgraben geräumet, vertiefet und verbreitet werden. Wenn dieses vorgegangen, so wird zu beiden Seiten nach der erforderlichen Breite, welche die Straße sowohl, als die Seitengraben haben müssen, zu Ziehung der Graben die nöthige Vorkehrung gemacht, aber so schon alte Graben vorhanden, solche aufgeräumet und der Boden mitten auf die Straße gebracht und nach Beschaffenheit der Umstände ein Damm von 1 bis 2 Ellen hoch, 15 Ellen breit auf der Krone mit gehöriger Dossirung oder Abdachung angefertigt.

Die Krone muß, wie bei den übrigen Straßen-Planirungen angewiesen, ebenfalls nach den Seiten zu abgerundet seyn. Ist die Erde oder der Boden, so aus den Seitengraben genommen wird, vor sich allein gut, den ganzen Damm davon zu machen, so können die Graben in Absicht der erforderlichen Erde so breit und tief gemacht werden, daß die Quantität, so nach dem Profil des neuen Dammes leicht zu

berechnen und zu bestimmen ist, aus denenselben genommen werden kann. Und damit das Wasser, wenn es anschwillet, auf einer Seite des Dammes so hoch stehe, oder auch, wenn die Vorfluth im Stande ist, zu gleicher Zeit mit abfließe, wie auf der andern Seite, so muß entweder in der Mitten oder an einem andern geschicklichen Orte gegenüber den Abzugs- oder Vorfluthsgraben eine gewölbte Rinne nach der Proportion, als viel oder wenig Wasser durchlaufen muß, im Lichten weit und in Betracht der Länge nach der ganzen Breite der Straße, zumal wenn ein oder zwei Sommerwege neben dem Damme mit darüber gehen sollen, gebauet werden.

Es müssen Brücken durch die Dämme gemacht werden, damit das Wasser auf beiden Seiten gleich hoch stehe oder abfließen könne.

Sollte der Boden aus den Graben aber weiter nicht zu gebrauchen seyn, als blos den Grund oder das Fundament damit auszugleichen, so muß der Damm mit Sand, Kies oder anderm tauglichen Boden und Materie aufgefahren und erhöhet werden, bis er seine erforderliche Höhe und Stärke erreichet habe.

Will man auch bei dergleichen Dämmen den sogenannten Sommerweg lassen, so muß bei der Anlage hauptsächlich auf die dazu erforderliche mehrere Breite reflectiret werden.

§. 14. Eben also muß man solche Landstraßen, welche durch Brüche und tiefe Moräste oder über Torf- und Lohboden gehen, suchen gut und feste zu machen. Da es aber hier gemeiniglich noch weitläuftigeren Schwierigkeiten wegen Verschaffung der Vorfluth und Abziehung des Wassers unterworfen ist, und ob diese auch (wie es denn, ohne davon abzulassen, ohnumgänglich geschehen muß), endlich verschaffet wird, doch mit Anfertigung und Besserung der Landstraße eben nicht darauf gewartet werden kann, sondern bald zu Werke geschritten werden muß, so ist allhier und bei so bewandten Umständen kein ander Rath noch Mittel, als von beiden Seiten des Moraستes so lange Erdboden, und zwar, so wie er nur zu haben ist, er sei thonartig, lehmigt, sandig oder gemengt, zuzufahren, bis man endlich zusammenkommt und müssen die Linien dazu von einem Baubedienten abgesteckt werden.

Straßen, die durch Brüche und Moräste gehen, wie solche zu repariren.

In der Mitten dieses Dammes aber müssen eine, auch wohl zwei oder mehrere Brücken gebauet werden, um dem Wasser zu beiden Seiten des Weges oder Dammes, die Wage oder den Wasser-Paß zu geben. Ein solcher Damm muß so hoch gemacht werden, daß er wenigstens eine Elle hoch über dem höchsten Wasser bleibt.

Wenn der zuerst angefahrne Boden zur Grundlage sowohl, als oben darüber nicht tauglich seyn oder aushalten sollte, so versteht es sich von selbst, daß man solchen durch bessere und dazu dienlichere, wenn er auch weiter herzu geholet werden müßte, ersetzen und von neuem überfahren und planiren muß, wie die andern Wege. Hat man große Steine genug in einer solchen Gegend und der schlammigte Boden im Grunde giebet nach und will ausweichen, so wird demselben dadurch vorgebeuget werden können, wenn man damit die beiden Seiten oder den Fuß des Dammes einfasset, wo aber dieses nicht ist, muß man seine Zuflucht zu Faschinen oder anderm Holzwerk nehmen,

jedoch daß davon nichts mit in, sondern nur vor den Damm an beiden Seiten gebracht werde.

Sollte man für Wasser und Feuchtigkeit entweder durchgängig, oder auch nur stückweise nicht dazu kommen können, so müssen Seitengraben gemacht, oder der ganze Erdboden, soweit er trocken, und wenn es auch nur ein Stich tief wäre, genommen und solcher adhibiret werden, weil solches den Bau gar sehr befördern und Vortheil bringen kann.

Große Moore oder Torf-Gegenden, durch welche eine Landstraße gehet, sind in Schlesien wohl wenig vorhanden. Sollten aber ja dergleichen angetroffen werden, so geben vorgehende Regeln schon Maaß und Ziel an die Hand, wie sich auch dabei zuhelfen und die Gegend zuverbessern sey.

Die hohlen Wege in Stand zu setzen, wie solches angestellet werden müsse.

§. 15. Die hohlen Wege sind von sehr mannigfaltiger Beschaffenheit, und gehen bald einfach, bald doppelt und dreifach Berg auf oder hinunter. Das Wasser, so in selbigen gemeiniglich laufen muß, ruiniret solche immer noch mehr und machet sie tiefer, folglich auch enger und beschwerlicher. Sie sind im flachen Lande insgemein aus Sande oder lehmigten und thonartigen Grunde und Boden, im Gebirge aber mehr aus steinigter und schieferigter Materie zusammengesetzt.

Die große Beschwerlichkeit für das Fuhrwesen und Reisende bestehet hauptsächlich darinnen, daß solche nicht allein an sich selbst sehr böse und oft impassable sind, sondern auch wegen ihrer engen Einschränkung verursachen, daß sich zwei begegnende Wagen nicht ausweichen können.

Dergleichen hohle Wege müssen also dergestalt eingerichtet werden, daß vorerwähnte Beschwerden aufhören. Zu dem Ende sollen solche, die nur einfach gehen, auf beiden Seiten der hohen Ufer von oben ab dergestalt dossirend oder abhängend abgestochen und der Grund damit ausgefüllet werden, bis dadurch eine durchgängige Breite von 10 Ellen inclusive der Seitenrinnen oder Gräben erlanget werde.

Die aber doppelt und zwar so nahe neben einander gehen, daß zwischen denselben nur noch ein schmaler Rücken oder Kamm stehet, daselbst darf dieser Kamm nur, wenn es ohne besonders große Kosten geschehen kann, auf beiden Seiten dergestalt auseinander geworfen werden, daß die Straße oder das Fuhrwerk da, wo vorhin der Kamm gestanden, gehen könne.

Sollten dergleichen doppelte oder mehrfache hohle Wege aber weit auseinander gehen, daß man solchergestalt das dazwischen liegende Erdreich nach vorhergegangener Anweisung nicht planiren könne, so muß unter allen der beste, oder der am kürzesten und leichtesten zu repariren stehet, erwählet und ebenso als ein einfach gehender hohler Weg in Stand gesetzt werden.

Was vorzüglich bei den hohlen Wegen in Acht zu nehmen ist.

Das vornehmste bei allen hohlen Wegen ist dieses: daß man das Gefälle oder ihren Abhang eben so gleich herunter, als auf einer andern Fläche eine Horizontallinie leite und mache, damit das ja noch in derselben laufende Wasser an einem Orte so viel

Schnelligkeit, als am andern zeige, und also demselben keine Gelegenheit gegeben werde, hie oder dort in eine größere Bewegung zu gerathen, Löcher zu spühlen und Hügel aufzutreiben. Ferner, daß man, wo es irgend noch möglich ist, kein Wasser von oben her, als was blos hinein regnet oder von selbst darinnen hervor quillet, hinein kommen läßt.

Oberhalb dem hohlen Wege muß alles Gewässer abgewiesen werden, daß es nicht in denselben laufen möge.

Daher müssen oberwärts die dahin führende Seitengraben dergestalt auf der Höhe darneben vorbei, und an einem geschicklichen Orte herunter geführt werden, daß solche unterwärts in die weiter gehende gleichmäßige Graben einfallen und vermittelst derselben alles Wasser ableiten, ohne jemals die Straße zu berühren.

Die unterwärts einem Berge befindliche Seitengraben pflegen zwar bei starken Regengüssen, durch das von oben kommende Wasser gern verschlemmt, und wohl gar zugeworfen zu werden; allein sie müssen nur eben so oft, als solches geschiehet, wieder aufgeräumet und ausgeworfen werden, so wird von dem nachfolgenden Gewässer doch kein Schaden gemacht werden können.

Es finden sich an einigen Orten neben denen ordentlich zu befahrenden hohlen Wegen viele alte, durch die Länge der Zeit verwilderte Nebenwege. Diese können bei solchen Umständen statt der Seitengraben dienen, wenn man nur ober- und unterwärts die Seitengraben sucht geschicklich herein- und wieder heraus zu leiten, ohne den ordentlichen Fuhrweg wieder mit zu verderben, oder das Wasser hinein zu bringen.

Es müssen demnach auch unten im hohlen Wege zu beiden Seiten Rinnen vor Quell- und Regenwasser bleiben.

Wenn also auch alles Wasser von oben her nach vorgeschriebener Art völlig abgewiesen wird, so ist dennoch höchst nöthig, daß auch unten in dem hohlen Wege dem ohngeachtet noch zu beiden Seiten kleine Graben oder Rinnen vor Quell- und Regenwasser gelassen und das mittlere Theil der Straße eben so erhöhet und abgerundet werde, als bei den andern Wegen in diesem Reglement vorgeschrieben worden ist, ansonsten doch große Löcher oder andere Unordnungen gemacht werden können, welche diesen Theil der Straße wieder böse und unfahrbar machen.

Hohle Wege, so aus purem leichten Sande bestehen, wie damit zu verfahren?

Wenn der hohle Weg aus purem weichen und leichten Sande, in welchem die Fuhrwerke, sonderlich große Frachtwagen tief einschneiden, bestehet, so muß nach geschehener Verbreitung nothwendig darauf gepflastert und zu beiden Seiten Gerinne, wie in den Städten gemacht, auch die hohen Ufer mit Rasen oder grünen Windigt zum Auswachsen bedeckt, unten am Fuße aber zu beiden Seiten mit einem Ruthenzaune von einer halben oder ganzen Elle hoch versehen werden, damit das Wasser nicht die Ufer unterwaschen, oder selbige auch von oben her nachstürzen, und das neue Steinpflaster verschütten könne.

Desgleichen mit lettigten.

Trifft sich es aber, daß man lehmigten oder thonigten Boden vorfindet, so ist nach vorhergängiger Verbreitung nichts anders zu thun, als was bei dergleichen Wegen §. 12 u. sequ. vorgeschrieben, und daß solche endlich, wenn der überfahrne Sand oder

Kies allein nicht suffisant, den Weg gut zu erhalten, mit einem Steinpflaster versehen werden müssen.

Von den hohlen Wegen im Gebirge und wie solche zu verbessern sind.

Die hohlen Wege im Gebirge sind ganz anderer Art und entweder schiefrigt oder steinigt, oder wohl gar aus ganzen Felsen-Wänden bestehend.

Diejenigen von denenselben, welche also noch einigermaßen zu tractiren und nach vorhin erwähnter Art, wie in sandigem oder lehmigen Boden zu verbreiten möglich sind, müssen ohne Rücksicht, und derer oftmals leeren Einwendungen und Entschuldigungen der Leute ohnerachtet, nach einer vorherigen ocularischen Besichtigung und vernünftigen Ueberlegung eines Baubedienten eben also, wie jene verbreitet und zugerichtet werden. Die bei jenen aber nöthig gefundene Pflasterungen werden hier hoffentlich wohl cessiren können, weil der Grund und Boden, so herunter gestochen wird, schon von solcher Beschaffenheit ist, daß er vor sich wohl einen festen Grund abgeben wird, wenn nur die Planirung nach den angewiesenen Principiis und die Abweisung der Gewässer, ehe solche die hohlen Wege berühren, in Acht genommen und hernachmals gut unterhalten wird.

Die mit puren Felsen versehene hohle Wege sollen vor der Hand nur mit den erforderlichen Ausweicheplätzen versehen werden.

Wo aber die Seitenwände des hohlen Weges aus lauter Felsen bestehen und also ohne wirkliche Ausfüllung derselben, durch Herzubringung und Anfahrung großer Steine und anderer Materialien von Kies und Sand und ohne außerordentliche Mühe und Kosten nicht die gehörige Breite vor 2 Frachtwagen erlangt werden kann; da ist es vor der Hand genug, wenn immer so weit, als man von einem Platze bis zum andern einander sehen kann, Ausweichungen oder Wartestellen, entweder in die eine oder andere Seitenwand eingehauen oder besorgt werden.

Wie es zu halten, wenn sich zwei einander mit Fuhrwerk in hohlen Wegen begegnen.

In diesen Ausweichungen soll also derjenige, welcher den Berg hinauf führet, er sei beladen oder nicht, so lange warten, bis der herunter fahrende vorbei ist. Wer solches aber nicht thut, und deshalb Streit und Widerwärtigkeit, auch wohl Schaden an Wagen und Vieh entstehet, der soll nicht allein bei den nächsten Gerichten, wenn es verlangt wird, angehalten werden, und allen Schaden ersetzen, sondern auch seines Ungehorsams halber die Gerichtskosten und Einen Thlr. Strafe erlegen.

Strafe der Contravenienten.

Noch eine Art tiefer Wege, welche ausgefüllet werden sollen.

Es finden sich auch im Gebirge eine Art Wege, welche wohl nicht unter die hohlen eigentlich zu rechnen, doch aber auch nicht viel besser sind. Sie sind nur ein Geleise breit und so tief, daß gemeiniglich die Naben von Kutschen und Chaisen anstreichen, auch wohl hin und wieder gar nicht fort können.

Diese sind, da man im Gebirge Steine und Materialien im Ueberfluß haben kann, gar sehr leicht zu repariren und soll dahero auch darauf der ernstliche Bedacht genommen werden, damit solche nach und nach in den Hauptstraßen so hoch mit großen und kleinen Steinen, Kies und dergleichen ausgefüllet werden, damit solche nicht allein in der Mitten etwas höher als der anliegende Grund oder die alten Ränder gewesen seyn, sondern daß sich auch zwei Wagen füglich ausweichen und ohne Gefahr vorbei passiren können.

Bei allen diesen und vorhergehenden Landstraßen-Bauen und Reparaturen kann gar nicht darauf gesehen noch reflectiret werden, ob hie oder da ein, zwei auch drei Beete Aecker- oder Wiesengrund darauf gehen und mit vergraben werden, weil solches zum allgemeinen Besten gereichet und der Schaden ersetzet werden soll.

Bei diesen und den vorhergehenden Reparaturen kann nicht darauf reflectiret werden, ob etwas Acker oder nutzbares Terrain mit vergraben werden müsse.

§. 16. Die Straßen, welche hin und wieder an den Lehnen oder Dossirungen eines Berges herumgehen und gemeiniglich auch nur auf einen Wagen breit sind, an der andern Seite aber eine große précipice oder Thal, auch wohl gar einen Fluß haben, solche sollen von der Bergseite oder Lehne, wenn es thunlich ist, so weit abgearbeitet und verbreitet werden, daß die Oberfläche der Straße 10 Ellen breit werde.

Von denen Straßen, welche an den Lehnen oder Abhange der Berge gehen.

Gegen die abhängende Seite oder Thal zu aber sollen wo möglich Geländer oder wenigstens Stangen vorgezogen werden, damit nicht zur Nachtzeit oder anderer Ursachen halber Unglück geschehe und alle Gefahr gehoben werde.

Dergleichen gefährliche Wege sollen gegen das Thal zu verschlagen werden.

§. 17. Diejenigen Landstraßen, welche neben oder auch sehr oft und vielfältig durch einen Fluß oder Bach gehen, sind sowohl bei großen Gewässern, als auch im Winter, wenn es weder hält noch bricht, sehr gefährlich und hemmen oder hindern zuweilen gar die öffentlichen Passagen der Fuhrleute und Reisenden. Bei solchen ist es schwer, jedennoch nicht allemal unmöglich, sie in solchen Stand zu setzen, daß vorbenannte Hindernisse hinweg fallen. Derowegen muß

Von solchen Wegen, welche neben oder durch einen Fluß oder Bach gehen.

a. die Gegend von allen Seiten genau in Augenschein genommen werden, ob nicht die Straße zum Besten des Publici hinter einem Dorfe weg, oder durch einen schon vorhandenen Feldweg, welcher nur bloß noch in die gehörige Breite und Ordnung gesetzt werden dürfte, verlegt werden könne, bei welcher vorgefundenen Gelegenheit und wenn allenfalls, wie gewöhnlich, Widersprüche seyn sollten, solche zu heben, und diese so nützliche Sache zu Stande zu bringen gesuchet werden muß.

Es soll genau untersucht werden, ob dergleichen Wege nicht verlegt werden können.

b. Fände sich nun aber dergleichen Gelegenheit gar nicht, sondern man müßte bei dem alten Wege bleiben, so ist es ebenfalls höchst nöthig, daß die Situation des Flusses mit den zu beiden Seiten anstoßenden hohen Ufern oder Bergen und der durch den Fluß gehenden Landstraße ganz accurat aufgenommen und in einen Plan gebracht, hierauf aber projectiret werde, wie etwa der Lauf des Flusses zu ändern und zu verlegen, damit man nicht mit der Straße so oft durch denselben fallen und also weniger Brücken nöthig haben möge; desgleichen wo und wie die Straße anzulegen, daß eines dem andern die Hände biete. Wo der Boden oder die Materie zur Straße herzunehmen? Und was dergleichen mehr ist, dieserwegen muß also von dem Landrath des Kreises an die Kammer Bericht erstattet werden, welche alsdann durch einen Baubedienten alles gehörig untersuchen lassen und entscheiden wird, ob

Wenn keine Gelegenheit zur Verlegung der Straßen, was alsdann zu thun ist? Und soll die Situation bei so bewandten Umständen aufgenommen werden.

ein so kostbarer Bau vorzunehmen oder es beim alten zu lassen seyn werde. Sollte ein solcher Bau resolviret werden, so würde

c. dabei hauptsächlich auf die Höhe des größten Wassers zu sehen und deshalb eine genaue Erkundigung einzuziehen seyn. Weiß man diese, so wird der Damm darnach abgewogen, dergestalt, daß er wenigstens eine Elle höher als dasselbe, 10 bis 15 Ellen breit, und auf jede Elle Höhe 2 bis 3 Ellen Dossirung, nachdem der Boden gut oder schlecht, bekomme und werde.

Kann man einen solchen Damm mit einer Seite an ein hohes Ufer oder Berglehne anziehen oder legen lassen, so ersparet man nicht allein sehr viel Boden, sondern es bleibt auch nur eine Seite desselben dem Wasser ausgesetzt, welche sodann mit Rasen oder grünem Weidigte für das Einspülen gedecket werden muß. Wenn man nun

Wenn dergleichen Straßen über oder durch den Fluß geführt werden müssen, so müssen Brücken gebauet werden.

d. bei allen dergleichen Anstalten und bei der besten Ueberlegung sich doch endlich gedrungen siehet, die Straße ein oder mehrmalen durch den Bach oder Fluß zu legen, so müssen Brücken in gleicher Höhe und auch wohl etwas mehr mit dem Damme und à proportion des Wassers, so durchgehen muß, weit oder breit und 8 Ellen zwischen dem Geländer im Lichten lang gebauet werden.

Ob die Brücken über die Flüsse steinern oder hölzern gebauet werden sollen, bleibt höherer Decision vorbehalten.

Ob diese Brücken, wenn sie sehr lang, oder nach dem Profil des Wassers zu reden, weit werden müssen, folglich mehr als einen Bogen oder Fach von 10 bis 12 Ellen erfordern sollten, von Holz oder Steinen gebauet werden müssen, solches bleibt allemal dem Deciso der Krieges- und Domainen-Kammer vorbehalten, und müssen die Bau-Inspectores in dergleichen Fällen allemal von beiden Arten einen pertinenten Anschlag beilegen, wenn sie deshalb ihr Gutachten erstatten. Sie müssen von beiden das Commodum und Incommodum anzeigen und zugleich als Werkverständige ihre Meinung, welches sie vor das Beste halten, frei heraus sagen, nach erfolgter Approbation aber dasjenige auszuführen suchen, welches genehmigt worden ist.

Von Rinnen und Brücken überhaupt.

§. 18. Die Rinnen und Brücken betreffend, so sind solche entweder steinerne oder hölzerne. Erstere sollen nach diesem Reglement überall, wo der Bogen höchstens 6 Ellen werden darf, introduciret werden, wegen letzterer bleibt es bei dem §. 17 Lit. d. berührten Schlusse, daß nämlich über breite Flüsse und Bäche, wo mehr als ein Bogen von 10 bis 12 Ellen erforderlich seyn möchte, es von der Kammer-Decision abhangen solle, ob der erforderlichen Kosten halber vor der Hand noch hölzerne Brücken erbauet werden mögen oder nicht.

Um nun die in der Erfahrung gegründete beste Bauart von beiden dem Publico bekannt zu machen, als muß

Wie eine steinerne Rinne gebauet werden müsse.

a. eine steinerne Rinne, so etwa quer durch einen Damm oder unter einem andern Wege durchgeführet und 1, 2 bis 3 Ellen weit im Bogen werden soll, so lang seyn, daß solche von einem Seitengraben bis zum andern gehe, zumal wenn neben einem Damme noch ein oder zwei Sommerwege mit angeleget würden.

Wie stark der Gewölbebogen zu machen.

Der Bogen muß aus einem halben Circel bestehen und wenigstens 1/2 bis 3/4 Elle dick und nicht höher seyn, als daß er oben mit dem Horizont der Straße oder des Dammes, oder dieser mit jenem zutreffe, sollte auch der Bogen gleich auf die Sohle des Grabens gesetzt werden müssen.

Desgleichen das Fundament.

Das Fundament wird, wenn der Boden desselben gut ist, 1/2 bis 3/4 Ellen tiefer, als die Sohle des Grabens ist, gelegt, und von Bruch- oder Feldsteinen 1 1/2 Elle dick mit gutem Kalkmörtel gemauert. Die Sohle unter der Rinne, wie auch etwas vor und hinter derselben, wird gepflastert.

Das Gewölbe muß mit Thon beschlagen werden.

Das Gewölbe oder der Bogen hingegen wird 1/4 Elle oder noch mehr mit Thon, Lette oder gutem Lehm beschlagen, damit die Feuchtigkeiten nicht so sehr auf und durch dasselbe dringen, und hiernächst wird der erforderliche Sand darüber geschüttet und nach der Rundung des Bodens (wenn nicht das Uebrige der Straße oder des Dammes auch gepflastert ist, als in welchem Fall es demselben gleich gemacht wird) gepflastert, so ist dieselbe völlig fertig.

Die übrigen etwas weitern Brücken richten sich in Ansehung des Baues nach vorgemeldten Principiis von den Rinnen.

b. Die übrigen etwas weitern Brücken von 4, 5, 6 und mehr Ellen im Bogen, wenn solche noch ohne Rost gebauet werden können, werden in allen Stücken ebenso, jedoch mit dem Unterschiede gebauet, daß solche nur 8 Ellen, quer über die Straße gerechnet, lang seyn dürfen. Von diesen 8 Ellen werden 2 Ellen vor die Geländerwände abgerechnet, folglich bleiben sodann nur 6 Ellen im Lichten.

Dergleichen Brücken müssen an beiden Enden mit guten Contreforts oder Quermauern versehen werden.

Das Vornehmste, so dabei zu beobachten ist, ist dieses, daß vorne und hinten die Contreforts, und vor denenselben, so wie auf der Sohle unter der Brücke, die Pflasterung gut gemacht werde, ansonsten die Gewässer leicht dahinter wegreissen oder auch von unten auf das Fundament unterwaschen können. Bei dergleichen Brücken müssen die Gewölbebogen schon eine Elle und die Fundamentsmauern mit den Widerlagern 1 1/2 bis 2 Ellen dick seyn.

Bei noch größern Brücken über die Flüsse kommt es bei Projectirung derselben auf die Geschicklichkeit eines Bauverständigen an.

c. Bei noch größern Brücken über Flüsse und Bäche muß ein geschickter Baumeister schon seine eigene Vernunft mit zu Rathe ziehen und die erforderliche Stärke und Weite der Bogen und des Mauerwerks nach den vorwaltenden Umständen zu beurtheilen wissen.

Und muß dabei beurtheilet werden, ob ein Rost nöthig sein wird. Die Ziegel sind zu dergleichen Brücken im Fundament nicht viel nütze.

Das Vornehmste dabei ist dieses, daß, wenn das Fundament nicht tief genug und auf guten Boden zu stehen kommen kann, man auf einen tüchtigen Rost reflectiren und solchen mit in Anschlag bringen muß. Man muß sich auch hüten, unten in das Fundament oder über der Sohle, so hoch die ordinairen Gewässer zu stehen pflegen, Ziegel zu vermauern, außer sie wären außerordentlich feste und gut, sonsten aber faulen sie aus und machen die Brücke unsicher. Bruchsand und Feldsteine mit kleinern verzwickt, sind weit besser dazu.

Von hölzernen Brücken und wie diese gebauet werden müssen.

d. Wo hölzerne Brücken angelegt werden müssen, daselbst ist nach der Quantität des Wassers, wenn es groß ist, oder nach einem vom höchsten Wasser aufgenommenen Profil am gründlichsten zu beurtheilen, ob ein, zwei, drei oder mehr Fächer erforderlich sind.

Wenn das Holz, so man zu Prähmen auflegen soll, 24 Ellen reichlich bauet, und kein Hänge- oder Sprengwerk aptirt werden soll, so kann ein jedes Fach nur 12 Ellen weit werden. Greift aber ein Prahm nicht drei Jöcher, so müssen die Fächer so viel enger zusammen gerückt werden, womit dieser Endzweck zu erreichen ist.

Sollen gepflastert werden.

Wenn eine solche Brücke so weit fertig ist, daß die Prähme gestreckt sind, so müssen solche (wenn man sie haben kann) mit dreizölligen geschnittenen eichenen Bohlen von zehn Ellen lang bedeckt, zu beiden Seiten ein standhaftes Geländer gemacht und an dieses unten längs demselben auch eine dergleichen Bohle, auf die hohe Kante gesetzt, angenagelt werden. Alsdann wird über die auf den Prähmen liegenden eichenen Bohlen 1/4 Elle Thon oder Lehm oder in Ermangelung beides mit guter Ziegelerde überschlagen. Ferner 1/4 Elle bis 9 Zoll hoch Sand oder Kies darüber, und darauf endlich nach einer auf beiden Seiten ablaufenden Rundung gepflastert. In Ermangelung der eichenen Bohlen nimmt man sechszölligtes beschlagenes kiefern oder fichten Bohlholz.

Die Städte sollen ihre Straßen sowohl in als vor den Städten in guten Stand setzen und deshalb mit dem Bau-Inspector conferiren.

§. 19. Die Städte sollen von dieser allgemeinen Verfügung und Straßenbesserung um so weniger ausgeschlossen sein, als denen Magisträten alles Ernstes anbefohlen wird, nicht allein die Pflasterungen in der Stadt in einem guten Stande zu erhalten, sondern da gemeiniglich die Vorstädte in Absicht der publiquen Straßen dergestalt schlecht beschaffen sind, daß an einigen Orten bei schlechter Witterung fast nicht fortzukommen ist, so müssen sie ebenfalls nach dem Inhalt dieses Reglements bemühet sein, alle Jahr ein gewisses Stück in guten Stand zu setzen und deshalb sich von den Bau-Inspectores Anweisung geben lassen, wie und welche Straße am ersten vorgenommen werden müsse. Ingleichen müssen dieselben die Landstraßen gleich denen Unterthanen auf dem ihnen zugehörigen Territorio im Stande zu halten bemüht sein.

Die Steuerräthe sollen, sowie der Landrath über den Kreis, die generelle Inspection in hoc passu über die Städte haben.

§. 20. So wie die Landräthe die generelle Inspection auf dem platten Lande haben, also sollen die Commissarii locorum in hoc passu auf die Städte und was zu ihrer Jurisdiction gehört, genaue Achtung mit geben, womit sie das ihrige hierunter punctuel und zu rechter Zeit wahrnehmen, damit nichts versäumt oder die Zeit verschleppt werde.

Die Lehm-Sand-Ziegel-Erde- und andere Gruben an den Straßen sollen verschlagen werden.

§. 21. Da auch sonsten noch verschiedene Unordnungen an vielen Orten bei den Landstraßen herrschen, als wohin unter andern die so nahe an den Straßen befindlichen Lehm-Sand-Ziegel-Erden- und viele andere schädliche und gefährliche Gruben, desgleichen die hohen und abbrüchigen Ufer der Flüsse und Bäche, ja wohl gar auch die Abdeckergruben gehören, so soll dergleichen

neue Gruben so nahe an die öffentlichen Landstraßen zu machen bei 50 Rthlr. Strafe schlechterdings untersagt seyn, ingleichen wird hiermit auf das nachdrücklichste und bei Vermeidung zehen Rthlr. Strafe und Ersetzung des Schadens, so etwa noch geschehen oder gemacht werden könnte, denen Grundherrschaften und Gemeinden anbefohlen, wo eine oder die andere Art von ermeldten Gruben, abbrüchigen Ufern, oder andern gefährlichen Stellen auf ihren Feldmarken und Jurisdictionen an einer öffentlichen Landstraße vorhanden seyn sollten, solche sofort zu verschlagen oder einen Zaun vorzuziehen, damit nicht bei der Nachtzeit oder durch andere unvorherzusehende Fälle ein Unglück oder Schaden daher causiret werden möge.

Es soll keine neue Gruben zu machen mehr erlaubt seyn.

Die Abdeckergruben oder Luderstellen aber müssen gänzlich von den Landstraßen weg und an einen andern Ort, wo sie nicht sobald gesehen werden können, verlegt, und die alten Knochen verscharret, verbrannt oder vergraben werden und soll derjenige, welcher solches nicht besorgt und in Acht nimmt, ebenfalls eine Strafe von Zehn Rthlr. erlegen.

Wegen der Abdeckergruben nahe an den Landstraßen.

Sollten sich die Abdecker unterstehen, künftighin noch an solchen verbotenen Stellen die Luder abzuschlagen oder gar an den Straßen liegen zu lassen, unter dem Vorwande, als ob der neu angewiesene Ort zu weit oder sonst nicht ihrer Convenienz wäre, so soll derselbe für jedes Stück, groß oder klein, in Fünf Rthlr. Strafe gezogen werden. Falls er aber darthun könnte, daß ihm von diesem Verbot und Verlegung der Luderstellen nichts bekannt gemacht oder angewiesen sey, sollen Schulzen und Gerichte unter dem Vorbehalt ihres Regresses an den schuldhabenden Theil dafür die verwirkte und oben bestimmte Strafe erlegen. Und da es

§. 22 sowohl zur besondern Zierde des Landes, als Beobachtung einer guten Polizey und Annehmlichkeit der Reisenden gereichet, wenn man nicht allein weiß, wo dieser oder jener Weg hinführe, sondern auch zugleich ersehen kann, wie weit man ohngefähr zu dem Hauptorte noch habe; so soll darauf gesehen und gehalten werden, daß auf allen publiquen Kreuz- und Scheidewegen, so aus den Hauptstraßen ab- oder zugehen und nicht verboten sind, insonderheit aber in denen Hauptstraßen nach der schon bekannten und gewöhnlichen Art Hand- oder Wegweiser, wenn solche nicht schon vorhanden, aufgerichtet werden müssen.

Die Wegweiser sollen auf denen Kreuz- und Scheidewegen gesetzt und gehörig unterhalten werden.

Auf denen Armen muß der Ort, wo der Weg hingehet und die Weite desselben mit deutlichen Buchstaben und Zahlen geschrieben und die Säule mit Oelfarbe schwarz und weiß geflammt angestrichen werden.

Die Zollämter sollen dahin sehen, daß die verbotenen Wege bei deren Aus- oder Eingange in die Hauptstraßen mit hinlänglichen Warnungstafeln versehen sind, oder noch versehen und auch ferner unterhalten werden, damit sich deshalb Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Desgleichen die Zoll- oder Warnungstafeln an den Neben- und verbotenen Wegen.

Wie die einkommenden Strafgefälle vertheilet und angewandt werden sollen.

Endlich wird wegen derer in diesem Reglement festgesetzten Strafen, wenn wider Verhoffen einige davon beigetrieben werden müßten, dergestalt disponiret, daß dem Denuncianten das Drittel davon gegeben, die übrigen zwei Drittel aber zur Reparatur der Wege verwendet werden sollen.

§. 24. Schlüßlich haben Wir zu Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen das allergnädigste Vertrauen, es werden dieselben sich dieses zum allgemeinen Besten und Wohl des Landes, auch Aufnahme des Commercii gereichende Sache bestens angelegen seyn lassen, und dieser Vorschrift die genaueste Folge leisten, oder es sich selbst beizumessen haben, wenn dieselben in ausbleibendem Fall zur Strafe und Verantwortung werden gezogen werden. Und damit sich Niemand mit einer Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Reglement gehörig durch den Druck bekannt gemacht und publiciret werden und Wir befehlen zugleich Unsern Schlesischen Krieges- und Domainen-Kammern, darauf mit Ernst und Nachdruck zu halten, daß solchem überall die genaueste Folge geleistet werde.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben

Berlin, den 11. Januarii 1767.

(L. S.) **Friederich.**
von Schlabrendorf.

No. 9.

Extract aus der Dorf-Polizei-Ordnung für Schlesien vom 1. Mai 1804, betreffend die Pflichten der Gemeinden in Bezug auf den Straßenbau und Verkehr auf solchen.

§. 1. Jede Gemeinde ist zur Instandhaltung der ihre Gründe und Dörfer durchlaufenden Straßen in der an jedem Orte üblichen Observanz verpflichtet, weshalb in jeder Gemeinde zwei besondere Aufseher ernannt werden müssen, welche besonders für die Erhaltung der Straße zu sorgen haben. Diese müssen, sobald sie irgend einen Mangel entdecken, solchen dem Scholzen bei 8 Thlr. Strafe anzeigen. Im Winter, bei häufig gefallenem Schnee, müssen von Dorf zu Dorf die Haupt-, Post- und Landstraßen, besonders die hohlen Wege, durch die Wegräumung des Schnees fahrbar gemacht werden.

Des Morgens, wenn die Nacht oder des Tages vorher großer Schnee gefallen, muß der Scholze die Dorfschaft ohne alle Rücksicht zum Räumen aufbieten, so daß Jeder die Wege ohne Gefahr passiren kann.

§. 2. Die Breite der Hauptstraßen ist auf $16^1/_4$ Elle schlesisch, ohne die Seitengräben, festgesetzt. Alle übrigen Wege müssen 13 Ellen Breite haben, wenn nicht ganz besondere und mit außerordentlichen Kosten wegzuräumende Hindernisse obwalten.

§. 3. Alle Brücken müssen mit Geländern versehen und nach Verhältniß ihrer Länge 5 bis 8 Ellen breit sein.

§. 4. Jede Verbesserung mit Holz oder Faschinen ist gänzlich verboten; diejenigen, welche diesem ohnerachtet den sie betreffenden Weg auf solche Art repariren, erlegen für jede $7^1/_2$ Ellen Länge solcher Reparatur 1 Thlr. Strafe, und müssen überdies das Holz oder Strauchwerk sogleich herausnehmen und die Löcher mit Steinen und Kies zufüllen.

§. 5. Alles muthwillige Ausweichen und Fahren über Saaten und Aecker auf guten Wegen ist bei willkührlicher Strafe und dem Ersatz des verursachten Schadens verboten; auf schlechten Wegen hingegen ist jeder Vecturant und Reisende berechtigt, über Saat und Acker zu fahren oder andere Nebenwege zu suchen. Bei dem Fahren selbst muß derjenige ausweichen, welcher aus der Stadt kommt, dem, welcher dahin fährt. Sonst ist jeder verpflichtet, rechts zu fahren, in welchem Fall, und wenn dies jeder Fuhrmann beobachtete, niemals die Wagen in einander fahren und daraus Zankereien entstehen können. Geschieht dieses aus der Ursache, daß obige Vorschriften nicht beobachtet worden, so muß der schuldige Theil arretirt werden und nach Umständen 3 bis 5 Thlr. Strafe erlegen.

§. 6. Der Auswurf aus den Graben darf nicht auf die inwendige Grabenwand gebracht, sondern muß in die etwa auf der Straße befindlichen Vertiefungen oder anderwärts hingebracht werden.

§. 7. Das zur Wegebesserung taugliche Material sind diejenigen, welchen diese Besserung obliegt, und dergleichen auf ihren eigenen Gründen nicht besitzen, gegen Bonification überall zu nehmen befugt. Der Grundeigenthümer, welcher sich der Verabfolgung dergleichen Materials widersetzt, wird nach Verhältniß seines Widerstandes bestraft.

§. 8. Alle gefährlichen Stellen, als abbrüchige Ufer der Flüsse und Bäche, Lehm- und Sandgruben, müssen mit starken Geländern oder Zäunen, bei willkührlicher Strafe verschlagen sein.

Die Anlegung neuer ähnlicher Gruben an den Straßen wird bei 10 Thlr. Strafe untersagt, desgleichen sollen die Abdeckergruben schlechterdings von der Nähe der Straßen verlegt, und der Abdecker, welcher an diesen verbotenen Stellen Luder abdecken oder an der Straße liegen lassen sollte, wird für jedes Stück in 3 Thlr. Strafe genommen.

§. 9. Alle Straßen müssen von demjenigen mit Bäumen besetzt werden, welchem solches nach eines jeden Orts Observanz obliegt.

§. 10. Diese Bäume müssen jenseits, und nie einwärts des Weges, noch weniger des Straßengrabens und in den Graben selbst gesetzt, 12 Ellen auseinander gepflanzt werden und bis an die Krone 3 Ellen lang sein.

§. 11. Wer einen Straßenbaum, es sei durch welche Absicht oder Fahrlässigkeit es immer wolle, beschädigt, erlegt 20 Sgr. Strafe, wovon der Angeber die Hälfte bekommt.

§. 12. Wer vorsätzlicher Weise solchen Alleen Schaden thut, wird sofort arretirt und zur weiteren exemplarischen Bestrafung an den Landrath abgeliefert.

§. 13. Gleiche Strafe haben auch alle Viehhirten zu gewärtigen, welche ihre Heerden nicht von der Beschädigung der Straßenbäume abhalten oder zugeben, daß durch Fremde Schaden daran gemacht werde.

Schlesische Dorf-Ordnung vom 1. Mai 1804. Abschn. XIV.

No. 10.

Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend, vom 7. April 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wiederholt darauf angetragen haben, daß ein Gesetz wegen Einführung des breiten Wagengleises in Schlesien mit den durch die Oertlichkeit bedingten Beschränkungen erlassen werden möge, die letzteren auch von ihnen dahin näher bezeichnet worden sind, daß die Maßregel auf die nicht gebirgigten Theile beschränkt bleibe, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für die Provinz Schlesien Folgendes:

§. 1. Nach Ablauf von drei Jahren, von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Axen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen anderen Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preuß.*) beträgt.

§. 2. Den Stellmachern, den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei 3 Thlr. Strafe untersagt, eine Axe wider die Vorschrift des §. 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei Wiederholung der Contraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Schlesien kein Wagen gebraucht werden, dem die im §§. 1 und 4 angegebenen Eigenschaften mangeln.

§. 4. Es soll jedoch im ganzen Umfange der Provinz Schlesien die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Axen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfniß auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, sowohl während der §. 3 bestimmten Uebergangsperiode, als in der Zukunft, unter den Maßgaben nachgelassen werden, daß jedenfalls eine Spur die im §. 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Breite hat, und daß nach Ablauf der Uebergangsperiode innerhalb der Provinz nur die auf die vor-

---

*) Vergleiche wegen deren richtigen Abmessung nach Preußischen Fußen und Zollen Verordn. d. Königl. Regier. zu Breslau v. 21. Januar 1845. Amtsbl. S. 32.

schriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht wird. Die unterlassene Beobachtung dieser Maßgaben zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung und gegen die Reisenden wegen des Gebrauchs vorschriftswidriger Axen die in den §§. 2 und 5 angedrohten Strafen nach sich.

§. 5. Wer sich nach den in den §§. 3 und 4 bestimmten Fristen eines Wagens bedient, der die in den §§. 1 und 4 bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wege-Beamten, sowie durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von 1—5 Thlr. für den ersten, und von 2—10 Thlr. für den zweiten und die folgenden Contraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Contravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt des Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden. Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 6. Die Postbehörden sollen nach den in den §§. 3 und 4 bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Schlesien Postpferde vor Wagen geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben, mit Vorbehalt der in den §§. 8 und 9 folgenden Bestimmungen.

§. 7. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Verordnung in so weit zu verbreiten, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen sein sollte, die Verbreitung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§. 8. Von den Vorschriften dieser Verordnung sind ausgenommen:

a. Die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Waldenburg, Landeshut, Hirschberg, Schönau und Neiße;
b. sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;
c. fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Theilen des Preußischen Staates, oder aus solchen Theilen der Provinz Schlesien, in welchen keine oder eine andere Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§. 9. Ob und welche Theile der Kreise Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Löwenberg, Lauban und Görlitz von den Vorschriften dieser Verordnung ebenfalls auszunehmen sein, darüber sollen die betreffenden Kreisstände, von den Behörden vernommen, die erforderlichen Ausnahmen nach genauer Prüfung der Verhältnisse von den letzteren festgestellt, dieselben auch durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich, und außerdem dreimal wäh-

rend des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1838.

(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein, v. Kamptz, Mühler, v. Rochow, v. Nagler, Graf Alvensleben, Freiherr v. Werther, v. Rauch.

Amtsbl. der Königl. Regier. zu Breslau pro 1839, S. 187.
= = = = = Oppeln = 1839, S. 138.
= = = = = Liegnitz = 1839, S. 196.

No. 11.

Bescheid an den Magistrat zu N. und abschriftlich an die Königliche Regierung zu Potsdam, die Benutzung und Sperrung von Fußsteigen betreffend, vom 31. Juli 1840.

Dem Magistrat gereicht auf seine Beschwerde vom 10. September v. J. wegen der von der Königl. Regierung zugelassenen Sperrung des über die Grundstücke der N. N. führenden Fußweges zum Bescheide, daß es allerdings zwar in der Befugniß der Polizeibehörde liegt, im Wege des Interimisticums die Sperrung eines Weges zu verhüten, wenn sie solchen als einen öffentlichen ansehen zu müssen glaubt, und daß diese Befugniß auch bei Fußwegen geltend zu machen ist, sofern sie als öffentliche Wege erscheinen. Es fehlt jedoch an bestimmten Kriterien für die Oeffentlichkeit eines Weges, und insbesondere gewährt bei Fußsteigen das Allg. Landrecht für die Entscheidung hierüber keinen sichern Anhalt. Denn da nach dem Allg. Landrecht §§. 63, 64, Tit. 22, Th. I.*) der Grundbesitzer berechtigt ist, den gemeinen Gebrauch der über seinen Grund und Boden führenden Fußsteige, wenn solche auch früher jedem offen standen, zu untersagen, so kann selbst die seit langer Zeit stattfindende allgemeine Benutzung noch nicht für die Behauptung der Oeffentlichkeit eines Fußsteiges ent-

---

*) Diese §§. lauten wörtlich:

§. 63. Gebahnter Fußsteige auf offenen Feldern kann ein jeder sich bedienen.

§. 64. Hat aber der Eigenthümer den gemeinen Gebrauch solcher Fußsteige durch Gräben, Kreuze, Schlagbäume oder andere dergleichen Merkmale untersagt, so kann nur derjenige, welchem eine besondere Vergünstigung eingeräumt worden, davon Gebrauch machen.

scheidend sein, und es muß die Einwirkung der Polizeibehörde sich auf diejenigen Fälle beschränken, in denen nach den vorliegenden Verhältnissen die bisherige Benutzung des Fußsteiges, nicht blos als eine Folge der im §. 62, Tit. 22, Th. I. Allg. Landrechts*) begründeten allgemeinen Befugniß eines jeden, zu seiner Bequemlichkeit sich der vorhandenen offenen Fußsteige zu bedienen, sich darstellt, sondern der Fußsteig als ein für den Verkehr der Gegend nothwendiges und eigends dazu bestimmtes Communicationsmittel anzusehen ist.

Berlin, den 31. Juli 1840.

Der Minister des Innern. abwesend.

Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

Minist.-Bl. 1840, S. 323.

No. 12.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, so wie an das Königliche Polizeipräsidium hierselbst, die Sperrung von Privatwegen unter polizeilichem Schutze betreffend, vom 30. September 1840.

Nach dem Berichte der Königlichen Regierung vom 12. März d. J. hat zwar die Beschwerde des Oberamtmanns T. zu Dreyleben, wegen verweigerter Sperrung einiger Fußsteige auf der dasigen Feldmark, durch die inzwischen ausgeführte Gemeinheitstheilung ihre Erledigung gefunden. Dieser Fall hat mir jedoch Veranlassung gegeben, die schon öfter angeregte Frage

> ob auf den Antrag des Grundeigenthümers das Betreten eines über dessen Grundstück führenden Privatweges durch eine Polizeistrafe verboten werden könne?

einer nochmaligen sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen, auf deren Grund ich der Königl. Regierung Folgendes eröffne.

Der Regel nach muß es zwar dem Grundeigenthümer überlassen bleiben, sich gegen Verletzungen seines Rechts nöthigenfalls durch Pfändung zu schützen, und nach Befinden die richterliche Hülfe gegen den Störer desselben anzurufen. Strafbefehle des Richters, welche den Schutz gegen künftige Beeinträchtigungen bezwecken (sogenannte mandata sine clausula), können aber nur gegen die Person eines bestimmten, bereits zur Verantwortung gezogenen Uebertreters gerichtet werden und sind gegen jeden Dritten unwirksam. Ebenso unzureichend ist die richterliche Hülfe hinsichts des Entschädigungspunkts, wenn der Grundeigenthümer zwar durch häufig wiederkehrende Beeinträchtigungen seines Eigenthums Schaden leidet, denselben aber im einzelnen Falle nicht erweislich machen kann. Ein Gleiches gilt in beiden Beziehungen auch von der Pfändung. Wo es also darauf ankommt,

---

*) Soll jedenfalls §. 63 heißen. Siehe die Anmerkung S. 250.

das Privateigenthum nicht gegen bestimmte Personen, sondern gegen das ganze Publicum vor Eingriffen zu sichern, sind privatrechtliche Schutzmittel ungenügend und es ist in solchen Fällen das Einschreiten der Polizeigewalt, welche nicht blos dem Publicum selbst, sondern nöthigenfalls auch den einzelnen Mitgliedern desselben Schutz vor drohenden Beeinträchtigungen gewähren soll (§. 10, Tit. 17, Th. II. A. L. R.)*) vollkommen begründet.

Ich halte es daher, in Uebereinstimmung mit der an vielen Orten hergebrachten Observanz, für unbedenklich, wenn ein Grundeigenthümer einen über sein Grundstück führenden Privatweg der Benutzung des Publicums zu entziehen wünscht, und es die obwaltenden örtlichen Verhältnisse räthlich oder nothwendig erscheinen lassen, ihm hierunter polizeilichen Schutz zu gewähren, diesen letzteren in der Art eintreten zu lassen, daß auf seinen Antrag und auf seine Kosten der zu sperrende Weg an den Punkten, wo derselbe mit anderen Wegen in Verbindung steht, von der Polizeiobrigkeit des Orts vermittelst aufzustellender Warnungstafeln als ein dem Publicum verschlossener bezeichnet und dessen Benutzung bei einer angemessenen, innerhalb der Grenzen der nach §. 62, Tit. 16, Th. II. A. L. R.**) zu bestimmenden Polizeistrafe untersagt werde. Es versteht sich indessen von selbst, daß die Polizeiobrigkeit diese Maßregel nur bei solchen Wegen oder Fußsteigen treffen darf, welche nach der deshalb von ihr vorzunehmenden Ermittelung ganz unzweifelhaft die Eigenschaft eines Privatweges haben, und daß sie also Anträge dieser Art, abgesehen von sonstigen Gründen, schon dann zurückweisen muß, wenn irgend Bedenken darüber entstehen können, ob der zu sperrende Weg oder Fußsteig nicht als ein öffentlicher Weg, d. h. als ein für den Verkehr der Gegend bestimmtes Communicationsmittel, in Anspruch zu nehmen sei, so wie es andererseits keiner weiteren Ausführung bedarf:

1. daß ein solches Polizeiverbot denjenigen nicht entgegensteht, welche etwa ein besonderes Recht auf die Benutzung des gesperrten Privatwegs (als Servitut ꝛc.) erworben haben möchten;
2. daß die polizeiliche Bestrafung der Uebertreter die Verfolgung der etwanigen Schäden- oder sonstigen Privatansprüche des Grundeigenthümers gegen die ersteren nicht ausschließt.

---

*) Dieser §. lautet wörtlich:

§. 10. Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

**) Wird §. 62, Tit. 17, Th. II. heißen sollen, welcher §. wörtlich lautet:

§. 62. Geringere Verbrechen dieser Art sind diejenigen, auf welche die Gesetze nur höchstens vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder bis fünf Thlr. Geldstrafe verordnen.

Unter den vorstehenden Voraussetzungen bedürfen die Orts-Obrigkeiten zur Aufstellung solcher Warnungstafeln keiner besonderen Genehmigung der vorgesetzten Regierung, da der darauf befindliche Strafbefehl nicht als eine allgemeine Local-Polizei-Verordnung, sondern, wie bemerkt, lediglich als eine zu Gunsten eines bestimmten Privateigenthums getroffene Schutzmaßregel anzusehen ist.

Nach diesen Grundsätzen, durch welche sich meine an die Königl. Regierung erlassene Verfügung vom 14. Juni v. J. modificirt, hat dieselbe in künftigen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 30. September 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei.
gez. v. Rochow.

Ministerialbl. 1840, S. 403—404.

No. 13.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte, daß die Frage, ob und welche Anlagen an Wegen, Ueberfahrten ꝛc. bei dem Bau von Eisenbahnen zur Sicherung der benachbarten Grundbesitzer gegen Nachtheile in der Benutzung ihrer Grundstücke nothwendig sind, der Beurtheilung und Entscheidung der Verwaltungs-Behörden unterliegt, und der Rechtsweg deshalb nicht zulässig ist, vom 11. October 1862.

(Ministerialbl. 1858, S. 10.)

Auf den von der Königl. Regierung zu Marienwerder erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königl. Kreisgericht zu Thorn anhängigen Prozeß-Sache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht, daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten. Von Rechtswegen

Gründe.

Nach den Angaben des Klägers führt von seinem in N. belegenen Grundstück ein Weg in fast gerader Linie über die benachbarten Grundstücke des Einsassen N. und des Käthners Z. in die, unmittelbar hinter letzterem belegene Königl. Forst; diesen für ihn kürzesten Weg, um in die Forst zur Abholung seines Holzbedarfs zu gelangen, will Kläger seit rechtsverjährter Zeit benutzt und dadurch ein Recht hierauf erlangt haben. Durch die jetzt von Bromberg nach Thorn erbaute Staats-Eisenbahn, für welche ein Theil des Z'schen Grundstücks durch Expropriation erworben sein soll, ist jener Weg bei dem Punkte b. des Situationsplans quer durchschnitten und da hier keine Ueberfahrt über die Bahn angelegt ist, der Zugang des Klägers zur Forst in dieser Richtung unterbrochen worden; dagegen soll eine solche Ueberfahrt etwa 100 Schritte unterhalb des Punktes b., bei c., bestehen, diese Ueberfahrt aber von b. aus nur dann zu erreichen sein, wenn zu dem Ende

ein Fahrweg nach c. über den für die Eisenbahn erworbenen Theil des Z'schen Grundstücks eingerichtet würde. Dies letztere hat der in der Benutzung seiner angeblichen Wege-Servitut gestörte Kläger von der Eisenbahn-Verwaltung für den Fall gefordert, daß dieselbe nicht etwa einen besonderen Uebergang über die Bahn bei b., wo sein bisheriger Weg direct auf den Bahnkörper stößt, anlegen wollte. Er ist indessen von der Direction der Bahn-Verwaltung ablehnend beschieden worden, und hat deshalb jetzt klagend beantragt: den Eisenbahn-Fiscus zu verurtheilen, zu seiner (des Klägers) Benutzung von dem Punkte b. der Handzeichnung in kürzester Strecke einen Weg für Fuhrwerke zum Uebergange über die Eisenbahn, eventuell in der Strecke von b. nach c. festzustellen.

Unmittelbar nach Behändigung dieser Klage hat die Regierung zu Marienwerder den Competenz-Conflict erhoben, über den keine der Parteien sich geäußert hat, und den das Kreisgericht zu Thorn für unbegründet, das Appellationsgericht zu Marienwerder aber, sowie das Königl. Ministerium für Handel 2c. für begründet erachtet. Dies ist derselbe auch in der That. Die Regierung rechtfertigt ihn einfach durch Berufung auf den §. 14 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838, welcher bei Erbauung einer Eisenbahn es lediglich ihrer Beurtheilung und Entscheidung unterwirft, ob und welche Anlagen an Wegen, Ueberfahrten 2c. zur Sicherung benachbarter Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke nothwendig sind, und deshalb von der Eisenbahn-Gesellschaft eingerichtet werden müssen? Dieser Vorschrift gemäß ist von dem unterzeichneten Gerichtshof in vielen ganz ähnlichen Fällen, vergleiche die Erkenntnisse vom 25. Juni 1853 (Justiz-Ministerialbl. S. 335), 14. Januar 1854 (ebendas. S. 139), 18. April 1857 (Ministerialbl. d. innern Verw. 1858, S. 10), der Rechtsweg für unzulässig erklärt worden, und es muß dies auch in dem vorliegenden geschehen. Denn wenn auch Kläger hier nicht unbedingt die Anlegung einer neuen Ueberfahrt über die Eisenbahn in dem Punkte b. fordert, wo der bisher von ihm benutzte Weg direct auf die Bahn stößt, sondern wenn er eventuell nur verlangt, daß der verklagte Fiscus ihm von jenem Punkte aus über das von der Eisenbahn erworbene, ehemals Z'sche Terrain einen Seitenfahrweg nach der schon bei c. bestehenden Ueberfahrt über den Bahnkörper, mithin eine nothwendige Servitut auf diesem Terrain einräume, so fällt doch auch dieser eventuelle Antrag unter die obige Vorschrift, mithin allein unter die Beurtheilung und Entscheidung der Regierung.

Berlin, den 11. October 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

Ministerialbl. innere Verw. pro 1863, S. 15.

No. 14.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte, daß gegen Anordnungen der Wege-Polizei-Behörde eine Possessorien-Klage bei den Gerichten unzulässig ist,
vom 10. Januar 1863.

Auf den von der Königl. Regierung zu Breslau erhobenen Competenz-Conflict in der bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu L. anhängigen Prozeß-Sache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht, daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten. Von Rechtswegen

Gründe.

Eine dem Kläger im Dorfe Sch. gehörende Wiese wird nach der Abendseite zu von einem Wassergraben und von einem neben demselben hinlaufenden öffentlichen Fußsteige begrenzt, der von Sch. nach C. führt.

Kläger behauptet, daß er, ebenso wie seine Vorbesitzer, diese Wiese von jeher frei und ungehindert durch vier Berieselungsgräben bewässert habe, die das Wasser aus jenem größeren Graben nach der Wiese hin abgeleitet hätten, und da, wo sie den erwähnten Fußsteig durchschnitten, mit „Schwarten" überdeckt gewesen seien. Am 28. Mai v. J. aber habe der Verklagte durch von ihm beauftragte Arbeiter die vier Rieselgräben, nach Fortnehmung der Schwarten, mit Kies zuschütten und dadurch cassiren lassen. Kläger erachtet dies für eine widerrechtliche Störung seines Besitzes, und hat in possessorio die Verurtheilung des Verklagten zur Unterlassung fernerer Besitzstörung und zur Wiederherstellung der Berieselungsgräben in ihren früheren Zustand beantragt.

Der Verklagte erschien zwar in dem gerichtlichen Termin zur Verhandlung der Sache, beschränkte sich jedoch auf die Behauptung, daß er auf Befehl der Polizei-Behörde zu Sch. gehandelt habe, und verweigerte jede weitere Auslassung über die Klage, weshalb ihn das Gericht ganz nach dem Antrage des Klägers, der den mit Beweismitteln nicht unterstützten Einwand des Verklagten bestritten hatte, in contumaciam verurtheilte. Dieses Urtheil ward am 16. September v. J. den Parteien behändigt, allein schon am 19. desselben Monats ging bei dem Gericht ein Schreiben mit einem Plenarbeschlusse der Regierung zu Breslau ein, durch welchen der Competenz-Conflict erhoben wurde. Ueber diesen hat sich von den Parteien nur der Kläger schriftlich und zwar dahin geäußert, daß er den Conflict für unbegründet halte. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe dagegen ist, nach seinem hieher gelangten Schreiben, dem Beschlusse der Regierung beigetreten; die betheiligten Gerichts-Behörden, die Kreisgerichts-Commission zu L. und das Appellationsgericht zu Breslau erachten den Competenz-Conflict für unbegründet. Dies ist derselbe indessen nicht, vielmehr mußte er, wie geschehen, als begründet anerkannt werden.

Denn irrig ist zuvörderst der von dem Appellationsgericht zu

Breslau dagegen erhobene, auf §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 gestützte Präjudicial-Einwand, daß das Erkenntniß der Kreisgerichts-Commission, ungeachtet des schon drei Tage nachher von der Regierung eingelegten Conflicts, dennoch rechtskräftig geworden sei, weil Verklagter auch in der Folge kein Rechtsmittel dagegen eingelegt habe. Das Appellationsgericht hat bei diesem Einwande die Vorschrift des §. 19 jenes Gesetzes übersehen, daß durch Erhebung des Competenz-Conflicts der Lauf der Präclusivfristen im Prozesse, mithin auch der Lauf derjenigen gehemmt wird, welche zur Einlegung der Rechtsmittel gegeben sind. Das Erkenntniß ist daher auch jetzt noch nicht rechtskräftig und der Competenz-Conflict an sich zulässig.

Die Regierung begründet ihn in ihrem Beschlusse auf die bereits von dem Verklagten vor Gericht angeführte thatsächliche Behauptung, daß die Cassation der von dem Kläger über einen öffentlichen Fußweg angelegten Abzugsgräben Seitens der zuständigen Polizei-Behörde im Interesse der Wege und Sicherheits-Polizei angeordnet worden, und der (verklagte) Gerichtsscholz L., nur als Organ der Polizei-Obrigkeit und in deren Auftrage gehandelt habe; und sie folgert hieraus und aus den §§. 1—3 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, daß der Kläger, da er für seine Befreiung von dieser polizeilichen Anordnung keinen speciellen Rechtstitel angeführt habe, mit seiner vorliegenden possessorischen Klage dagegen gerichtlich nicht gehört werden dürfe, vielmehr ihm nur der Weg der Beschwerde bei den Verwaltungs-Behörden offen stehe.

Prinzipiell anerkennen auch sowohl der Kläger, als die Kreisgerichts-Commission die Richtigkeit dieser Argumentation der Regierung, beide aber wenden ein, es fehle der Nachweis der dabei zum Grunde liegenden thatsächlichen Behauptung, daß der Verklagte bei Cassirung der Rieselgräben als Organ und im Auftrage der zuständigen Polizei-Obrigkeit gehandelt habe. Kläger bestreitet ausdrücklich, daß eine solche Polizei-Verfügung ergangen sei, und stellt über dies, unter Berufung auf Zeugen, in Abrede, daß der Verkehr auf dem Fußsteige nach C. durch jene kleinen Rieselgräben und die darüber gelegten Schwarten im Mindesten gehindert worden sei, mithin ein öffentliches Interesse deren Cassirung erfordert habe.

Die Regierung hat nun zwar allerdings die Existenz jener Polizei-Verfügung nicht näher dargethan, insbesondere weder bestimmt gesagt, wann und in welcher Form solche ergangen sei, noch hat sie die ihrer Behauptung nach „zuständige" Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen haben soll, namentlich bezeichnet, wie dies zur Vollständigkeit ihrer Angaben wohl hätte geschehen sollen. Indessen bedarf es dieserhalb nicht etwa einer näheren Feststellung. Denn die Zuschüttung der Gräben, welche der Verklagte hat ausführen lassen, ist an sich eine Verfügung, welcher, da sie von einem Organ der Polizei-Obrigkeit ausgegangen ist, und von der Landes Polizei-Behörde als eine im Interesse der Wege- und Sicherheits-Polizei getroffene Anordnung bezeichnet wird, der rechtliche Charakter einer polizeilichen Verfügung nicht abgesprochen werden kann. Gesetzt auch, der Verklagte hätte

eigenmächtig und ohne Auftrag der competenten Polizei-Behörde gehandelt, so wird doch die von ihm angeordnete Beseitigung der Rieselgräben des Klägers, nachdem dieselbe von der Regierung als Landes-Polizei-Behörde als eine im polizeilichen Interesse nothwendige Anordnung anerkannt und ratihabirt worden ist, für eine polizeiliche Verfügung erachtet werden müssen, welche eben deshalb nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 nur im Beschwerdewege, nicht aber im Rechtswege angefochten werden kann.

Berlin, den 10. Januar 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

Ministerialbl. S. 154—156.

No. 15.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte, daß, wenn einer Dorfgemeinde von Seiten der Polizei-Behörde die Wiederherstellung einer schadhaften Brücke aufgegeben, von der Gemeinde aber der Einwand erhoben wird, daß diese Verpflichtung nicht ihr, sondern dem Fiscus obliege, darüber im Rechtswege zu entscheiden ist, vom 10. Januar 1863.

Auf den von der Königl. Regierung zu Merseburg erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königl. Kreisgericht zu L., resp. dessen Gerichts-Commission zu H. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht, daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für unbegründet zu erachten. Von Rechtswegen

Gründe.

Ueber die schwarze Elster führt in unmittelbarer Nähe des auf dem rechten Ufer belegenen Dorfes A. als ein Theil eines öffentlichen Communicationsweges, die sogenannte „lange Brücke". Dieselbe ist seit Jahrhunderten von der Gemeinde A., jedoch dergestalt unterhalten worden, daß der Forstfiscus das zur Unterhaltung der Brücke erforderliche Bauholz unentgeltlich und nur gegen Zahlung der Nebenkosten an die Gemeinde verabreichte. Es beruhte dies auf einem Befehl des Kurfürsten August zu Sachsen vom 24. März 1572, in dessen Eingange es heißt: „daß nachverzeichneten Gemeinden und Dorfschaften ꝛc. beim Gebrauch des freien Holzes, Hütung und Trift, und anderen, wie hiernach folget, bis auf Widerrufen gelassen werden sollen", woran sich sodann die weitere Bestimmung anschließt, „der Gemeinde A. freie Hütung auf einem abgeschalteten Ort, davon sie 12 Scheffel Haber und 12 Trift Hühner geben. jeden Nachbar, deren 20 sind, jedes Jahr einen Baum Steckholz zur Erhaltung der Scheunen, einen Hochzeitsbaum und Reiß zur Küchen, freies Holz zu Feuerleitern und Hacken, Tannen-, Brücken-, Stege- und Leseholz, dagegen sollen sie die lange Brücke vor dem Dorfe über der Elster und über den Graben halten."

Im Jahre 1856 hat die Königl. Regierung zu Merseburg, Abtheilung für Domainen und Forsten, von dem vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch machend, durch Verfügung vom 1. April dess. J. die Gewährung des zur Unterhaltung der Brücke erforderlichen Bauholzes eingestellt. Gleichwohl forderte — auf Anzeige des Landraths, daß die Brücke durch Hochfluthen bedeutend beschädigt sei und deren Wiederherstellung polizeilich angeordnet werden müsse — die Abtheilung des Innern der Königl. Regierung zu Merseburg die Gemeinde zur polizeilichen Instandsetzung der Brücke binnen einer bestimmten Frist unter der Androhung auf, daß nach Ablauf der Frist die Herstellung der Brücke auf Kosten der Gemeinde im Zwangswege erfolgen werde.

Die Gemeinde hat sich hierdurch veranlaßt gefunden, gegen „den Fiscus, vertreten durch die Königl. Regierung zu Merseburg", beim Königl. Kreisgericht zu L., resp. dessen Gerichts-Commission zu H., mit dem dahin gestellten Antrage Klage zu erheben, daß die Königl. Regierung nicht befugt sei, von der Gemeinde A. zu verlangen, daß sie die über die Elster bei A. befindliche sogenannte lange Brücke auf ihre Kosten herstelle und im baulichen Zustande erhalte.

Zur Begründung der Klage, mit welcher Abschrift der Ordre vom 24. März 1572 und der Verfügung vom 1. April 1856 — deren Originale angeblich in den Acten der Königl. Regierung befindlich sind — übergeben worden, wird das oben erwähnte Sachverhältniß vorgetragen, für die Zulässigkeit des Rechtsweges nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) geltend gemacht, daß es sich um die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörigen Rechtes handle, welches theils auf gesetzlicher Vorschrift, theils auf einem speciellen Rechtstitel begründet sei, und nachdem auf die Fassung des landesherrlichen Resoluts von 1572 hingewiesen worden, welche in den Worten: „dagegen sollen die lange Brücke — halten" die Verpflichtung der Gemeinde zu der Gewährung des freien Damm-, Brücken- und Stegeholzes Seitens des Fiscus in ein bestimmtes Verhältniß bringe, Folgendes ausgeführt.

Die Königl. Regierung selbst sehe das landesherrliche Resolut vom 24. März 1572 als die Rechtsquelle an, aus welcher sowohl das Recht der Gemeinde, freies Brückenholz zu fordern, als auch die Verpflichtung derselben, die lange Brücke zu unterhalten, sich ergeben sollte. Es könne nach der Fassung der Urkunde keinem Zweifel unterliegen, daß die Verpflichtung der Gemeinde zur Unterhaltung der Brücke eine Gegenleistung für die derselben zugestandenen und anerkannten Gerechtsame, namentlich für die Verleihung des freien Brückenholzes, habe sein sollen, und deshalb sei es klar, daß, wenn Fiscus von dem ihm vorbehaltenen Widerrufe Gebrauch mache und seine Leistungen zurückziehe, auch von der anderen Seite die Gegenleistung in Wegfall kommen müsse. Fiscus wende zwar ein, daß für die Unterhaltungslast der Brücke der Gemeinde nicht blos das freie Bauholz, sondern auch verschiedene andere Gerechtsame in der Annaburger Haide eingeräumt worden seien, welche sie zur Zeit noch genösse. Es werde dies aber bestritten, indem die übrigen Servituten in der Königlichen Haide, welche

der-Gemeinde zuständen, auf ganz anderen Titeln beruhten und der Gemeinde auch schon längst rechtskräftig zuerkannt seien. Es sei aber dieser Einwand auch schon um deshalb unerheblich, weil Fiscus die volle Gewährung seiner Leistungen, der Gemeinde gegenüber, übernehmen müsse, wenn er von derselben die Gegenleistung verlange.

Fiscus wende ferner ein, die Gemeinde müsse, wenn sie von der Unterhaltungs-Verbindlichkeit in Bezug auf die Brücke frei sein wolle, den Beweis führen, daß Fiscus solche zu unterhalten habe, weil es möglich sei, daß diese Verpflichtung irgend einem Anderen obliegen kann. Auch dieser Einwand sei aber hinfällig. Die schwarze Elster gehöre — worüber auf Kurtius, Handbuch des sächsischen Rechts Bd. II., §. 425, Bezug genommen wird — zu den öffentlichen Flüssen und sei Eigenthum des Staats, und das Recht, Brücken und Fähren auf diesem Flusse zu halten, sei schon zur sächsischen Zeit ein Regal gewesen; was auch mit der Vorschrift des Allg. Landr. Th. II. Tit. 15, §. 52 übereinstimme. Daraus ergebe sich, daß der Gemeinde A. als solcher gesetzlich durchaus keine Verpflichtung oblag, die qu. Brücke zu unterhalten, und daß ihr nach dem eigenen Zugeständnisse des Fiscus eine solche Verpflichtung nur unter der ausdrücklichen Bedingung auferlegt worden, daß sie dazu das erforderliche Bauholz aus der Königl. Haide erhalte. Da nun Fiscus diese Bedingung in Wegfall gebracht und von seinem Widerrufe Gebrauch gemacht habe, so sei für die Gemeinde selbstredend der frühere Zustand wieder hergestellt, wonach ihr eine solche Bauverpflichtung nicht obliege, und da dessen ungeachtet die Königl. Regierung die Wiederherstellung und Instandsetzung der Brücke verlange, so erscheine die erhobene Klage begründet.

Die Klage wurde von der Königl. Kreisgerichts-Commission zu H. eingeleitet, vor Beantwortung derselben aber von der Königl. Regierung zu Merseburg durch Plenarbeschluß vom 31. August 1862 der Competenz-Conflict erhoben und das Rechtsverfahren demzufolge einstweilen eingestellt.

Die klagende Gemeinde hat in der von ihrem Sachwalter rechtzeitig abgegebenen Erklärung die Verwerfung des Competenz-Conflicts beantragt. Seitens des verklagten Fiscus ist von der ihn vertretenden Regierungs-Abtheilung keine Erklärung abgegeben worden, der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat jedoch in seinem an den Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 29. November 1862 den Competenz-Conflict für begründet erachtet, wogegen das Königl. Kreisgericht in L. und das Königl. Appellationsgericht zu Naumburg in ihren gutachtlichen Berichten den Rechtsweg für zulässig halten.

Der erhobene Competenz-Conflict erscheint nicht begründet. In dem Beschlusse der Königl. Regierung, — der das zu Eingang vorgetragene Sachverhältniß vorausschickt — wird zur Rechtfertigung des Competenz-Conflicts zunächst hervorgehoben, daß die Instandsetzung der Brücke von der Königl. Regierung in ihrer Eigenschaft als Polizei-Behörde angeordnet worden sei. Es wird aus dem Inhalt der Klage deducirt, daß dieselbe gegen die Königl. Regierung als Polizei-Behörde gerichtet sei, und auf das Gesetz vom 11. Mai 1842 Bezug genommen,

wonach Beschwerden über polizeiliche Verfügungen, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, lediglich an die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde verwiesen seien. „Die Klägerin — so heißt es dann weiter — berufe sich zwar zur Rechtfertigung der angestellten Klage auf das erwähnte Gesetz, weil es sich im vorliegenden Falle um Verletzung eines zum Privateigenthum gehörigen Rechts handle, welches sich theils auf gesetzliche Vorschrift, theils auf einen speciellen Rechtstitel gründe, und zwar in letzterer Beziehung auf den kurfürstlichen Befehl vom 24. März 1572, nach welchem die Verpflichtung der Gemeinde zur Unterhaltung der Brücke nur eine Gegenleistung für die der Gemeinde zugestandenen Gerechtsame sein solle, in ersterer auf das sächsische Recht, resp. die landrechtlichen Bestimmungen, nach welchem dem Staate die gesetzliche Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Brücken über öffentliche Ströme — zu denen die schwarze Elster gehöre — obliege, und welche Verpflichtung im vorliegenden Falle wieder wirksam werde, wenn Klägerin durch Entziehung der fiscalischen Gegenleistung auch ihrerseits von der Verpflichtung zur Unterhaltung der Brücke befreit werde. Es könne jedoch dahingestellt bleiben, ob und inwieweit diese Behauptungen der Klägerin richtig seien und den in §. 2 des Gesetzes für die Zulässigkeit des Rechtsweges aufgestellten Bedingungen entsprechen; denn das sei klar, und werde auch von der Gegenpartei nicht bestritten, daß die Klage in keiner Weise den beklagten Polizeifiscus, als zur Unterhaltung der Brücke verpflichtet, in Anspruch nehme, und nur in diesem Falle würde die richterliche Entscheidung an sich zulässig sein. Denn es genüge nicht, daß die Befreiung von der durch die Polizei-Behörde auferlegten Verpflichtung auf irgend eine besondere gesetzliche Vorschrift oder irgend einen speciellen Rechtstitel begründet werde, sondern der §. 2 setze voraus, daß beide Befreiungsgründe in unmittelbarer Beziehung zu der Behörde und dem in Anspruch Genommenen stehen, daß die gesetzliche Vorschrift die Verpflichtung, deren Befreiung behauptet werde, der Polizei-Behörde selbst auferlegt, resp. der Rechtstitel ein solcher sei, welcher ein unmittelbares Rechtsverhältniß zwischen beiden begründe, und welchen die Polizei-Behörde als sie verpflichtend anerkennen müsse (dergl. Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes für Competenz-Conflicte vom 4. Februar 1854, Ministerialbl. S. 172). Beides sei hier nicht der Fall, die Klägerin könne sich auf die geltend gemachten Befreiungsgründe der beklagten Polizei-Behörde gegenüber nicht berufen. Daraus wird dann gefolgert, daß die Klage sich lediglich als eine Negatorienklage gegen eine polizeiliche Anordnung darstelle, als solche aber nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 nicht zulässig sei.

Die Klägerin setzt dieser Ausführung entgegen, daß dieselbe sich auf die unrichtige darin aufgestellte Behauptung gründe, daß die Klage gegen die Königl. Regierung als Polizei-Behörde gerichtet werde, während doch schon die Ueberschrift der Klage den von der Königl. Regierung vertretenen Fiscus als Verklagten bezeichne. Sie hält es für unrichtig, wenn die Königl. Regierung zwischen einem Polizei- und einem anderen Fiscus unterscheide, da es nur einen Fiscus gebe, der

den Inbegriff des Staatsvermögens repräsentire, wobei es gleichgültig sei, ob die einzelnen Branchen desselben von verschiedenen Behörden verwaltet würden. Die Gemeinde behaupte aus einem doppelten Grunde, von der Unterhaltungspflicht der Brücke befreit zu sein, aus dem in dem Befehl von 1572 sich darstellenden Vertragsverhältnisse, wonach sie, wie die Regierung selbst behaupte, unter einer demnächst eingetretenen Resolutiv-Bedingung die Brücke bisher zu unterhalten gehabt habe, und auf Grund der in der Klage angezogenen gesetzlichen Bestimmung, die dem Fiscus die Unterhaltung auflege, und es sei der Rechtsweg daher nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zulässig. Es wird dann noch auszuführen gesucht, daß auch die Verfügung der Polizei-Behörde, wonach sie blos der Gemeinde, nicht auch dem Fiscus, der bisher das Bauholz gegeben, die Unterhaltungspflicht der Brücke auferlegt habe, unrichtig sei, dies jedoch als für die Competenz-Frage unerheblich bezeichnet, da die Gemeinde einen besonderen Titel der Befreiung nachweisen könne.

Das Königl. Kreisgericht zu L. hält in seinem sehr ausführlichen Gutachten den Rechtsweg nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 für zulässig, indem es beide daselbst erwähnte Fälle als vorliegend betrachtet, und dies näher auszuführen, auch die Gegenausführungen der Königl. Regierung unter Berufung auf mehrfache Präjudicate des Königl. Gerichtshofes für Competenz-Conflicte zu widerlegen sucht. Das Königl. Appellationsgericht zu Naumburg leitet aus dem Inhalt der Klage her, daß dieselbe nicht gegen die Königl. Regierung als Landespolizei-Behörde, sondern als Vertreterin der Forsten gerichtet sei; es findet die von der Klägerin behauptete, sie zum Beschreiten des Rechtsweges veranlassende Rechtsverletzung darin, daß die Königl. Regierung die kurfürstliche Concession vom 24. Mai 1572 unterm 1. April 1856 widerrufen habe, gleichwohl aber die darin beruhende Gegenleistung verlange, das Fundament der Klage aber in dem in jener Concession beruhenden Rechtstitel, daß die Gemeinde nur dann, wenn die Gegenleistung ihr nicht entzogen wäre, die Brücke zu unterhalten haben würde, und hält um deswillen nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 den Rechtsweg über die Befugniß, diese Befreiung in Anspruch zu nehmen und über die Wirkungen des Widerrufs der Concession auf die Brücken-Unterhaltungspflicht für zulässig, indem es bemerkt, daß die allgemeine gesetzliche Bestimmung, daß, weil die Elster ein öffentlicher Fluß sei, dem Staate die Unterhaltung der Brücken obliege, nicht das eigentliche Fundament der Klage darstelle, sondern nur zur Widerlegung der Behauptung der Regierung geltend gemacht werde, daß die Gemeinde an sich zur Unterhaltung der Brücke verpflichtet sei, während diese Verpflichtung vielmehr allein auf der durch das landesherrliche Resolut vom Jahre 1572 begründeten Gemeinschaft mit dem Fiscus beruhe.

Das Königl. Appellationsgericht hält sodann aber auch im vorliegenden Falle den Rechtsweg nach §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 für zulässig, bezieht sich dabei auf die Entscheidung des Königl. Gerichtshofes für Competenz-Conflicte vom 16. December 1854 (Justiz-

ministerialbl. 1855, S. 89), sucht auszuführen, daß das im Conflicts-Beschlusse in Bezug genommene Präjudicat vom 4. Februar 1854 (Ministerialbl. S. 172) auf den vorliegenden Fall nicht passe und daß die blos negative Fassung des Klageantrages der Ausführung in dem zuerst gedachten Präjudicate, sowie in der Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals vom 8. Juni 1850 (Entscheidungen Bd. 20, S. 400) entspreche.

Bei Beurtheilung der Sache kann es dahin gestellt bleiben, ob, wenn die Klage, wie die Königl. Regierung in ihrem Beschlusse vorausgesetzt, gegen dieselbe als Polizei-Behörde gerichtet wäre, der Rechtsweg nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zulässig sein würde. Denn diese Voraussetzung ist, wie sowohl in der klägerischen Erklärung über den Competenz-Conflict als in den gutachtlichen Berichten der Gerichts-Behörden zutreffend hervorgehoben wird, eine unrichtige. Die Klage bezeichnet in ihrem Rubrum den Fiscus, vertreten durch die Königl. Regierung zu Merseburg, als Verklagten; sie stützt sich darauf, daß in dem mehrerwähnten kurfürstlichen Befehl von 1572 der klagenden Gemeinde unter Vorbehalt des Widerrufs mehrfache Gerechtsame (darunter auch freies Brückenholz) gewährt, ihr dagegen als Gegenleistung die Unterhaltung der qu. Elsterbrücke auferlegt worden sei, daß die Königl. Regierung, Abtheilung für die Domainen und Forsten, von dem darin enthaltenen Widerrufsrechte Gebrauch gemacht habe, damit die Verpflichtung der klagenden Gemeinde weggefallen und die aus der Eigenschaft der schwarzen Elster, als eines öffentlichen im Eigenthum des Staats befindlichen Flusses dem Fiscus nach den allegirten gesetzlichen Bestimmungen obliegende Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Brücke wieder eingetreten sei. Die Klage beruht also auf der Behauptung, daß die durch die polizeiliche Verfügung der klagenden Gemeinde auferlegte Verpflichtung dem verklagten Fiscus obliege, nicht ihr, und es liegt also recht eigentlich der im §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 vorgesehene Fall vor, in welchem dort die richterliche Entscheidung zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten für zulässig erklärt wird. Dem steht das im Plenarbeschlusse der Königl. Regierung allegirte Präjudicat des Gerichtshofes vom 4. Februar 1854 (Ministerialbl. S. 172) nicht entgegen, da in dem dort entschiedenen Falle der Rechtsweg nur um deswillen für unzulässig erachtet wurde, weil aus dem Inhalte der Klage resp. der klägerischen Erklärungen über den Competenz-Conflict entnommen wurde, daß es nicht die Absicht der erhobenen Klage sei, auszuführen, daß die Unterhaltungspflicht der dort in Frage stehenden Brücke dem Wegebaufonds resp. dem Domainen-Fiscus obliege, also der Fall des §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht vorliege, die Klage vielmehr ganz eigentlich gegen die polizeiliche Verfügung gerichtet, die Voraussetzung des §. 2 des gedachten Gesetzes aber nicht vorhanden sei, weil kein Rechtstitel behauptet werde, der geeignet sei, ein Rechtsverhältniß zwischen dem Kläger und der Polizei-Behörde zu begründen. Handelt es sich aber im vorliegenden Falle um einen Rechtsstreit zwischen den Betheiligten darüber, wem von beiden die durch die polizeiliche Verfügung der

klagenden Gemeinde auferlegte Verpflichtung obliege, und ist über solchen Streit die richterliche Entscheidung in §. 5 des Gesetzes unbedingt gestattet, so kann es weder darauf ankommen, daß in dem Rubrum der Klage „der Fiscus, vertreten durch die Königl. Regierung zu Merseburg", allgemein und ohne Angabe der bestimmten fiscalischen Station als der Verklagte bezeichnet ist, noch darauf, daß der Klage-Antrag negativ dahin gestellt ist, daß die Königl. Regierung nicht befugt, von der Gemeinde A. zu verlangen, daß sie die ꝛc. sogenannte lange Brücke auf ihre Kosten herstelle und im baulichen Stande erhalte, weil die Klage nach ihrem Inhalte klar ergiebt, daß dieselbe darauf beruht, daß der Wegebau- resp. Domainen-Fiscus der eigentlich Verpflichtete, und daß dieser die der klägerischen Gemeinde auferlegte Verpflichtung zu übernehmen schuldig sei, wie dies denn auch in zwei ganz ähnlichen Fällen, in den Erkenntnissen vom 17. Decbr. 1853 (Justiz-Ministerialbl. 1854, S. 130, 131) und vom 16. December 1854 (Justiz-Ministerialbl. 1855, S. 89—92) von dem unterzeichneten Gerichtshofe als maßgebend anerkannt worden ist.

Der Rechtsweg war daher für zulässig und der erhobene Competenz-Conflict für unbegründet zu erachten.

Berlin, den 10. Januar 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

Ministerialbl. 1863, S. 198—201.

No. 16.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte, daß gegen Verfügungen der Polizei-Behörde, durch welche ein vorhandener Weg für einen öffentlichen erklärt und die Freigebung desselben zur allgemeinen Benutzung angeordnet wird, der Rechtsweg unzulässig ist und es dabei keinen Unterschied macht, ob die Klage gegen die Polizei-Behörde, welche die Anordnung erlassen hat, oder gegen eine Privatperson, welche bei der Benutzung des Weges betheiligt ist, gerichtet wird, vom 14. November 1863.

Auf den von der Königl. Regierung zu Münster erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königl. Kreisgericht zu T. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht, daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten. Von Rechtswegen

Gründe ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 14. November 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

Ministerialbl. 1864, S. 105.

No. 17.

Wege-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Breslau.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) wird über die Unterhaltung der öffentlichen Wege, Dämme und Brücken innerhalb des Regierungsbezirks Breslau, sowie über den Verkehr auf denselben Folgendes bestimmt und beziehungsweise in Erinnerung gebracht.

Allgemeine Bestimmungen über die Verpflichtung zur Wege-Unterhaltung.

§. 1. Die Frage, wer zum Wege-, Damm- und Brückenbau verpflichtet ist, wird, so weit nicht in einzelnen Fällen erweislich zu machen ist, daß diese Verbindlichkeit auf besonderer Ortsgewohnheit oder auf speciellen Rechtstiteln beruht, in Schlesien und der Grafschaft Glatz durch die Vorschriften des Landstraßen- und Wege-Reglements, d. d. Berlin, den 11. Januar 1767,*) bestimmt. Außerdem aber kommen in allen Fällen, in denen die vorgedachten Entscheidungsquellen keine

---

*) Vergleiche dieserhalb den §. 7 des Landstraßen- und Wegebau-Reglements III. 8 und ferner die nachfolgende Verfügung:

Die Bestimmung der Königlichen hohen Ministerien der Finanzen und des Innern, über die Concurrenz der Gutsherrschaften in Schlesien zu der Kreishülfe bei Wegebauten, vom 26. October d. J., welche folgendermaßen lautet:

„Da die Bestimmung des Circulairs vom 27. Juli 1788, zu 3, wornach die Gutsherrschaften in Schlesien von der Concurrenz zur Kreishülfe bei dem Wegebauen zu allen Zeiten befreit bleiben sollen, nicht allein gegen die natürliche Billigkeit streitet, sondern auch der gesetzlichen Vorschrift des Wege-Reglements vom 11. Januar 1767 §. 7 entgegen ist, nach welcher die Dominien eben so wie die Gemeinen concurriren müssen, so wollen Wir mit Aufhebung jener Bestimmung vom Jahre 1788 nunmehr hiermit festsetzen:

„daß die Dominien zu den Kreishülfs-Fuhren bei Wegebauten, so oft dergleichen bewilligt werden, gleich den Dorfs-Einsassen und nach demselben Princip, wornach diese angezogen werden, fortan concurriren sollen.“

Dagegen sind die Dominien bei Gestellung von Fuhren zu den Bauen und Reparaturen der Chausseen oder Kunststraßen auch jetzt noch nicht anzuziehen, vielmehr kann es so lange, als zu Unterhaltung der Chausseen noch Naturaldienste geleistet werden, bei der Abgeltung verbleiben, welche sie, insoweit sie eigene Erzeugnisse verfahren, nach dem höheren Chausseezollsatze leisten, indem sie nach dem Chaussee-Tarif für die Meile und das Pferd 4 Denar entrichten, das Rustical aber nur 2 Denar bezahlt. Uebrigens versteht es sich von selbst, nach dem ausdrücklichen Inhalt der gedachten Wegeordnung, daß alle vor dem Jahre 1767 schon stattgehabte, durch Vertrag, Rechtssprüche oder rechtsbestän-

Anhaltspunkte geben, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung.

Verfahren in Wegebausachen.

§. 2. In nicht streitigen Wegebausachen, d. h. in solchen, in denen die Verpflichtungsfrage schon durch eine Entscheidung der Landespolizei-Behörde oder des ordentlichen Richters oder durch Anerkenntniß der Betheiligten festgestellt ist, werden die Verpflichteten von den Polizeibehörden resp. von den Landräthen zur Erfüllung der Wegebaulast durch bloße Verfügung und erforderlichen Falls durch sofortige Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel*) angehalten.

§. 3. Wenn dagegen unter den Betheiligten darüber, wer die Wegebaulast zu erfüllen hat, Streit entsteht, so müssen die streitigen Fragepunkte durch die Königlichen Landrathsämter nach Vorschrift des

---

dige Observanz begründete Ausnahmen Hinsichts der Verpflichtung zum Wegebau, noch fernerhin beachtet werden müssen."

Berlin, den 26. October 1814.

Der Minister der Finanzen und des Handels.
gez. v. Bülow.

Der Minister des Innern.
gez. v. Schuckmann.

wird zur Direction für die Herrn Kreis-Landräthe hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 25. December 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

P. IV. Decbr. 318.
Amtsbl. 1814, S. 598.

*) Vergleiche hierzu §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850, Gesetzsamml. S. 265—268, welcher also lautet:

„Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Executionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze."

Executivstrafen dürfen nur gegen ganz bestimmte Personen hinsichtlich deren die zu requirirende Verpflichtung unzweifelhaft feststeht, gerichtet, und niemals im Allgemeinen angedroht und gegen die Zuwiderhandelnden vollstreckt werden. Refer. des Ministerii des Innern v. 23. April 1859. Ministbl. 1859, S. 130.

Circular-Rescripts des Königlichen Handels-Ministerii vom 11. d. M.*) gehörig instruirt und die geschlossenen Acten der unterzeichneten Regierung als Landes-Polizeibehörde zur Abfassung des Bauresoluts eingereicht werden.

---

*) Vergleiche hierzu den wörtlichen Text desselben:

Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß von Sigmaringen), das Verfahren bei Feststellung des Interimisticums in Wegebausachen betr. Vom 11. Juni 1858.

Durch die an die Königl. Regierungen der Provinzen Preußen, Pommern, Posen und Brandenburg ergangene Circular-Verfügung vom 16. Mai 1847 ist vorgeschrieben worden, daß in solchen Fällen, in denen es sich darum handelt, rücksichtlich der Unterhaltung und Herstellung eines Weges Festsetzung zu treffen, vor Erlaß der letzteren jedesmal eine nähere Erörterung, bei welcher die Betheiligten mit ihrer Erklärung zu hören seien, stattfinden müsse, und daß demnächst die vorbehaltlich des Rechtsweges zu erlassende interimistische Entscheidung in Form eines Resoluts von der Regierung (wo nicht, wie in Pommern, durch das Wege-Reglement vom 25. Juni 1752 die Entscheidung erster Instanz den Landräthen ausdrücklich zugewiesen ist) abzufassen und mit einer Belehrung über den binnen einer Präclusivfrist zulässigen Recurs an die vorgesetzte Administrativ-Instanz den Interessenten zu publiciren sei. In der späteren Circular-Verfügung vom 13. April 1850, welche an dieselben Behörden und an die Regierungen der Provinz Schlesien ergangen ist, ist ferner darauf hingewiesen worden, daß, wo es in solchen Streitfällen auf genaue Kenntniß der Oertlichkeit ankomme, das Nöthige durch eine Zeichnung zu den Acten festgestellt werden müsse, und es sind zugleich ausführliche Anweisungen ertheilt über das Verfahren, welches die Polizeibehörden bei eintretender Nothwendigkeit ihres Einschreitens in Wegebausachen zu beobachten haben, damit die von ihnen zu treffenden Anordnungen vollstreckt, resp. die dazu erforderlichen Kosten nach der Festsetzung des Interimisticums executivisch beigetrieben werden können.

Ungeachtet dieser allgemeinen Anweisungen, und obschon bei Gelegenheit der Entscheidung von Specialfällen fast sämmtliche Regierungen wiederholt mit ausführlichen Belehrungen im Sinne jener Erlasse versehen worden sind, kommen noch immer im Wege der Recursbeschwerde Verhandlungen hierher, welche ersehen lassen, daß von den Polizeibehörden nicht überall ein Verfahren inne gehalten wird, welches den Zweck jener Erlasse, dem öffentlichen Interesse auf dem kürzesten Wege genug zu thun, dabei aber den Interessenten zur Wahrnehmung ihrer Rechte, soweit thunlich, im Wege des contradictorischen Verfahrens Gelegenheit zu gewähren, mit Sicherheit erreichen läßt. Insbesondere hat sich dies hin und wieder in solchen Fällen gezeigt, wo die Frage streitig geworden ist, ob ein bisher zum gemeinen Verkehr benutzter Weg ein öffentlicher sei.

§. 4. Die Polizeibehörden resp. die Landrathsämter sind indessen in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, und die interimistische Entscheidung (§. 3) ohne Nachtheil für das Verkehrsinteresse nicht ab=

Ich mache deshalb die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß, wenn der von der Polizeibehörde erlassenen Aufforderung zur Instandsetzung eines Weges oder zur Beseitigung der Sperrung desselben von den Betheiligten die Behauptung entgegengesetzt wird:

> daß der Weg ein Privatweg sei, und deshalb die Einräumung oder Einrichtung desselben für den öffentlichen Verkehr nicht gefordert werden dürfe,

hierdurch die Nothwendigkeit einer näheren Erörterung in Gemäßheit der Circular=Verfügung vom 16. Mai 1847 nicht minder begründet wird, als wenn der Aufforderung der Polizeibehörde aus dem Grunde widersprochen wird, weil die Verpflichtung dazu nicht dem in Anspruch Genommenen, sondern einem Dritten obliege, oder weil die geforderte Leistung das Maß des Bedürfnisses oder der gesetzlichen Verpflichtung übersteige. Nur für die Form des Verfahrens ergiebt sich ein Unterschied nach der Natur der erhobenen Einwendungen insofern, als in dem Falle, wo von dem Widersprechenden ein Dritter — sei es der Fiscus, eine Gemeinde oder ein Privatmann — als verpflichtet bezeichnet wird, wo also verschiedene Privatinteressen sich gegenüberstehen, allemal ein contradictorisches Verfahren eintreten muß, während dies in den beiden anderen Fällen in der Regel nicht ausführbar sein wird, weil dem Weigernden gegenüber ein öffentliches Interesse zu vertreten ist. Aber auch hier, und namentlich bei Streitigkeiten darüber, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, wird das öffentliche Interesse häufig zunächst nicht ex officio, sondern von solchen geltend gemacht, welche noch ein besonderes Interesse dabei haben, daß der Weg dem Verkehr offen gehalten werde, — wie angrenzende Gutsbesitzer, die Vorstände benachbarter Gemeinden ꝛc.

Wo dergleichen Interessenten vorhanden, oder wo Wege=Commissarien bestellt sind, welche das öffentliche Interesse des unbehinderten Verkehrs wahrzunehmen haben, ist daher auch in Fällen dieser Art contradictorisch zu verfahren, nur daß sich die Erörterungen nicht auf die Anführungen der Parteien zu beschränken haben, sondern von der instruirenden Polizeibehörde außerdem Alles ex officio aufzunehmen ist, was zur vollständigen Uebersicht der Sache dient.

In jedem Falle aber müssen, auch wo ein solches contradictorisches Verfahren nicht stattfindet, die thatsächlichen Verhältnisse durch informatorische Vernehmungen und sonstige geeignete Mittel, zu denen insbesondere eine unter Zuziehung des Betheiligten an Ort und Stelle vorzunehmende Erörterung gehören wird, gehörig aufgeklärt und dem Betheiligten die Gründe, aus welchen die Behörde ihn zu der geforderten Handlung für verpflichtet erachtet, oder durch welche seine Weigerungsgründe widerlegt werden sollen, bekannt gemacht werden, und es muß ihm, event. unter Anberaumung einer angemessenen präclusivi=

gewartet werden kann, befugt und verpflichtet, ohne allen Zeitverlust schon vor der Instruction des Streitfalls und vor Abfassung des Bauresoluts die nöthigen Anordnungen zur ordnungsmäßigen Herstellung der Communicationsanlagen zu treffen.

In Fällen dieser Art fordert die zuständige Polizeibehörde resp. der Landrath die muthmaßlich Verpflichteten zur Leistung der nöthigen Besserungsarbeiten mit kurzer Fristbestimmung und mit der Androhung auf, daß nach erfolgter abgelaufener Frist diese Arbeiten auf ihre Kosten vorgenommen werden würden. Diese Androhung wird, wenn die Leistung in der gestellten Frist gar nicht oder nicht ordnungsmäßig erfolgt, sofort zur Ausführung gebracht und demnächst, wenn sich ein Streit über die Unterhaltungsverpflichtung herausstellt, nach weiterer Instruction des Streitfalls mittelst Resoluts nach Maßgabe des §. 3 darüber entschieden, wem die Wegebauverpflichtung zur Last fällt und wer die aufgelaufenen Kosten zu tragen hat.

Aufsicht über den Zustand der Wege ꝛc.

§. 5. Die unmittelbare Fürsorge für einen befriedigenden Zustand der öffentlichen Wege, Dämme und Brücken liegt den Ortspolizei-Obrigkeiten ob. Die Aufsicht über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit führen zunächst die Wege-Districts-Commissarien, außerdem die Landräthe. Wo noch keine Wege-Districts-Commissarien bestellt sind, ist deren Ernennung durch die Kreis-Versammlungen schleunigst zu veranlassen. Die Landräthe oder die in dieser speciellen Beziehung als ihre Vertreter und unter ihrer Leitung handelnden Districts-Commissarien haben dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Wege, Dämme und Brücken innerhalb ihres Wirkungskreises in einen

---

schen Frist, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern, bevor die Sache zur Festsetzung des Interimisticums gelangt.

Eine genaue Beobachtung dieser Vorschriften wird die Königliche Regierung in den Stand setzen, bei den von ihr zu erlassenden Festsetzungen mit größerer Sicherheit diejenigen Fälle, in welchen es sich lediglich darum handelt, den Wegebaupflichtigen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verbindlichkeiten in Beziehung auf bestehende öffentliche Communicationen anzuhalten, von solchen zu unterscheiden, in welchen ein erweitertes Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, daß demselben neue Wege, welche bisher noch gar nicht oder nur als Privatwege bestanden haben, zum allgemeinen Gebrauche eröffnet werden, und in welchen demgemäß eine entsprechende Regulirung, unter Berücksichtigung der etwa dadurch begründeten Entschädigungsansprüche, vorzunehmen ist.

Hiernach möge die Königliche Regierung Sich in der Folge richten und die Unterbehörden in gleicher Weise mit Anweisung versehen.

Berlin, den 11. Juni 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Ministerialbl. 1858, S. 116.

solchen Zustand versetzt und darin erhalten werden, daß sie von den Reisenden nicht nur ohne Gefahr für sich und ihr Fuhrwerk, sondern auch mit Bequemlichkeit benutzt werden können.

§. 6. Wenn der Landrath oder der Wege-Districts-Commissarius die Gemeinden und die sonst zur Wegebesserung Verpflichteten von seiner Bereisung der Straßen vorher in Kenntniß setzt, so muß sich aus der betreffenden städtischen Gemeinde ein Mitglied des Gemeindevorstandes nebst zwei Abgeordneten der Bürgerschaft, aus der ländlichen Gemeinde der Schulze oder Ortsvorsteher nebst den Schöppen oder Gerichtsmännern, aus der verpflichteten einzelnen Besitzung aber der Besitzer letzterer selbst oder ein Stellvertreter desselben auf der Feldmark an der bezeichneten Stelle einfinden und dem Landrath oder Wege-Districts-Commissarius über Alles, worüber rücksichtlich der Wegeunterhaltung Auskunft verlangt wird, diese ertheilen. Seinen Anordnungen wegen Beseitigung der vorgefundenen und gerügten Mängel muß binnen der von ihm festzusetzenden Frist Folge geleistet werden.

Die Wege-Districts-Commissarien sind befugt und verpflichtet, ihren Anordnungen binnen der zur Ausführung bestimmten Fristen nöthigenfalls durch Androhung von Executivstrafen, so wie, wenn diese nicht fruchten sollten, durch Androhung, die Besserungsarbeiten für Rechnung des Verpflichteten ausführen zu lassen, Nachdruck zu geben.

Sollte die bloße Androhung der gedachten Zwangsmittel aber nicht genügen, so haben die Wege-Districts-Commissarien dem Landrath des Kreises davon Anzeige zu machen, damit dieser nicht nur die verwirkten Executivstrafen einziehe, sondern auch die Verpflichteten durch Executionsvollstreckung zur Erfüllung der Wegebaupflicht anhalte.

Die selbstständige Einziehung der Executivstrafen und die Executivvollstreckung überhaupt steht den Wege-Districts-Commissarien nicht zu.

Erfordernisse der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Wege u. s. w.

§. 7. Zur ordnungsmäßigen Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege, Dämme und Brücken, nicht minder der öffentlichen Fußwege, gehört Alles, was die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs erfordert. Insbesondere ist nöthig:

1. daß die tief ausgefahrenen Gleise geebnet, Löcher und Tiefen nach Auswerfung des Schlammes und Ablassung des Wassers mit geeignetem, namentlich trockenem Besserungsmaterial ausgefüllt und sodann mit Sand oder Kies überdeckt, und daß die Straßen im Frühjahre nach Aufgang des Frostes und Entweichen der Nässe zur schnelleren Abtrocknung und Ausgleichung der Tiefgleise und Löcher übereggt werden;

2. daß da, wo die Fahrbahn der Wege ungleich und hügelicht ist, nicht nur die ungleichen Stellen geebnet, sondern auch die Fahrbahn, sofern der Grund und Boden der nöthigen Festigkeit entbehrt, mit geeignetem Material beschüttet, und wo sie horizontal liegt, zur Beförderung eines regelmäßigen Wasserabflusses gewölbt wird, so wie, daß die im Wege liegenden Steine entfernt und die größeren derselben, wo

es nöthig und angänglich ist, als Prellsteine an die Straßenbäume gesetzt werden;

3. daß die in die Straße hineinreichenden Baumwurzeln, wenn sie nicht wenigstens anderthalb Fuß unter der Oberfläche liegen, herausgeschafft werden;

4. daß da, wo durch Schneefall der Verkehr gehemmt ist, die Fahrbahn der Wege schleunigst vom Schnee befreit wird;

5. daß die steilen und abschüssigen, nur mit Gefahr zu passirenden Stellen der Wege gehörig abgeplattet und geebnet werden;

6. daß auf Wegen, welche mit schwerem Fuhrwerk befahren zu werden pflegen, größere Steigungen als 6" pro laufende Ruthe im flachen Lande und 8" pro laufende Ruthe im Gebirge beseitigt werden;

7. daß die Wege überall, wo nicht die Beschaffenheit des Bodens die Einziehung der Feuchtigkeit zu allen Jahreszeiten begünstigt, auf beiden Seiten mit gehörig breiten und tiefen, überhaupt abzugsfähigen Gräben versehen werden;

8. daß die Gräben und Durchlässe stets in gutem Zustande erhalten werden.

Erstere müssen in ebenem Terrain bei 2 Fuß Tiefe mit 2 Fuß Sohlenbreite und $1^1/_2$füßiger Böschung angelegt werden, letztere aber überall, sowohl in den Seitengräben als auch wenn sie innerhalb des Weges liegen, mindestens 2 Fuß lichte Weite haben;

9. daß die in den Wegen und Dämmen befindlichen Pflaster, insbesondere die Pflaster in den Dorfstraßen, so wie die Brücken sorgsam unterhalten werden und letztere mit einem haltbaren Geländer von wenigstens drei Fuß Höhe versehen sind, auch wo es erforderlich ist, die Pflasterungen erneuert und neue Durchlässe und neue Brücken angelegt werden.

Wo Dorfstraßen noch kein Pflaster haben, desselben aber bedürftig sind, ist die Pflasterung nach Vorschrift des Wege-Reglements §. 10 Litt. i.*) sofort anzuordnen. Es bedarf hierbei jedoch keines kunstgerechten Pflasters, wie in den Städten, sondern es genügt, wenn, wie bei Chausseen, eine 7—9 Zoll starke Packlage aus gespaltenen Steinen gesetzt und selbige mit Steinschnitt oder Kies ausgefüllt und überdeckt wird;

10. daß die Auffahrten zu den Brücken zur Vermeidung der sich sonst vor denselben bildenden Vertiefungen mit festem und bindendem Material festgestampft und zur besseren Erkennung in der Dunkelheit zu beiden Seiten mit Bäumen besetzt werden;

11. daß da, wo die Wege neben Abgründen vorbeiführen, feste und tüchtige Barrieren oder dichte Baumpflanzungen angelegt und die schon bestehenden ordnungsmäßig unterhalten werden;

12. daß überall, wo die Wege zwischen oder neben Anhöhen hindurchführen, deren Bodenbeschaffenheit das Herabfallen der Erde auf den Weg besorgen läßt, diese Anhöhen gehörig abgedacht und befestigt

---

*) Vergleiche III. 8.

und die schon vorhandenen Abdachungen der Seitenwände im Stande gehalten werden;

13. daß die von den anstoßenden Bäumen über die Wege hängenden Aeste und Zweige bis zu einer solchen Höhe abgehauen werden, daß sie dem höchsten Wagenverdeck, Erntewagen oder Lastfuhrwerk nicht hinderlich werden können;

14. daß die frequenten Wege überall möglichst gerade gelegt und soweit verbreitert werden, daß die Fahrbahn ohne die Seitengräben eine Breite von mindestens 24 Fuß erhält;

15. daß die Wege, um deren Lauf zur Zeit eines Schneefalls oder in der Dunkelheit kenntlich zu machen, durch Anlegung und Unterhaltung von Alleen, Hecken oder anderen Merkzeichen, als: Stangen, Prellsteinen und dergleichen, innerhalb der Seitengräben gehörig bezeichnet, die ausgegangenen Bäume und Merkzeichen aber durch neue Anlagen stets ergänzt werden;

16. daß für die Zeit, wo das Befahren der Wege und Brücken durch Reparaturarbeiten oder andere Anlässe erschwert oder gefahrbringend ist, für die zeitige Sperrung der Wege und beziehungsweise für die Eröffnung von Interimswegen und Interimsbrücken gesorgt wird;

17. daß an den Stellen, wo sich die Wege von einander scheiden, von den zur Wegeunterhaltung Verpflichteten ordentliche Wegweiser aufgestellt werden und mit einer deutlichen Schrift auf denselben angegeben wird, wohin jeder einzelne Weg führt, sowie, daß die Wegweiser und die Aufschriften derselben stets dem Zwecke entsprechend unterhalten werden;

18. daß die Straßen zu geeigneter Zeit mit Vorrathshaufen von Sand oder Kies an den Seiten versehen werden.

§. 8. In jedem Ortsbereiche sind von den zur Wegeunterhaltung verpflichteten Dominien und Gemeinden, je nach dem Bedürfnisse, ein oder mehrere Wegewärter anzustellen, welche entweder in Gelde oder durch Naturalien oder Freilassung von Gemeindearbeiten angemessen zu remuneriren sind und dafür die Verpflichtung übernehmen müssen

a. die ihnen überwiesenen Wege mindestens allwöchentlich zu begehen, die dabei vorgefundenen kleinen Mängel an Planum, Gräben, Durchlässen und Baumpflanzungen sofort selbst zu beseitigen, größere aber sofort der Ortspolizeibehörde zur Abhülfe anzuzeigen,

b. nach jedem stärkeren Regen die auf den Wegen stehen gebliebenen Wasserpfützen sofort mittelst kleiner Abzugsrinnen nach den Gräben abzulassen.

Die Anstellung dieser Wegewärter ist mittelst schriftlichen Contracts zu bewirken, welcher zugleich eine Dienstinstruction enthalten muß.

§. 9. Neue Brücken auf den frequenten Wegen müssen stets eben so breit wie der Weg selbst angelegt werden.

§. 10. Den Polizeibehörden resp. Landräthen steht die Beurtheilung darüber zu, ob ein öffentlicher Weg oder Damm oder eine Brücke der Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Verbesserung bedarf und in welcher Weise die Verbesserung auszuführen ist; ferner darüber,

welche der im §. 7 hervorgehobenen Maßregeln zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in jedem einzelnen Falle zur Anwendung kommen soll, und darüber, ob die Instandsetzung der Wege, Dämme und Brücken oder die Einrichtung der Interimspassagen den getroffenen Anordnungen entsprechend bewirkt ist. Ueber etwaige Differenzen ist die Entscheidung der Königlichen Regierung einzuholen.

Verbots-Bestimmungen.*)

§. 11. Niemand darf öffentliche Wege, Dämme oder Brücken oder die dazu gehörigen Anlagen, als Baumpflanzungen, Hecken, Gräben, Durchlässe, Wälle, Wegweiser, Meilenzeiger, Tafeln, Prell- und Baumpfähle, Merk- und Warnungszeichen, Strohwische und dergleichen zerstören oder beschädigen, beziehungsweise fortnehmen oder unkenntlich machen.

§. 12. Es ist verboten, öffentliche Wege durch Abgraben oder Abpflügen in ihrem Bestande zu verringern oder von denselben Erde, Steine oder Rasen wegzunehmen.

§. 13. Das Ueberziehen der öffentlichen Wege mit Pflügen oder ähnlichen Geräthschaften auf Kreuzschleppen und das Herumpflügen um die an solchen Wegen stehenden Bäume ist untersagt.

§. 14. Niemand darf auf öffentlichen Wegen oder Plänen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellen, hinlegen oder liegen lassen.

§. 15. Ueberfahrten über die Straßengräben durch Zufüllen derselben mit Dünger oder Boden oder Faschinen anzulegen, ist verboten.

§. 16. Von der Beachtung der vorstehenden Verbotsbestimmungen sind nur diejenigen Personen entbunden, welche zum Zweck der Wegebesserung oder sonst zur Vornahme der verbotenen Handlungen besonders berechtigt sind.

Vorschriften über den Verkehr auf den öffentlichen Wegen ꝛc.

§. 17. Das Fahren und Reiten über Brücken anders als im Schritt, ist untersagt.

§. 18. Kein Führer eines Wagens darf auf demselben schlafen, sobald das Fuhrwerk in Bewegung ist.

§. 19. Wer sich von seinen auf öffentlichen Wegen und Plätzen angespannt oder angeschirrt stehenden Pferden entfernen muß, hat während dieser Zeit die Aufsicht über dieselben einem zuverlässigen Stellvertreter zu übergeben, oder, wo dies nicht angänglich ist, sonstige zur Verhütung von Unglücksfällen nöthige Vorsorge durch Absträngen der Zugpferde ꝛc. zu treffen.

---

*) Wegen des Verbots des Fahrens mit Schlitten ohne Deichsel, vergleiche die Amtsblatt-Verordnung vom 19. Januar 1831. Amtsbl. 1831, S. 28.

§. 20. Ebenso sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende, ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen- und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt.

2. Außer diesen Fällen müssen ledige oder bloß mit Personen beladene Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effecten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

3. Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

4. Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dies von dem andern ganz geschehen.

5. Fehlt es auch dazu an Raum, so muß in dem Falle sub No. 2 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, so wie in dem Falle sub No. 3 der, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

6. Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwer beladen sein oder nicht.

7. Bei hohlen Wegen oder andern engen Pässen muß jeder zuvor stille halten und nach gegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

8. Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum anderen nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs Neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

§. 21. Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

Niemand darf überhaupt auf öffentlichen Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren anderer muthwillig verhindern.

§. 22. Wenn Vieh auf Wagen, denen die erforderliche Breite fehlt, zur Weide gebracht wird, so muß dasselbe an Stricken geführt werden. — Das Hüten des Viehes innerhalb der Straßengräben ist untersagt.

Straf-Bestimmungen.

§. 23.*) Wer den in den vorstehenden §§. 9—19 enthaltenen Verboten und Vorschriften zuwiderhandelt, wird, sofern er dadurch

---

*) Vergleiche hierzu die nachfolgende Verordnung:
„Der §. 23 der Wege-Polizei-Verordnung vom 28. Juni 1858

nicht andere oder härtere Strafen verwirkt hat, mit einer Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bis zu vierzehn Tagen bestraft.*)

§. 24. Alle der vorstehenden Polizeiverordnung zuwiderlaufenden, von uns früher erlassenen Verordnungen treten hiermit außer Anwendung.

Breslau, den 28. Juni 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. v. Goetz.

Amtsbl. pro 1858, S. 179—184.

No. 18.

Wege-Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Oppeln.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Gesetzsammlung S. 265) wird wegen der Unterhaltung der unchaussirten öffentlichen Wege und Brücken, sowie wegen des Verkehrs auf denselben, für den Regierungsbezirk Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Oeffentliche Wege sind solche Fuß- oder Fahrwege, deren ordnungsmäßige Benutzung Jedermann freisteht.

Wird die Frage streitig, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, so wird darüber nach vorangegangener Instruction der Sache von der unterzeichneten Königlichen Regierung Entscheidung getroffen.

§. 2. Die unchaussirten öffentlichen Wege zerfallen in:

a. Landstraßen (Communicationswege I. Klasse), das sind solche Fahrwege, welche für einen größeren Verkehr bestimmt sind

---

(Amtsbl. S. 179) wird für unsern Bezirk vermöge des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 dahin ergänzt:

„Wer den in den §§. 11—22 der Verordnung enthaltenen Verboten und Vorschriften zuwiderhandelt, wird, sofern er nicht anderweiten härteren Strafgesetzen verfällt, mit einer Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen belegt.

Breslau, den 21. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. v. Goetz."

Amtsbl. 1861, S. 113.

*) Die Abmessung des Strafmaßes beruht auf der Vorschrift des §. 344 sub No. 8 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851.

(§. 5 des Schlesischen Wege-Reglements vom 11. Januar 1767, Korn's Edictensammlung Band X. Seite 3);*)

b. Gemeindewege (Communicationswege II. Klasse), das sind solche Fahrwege, welche zur Verbindung zwischen zwei oder mehreren benachbarten Dörfern dienen;

c. Nebenwege, das sind solche Fahr- oder Reitwege, welche nur in einem beschränkteren Umfange oder zu einzelnen besonderen Zwecken dem öffentlichen Verkehr dienen;

d. öffentliche Fußwege.

Welche öffentlichen Wege zur ersten Klasse gehören, bestimmt die Königliche Regierung für jeden Kreis nach Anhörung des Kreistages, während bezüglich der übrigen Wege diejenige Klasse, in welche sie gehören, durch den Landrath oder, sofern sie die Grenze eines Kreises überschreiten, durch die betheiligten Landräthe gemeinschaftlich bestimmt wird.

II. Ueber die Wegeunterhaltung.

Unterthanspflicht.

§. 3. Die Unterthanspflicht bezüglich der öffentlichen Wege und Brücken ist durch das Schlesische Wegereglement vom 11. Januar 1767 bestimmt.**)

§. 4. Bei solchen Wegen, welche hauptsächlich zu dem Verkehre nach und von Berg- und Hüttenwerken, Steinbrüchen oder Fabrik-Etablissements dienen, und welche in Folge dessen mehr als gewöhnlich abgenutzt werden, ist der Maßstab, nach welchem zu deren Unterhaltung beigetragen werden soll, möglichst durch ein zwischen sämmtlichen Verpflichteten, insbesondere den betreffenden Etablissementsbesitzern, von dem Landrathe des Kreises zu vermittelndes Abkommen festzusetzen.

Inhalt dieser Unterhaltungspflicht.

§. 5. a. Die Landstraßen müssen in der Regel, wo die bisherige Beschaffenheit unzulänglich ist, und wo nicht örtliche Verhältnisse eine Ausnahme nothwendig machen, eine Breite von $2^1/_2$ Ruthen oder 30 Fuß in der Fahrbahn, die auf denselben befindlichen Brücken eine Breite von mindestens 15 Fuß zwischen den Geländern haben.
(§. 1 u. 2 des Schlesischen Wegereglements vom 1. Januar 1767.)***)

b. Die Gemeindewege müssen in der Regel mindestens eine Breite von 20 Fuß in der Fahrbahn und die Brücken auf denselben eine Breite von 12 Fuß zwischen den Geländern haben.

---

*) Vergleiche dieserhalb III. 8.

**) Vergleiche hierzu den §. 7 des allgemeinen Wegebau-Reglements III. 8.

***) Vergleiche dieserhalb III. 8.

c. Die Nebenwege und die auf denselben befindlichen Brücken müssen eine dem örtlichen Bedürfniß entsprechende Breite haben.
d. Die öffentlichen Fußwege müssen in der Regel wenigstens 3 Fuß breit sein.

Erforderniß der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Wege.

§. 6. Zur ordnungsmäßigen Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege und Brücken gehört alles, was die Sicherheit und das Bedürfniß des Verkehrs erfordert.

Insbesondere ist nöthig:

1. daß dem Straßenkörper eine gehörige Wölbung gegeben, die ausgefahrenen Gleise geebnet, Löcher und Tiefen nach ihrer Trockenlegung durch Ablassung des Wassers mit geeignetem, namentlich trockenem Besserungsmaterial ausgefüllt und sodann mit Sand oder Kies überdeckt, und daß die Straßen im Frühjahre nach Aufgang des Frostes und nachdem sie gehörig abgetrocknet sind, zur Ausgleichung der Tiefgleise und Löcher mit geeigneten starken Eggen gründlich abgeeggt werden, bis die vollständige Planirung erreicht ist;

2. daß da, wo die Fahrbahn der Wege ungleich und hügelig ist, nicht nur die ungleichen Stellen geebnet, sondern auch die Fahrbahn, sofern der Grund und Boden der nöthigen Festigkeit entbehrt, mit geeignetem Material beschüttet, so wie, daß die im Wege liegenden Steine entfernt und die größeren derselben, wo es nöthig und angänglich ist, als Prellsteine an die Straßendämme gesetzt werden;

3. daß die in die Straße hinreichenden Baumwurzeln herausgeschafft werden;

4. daß, wenn durch Schneefall der Verkehr gehemmt ist, die Wege bis zur Fahrbarkeit vom Schnee schleunigst befreit werden;

5. daß die steilen und abschüssigen, nur mit Gefahr zu passirenden Stellen der Wege möglichst durch Abtragung der Höhen passirbar gemacht werden;

6. daß die Wege genügend trocken gelegt werden;

— zur Erreichung dieses Zweckes sind an den Landstraßen (§. 2a) in der Regel durchweg, an den Gemeindewegen (§. 2b) aber wenigstens überall da, wo die Beschaffenheit des Grundes und Bodens es nothwendig macht und ausführbar erscheinen läßt, zu beiden Seiten derselben Gräben von mindestens 1 Fuß Tiefe, 1 Fuß in der Sohle breit mit $1^1/_2$füßiger innerer und einfüßiger äußerer Böschung mit dem nöthigen Gefälle anzulegen; wo der Straßenkörper höher als die anliegenden Ländereien liegt, können, wenn der Auftrag mehr als ein Fuß Höhe hat, die Seitengräben ganz wegfallen, sofern dieselben nicht zur Beschaffung der Vorfluth für die oberhalb belegenen Straßengräben oder als Bewährung der Straße erforderlich sind; die Böschungen des Grabens und die Ränder desselben in einer Breite von etwa 6 Zoll sind Behufs der Haltbarkeit derselben mit Gras zu besäen oder zweckmäßiger mit Rasen zu belegen. —

7. daß Ueberfahrten über die Straßengräben nicht durch Zufüllen derselben mit Dünger, Erde, Faschinen und dergleichen angelegt werden, es sei denn, daß sich die Stelle der Ueberfahrt auf der Wasserscheide des Grabens befindet;

8. daß unbedeckte Ueberläufe quer über den Straßenkörper (Rigolen) möglichst vermieden und an deren Stelle überdeckte Durchlässe oder Drainröhren angelegt werden; —

— diese Durchlässe müssen überall, sowohl in den Seitengräben, als auch, wenn sie innerhalb des Weges liegen, mindestens 2 Fuß lichte Weite haben und ebenso, wie die Gräben, stets in gutem Stande erhalten werden, —

9. daß die vorhandenen Brücken sorgsam unterhalten und mit haltbaren Geländern von mindestens 3 Fuß Höhe, sowie mit der Nummer des Brückenkatasters versehen, auch wo es erforderlich ist, neue Brücken angelegt werden;

10. daß das auf den Wegen befindliche Steinpflaster, insbesondere das Pflaster auf den Dorfstraßen, in gutem Zustande erhalten wird;

— wo Dorfstraßen noch kein Pflaster haben, desselben aber wegen tiefer oder feuchter Lage bedürftig sind, ist die Pflasterung nach Vorschrift des §. 12 Abth. 4 des Schlesischen Wegereglements*) anzuordnen (s. Amtsbl.-Verordnung vom 6. August 1859, S. 216)**). Dieselbe muß unter der Leitung eines Sachverständigen ausgeführt werden.

---

*) Vergleiche III. 8.

**) Folgt im wörtlichen Texte:

Verordnung.

Auf den Bericht vom 9. d. Mts., betreffend die Beschwerde des Bauern Daniel Hinze und des Tagearbeiters Carl Dewitz zu Wilkersdorf wegen versagter Genehmigung zur Errichtung von Wohngebäuden auf Theilen der Dorffreiheit zu Wilkersdorf, wird der Königl. Regierung unter Rücksendung der beiden Zeichnungen eröffnet, daß die Zurückweisung der Anträge der Beschwerdeführer aus den von Ihr geltend gemachten Rücksichten im Interesse der Bau-, Feuer- und Wegepolizei nur vollkommen gebilligt werden kann, die Beschwerdeführer daher abschläglich beschieden worden sind.

Auffallend ist es, wie die Dorfgerichte nach der von den Beschwerdeführern beigebrachten Bescheinigung bei einer Verengung der Dorfstraße bis auf $2^1/_2$ Ruthen Breite für die Gewährung des Gesuches sich haben aussprechen können.

Da dem Vernehmen nach in neuerer Zeit die Veräußerung von Theilen der sogenannten Dorffreiheiten (Anger, Auen) oder Dorfstraßen vielfach vorgekommen ist, wo diese Realitäten in Folge der neueren Gesetzgebung von den Gemeinden als ihr Eigenthum angesehen worden, oder eine Theilung derselben zwischen dem Gutsherrn und der Gemeinde stattgefunden hat, oder die im privativen Besitz befindlichen Gutsherren aus Besorgniß künftiger Beschränkung ihrer Befugnisse zum Verkauf schreiten und hierdurch manche Dörfer in dieser Beziehung eine völlige

Auf Wegestrecken, wo durch das bloße Auffahren von Kies, Sand oder anderem Material eine genügende und dauernde Instandsetzung nicht zu ermöglichen ist, kann ebenfalls die Steinpflasterung gefordert werden.

Veränderung erfahren haben, so nehme ich Veranlassung, die besondere Aufmerksamkeit der Königl. Regierung auf diesen wichtigen Gegenstand zu lenken. Abgesehen davon, daß dergleichen Dorffreiheiten ꝛc., wo dieselben mit Bäumen besetzt sind, eine Zierde des Orts bilden, sind solche unverkennbar für manche öffentliche Zwecke von wesentlichem Nutzen, sofern sie zur Errichtung von Gemeinde-Backhäusern, zur Aufstellung der Feuer-Löschgeräthschaften und der dazu erforderlichen Gebäude, zu öffentlichen Brunnen und Vieh-Schwemmen, zu Baumschulen und andern Bedürfnissen der Gemeinde eine nützliche Verwendung gefunden haben und finden können, für deren Befriedigung in der Regel sehr schwer ein Ersatz zu bieten ist. Diesen Rücksichten gegenüber kann der aus der Veräußerung erzielte geringe Gewinn kaum in Betracht kommen. Insbesondere aber ist auch das Interesse der Wege-, Bau- und Feuerpolizei dabei in's Auge zu fassen. In ersterer Beziehung versteht sich, daß überall darauf gehalten werden muß, die erforderliche Breite der Straße nach Maßgabe der damaligen Verkehrsverhältnisse und deren voraussichtlicher Erweiterung, festzuhalten. In Betreff der Bau- und Feuerpolizei erscheint dies jedoch ungenügend.

Da in den Scheunen und Ställen der Dörfer bedeutende Mengen leicht feuerfangender und zur Verbreitung eines Brandes durch Flugfeuer geeigneter Stoffe aufgehäuft sind, bedingt dies an und für sich die Nothwendigkeit möglichster Entfernung der Gebäude von einander.

In den Städten ist für die Errichtung von Heu-, Stroh- ꝛc.-Magazinen wegen derer besonderer Feuergefährlichkeit auch da, wo die Umgebungen eine durchaus feuersichere Bauart darbieten, die Anordnung erheblicher Entfernungen erforderlich. Dies Erforderniß tritt in den Dörfern in verstärktem Maße hervor, da in denselben eine größere Anzahl solcher mit leicht brennbaren Stoffen angefüllter Gebäude in mehr oder minderer Entfernung von einander beisammen ist, während es, namentlich sobald das Feuer bereits eine größere Ausdehnung erlangt hat, an hinreichenden Mitteln und Kräften zur Dämpfung desselben mangelt. Dazu kommt, daß es noch vielfach an völlig massiv gebauten Wohnungs- und Wirthschaftsgebäuden in den Dörfern fehlt, namentlich der Beseitigung der Schindel-, Stroh- und Rohrdächer oft überwiegende Schwierigkeiten sich entgegenstellen.

Die Erfahrung lehrt auch, daß Brände in den Dörfern, sofern nicht eine zeitige und schleunige Unterdrückung des Feuers gelingt, eine verheerende Wirkung zu erreichen pflegen. Durch die bei Anlegung von Dörfern sehr reichlich bemessene Ausdehnung der Dorfstraßen ꝛc. ist einer Verbreitung des Feuers von einer Seite der Häuserreihe nach der anderen ein Hinderniß geboten. Werden die vorhandenen breiten Dorffreiheiten veräußert und mit Gebäuden besetzt, so mehrt sich offenbar die Feuersgefahr und die Verbreitung des Feuers wird erleichtert.

Sollte die Pflasterung wegen zu schwieriger Beschaffung der Materialien oder aus anderen Gründen unausführbar sein, so muß dieselbe wenigstens durch Schüttung einer starken Kalksteinlage oder eines anderen von der Aufsichtsbehörde für tauglich erachteten Materials ersetzt werden. —

(§. 10 Litt. i. und §. 12 Abs. 3 des Wegereglements)*) —

Der Königlichen Regierung wird daher empfohlen, durch entsprechende Anweisung der Landräthe den diesfälligen Nachtheilen nachdrücklich entgegenzutreten und, damit weiteren Umständen vorgebeugt werde, vorläufig jedenfalls anzuordnen, daß zu allen baulichen Anlagen auf den zur Zeit vorhandenen Dorffreiheiten (Angern, Auen) oder Dorfstraßen Ihre besondere Genehmigung einzuholen und dem diesfälligen Gesuche mindestens eine, die örtlichen Verhältnisse und Dimensionen ergebende Handzeichnung beizufügen sei.

Außerdem empfiehlt es sich, dafür zu sorgen, daß nach und nach Baufluchtlinien in den Dörfern festgestellt werden, welche für Neubauten maßgebend sind, dergestalt, daß gegen dieselbe hervortretende Gebäude, für den Fall des Abbruchs oder Abbrennens, nur nach dem festgesetzten Alignement wieder aufzubauen sind, wozu das Gesetz vom 11. März 1850*) über die Polizeiverwaltung hinreichenden Anhalt gewährt.

In der Besetzung der Dorffreiheiten oder Dorfstraßen mit Bäumen ist außerdem ein wirksames Mittel zur Verhütung der Verbreitung des Feuers von einer Seite der Dorfstraße nach der andern zu erkennen und im Interesse der Feuersicherheit zu wünschen, daß der Einwirkung der Landräthe die Erhaltung derartiger Pflanzungen und, wo dergleichen fehlen, deren Anlegung gelingen möge.

Berlin, den 31. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

In Beziehung auf vorstehende Circular-Verfügung vom 31. Mai 1854, betreffend die Benutzung der Dorfauen, bringen wir hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1. Die Benutzung der sogenannten Dorffreiheiten (Dorfanger, Dorfaue), sowie auch der Dorfstraßen zu baulichen Anlagen, darf ohne unsere besondere Genehmigung nicht erfolgen.

Den diesfälligen an den Kreislandrath zu richtenden Gesuchen ist allemal eine die örtlichen Verhältnisse und Dimensionen ergebende Handzeichnung beizufügen.

2. Den Dominien und Gemeinden ist eine Einschränkung der Dorfaue, soweit dieselbe bereits als Dorfstraße dient, nach dem Schlesischen Wegereglement vom 11. Januar 1767 unter der Breite von $1\frac{1}{2}$ Ruthen

*) Vergleiche III. 8.

---

*) Vergleiche hierzu die Anmerkung zu §. 2 der Wegepolizeiordnung für den Regierungsbezirk Breslau.

11. daß die Auffahrten zu den Brücken zur Vermeidung der sich sonst vor denselben bildenden Vertiefungen mit festem und bindendem Material festgestampft oder angepflastert und zur besseren Erkennung in der Dunkelheit zu beiden Seiten mit Geländern oder mit nahe an einander stehenden Bäumen bepflanzt werden;

12. daß da, wo die Wege an bedeutenden Abhängen vorbeiführen, feste und tüchtige Barrieren oder dichte Baumpflanzungen angelegt werden;

13. daß überall, wo die Wege zwischen Anhöhen hindurch oder neben Anhöhen vorbeiführen, deren Bodenbeschaffenheit das Herabfallen der Erde auf den Weg besorgen läßt, diese Anhöhen gehörig abgedacht und befestigt und die schon vorhandenen Abdachungen der Seitenwände im Stande erhalten werden;

14. daß die frequenteren Wege überall möglichst grade gelegt und auf die oben (§. 3) vorgeschriebene Breite gebracht werden, wo die bisherige Beschaffenheit unzulänglich ist und das eine oder das andere nothwendig macht;

15. daß für die Zeit, wo das Befahren der Wege und Brücken durch Reparaturarbeiten oder andere Anlässe erschwert oder gefahrbringend ist, für die zeitige Sperrung der Wege und beziehungsweise für die Eröffnung von Interimswegen und Interimsbrücken gesorgt wird;

---

niemals gestattet. Bei Anlagen neuer Hauptstraßen in den Dörfern ist die Breite derselben auf 36 Fuß festzusetzen, einschließlich der zu beiden Seiten der Straße in der Breite von je 8 Fuß anzulegenden Fußwege.

3. Es ist mit Strenge auf gehörige Fahrbarkeit und Gangbarkeit der bestehenden Dorfstraßen zu halten. Der Fahrweg ist überall innerhalb der Dörfer zu bekiesen, zu pflastern oder sonst zu befestigen. Daneben ist ein, erforderlichen Falls, besteinter Fußweg zu unterhalten. Auch ist für die fortdauernde Reinhaltung der Dorfstraßen Sorge zu tragen. Zunächst sind die volkreichen Dorfschaften, welche mehr als 1000 Einwohner haben, sodann die kleineren Dörfer hierzu anzuhalten, und ist, weil in Folge langer Vernachlässigung eine nachhaltige Abhülfe nur allmählig erreicht werden kann, vor Allem auf Instandsetzung und Unterhaltung und fortdauernde Reinhaltung der Hauptstraßen in den Dörfern zu dringen, sodann aber auch die Instandsetzung der Neben-Dorfstraßen in's Auge zu fassen.

4. Die Unterhaltung und die Reinhaltung der Dorfstraßen ist von den bisher hierzu Verpflichteten zu fordern. Entstehende Streitigkeiten sind nach dem Wegereglement vom 11. Januar 1767 zu unserer resolutorischen Entscheidung vorzubereiten.

5. In den Marktflecken und wohlhabenden volkreichen Dorfschaften ist allmählig für eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Straßenbeleuchtung von Polizei wegen Sorge zu tragen.

Oppeln, den 6. August 1859.

Königliche Regierung. I.

16. daß die Straßen zur geeigneten Zeit mit Vorrathshäusern von Reparaturmaterial, als Sand, Kies, Gerölle ꝛc., an den Seiten versehen werden;

17. daß an den Stellen, wo sich die Wege von einander scheiden, von den zur Wegeunterhaltung Verpflichteten ordentliche Wegweiser aufgestellt werden und mit deutlicher Schrift auf denselben zu beiden Seiten der Arme angegeben wird, wohin jeder einzelne Weg mit Bezeichnung der Entfernung des nächsten Ortes führt, sowie, daß die Wegweiser und die Aufschriften derselben stets dem Zwecke entsprechend unterhalten werden.

Die Säulen und Arme der Wegweiser sind mit Oelfarbe anzustreichen.

Baumpflanzungen.

§. 7. Zur ordnungsmäßigen Beschaffenheit der öffentlichen Fahrwege gehört auch, daß dieselben mit vorschriftsmäßigen Baumpflanzungen versehen werden.

1. Hinsichtlich des bei Anlegung neuer Baumpflanzungen zu beobachtenden Verfahrens, desgleichen wegen der erforderlichen Höhe und Stärke der Pflänzlinge bleiben die Vorschriften unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Februar 1819 (Amtsbl. pro 1819, S. 58)*) maßgebend.

---

*) Folgt hier im wörtlichen Texte:

Ohngeachtet des unverkennbaren Eifers, mit welchem einige der Herren Landräthe sich der Bepflanzung der Landstraßen annehmen, wird doch bemerkt, daß diese Pflanzungen kein rechtes Gedeihen haben. Die Ursache hiervon liegt in den meisten Fällen darin, daß:

1. oft zu geringe und krüppelhafte, ganz untaugliche Baumstämme, oder auch solche, die viel zu lang und dünne sind, gepflanzt;
2. die Pflänzlinge nicht gehörig an den Wurzeln und Aesten beschnitten;
3. die Pflanzlöcher meistens zu klein gemacht;
4. die Pflänzlinge zu tief in die Erde gesetzt;
5. solche nicht gehörig mit starken Pfählen und Reisern gegen den Wind und den Anlauf des Viehes verwahrt, oder ihnen auch wohl zu lange Pfähle, die der Wind sammt dem daran gebundenen oft unverhältnißmäßig kleinen Pflänzlinge bald umwirft, gegeben werden; und
6. daß man größtentheils versäumt, dergleichen Pflanzungen unter gehörige Aufsicht zu stellen.

Bei solchen Umständen ist es nicht gut möglich eine Allee aufzubringen. Alle Mühe und Kosten sind verloren, und es entsteht der Glaube, daß die Bepflanzung der Wege unausführbar sei.

Soll aber dieser nützliche Zweck erreicht werden, so sind nachstehende Regeln zu befolgen.

1. Ein Haupterforderniß zur Bepflanzung öffentlicher Landstraßen mit Bäumen ist, daß da, wo die Straße die gesetzmäßige Breite hat,

2. Die Straßenbäume müssen stets auf dem innern Grabenrande gepflanzt werden; Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Landraths.

---

die Bäume nicht, wie sonsther geschehen, außerhalb der Seitengräben, sondern innerhalb derselben, wo solche den nächtlich Reisenden Nutzen gewähren und ihnen zur Bezeichnung des Weges, um nicht in den Graben geworfen zu werden, dienen, gesetzt werden müssen.

Es muß daher von den Herren Landräthen auch darauf gehalten werden, daß da, wo die Straßen nicht die gehörige Breite haben, solche nicht nur nach und nach verbreitet, sondern auch die zeither außerhalb oft sehr enge gestandenen und den für die Wege zum Austrocknen sehr nöthigen Luftzug verhindernden Bäume, weggebracht werden.

2. Die Pflänzlinge, welche zu einer zweckmäßigen Allee dienen sollen, es mögen Obstbäume oder Waldhölzer sein, müssen $1^1/_2$ bis 2 Zoll im Durchmesser dick und 8 bis 10 Fuß lang sein, oder in dieser Länge abgeschnitten werden. Sie dürfen nicht aus dicht gewachsenen Büschen genommen werden, müssen schön grade, vollkommen gesund und mit hinlänglich $1^1/_4$ bis $1^1/_2$ Fuß langen Wurzeln versehen sein.
3. Nach dem vorsichtigen Ausgraben der Pflänzlinge müssen dieselben an den Wurzeln etwas weniges und so beschnitten werden, daß nur die beim Abstechen gequetschten Theile scharf weggeschnitten werden. Auch sind so viele Aeste dicht am Stamme wegzunehmen, daß die gekürzten Wurzeln dieselben zu ernähren im Stande sind. Es müssen daher diejenigen Pflänzlinge, welche nicht viele Wurzeln haben, weniger Aeste behalten als diejenigen, welche mit vielen Wurzeln versehen sind, und es müssen selbst diejenigen Aeste, welche bleiben sollen, zum Theil abgestutzt und gekürzt werden.
4. Nach dem vorsichtigen Ausgraben und Beschneiden der Pflänzlinge ist dafür zu sorgen, daß die Wurzeln nicht austrocknen. Sie müssen daher, wenn sie nicht bald oder an demselben Tage wieder eingepflanzt werden können, mit Erde bedeckt oder in's Wasser gelegt werden.
5. Die Pflanzlöcher müssen auf 3 bis 4 Fuß breit und 2 Fuß tief, je nachdem es die Umstände und die Tiefe der Seitengräben, welche gegen die Sommerseite liegen, erfordern, eingerichtet und sodann mit guter Ackererde aus der benachbarten Oberfläche des Bodens wieder ausgefüllt werden.
6. Sind die Löcher so zubereitet, so werden armdicke 8 bis 9 Fuß lange und unten 3 Fuß angebrannte Pfähle fest in die Mitte der Löcher eingestoßen und alle in gerade Linie gerichtet.
7. Ist auch dieses geschehen, so schreitet man zum Pflanzen. Man hält nämlich den Pflänzling so an den Pfahl, daß der Pfahl auf der Seite des Weges steht, senkt den Pflänzling so tief, daß die

3. In der Regel und wo nicht die Straßenbäume die Stelle der Barrieren vertreten (§. 6 No. 9 und 10) sind dieselben in einer Entfernung von 3 Ruthen von einander zu setzen, und zwar wird bezüglich der Stellung derselben der sogenannte Kreuzverband empfohlen.

---

obersten Wurzeln 3, höchstens 4 Zoll unter die Oberfläche des Bodens kommen und läßt nun von der besten Erde, die man an Ort und Stelle haben kann, wo möglich lockere Ackererde, darauf werfen. Während dies geschieht, sucht man den Wurzeln, die man mit den Fingern in die Höhe zieht, eine waagerechte Lage zu geben, und wenn alle Wurzeln mit Erde bedeckt sind, so sucht man durch gelindes Heben und Niederstoßen des Pflänzlings die Zwischenräume der Wurzeln mit Erde vollkommen auszufüllen. Ist auch dieses geschehen, so wird, wo man Wasser in der Nähe haben kann, in jedes Pflanzloch ein Eimer voll Wasser gegossen und dann solches mit Erde ganz ausgefüllt. Kann man aber dieses sehr vortheilhafte Abschlämmen wegen Mangels an Wasser nicht bewirken; so wird das Pflanzloch mit Erde vollgefüllt und nur erst etwas, doch nicht zu fest angetreten.

8. Hierauf wird der Pflänzling oben und 2 Fuß von unten mit Bindweiden, jedoch nicht fest, an den Pfahl gebunden und dann sowohl der Pflänzling als der Pfahl auf 5 bis 6 Fuß hoch dichte mit fest angebundenen Reisern so umgeben, daß das Vieh keinen Schaden thun kann.

9. Ist die Pflanzung auf diese Art vollendet, so muß ein unterrichteter Mann aus der Gemeinde zur Aufsicht bestellt werden, damit selbiger da, wo ein Verband sich abgelöst oder schadhaft geworden, den Fehler ohne Aufschub verbessert, die am unrechten Orte hervorkommenden Austriebe abschneidet und die ausgehenden Stämme durch neue wieder ersetzt. Die Arbeit muß aber alle Jahre wiederholt werden, und wird jedesmal fruchtlos sein, wenn man nicht alle vorhin angeführten Regeln beobachtet.

Außerdem ist es aber auch nöthig, die für den Boden passende Holzgattung zu pflanzen, um des guten Erfolges versichert zu sein. Auf fruchtbaren, mit Lehm und Dammerde vermengten Sand pflanze man Obstbäume, oder wenn man dies nicht will oder kann, Buchen, Rüstern, Ahorn, Linden, Roßkastanien. Ist der Boden schlechter, so wähle man Birken, Ebereschen, Pappeln, auch Roßkastanien und Linden, und auf Boden, der am Untergrunde feucht oder naß ist, wähle man Weiden, Erlen oder Schwarzpappeln. Hat man Obstbäume gepflanzt, welches freilich am einträglichsten ist, so versäume man nicht, selbige von Raupen befreit zu halten, auch den Boden 4 Fuß um den Stamm herum in jedem Herbste aufhacken zu lassen, und die Umbindung mit Strauchwerk so lange zu unterhalten, bis der Stamm so dick und die Rinde so hart geworden ist, daß Hasen und Schafe sie nicht mehr benagen können. Unterläßt man dies nur eine kurze Zeit, so läuft

4. Die Straßenbäume müssen so hoch im Stamm gezogen werden, daß keine Beschädigung der Fuhrwerke durch herabhängende Aeste zu besorgen ist.

5. Bei Anlegung neuer Baumpflanzungen ist vornehmlich auf die Anpflanzung von Obstbäumen möglichst Bedacht zu nehmen.

6. Auch wenn die an öffentlichen Wegen befindlichen Bäume unbestrittenes Eigenthum von Privaten, Communen oder Societäten sind, müssen die Eigenthümer dennoch, wenn sie mit denselben solche Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen, wodurch der wesentliche Zweck der Baumpflanzungen an den Wegen beeinträchtigt wird, vorher die besondere Genehmigung des Landraths dazu einholen.

§. 8. Endlich sind diejenigen, welchen die Unterhaltung eines Weges obliegt, aus diesem Grunde auch verpflichtet, auf die Aufforderung der Polizeibehörde verschneite oder wegen Grundlosigkeit dieses Weges stecken gebliebene Fuhrwerke sofort und unentgeltlich auszugraben oder herauszuschaffen.

Aufsicht und Verfahren der Polizeibehörden.

§. 9. Den Ortspolizeibehörden liegt es zunächst ob, innerhalb ihres Dienstbereiches dafür zu sorgen, daß der Verkehr auf den öffentlichen Wegen nicht behindert werde. Sind dazu Leistungen Seitens des Wegebaupflichtigen erforderlich, so hat sie denselben zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten binnen angemessener Frist aufzufordern, und wenn die Verbindlichkeit alsdann nicht bestritten wird (für den andern Fall confr. §. 11), nach fruchtlosem Ablauf der Frist das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige für Rechnung des Verpflichteten zur Ausführung zu bringen.

§. 10. Die Controle über die Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wege, sowie die etwa erforderliche allgemeine Anordnung der Zeit, in welcher die dazu nothwendigen alljährlich wiederkehrenden Arbeiten vorgenommen werden sollen, steht der Kreispolizeibehörde zu.

Zur Erleichterung der Aufsichtsführung kann der Kreis, nach Vernehmung der Kreisstände, in Wegebaubezirke eingetheilt und jedem

---

man Gefahr, alle Hoffnung in einer Nacht oder an einem Tage wieder verschwinden zu sehen. Giebt man aber den Obstbäumen eine recht sorgfältige Pflege, so belohnen sie bald durch ihre Früchte die Mühe des Pflanzers.

Wir dürfen dem regen Eifer der Herren Landräthe, der Dominien und Gemeinden um die Verbesserung der Baumpflanzungen an den Wegen, diese Regeln wohl nur hingeben, um ihrer sorgfältigen Befolgung gewiß zu sein.

Oppeln, den 8. Februar 1819.

Königliche Regierung.

dieser Bezirke ein Wege-Commissarius als Organ und Gehülfe der Kreispolizeibehörde vorgesetzt werden, welcher sein Amt als Ehrenamt zu verwalten hat. Wo diese Aufsichtsführung bisher bereits von den Polizei-Districts-Commissarien mit bewirkt worden, kann es dabei auch ferner sein Bewenden behalten.

§. 11. Wird die Verpflichtung zu einer Handlung oder Leistung in Beziehung auf den Wegebau, welcher im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendig ist, von dem dazu Aufgeforderten in Abrede gestellt, so hat die Kreispolizeibehörde, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Arbeit bis zur Feststellung der Verpflichtung nicht aufgeschoben werden kann, wegen Ausführung des Nothwendigen Anordnung zu treffen (confr. §. 12), zugleich aber einer Instruction der streitigen Verhältnisse mit Zuziehung der Betheiligten sich zu unterziehen.

Wird dabei die Nothwendigkeit einer Leistung an sich oder in dem geforderten Maße bestritten, oder ist es streitig, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, so ist das öffentliche Interesse bei dem contradictorischen Verfahren durch den Wege-Commissarius des Bezirks zu vertreten. Die Kreispolizeibehörde hat die geschlossenen Verhandlungen, wenn eine gütliche Regulirung nicht gelingt, mit gutachtlichem Bericht der Königlichen Regierung vorzulegen, welche durch ein Resolut unter Beifügung von Gründen Entscheidung darüber zu treffen hat,

1. was im Interesse des öffentlichen Verkehrs geschehen muß,
2. von wem und event. auf wessen Kosten es zu leisten ist,
3. auf welchen Betrag in solchen Fällen, wo durch diese Entscheidung ein Entschädigungsanspruch begründet wird, die Entschädigung vorläufig festzustellen ist.

Gegen diese Entscheidung ist der Recurs an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen einer Präclusivfrist von zehn Tagen bei dem Landrathe anzumelden und demnächst bei demselben die Recursschrift binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist oder im Falle des Recurses nach erfolgter Bestätigung gilt die Entscheidung als Interimisticum, welches im Wege der administrativen Execution sofort vollstreckbar ist. Es bleibt dem Betheiligten dabei nur der Rechtsweg gegen denjenigen, welchen er zu der ihm angesonnenen Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet erachtet, vorbehalten.

§. 12. Die Polizeibehörden, beziehungsweise die Landräthe, sind indessen in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist und die interimistische Entscheidung (§. 11) ohne Nachtheil für das Verkehrsinteresse nicht abgewartet werden kann, befugt und verpflichtet, ohne allen Zeitverlust schon vor der Instruction des Streitfalles und vor Abfassung des Resoluts die nöthigen Anordnungen zur ordnungsmäßigen Herstellung der Communicationsanlagen zu treffen.

In Fällen dieser Art fordert die zuständige Polizeibehörde, beziehungsweise der Landrath, alle diejenigen, welche möglicherweise im Wege des Interimisticums zur Unterhaltung der reparaturbedürftigen

Wegestrecke oder Brücke für verpflichtet erachtet werden könnten, auf, die genau zu bezeichnende Reparatur resp. Leistung binnen einer festzusetzenden kürzesten Frist ordnungsmäßig vorzunehmen, widrigenfalls dieselbe auf Kosten des zur Unterhaltung Verpflichteten geschehen und die Kosten nöthigenfalls executivisch von ihm eingezogen werden würden.

Diese Androhung wird, wenn die Leistung innerhalb der gestellten Frist entweder gar nicht oder doch nicht ordnungsmäßig erfolgt, sofort zur Ausführung gebracht und demnächst, wenn sich ein Streit über die Unterhaltungspflicht herausstellt, nach weiterer Instruction des Streitfalles mittelst Resoluts nach Maßgabe des §. 11 darüber entschieden, wem die Wegebauverpflichtung zur Last fällt und wer die aufgelaufenen Kosten zu tragen hat.

Unbeschadet der anderweiten, durch §. 340 No. 7 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851*) den Polizeibehörden beigelegten Befugniß, ist das hier vorgeschriebene Verfahren auch mit vorzüglicher Beschleunigung, so daß die zu erlassende Aufforderung an die Verpflichteten sofort und mit einer nöthigenfalls nur nach Stunden zu bemessenden Fristbestimmung erfolgt, im Falle des §. 8 zur Anwendung zu bringen.

Strafbestimmungen.

§. 13. Soweit einzelne Beschädigungen der öffentlichen Wege nicht schon durch die allgemeinen Gesetze mit Strafe bedroht sind, kommen folgende Vorschriften Behufs Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ordnung auf den öffentlichen Wegen zur Anwendung, deren Uebertretung nach §. 344 No. 8 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851**) zu bestrafen ist.

a. Niemand darf öffentliche Wege oder Brücken oder die dazu gehörigen Anlagen, als Baumpflanzungen, Hecken, Gräben, Durchlässe, Wälle, Wegweiser, Tafeln, Prell- oder Baumpfähle, Merk- und Warnungszeichen, Strohwische und dergleichen, unbefugter

---

*) Folgt im wörtlichen Texte:

§. 340. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1 bis 6 ꝛc.

7. wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann.

**) Folgt im wörtlichen Texte:

§. 344. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1 bis 7 ꝛc.

8. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

Weise zerstören, beschädigen, fortnehmen, verändern oder unkenntlich machen.

b. Eine solche Benutzung der angrenzenden Grundstücke, durch welche eine Beschädigung eines öffentlichen Weges und der dazu gehörigen Anlagen auf demselben herbeigeführt wird, ist ebenfalls verboten.

c. Das Auswerfen der auf den Aeckern gesammelten Steine, Quecken und anderer Gegenstände, welche nicht etwa zur sofortigen vorschriftsmäßigen Wegebesserung von den dazu Verpflichteten verwendet werden, darf auf öffentliche Wege nicht stattfinden.

d. Die Grasnutzung in den Seitengräben darf von den dazu Berechtigten nur mit der Sense oder Sichel, insbesondere niemals durch Behütung mit Vieh ausgeübt werden.

e. Die unbefugte Verengung der öffentlichen Wege durch Verrücken von Zäunen, Hecken oder Bauanlagen irgend einer Art ist streng untersagt.

§. 14. Privatpersonen, welche Baumfrevler dergestalt zur Anzeige bringen, daß dieselben zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, erhalten eine Prämie bis zu 3 Thalern, welche durch den Landrath bei der Regierung zu beantragen ist.

III. Ueber den Verkehr auf den öffentlichen Wegen.

Zur Erhaltung der Wege.

§. 15. Wegen der nöthigen Breite des Wagengleises gelten die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. April 1838, betreffend die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien (Gesetzsammlung pro 1838, Seite 258).*)

§. 16. Holz darf auf öffentlichen Wegen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Rädern oder Schleifen fortgeschafft werden.

§. 17. Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht blos in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern auch völlig hindern will, darf sich dazu nur dem Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen.

Die Anwendung von Klapperstöcken, ebenso das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens ist verboten.

§. 18. Die Sperrsteine auf öffentlichen Wegen wegzurücken oder zu überfahren, ist untersagt.

§. 19. Das Gehen, Reiten und Viehtreiben in den Straßengräben ist verboten, auch darf beim Ackern das Zugvieh nicht in die Straßengräben gelassen werden.

---

*) Vergleiche III. 8.

Zur Vermeidung von Verkehrsstörungen.

§. 20. Wenn Vieh auf öffentlichen Wegen getrieben wird, so muß eine angemessene Anzahl tüchtiger Hirten zu dessen Führung beigegeben sein, damit jeder Verkehrsstörung genügend vorgebeugt werde.

§. 21. Niemand darf auf öffentlichen Wegen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, stehen oder liegen lassen.

§. 22. Insbesondere dürfen zur Nachtzeit keine unbespannte Wagen oder andere den Verkehr störende Gegenstände auf öffentlichen Wegen und Plätzen stehen gelassen werden; wo dies dennoch unvermeidlich ist, muß das Hinderniß durch eine dabei aufzustellende brennende Laterne bezeichnet werden.

§. 23. Das Aufstellen unbespannter Wagen, sowie das Füttern der Pferde oder anderer Zugthiere auf öffentlichen Wegen ist verboten. Gast- und Schankwirthe insbesondere dürfen ausgespannte Wagen oder das Füttern der Zugthiere auf der Straße vor ihren Wirthshäusern und Schanklocalen nicht dulden. Die Ortspolizeibehörden können jedoch, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung es zuläßt und das Bedürfniß es erheischt, Ausnahmen hiervon beim Vorhandensein hinreichenden Platzes unter den im Interesse des Verkehrs und der allgemeinen Sicherheit vorzuschreibenden Bedingungen gestatten, dergleichen Bewilligung ist jedoch jeder Zeit widerruflich.

§. 24. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein. Zwei Fuhrwerke, welche mit Langholz (Bäumen, Latten, Brettern) beladen sind, dürfen nicht zusammen gekoppelt werden.*)

---

*) Vergleiche auch in Bezug auf den Transport von Langholz die nachfolgende Polizeiverordnung:

Zur Ergänzung unserer Wege-Polizei-Verordnung vom 19. Februar 1861 (Amtsblatt für 1861, S. 37) verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

§. 1. Diejenigen mit Langholz beladenen Fuhrwerke, bei welchen die Hinterräder mit den Vorderrädern nicht durch einen Langbaum verbunden sind, müssen beim Fahren auf öffentlichen Wegen außer dem Fuhrmann noch von einer Person begleitet werden, welche mittelst eines an der Scheere der hinteren Räderachse angebrachten Seiles die Bewegungen des hinteren Theiles des Fuhrwerks zu leiten und dadurch Sperrungen des Weges, sowie Beschädigungen des Publicums, der Baumpflanzungen, Gräben oder Barrieren am Wege zu verhüten hat.

§. 2. Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen.

Oppeln, den 3. Juni 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1862, S. 127.

§. 25.*) In Betreff des Ausweichens werden die nachstehenden Bestimmungen der §§. 26 bis 34 Tit. XV. Th. II. des Allgemeinen Landrechts als für alle öffentliche Fahrwege geltende bezeichnet und ihre Nichtbefolgung mit der im §. 31 dieser Verordnung bestimmten Strafe bedroht.

1. Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt (§. 26).

2. Außer diesen Fällen müssen ledige oder blos mit Personen besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effecten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, welche Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen (§. 27).

3. Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen (§. 28).

4. Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem andern ganz geschehen (§. 29).

5. Fehlt es auch dazu am Raume, so muß in dem Falle sub 2 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, sowie in dem Falle sub 3 der, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange stille halten, bis der andere Wagen vorüber ist (§. 30).

6. Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jedesmal zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein oder nicht (§. 31).

7. Bei hohlen Wegen oder anderen engen Päßen muß jeder zuvor stille halten und nach gegebenem deutlichen Zeichen mit dem Horne,

---

*) Vergleiche hierzu die nachfolgende Polizeiverordnung:

Zur Ergänzung des §. 25 unserer Wegepolizei-Verordnung vom 19. Februar 1861 (Amtsblatt S. 42) verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks, was folgt:

§. 1. Marschirenden Militär-Abtheilungen, Leichenzügen und anderen von der Polizeibehörde gestatteten öffentlichen Aufzügen müssen Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber ausweichen. Ist zum Vorbeipassiren kein Raum vorhanden, so muß so lange angehalten werden, bis die marschirende Militär-Abtheilung oder der öffentliche Aufzug vorüber ist.

§. 2. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens in Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Oppeln, den 20. October 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsblatt 1862, S. 211.

mit der Peitsche oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet (§. 32).

8. Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum andern nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, auf's Neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden (§. 33).

9. Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen soweit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne (§. 34).

Diese letzte Bestimmung (No. 9) muß in der Weise ausgeführt werden, daß das vordere Fuhrwerk nach der linken Seite so weit ausbiegt, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

Zur Sicherheit der Personen.

§. 26. Der Führer eines Fuhrwerkes darf weder auf demselben schlafen, noch, wenn er anhält, sich über fünf Schritte von demselben entfernen, ohne die Pferde abzusträngen oder sonst geeignete Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffen. Während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

§. 27. Bei allen Fuhrwerken, mit alleiniger Ausnahme der Wirthschaftsfuhren innerhalb der Feldmark, ist der Gebrauch der einfachen Leinen beim Fahren auf öffentlichen Wegen verboten und nur der Gebrauch der Kreuzleinen oder bei Einspännern der Doppelleinen gestattet.

§. 28. Das Fahren mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schellen auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

§. 29. Ueber Brücken und da, wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritte gefahren oder geritten werden.

§. 30. Das Knallen mit der Peitsche beim Vorbeifahren bei anderen bespannten Fuhrwerken ist verboten.

Strafbestimmung.

§. 31. Die Uebertretung der in den §§. 16 bis 30 vorstehend enthaltenen Vorschriften, welche zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Ordnung und Ruhe auf den öffentlichen Wegen erlassen sind, unterliegt der Bestrafung nach §. 344 sub No. 8 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851.*)

---

*) Der §. 344 sub No. 8 befindet sich wörtlich abgedruckt in der Anmerkung zu §. 13 vorliegender Wege-Polizei-Ordnung.

Schlußbemerkung.

§. 32. Alle der vorstehenden Polizeiverordnung zuwiderlaufenden, von uns früher erlassenen Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Für die Chausseen bleiben die Verordnung vom 17. März 1839, die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 sub No. 7 bis 19 beigefügten Vorschriften und das Regulativ vom 7. Juni 1844 maßgebend.

Oppeln, den 19. Februar 1861.

Königliche Regierung.

Amtsbl. der Königl. Regier. zu Oppeln pro 1861, S. 37—42.

No. 19.

Polizei-Verordnung.

Zur Ergänzung unserer Wegepolizei-Verordnung vom 19. Februar 1861 (Amtsblatt für 1861, Seite 37) verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Folgendes.

§. 1. Diejenigen mit Langholz beladenen Fuhrwerke, bei welchen die Hinterräder mit den Vorderrädern nicht durch einen Langbaum verbunden sind, müssen beim Fahren auf öffentlichen Wegen außer dem Fuhrmann noch von einer Person begleitet werden, welche mittelst eines an der Scheere der hintern Räderachse angebrachten Seiles die Bewegungen des hinteren Theiles des Fuhrwerks zu leiten und dadurch Sperrungen des Weges, sowie Beschädigungen des Publicums, der Baumpflanzungen, Gräben oder Barrieren am Wege zu verhüten hat.

§. 2. Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen.

Oppeln, den 3. Juni 1862.

Königliche Regierung.

Amtsbl. der Königl. Regier. zu Oppeln pro 1862, S. 127.

No. 20a.

Verordnung.

Die Herstellung der Landstraßen und das dabei zu beobachtende Verfahren.

Die häufigen Klagen über schlechte Beschaffenheit eines Theiles der öffentlichen Straßen im hiesigen Regierungsbezirk machen es nöthig, mit Ernst und Nachdruck für deren baldige Herstellung zu sorgen. Eine Menge einzelner geschärfter Verfügungen hat die Uns untergeordneten Verwaltungsbehörden auf das Interesse dieser Fürsorge aufmerksam gemacht und die Vorschriften gegeben, die der Zweck erheischt.

Wir bringen diese durch nachstehenden Auszug in Erinnerung und verpflichten alle und jede Stadt- und Landobrigkeiten und Gemeinden, nach vollendeter Herbstsaatbestellung der Felder diejenigen Straßen, deren Unterhaltung ihnen obliegt, in guten fahrbaren Zustand zu setzen. Säumige haben zu erwarten, daß sie durch Geldstrafen von 5 bis 50 Rthlr. zu ihrer Schuldigkeit werden angehalten werden, bei fortgesetzter Widersetzlichkeit aber die Herstellung der Straßenstrecke von Uns auf ihre Kosten bewirkt und der Betrag der Auslagen executivisch beigetrieben werden wird. Die Herren Landräthe und Polizei-Districts-Commissarien, ingleichen die Land-Bau-Inspectoren und Wegebau-Conducteurs haben über Befolgung dieser Verordnung zu wachen und die Localbehörden auf diejenigen Straßenstücke, welche der Verbesserung bedürfen, aufmerksam zu machen und sie zu deren Herstellung durch Anordnungen, deren Befolgung unablässig zu bewachen ist, anzuhalten, bedürfendenfalls aber unsere Dazwischenkunft nachzusuchen. Nur allein durch eine ununterbrochene Aufsicht ist nach und nach der Zweck zu erzielen.

Liegnitz, den 31. August 1816.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Auszug der gesetzlichen Bestimmungen, die Unterhaltung und Verbesserung der öffentlichen Straßen betreffend.

§. 1. (Welche Straßen für öffentliche Landstraßen zu achten.) Unter öffentlichen Landstraßen sind zu verstehen, diejenigen:

a. welche von der Königl. ordinairen Post befahren werden;
b. auf welchen Frachtwagen mit Kaufmannsgütern und zollbaren Waaren gewöhnlich zu fahren pflegen;
c. die Straßen, welche von einer Stadt zur andern führen.

§. 2. (Wem die Unterhaltung derselben obliege.) Die Verbindlichkeit, die Landstraßen im Stande zu erhalten, die dabei nöthigen Fuhren und Dienste zu thun und die erforderlichen Geldmittel aufzubringen, liegt in der Regel denjenigen Magisträten, Dominiis und Gemeinden ob, deren Grundstücke die Landstraße berühren, oder welche die Befugniß haben, einen Zoll, Brücken- oder Wegegeld auf einer Straße zu erheben. Es sind jedoch die durch Verträge, Rechtssprüche oder zu Recht beständige Observanzen hie oder da stattfindenden Ausnahmen von dieser Regel ferner in Obacht zu nehmen. Ist die Reparatur einer Straße zu kostspielig, als daß die daran liegenden Dominien und Gemeinden solche allein bewirken könnten; so sind die Landräthe befugt, darauf bei Uns anzutragen, daß die benachbarten Gemeinden zu Hülfe beigezogen werden. Sie sind berechtigt, daß diese Beziehung auf ganze Kreis-Societäten erstreckt werde, vorzuschlagen, wenn der Umfang des Schadenstandes solches unumgänglich erheischt. Dieses gilt insonderheit dann, wenn ein Naturereigniß den Schadenstand herbeigeführt hat. Die bei Hauptreparaturen nöthigen

Aufseher sind jedenfalls auf Kosten der Grundobrigkeit und der Gemeinden anzustellen, in deren Bezirk der Bau geführt wird.

§. 3. (Die Direction des Straßenbaues und Aufsicht auf denselben.) Die Direction und Aufsicht auf die Straßenbaue liegt dem Kreislandrathe ob. Der Ober-Wegebau-Inspector, die Landbau-Inspectoren und Wegebau-Conducteurs haben ihm die schadhaften Stellen anzuzeigen und deren Herstellung zu veranlassen, in so weit diese dem Kreis-Landrath nicht schon früher bekannt geworden wären. Die Magistrate, Dominien und Schulzen haben hingegen innerhalb ihrer Bezirke stete Aufsicht auf die Unterhaltung der Straßen zu führen und zu sorgen, daß alle Schadhaftigkeiten sogleich ausgebessert werden, ehe sie noch einen beschwerlichen Umfang erhalten.

§. 4. (Verbot, auf die Straße Gesträuch und dergleichen zu werfen.) Niemand darf, bei Strafe von einem Reichsthaler, das von den Aeckern ausgerauste Unkraut, das Gesträuch von Kartoffeln und dergl., auf die Landstraßen werfen. Eben so wenig dürfen von den Feldern abgelesene Steine willkührlich auf die Straßen geworfen werden. Sie sind auf den Feld-Rainen oder an den Seiten der Straßen zum weiteren Gebrauch aufzuhäufen.

§. 5. (Das Aufbauen der Straßen mit Faschinen ist verboten.) Die Aufbauung der Straßen mit Faschinen und anderm Holzwerk ist durchaus verboten. Derjenige, welcher sich dieses Verfahrens bedient, wird um einen Reichsthaler für jede Längenruthe bestraft.

§. 6. (Anschaffung der sogenannten Prellen.)*) Die sogenannten Prellen auf gebirgigten Straßen sind völlig abzuschaffen. Es müssen entweder Deckschleusen, welche eine Elle im Lichten hoch sein sollen, angelegt, oder, wo dies die Localität nicht gestattet, Auspflasterung mit Steinen beliebet und eine Rinne zur Ableitung des Wassers gezogen werden.

§. 7. (Ableitung des Wassers von den Straßen durch Gräben.) Hauptmittel zur Abwendung großer Straßenbeschädigung ist die Fürsorge, daß das Wasser von den Straßen abgeleitet und diese immer trocken erhalten werden. Dadurch wird zunächst die Grundlosigkeit der Straßen entfernt. Der Zweck erheischt aber eine fortwährende Aufsicht, und es ist erforderlich:

a. die zu beiden Seiten angelegten oder noch anzulegenden, mit gehörigem Abfall gezogenen Gräben zu erhalten, damit das Wasser zuverlässig von der Straße abgeleitet werde. Diese Gräben müssen in der Regel oben sechs, und am Boden drei

---

*) Dieser §. ist durch die später für den Regierungsbezirk Liegnitz ergangene Verordnung vom 8. December 1818 (Amtsblatt 1818, S. 363) dahin modificirt worden: daß in gebirgigten und überhaupt in solchen Gegenden, wo Berge oder Anhöhen vorhanden sind, welche auf fünfzig und mehrere laufende Ruthen mehr als 6 Zoll pro laufende Ruthe Gefälle oder Neigung haben, die Prellen beibehalten werden dürfen, die gleichzeitig schwer beladenem Fuhrwerk als Ruhe- und Aufenthaltspunkt dienen.

Fuß breit, und wenigstens zwei Fuß tief sein. Doch richtet sich deren Tiefe zugleich nach der Localität. Immer aber ist darauf zu sehen, daß die Seitenwände eine nicht unter 45 Grad betragende Böschung erhalten.

Es ist erforderlich:

b. diese Gräben beständig rein zur Ableitung des Wassers geschickt zu erhalten. Das aus dem Graben gehobene Erdreich kann, wenn es aus festem Kies und Sand besteht, zur Ausfüllung der Straße benutzt werden. Schlamm und fettes Erdreich darf nicht auf die Straße ausgeworfen werden. Es ist endlich nöthig:

c. an den Stellen, wo Wege nach den Feldern hinausführen, Brücken über die Gräben anzulegen. Nur da, wo die Gräben der Localität nach sehr flach sind und wenig Zufluß von Wasser haben, kann das Durchfahren durch die Gräben gestattet bleiben. Wenn auf der einen Seite der Straße das Terrain höher ist als auf der andern, so müssen, um dem Wasser von jener Seite Abzug zu verschaffen, steinerne gewölbte Wasserdurchlässe oder Schleusen angelegt werden.

§. 8. (Anlegung der Straßendämme. a. Breite der Straßen.) Da, wo kein besonderes Hinderniß entgegensteht, z. B. auf Feldern, Wiesen, Huthungen und in Wäldern, müssen die Straßen zwei und eine halbe rheinländische Ruthe breit sein. Wo diese Breite noch nicht vorhanden ist, muß sie beschafft werden. In den Dörfern zwischen Häusern, Gärten u. s. w. ist die Straße, insoweit kein unüberwindliches Hinderniß, wenigstens eine und eine halbe rheinländische Ruthe breit zu halten und bei vorkommenden Bauten an den anliegenden Häusern oder Gartenmauern dafür zu sorgen, daß der Straße die vorschriftsmäßige Breite verschafft werde. In Hohlwegen muß überall, so weit es irgend möglich, von den Seitenwänden so viel abgearbeitet werden, damit die Straße die erforderliche Breite erhält oder wenigstens $1^1/_2$ Ruthe breit werde.

§. 9. (b. Höhe der Dämme.) Im ebenen Lande sind die Straßendämme in der Regel zwei Fuß höher anzulegen, als das anliegende Terrain. In Gegenden, welche Ueberschwemmungen von Schnee-, Feld- und Stauwasser ausgesetzt sind, ist der Damm zwei Fuß höher als der bekannte höchste Wasserstand aufzuführen. Wenn jedoch die Ueberschwemmung von Bächen oder Strömen herrührt, deren starke Strömung die Anlegung erhöhter Dämme nicht füglich zuläßt, so leidet jene Regel eine Ausnahme, und ist sodann wegen der Sicherung der Straße technisches Gutachten einzuholen.

§. 10. (c. Wölbung der Straße.) Die Oberfläche des Dammes muß dergestalt gewölbt werden, daß die Mitte $1^1/_2$ bis 2 Fuß höher ist, als die Seiten der Straße an den Gräben. Die Oberfläche der Straße ist dann da, wo fetter und lehmigter Boden ist, bis zwei Fuß hoch mit Kies und Sand zu überfahren, und dieser wieder in die angegebene Wölbung zu bringen.

§. 11. (d. Anlegung von Steindämmen.) Müssen auf

Landstraßen der Beschaffenheit des Bodens wegen Steindämme angelegt werden, so sind solche 20 rheinländische Fuß breit und mit einer Wölbung von $1^1/_2$ Fuß so zu pflastern, daß die größeren Steine an den Seiten als Widerlager, in der Mitte aber kleinere, die jedoch nicht unter 6 Zoll im Durchmesser halten dürfen, angewendet werden. Neben dem Steindamm müssen Sommerwege unterhalten werden, welche vom Pflaster gegen den Graben zu abhängig sein, und einen bis zwei Fuß Abfall haben müssen. Die Breite dieser Sommerwege muß ebenfalls wenigstens 9 rheinländische Fuß halten.

§. 12. (e. Gerade Richtung der Straßen.) Bei allen neu anzulegenden oder zu verbessernden Straßen muß dahin gestrebt werden, daß dieselben soviel möglich eine gerade Richtung bekommen.

§. 13. (Von Hohlwegen.) Die Seitenwände der Hohlwege sind gehörig zu dossiren, und zwar bei festem Boden in der Neigung von 45 Grad. Bei lockerm Boden müssen überdieß auf jede vier Fuß hohe Terrassen von drei Fuß Breite angelegt und die Wände mit Rasen belegt werden. Zu beiden Seiten sind Gräben anzulegen, oder wenn es der Raum nicht anders gestattet, wenigstens ausgepflasterte Wasserrinnen.

Der Hohlweg muß wenigstens die §. 8 angegebene Breite bekommen und die vorgeschriebene Wölbung erhalten. Auch müssen in langen und engen, nicht über $1^1/_2$ Ruthen breiten Hohlwegen in Entfernungen von 100 Ruthen Räume zum Ausweichen beschafft sein.

Ist der Boden des Hohlweges sandig, so muß er, besonders wenn er an einem Berge in die Höhe führt, gepflastert werden.

§. 14. (Verwahrung der Straßen an Abgründen, Flüssen u. s. w.) Da wo die Straße an Abgründen, Flüssen oder Teichen vorbeiführt, sind 3 bis 4 Fuß hohe hölzerne Barrieren anzulegen, oder wenigstens von 6 zu 6 Fuß hölzerne oder steinerne, 4 Fuß hohe Säulen zu setzen. Auch sind die Straßen an solchen Stellen stets wenigstens 20 rheinländische Fuß breit anzulegen, und muß die nöthige Breite durch Abtragung des Terrains auf der entgegen stehenden Seite gewonnen werden.

§. 15. (Wegschaffung großer Steine, Wurzeln und Bäume.) Alle auf der Landstraße liegende oder aus dem Boden hervorragende große Steine sind wegzuschaffen. Ebenso müssen die in die Straßen reichenden hervorstehenden Baumwurzeln und die überhängenden Aeste abgehauen werden. Wo die Straße durch Wälder führt, sind die hohen Bäume auf beiden Seiten der Straße in der Entfernung von fünf Ruthen abzuhauen, damit die Straße austrocknen könne.

§. 16. (Unterhaltung der Straßen durch stetes Eingleisen.) Ist eine Straße auf diese Art in Stand gesetzt, so müssen diejenigen Orte, denen die Unterhaltung obliegt, durch Straßenaufsichtsveranstaltung dafür sorgen, daß die entstehenden Gleise und Löcher in der Straße von Zeit zu Zeit eingeebnet werden. Zum Ausfüllen der Löcher sind Steine von der Größe einer Faust, oder Schlacken, wo dergleichen zu haben sind, zu nehmen.

§. 17. (Anlegung von Brücken.) Alle Brücken von einer Länge bis zu 12 Fuß müssen, wenn sie neu zu bauen sind, künftig nicht wieder von Holz, sondern steinern und gewölbt, in einer Breite von wenigstens 16 Fuß rheinländisch angelegt werden. Bei Brücken von größerer Länge behalten Wir Uns die Bestimmung vor, ob sie von Stein oder Holz zu bauen sind. Die Zeichnungen und Kostenanschläge neuer hölzerner oder steinerner Brücken müssen von dem Landbau-Inspector geprüft und approbirt werden. Alle Brücken sind sowohl auf den Brücken selbst, als an den Auf- und Abfahrten mit drei Fuß hohen Geländern auf beiden Seiten zu versehen.

§. 18. (Erbauung von Brücken und Schleusen über die Wasserableitungen und Bäche in den Straßen.) An allen Stellen, wo Bäche oder Wasserabzüge quer über die Straße gehen, müssen entweder steinerne, mit platten Steinen überdeckte Durchlässe angelegt, oder wo die Menge des Wassers von Zeit zu Zeit zu groß wird, als daß eine solche Schleuse sie fassen könnte, die Anlegung steinerner Brücken beliebt werden. Zu den An- und Abfahrten gereichen Dammschüttungen, welche wie die Brücken selbst, mit Steinen zu pflastern sind.

Ist das Terrain so sumpfig, daß durch Brücken nicht geholfen werden kann, oder ist die Erbauung der Brücken zu kostbar, so muß auf eine Verlegung der Straße auf eine höhere und trocknere Stelle Bedacht genommen werden.

§. 19. (Aufsuchung und Verschaffung des Kieses zum Straßenbau.) Da wo in der Nähe der Straßen nicht bereits Kies aus Flüssen oder Bächen oder sonst angetroffen wird, ist es zur Straßenunterhaltung angemessen, durch Eingraben oder Bohren mit einem Erdbohrer nach Kies zu suchen. Wenn sich dergleichen findet, so ist der Eigenthümer des Grundstücks ohne Unterschied, ob das Grundstück in der Feldmark derjenigen Gemeinde liegt, welche die Straße zu bauen hat, oder in einer andern, verbunden, geschehen zu lassen, daß die Dammerde in der zu Anlegung einer Kiesgrube erforderlichen Weite abgeräumt und der Kies zum Straßenbau daraus genommen werde. Dagegen muß aber allerdings diejenige Gemeinde, welche den Straßenbau zu führen hat, den Eigenthümer des Platzes für die entbehrte Benutzung vollständig entschädigen. Dergleichen Kiesgruben müssen sodann, so lange als noch tauglicher Kies zum Straßenbau daraus entnommen werden kann, zu dieser Bestimmung reservirt bleiben.

§. 20. (Erhaltung des Straßenpflasters.) Was das Pflaster in den Städten betrifft, so sind die Magistrate, oder wem sonst die Unterhaltung desselben obliegt, verbunden, für dessen Besserung und Erhaltung zu sorgen, besonders aber in denjenigen Straßen der Stadt und Vorstädte, welche befahren werden. Da wo noch kein Straßenpflaster existirt, ist zu dessen alsbaldiger Anlegung Vorkehrung zu treffen.

§. 21. (Wegweiser.) An den Orten, wo von der Landstraße Nebenwege abführen, die nicht verboten sind, müssen Wegweiser auf-

gerichtet und unterhalten werden, worauf der nächste bedeutende Ort, den man auf jeder Straße erreicht, und die Entfernung bis dahin, angegeben ist. Die verbotenen Nebenwege sind mit Verbots- und Warnungstafeln zu bezeichnen.

§. 22. (Anpflanzung von Bäumen.) Die vorgeschriebene Bepflanzung der Seiten der Landstraßen ist nicht außer Acht zu lassen. Doch dürfen diese Bäume in dem Falle, wenn die Straßen die normalmäßige Breite von $2^1/_2$ Ruthe nicht enthalten, nicht auf die Straße selbst, sondern nur auf die äußere Seite der Straßengräben nach dem Felde zu gepflanzt werden. Im entgegengesetzten Falle sind die Bäume an die innere Seite des Grabens zu pflanzen.

§. 23. (Erlaubniß, von der Straße auszubeugen, wenn dieselbe nicht im Stande erhalten ist.) Wenn die Straßen auf diese Art in gehörig gutem Stande erhalten werden, ist es niemandem erlaubt, aus dem Wege zu lenken und über die Felder zu fahren. Wo hingegen die Straßen nicht die erforderliche Breite haben, und ein gutes gefahrloses Fortkommen nicht gewähren, da ist es den Fuhrleuten und Reisenden erlaubt, auszuweichen und sich Nebenwege über die anliegenden Grundstücke zu suchen, und es soll niemand berechtigt sein, sie deshalb zur Verantwortlichkeit und Strafe zu ziehen.

§. 24. (Aufmunterung zur Anlegung von Chausseen.) Schließlich wird die im 22. Stück des Regierungs-Amtsblatts vom laufenden Jahre bekannt gemachte Aufmunterung zu Anlegung von Chausseen nochmals in Erinnerung gebracht.

Liegnitz, den 31. August 1816.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Amtsbl. 1816. S. 367—372.

No. 20b.

Verordnung, die Bepflanzung der Straßen mit Bäumen betreffend.

Je erfreulicher es Uns einerseits gewesen ist, wahrzunehmen, mit welcher Bereitwilligkeit der größere Theil der Einsassen Unseres Verwaltungsbezirkes der Amtsblatt-Verfügung vom 24. Januar d. J.*) wegen Bepflanzung der Straßen mit Bäumen nachgekommen ist, um desto mehr haben andererseits die Unregelmäßigkeiten und häufigen Zweckwidrigkeiten auffallen müssen, welche bei Ausführung der Pflanzungen stattgefunden haben.

---

*) Diese Verordnung lautet:

Ungeachtet der wiederholt ergangenen ausführlichsten und geschärftesten Anordnungen, die Landstraßen und Communicationswege mit Bäumen zu bepflanzen, lehrt doch der Augenschein, daß den diesfälligen Anforderungen entweder gar nicht, oder nur auf eine unzweckmäßige Weise entsprochen wird. Da ohne diese Veranstaltung jedoch nach an-

Dieserhalb sehen Wir Uns veranlaßt, nachstehende Bestimmungen über das Verfahren bei Bepflanzung der Straßen mit Bäumen zu ertheilen, und die sämmtlichen Polizeibehörden des Departements anzuweisen, auf die genaue Ausführung derselben zu halten.

1. Das Pflanzen von Bäumen an den Chausseen, sei es innerhalb der Gräben auf den Banketten oder außerhalb derselben, längs der zwei Fuß von den Bordkanten der Gräben entfernten Grenzen der Grabenränder, kann nur nach vorheriger Anzeige an die betreffenden Wegebaubeamten und mit deren Zustimmung geschehen, und sind selbige angewiesen, dergleichen Anzeigen möglichst schnell zu erledigen.

---

haltendem Schneefall oder in regnerischen und stürmischen Nächten die Sicherheit der Reisenden gefährdet ist, so muß sie durchgeführt werden.

Es haben sich daher die Landrathsämter die durch das Amtsblatt früher ergangenen Vorschriften und Anweisungen, namentlich:

vom 7. October 1811,
= 11. = 1816,
= 26. Juli 1818,
= 27. Mai 1819 und
= 13. October 1821

ins Andenken zurückzurufen, darauf zu dringen, daß bei nächst eintretender Pflanzzeit von den dazu gesetzlich Verpflichteten Hand an's Werk gelegt und Bäume von angemessener Höhe und Stärke (nicht bloße Ruthen, wie es so oft anstößiger Weise zu geschehen pflegt) gepflanzt werden.

Die Frist, innerhalb welcher dies geschehen muß, haben die Landrathsämter so zu bestimmen, daß, wenn unfehlbar abzuhaltende örtliche Untersuchungen die Nichtfolgeleistung ergeben, noch Zeit genug ist, um die Baumpflanzung für Rechnung der Säumigen veranstalten zu können, und, gestützt auf die Amtsblatt-Verordnung vom 19. December 1827 (Amtsblatt pro 1828 No. 1)*), die dadurch entstehenden Kosten zwangsweise von ihnen einzuziehen.

Machen auch viele und selbst solche Grundbesitzer, welche untadelige Bäume gepflanzt und mit geeigneten Pfählen versehen haben, die entmuthigende Erfahrung, durch frevelnde Hand ihre Absicht vereitelt zu sehen, so werden sie doch, erwägend, daß das Bessere erkämpft sein will, nicht ermüden, einer Veranstaltung förderlich zu werden, welche eben so sehr zum Nutzen als zur Sicherung des Publicums gereicht, und für welche von Seiten des Staats durch Bepflanzung der Kunststraßen mit Bäumen bereits so viel geschehen ist und fortgesetzt geschieht.

---

*) Diese Verordnung bestimmt:

„Die Grundbesitzer der gewöhnlichen (nicht chaussirten) Landstraßen oder diejenigen, welche nach dem Herkommen oder bestehenden Verträgen zur Unterhaltung dieser oder jener Landstraße verpflichtet sind, sollen, wenn sie der zweiten oder dritten amtlichen Anmahnung nicht nachkommen, entweder zur vorschriftsmäßigen Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen executivisch angehalten, oder aber, wenn die Execution ad faciendum fruchtlos bleibt, die Bepflanzung auf ihre Kosten bewerkstelligt und letztere ohne Weiteres executivisch beigetrieben werden."

2. Bei den übrigen Straßen ist darauf zu sehen, daß, wo die Bäume innerhalb der Straßengräben auf die Bankette gesetzt werden, solche in regelmäßigen Linien und in einem Fuß Entfernung vom innern Grabenrande zu stehen kommen, ihre Entfernung von einander nach der Länge der Straße gerechnet, in der Regel $2^1/_2$ bis 3 Ruthen beträgt, und jeder Baum der einen Reihe der Mitte der Lücke der andern gegenüber gesetzt wird. Eben diese Vorschriften sind auch bei Pflanzung von Bäumen außerhalb der Gräben, jedoch mit der Maßgabe zu beachten, daß sie alsdann mindestens zwei Fuß von der Grabenbordkante entfernt stehen müssen.

3. In welchen Fällen die Bäume innerhalb der Gräben auf den Banketten oder außerhalb derselben auf den anstoßenden Ländereien zu setzen sind, ist zu sehr von der durch die Localität bestimmten Breite der Wege abhängig, und muß daher von den betreffenden Landrathsämtern, eventualiter unter Zuziehung eines Technikers, für jeden einzelnen Fall bestimmt werden. Allgemein ist jedoch als Regel zu beachten, daß bei Landstraßen, welche die gesetzliche Breite zwischen den Gräben haben, und überhaupt bei Wegen, wo die lichte Entfernung zwischen den beiden auf den Banketten zu pflanzenden Baumreihen 24 Fuß und mehr beträgt, die Anpflanzung innerhalb der Gräben anzuwenden ist.

4. Zur Bepflanzung der Straßen innerhalb der Gräben sind nur solche Obst- und andere Bäume zu verwenden, welche einen gegen 7 Fuß hohen Stamm haben und ihre Aeste nicht waagerecht über die Straße weg, sondern möglichst aufwärts treiben. Bäume, welche als Laubbäume benutzt werden sollen, sind hier niemals in Anwendung zu bringen.

Liegnitz, den 30. April 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1836. S. 158.

No. 21.

Verordnung.

Wir haben mißfällig bemerkt, daß die Landstraßen, namentlich innerhalb der Dörfer und Dorfauen, bei Anlegung neuer oder Herstellung und Erneuerung bereits vorhandener Zäune, Hecken und anderer Bauanlagen durch Vorrücken derselben häufig beengt werden, ohnerachtet jede dergleichen Beengung durch die in den resp. Schlesischen und Oberlausitzer Antheilen des diesseitigen Regierungsbezirks als Provinzialgesetz geltenden Vorschriften des schlesischen Straßen- und Wege-Reglements vom 11. Januar 1767 §. 1 und des sächsischen Straßenbaumandats vom 28. April 1781 §. 10 ausdrücklich verboten ist.

Indem wir diese gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung bringen, und festsetzen, daß jede Nichtbefolgung derselben außer den Kosten der

Abänderung der gesetzwidrigen Anlagen mit 2 Thaler Polizeistrafe belegt werden wird, weisen wir zugleich die betreffenden Polizeibehörden des Departements zur regsten Wachsamkeit in dieser Beziehung an.

Liegnitz, den 7. Mai 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1834. S. 132.

No. 22.

Verordnung.

Durch die unterm 30. August 1842 erlassene Bekanntmachung in unserm Amtsblatte für 1842, Seite 281, ist auf Grund höherer Genehmigung festgesetzt worden, daß die Bestimmung zu 17 der zusätzlichen Vorschriften des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840*) auch auf nicht chaussirten Wegen zur Anwendung kommen soll. Diese Bestimmung setzt gegen denjenigen, welcher den zusätzlichen Vorschriften unter 8 bis 16 entgegenhandelt, außer dem Schadensersatze eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. fest. Da Zweifel darüber entstanden sind, ob durch diese Bestimmung zugleich die genannten zusätzlichen Vorschriften unter 8 bis 16 selbst auch bei nicht chaussirten Straßen haben zur Anwendung gebracht werden sollen, so wird hiermit zur Erläuterung der Bekanntmachung vom 30. August 1842 bestimmt, daß die unter 8 bis 16 enthaltenen zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 ebenfalls auf die chaussirten Landstraßen und öffentlichen Wege anzuwenden, und daß die dagegen begangenen Contraventionen mit der unter 17 angeordneten Strafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. zu belegen sind.

Liegnitz, den 18. Januar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1846. S. 36.

No. 23.

Verordnung.

Den nach Abschnitt XIV. §. 1 der Dorf-Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1804 für den zu Schlesien, und nach Capitel 1. §. 6 des Straßenbaumandats vom 28. April 1781 für den zur Ober-Lausitz gehörigen Antheil des diesseitigen Regierungsbezirks gegebenen Vorschriften zur Räumung der Land- und Communicationsstraßen vom Schnee und Absteckung der aus Noth über Aecker verlegten oder sonst nicht erkennbaren Wegestrecken durch aufgestellte Signalstangen, wird, wie wir ungern bemerkt haben, von mehreren Communen nicht vor-

---

*) Vergleiche dieserhalb III a. 3.

schriftsmäßig nachgekommen. Wir weisen daher die Ortspolizeibehörden hierdurch gemessenst an — bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, geeigneten Falls Festsetzung einer Ordnungsstrafe — diese gesetzlichen Bestimmungen, sobald die Nothwendigkeit dazu eintritt, durch die Verpflichteten schnell und vollständig in Ausführung zu bringen und die Säumigen zur Bestrafung zu ziehen, und veranlassen zugleich die Herren Kreis-Landräthe, in dieser Beziehung eine strenge Controle zu führen.

Liegnitz, den 21. Februar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1845. S. 69.

No. 24.

Verordnung.

Vielfache Klagen über die Art und Weise, wie gewöhnlich auf Landstraßen und Communicationswegen und selbst durch die Städte die Bauhölzer angefahren werden, veranlassen uns, die durch die Amtsblatt-Verordnung de 1819 Seite 273 ad 2 gegebene Vorschrift, wonach es auf den Chausseen bei Strafe von 5 Rthlr. verboten ist, Bauholz so zu fahren, daß das eine Ende auf der Straße nachschleppt, auf Grund der §§. 691 und 692 Tit. 20 Th. II. A. L. R. auch für alle nicht chaussirten Wege für anwendbar zu erklären. Die Kreis- und Ortspolizeibehörden werden angewiesen, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auf deren Nachachtung sorgfältig zu halten und gegen die Contravenienten das Nöthige wegen Festsetzung der Strafe zu veranlassen.

Liegnitz, den 15. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1845. S. 162.

No. 25.

Polizei-Verordnung.

Höherer Anweisung zufolge werden nachstehende zum Schutz der öffentlichen Wege für nothwendig befundene Bestimmungen hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht:

1. Wer einen öffentlichen Weg, die dazu gehörigen Gebäude, Brücken, Durchlässe oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln u. s. w., ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt oder die letzteren in Unordnung bringt, soll, insofern er nach den bestehenden Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadensersatze eine Strafe von 1 bis 5 Rthlr. erlegen.

2. Fahrlässige Beschädigungen der zu einem öffentlichen Wege gehörigen Bäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe

bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes mit einer Strafe von 1 bis 50 Rthlr. zu ahnden.

3. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 1 und 2 angeordneten Geldstrafen.

Liegnitz, den 22. April 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1846 S. 138.

No. 26.

Verordnung, die Competenz zur Erlassung von interimistischen Entscheidungen in Wegebausachen betreffend, vom 19. Juni 1846.

Nachdem hier über die Competenz zur Erlassung von interimistischen Entscheidungen in Wegebausachen Zweifel angeregt worden waren, ist uns nachstehende höhere Entscheidung zugegangen, welche wir hiermit sowohl zur Kenntniß des betheiligten Publicums, insbesondere aber der betreffenden Behörden bringen, um sich in vorkommenden Fällen danach zu achten:

Die Ortspolizeibehörde hat für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu sorgen, auch Gefahr für das Publicum abzuwenden; sie hat daher als Aufsichtsbehörde die Verpflichtung, dahin zu sehen, daß die Wege ihres Bereiches gehörig fahrbar sind, und demgemäß die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn die Pflichtigen in der Unterhaltung säumig sind, oder es darauf ankommt, eine eingetretene Gefahr abzuwenden, z. B. wenn Brücken schadhaft geworden sind, nöthige Geländer fehlen, der Weg durch Wasser ausgerissen ist und dergleichen.

Allein hieraus folgt nicht, daß die Ortspolizeibehörde Entscheidung zu treffen habe, wenn über die Verpflichtung zur Unterhaltung gestritten wird. Handelt es sich um polizeiliche Straffachen, so ist die Ortspolizeibehörde ebenfalls competent (Allg. Landrecht II. Tit. 17 §§. 10, 11, 61 und 62)*), und ist es daher unbedenklich, daß sie hin-

---

*) Diese §§. lauten:

§. 10. Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

§. 11. Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizeigesetze begangenen Uebertretungen kommt, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizeigerichtsbarkeit zu.

§. 61. Wo keine besondere Polizeigerichte vorhanden sind, liegt dem mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen auch die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizeivergehungen oder Verbrechen ob.

§. 62. Geringere Verbrechen dieser Art sind diejenigen, auf welche die Gesetze nur höchstens vierzehntägiges Gefängniß, oder Strafarbeit; oder bis fünf Thaler Geldstrafe verordnen.

sichtlich der Contraventionen, welche im Allgemeinen Landrecht II. Tit. 15 §. 25 seq.*) aufgeführt sind, zu entscheiden hat.

Die Frage dagegen, wem die Verpflichtung zur Unterhaltung und Besserung eines Weges obliege, gehört nach §. 36 und 37 der Verordnung vom 26. December 1808 (Anhang zur Regierungs-Instruction vom 23. October 1817) überhaupt nicht zur Entscheidung der Verwaltungsbehörden, vielmehr ist den streitigen Parteien darüber der Weg Rechtens verstattet. Eine Einwirkung der Verwaltungsbehörden findet dabei nur insofern statt, als es sich darum handelt, eine polizeilich nöthwendige Wege-Instandsetzung vor Ausgang des über die Frage der Verpflichtung zulässigen Prozesses zur Ausführung zu bringen. In solchen Fällen steht den Regierungen als Landes-Polizeibehörden nach §. 38, 39 l. c. die Befugniß zu, interimistisch durch eine polizeiliche Verfügung anzuordnen, von wem diese Instandsetzung vorbehaltlich des Rechtsweges gegen den vermeintlich Verpflichteten auszuführen sei, und die Execution zu verfügen, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann. Den Ortspolizeibehörden ist eine gleiche Befugniß durch die Gesetze nicht übertragen. Die von der Königlichen Regierung in Bezug genommene Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. März 1830 hat unverkennbar nur polizeiliche Contraventionssachen zum Gegenstand und kann daher auf die vorliegende Frage keine Anwendung finden. Daß die Landespolizei der Ortsbehörden als executive Gewalt sich bedienen kann, ändert in dem vorstehend ausgesprochenen Principe nichts.

Was nun die eventuelle Frage betrifft, ob nämlich den Landräthen als beständigen Commissarien der Regierungen oder nur den letzteren die Cognition zu den in Rede stehenden Entscheidungen überwiesen sei, so finden wir kein Bedenken, die letztere Alternative aus den von der Königlichen Regierung dafür angeführten Gründen für die richtige zu halten, indem der Landrath — abgesehen von einzelnen ausdrücklich angeordneten Ausnahmen — grundsätzlich überall keine besondere Instanz bildet, und keine Vorschrift existirt, durch welche ihm in diesem Falle die Competenz eingeräumt wäre, vielmehr die §§. 38 und 39 cit. ausdrücklich den Regierungen die Befugniß zu solchen interimistischen Entscheidungen übertragen. Da indeß der Landrath hinsichtlich des ihm untergeordneten Kreises der beständige Commissarius der Regierung ist, so wird dieser die Befugniß nicht abgesprochen, in

---

*) Diese §§. lauten:

§. 25. Den nach §. 7 einem jeden freistehenden Gebrauch der Landstraßen muß ein jeder so ausüben, daß der andere an dem gleichmäßigen Gebrauche des Weges nicht gehindert, noch zu Zänkereien oder gar Thätlichkeiten über das Ausweichen Anlaß gegeben werde.

Die weiteren §§. 26—34 befinden sich wörtlich abgedruckt im §. 25 der Wege-Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Oppeln. III. 18.

einzelnen Fällen ihn mit der Entscheidung zu beauftragen, oder eine solche nachträglich gut zu heißen, im Principe wird aber durch dergleichen Specialfälle nichts geändert.

Liegnitz, den 19. Juni 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1846. S. 203—205.

No. 27.

Polizei-Verordnung, die Seitengräben an den Landstraßen und Communicationswegen betreffend.

Auf Grund des §. 11, sowie des §. 6 Litt. b. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wird hierdurch nachfolgende Polizeiverordnung von der unterzeichneten Königlichen Regierung erlassen:

Die Ausfüllung der Seitengräben an den Landstraßen und Communicationswegen des hiesigen Regierungsbezirks mit Erde, Stroh, Dünger und dergleichen, um dadurch Ueberfahrten zu den dahinter liegenden Ländereien zu gewinnen, wird verboten.

Damit der Abzug des Wassers in den Gräben nicht gehindert werde, dürfen dergleichen Ueberfahrten, wo sie nöthig sind, nur aus Brücken bestehen, oder sie sind da, wo dies nach der flachen Lage des Weges und der anstoßenden Ländereien angeht, in denjenigen Theilen unseres Verwaltungsbezirks, auf welche das Schlesische Landstraßen- und Wegereglement vom 11. Januar 1767 Anwendung findet, mit einer der Bestimmung im §. 10 alin. 6 dieses Reglements entsprechenden, ausgegrabenen flachen Furche zu versehen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind mit Geldbuße von 1 bis 3 Thalern, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu substituiren ist, zu bestrafen.

Liegnitz, den 29. September 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1853. S. 428.

No. 28.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 6 Tit. 6, in Verbindung mit §. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wird zur Beseitigung derjenigen Nachtheile, welche beim Transport von Pflügen auf Chausseen und den mit einer künstlichen Decklage ausgebauten Landstraßen im Regierungsbezirke durch das Aufreißen der obern Stein-, Kies- oder Lehmlage denselben entstehen, sowie zur Beseitigung der Nachtheile, welche aus dem Treiben des Viehes in den Gräben, Böschungen und Banketts der letzteren erwachsen, Nachstehendes angeordnet.

§. 1. Pflüge, Eggen und sonstige Ackergeräthe dürfen auf den Chausseen und auf den mit einer künstlichen Decklage ausgebauten Landstraßen des Regierungsbezirks fernerhin nicht mehr auf sogenannten Schleppen, d. h. zwei kreuzweise verbundenen Hölzern, deren lange Schenkelstücke unter der Last des Pfluges, der Eggen ꝛc. einschneidend auf der Straße hinschleppen, transportirt werden. Vielmehr muß deren Transport zu Wagen, auf Schleifen, d. h. kufenartig geformten Schlitten, geschehen oder bei einer hierzu fortgesetzten Benutzung der Schleppen müssen diese mit kleinen Rädern in den auslaufenden langen Schenkelstücken versehen sein, welche das Einschneiden in die Straße verhüten.

§. 2. Auf den mit einer künstlichen Decklage versehenen Landstraßen des Regierungsbezirks darf Niemand auf den Böschungen, den Banketts und in den Gräben Vieh treiben.

§. 3. Uebertretungen dieser Vorschriften sub 1 und 2 werden mit Geldbuße bis zum Betrage von 5 Rthlr. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Liegnitz, den 12. Juni 1857.

Königliche Regierung.

Amtsbl. der Königl. Regier. zu Liegnitz pro 1857. S. 258.

No. 29.

Polizei-Verordnung.

Durch unsere Amtsblattverordnung vom 19. Juni 1846 (Amtsbl. S. 203) sind bereits Anordnungen darüber getroffen worden, wie es mit der polizeilichen Behandlung und Entscheidung der vorkommenden Wegestreitigkeiten gehalten werden soll. Die Wahrnehmung, daß sowohl diesen Anweisungen, als den bei der Entscheidung specieller Fälle mit ergangenen generellen Vorschriften noch mehrfach entgegen gehandelt worden, hat dem Königlichen Ministerium Veranlassung gegeben, generell anzuordnen, daß die bezüglichen Vorschriften erneut und vervollständigt zur allgemeinen Kenntniß gebracht und namentlich den Polizeibehörden zur genauesten Beachtung empfohlen werden sollen.

Demgemäß wird, der höheren Anordnung zufolge, bis auf Weiteres hierdurch verordnet:

I. In solchen, die überwiegende Mehrzahl bildenden Streitfällen, in denen es sich darum handelt, rücksichtlich der schleunigen Unterhaltung oder Herstellung eines Weges, einer Brücke u. s. w. Festsetzung zu treffen, muß vor Erlaß der letzteren jedesmal eine nähere Erörterung, bei welcher die Betheiligten mit ihrer Erklärung zu hören sind, stattfinden. Kommt es bei derartigen Streitfällen vorzugsweise auf die genaue Kenntniß der Oertlichkeit oder auf die nähere Kenntniß des Werths der Zeugenaussagen an, so muß alles dies durch eine Zeich-

nung resp. genaue Registrirung zu den Acten festgestellt werden. Die Polizeibehörde resp. der Landrath haben sich nach diesen Gesichtspunkten der Instruction eines solchen Streitfalles nach allen für die Entscheidung maßgebenden Seiten hin im sogenannten contradictorischen Verfahren zu unterziehen und die entscheidungsreif instruirten Acten mit ihrem motivirten gutachtlichen Berichte uns vorzulegen.

II. Die Entscheidung selbst muß vorbehaltlich des Rechtsweges als interimistische Festsetzung in Form eines Resoluts in erster Instanz von der unterzeichneten Regierungsabtheilung abgefaßt werden und wird mit einer Belehrung über den binnen einer Präclusivfrist zulässigen Recurs an die vorgesetzte Administrativinstanz den Interessenten durch die instruirende Polizeibehörde publicirt. Eine Delegation dieser Competenz an die Landrathsämter, welche die Amtsblatt-Verordnung vom 19. Juni 1846 noch für die dort angegebenen Fälle statuirte, soll fernerhin nicht mehr zugelassen werden, weil nach den §§. 2, 3 und 11 der Geschäftsinstruction für die Regierungen der Königl. Preußischen Staaten und nach §. 39 der bezüglichen Verordnung vom 26. December 1808 diese interimistische Entscheidung über die Verpflichtung zur Instandsetzung von Wegen und Brücken als den Regierungen unmittelbar zustehend erachtet werden muß, und in Angelegenheiten dieser Art, wo es sich nicht um die Ausführung einer schon beschlossenen Maßregel handelt, sondern um eine den Regierungen beigelegte provisorische Entscheidung über Privatrechtsverhältnisse, auch eine Delegation dieser Befugniß an die Landrathsämter nicht zulässig ist. Auch rechtfertigt die häufig erforderliche Beschleunigung der Entscheidung diese Delegation nicht. Denn es versteht sich von selbst, daß in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist und wo daher selbst die interimistische Entscheidung nicht abgewartet werden kann, die Polizeibehörde ohne allen Zeitverlust Maßregeln zu treffen hat, welche der Gefahr vorbeugen. Träte z. B. bei einer Brücke ein solcher Zustand ein, daß dieselbe ohne Gefahr nicht mehr passirt werden könnte, so würde die Polizeibehörde so befugt als verpflichtet sein, je nach der Dringlichkeit der Umstände die Brücke zu sperren und gleichzeitig denjenigen, welche möglicherweise im Wege des Interimisticums zur Unterhaltung derselben verpflichtet erachtet werden könnten, zu eröffnen, daß, wenn die genau zu bezeichnende Reparatur resp. Leistung nicht in einer festzusetzenden kürzesten Frist erfolgt sei, dieselbe auf Kosten des zur Unterhaltung Verpflichteten geschehen und die Kosten nöthigenfalls executivisch von ihm eingezogen werden würden. Diese Communication würde demnächst event. auch zur Ausführung zu bringen, außerdem aber, wenn sich in Folge der geschehenen Aufforderung zur Erfüllung der Unterhaltungsverpflichtung oder bei der Einforderung der Kosten ein Streit über die Unterhaltungsverpflichtung ergeben sollte, das Interimisticum in gewöhnlicher Art zu reguliren und die Kosten von dem danach als interimistisch verpflichtet erachteten und nach vorstehender Andeutung vorher unter der vorgeschriebenen Communication von der Reparaturbedürftigkeit der Brücke unterrichteten Interessenten einzuziehen sein. Daß die Reparatur bereits ausgeführt wäre, würde hierin nichts

ändern, da die Polizeibehörde nicht verpflichtet sein kann, die Kosten vorzuschießen und sie im ordentlichen Rechtswege einzuklagen, und es daher die Sache des Interimisticums sein würde, denjenigen zu ermitteln, von dem die Kosten vorbehaltlich des ihm zustehenden Rechtsweges einzuziehen sind.

Wo indessen die unverzügliche Reparatur nicht so dringend ist, muß, wie sich von selbst versteht, die Regulirung des Interimisticums abgewartet und dieselbe möglichst beschleunigt werden. Ueberhaupt muß in Angelegenheiten dieser Art jede Verzögerung mit besonderer Sorgfalt vermieden werden, damit nicht durch eine solche erst die Nothwendigkeit jenes für den Fall der Gefahr vorgeschriebenen beschleunigten Verfahrens herbeigeführt wird.

III. In solchen Fällen endlich, wo die Frage streitig geworden ist, ob ein bisher zum gemeinen Verkehr benutzter Weg ein öffentlicher sei, gelten die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßig. Wir machen jedoch noch besonders darauf aufmerksam, daß, wenn der von der Polizeibehörde erlassenen Aufforderung zur Instandsetzung eines Weges oder zur Beseitigung der Sperrung desselben von den Betheiligten die Behauptung entgegengesetzt wird:

> daß der Weg ein Privatweg sei, und deshalb die Einräumung oder Einrichtung desselben für den öffentlichen Verkehr nicht gefordert werden dürfe,

hierdurch die Nothwendigkeit einer näheren Erörterung in Gemäßheit der sub I. getroffenen Bestimmungen nicht minder begründet wird, als wenn der Aufforderung der Polizeibehörde aus dem Grunde widersprochen wird, weil die Verpflichtung dazu nicht dem in Anspruch Genommenen, sondern einem Dritten obliege, oder weil die geforderte Leistung das Maß des Bedürfnisses oder der gesetzlichen Verpflichtung übersteige. Nur für die Form des Verfahrens ergiebt sich ein Unterschied nach der Natur der erhobenen Einwendungen insofern, als in dem Falle, wo von dem Widersprechenden ein Dritter — sei es der Fiscus, eine Gemeinde oder ein Privatmann — als verpflichtet bezeichnet wird, wo also verschiedene Privatinteressenten sich gegenüberstehen, allemal ein contradictorisches Verfahren eintreten muß, während dies in den beiden anderen Fällen in der Regel nicht ausführbar sein wird, weil den Weigernden gegenüber ein öffentliches Interesse zu vertreten ist. Aber auch hier, und namentlich bei Streitigkeiten darüber, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, wird das öffentliche Interesse häufig zunächst nicht ex officio, sondern von Solchen geltend gemacht, welche noch ein besonderes Interesse dabei haben, daß der Weg dem Verkehr offen erhalten werde, — wie angrenzende Gutsbesitzer, die Vorstände benachbarter Gemeinden 2c.

Wo dergleichen Interessenten vorhanden, oder wo Wege-Commissarien bestellt sind, welche das öffentliche Interesse des unbehinderten Verkehrs wahrzunehmen haben, ist daher auch in Fällen dieser Art contradictorisch zu verfahren, nur daß sich die Erörterungen nicht auf die Anführungen der Parteien zu beschränken haben, sondern von der

instruirenden Polizeibehörde außerdem alles ex officio aufzunehmen ist, was zur vollständigen Uebersicht der Sache dient.

In jedem Falle aber müssen, auch wo ein solches contradictorisches Verfahren nicht stattfindet, die thatsächlichen Verhältnisse durch informatorische Vernehmungen und sonstige geeignete Mittel, zu denen insbesondere eine unter Zuziehung des Betheiligten an Ort und Stelle vorzunehmende Erörterung gehören wird, gehörig aufgeklärt und dem Betheiligten die Gründe, aus welchen die Behörde ihn zu der geforderten Handlung für verpflichtet erachtet, oder durch welche seine Weigerungsgründe widerlegt werden sollen, bekannt gemacht werden, und es muß ihm, event. unter Anberaumung einer angemessenen präclusivischen Frist, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern, bevor die Sache zur Festsetzung des Interimisticums gelangt.

Eine genaue Beobachtung dieser Vorschriften wird uns in den Stand setzen, bei den zu erlassenden Festsetzungen mit größerer Sicherheit diejenigen Fälle, in welchen es sich lediglich darum handelt, den Wegebaupflichtigen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verbindlichkeiten in Beziehung auf bestehende Communicationen anzuhalten, von solchen zu unterscheiden, in welchen ein erweitertes Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, daß denselben neue Wege, welche bisher noch gar nicht oder nur als Privatwege bestanden haben, zum allgemeinen Gebrauche eröffnet werden, und in welchem demgemäß eine entsprechende Regulirung, unter Berücksichtigung der etwa dadurch begründeten Entschädigungsansprüche, vorzunehmen ist.

Wir dürfen erwarten, daß die Herren Landräthe und sämmtliche Polizeibehörden des Departements dieser Verordnung in Zukunft genau nachkommen und durch Innehaltung des darin vorgeschriebenen Verfahrens zur Sicherung des Zweckes dieser Verordnung mitwirken werden, welcher dahin geht, dem öffentlichen Interesse auf dem kürzesten Wege genug zu thun, dabei aber den Interessenten zur Wahrnehmung ihrer Rechte, soweit thunlich, im Wege des contradictorischen Verfahrens Gelegenheit zu gewähren.

Liegnitz, den 21. August 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Wegnern.

Amtsbl. 1858. S. 324—328.

No. 30.

Deich-Polizei-Verordnung.

Zum Schutze der Deiche, der dazu gehörigen Uferdeckungen und der Hauptgräben in den Niederungen an der Oder und deren Nebenflüssen wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzs. pro 1850, S. 265) nachstehende polizeiliche Verordnung erlassen:

I. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 50 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe (cfr. §. 335 des Strafgesetzbuches*)) wird bestraft:

1. wer unbefugt die Deiche und die dazu gehörigen Banketts, namentlich aber die Böschungen der Deiche und die Uferdeckungen betritt;
2. wer auf den Deichen, deren Banketts und den Uferdeckungen Vieh führt, treibt oder herumtreten läßt, wer auf denselben unbefugt reitet oder mit Wagen oder mit Schubkarren fährt;
3. wer unbefugt den Deichkörper und die Uferdeckungen als Ablagerungsplatz oder auf ähnliche Art benutzt;
4. wer die Deiche und Hauptgräben und ihre Zubehörungen, namentlich also den Deichkörper selbst, das Deichbankett, die Schleusen und Durchlässe, die Pflanzungen am Fuße des Deichs, an den Böschungen und Auf- und Abfahrten, die Deichpegel und Wasserstandsmarken, die Stationspfähle, Barrieren und Wachthäuser, die aufgestellten Bau- und Vertheidigungsmaterialien, als Faschinen, Steinhaufen und dergleichen, die Bauutensilien, die Grabenböschungen, die Grabenschleusen und Brücken in irgend einer Weise beschädigt;
5. wer die Hauptgräben Behufs der Durchfahrt mit Faschinen zuwirft oder sonst in irgend einer Weise die Vorfluth hemmt;
6. wer unbefugt die Deich- und Grabenschleusen und die Deichbarrieren öffnet oder schließt;
7. wer sich eines Verstoßes gegen die in den Statuten des betreffenden Deichverbandes und in §§. 19 und 20 der darin in Bezug genommenen allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 enthaltenen Vorschriften über die im Binnenlande und resp. im Verbande geltenden Nutzungsbeschränkungen schuldig macht, nach welchen
   a. die Grundstücke am innern Rande des Deichs oder des Deichbanketts auf eine bestimmte Breite vom Fuße desselben ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt, auch das Vorland in einer bestimmten Breite vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden darf,

---

*) Dieser §. lautet:

Das niedrigste Maß der Geldbuße ist zehn Silbergroschen, das höchste Maß derselben fünfzig Thaler.

An Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten.

Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird. Die Gefängnißstrafe darf auch in diesem Falle niemals die Dauer von sechs Wochen übersteigen.

b. Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs innerhalb einer bestimmten Breite vom innern Fuße des Deiches ab nicht anlegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb einer bestimmten Breite von da ab nicht eingegraben werden dürfen,
c. die Borde der Hauptgräben auf eine bestimmte Breite unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben müssen,
d. innerhalb einer bestimmten Fläche von jedem solchen Grabenborde Bäume und Hecken nicht gepflanzt werden dürfen,
e. der Auswurf aus den Hauptgräben von den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke binnen einer bestimmten Frist auf eine gewisse Entfernung vom Graben fortgeschafft werden muß,
f. Binnenverwallungen und Quelldeiche in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden dürfen.

II. Die Behütung der Deiche und Deckwerke ist gänzlich untersagt.

Jede Zuwiderhandlung gegen dies Verbot wird nach den Vorschriften der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (Gesetzsammlung von 1847, S. 376), in §. 4 bis 14 und folgende, bestraft.

Hiervon findet die einzige Ausnahme Statt, daß demjenigen, welchem die Grasnutzung auf einer Deichstrecke zusteht, die Behütung derselben mit Schafen von der Deichverwaltungsbehörde unter den jedesmal näher festzusetzenden Bedingungen (zu denen vor Allem die gehören wird, daß die Schafe nur bei trocknem Wetter und nur quer über den Deich getrieben werden dürfen) gestattet werden kann.

III. Sofern die oben gerügten Zuwiderhandlungen und Unterlassungen durch die begleitenden Umstände den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens darstellen, werden sie nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs geahndet. *)

---

*) Vergleiche dieserhalb

1. die Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847, Gesetzsamml. 1847, S. 376—394.

§. 43. Mit Geldbuße von 15 Sgr. bis zu zwanzig Thalern ist zu belegen, wer unbefugterweise:

1—4 ꝛc.

5. Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

§. 45. Ist in den Fällen der §§. 41—43 eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so muß der Thäter mit den in den Criminalgesetzen bestimmten strengeren Strafen belegt werden.

(Strafgesetzbuch v. 14. April 1851. Gesetzsamml. 1851. S. 101—178.)

§. 301. Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder wer in schiffbaren Strömen,

Außerdem geht in allen Fällen die Verpflichtung zum Ersatze des verursachten Schadens, resp. zur Wiederherstellung des früheren Zustandes, neben der Strafe her.*)

Breslau, den 21. Mai 1856.

Königliche Regierung. Abtheil. I.

Amtsbl. pro 1856. S. 152.

Vorstehende Verordnung ist in der Sache selbst gleichlautend für den Regierungsbezirk Oppeln unterm 28. Mai 1856 publicirt.

Amtsbl. 1856. S. 150.

No. 31a.

Schutz der Deiche und der dazu gehörigen Anlagen und Hauptgräben in den Oder-Niederungen.

Deichpolizei-Verordnung.

Zum Schutze der Deiche und der dazu gehörigen Anlagen und der Hauptgräben in den Oder-Niederungen wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nachstehende polizeiliche Verordnung erlassen:

I.

Das Behüten der Deiche, Deichbanketts, der zu den Deichen gehörigen Deckwerke, Buhnen und Pflanzungen ist nach den Vorschriften der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 straffällig. Insbesondere nach den §§. 8—10 derselben hat

---

Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch eine schwere Körperverletzung (§. 193*) erlitten, so tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch das Leben verloren, zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Liegt einer solchen Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

*) Vergleiche dieserhalb die Vorschriften der §§. 413—465 Th. I. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts.

---

*) Dieser §. lautet: Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als zwanzigtägigen Dauer zur Folge gehabt, oder ist der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ein.

1) der Besitzer des Viehes für jedes übergetretene Stück, gleichviel, ob eine Pfändung erfolgte oder nicht, ein Pfandgeld, und zwar:

a. für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . 20 Sgr.,
b. für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter 2 Jahren . . . . . 8 Sgr.,
c. für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art. 1 Sgr.

zu erlegen.

2) Ist jedoch gleichzeitig eine Mehrzahl von Stücken Vieh übergetreten, so soll der Gesammtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes:

a. für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe die Summe von 20 Rthlr.,
b. für Gänse und anderes Federvieh die Summe von 2 Rthlr.

nicht übersteigen.

3) Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadenersatzes. Wird dasselbe jedoch hierzu nicht für genügend erachtet, so kann statt des Pfandgeldes die Ermittelung und der volle Ersatz des Schadens gefordert, außer dem letzteren aber alsdann auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh ein geringeres Pfandgeld verlangt werden:

a. für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh, von 5 Sgr.,
b. für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter 2 Jahren, von 2 Sgr.,
c. für eine Gans oder ein Stück anderer Art, von 3 Pfennigen,
d. für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe, wenn gleichzeitig eine Mehrzahl übergetreten ist, bis zur Summe von 5 Rthlr.,
e. für Gänse und anderes Federvieh, unter derselben Voraussetzung bis zur Summe von 15 Sgr.

4) Wer die benannten Anlagen vorsätzlich unbefugter Weise behütet, ist nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und zum Schadenersatze nach den vorstehenden Bestimmungen verbunden, sondern soll überdies mit einer Geldbuße von 1—20 Rthlr. bestraft werden.

Die verwirkte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels aufs Neue schuldig macht.

5) Läßt ein zur Beaufsichtigung des Viehs bestellter, an sich tüchtiger Hirte dasselbe unbeaufsichtigt gehen, oder überträgt er die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person, so hat er eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 3 Rthlr. verwirkt und kann von seinem Herrn des Dienstes sofort entlassen werden. Hat er aber das Vieh vorsätzlich auf die Deichanlage getrieben, so treffen ihn nicht nur die oben sub 4 angegebenen Strafen, sondern er muß auch auf den Antrag des Beschädigten von seinem Herrn sofort aus dem Dienst entlassen werden, wozu Letzterer durch die Ortspolizeibehörde anzuhalten ist.

II.

Mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Rthlr. wird bestraft:

1) wer unbefugt, außerhalb des Fußweges auf der Mitte der

Deichkrone, die Ränder derselben, die zu den Deichen gehörigen Banketts, namentlich aber die Deichböschungen, Deckwerke und Pflanzungen betritt;

2) wer unbefugt auf den Deichen, deren Banketts und Deckwerken Vieh führt, treibt, oder herum treten läßt, so wie auf solchen Anlagen unbefugt reitet, oder mit Wagen oder Schubkarren fährt;

3) wer unbefugt den Deichkörper und die zugehörigen Deckwerke als Ablagerungsplätze, zum Bleichen oder Trocknen ausgelegter Leinwand, Wäsche und dergl., oder auf ähnliche Art benutzt;

4) wer die Deiche und Hauptgräben und ihre Zubehörungen, namentlich aber den Deichkörper selbst, das Bankett, die Schleusen und Durchlässe, die Pflanzungen am Deichfuße, an den Böschungen und Auf- und Abfahrten, die Deichpegel und Wasserstandsmarken, die Bord- und Stationssteine und Stationspfähle, Warnungstafeln, Barrieren und Wachthäuser, die aufgestellten Bau- und Vertheidigungsmaterialien, als Faschinen, Steinhaufen, Bretter, Stangen, Buhnenpfähle und dergleichen, die Bau -und Vertheidigungsutensilien, die Grabenböschungen, die Grabenschleusen und Brücken in irgend einer Weise beschädigt;

5) wer die Hauptgräben Behufs der Durchfahrt mit Faschinen zuwirft, oder sonst in irgend einer Weise die Vorfluth hemmt;

6) wer unbefugt die Deich- und Grabenschleusen und die Deichbarrieren öffnet oder schließt;

7) wer unbefugt das auf den Deichanlagen, Deckwerken, in den Pflanzungen und an den Gräben des Verbandes wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;

8) wer unbefugt den zur Deichvertheidigung bestimmten oder verwendeten Dünger auffammelt;

9) wer die Vorschriften der §§. 19 und 20 der allgemeinen Deich-Statutsbestimmungen vom 14. November 1853 (Ges.-Samml. pro 1853 S. 940) verletzt, wonach:

a. die Grundstücke am innern Rande des Deiches und Deichbanketts auf eine Breite von drei Fuß vom Deichfuße ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt, auch das Vorland eine Ruthe breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert, oder sonst von der Rasendecke entblößt werden darf,

b. Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben, oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs innerhalb zwanzig Ruthen vom innern Fuße des Deiches ab nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden dürfen,

c. die Borde der unter der Schau des Verbandes stehenden Hauptgräben auf zwei Fuß Breite unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben müssen,

d. innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden dürfen,

e. der Auswurf aus den Hauptgräben bei deren Räumung von den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke binnen 4 Wochen nach der Räumung resp. nach der Ernte, oder binnen der von dem

Deichhauptmann aus besonderen Gründen bestimmten Frist bis auf eine Ruthe Entfernung vom Graben fortgeschafft werden muß,

f. Binnenverwallungen und Quelldämme ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden dürfen;

10) ingleichen, wer die diesfälligen (litt. a. bis f.) besondern Bestimmungen des Special-Statuts des betreffenden Deichverbandes verletzt.

III.

1) Alle Fälle der oben erwähnten Zuwiderhandlungen und Unterlassungen, wenn sie durch die begleitenden Umstände den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens darstellen, werden mit den strengeren Strafen des Strafgesetzbuches geahndet, insbesondere mit der Strafe der Vermögensbeschädigung, wenn eine Beschädigung vorsätzlich und rechtswidrig verübt ist, oder mit den Strafen der gemeingefährlichen Beschädigung, wenn die Zuwiderhandlungen mit gemeiner Gefahr verbunden sind, und mit den Strafen des Diebstahls, wenn die Wegnahme eines dem Verbande resp. Deicheigenthümer gehörigen Gegenstandes in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden hat.

2) In allen oben mit Geldstrafen bedrohten Contraventionsfällen tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach §. 18 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 an die Stelle der Geldstrafe, wenn der Bestrafte vermögenslos ist.

3) In den oben sub II. gedachten Fällen ist der Bestrafte neben der Geld- oder Gefängnißstrafe zum Ersatz des verursachten Schadens, beziehungsweise zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtet.

4) Den Fußgängern ist zwar im Allgemeinen gestattet, sich eines Fußweges auf der Mitte der Deichkrone zu bedienen, jedoch kann der Deichhauptmann unter Umständen für einzelne durch Tafeln zu bezeichnende Deichstrecken auch diese Art des Betretens des Deiches verbieten und unter das Strafverbot sub II. No. 1 stellen.

5) Ausnahmsweise kann aber auch durch den Deichhauptmann

a. als Ausnahme von dem Verbote sub II. No. 1 die Benutzung des Deichbanketts zum Fußwege,

b. als Ausnahme von dem Verbote sub II. No. 2 für einzelne, dazu geeignete Strecken das Fahren mit Wagen und Schiebkarren, das Reiten, das Führen und Treiben von Vieh auf der Krone des Deichs oder Banketts gestattet werden und zwar allgemein, soweit die betreffenden Deichstrecken durch Tafeln als solche besonders ausgezeichnet sind, oder einzelnen Dominien, Gemeinden oder Persönlichkeiten, welche in diesem Falle einer schriftlichen, die Benutzungsbedingungen näher feststellenden Legitimation des Deichhauptmanns bedürfen.

IV.

Vorstehende Bestimmungen, mit Ausnahme der No. 9 u. 10 sub II. und No. 4 u. 5 sub III., finden auch auf die Oderdeiche und die dazu gehörigen Anlagen außerhalb eines Deichverbandes Anwendung.

V.

Bei Uebertretungen gegen vorstehende Polizeiverordnung steht innerhalb der durch landesherrlich bestätigtes Statut constituirten Deichverbände, nach §. 29 der allgemeinen Deich-Statutsbestimmungen vom 14. November 1853 dem Deichhauptmann, und außerhalb derselben der betreffenden Ortspolizeibehörde die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung bis 5 Rthlr. Geldbuße oder dreitägigem Gefängniß nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 zu. Für das zu beobachtende Verfahren ist das Reglement vom 30. September 1852 (Amtsblatt pro 52 S. 496) maßgebend.

Liegnitz, den 30. Juni 1857.

Amtsbl. 1857. S. 279—283.

No. 31 b.

Polizei-Verordnung.

Zur Ergänzung der in No. 28 des Amtsblattes pro 1857 veröffentlichten Deichpolizei-Verordnung vom 30. Juni 1857 wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hierdurch bestimmt:

§. 1. Außer dem im Abschnitt II. sub No. 4 der Deichpolizei-Verordnung vorgesehenen Falle wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Rthlr. bestraft, wer unbefugter Weise auf den Entwässerungsanlagen der Deichverbände mit Kähnen fährt, oder diese Anlagen zum Viehtränken, zu Durchfuhrten, Durchtriften oder auf irgend eine andere Art benutzt, auch wenn durch die Benutzung ein erkennbarer Schaden an der betreffenden Anlage nicht entstanden ist.

§. 2. Die in der Deichpolizei-Verordnung zum Schutze der Stromdeiche enthaltenen Strafbestimmungen finden gleichmäßige Anwendung auf die Kanaldeiche und sonstige Uferwallungen der Hauptgräben, jedoch ist bei diesen Anlagen auch noch der nach Abschnitt II. sub No. 1 der Deichpolizei-Verordnung gedachte Fußweg auf der Deichkrone bei 10 Sgr. bis 10 Rthlr. Geldbuße verboten.

Liegnitz, den 24. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsbl. 1862. S. 217.

No. 32 a.

Polizei-Verordnung.

No. 42. Betreff. den Schutz der Deiche, Brücken, Deckwerke 2c. an der schwarzen Elster. I. G. 1753.

Zum Schutze der Deiche, Brücken, Deckwerke, Vorländer, Uferböschungen, Weidenanpflanzungen und sonstigen Werke an der schwarzen Elster wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, Ges.-Samml. pag. 265 nachstehende polizeiliche Verordnung erlassen:

§. 1. Das unbefugte Betreten der Dammböschungen und Deiche wird hierdurch bei 1 Thlr. Geld- oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Eltern und Vormünder, welche die in ihrer Gewalt und unter ihrer Aufsicht befindlichen Personen von dem Betreten der Dammböschungen abzuhalten unterlassen, haben eine gleiche Strafe verwirkt.

§. 2. Zugleich werden die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 ad §. 4 bis 14 hierdurch in Erinnerung gebracht, wonach für jedes Stück Vieh, welches auf den Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken, Vorländern, Uferböschungen oder Weidenpflanzungen, wo nicht gehütet werden darf, betroffen wird, selbst dann, wenn die Pfändung nicht erfolgt, ein Pfandgeld zu erlegen ist.

Dieses Pfandgeld beträgt

a. für jedes Stück großes Vieh (als Pferde, Rindvieh, Esel) 20 Sgr.,
b. für jedes Schwein, Ziege, Schaf, Füllen, oder ein Stück Jungvieh unter 2 Jahren 8 Sgr.,
c. für jedes Stück Federvieh 1 Sgr.

§. 3. Wer vorsätzlich unbefugter Weise auf den Deichen, Böschungen oder Dämmen ꝛc. hütet, ist nicht nur zur Erlegung des eben gedachten Pfandgeldes resp. zum Schadensersatz nebst ermäßigtem Pfandgelde verpflichtet, sondern wird überdies mit einer Geldbuße von 1 bis 20 Rthlr. bestraft.

Die verwirkte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels aufs Neue schuldig macht.

Liegnitz, den 24. März 1857.

No. 32b.

Bekanntmachung.

No. 43. Betreff. den Schutz der Deiche in den Niederungen der schwarzen Elster. I. G. 1753.

Zum Schutz der Deiche, Brücken, Deckwerke, Vorländer, Uferböschungen, Weidenanpflanzungen und anderer Werke in den Niederungen der schwarzen Elster bringen wir die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen besonders in Erinnerung:

1) Nach §. 301 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 wird derjenige, welcher vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder wer in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer herbeiführt, mit Gefängniß nicht unter 3 Monate bestraft.

Hat in Folge dieser Handlungen ein Mensch eine schwere Verletzung erlitten, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren, und hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch das Leben verloren, so tritt 10jährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Liegt einer solchen Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren zu erkennen.

2) Im §. 25 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848, G.-S. pag. 54, ist wörtlich folgendes bestimmt:

„Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung gegen Ueberschwemmung nothwendig, so müssen bei drohender Gefahr nach Anordnung der Polizeibehörde alle Bewohner der bedrohten und nöthigen Falls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hülfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle bringen.

Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maßregeln sofort durch Execution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten, und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden."

3) §. 340 pos. 7 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 bestimmt:

„Wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche Gefahr genügen kann, wird mit einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen bestraft."

Wir bringen diese Vorschriften in Erinnerung und sprechen dabei die Erwartung aus, daß die Bewohner unseres Departements in dem Flußgebiete der schwarzen Elster, sowie der Nachbarschaft, die vorgedachten gesetzlichen Verordnungen in ihrem eigenen, wohlverstandenen Interesse genau beachten werden, da die strengste Durchführung derselben unabweisbar geboten ist.

Liegnitz, den 24. März 1857.

Amtsbl. 1857. S. 127–129.

IV. Abtheilung.

Vermischte Verordnungen.

No. 1.

Verordnung.

Da wir es nachträglich für zweckmäßig erachtet haben, daß die vom Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 13. November v. J.*) erlassene Anweisung, betreffend die Prüfung der Schornsteinfeger, auch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gelange, so machen wir dieselbe hierdurch nachstehend bekannt.

Breslau, den 14. August 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Anweisung,
betreffend die Prüfung der Schornsteinfeger.

§. 1. Wer das Gewerbe der Schornsteinfeger selbstständig betreiben will, hat sich mit dem schriftlichen Gesuche um das nach §. 45 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 erforderliche Befähigungszeugniß an die betreffende Königliche Regierung zu wenden.

§. 2. Zur Begründung des Gesuchs gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Prüfung nach den Bestimmungen in den §§. 24. 35 der Verordnung vom 9. Februar 1849 abhängt.

Der Antragsteller hat seinem Gesuche beizufügen:

1. ein Zeugniß der Polizeibehörde seines Wohnorts, oder wenn er während der letzten drei Jahre den Wohnort wechselte, der Behörden derjenigen Orte, in welchen er sich während dieses Zeitraums aufgehalten hat, darüber, daß ihr (ihnen) der Antragsteller als ein Mann von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten nach vorgängiger genauer Erkundigung bekannt sei;

---

*) Ministbl. 1849. S. 282—285.

2. die Zeugnisse derjenigen Meister, bei denen er seit dem Eintritte in die Lehre als Lehrling und als Gehülfe gearbeitet hat;
3. einen von ihm verfaßten selbst geschriebenen Lebenslauf.

§. 3. Die Königliche Regierung ordnet die Prüfung durch eine Commission an, welche

a. aus einem obern Polizeibeamten als Vorsitzenden,
b. aus dem Bezirks-Bauinspector oder einem als Staatsbaumeister vollständig geprüften Communalbaubeamten und
c. aus zwei oder drei Schornsteinfegermeistern

besteht. Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es überlassen, an Stelle eines der letztgedachten Meister einen Maurermeister hinzuzuziehen.

§. 4. Der Commission wird das Gesuch (§. 2) nebst dessen Anlagen zugefertigt. Ergeben sich mit Rücksicht auf §. 35 der Verordnung vom 9. Februar 1849 und auf die Beilagen des Gesuchs (§. 2) Bedenken, so sind dieselben zuvörderst zu erledigen und in zweifelhaften Fällen der Königlichen Regierung zur Entscheidung vorzutragen.

§. 5. Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die von der Regierung für jede Commission besonders zu bestimmende Prüfungsgebühr, welche den Betrag von 10 Thalern nicht übersteigen darf, an den Vorsitzenden der Commission einzuzahlen.

§. 6. Die Commission kann gleichzeitig Mehrere prüfen. Kein Prüfungsgesuch darf jedoch länger als vier Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr unerledigt bleiben.

§. 7. Der zu Prüfende hat sich zunächst über die für seinen Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen — bei letzterem mindestens in den vier Species — auszuweisen. Sodann ist die mündliche Prüfung darauf zu richten:

Wie die verschiedenen, in den Schornsteinröhren vorkommenden Unreinigkeiten sich von einander unterscheiden (fliegender Ruß und Glanzruß), an welchen Stellen sie sich hauptsächlich ansetzen, in welchem Verhältnisse sie sich bei den verschiedenen angewendeten Brennmaterialien erzeugen und wiederholte Reinigungen nöthig werden; —

welche Abmessungen bei besteigbaren und unbesteigbaren Röhren zulässig sind und den bekannt gemachten Vorschriften entsprechen;

welche Werkzeuge zur Beseitigung der verschiedenen Arten von Unreinigkeiten in Schornsteinröhren und sonstigen Rauchröhren (wie Ofenröhren) und Feuerungen anwendbar sind, wie flach geneigte oder horizontal geführte Röhren gereinigt werden können und welche Einrichtungen bei denselben nöthig sind; —

auf welche Art untersucht werden kann, ob eine Schornsteinröhre gehörig gereinigt ist, und welche Fehler der Schornsteinfeger an einer Röhre beim Reinigen entdecken kann, die als feuergefährlich zu bezeichnen sind, z. B. Risse, offene Fugen, in den Wänden der Schornsteine sich zeigende Hölzer.

Da in manchen Gegenden enge unbesteigbare Röhren Behufs der Reinigung ausgebrannt werden, so hat der Examinand anzugeben, welche Vorsicht dabei zu beobachten ist.

Außerdem ist eine hinreichende Kenntniß von der Construction der Schornsteine zu verlangen.

Der zu Prüfende hat darzuthun, daß er eine vorhandene Feuerungsanlage unter Beifügung einer Handzeichnung in anschaulicher Weise beschreiben kann, oder daß er doch derartige ihm vorgelegte Zeichnungen versteht und auf die Fragen über die Beschaffenheit einer Schornsteinröhre mündliche genügende Auskunft zu geben vermag. Derselbe muß von der erforderlichen, nach der freistehenden Höhe einzeln stehender oder in einen Schornsteinkasten verbundener Röhren verschiedenen Dicke der Schornsteinwände, sowie davon Kenntniß haben, daß Schornsteine nicht auf Holz aufgesattelt oder geschleppt werden dürfen, wie weit Holzwerk von denselben, von jeder Art von Feuerplätzen, Oefen und Kaminen in verschiedenen Richtungen entfernt bleiben muß.

Ueberhaupt müssen ihm die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften der Gegend, in welcher er als Schornsteinfeger sich niederlassen will, sowie die Maßregeln bekannt sein, welche er seinerseits bei Entstehung eines Schornsteinbrandes oder Feuers zu ergreifen hat.

Demnächst ist von dem Examinanden das Reinigen mehrerer Schornsteinröhren auszuführen, wobei das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Rauchfanges erfolgen muß. Ein großer Theil der an den Examinanden zu richtenden Fragen ist von demselben an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§. 8. Ueber das Ergebniß der Prüfung ist eine, von den Mitgliedern der Commission zu vollziehende schriftliche Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gegen die Befähigung des Geprüften etwa obwaltenden Bedenken vollständig zu begründen sind.

Am Schlusse der Verhandlung hat die Commission ihre bestimmte Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Prüfung als genügend bestanden erachtet oder nicht. Die Beschlußnahme erfolgt nach der Mehrzahl der Stimmen; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Mitgliedern steht es frei, ihre abweichende Ansicht schriftlich beizufügen.

Diese Verhandlung ist der Königlichen Regierung zu überreichen, welche, wenn den Anforderungen genügt worden, das Befähigungszeugniß ertheilt, andernfalls dasselbe versagt und den Geprüften bescheidet, wobei demselben zugleich die Frist bestimmt wird, vor deren Ablauf er sich zu einer anderweiten Prüfung nicht melden darf; dieselbe ist in der Regel auf sechs Monat festzusetzen, kann jedoch nach dem Gutachten der Commission auch auf längere, jedoch ein Jahr nicht übersteigende Dauer bestimmt werden.

§. 9. Aus der Einnahme der Prüfungsgebühren (§. 4) ist:

1. der für den Geschäftsbetrieb erforderliche Aufwand an Schreibmaterialien, Porto, Schreib- und Botengebühren u. s. w. zu decken;

2. den von andern Orten her berufenen Mitgliedern der Commission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für Reise und Zehrung zu gewähren;
3. der nach Abzug der Kosten zu 1 und 2 verbleibende Betrag gleichmäßig unter die bei den Prüfungen zugezogenen Meister zu vertheilen.

Der Vorsitzende hat die näheren Bestimmungen hierüber mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Commission zu treffen und in Ermangelung einer Verständigung unter den Betheiligten die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Der Vorsitzende und der Baubeamte (§. 1 a. b.) erhalten weder Gebühren noch Entschädigung.

§. 10. Die bisherigen Vorschriften in Betreff der Prüfung der Schornsteinfeger für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 13. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. v. d. Heydt.

Amtsbl. der Königl. Regier. zu Breslau pro 1850, S. 383—386.

Public. Seitens der Königl. Regier. zu Oppeln unterm 28. Januar 1850. A. I. VII. 2636 a. Amtsbl. pro 1850. S. 44.

Publ. Seitens der Königl. Regier. zu Liegnitz im Amtsbl. pro 1850. S. 9.

No. 2.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 1. December v. J. erkläre ich Mich damit einverstanden, daß das neue Feldmesser-Reglement, sowie etwaige spätere Abänderungen und Ergänzungen desselben, auf Grund des §. 53 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 von den competenten Behörden erlassen werden, ohne daß es Meiner Genehmigung bedarf. Die durch das neue Reglement oder später zu bestimmenden Gebührensätze sollen auch in die Stelle des §. 2 des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der Geschäfte der Auseinandersetzungs-Behörden (Gesetzsamml. für 1836, S. 181 ff.), treten. Das Mir vorgelegte Reglement folgt hierbei zurück.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 9. Januar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. v. Manteuffel II.

An den Minister für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Finanzminister und den Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Gesetzsamml. pro 1858, S. 233—247.

Allgemeines Feldmesser-Reglement.
Vom 1. December 1857.

Unter Aufhebung des allgemeinen Reglements für die Feldmesser vom 29. April 1813 wird hierdurch, auf Grund des §. 53 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzs. für 1845, S. 41), verordnet was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

§. 1. Die Geschäfte der Feldmesser oder Nivellirer dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche nach vorgängiger Prüfung und Vereidigung von der Regierung als Feldmesser bestellt sind.

§. 2. Die Regierung darf nur solche Personen als Feldmesser bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt hat.

§. 3. Die Feldmesser sind, mit Ausnahme

a. der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten, und

b. der im Geschäftsbereiche des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser,

der Disciplin der Regierungen und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disciplin der Auseinandersetzungsbehörden und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. aber der Disciplin des Generaldirectors des Grundsteuer-Katasters und des Finanzministeriums. Die Feldmesser können nach näherer Bestimmung der §§. 19 und 21 des Gesetzes vom 21. Juli 1852*) (Gesetzsammlung für 1852, S. 465) mit Ordnungsstrafen belegt werden.

---

*) Diese §§. lauten:

§. 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich die Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, so wie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu 3 Rthlr. verfügen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Postanstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Postinspectoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur in sofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instructionen beigelegt ist.

Den Ober-Postdirectoren, dem Telegraphendirector, sowie den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu 10 Rthlr. zu verhängen.

§. 4. Die nach §§. 1. 2 ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 71 bis 74 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845*) (Gesetzsammlung für 1845, S. 41) zurückgenommen

---

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu 30 Thlr. zu belegen, besoldete Beamten jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in nseh ung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.

§. 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

*) Diese §§. sind durch das später ergangene Gesetz vom 22. Juni 1861 (Gesetzsammlung S. 441 ff.) aufgehoben worden und an deren Stelle die nachfolgenden §§. getreten.

§. 71. Die in den §§. 42, 43, 47, 50, 51 und 52 erwähnten Concessionen, Approbationen und Bestallungen, sowie die Approbationen der Hebammen §. 45, können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Concession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 72. Ueber die Zurücknahme der Concessionen u. s. w. (§. 71) entscheidet die Regierung durch Plenarbeschluß. Der Entscheidung muß eine schriftliche Voruntersuchung und eine mündliche Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen vorhergehen.

§. 73. Die Regierung verfügt die Einleitung des Untersuchungsverfahrens und ernennt den Untersuchungscommissar. Sie ist befugt, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich oder im Laufe des Verfahrens zu suspendiren.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen, und wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von der Regierung ernannten Beamten wahrgenommen.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhör der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 74. Nach Abschluß der Voruntersuchung überreicht der Beamte

werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienste durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disciplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesserarbeiten.

§. 5. Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§. 6. Als Einheit des Längenmaßes muß die Preußische Ruthe nach Vorschrift der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 in Anwendung gebracht werden.

Die Ruthe wird zum Feldmessen in Zehn- und Hunderttheile getheilt.

§. 7. Alles Flächenmaß muß nach Preußischen Morgen, Quadratruthen und, wo es nöthig, nach Decimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8. Wenn Längen- oder Flächenabmessungen in anderem Maße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach der Preußischen Ruthe bewirkt und das andere Maß durch Rechnung ermittelt werden.

§. 9. Die Winkel müssen bei allen Vermessungen nach Graden, deren dreihundert und sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden.

§. 10. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Specialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhen-

---

der Staatsanwaltschaft der Regierung die Anschuldigungsschrift. Der Angeschuldigte wird unter abschriftlicher Mittheilung derselben zu einer vom Regierungspräsidenten zu bestimmenden Plenarsitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen. Bei dieser Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, sowie bei der Entscheidung der Sache wird nach Vorschrift der §§. 35 bis 39 und 31 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetzs. 1852, S. 465), verfahren. Die Entscheidung kann jedoch nur auf Zurückweisung der Anklage oder auf Zurücknahme der Concession u. s. w. lauten, soweit nicht der Regierung die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen den Angeschuldigten sonst zusteht.

Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Angeschuldigten der Recurs an das competente Ministerium offen; der Recurs muß jedoch, bei Verlust desselben, binnen zehn Tagen von der Verkündigung der Entscheidung an gerechnet, angemeldet werden.

Das in den §§. 72 bis 74 bezeichnete Verfahren findet für Berlin und den Polizeibezirk von Charlottenburg bei der Regierung zu Potsdam statt.

messungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, correct, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§. 11.*) Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instructionen zu erlassen, und eine besondere technische Controle der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Ebenso steht es jedem Privatmanne frei, für die Feldmesserarbeiten, welche er ausführen läßt, vor Beginn derselben besondere Vorschriften zu ertheilen. Stehen dergleichen Anweisungen nach der Ansicht des Feldmessers einer richtigen und zweckmäßigen Bearbeitung des ihm ertheilten Auftrages entgegen, so muß derselbe seine Ansicht vor Beginn der Arbeit begründet vortragen und die Arbeit ablehnen, falls der Auftraggeber seine Anweisung nicht modificiren will. In allen Fällen aber, in welchen sich der Feldmesser der Ausführung eines Geschäftes nach gegebener Anweisung unterzieht, ist er für die richtige Ausführung verantwortlich und kann sich später nicht damit entschuldigen, daß die erhaltenen Anweisungen Ursache zu einer unrichtigen oder unzweckmäßigen Arbeit gewesen seien.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30 vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12. Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrages bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt, und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13. Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungsmanuale (Feldbücher) in geordneten, zusammenhängenden Heften, von gutem, festen Papier, so deutlich, correct und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rectificationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

---

*) Vergleiche hierzu IV. 4.

§. 14. Dasselbe (§. 13) gilt auch von den Nivellements- und Peilungsmanualen und von allen, durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15. Die sämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit, auch während der Arbeit, vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16. Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17. Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 50 oder 100 Ruthen sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18. Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19. Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten, müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20. Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21. Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maßstab von $^1/_{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22. Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maßstabe von $^1/_{5000}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem vierundzwanzigfachen Maßstabe (bei welchem $^1/_{2500}$ Ruthe 1 Preußischen Fuß darstellen).

III. Revision der Feldmesser-Arbeiten.

§. 23. Mit Ausschluß der dem Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Kataster zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann jeder, der bei der Richtigkeit einer Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

§. 24. Von den Regierungen werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungsbehörden, besondere Revisoren aus der Zahl der

im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt. Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25. Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revision verantwortlich.

§. 26. Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungsbehörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach competenten Behörde mittelst Bescheides nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27 bis 33) zu befinden.

§. 27. Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 28. Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 29. Die Resultate der Revision und die gefundenen Maße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§. 27), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

§. 30. Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden, als:

a. bei Längenmessungen
auf ebenem und wenig coupirtem Terrain $^{2}/_{1000}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und coupirtem Terrain $^{3}/_{1000}$ der wirklichen Länge;

b. bei Flächenmessungen
unter 3 Morgen pro Morgen $2^{1}/_{2}$ Quadratruthen,
von 3 bis incl. 50 Morgen pro Morgen $1^{1}/_{2}$ Quadratruthe,
über 50 Morgen pro Morgen $1^{1}/_{4}$ Quadratruthe;

c. bei Höhenmessungen

auf	10	Ruthen	Länge	$0{,}_{212}$	Zoll	oder	$2{,}_{5}$	Linien,		
=	50	=	=	$0{,}_{474}$	=	=	$5{,}_{7}$	=		
=	100	=	=	$0{,}_{671}$	=	=	$8{,}_{0}$	=		
auf	500	Ruthen	Länge	$1{,}_{500}$	Zoll	oder	1	Zoll	$6{,}_{0}$	Linien.
=	1000	=	=	$2{,}_{121}$	=	=	2	=	$1{,}_{5}$	=
=	1500	=	=	$2{,}_{598}$	=	=	2	=	$7{,}_{2}$	=
=	2000	=	=	$3{,}_{000}$	=	=	3	=		

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

§. 31. Ergiebt die Revision nicht größere, als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32. Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

§. 33. Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach §. 30 zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§. 26), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rectification der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen andern bewirkt werden soll.

§. 34. Der Recurs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (§. 26) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Recursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rectification, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind. Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

§. 35. Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30 zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesserarbeiten.

§. 36.*) Die Feldmesserarbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Werden von den Behörden für die unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten besondere Gebühren- oder Diätensätze vorher nicht vereinbart, oder hat zwischen Privaten und den von denselben beauftragten Feldmessern eine bestimmte rechtsgültige Vereinigung nicht stattgefunden, so gelten für die nach der Publication dieses Reglements an Feldmesser ertheilten Aufträge und unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten die nachstehenden Bestimmungen (§§. 37 bis 52).

§. 37. Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 1 Sgr. 3 Pf. pro Morgen gezahlt; in coupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 1 Sgr. 6 Pf. pro Morgen erhöht werden.

§. 38. Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, die Hälfte der Morgenzahl erreicht, so wird eine Zulage von 2 Pfennigen pro Morgen gewährt.

§. 39. Kommen in einer Feldmark einzelne, über 50 Morgen große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maßgabe der Terrainbeschaffenheit (§. 37) nur 10 resp. 12 Pfennige pro Morgen gezahlt.

§. 40. Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

a. die nach §. 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Acten;
b. die sämmtlichen in §. 13 bezeichneten Vermessungsmanuale (Feldbücher), ebenso die etwanigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speciellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaßen, oder mit besonderen zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;
c. das Brouillon des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungsarbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;
d. einen nach §. 16 vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan;
e. eine Copie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinwand oder

---

*) Vergleiche hierzu IV. 4.

Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 41. Für Anfertigung von Vermessungsregistern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für coupirtes oder bergiges Terrain, ein Dritttheil der in den §§. 37 bis 39 festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 42. Das Copiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt: für jedes Hunderttheil der Quadratruthe des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift, in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, mitgerechnet wird, bei einem Maßstabe

von	$^1/_{2500}$	der natürlichen Größe . .	1	Rthlr.	10	Sgr.,
=	$^1/_{3000}$	= = = . .	1	=	15	=
=	$^1/_{4000}$	= = = . .	1	=	20	=
=	$^1/_{5000}$	= = = . .	2	=	—	=

Copien nach kleineren Maßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

§. 43. Alle Flächenvermessungen anderer, als der im §. 37 bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Stromvermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§. 44. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens acht Stunden arbeiten.

§. 45. Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungsberechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diäten-Liquidationen stets beizufügen.

§. 46. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich. Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist, in Folge des dadurch an den Tag gelegten Mangels der erforderlichen Zuverlässigkeit, jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten.

§. 47. Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellementsmanuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen vollständig geordnet und übersichtlich abzuliefern.

§. 48. Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern zu.

§. 49. Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen

Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungsrevisoren die Rectification der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 48 zu gewährenden Diätensatz.

§. 50. Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit ein, das ortsübliche bis zu fünfundzwanzig Procent übersteigendes Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Naturallieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Belege vergütigt.

§. 51. Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, incl. Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a. bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen pro Meile sieben Silbergroschen sechs Pfennige und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen funfzehn Silbergroschen;
b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, pro Meile zwanzig Silbergroschen.

§. 52. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichnenpapier bester Qualität werden pro $^1/_{144}$ Quadratruthe drei Silbergroschen neun Pfennige, wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinewand aufgezogen ist, sieben Silbergroschen sechs Pfennige vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichnenmaterialien können nicht liquidirt werden.

§. 53. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten, oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung resp. die betreffende Auseinandersetzungsbehörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reductionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. In Bezug auf die Prüfung der Feldmesser-Liquidationen bei den Auseinandersetzungsbehörden verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Feldmesser diese Kosten selbst zu tragen haben.

§. 54. Gegen diese Festsetzung (§. 53) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, der Recurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung, offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 55. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 53. 54) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die in dem gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde oder Privatperson ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglementsbestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 1. December 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanzminister.
v. Bodelschwingh.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Manteuffel II.

Publ. durch die Königl. Regierung zu Breslau. Außerordentliche Beilage zum Amtsbl. pro 1858, Stück No. 23, S. 127.
= durch die Königl. Regierung zu Liegnitz im Amtsb. pro 1858, Stück 23, S. 196.
= durch die Königl. Regierung zu Oppeln. Extraordinaire Beilage zum Amtsbl. pro 1858, Stück 24.

No. 3.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 11 und 36 des Allgemeinen Feldmesserreglements vom 1. December 1857 werden für Feldmesser, welche mit Neumessungen resp. mit Kartenberichtigungen zum Zweck von Verpachtungen, Dismembrationen ꝛc. und überhaupt mit Geschäften für die III. Abtheilung der unterzeichneten Regierung beauftragt sind, nachstehende Bestimmungen erlassen.

§. 1. Der Feldmesser ist verpflichtet, die ihm ertheilte Anweisung und die Vorschriften der §§. 5 bis 22 des Feldmesserreglements genau zu beachten.

§. 2. Vor jeder Neumessung resp. Berichtigung vorhandener Karten sind zunächst die Grenzen zu begehen und mit den Karten sorgfältig zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Differenzen, so kann wegen derselben

der Feldmesser zwar mit den Grenznachbaren in Unterhandlung treten, er muß aber der Königlichen Regierung sogleich davon Anzeige machen.

§. 3. Alle dem Feldmesser zur Benutzung bei der Erledigung seines Auftrages übergebenen Karten 2c. hat derselbe vor dem Beginn der Arbeit hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit für den vorliegenden Zweck sorgfältig zu prüfen und im Fall ihrer Unbrauchbarkeit zurückzugeben. Unterläßt er dies, so wird für die von ihm angefertigte und später sich als unbrauchbar ergebende Arbeit nicht nur nichts vergütigt, sondern es wird ihm auch die Tragung der etwa sonst noch hierdurch entstandenen Kosten auferlegt werden.

§. 4. Die Wahl der Instrumente muß sich nach der Größe und Beschaffenheit der aufzunehmenden Flächen 2c. richten und bleibt dem Feldmesser überlassen. Ist die Vermessung mit der Bousssole erfolgt, so sind auf der Brouillonkarte die magnetischen Mittagslinien in Abständen von 2 Decimalzoll in feinen Linien schwarz auszuziehen; auf der Reinkarte genügt dagegen die Angabe einer magnetischen Mittagslinie. Dort wie hier muß aber auch die wahre Mittagslinie angegeben werden; und diese darf überhaupt auf keiner Karte fehlen.

§. 5. Bei Forstvermessungen ist es nicht gestattet, Linien zur Verbindung der Polygonseiten durch den Forst zu schlagen, hierzu können vielmehr nur Blößen, Wege 2c. und, wo der Forst in Jagen getheilt ist, die Gestelle benutzt werden.

§. 6. Das Papier zu den Karten muß gutes Velinpapier sein und vor der Benutzung auf Leinwand, die fest und frei von Knoten ist, gezogen werden. Die Karte ist mit einem weißleinenen Bande einzufassen und an einer der kurzen Seiten mit einem ungefärbten oder lackirten, einen Zoll über den Rand vortretenden Stabe zu versehen. Die Flächenfärbung muß den verschiedenen Culturen entsprechen (Wiesen hellgrün, Hütung dunkelgrün, Acker gelb, Straßen und Wege dunkelbraun, Sandschollen hellbraun, Gewässer blau, Waldparzellen grau); statt ihrer kann bei großen Flächen ein farbiger Rand an den Umfassungslinien gewählt werden. Forstkarten sind nach dem, der Instruction für Forstgeometer vom 13. Juli 1819 beigegebenen Schema zu zeichnen. Bei der Inschrift (Titel) der Karten ist außer dem Namen der gemessenen Fläche auch der landräthliche Kreis und die Zeit der Aufnahme anzugeben. Der Name der gemessenen Fläche und der landräthliche Kreis sind außerdem auf der Außenseite der Karte und zwar an dem Rande derselben zu vermerken.

§. 7. Außer einer Reinschrift des Vermessungsregisters nach der für die Auseinandersetzungs- resp. Betriebsregulirungsarbeiten vorgeschriebenen Form ist auch das Brouillon desselben mit den diesem zu Grunde liegenden speciellen Flächenberechnungen einzureichen. Dasselbe gilt von den Vertheilungsregistern. In der Karte sind die Breiten der Vertheilungspläne auf einer die Planlagen rechtwinkelig durchschneidenden Linie nach Ruthen, Fußen und Zollen (im Decimalmaß) mit rothen Zahlen einzuschreiben und die Planlagen übereinstimmend mit den Nummern im Vertheilungsplanregister mit schwarzer Tusche zu bezeichnen.

§. 8. Der Feldmesser ist verpflichtet, die ihm zur Ausführung

seiner Arbeiten überwiesenen Karten sorgfältig zu schonen, namentlich nicht bei Absteckung der Vertheilungspläne auf dem Felde zu benutzen, sondern hierzu besondere Handzeichnungen (Absteckungs-Coupons) anzufertigen, welche alle Plangrenzen und Plannummern, sowie sämmtliche zur Absteckung erforderlichen Maße enthalten müssen.

§. 9. In dem nach §. 45 des Reglements von dem Feldmesser zu führenden und bei Ueberreichung der Liquidation mit einzureichenden Tagebuche muß ganz speciell angegeben werden, welche Arbeit täglich gefertigt und wie viel Zeit darauf verwendet ist. Bei der Ausführung eines jeden Auftrags hat der Feldmesser Manualacten anzulegen und solche bis zum Schluß des Geschäfts fortzuführen. In denselben sind sämmtliche Schriftstücke nach der Zeitfolge zu ordnen und zu foliiren. Bei der Ablieferung der Arbeiten werden diese Acten der Regierung eingereicht, nach Prüfung der Arbeiten und Festsetzung der Liquidation aber dem Feldmesser wieder zurückgegeben.

§. 10. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten und sämmtlicher Angaben in seinen Manualacten verantwortlich. Bei unrichtigen Arbeiten ꝛc. wird das im §. 4 des Feldmesserreglements bezeichnete Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung eingeleitet werden.

§. 11. Die Arbeiten des Feldmessers unterliegen der Revision auf den Antrag der Regierung oder der Adjacenten, und es kommen hierbei die §§. 23 bis 35 des Feldmesserreglements zur Anwendung.

§. 12. Die Feldmesserarbeiten werden entweder nach Gebühren oder nach Diäten bezahlt. Im ersten Falle gelten die Bestimmungen der §§. 37 bis 42 des Feldmesserreglements. Dabei ist zu bemerken, daß für die stipulirten Gebühren auch die Aufnahme der Königlichen Amtsvorwerke und der Königlichen Oberförster- und Forstdienst-Etablissements erfolgen muß, soweit solche innerhalb der aufzunehmenden Ländereien liegen, oder doch mit denselben im Zusammenhange stehen.

§. 13. Diäten werden dem Feldmesser gezahlt;

a. für die Aufnahme der Dorf- und Städtelagen mit Einschluß der Gärten und
b. solcher Theile der Feldmark, deren Vermessung mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist;
c. wenn die Kartirung in einem größeren Maßstabe als dem $1/2000$ der natürlichen Größe verlangt wird und
d. bei der Eintheilung von Feldmarken, bei der Aufnahme von Wegen und einzelnen Linien ꝛc., bei Flußvermessungen und Nivellements.

§. 14. Für alle nach §. 13 ausgeführte Arbeiten beträgt der Diätensatz bei nachweislich mindestens achtstündiger Arbeitszeit 2 Rthlr. Ebenso hoch ist derselbe für den Reisetag, vorausgesetzt, daß, wenn die Reise nicht acht Stunden in Anspruch nimmt, die übrige Zeit von dem Feldmesser gearbeitet wird. Auch bei mehr als achtstündiger Arbeits- resp. Reisezeit werden für einen Kalendertag immer nur einfache Diäten gewährt.

§. 15. Es ist dem Feldmesser gestattet, bei den auf Gebühren auszuführenden Arbeiten Gehilfen zu adhibiren; jedoch ist er für die Richtigkeit der von denselben bewirkten Arbeiten ebenso verantwortlich, als wären diese von ihm selbst ausgeführt.

§. 16. Für jede Vermessung werden nur die Kosten einer einmaligen Hinreise vom Wohnort des Feldmessers aus und die einer einmaligen Rückreise gewährt; doch soll hiervon eine Ausnahme gemacht werden, wenn das Geschäft in Folge von Hindernissen, welche der Feldmesser nicht verschuldet hat, unterbrochen werden muß. Bei Geschäften, die sich an einander schließen, ist die Weiterreise immer nur von Arbeitsort zu Arbeitsort und erst von dem letzten die Rückreise nach dem Wohnort des Feldmessers zu berechnen. Die Reisekosten werden nach §. 51 des Feldmesserreglements liquidirt.

§. 17. Für das zu Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier ꝛc. kommen die nach §. 52 des Feldmesserreglements vorgeschriebenen Sätze zur Anwendung. Für die Einfassung der Karten mit weißleinenem Bande werden 9 Pf. pro Duodecimalfuß bewilligt.

§. 18. Für Reinschriften von Vermessungs-, Bonitirungs- und Vertheilungsplanregistern mit Ausschluß derjenigen, welche der Feldmesser für die Vermessungsgebühren abliefern muß, werden einschließlich des Materials und der Collation „fünf Silbergroschen" pro Bogen vergütigt, leere Seiten mit Colonnen dabei aber nicht berücksichtigt. Für Abschriften gewöhnlicher Art können pro Bogen „zwei Silbergroschen sechs Pfennige" liquidirt werden.

§. 19. Für die Anlegung und Fortführung der Manualacten, so wie für die Aufstellung der Liquidationen und die mit dem Geschäft verbundene gewöhnliche Correspondenz wird dem Feldmesser keine Vergütigung gewährt.

Breslau, den 18. März 1864.

Königliche Regierung.

Amtsbl. 1864, S. 93—94.

I.

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß.

Die erste römische Zahl bezeichnet die Abtheilung — die zweite deutsche Zahl die Nummer der Abtheilung.

1767.

Seite

11. Jan. Wege-Reglement. IIIb. 8. . . . . 224—246

1796.

1. Juli. Publik. der Kriegs- und Domainen-Kammer. IIa. 6. . . 110—111
8. Juli. Publik. der Kriegs- und Domainen-Kammer. IIa. 3. . . . 96—97

1804.

1. Mai. Extr. aus der Dorf-Polizei-Ordnung. IIIb. 9. . . . . 246—248

1811.

15. Novbr. Gesetz. IIa. 4. . . . . 98—102

1814.

26. Octbr. } Publik. d. Ministerii. IIIb. 17. Anmerk. zu §. 1. 264—265
25. Decbr. }

1816.

31. August. Regier.-Verordnung. IIIb. 20a. . . . . 291—292

1817.

27. Jan. Regier.-Publikandum. I. 2. . . . . 14—15

1818.

15. Februar. Regier.-Bekanntmachung. IIa. 5. . . . . 108—110
26. Mai. Regier.-Bekanntmachung. I. 3. . . . . 15—16
10. Juni. Regier.-Bekanntmachung. IIa. 6. . . . . 110—111

1819.

8. Februar. Regier.-Bekanntm. IIIb. 18. Anmerk. zu §. 7. 1. 281—284

1820. Seite.

12. Mai. Regier.-Verord. I. 1. Anmerk. zu §. 50. 11
23. Septbr. Minist.-Rescript. I. 4. 16
27. Octbr. Minist.-Rescript. I. 5. 17
28. Nov. Regier.-Bekanntm. IIa. 31a. 161

1823.

20. Novbr. Minist.-Rescript. I. 7. 18

1825.

11. Juni. Allerh. Kab.-Ordre. IIIa. 1a. . . . . 200—201
11. Juli. Regier.-Publikandum. I. 22a. 64

1827.

2. April. Regier.-Publikandum. I. 8a. 18
2. Novbr. Regier.-Publikandum. I. 22b. 65

1828.

7. August. Minist.-Rescript. I. 9. 19
25. Octbr. Extr. aus dem Minist.-Rescript. IIa. 7. 112

1829.

30. Decbr. Minist.-Rescript. I. 10. 20

1832.

21. Octbr. Regier.-Bekanntm. IIa. 8. 112

1834.

7. Mai. Regier.-Verordnung. IIIb. 21. . . . . 299—300

1836.

29. Februar. Regier.-Verordnung. I. 25a. 67
30. April. Regier.-Verordnung. IIIb. 20b. . . . . 297—299
26. Juli. Regier.-Verordnung. IIa. 31b. 162

1838.

7. April. Allerh. Verordnung. IIIb. 10. . . . . 248—250

1839.

6. Februar. Allerh. Kab.-Ordre. Anmerk. zu IIa. 11. 115
17. März. Allerh. Verordnung. IIIa. 1b. . . . . 201—205
6. Juli. Minist.-Rescript. IIa. 9a. . . . . 112—113

1840.

29. Februar. Allerh. Kab.-Ordre. IIIa. 2. . . . . 205—206
26. Juni. Minist.-Rescript. IIa. 9b. 114
31. Juli. Minist.-Rescript. IIIb. 11. . . . . 250—251
19. August. Minist.-Rescript. IIa. 10. . . . . 114—115
30. Septbr. Minist.-Circ.-Rescript. IIIb. 12. . . . . 251—252

1841.

Seite.
25. August. Minist.-Rescript. IIa. 11. . . . . 115—116

1842.

19. Mai. Minist.-Rescript. Anmerk. zu IIIa. 3. 210
12. Decbr. Minist.-Rescript. IIa. 12. . . . . 116—117
14. Decbr. Regier.-Bekanntmachung. IIa. 31c. . . . . 162—163

1843.

28. Februar. Gesetz. IIa. 13. . . . . 117—128
1. März. Regier.-Bekanntmachung. I. 22c. 65
31. März. Regier.-Circ.-Verf. I. 11. . . . . 20—24
24. Octbr. Regier.-Verordnung. IIa. 31d. 163
29. Octbr. Regier.-Verordnung. IIa. 14. 128

1844.

4. Jan. Minist.-Circ.-Rescript. IIIa. 3. 210
7. Juni. Allerh. Regulativ. IIIa. 4. . . . . 211—219
31. Octbr. Minist.-Circ.-Verfügung. IIa. 15. 129

1845.

3. Januar. Gesetz. Anmerk. zu I. 26. . . . . 70—76
18. Januar. Regier.-Verordnung. IIIb. 22. 300
21. Febr. Regier.-Verordnung. IIIb. 23. . . . . 300—301
15. April. Regier.-Verordnung. IIIb. 24. 301
26. Septbr. Regier.-Verordnung. I. 12. . . . . 24—25

1846.

25. Febr. Regier.-Verordnung. I. 8b. . . . . 18—19
10. April. Minist.-Circ.-Verfügung. IIa. 16. . . . . 129—130
22. April. Regier.-Verordnung. IIIb. 25. . . . . 301—302
19. Juni. Regier.-Verordnung. IIIb. 26. . . . . 302—304
14. Septbr. Minist.-Circ.-Verfügung. IIa. 17. . . . . 130—131
12. Decbr. Regier.-Verord. I. 13. . . . . 25—27

1847.

23. Febr. Regier.-Verordnung. I. 14. 28
5. Mai. Regier.-Verordnung. IIa. 18. . . . . 135—138
15. Juni. Regier.-Verordnung. Anmerk. zu IIa. 18. . . . . 135—136
4. Decbr. Minist.-Rescript. I. 20. 62

1848.

9. März. Minist.-Circ.-Verfügung. I. 15. . . . . 28—29
20. März. Minist.-Rescript. I. 21. . . . . 63—64
8. Juni. Erkenntn. d. Gerichtsh. zur Entsch. d. Comp.-Conft. IIa. 19. 138—139

1849.

7. Febr. Minist.-Verfügung. IIa. 20. . . . . 140—143
13. Novbr. Minist.-Verordnung. IV. 1. . . . . 320—321

1850.

		Seite.
23. Jan.	Reg.-Circ.-Verfügung. I. 16.	30
3. Mai.	Minist.-Circ.-Verfügung. IIIa. 4.	219—221
14. Aug.	Regier.-Verordnung. IV. 1.	318—321
17. Nov.	Minist.-Rescript. I. 23a.	66
22. Nov.	Extr. a. d. Regier.-Verordnung. I. 23b.	66
14. Dec.	Minist.-Rescript. IIa. 21.	143—144

1851.

21. Decbr.	Gutacht. d. technisch. Bau-Deput. Beil. zu IIb. 36.	175—177

1852.

19. März.	Minist.-Circ.-Erlaß. IIb. 36.	175—177

1853.

26. Jan.	Minist.-Bescheid. IIa. 22.	144—145
24. Mai. } 6. Septbr. }	Gesetz. Anmerk. zu IIb. 26. Minist.-Circ.-Verfügung. I. 26.	76—78 69—80
29. Sept.	Regier.-Verordnung. IIIb. 27.	304
22. Nov.	Minist.-Verordnung. IIb. 38.	179

1854.

31. Mai.	Minist.-Verord. Anmerk. zu §. 6 Nr. 10. IIIb. 18.	277—279
17. Aug.	Regier.-Polizei-Verordnung. I. 17b.	56—57

1855.

23. Jan.	Regier.-Bekanntmachung. IIb. 39.	179—180
7. März.	Minist.-Rescript. IIb. 37.	177—179

1856.

10. März.	Minist.-Circ.-Verfügung. IIa. 23.	145—147
7. Mai.	Gesetz. IIb. 40.	181—182
21. Mai. 28. Mai. }	Regier.-Verordnung. IIIc. 30.	308—311
31. Mai.	Minist.-Rescript. IIa. 24.	147—148
24. Juni.	Minist.-Verordnung. I. 17a.	32—51
9. Juli.	Minist.-Circ.-Verfügung. IIa. 25.	149
23. Aug.	Minist.-Circ.-Verfügung. IIb. 41a.	183—185
29. Dec.	Regier.-Polizei-Verordnung. { I. 17b. I. 17c.	52—55 59—60

1857.

3. März. 1. Juli. }	Regier.-Polizei-Verordnung. I. 17c.	59—60
24. März.	Regier.-Polizei-Verordnung. IIIc. 32a/b.	315—317
12. Juni.	Regier.-Polizei-Verordnung. IIIb. 28.	304—305
30. Juni.	Regier.-Polizei-Verordnung. IIIc. 31a.	311—315
7. Juli.	Regier.-Polizei-Verordnung. I. 17b.	56
30. Sept.	Minist.-Circ.-Verfügung. IIa. 26.	150

Seite.

27. Octbr. Regier.-Polizei-Verordnung. IIIa. 6. . . . . 221—222
28. Octbr. Regier.-Polizei-Verordnung. IIIa. 6. 222
29. Octbr. Minist.-Circ.-Verfügung. IIa. 27a. . . . . 150—153
18. Nov. Regier.-Publikandum. IIa. 27a. 153
1. Decembr. Reglement. IV. 2. . . . . 322—332
12. Decembr. Regier.-Publikandum. IIa. 27a. 153
13. Decembr. Regier.-Polizei-Verordnung. IIIa. 6. 222

1858.

9. Jan. Allerh. Cab.-Ordre. IV. 2. 321
11. Juni. Minist.-Circ.-Verfügung. Anmerk. zu §. 2. IIIb. 17. 266—268
28. Juni. Regier.-Polizei-Verordnung. IIIb. 17. . . . . 264—274
21. Aug. Regier.-Polizei-Verordnung. IIIb. 29. . . . . 305—308
29. Nov. Regier.-Polizei-Verordnung. I. 18. . . . . 60—61

1859.

28. Jan. Minist.-Circ.-Verfügung. IIb. 42. 187
10. Febr. Regier.-Polizei-Verordnung. IIb. 43a. . . . . 187—188
12. Febr. Regier.-Polizei-Verordnung. IIb. 43b. . . . . 188—189
14. Febr. Minist.-Bekanntmachung. IIb. 44. . . . . 189—190
2. März. Regier.-Polizei-Verordnung. IIb. 43c. . . . . 188—189
18. März. Minist.-Rescript. I. 19. . . . . 61—62
20. März. Regier.-Polizei-Verordnung. IIa. 29. . . . . 157—160
31. März. Regier.-Verordnung. IIb. 45. . . . . 190—191
28. April. Regier.-Verordnung. IIb. 46. 191
6. Aug. Regier.-Verordnung. Anmerk. zu §. 6 Nr. 10. IIIb. 18. 279—280
21. Nov. Minist.-Bescheid. IIa. 28. . . . . 156—157

1860.

15. März. Minist.-Circ.-Verfügung. IIb. 41b. 186
20. März. / 27. März. / 31. März. } Regier.-Bekanntmachung. IIb. 41b. 186
28. Sept. Minist.-Verordnung. IIb. 47. . . . . 191—192
8. Octbr. Regier.-Bekanntmachung. IIb. 47. 192
12. Octbr. / 23. Octbr. / 9. Novbr. } Regier.-Bekanntmachung. I. 25b—d. . . . . 68—69

1861.

22. Jan. Regier.-Bekanntmachung. Ia. 29. 160
29. Jan. Regier.-Polizei-Verordnung. I. 17b. . . . . 57—58
19. Febr. Regier.-Polizei-Verordnung. IIIb. 18. . . . . 274—291
21. Mai. Regier.-Verordnung. Anmerk. zu §. 23. IIIb. 17. 273—274
1. Juli. Gesetz. IIa. 1. . . . . 81—87
31. Aug. Minist.-Circ.-Verfügung und Instruction IIa. 2. . . . 87—96
27. Septbr. Minist.-Circ.-Erlaß. IIb. 48. . . . . 192—193
11. Decbr. Regier.-Verordnung. IIb. 49. . . . . 193—194

1862.

		Seite
3. Juni.	Regier.-Polizei-Verordnung. IIIb. 19.	291
24. Aug.	Regier.-Polizei-Verordnung. IIIc. 31b.	315
11. Sept.	Minist.-Rescript. IIa. 30.	160
11. Octbr.	Erkennt. d. Gerichtsh. z. Entsch. d. Comp.-Confl. IIIb. 13.	253—254
13. Octbr.	Regier.-Polizei-Verordnung. I. 1.	1—13
24. Octbr.	Regier.-Polizei-Verordnung. IIa. 32a. b.	164—165
25. Octbr. / 1. Novbr.	Regier.-Polizei-Verordnung. I. 1.	1—14
11. Nov.	Ober-Berg-Amts-Bekanntmachung IIb. 50.	194

1863.

		Seite
10. Jan.	Erkenntn. d. Gerichtsh. zur Entsch. der Competenz-Conflicte — IIIb. 14	255—257
	IIIb. 15	257—263
5. März. / 23. März.	Minist.-Rescript. IIb. 51.	194—195
5. April.	Regier.-Bekanntmachung. IIb. 52.	195—197
25. April.	Regier.-Polizei-Verordnung. I. 24.	66—67
4. Mai.	Minist.-Verfügung. IIa. 33.	165
6. Mai.	Minist.-Bescheid. IIa. 34.	166
10. Oct.	Erkenntn. d. Gerichtsh. zur Entsch. d. Comp.-Confl. IIa. 4a.	102—108
13. Nov.	Minist.-Circ.-Verfügung. IIb. 53.	197—198
14. Nov.	Erkennt. d. Gerichtsh. zur Entsch. d. Comp.-Confl. IIIb. 16.	263

1864.

		Seite
11. Jan.	Regier.-Bekanntmachung. IIb. 54.	198
18. Jan.	Minist.-Verfügung. IIb. 55.	198—199
1. März.	Minist.-Erlaß. IIIa. 7.	222—223
18. März.	Regier.-Polizei-Verordnung. IV. 3.	332—333
21. Octbr.	Regier.-Polizei-Verordnung. Anmerkung zu §. 38. I. 1.	9

II.

Alphabetisches Sach=Register.

Die Ziffer bedeutet die Seitenzahl.

A.

Abänderung baul. Anlagen. 1. 30.
Abbruch vorschriftswidrig aufgeführter Gebäude 30.
Abdeckereien, Anlage derf. 83.
Abfärben der Häuser, siehe Abputz.
Abgebrannte Stellen, siehe Retablissement abgebrannter Stellen.
Abputzen der Häuser. 1.
Abteufen von Brunnenschächten. 51. 55.
Abtragung oder Aufführung von Wänden, siehe Bindewände.
Abtritte, Anlage derf. 10.
Abwässerungspläne. 100.
Ackergeräthe, siehe Kunst= und Landstraßen.
Alleen. 222. 232.
Anlagen:
gewerbliche=, siehe Gewerbliche Anlagen, mit dem Bergwerksbetriebe in Beziehung stehende. 24.
Ansiedelungen, neue, 3. 69. 76.
Arbeitsscheine, Ausstellung derf. 77. 81. 82. 83.
Arbeiter, in Zündwaaren=Fabriken beschäftigte 150. 153.
Aufstau des Wassers, siehe Vorfluth.
Auseinanderbau. 5.
Ausmauerung schadhafter Wände, siehe Bindewände.
Austrocknung der Wege 231. 269. 276. 284. 293.
Ausweichen der Fuhrwerke 207. 273. 289.
Ausweichungs= oder Wartestellen für Fuhrwerke 240.

B.

Backhäuser, Anlage derf. 8.
Backöfen, Anlage derf. 8. 9. 10., siehe auch Präclusivfrist.
Balken, einzelne, neue, Schwellen, Riegel und Stiele, Einziehung derf. 2.
Bauausführungen, Befugniß und Qualifikation zu solchen 31.
Baubestimmungen, siehe Baulichkeiten.
Bauerlaubnisse 2. 19. 112. 113.
Baufluchtlinie, siehe Fluchtlinie.
Bauführung, deren Uebertragung an andere Meister 52.
Baugerüste 25. 50. 55. 57.
Bauhandwerke:
Betrieb derf. 32. 48—51.

Verhütung des selbständigen Betriebs, durch unbefugte Personen 52. 56. 57.
Bauhandwerker:
deren Prüfung 37—48.
deren Verrichtungen 48—51.
die Entscheidung steht dem Gewerberathe, resp. den Communen zu 48.
Abgrenzung der Gewerbs-Befugnisse und Qualifikation ders. zu Bauausführungen 31.
siehe auch Baugerüste, Abteufen von Brunnenschachten, Röhrenleitungen und Gewerbeordnung.
Bauhandwerker Prüfungs-Commissionen, Sitz ders. 56. 59. 60.
Bauherrn (Bauunternehmer.) 52. 53.
Bauholz, Schleppen desselben auf Kunst- ꝛc. Straßen. 207. 272. 286. 301.
Baulichkeiten, vorhandene-, ergänzende Bestimmungen für solche 12.
Baulinie, siehe Fluchtlinie.
Baumaterialien, Lagerung ders. in der Nähe von Eisenbahnen 62. 63.
Baumbeschädigungen an Straßen 209. 272. 286. 301.
Baumeister, siehe Werkführer.
Bauplätze, (Baustellen). 17.
Baupläne, siehe Retablissement abgebrannter Stellen.
Bau-Polizei-Verordnung für das platte Land 1.
Baustellen, siehe Bauplätze.
Bauten, vorschriftswidrig ausgeführte-, siehe Gebäude vorschriftswidrig aufgeführte.
Bedachungen 4.
siehe auch Dächer.
Begräbnißplätze 15. 20. 61.
Behälter, kleine-, wirthschaftliche-, siehe Holzarbeiten.
Beiwege 236.
Bekanntmachung, öffentliche-, bei Expropriationen 5.
Bepflanzung der Straßen mit Bäumen 271. 281. 282. 297.
Bergarbeiter, siehe Abteufen der Brunnenschachte.
Betrieb der Bauhandwerke, siehe Letztere.
Betriebsstätten, gewerbliche-, Verfahren bei Besitzveränderungen in ders. 86. 88.
Bewässerungs-Anlagen, siehe Privatflüsse.
Bier-Brauereien, Anlage ders. 88.
Bindewände 1.
Bindwerkswände, siehe Fachwerks- und Holzwände.
Blackscher Sicherheits-Apparat. Benutzung dess. 179.
Blitzableiter, Aufstellung ders. 64. 65.
Bollwerke, siehe Umfriedungsmauern.
Brandmauern 5. 6.
siehe Umfassungswände, Massivbau.
Brandstellen 14.
Branntweinbrennereien, Anlage ders. 88.
Braunkohlentheer-Bereitungs-Anstalten, außerhalb der Gewinnungsorte des Materials, Anlage ders. 82. 88.
Bretter-Verkleidungen, siehe Holzarbeiten.
Brücken und Fähren, Passiren ders. mit untheilbaren Lasten 221.
Brückenbauten 225. 246. 257. 271. 276. 296.
Brückengeländer und Beläge 225.
Brunnen, Anlage ders. 11.
siehe auch Abteufen der Brunnenschachte.
Brunnenbauer, Prüfung zum Meister 47.
Brunnenschachte, siehe Abteufen der Brunnenschachte.

C.

Chaussee-Anlagen 210.
Chaussee-Aufseher, Pflichten ders. 21. 218.

Chaussee=Einnehmer, Ueberwachung ders. 217.
Chausseegeld=Erheber, Pächter, Wärter, Pflichten ders. 218.
Chausseen, siehe Kunststraßen, auch Gebäude.
Chausseegeld= und Chausseepolizei=Uebertretungen, siehe Kunststraßen.
Chausseepolizei, Handhabung ders. 211.
Chausseepolizei=Strafgelder 211. 217.
Chaussee=Wärter, siehe Chaussee=Aufseher.
Chemische Fabriken aller Art, Anlage ders. 82. 89.
Cichorien=Fabriken, Anlage ders. 89.

D.

Dachbelattungen, siehe Holzarbeiten.
Dachdecker, siehe Schieferdecker.
Dachfilz=Dachpappen=Fabriken. Anlage ders. 82. 89.
Dachpappen=Fabriken, siehe Dachfilz=Fabriken.
Dachziegeln, einzelne, siehe Maurerarbeiten auch Mauerziegeln.
Dächer 2. 50. siehe auch Bedachungen.
Dammbauten, siehe Wege=Polizei=Ordnung.
Dampfkessel, Dampf=Maschinen, Dampfentwickler, Lokomotiven, Lokomobilen.
Anlage und Betrieb ders. 83. 86. 87. 88. 167. 168. 171. 177. 181. 183. 193. 194. 195.
Druckprobe an solchen 167. 173. 187. 188. 189. 190. 191. 194.
Entschädigungs=Ansprüche der Nachbarn 177.
Feststellung der Explosionen 175. 179. 191.
Untersuchung ders. 174. 182. 184. 185. 186. 197. 198.
Untersuchungsgebühren 186. 192.
Dampfentwickler, siehe Dampfkessel.
Dampfmaschinen, siehe Dampfkessel.
Darmsaiten=Fabriken, Anlage ders. 82. 89.
Deiche, Schutz ders. 308. 311. 315.
Denuncianten=Antheil, bei Chaussee=Uebertretungen 218.
Diäten und Reisekosten bei Bewässerungs=Anlagen 123.
siehe auch Dampfkessel.
Dielungen in Wohn= und Schlafstuben 11.
Dismembrationen, siehe Parzellirungen.
Dominial=Wegebauten 228. 264. 275.
Dorfauen 3.
Dorffreiheiten, Errichtung von Gebäuden auf solchen 277. 279.
Dorf=Polizei=Ordnung, siehe Landstraßen.
Druckprobe, siehe Dampfkessel.
Druckwerke in Metall ausgeführte, siehe Röhrenleitungen.
Düngpulver=Fabriken 83. 89.

E.

Eggen, siehe Kunststraßen, auch Landstraßen.
Eisenbahnen, siehe Rechtsweg, auch Gebäude.
Erdbrände, siehe Feldziegeleien.
Erdgeschosse 28.
Estrich, siehe Maurerarbeiten.
Expropriationen, Verfahren bei öffentlichen Bau=Anlagen 29.

F.

Fabriken, siehe chemische Fabriken, auch gewerbliche Anlagen.
Fachwerksbaue, siehe Gebäude.
Fachwerks= und Holzwände, Aufstellung von Oefen an solchen 6.
Fuhren, siehe Brücken.
Färben, siehe Maurerarbeiten.
Färbereien, siehe Privatflüsse.
Fayence=Fabriken 82. 89.
Feldbrände, siehe Feldziegeleien.
Feldsteine, Lieferung derselben zu den Chausseebauten 200.
Feldmesser, Reglement für solche 321. 322. 332.

Feldziegeleien, Feld- oder Erdbrände, Anlage derf. 3. 10.
siehe auch Präklusivfrist, auch Ziegeleien.
Fenster, siehe Thüren und Fenster, auch Holzarbeiten.
Fensterladen, siehe Holzarbeiten.
Feueressen, siehe Schornsteine.
Feuermauern 6. 23.
Feuerstellen 3. 5.
Feuerungen, siehe Fachwerks- und Holzwände, auch Oefen.
Feuerungs-Anlagen, größere, 177.
Feuerwerkerei-Anlagen, Anlage derf. 81. 89.
Firniß-Siedereien 82. 89.
Fischerei in Privatflüssen, siehe Schadenersatz.
Fließen, siehe Maurerarbeiten.
Fluchtlinie 3. 234. 279.
Flüsse, Privat-, siehe Privatflüsse, auch Gewerbliche Anlagen.
Flußsiedereien, Anlage derf. 88.
Frachtfuhrwerke, mit untheilbaren Lasten beladene-, 221.
Fundamente, siehe Bindewände.
Fußböden, neue-, 2.
siehe auch Dielungen, Holzarbeiten, auch Maurerarbeiten.
Fußsteige 250.
Fußwege, siehe Privatwege.

G.

Gasbereitungs- u. Gasbewahrungs-Anstalten. Anlage derf. 81. 89. 145.
Gasbewahrungs-Anstalten, siehe Gasbereitungs-Anstalten.
Gaskalk, siehe Gerbereien.
Gebäude:
Errichtung neuer, Erweiterung vorhandener, Haupt-Reparaturen und Hauptveränderungen an solchen 1.
massive, oder aus Fachwerk errichtete 5. 8.
Entfernung derselben von einander 5.
Ueber 140 Fuß lange 5.
Ställe, Scheunen, Schuppen und sonstige zu Aufbewahrung brennbarer Stoffe bestimmte 5.
Vorhandene 6.
An Chausseen und Eisenbahnen zu errichtende 3. 7. 63.
Entfernung derf. von den Chausseegräben 7.
Anlage derf. in der Nähe von Wäldern 17.
Wegschaffung gefahrdrohender 20.
Mit dem Bergwerksbetriebe in Beziehung stehende 24.
Mit denen der Betrieb einer Dampfmaschine verbunden 25.
Abänderung vorschriftswidrig aufgeführter 30.
siehe auch Wohnhäuser, Schrotholzbaue, Massivbaue, Geschosse, Gehöfte und Dorffreiheiten.
Geländer, siehe Brückengeländer.
Gemeinde-Straßen, Handhabung der Chaussee-Polizei auf solchen 218.
Gendarmen, Ueberwachung der Chaussee-Polizei-Uebertretungen durch solche 211.
Gerbereien, Weiß- und Roth-, Anlage derf. 83. 89. 96.
Gebrauch des Gaskalkes in denf. 149.
Gerüste, siehe Baugerüste.
Geschosse bei Gebäuden, Benennung derf. 28.
Gewerbebetrieb:
Qualifikation zu solchem 13. 50.
Abgrenzung desselben 50.
Gewerberath, siehe Bauhandwerker.
Gewerbliche Anlagen:
Gesetz wegen Anlage derf. 81—96.
Unzulässigkeit der Verunreinigung der Flüsse durch die Abgänge aus denf. 144.
Mit größeren Feuerungs-Anlagen versehene, Errichtung derf. im Nachbar-Interesse. Entschädi-

gungsverbindlichkeit der Fabrik-Inhaber 177.
siehe auch Dampfkessel und Vorfluth.
Gewerbe-Ordnung, Handwerke zu deren Ausübung es der Befähigungs- resp. Prüfungs-Nachweises bedarf 31. 32.
Gissordsche Injektor 108.
Grabsteine, zu deren Bearbeitung bedarf es der gewerblichen Befähigung derf. nicht 50.
Grasnutzung in den Chausseegräben 207.
Gypsöfen, Anlage derf. 82. 89.

H.

Häuser, neue-, Errichtung derf. 1.
einzelne, deren Aufbau in der Nähe von Wäldern 17.
Hammerwerke, Anlage derf. 82. 89.
Hauptreparaturen und Veränderungen, siehe Gebäude.
Hauptveränderungen, siehe Hauptreparaturen.
Hausschwamm, siehe Haus- und Mauerschwamm.
Hausstellen, leere-, Verpflichtung zu deren Bebauung 16. 17.
siehe auch Stellen, wüste-,
Heerde, siehe Oefen.
Holzarbeiten, Treppen, Fußböden, Vertäfelungen, Thüren, Fenster, u. s. w., deren Anfertigung durch Zimmermeister 49.
Bezeichnung derjenigen Arbeiten, welche von ungeprüften Personen ausgeführt werden dürfen 49.
Holz- und Mauerschwamm, Vertilgung deff. 18.
Holztheile, dürfen weder in, noch durch Brandmauern reichen 5.
Holzwände, siehe Fachwerkswände, auch Oefen.

I.

Instruction:
zur Errichtung gewerblicher Anlagen 89.
zur Prüfung der Bauhandwerker 32.
siehe auch Regulativ und Verordnung.

K.

Kalköfen, Anlage derf. 82. 89.
Kamine, siehe Oefen, Heerde, Vorgelege und Präclusivfrist.
Kartoffelstärke-Fabriken, Anlage derf. 88.
Kellergeschosse, siehe Geschosse von Gebäuden.
Kesselfeuerungen, siehe Vorgelege auch Präclusivfrist.
Kiesgruben, siehe Lehmgruben.
Kirchhöfe, siehe Begräbnißplätze.
Knallquecksilber-Fabriken, Anlage derf. 128.
Knochenbrennereien, Kochereien und Bleichen, Anlage derf. 82. 89. 112.
Koaks-Bereitungs-Anstalten, Anlage derf. 82. 89.
Kommunal-Behörden, siehe Gewerberath.
Konsense in Wasserlaufs-, Wasserstands- und in Gewerbe-Polizei-Angelegenheiten, Stempelpflichtigkeit derf. 113.
siehe auch Bauerlaubnisse.
Kontroll-Manometer bei Dampfkesseln 173.
Konzessionen zu gewerblichen Anlagen 87. 167.
Korduan-Bereitungs-Anstalten, Anlage derf. 96.
Kothgruben, siehe Abtritte.
Kreis-Vermittelungs-Kommissarien, siehe Diäten und Reisekosten.
Krippen 49.
Kunststraßen:
Beibehaltung alter Wege bei Anlage derf. 210.

Regulativ bei Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Uebertretungen 211.
Strafbestimmungen 205. 207. 208. 209. 211. 212. 213. 214—216. 217. 218.
Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes 205.
Transport von Pflügen, Eggen und sonstiger Ackergeräthe auf solchen 305.
Vergütung des zum Bau dersf. gelieferten Materials 206.
Verordnung wegen des Verkehrs auf solchen 201.
Verwendung der Strafgelder 220. 221.
Umwandlung der Pappel-Alleen auf solchen 222.

L.

Laboratorien, deren Einrichtung 135.
Landstraßen, Wege und Brücken:
Anbringung von Possessorien-Klagen, gegen Anordnungen der Wege-Polizeibehörden 255.
Bepflanzung dersf. mit Bäumen 297.
Einführung einer gleichen Wegespur auf solchen 248.
Entscheidung in Wegebau-Sachen 265. 267. 274. 302. 305.
Pflichten der Gemeinden beim Bau dersf. 246.
Reglement und Verordnung für solche 224. 264. 274. 292. 299. 300. 301. 304.
Strafbestimmungen 240. 246. 247. 248. 278. 290. 300. 301. 304.
Transport von Pflügen, Eggen und sonstiger Ackergeräthe auf solchen 287. 304.
Transport von Langholz auf solchen 291. 301.
Verengung dersf. durch Zäune und Hecken 224. 299.
Lasten, untheilbare, siehe Fuhrwerke.
Lehmmörtel, dessen Verwendung 4.
Lehm-, Sand-, Mergel- oder Kiesgruben, Abdeckergruben, Verordnung wegen dersf. 60. 244. 245.
Leim, Thran- und Seifensiedereien, Anlage dersf. 82. 89.
Lohgerbereien, siehe Gerbereien.
Lokomobilen, siehe Dampfkessel.
Lokomotiven, siehe Dampfkessel.
Lustfeuerwerkerei, Konzessionirung zu solcher 135.

M.

Malzdarren, Anlage dersf. 88.
Manometer bei Dampfkesseln 172. 193.
Massivbaue 4. 5.
Materialien, Bau-, deren Lagerung in der Nähe der Eisenbahnen 62. 63.
Material, Straßenbau, 260 siehe auch Baumaterial.
Mauern, Ufer und Futter-, siehe Maurerarbeiten.
Mauerschwamm, siehe Holz- und Mauerschwamm.
Mauerziegeln, Größe und Format dersf. 67. 68. 69.
Maurer, siehe Bauhandwerker.
Maurerarbeiten, Bezeichnung dersf. welche von geprüften und ungeprüften Personen ausgeführt werden dürfen 49.
Maurer-Flickarbeiter 51.
Maurer, Prüfung dersf. zum Meister 40.
Maurermeister, sind auch zum Betriebe des Ziegeldeckergewerbes und zur Zurichtung gewisser Arten von Steinhauer (Steinmetzer) Werkstücken, auch zur Setzung von Oefen und Feuerheerden berechtigt 49.
Mergelgruben, siehe Lehmgruben.
Merkpfähle, siehe Vorfluth.
Metallgießereien, Anlage dersf. 88.
Metall, rohes, Gewinnungs-Anlagen, Anlage dersf. 82. 89.

Mühlen, siehe Triebwerke.
Mühlenbauer, deren Prüfung zum Meister 44.
Mühlen-Flickarbeiter 51.
Mühlenräder, siehe Gewerbebetrieb.
Mühlsteine, siehe Gewerbebetrieb.
Müllermeister, Zimmermeister und Zimmerflickarbeiter dürfen mit Herstellung schadhafter Räder und Triebwerke, der Wasserräder und Windmühlflügel sich beschäftigen 50.

N.

Nicht massive Gebäude, siehe Letztere.
Nikelspeise, siehe Rostöfen.

O.

Oefen, Kamine und Feuerheerde 2. 6. 7. 8. 9. 10.
siehe auch Backöfen, auch Maurermeister.
Ofenröhren, siehe Rauchröhren.
Ofensetzen 66.
siehe auch Maurermeister.

P.

Pappel-Alleen 222.
Parzellirungen, Gesetz wegen derf. 69.
Pfeilerscheunen, siehe Schrootholzbaue.
Pflüge, siehe Kunststraßen auch Landstraßen.
Platten, siehe Maurermeister.
Polizei-Behörden, deren Anordnungen in Bau- und Wege-Polizei-Sachen 12. 102. 267.
siehe auch Rechtsweg.
Porzellan-Fabriken, Anlage derf. 82. 89.
Poudretten-Fabriken, Anlage derf. 83. 89.
Präclusivfrist für Bau-Anlagen 12.
Prellsteine, siehe Gewerbebetrieb.
Privatflüsse, Benutzung derf. 3. 117.
Privat-Pulverfabriken, siehe Letztere.
Privat-Wege, Sperrung derf. 250. 251.
Prüfung der Bauhandwerker, siehe Letztere.
der Dampfkessel, siehe Letztere.
Prüfungs-Kommissionen für Bauhandwerker, Sitz derf. 59. 60.
Pulver-Fabriken, Privat-, Maßregeln zur Abwendung von Unglücksfällen in denf. 131. 147.
siehe Lustfeuerwerkerei, auch Pulverhäuser.
Pulverhäuser, bergwirthschaftliche, Anlage, Einrichtung und Verkehr in selbigen 157.
Pumpen, stehende und bewegliche, siehe Röhrenleitungen.

R.

Räucherstangen 10.
Rauchfanghölzer 10.
Rauchkammern 10.
Rauchröhren 6. 10.
Rechtsweg:
in Wasserstau-Angelegenheiten 102.
bei Wegen und Ueberfurthen, beim Bau von Eisenbahnen 253.
gegen Anordnungen der Wege-Polizei-Behörden 255. 263.
bei Wiederherstellung schadhafter Brücken 257.
bei Beeinträchtigung der Mühlen im Gebrauch des Wassers 138.
Regierungs-Kommissarien, siehe Diäten und Reisekosten.
Reglement:
Landstraßen und Wege-, für das Herzogthum Schlesien 224.
Allgemeines, für Feldmesser 332.
siehe auch Landstraßen.
Regulativ:
betreffend die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel 168. 183.
betreffend das Verfahren bei Chausseegeld- und Polizei-Uebertretungen 211.
Reisekosten, siehe Diäten und Reisekosten.

Retablissement abgebrannter Stellen 14.
Riegel an Fachwerksgebäuden, siehe Balken, einzelne neue.
Rinnen, siehe Maurermeister.
Röhrenleitungen, Pumpen:
Welche dergl. Arbeiten Gewerbetreibenden und Bergarbeitern ohne Prüfung zu gestatten 51. 55.
Rostöfen, Anlage ders. 82. 89.
Rothgerbereien, siehe Gerbereien.
Rußhütten, Anlage ders. 82. 89.

S.

Sandgruben, siehe Lehmgruben.
Saug- oder Druckwerke, in Metall ausgeführte, siehe Röhrenleitungen.
Schadenersatz der Fischerei-Berechtigten, siehe Benutzung der Privatflüsse.
Scheunen und Schuppen, siehe Gebäude.
Schieferdecker, Dachdecker, Prüfung zum Meister 43.
siehe auch Bauhandwerke, auch Gewerbe-Ordnung.
Schießpulver-Fabriken, Anlage ders. 81. 89.
Schiffsmühlen, Anlage ders. 129.
Schlachthäuser, Anlage ders. 83. 89. 160.
Schlafstellen, siehe Dielungen.
Schmieden, Anlage ders. 7.
Schnee, siehe Wege-Polizei-Verordnung.
Schnellbleichen, Anlage ders. 82. 89.
Benützung von Dampfmaschinen oder eines Privatflusses bei solchen 140.
Schornsteine, Schornsteinkasten 6. 7.
siehe auch Bindewände.
Schornsteinfeger, Prüfung zum Meister 318.
Schornsteinröhren 6. 7.
Schrootholzbaue oder Pfeilerschuppen, Anlage ders. 5.
Schützen-Vorrichtungen bei Wassermühlen, siehe Triebwerke durch Wasser bewegte.
Schuppen, siehe Gebäude, auch Feuerstellen, auch Holzarbeiten.
Schwellen, siehe Balken.
Stärke-Fabriken, ausschließlich der Kartoffelstärke-Fabriken, Anlage ders. 82. 89.
Steine, siehe Maurerarbeiten auch Gewerbebetrieb.
Steinhauer, Steinmetzer, Prüfung zum Meister 42.
siehe auch Bauhandwerke.
Steinkohlentheer-Bereitungs-Anstalten, Anlage ders. 82. 89.
Steinmetzer, siehe Steinhauer.
Stellen, wüste, deren Bebauung 16.
Stempelfreiheit und Stempelpflichtigkeit der Bau-Consense 112. 113.
Stiele bei Fachwerksgebäuden, siehe Balken.
Stockwerke, siehe Geschosse.
Strafbestimmungen gegen Uebertretungen der Bau-Ordnung 12.
Streichfeuerzeuge, siehe Zündwaaren-Fabriken.

T.

Talgschmelzen, Anlage ders. 82. 89.
Thongeschirr-Manufakturen, Anlage ders. 82. 89.
Thransiedereien, Anlage ders. 82. 89.
Thüren und Fenster 2.
siehe auch Holzarbeiten.
Thurmglocken 18.
Tiegelgießereien, Anlage ders. 82.
Tische, siehe Gewerbebetrieb.
Töpfergewerbe, siehe Ofensetzen.
Treppen, hölzerne, siehe Holzarbeiten.
Triebwerke, durch Wasser bewegte, Anlage ders. 83. 86. 89. 94.
Anlage von Schützenvorrichtungen bei dens. 112.

Triebwerke, durch Wind bewegte, Anlage derf. 87. 88. 164.
siehe auch Gewerbebetrieb, auch Wasserschöpf-Mühlen, auch Schiffs-Mühlen.
Tröge, siehe Holzarbeiten, auch Gewerbebetrieb.
Tünchen, siehe Abputz der Häuser.

U.

Ueberfahrten bei Straßengräben 272. 277. 304.
siehe auch Rechtsweg.
Uebertretungen 12.
siehe auch Kunststraßen, Landstraßen und Strafbestimmungen.
Ufermauern, siehe Umfriedungsmauern.
Umdeckung feuersicherer Dächer, siehe Letztere.
Umfassungswände und Brandmauern 2. 4. 5. 6.
Unglücksfälle bei Mühlen, Verhütung derf. 112.

V.

Verschläge, siehe Holzarbeiten.
Verunreinigung der Privatflüsse, siehe Letztere.
Vertäfelungen, siehe Holzarbeiten.
Vorfluth:
Gesetz wegen Beschaffung derf. 98.
Berechtigung der Polizeibehörden zu interimistischen Entscheidungen 102.
Beschaffung derf. für gewerbliche Anlagen 156.
Verfahren in Provokations-Sachen 165.
Verfahren bei Regulirung von Streitigkeiten über Wasserstauwerke 166.
siehe auch Triebwerke durch Wasser bewegte.
Vorgelege, Kamine und Kesselfeuerungen, Anlage und Beschaffenheit derf. 11.
siehe auch Präklusivfrist.

W.

Wachsbleichen, Anlage derf. 82. 89.
Wachstuch-Fabriken, Anlage derf. 82. 89.
Wälder, Erbauung einzelner Häuser in der Nähe derf. 17.
Wände, deren Aufführung, Abtragung, Untermauerung, Bindewände, Verzwickung der Fundamente, Ausmauerung schadhafter Wandflächen 1.
Wagenspur, Einführung einer gleichen, siehe Landstraßen.
Walken, siehe Privatflüsse.
Wandfächer, siehe Wände.
Wartestellen, siehe Ausweichungs- und Wartestellen.
Wassermühlen, siehe Triebwerke, durch Wasser bewegte.
Wasserschöpfmühlen oder Räder, Anlage derf. 143.
Wasserschöpfräder, siehe Wasserschöpfmühlen.
Wasserstand, Verfahren bei Regulirung desselben 166.
Wasserstau bei Mühlen, siehe Vorfluth.
Wege, siehe Landstraßen.
Wege- und Brückenbauten, siehe Landstraßen.
Wege-Districts-Commissarien, Befugnisse und Pflichten derf. 268. 269.
Wege-Polizei, gegen deren Anordnungen ist eine Possessorien-Klage unzulässig 255.
Unzulässigkeit des Rechtsweges in Wegestreitigkeiten 263.
Verordnung, siehe Landstraßen.
Wegewärter 271.
Wegweiser 245. 272. 281. 296.
Weißgerbereien, siehe Gerbereien.
Werkführer, Bauführer, Pflichten derf. 12.
Werkstücke, siehe Maurermeister und Bauhandwerker.
Wetterableiter, siehe Blitzableiter.

Bayerische Staatsbibliothek München

Windmühlen, siehe Triebwerke durch Wind bewegte.
Windmühlflügel, siehe Müllermeister.
Wohnhäuser, deren Anlage in der Nähe der Begräbnißplätze 61.
In der Nähe von Wäldern 17.
Wohnungen in neuen Häusern oder Stockwerken, deren Beziehung in Kurorten 66.
Wohnstuben, siehe Dielung.

Z.

Zäune, Bretter und Latten 49.
Ziegeldecker, Prüfung derf. 43.
siehe auch Maurermeister, auch Bauhandwerker und Dächer.
Ziegeleien, Ziegelöfen, Anlage derf. 161. 162. 163.
siehe Feldziegeleien.
Ziegeln, Form derf. 67. 68. 69.
Zimmerarbeiten, Ausführung derf. 49.
Zimmerflickarbeiter 51.
siehe auch Müllermeister.
Zimmerleute, Prüfung derf. 37.
siehe auch Bauhandwerker.
Zimmermeister, siehe Bauhandwerke, Bauhandwerker, Gewerbebetrieb, auch Müllermeister.
Zündholz-Trocken-Oefen, Anlage derf. 116.
Zündwaaren-Fabriken, Anlage derf. 150.

Druck von Wilh. Gottl. Korn in Breslau.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Denzin, Carl L. O. V.

Die Preußischen Bau-Polizeigesetze für das platte Land mit besonderer Berü cksichtigung der für die Provinz Schlesien erlassenen baupolizeilichen Verordnungen ; ein Handbuch für Behörden, Polizeiverwalter, Baubeamte, Bauhandwerker, Fabrik- und Grundbesitzer etc

Breslau 1865

81.98746
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11451952-2